

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Büreau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

Vier und dreißigster Jahrgang.

Berlin, 1872.
Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).



Chronologische Uebersicht

der in dem Justiz-Ministerial-Blatt

vom Jahre 1872

enthaltenen Allerhöchsten Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Register

zum vier und dreißigsten Jahrgang des Justiz-Ministerial-Blattes.

I. Sach-Register.

R.

S.

II. Register

zu den Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden während des Jahres 1872.

C.

D.

Seite

G.

J.

K.

M.

N.

Q.

R.

U.

V.

W.

Z.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 5. Januar 1872. № 1.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath und Abtheilungs-Dirigent Stephani in Schweidnitz ist gestorben.

Der Gerichts-Assessor Herzog in Wreschen ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Wollstein ernannt.

B. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalts-Gehülfe Uhde in Posen ist zum Staatsanwalt bei dem Kreisgericht in Friedeberg i. d. N.-M., und der Gerichts-Assessor Rabe in Cassel zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht in Rotenburg (Departement Cassel) ernannt.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Klapper in Ratibor ist aus Veranlassung seines fünfzigjährigen Amtsjubiläums der Charakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Jacob zu Königsberg i. Pr. ist gestorben.

D. Assessoren.

Dem Gerichts-Assessor Grisebach ist behufs Uebertritts zur Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Der Gerichts-Assessor Wittgenstein ist gestorben.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Kuhnow aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor,

der Gerichts-Assessor Menz aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm, und

der Gerichts-Assessor Prentzel aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Celle in den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Winge im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendarius Hausmann und

der Referendarius Ruborff

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle,

der Referendarius von Schmidt,

der Referendarius Freiherr von Seckendorff, sowie

der Referendarius Dr. jur. Traumann

im Bezirk des Kammergerichts, und

der Referendarius Ramm im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin.

E. Referendarien.

Dem Kammergerichts-Referendarius Merscheim ist die Anlegung der Insignien des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen verliehenen Ritterkreuzes des Albrechts-Ordens gestattet.

F. Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair, Kanzlei-Rath Heinrich in Glatz ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen, und

dem Kreisgerichts-Kanzlisten Loß in Schlawe der Titel „Kanzlei-Sekretair" beigelegt.

G. Unterbeamte.

Dem Amtsgerichtsboten und Gefangenwärter Petersen in Reinbeck und

dem ersten Gerichtsdiener bei dem Kreisgericht in Lauban, Botenmeister Scholz

ist das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 1.

Allgemeine Verfügung vom 4. Januar 1872, — betreffend die Zulassung Niederländischer Staatsangehörigen zur Eheschließung.

Gesetz vom 13. März 1854 (Ges.-Samml S. 123).

Sämmtliche Justizbehörden werden davon in Kenntniß gesetzt, daß mittelst gemeinschaftlicher Verfügung der Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern, sowie des Justiz-Ministers, die Niederländischen Staatsangehörigen von der Beibringung des nach §. 1 des Gesetzes vom 13. März 1854 zur Eingehung einer Ehe im Inlande erforderlichen Attestes der Heimathsbehörde in Gemäßheit des §. 2 ebendaselbst generell dispensirt worden sind.

Berlin, den 4. Januar 1872.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 4721. E. 32. Vol. III.

Num. 2.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 4. Dezember 1871.

Die im §. 161 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs angedrohte strengere Strafe ist auf das erfolglose Unternehmen der Verleitung eines Anderen zum Meineide (§. 159) nicht auszudehnen.

In der Untersuchung wider den Bergmann Friedrich K. aus H., auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft,

hat das Königliche Ober-Tribunal, vereinigte Abtheilungen des Senats für Strafsachen, in der Sitzung vom 4. Dezember 1871 ꝛc., nach vorgängiger mündlicher Verhandlung,

für Recht erkannt,

daß die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofes zu Essen vom 21. Juni 1871 zurückzuweisen, und die Kosten außer Ansatz zu lassen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der dem angefochtenen Urtheil in der Nichtigkeitsbeschwerde gemachte Vorwurf der Verletzung des §. 161 des Deutschen Strafgesetzbuchs beruht auf der Unterstellung, daß das im §. 159 daselbst vorgesehene Verbrechen der erfolglosen Unternehmung einer Verleitung eines Anderen zu einem Meineide im Sinne des Gesetzes ebenfalls als das Verbrechen des Meineides selbst aufzufassen sei. Diese Unterstellung ist aber eine irrige. Was das Deutsche Strafgesetzbuch unter dem Verbrechen des Meineides versteht und verstanden wissen will, ist in den §§. 153 bis 155 einschließlich ausgesprochen, und der hier aufgestellte Begriff des Meineides stimmt vollkommen mit dem gewöhnlichen Sprachgebrauch überein. Nach diesen Vorschriften ist das wesentliche Kriterium des Meineides die wissentliche Verletzung eines vor Gericht oder vor einer anderen zuständigen Behörde abgeleisteten Eides oder einer an Stelle des Eides abgegebenen zulässigen religiösen Betheuerung. Ein Meineid setzt daher mit Nothwendigkeit die wirkliche Ableistung eines Eides oder die wirkliche Abgabe einer religiösen Betheuerung der gedachten Art und die wissentliche oder absichtliche Verletzung des Eides oder der Betheuerung voraus, so daß die Strafe des Meineides immer nur den physischen Urheber dieses Verbrechens und nach §. 48 a. a. O. den Anstifter der wirklich vollbrachten That als intellektuellen Urheber derselben treffen kann.

Ganz anders verhält es sich mit dem erfolglosen Unternehmen der Verleitung eines Anderen zu einem Meineide; ein solches Unternehmen ist im §. 159 c. als ein selbstständiges, auf anderen Voraussetzungen beruhendes Verbrechen behandelt.

Von dem Meineide unterscheidet sich das im §. 159 vorgesehene Unternehmen wesentlich und charakteristisch dadurch, daß derjenige, welcher verleitet werden sollte, entweder gar keinen Eid geschworen oder eine religiöse Betheuerung nicht abgegeben, oder doch wenigstens seinen Eid oder seine Betheuerung nicht wissentlich und absichtlich verletzt hat.

Es kann daher weder nach dem Wortlaute, noch nach dem Geiste des Gesetzes die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, die im ersten Absatze des §. 161 c. angedrohte strengere Strafe auch auf den Fall des §. 159 auszudehnen. Man kann selbst zugeben, daß das Strafgesetzbuch eine förmliche Definition des Mein-

eides nicht aufstellt; hieraus folgt aber keineswegs, daß alle im neunten Abschnitt unter der Ueberschrift: »Meineid« aufgezählten strafbaren Handlungen als Verbrechen des Meineides aufgefaßt werden könnten.

Der Inhalt der §§. 156 bis 160 zeigt deutlich, daß in diesem Abschnitt auch Handlungen mit Strafe bedroht sind, welche unmöglich als Verbrechen des Meineides anzusehen sind, weil bei denselben von der Ableistung eines Eides 2c., folglich von der wissentlichen Verletzung desselben keine Rede ist; ferner geht aus diesen Paragraphen hervor, daß der Gesetzgeber sehr genau unter den darin aufgezählten Fällen unterscheidet, und den zwischen einem Meineide und dem Verbrechen des §. 159 bestehenden Unterschied hebt der Gesetzgeber schon dadurch auf das unzweifelhafteste hervor, daß er für das letztere Verbrechen im Höchstbetrage eine um die Hälfte geringere Strafe androht, als gegen das erstere, was deutlich ergiebt, daß er beide Verbrechen nicht für identisch betrachtet hat und betrachtet wissen will.

Da das Deutsche Strafgesetzbuch wesentlich aus sich selbst interpretirt werden muß, so kann es hierbei weder auf Ansichten von Rechtslehrern über das gemeine Deutsche Strafrecht, noch auf spezielle Bestimmungen früherer Strafgesetzgebungen ankommen; noch weniger aber verdient die Ansicht einer näheren Erörterung, daß derjenige, der einen Anderen zu einem Meineide zu verleiten versucht, ebenso strafwürdig erscheinen müsse, als der Meineidige selbst; denn es handelt sich hier nicht de lege ferenda, sondern von der Auslegung einer positiven Gesetzesvorschrift, und der Gesetzgeber hat gerade dadurch, daß er für das eine Verbrechen eine doppelt so hohe Strafe androht, als für das andere, deutlich zu erkennen gegeben, daß er jene Ansicht eben nicht theile.

Der Schwurgerichtshof hat mithin dadurch, daß er gegen den Angeklagten, der nicht eines Meineides, sondern nur des erfolglosen Unternehmens der Verleitung eines Anderen zu einem Meineide für schuldig befunden worden ist, die strengere Strafe, welche der erste Absatz des §. 161 des Deutschen Strafgesetzbuchs androht, nicht verhängt hat, diesen Paragraphen nicht verletzt, und mußte daher die Nichtigkeitsbeschwerde als unbegründet, wie geschehen, zurückgewiesen werden.

Ober-Trib. Nr. 8/71. Crim. Pl.
I. 4723. Criminalia 127.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 12. Januar 1872. № 2.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Die Ober-Tribunalsräthe Dr. Löwenberg und Dr. Goltdammer sind gestorben.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten und den Amtsgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath von Trotha in Genthin ist zum Direktor des Kreisgerichts zu Rothenburg i. d. Oberlausitz ernannt.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Ahrends in Pr.-Stargardt an das Kreisgericht in Görlitz,

der Kreisgerichts-Rath Sernau in Calbe a. d. Saale an das Kreisgericht in Halle a. d. Saale,

der Kreisrichter Mielcarzewicz zu Falkenberg in Oberschlesien an das Kreisgericht in Schrimm, und

der Amtsrichter Schmincke in Frankenberg an das Amtsgericht in Windecken.

Dem Stadtrichter Berger in Breslau ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Reinhold Wilhelm Gustav Hoffmann und

der Gerichts-Assessor Weigert

bei dem Kreisgericht in Schrimm,

der Gerichts-Assessor Eigenbrodt bei dem Kreisgericht in Schlawe,

der Gerichts-Assessor Rauscher bei dem Kreisgericht in Johannisburg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Bialla,

der Gerichts-Assessor Bachmann bei dem Kreisgericht zu Rosenberg i. Westpreußen,

der Gerichts-Assessor Voß bei dem Kreisgericht in Greifswald, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Loitz, und

der Gerichts-Assessor Wentzel bei dem Kreisgericht in Zielenzig, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Sonnenburg.

Der Gerichts-Assessor Michelsen ist zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Altona ernannt.

C. Rechtsanwalte, Advokatanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar König in Zeitz ist, unter Verleihung des Notariats im Departement des Appellationsgerichts zu Glogau, als Rechtsanwalt an das Kreisgericht in Bunzlau, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, versetzt.

Der Advokatanwalt Euler in Cleve ist gestorben.

D. Assessoren.

Dem Gerichts-Assessor Dr. jur. Wiesehahn, und
dem Gerichts-Assessor Dr. Bürgers
ist auf ihr Ansuchen, und
dem Gerichts-Assessor Bernstein in Folge seiner Wahl zum Beigeordneten der Stadt Cüstrin
die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Kammergerichts-Referendarius von Mühlenfels im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,

der Referendarius Lion im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendarius Ratjen aus Nienburg im Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln, und

der Referendarius Christiani im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle.

E. Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Kanzlisten Mache zu Löwenberg in Schlesien ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 3.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 7. Dezember 1871.

Die in den Steuergesetzen angedrohte Entziehung der Berechtigung zum Gewerbebetriebe, ist durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch nicht beseitigt worden.

Einführungs-Gesetz zum Strafgesetzbuch §. 6.
Bundes-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 §. 143 (Bundes-Gesetzblatt S. 278).
Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 28. April 1871 (Just.-Min.-Bl. S. 155).

In der Untersuchung wider den Brauereibesitzer Carl H. zu F., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, II. Abtheilung, in der Sitzung vom 7. Dezember 1871 rc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminalsenats des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg vom 7. September 1871 zu vernichten und die Sache selbst zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das gedachte Appellationsgericht zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Bundes-Gewerbe-Ordnung, welche am 21. Juni 1869 erlassen ist, also dem Einführungsgesetze zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1871 nur kurze Zeit vorherging, enthält im §. 143 die Bestimmung:

»die Berechtigung zum Gewerbebetriebe kann, abgesehen von der Konzessions-Entziehung und der in diesem Gesetze gestatteten Untersagung des Gewerbebetriebs (§. 15 Abs. 2 und §. 35) weder durch richterliche, noch durch administrative Entscheidung entzogen werden. Ausnahmen von diesem Grundsatze, welche durch die Steuergesetzgebung begründet sind, bleiben so lange aufrecht erhalten, als diese Steuergesetze in Kraft bleiben«.

Demnach ist in demjenigen Bundesgesetze, welches die Regelung des Gewerbebetriebes zum speziellen Gegenstande hat, zugleich mit der Aufstellung des Grundsatzes, daß die Berechtigung zum Gewerbebetriebe nicht mehr entzogen werden könne, die noch speziellere Bestimmung getroffen, daß die Entziehung der Berechtigung zum Gewerbebetriebe, welche in den Steuergesetzen gegen Zuwiderhandlungen gegen dieselbe angedroht sei, noch ferner zulässig sein solle, und zwar so lange, als diese Steuergesetze in Kraft seien.

Diese Schlußbestimmung beruht ohne Zweifel auf der Anschauung, daß von dem besonderen Standpunkte der zum Theil auf Vereinbarungen zwischen den Zollvereinsstaaten beruhenden Steuergesetzgebung aus werde geprüft werden müssen, ob und welche anderweitige Maaßregeln zur Sicherung der Steuergefälle anzuordnen seien, bevor auch bei Steuervergehen jene Strafe aufgehoben werden könne.

Gegenüber einer derartigen, in dem Spezialgesetze über den Gewerbebetrieb enthaltenen, die Materie der Entziehung der Berechtigung zum Gewerbebetriebe bei Steuervergehen als Strafe speziell regelnden Bestimmung, welche zugleich die Dauer ihrer Geltung vorgezeichnet hat, erscheint das jüngere Bundesgesetz, nämlich die Vorschrift des §. 6 des gedachten Einführungsgesetzes, welche die Entziehung der Berechtigung zum Gewerbebetriebe wegen Steuervergehen nicht besonders ins Auge faßt, als eine allgemeine und daher als eine solche, durch welche jenes Spezialgesetz nicht ohne Weiteres aufgehoben wird.

Dies würde nur dann angenommen werden können, wenn das jüngere Gesetz die Absicht, die in dem Spezialgesetze noch vorbehaltenen Ausnahmen von dem dort adoptirten Grundsatze durch die allgemeine Vorschrift zu beseitigen, in erkennbarer Weise zum Ausdruck gebracht hätte.

Dies ist aber nicht geschehen; gegen eine solche Absicht spricht klar die bereits hervorgehobene kurze Aufeinanderfolge der beiden von denselben gesetzgebenden Faktoren erlassenen Gesetze.

Daß die Bestimmungen des §. 143 der Gewerbe-Ordnung unberührt durch das Strafgesetzbuch und das Einführungsgesetz zu demselben fortbestehen sollten, und es vollständig außer der beabsichtigten Tragweite des letztgedachten Gesetzes gelegen habe, durch §. 6 desselben die im §. 143 der Gewerbe-Ordnung gemachten Vorbehalte zu treffen, wird denn auch durch die Materialien zum Strafgesetzbuch vollständig bestätigt.

Die amtlichen Motive desselben stehen unbedenklich auf diesem Standpunkte.

Zu dem von der fahrlässigen Tödtung handelnden §. 217 des Entwurfs erwähnen dieselben zunächst als Grundlage der neuen Bestimmung den §. 184 des Preußischen Strafgesetzbuchs,

»welcher den Thäter auch mit dem Verluste der Befugniß zur selbstständigen Betreibung seiner

Kunst oder seines Gewerbes bedroht hatte, wenn er die Aufmerksamkeit oder Vorsicht aus den Augen gesetzt hatte, zu welcher er vermöge seines Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war.«

Dabei motiviren sie nur die Nothwendigkeit einer Aenderung durch Hinweisung auf den §. 143 der Gewerbe-Ordnung und führen (S. 114) aus:

»es sei darnach als die Meinung des Gesetzes anzunehmen, daß die Entziehung der Berechtigung zum Gewerbebetriebe künftig — von den besonderen im §. 143 für die Steuer- und Preßgesetzgebung bestimmten Ausnahmen abgesehen — überhaupt als Strafart nicht mehr zulässig sei, die Verletzung besonderer Berufspflichten vielmehr nur mit der gewöhnlichen Strafe belegt werden solle. — So bedenklich das gerade in seiner Anwendung auf die hier in Rede stehenden strafbaren Handlungen auch erscheinen möge, so habe sich doch der Versuch verbieten müssen, ein eben erst gesetzgeberisch sanktionirtes Prinzip wieder zu durchbrechen. Es habe vielmehr die in dem §. 184 des Preußischen Strafgesetzbuchs bei fahrlässiger Tödtung und im §. 102 bei vorsätzlich oder fahrlässig verübter Körperverletzung vorgeschriebene Strafe der Verlustigerklärung des Rechts zum selbstständigen Gewerbebetriebe fortfallen müssen.«

Dieser Standpunkt der Motive, nach welchem unzweifelhaft die hervorgehobene Ausnahme neben dem, eben erst gesetzgeberisch sanktionirten Prinzipe und neben dem Strafgesetzbuch fortbestehen sollten, hat bei den Verhandlungen im Reichstage von keiner Seite Widerspruch gefunden.

Weder in der Kommission bei der Vorberathung des §. 217, noch bei den Berathungen im Hause über denselben Paragraphen und den §. 6 des Einführungsgesetzes ist von irgend einer Seite auch nur ein Bedenken gegen die Auffassung der Motive erhoben worden.

Es ist daher die Annahme berechtigt, daß der in den Regierungs-Motiven dargelegte Standpunkt auch vom Reichstage getheilt worden sei.

Hiernach sind also die Bestimmungen des §. 143 der Bundes-Gewerbe-Ordnung über die fernere ausnahmsweise Zulässigkeit der Untersagung des Gewerbebetriebes als Strafe als noch in Kraft bestehend zu betrachten, und muß das Appellationsurtheil wegen unrichtiger Anwendung des §. 6 des Einführungsgesetzes vernichtet, die Sache selbst aber an den Appellationsrichter zurückgewiesen werden, weil derselbe sich über die thatsächlichen Grundlagen des ersten Urtheils und deren rechtliche Tragweite, insbesondere mit Rücksicht auf §. 62 der Steuer-Ordnung bisher nicht ausgesprochen hat.

Zu einem gleichen Resultate bezüglich der Bedeutung des §. 6 in seinem Verhältnisse zur Bundes-Gewerbe-Ordnung ist auch das Urtheil der ersten Abtheilung des Senats für Strafsachen vom 28. April d. J. (Rechtsprechung Bd. XII. S. 242) gelangt.

Ober-Trib. Nr. 272/71.
I. 4722. Crim. II. G. 77. Vol. II.

Num. 4.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 14. Oktober 1871.

Streitigkeiten über die Zulässigkeit oder Zweckmäßigkeit einer von den geistlichen Obern angeordneten oder genehmigten Veränderung in der Parochie sind zum Rechtswege nicht geeignet. Sofern es sich dagegen um den Ersatz des Schadens handelt, welchen die Betheiligten durch eine solche Veränderung erleiden, ist darüber im Rechtswege zu entscheiden.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 11 §§. 46—49, 239, 240, 577.
Gesetz vom 11. Mai 1842 §. 4 (Ges.-Samml. S. 192).

Auf den von dem Königlichen Konsistorium der Provinz Posen erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Rawicz anhängigen Prozeßsache

des Rittergutsbesitzers H. zu W., Klägers,

wider

die evangelische Petri-Gemeinde in W. resp. P. und den Pastor D. in W., Verklagte,

betreffend die Abhaltung des Gottesdienstes in der Kirche zu W.,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten, insoweit es sich um den principaliter gestellten Klageantrag handelt; dagegen in Ansehung des eventualiter formirten Klageantrages der Rechtsweg für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

In der Kirche zu W. hielt die dortige Petri-Gemeinde lutherischen Bekenntnisses, welcher zahlreiche andere Ortschaften mit Einschluß der Stadt P. angehören, ihren Gottesdienst ab. Mit ihr gemeinschaftlich benutzte jedoch und benutzt auch jetzt noch die evangelische Jakobi-Gemeinde reformirten Bekenntnisses die Kirche zu ihrem Gottesdienste. Die Petri-Gemeinde, weil im Laufe der Zeit der Raum zu klein geworden, beschloß und vollführte mit verschiedenen Streitigkeiten, unter Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörden, statt einer Erweiterung der Kirche zu W. den Bau einer ganz neuen Kirche zu P., welche im Dezember 1863 eingeweiht wurde. Seitdem ist der regelmäßige Gottesdienst für die zur Petri-Gemeinde eingepfarrten Ortschaften, unter Genehmigung der kirchlichen Behörden, in der Kirche zu P. eingerichtet und von dem zu W. wohnenden Pfarrer abgehalten.

Der Besitzer des Ritterguts zu W. hat über diese Anordnung Beschwerde, auch bei dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten, geführt, aber ohne Erfolg, hat daher eine Klage bei dem Kreis-

gericht zu Rawicz wider die evangelische Petri-Gemeinde zu W. resp. P. und den Pfarrer D. zu W. eingereicht mit dem Antrage:

principaliter: den jedesmaligen Pfarrer der evangelischen Petri-Gemeinde zu W. und insbesondere den jetzigen Pastor D. für schuldig zu erachten, an allen Sonn- und Festtagen, überhaupt an allen Tagen, an welchen nach der Verfassung der evangelischen Kirche Gottesdienst abzuhalten ist, diesen Gottesdienst in der Kirche zu W. abzuhalten, und die verklagte Kirchengemeinde für nicht berechtigt zu erachten, den Pfarrer von dieser Verpflichtung zu entbinden;

eventualiter: die verklagte Kirchengemeinde für schuldig zu erachten, den Kläger als Patron für die Aufhebung des regelmäßigen Gottesdienstes in der Kirche zu W. zu entschädigen und die Höhe der Entschädigung einem Separatverfahren vorzubehalten.

Der Kläger hat seine Ansprüche auf das von ihm behauptete, zu seinem Rittergute gehörige Kirchenpatronat über die Kirche zu W. gestützt, neben welcher eine andere im Kirchspiele nicht bestand. Nach seinem Vortrage ist die Kirche zu W. in den Jahren 1606 bis 1608 von einem Vorbesitzer des Gutes W. erbaut, auch von des Klägers Vorbesitzern die Stelle des Pfarrers dotirt, die Vokation der Pfarrer ausgestellt und namentlich auch dem mitverklagten Pastor D. die Vokation als Pfarrer der Petri-Gemeinde der Kirche zu W. ausgestellt, und hiernach das Recht des Klägers auf das Kirchenpatronat unzweifelhaft. Er behauptet, daß sein Recht, an seinem Wohnorte die Abhaltung des Hauptgottesdienstes zu verlangen, ein wohlerworbenes Recht sei, durch den Beschluß der Verklagten und durch Anordnungen der Behörden ihm nicht genommen werden könne, er daher auch bei den Verhandlungen dagegen protestirt habe, er indessen dagegen nichts erinnern wolle, wenn noch außer dem Gottesdienste in der Kirche zu W. auch in der Kirche zu P. ein regelmäßiger Gottesdienst stattfinden soll.

Vor Eintritt des angesetzten Klagebeantwortungs-Termins hat das Konsistorium der Provinz Posen durch seinen Beschluß vom 6. September 1870 den Kompetenz-Konflikt erhoben, und das dabei vorgeschriebene Verfahren ist für beobachtet anzunehmen.

Zur Motivirung seines Beschlusses führt das genannte Konsistorium zunächst ein Reskript des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 5. Dezember 1868 an, welches die Beschwerde des Klägers zurückweis't und es bei der Verlegung des lutherischen Kirchensystems zu W. nach P. bewenden läßt, weil über die Zweckmäßigkeit einer Veränderung bereits bestehender Parochien den Verwaltungsbehörden allein die Entscheidung zukomme, und die Betheiligten, der Patron und die Gemeinde, mit ihren Einwendungen zwar gehört werden sollen, ihr Widerspruch aber die als nothwendig erkannte Maaßregel nicht hindern könne. Ferner beruft sich das Konsistorium darauf, daß in dem in höchster Instanz bestätigten Resolute der Regierung zu Posen vom 27. Mai 1862 ausdrücklich festgesetzt sei, daß für die evangelische Petri-Gemeinde zu W. eine Erweiterung der dortigen Kirche nothwendig, dieser Erweiterungsbau jedoch nicht auszuführen, sondern dem betreffenden Bedürfnisse durch Erbauung einer Kirche in P. zu genügen. Von selbst folge daher, daß der regelmäßige Gottesdienst auch nunmehr in der für die Gemeinde ausreichenden neuen, nicht mehr aber in der unzureichenden alten Kirche gehalten werden müsse. Die Anordnungen der kirchlichen Verwaltungsbehörden hätten nach §§. 46 bis 48 Tit. 11 Th. II. Allg. Landrechts die Kraft polizeilicher Verfügungen und könnten auf dem Rechtswege nicht angefochten werden. Ein privatrechtlicher Anspruch auf Abhaltung des Gottesdienstes sei überhaupt undenkbar, da dieselbe nach Ort, Zeit und Person lediglich der Bestimmung der kirchlichen Verwaltungsbehörde unterliege und dem öffentlichen Recht gehöre. Ebensowenig sei der Entschädigungsanspruch begründet — wie das Konsistorium weiter ausführt —, da ein Privatrecht nicht verletzt sei. Das Patronatrecht, welches der Kläger früher bestritten, jetzt aber behauptet, komme nicht in Betracht, da das gerichtliche Verfahren unstatthaft.

Der Kläger hat der Erhebung des Kompetenz-Konflikts und den dafür angeführten Gründen widersprochen, und auszuführen gesucht, daß der Patron das Recht habe, die Abhaltung des Gottesdienstes in der von jeher bestandenen Hauptkirche zu verlangen, und dieses Recht, weil es aus dem Patronat fließe, ein Privatrecht sei.

Von Seiten der Verklagten ist eine geeignete Erklärung innerhalb der Frist nicht eingegangen.

Das Kreisgericht zu Rawicz hat sein Gutachten dahin abgegeben: daß der Kompetenz-Konflikt in Bezug auf den Prinzipalantrag der Klage aus den Gründen des Konsistoriums für gerechtfertigt zu erachten,

dagegen mit Rücksicht auf §. 240 Tit. 11 Th. II. Allg. Landrechts der Rechtsweg in Betreff des eventuellen Antrages der Klage zulässig erscheine.

Dem stimmt auch das Gutachten des Appellationsgerichts zu Posen bei, welches sich in Ansehung des Entschädigungsanspruchs noch auf §. 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (Ges.-Samml. S. 192) beruft und ein öffentliches kirchliches Interesse dabei nicht denkbar findet, ob die Gemeinde und der Pfarrer dem Patron eine Entschädigung zu gewähren haben, erklärt jedoch, daß der Antrag auf Entschädigung, wie er gestellt ist, nicht substantiirt und ein Schadensanspruch wider den Prediger unerfindlich sei.

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat sich nicht geäußert.

Bei der Entscheidung der Frage, ob der Rechtsweg in dieser Sache zulässig sei oder nicht, kann es nicht darauf aukommen, ob die vom Gericht eingeleitete Klage in der angebrachten Art nach Vorschrift der Prozeß-Ordnung substantiirt sei und ob sie durch Dekret zu verwerfen gewesen, oder durch Erkenntniß abzuweisen sein möchte. Eben so wenig kann dabei in Betracht kommen, ob der Klage etwa der Einwand der mangelnden Passivlegitimation ganz oder theilweise entgegenzusetzen sein dürfte. Vielmehr kann hier entscheidend nur sein, ob die Ansprüche, welche in der Klage geschildert und verfolgt werden sollen, einen Gegenstand des Privateigenthums ausmachen, mithin nach §. 1 Einl. zur Prozeß-Ordnung zum Prozesse gehören oder nicht. Auch kann in dieser Richtung nur auf den Inhalt der Klage gerücksichtigt werden, da eine weitere Prozeßverhandlung zur Zeit noch nicht erfolgt ist, und kann auch der Umstand nicht in Betracht kommen, daß der Kläger das Patronatrecht früher bestritten hat, jetzt aber behauptet.

Der Kläger stützt seine Anträge auf das Kirchenpatronat über die Kirche zu W. Das Kirchenpatronat ist ein Gegenstand des Privateigenthums, kann auf Grund eines privatrechtlichen Titels erworben, besessen und benutzt werden, wie aus den Vorschriften in Abschnitt 8 Tit. 11. Th. II. Allg. Landrechts sich ergiebt, und im §. 577 a. a. O. ist ausdrücklich festgesetzt:

> »Alle dergleichen über die Zuständigkeit des Patronatrechts entstehende Streitigkeiten gehören zum Erkenntnisse des ordentlichen weltlichen Richters.«

Wenn die Vorbesitzer des Klägers im Patronat über die Kirche zu W. die Kirche auf ihre Kosten erbaut, den Pfarrer für die Kirche aus eigenen Mitteln dotirt und ihren Wohnsitz und ihr Rittergut in W. bisher gehabt haben, überdies auch der Prediger in W. seinen Wohnsitz hat: so liegt kein Umstand vor, aus welchem gefolgert werden könnte, daß der Gottesdienst nicht in W. gehalten werden und der Prediger nicht in W. predigen sollte. Vielmehr erscheint es unzweifelhaft und selbstverständlich, daß die Gründung der Kirche und der Pfarrstelle zu W. zu dem Zwecke von den Patronen erfolgt sei, weil sie den Gottesdienst in W. gehalten haben wollten. Die Berechtigung, solches zu verlangen, erscheint hiernach als eine Eigenschaft des vom Kläger behaupteten Patronatrechts, wobei auch nicht außer Acht zu lassen, daß die Verlegung des Gottesdienstes für die Petri-Gemeinde zu W. aus der Kirche zu W. in die zu P. für den Patron selbstredend eine Erschwerung und Beschädigung mit sich bringt.

Dessenungeachtet ist die Erhebung des Kompetenz-Konflikts, soweit derselbe den prinzipalen Antrag der Klage betrifft, gerechtfertigt. Denn zunächst ist zu beachten, daß die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Errichtung der Kirche zu P., sowie die Kirchenbaulast bei den Ansprüchen des Klägers hier gar nicht in Frage gestellt erscheint. Der Bau einer neuen Kirche zu P. ist von der Petri-Gemeinde zu W. beschlossen und unter Genehmigung der geistlichen Obern ausgeführt, und die Anordnung des Gottesdienstes in der neuen Kirche getroffen. Die Beseitigung dieser Einrichtung bezweckt die Klage, wenn auch der Kläger erklärt, daß er nichts dagegen habe, wenn zu P. ebenfalls Gottesdienst gehalten werde. Es verordnet §. 239 a. a. O. Folgendes:

> »Bei Veränderungen in schon errichteten Parochien muß der Staat alle diejenigen, welche ein Interesse dabei haben, rechtlich hören und die ihnen etwa zukommenden Entschädigungen festsetzen,«

und §. 240:

> »Alle dergleichen Streitigkeiten, sowie diejenigen, welche über die Grenzen zwischen zwei oder mehreren Parochien entstehen, müssen von der weltlichen Obrigkeit durch den ordentlichen Weg Rechtens entschieden werden.«

Der nothwendige Zusammenhang unter diesen Paragraphen und mit den vorangehenden Vorschriften über den Wirkungskreis der geistlichen Obern und der Wortverstand führen dahin, daß durch dieselben der Rechtsweg nicht über die Frage der Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit einer von den geistlichen Obern gebotenen oder genehmigten Veränderung in der Parochie zugelassen werden, sondern der Rechtsweg nur in Ansehung des Ersatzes des Schadens, welchen die Interessenten durch die Veränderung erleiden, gestattet sei, sowie wegen der Grenzen zwischen zwei oder mehreren Parochien zulässig sein soll.

Es ist nun die Einrichtung des Gottesdienstes in der neuen Kirche zu P. anstatt in der Kirche zu W. eine solche Veränderung in der Parochie W. Nach §§. 46 bis 49 Tit. 11 Th. II. Allg. Landrechts können aber Anordnungen über die äußere Form und Feier des Gottesdienstes nur unter Prüfung und Genehmigung des Staats getroffen werden und gelten dann als Polizei-Gesetze. Eine solche Anordnung ist die unter unbestrittener Genehmigung der Staatsbehörden erfolgte Einrichtung des Gottesdienstes in der neuen Kirche. Von einem Widerstande gegen eine solche Anordnung durch den Weg Rechtens kann folglich nicht die Rede sein. Im Patronatrechte aber liegt keine Berechtigung des Patrons, den kirchlichen Behörden Anordnungen zu verbieten oder zu gebieten, welche die Form und Feier des Gottesdienstes betreffen.

Hiernach erscheint der Antrag, welchen der Kläger principaliter erhoben hat, in keiner Richtung zum Rechtswege geeignet. Denn der eigentlich wider die Pfarre und auch persönlich wider den Prediger D., sowie der wider die Gemeinde gerichtete Antrag erledigt sich schlechthin durch die von den kirchlichen Behörden autorisirte und ausgeführte Einrichtung des Gottesdienstes, welche nach dem Obigen im Rechtswege nicht angegriffen und beseitigt werden kann.

Dagegen muß der eventuelle Antrag des Klägers, welchem das behauptete Patronatrecht zum Grunde gelegt ist, indem aus diesem die Forderung der Entschädigung gefolgert wird, nach dem, was vorhin schon ausgeführt worden, als einen privatrechtlichen Anspruch umfassend, zum Rechtswege geschickt erscheinen, abgesehen davon, ob derselbe in der angebrachten Art zuzulassen gewesen und ob er für substantiirt zu halten.

Aus diesen Gründen ist, wie geschehen, zu erkennen gewesen.

Berlin, den 14. Oktober 1871.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 4016. K. 36. Vol. XVIII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 19. Januar 1872. № 3.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Hausleutner in Posen ist der Rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub und der Zahl 50. verliehen.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten und den Amtsgerichten.

Der Stadt- und Kreisgerichts-Rath Hoffmann in Danzig,
der Kreisgerichts-Rath Knorr in Lützen und
der Amtsrichter Petersen in Gravenstein

sind gestorben.

Die Versetzung des Kreisrichters Schatz in Berlinchen an das Kreisgericht in Cüstrin (Just.-Minist.-Bl. von 1871 S. 246) ist auf seinen Antrag zurückgenommen und derselbe an das Kreisgericht in Landsberg a. d. W. versetzt.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Ablemann bei dem Kreisgericht in Herford, mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen in Bünde,

der Gerichts-Assessor Puggé bei dem Kreisgericht in Marggrabowa, und

der Gerichts-Assessor Gandert bei dem Kreisgericht in Brandenburg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Niemegk.

C. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Versetzt sind:

der Rechtsanwalt und Notar Hesse in Pr. Stargardt an das Stadtgericht in Breslau, und

der Rechtsanwalt und Notar Rendschmidt in Rybnik an das Kreisgericht in Beuthen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Myslowitz.

Dem Rechtsanwalt und Notar Zenthöfer in Myslowitz ist gestattet worden, seinen Wohnsitz nach Kattowitz zu verlegen.

Der Advokat Dr. Schloberg in Hannover ist gestorben.

D. Assessoren.

Dem Gerichts-Assessor von Gramatzki ist in Folge seiner definitiven Uebernahme in den Konsulardienst die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Muntau im Departement des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg, und

der Referendarius Isenbart im Departement des Appellationsgerichts zu Celle.

Seine Majestät der Kaiser und König haben den vortragenden Rath im Justiz-Ministerium, Geheimen Ober-Justizrath Herzbruch zum Mitgliede des Königlichen Staatsrathes, sowie zum Mitgliede des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte zu ernennen geruht.

Zu Friedensrichtern im Bezirk des Kaiserlichen Appellationsgerichts zu Colmar sind folgende Preußische Justizbeamte ernannt:

1) der Landgerichts-Assessor und Friedensrichter Kühl in Neuerburg zum Friedensrichter des Kantons St. Avold,
2) der Landgerichts-Assessor und Friedensrichter Buß in Ottweiler zum Friedensrichter des Kantons Niederbronn,
3) der Landgerichts-Assessor und Friedensrichter Klein in Sulzbach zum Friedensrichter des Kantons Forbach,
4) der Landgerichts-Assessor und Friedensrichter d'Avis in Kirn zum Friedensrichter des Kantons Metz III.,
5) der Landgerichts-Assessor und Friedensrichter Bockholtz in Merzig zum Friedensrichter des Kantons Diedenhofen I.,
6) der Landgerichts-Assessor und Friedensrichter Blasius in Perl zum Friedensrichter des Kantons Schlettstadt,
7) der Advokat Julius Hamm I. in Düsseldorf zum Friedensrichter des Kantons Saargemünd,
8) der Landgerichts-Assessor und Friedensrichter Hugo Hamm II. in Malmedy zum Friedensrichter des Kantons Metz II.,
9) der Kreisrichter Dr. Göring in Dierdorf zum Friedensrichter des Kantons Altkirch,
10) der Gerichts-Assessor Rummel in Naumburg a. d. S. zum Friedensrichter des Kantons Pfalzburg,
11) der Landgerichts-Assessor und Friedensrichter Breuer in St. Vith zum Friedensrichter des Kantons Molsheim,
12) der Landgerichts-Assessor Bollinger in Cleve zum Friedensrichter des Kantons Habsheim,
13) der Landgerichts-Assessor Caspers in Coblenz zum Friedensrichter des Kantons Münster,
14) der Gerichts-Assessor Emminghaus in Weilburg zum Friedensrichter des Kantons Hochfelden,
15) der Gerichts-Assessor Barre in Naumburg a. d. S. zum Friedensrichter des Kantons Rappoltsweiler,
16) der Landgerichts-Assessor Schumacher in Hannover zum Friedensrichter des Kantons Oberehnheim,
17) der Landgerichts-Assessor Dilthey in Cleve zum Friedensrichter des Kantons Busendorf,
18) der Gerichts-Assessor Dr. Roffhack in Berlin zum Friedensrichter des Kantons Saarunion,
19) der Gerichts-Assessor Marheineke in Wermelskirchen zum Friedensrichter des Kantons Salzburg, und
20) der Gerichts-Assessor Croenert in Cleve zum Friedensrichter des Kantons Ruffach.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 5.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 1. Dezember 1871.

Kompetenz des Disziplinargerichts, wenn der angeschuldigte richterliche Beamte vor rechtskräftig entschiedener Sache auf seinen Antrag aus dem Staatsdienste entlassen wird oder zur Rechtsanwaltschaft übergeht.

In der Disziplinar-Untersuchung wider den Kreisrichter F. zu N.

hat der Erste Senat des Königlichen Ober-Tribunals in seiner Sitzung vom 1. Dezember 1871 ꝛc., für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Appellationsgerichts zu P. vom 21. Januar 1871 nur dahin: daß die erkannte Geldstrafe von 50 Thlr. in Wegfall zu bringen, abzuändern, im Uebrigen aber zu bestätigen, und dem Angeschuldigten die Kosten der Berufung zur Last zu legen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Dem Angeschuldigten, welcher gegen das ihn wegen Verletzung seiner Amtspflichten und wegen unwürdigen Verhaltens im Amte mit einem Verweise und 50 Thlr. Geldbuße bestrafende erste Erkenntniß die

Berufung eingelegt, und darauf angetragen hat, ihn von Strafe und Kosten völlig freizusprechen, ist, wie seitens des General-Staatsanwalts unter Bezugnahme auf die amtliche Anzeige im Justiz-Ministerial-Blatte von 1871 bemerkt worden, die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste vom 1. Dezember 1871, also von heute ab, ertheilt worden.

Mit Rücksicht hierauf hat der General-Staatsanwalt zunächst den Antrag gestellt, zur Einziehung weiterer amtlichen Nachricht die Sache zu vertagen, nachdem aber der Bevollmächtigte des Angeschuldigten erklärt hatte, hiergegen zwar an sich nichts einzuwenden zu haben, zur Zurücknahme der Berufung jedoch nicht ermächtigt zu sein, event. weiter darauf angetragen: das Disziplinar-Verfahren durch das Ausscheiden des Angeschuldigten aus der Justiz für erledigt zu erachten und von der Abfassung eines Urtheils abzusehen.

Der Gerichtshof hat sich nicht in der Lage gesehen, dem einen oder dem anderen Antrage zu entsprechen. Und zwar dem ersten nicht, weil die Veröffentlichung im Justiz-Ministerial-Blatte bereits authentisch feststellt, daß der Angeschuldigte mit dem heutigen Tage aufgehört hat, Justizbeamter zu sein, zur Feststellung dieser Thatsache es daher einer Vertagung der Sache nicht bedarf. Den für den zweiten Antrag angeführten Gründen, nämlich: daß, da der Angeschuldigte heute nicht mehr im Amte sei, die Möglichkeit, im Disziplinarwege über ihn zu urtheilen und ihn disziplinarisch zu bestrafen, überhaupt aufgehört habe, der Disziplinarrichter daher auch nicht mehr kompetent sei, in zweiter Instanz zu erkennen, die Wirkung des in erster Instanz gefällten Erkenntnisses vielmehr, weil dasselbe nach Analogie des Falles, wenn der Angeschuldigte gestorben wäre, nicht rechtskräftig werde, für immer suspendirt bleibe, — hat aber ebensowenig beigepflichtet werden können. Denn diese Analogie ist für zutreffend nicht zu erachten. Ebensowenig aber läßt sich annehmen, daß in dem ungewöhnlichen und äußerst selten vorkommenden Falle, daß einem zur Disziplinar-Untersuchung gezogenen Beamten, bevor das auf Bestrafung lautende Erkenntniß des Disziplinargerichts rechtskräftig geworden, die Dienstentlassung ertheilt wird, dadurch allein dem Disziplinargericht zweiter Instanz ohne Weiteres die Möglichkeit und Zuständigkeit entzogen werde, auf die gegen das in erster Instanz gesprochene Urtel eingelegte Berufung zu erkennen. Es kommt dabei wesentlich ebenso darauf an: von wem die Berufung eingelegt, als darauf: welche Strafe in erster Instanz erkannt worden ist. Hier kann die Frage ganz auf sich beruhen bleiben: ob, nachdem die Entlassung des Beamten erfolgt ist, die Staatsanwaltschaft für berechtigt angesehen werden könnte, eine von ihrer Seite zum Zwecke der Strafänderung resp. Schärfung gegen das in erster Instanz gefällte Urtel eingelegte Berufung weiter zu verfolgen? Denn im vorliegenden Falle hat der Angeschuldigte gegen das ihn mit einem Verweise und einer Geldbuße bestrafende und zu den Untersuchungskosten verurtheilende, also namentlich auch Vermögensnachtheile festsetzende Erkenntniß Berufung eingelegt, dieselbe aber nicht zurückgenommen, also zu erkennen gegeben, daß er, der ihm bewilligten Dienstentlassung ungeachtet, bei dem vor den zuständigen höheren Richter gebrachten Antrage auf Freisprechung von Strafe und Kosten stehen geblieben ist. Nirgends in den Gesetzen ist vorgeschrieben, daß ein solcher Antrag in Folge der Entlassung unstatthaft oder schon deshalb, weil die durch die Berufung eingetretene Suspension der Rechtskraft des gefällten Disziplinar-Strafurtels in solchem Falle für immer fortdauere, oder, was auf dasselbe herauskommen würde, weil dieses Erkenntniß als gar nicht gesprochen anzusehen sei, von selbst erledigt werde. Ist aber weder das Eine noch das Andere der Fall, so muß auch noch nach der Dienstentlassung eines in erster Instanz disziplinarisch bestraften Beamten auf die von ihm zeitig und gehörig eingelegte Berufung von dem zuständigen Disziplinargericht entschieden werden.

Als zuständig, resp. zuständig geblieben, ist aber dasjenige Gericht zu erachten, welchem derselbe nach seiner amtlichen Stellung vor seiner Entlassung unterworfen war. Es ist deshalb diesseits auch früher schon angenommen worden, daß zur Entscheidung darüber, ob ein gewesener Richter, welcher zum Rechtsanwalt ernannt worden, während seiner richterlichen Dienstzeit disziplinarisch gefehlt habe, — diejenigen Disziplinargerichte kompetent geblieben seien, welche dazu nach dem Gesetze, betreffend die Dienstvergehen der Richter, vor der Ernennung des Angeschuldigten zum Rechtsanwalte zuständig gewesen.

Hat hiernach das Disziplinarverfahren nicht für erledigt erachtet werden können, muß vielmehr auf die Berufung des Angeschuldigten von dem dazu, seiner Entlassung aus dem Justizdienste ungeachtet, auch

heute noch kompetenten, unterzeichneten Gerichtshofe entschieden werden, so kommt in der Sache Folgendes in Betracht u. s. w.

Es folgt hierauf die Darstellung des Sachverhältnisses und der daraus sich ergebenden Schuld des F., sowie der ihm zur Seite stehenden Milderungsgründe.

Der Schluß lautet:

Mit Rücksicht hierauf erscheint für seine Verschuldung, nach §. 15 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1851, ein Verweis als Strafe ausreichend, und dessen Verschärfung durch Verhängung einer Geldbuße bei Lage der Sache nicht erforderlich, wenngleich der Angeschuldigte schon früher disziplinarisch bestraft worden ist.

Das erste Urtel ist hiernach insoweit, daß die mit dem erkannten Verweise verbundene Geldstrafe in Wegfall zu bringen, abzuändern, im Uebrigen aber auf Kosten des Angeschuldigten zu bestätigen gewesen.

Ober-Trib. Nr. 47/71. Disc. I.
I. 278. O. 125. Vol. III.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 26. Januar 1872. № 4.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Landgerichten im Departement Cöln.

Der Landgerichts-Rath Otto in Trier ist gestorben.

B. Bei den Kreisgerichten und den Amtsgerichten.

Der Kreisrichter Wagner, Abtheilungs-Dirigent des Kreisgerichts zu Rosenberg in Oberschlesien, ist zum Kreisgerichts-Rath ernannt.

Versetzt sind:
der Kreisrichter Falkenberg in Hattingen an das Kreisgericht in Essen,
der Kreisrichter Dultz zu Rosenberg in Oberschlesien an das Kreisgericht in Groß-Strehlitz, und
der Kreisrichter Bieneck in Myslowitz an die neu errichtete Gerichts-Kommission in Kattowitz.
Die dadurch erledigte Stelle bei der Gerichts-Deputation in Myslowitz wird nicht wieder besetzt.

Der Kreisrichter Westhaus in Unna ist gestorben.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Wolff in Tarnowitz bei dem Kreisgericht zu Rosenberg in Westpreußen, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Riesenburg,
der Gerichts-Assessor von Huelst bei dem Kreisgericht zu Strasburg in Westpreußen, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Gollub,
der Gerichts-Assessor Kreich bei dem Kreisgericht in Stargard, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Jacobshagen, und
der Gerichts-Assessor Rademacher bei dem Kreisgericht in Jüterbog, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Treuenbrietzen.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Calaminus in Hanau bei dem Amtsgericht in Frankenberg,
der Gerichts-Assessor von Hagen in Cassel bei dem Amtsgericht in Wetter,
der Gerichts-Assessor Rieß I. in Rinteln bei dem Amtsgericht in Volkmarsen, und
der Gerichts-Assessor Wippermann in Cassel bei dem Amtsgericht in Friedewald.

C. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Versetzt sind:
der Rechtsanwalt und Notar Gröning in Nakel an das Kreisgericht in Siegen,
der Rechtsanwalt und Notar Herrmann in Glatz an das Kreisgericht in Lauban, und
der Rechtsanwalt und Notar Wittig in Lauban an das Kreisgericht in Glatz.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Walter in Danzig ist die nachgesuchte Entlassung von seinen Aemtern als Rechtsanwalt und Notar ertheilt, und zugleich der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Der Rechtsanwalt, Justizrath Leyser in Glatz,
der Obergerichts-Anwalt Dr. Klußmann in Osnabrück, und
der Notar Mosler in Königswinter
sind gestorben.

Der Advokat Dr. jur. Fester in Frankfurt a. M. ist zugleich zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M.,
die Referendarien Dahmen und Lindenschmidt in Elberfeld sind zu Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt.

E. Ordensverleihungen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben am diesjährigen Krönungs- und Ordensfeste nachstehende Orden an Justizbeamte zu verleihen geruht:

I. den Stern zum Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

dem Ober-Tribunals-Vize-Präsidenten, Wirklichen Geheimen Ober-Justizrath von Ingersleben in Berlin;

II. den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

dem Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts zu Insterburg Dr. Becker,
dem Ober-Tribunals-Rath Bergmann in Berlin;

III. die Schleife zum Rothen Adler-Orden dritter Klasse:

dem Appellationsgerichts-Präsidenten z. D. Dr. Preußer in Kiel;

IV. den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

dem Ober-Appellationsgerichts-Rath Dr. Bähr in Berlin,
dem Ober-Tribunals-Rath Blömer in Berlin,
dem Geheimen Ober-Justizrath und vortragenden Rath im Justiz-Ministerium Deneke,
dem Appellationsgerichts-Direktor Freusberg in Arnsberg,
dem Stadtgerichts-Direktor, Geheimen Justizrath Harrassowitz in Berlin,
dem Geheimen Ober-Justizrath und vortragenden Rath im Justiz-Ministerium Horstmann,
dem Stadtgerichts-Präsidenten, Geheimen Justizrath Krüger in Berlin,
dem Ober-Tribunals-Rath Dr. Kuhne in Berlin,
dem Kammer-Präsidenten Maus in Düsseldorf,
dem Vize-Präsidenten des Appellationsgerichts in Celle Meyer,
dem Ober-Appellationsgerichts-Rath Schmidt in Celle,
dem Rechtsanwalt bei dem Ober-Tribunal, Justizrath Wagner in Berlin;

V. den Rothen Adler-Orden dritter Klasse:

dem Präsidenten des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M. Dr. Nestle;

VI. den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

dem Kreisgerichts-Direktor Albrecht in Berlin,
dem Kommerz- und Admiralitäts-Rath Albrecht in Danzig,
dem Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor, Rechnungs-Rath Beckel in Münster,
dem Kreisgerichts-Direktor Borcherdt in Glatz,
dem Appellationsgerichts-Rath Brodmann in Halberstadt,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Calow in Stettin,
dem Kronanwalt Couring in Hildesheim,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Cruse zu Königsberg i. Pr.,
dem Ober-Appellationsgerichts-Rath von der Decken in Celle,
dem Ober-Tribunals-Rath Freiherrn von Diepenbroick-Grüter in Berlin,
dem Geheimen Justiz- und vortragenden Rath im Justiz-Ministerium Droop,
dem Kreisgerichts-Rath Dübell in Wiesbaden,
dem Kreisgerichts-Direktor Dülberg in Lüdenscheid,
dem Kreisgerichts-Rath Duysing in Cassel,
dem Ober-Amtsrichter Emminghaus in Dillenburg,
dem Tribunals-Rath Feyerabend zu Königsberg i. Pr.,
dem Kreisgerichts-Direktor Fisch in Tecklenburg,
dem Appellationsgerichts-Rath Fleischer in Stettin,
dem Stadtgerichts-Rath Fritsch in Breslau,
dem Kreisgerichts-Rath und Abtheilungs-Dirigenten Genzsch in Merseburg,
dem Appellationsgerichts-Rath Hall in Kiel,
dem Staatsanwalt Hecker in Breslau,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Heintzmann in Hamm,
dem Kreisgerichts-Rath Heynemann in Lübben,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Hillmar in Cöslin,
dem Kreisgerichts-Direktor Hoffmann in Graudenz,
dem Kreisrichter und Abtheilungs-Dirigenten, Justizrath Jacobsen in Altona,
dem Stadt- und Kreisgerichts-Direktor Kowalleck in Danzig,
dem Kreisgerichts-Direktor von Krüger in Landsberg a. d. W.,
dem Obergerichts-Rath Kröber in Hanau,
dem Stadtgerichts-Rath Lemke in Berlin,
dem Appellationsgerichts-Rath Lüder in Paderborn,
dem Appellationsgerichts-Rath Meurer in Cöln,
dem Ober-Amtsrichter Meyer in Uelzen,
dem Kreisgerichts-Direktor Müller in Rawicz,
dem Appellationsgerichts-Rath Muffet in Wiesbaden,
dem Obergerichts-Vize-Direktor Niemeyer in Celle,
dem Kreisgerichts-Direktor Nietzki in Rössel,
dem Kreisgerichts-Direktor Ottow in Landeshut,
dem Kammer-Präsidenten Paschen in Cöln,
dem Kreisgerichts-Direktor Pauli in Brandenburg,
dem Kreisgerichts-Direktor Paschke in Sprottau,
dem Kreisgerichts-Rath von Pelcke in Neuwied,
dem Ober-Staatsanwalt Schmieden in Frankfurt a. M.,
dem Kammergerichts-Rath Schütte in Berlin,
dem Friedensrichter Schultes in Wipperfürth,
dem Kreisgerichts-Direktor Schultheis in Cassel,
dem Appellationsgerichts-Rath Schwarz in Breslau,
dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Schwieger in Wriezen,
dem Geheimen Kalkulator im Justiz-Ministerium, Rechnungs-Rath Siméon,
dem Rechtsanwalt bei dem Ober-Tribunal, Justizrath Simson,
dem Obergerichts-Rath Stromeyer in Celle,
dem Ober-Appellationsgerichts-Rath Wangemann in Berlin,
dem Appellationsgerichts-Rath Welst in Bromberg,
dem Appellationsgerichts-Rath Wild zu Insterburg,
dem Kreisgerichts-Direktor Wilimzig in Johannisburg,
dem Appellationsgerichts-Rath Wollenschläger in Marienwerder,
dem Kreisgerichts-Rath und Hypothekenamts-Vorsteher Wuthenow in Greifswald,
dem Ober-Amtsrichter, Justizrath Wyneken in Lütjenburg,
dem Appellationsgerichts-Rath Zacke in Magdeburg;

VII. den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse:

dem Vize-Präsidenten des Appellationsgerichts Dr. Belitz in Breslau;

VIII. den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse:

dem Stadtgerichts-Rath, früheren Feld-Auditeur Neubauer in Berlin,
dem Gerichts-Assessor, früheren Hülfsarbeiter beim Gouvernements-gericht in Cöln, Rennen in Düsseldorf,
dem Obergerichts-Assessor, früheren Feld-Auditeur Mutzkowski in Osnabrück;

IX. das Allgemeine Ehrenzeichen:

dem Gefängniß-Oberaufseher Berg in Bartenstein,
dem Appellationsgerichts-Botenmeister Donnerstag zu Insterburg,
dem Appellationsgerichts-Boten Fechter in Marienwerder,
dem Kreisgerichts-Botenmeister Förstenow in Goldap,
dem Stadtgerichts-Exekutor Günsch in Berlin,
dem ersten Gerichtsdiener Hoffmann in Lissa,
dem Gerichtsboten Jünger in Lichtenau, Kreis Witzenhausen,
dem ersten Gerichtsdiener Korinth in Braunsberg,
dem Kreigerichts-Boten und Exekutor Krewitt in Ahaus,
dem Kreisgerichts-Boten Lehmann in Hanau,
dem Gerichtsdiener bei dem Appellationsgericht Linde in Kiel,
dem Stadtgerichts-Exekutor Lucas in Berlin,
dem Gerichtsboten Metzker in Querfurt,
dem Gerichtsdiener und Exekutor Mückenheim in Segeberg,
dem Appellationsgerichts-Botenmeister Ruhn in Cassel,
dem Kanzleidiener Oehler bei dem Ober-Tribunal in Berlin,
dem Gefängniß-Inspektor Paul in Brieg,
dem Gerichtsvollzieher Pip in Coblenz,
dem Gerichtsvogt Remmers in Lesum, Kreis Osterholz,
dem Boten und Exekutor Rohling in Warburg,
dem Kastellan Rond bei dem Stadtgericht in Berlin,
dem Gerichtsboten und Exekutor Scheich in Ratibor,
dem Gerichtsboten Schönbrodt in Torgau,
dem Gerichtsvollzieher Schulze in Cleve,
dem Appellationsgerichts-Boten Schwieters in Hamm,
dem Geheimen Kanzleidiener im Justiz-Ministerium Semlin,
dem Appellationsgerichts-Boten Smolaszik in Breslau,
dem Gerichtsvogt Trumpf in Calenberg,
dem Gefangenen-Inspektor Ullrich in Altona,
dem ersten Gerichtsdiener Wenzel in Angermünde,
dem Gefangenen-Oberaufseher Werth in Görlitz,
dem Kammergerichts-Boten Witte in Berlin,
dem Gerichtsvollzieher Wolff in Cöln,
dem Gefängniß-Oberaufseher Wolff in Hildesheim.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Nr. 6.

Allgemeine Verfügung vom 17. Januar 1872, — betreffend die von den Beamten der Staatsanwaltschaft zu machenden Mittheilungen.

Allgemeine Verfügung vom 29. April 1869 (Just.-Minist.-Bl. S. 90).

Der Auslieferungs-Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Italien vom 31. Oktober 1871 (Reichsges.-Bl. S. 446) enthält im Artikel 15 die Bestimmung:

»Die beiden vertragenden Regierungen verpflichten sich, einander wechselseitig die Verurtheilungen wegen Verbrechen und Vergehen jeder Art mitzutheilen, welche von den Gerichtshöfen des einen Staats gegen Angehörige des anderen ausgesprochen werden. Diese Mittheilung wird auf diplomatischem Wege erfolgen durch vollständige oder auszugsweise Uebersendung des ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheils an die Regierung desjenigen Landes, welchem der Verurtheilte angehört. Jede der vertragenden Regierungen wird zu diesem Zweck an die zuständigen Behörden die entsprechenden Anweisungen erlassen.«

Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind schon früher mittelst der allgemeinen Verfügung vom 29. April 1869 angewiesen worden, künftighin in allen Untersuchungssachen, in welchen gegen Italienische Staatsangehörige rechtskräftig auf Strafe erkannt wird, beglaubigte Abschrift des Erkenntnisses dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten einzureichen. Denselben wird nunmehr auf den Wunsch der Italienischen Regierung das umstehend abgedruckte Formular mit der Aufforderung mitgetheilt, hiernach in den bezeichneten Fällen die dem Herrn Reichskanzler einzureichenden Urtheilsauszüge einzurichten, welche letzteren übrigens nur den Tenor des Urtheils zu enthalten brauchen.

Berlin, den 17. Januar 1872.

Der Justiz-Minister:
Leonhardt.

An die Beamten der Staatsanwaltschaft.

I. 4665. Conv. 21.

Vor- und Zuname, Cognome e Nome, Beiname Soprannome		Jahr anno	
		ob rückfällig se recidivo	
		laufende Nummer № progressivo al medesimo nome	

Name Nome des Vaters del Padre		**Auszug aus dem Urtel. Estratto della Decisione.**
Vor- und Zuname Cognome e Nome der Mutter della Madre		
Datum und Ort der Geburt / Data e Luogo di Nascita: Tag Giorno		
Monat Mese		
Jahr Anno		
Gemeinde Commune		
Kreis Circondario		
Provinz Provincia		
Vor- und Zuname Cognome e Nome des Ehegatten del Coniuge		
Letzter Wohnort Ultimo Domicilio		
Beruf Professione		
Connotati:		
Statur Statura		
Haare Capelli		
Augen Occhi		
Nase Naso		
Gesichtsfarbe Colorito		
Besondere Kennzeichen Segni particolari.		

Berlin. Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 2. Februar 1872. № 5.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Der Geheime Ober-Justizrath Dr. Falk ist zum Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ernannt.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Kreisgerichts-Direktor Hempel in Salzwedel ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.
Der Kreisgerichts-Rath und Abtheilungs-Dirigent Keßler in Memel ist zum Direktor des dortigen Kreisgerichts ernannt.

Der Kreisgerichts-Rath Riebel in Carthaus,
der Kreisgerichts-Rath Grattenauer in Breslau, und
der Kreisgerichts-Rath und Abtheilungs-Dirigent Peters in Gnesen
sind gestorben.

Versetzt sind:
der Kreisrichter Vollmar in Schneidemühl, und
der Kreisrichter Fleischhammer in Stralsund
als Stadtrichter an das Stadtgericht in Berlin, und
der Kreisrichter Meinhard in Tempelburg an das Kreisgericht in Genthin.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Herzbruch bei dem Kreisgericht in Genthin, und
der Gerichts-Assessor Dr. Bauer bei dem Kreisgericht in Ziebenzig, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Reppen.

Zu Amtsrichtern mit dem Titel „Amtsgerichts-Assessor" sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Schepp in Hameln bei dem Amtsgericht in Zellerfeld,
der Gerichts-Assessor von Hassell in Lehe bei dem Amtsgericht in Lehe und
der Gerichts-Assessor Ruborff in Sulingen bei dem Amtsgericht in Sulingen.

C. Staats-Anwaltschaft.

Der Kreisrichter Lorenz in Wittenberg ist zum Staatsanwalt daselbst ernannt.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Nimmer zu Rothenburg O.-L. ist auf seinen Antrag,
dem Rechtsanwalt und Notar Staemmler bei dem hiesigen Stadtgericht, in Folge seiner Ernennung zum zweiten Direktor der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt,
die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Der Rechtsanwalt und Notar Alscher in Osterode ist in gleicher Eigenschaft nach Königsberg in Pr. mit Einräumung der Praxis bei den Gerichten erster Instanz, welche daselbst ihren Sitz haben, versetzt.

Der Rechtsanwalt Horn in Militsch, und
der Notar Roffers in Dormagen
sind gestorben.

E. Assessoren.

Dem Gerichts-Assessor Dr. jur. Barges ist in Folge seiner Uebernahme in das Ressort des auswärtigen Amtes,
dem Gerichts-Assessor Ulrich in Hannover, behufs seines Uebertritts zur Staats-Eisenbahn-Verwaltung, sowie
dem Gerichts-Assessor Troska in Leobschütz, und
dem Gerichts-Assessor Löwenfeld in Breslau,
auf ihren Antrag
die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Der Gerichts-Assessor Friedrich ist aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg a. d. S. versetzt.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Kammergerichts-Referendarius Lueg im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm,
der Referendarius Borchardt,
der Referendarius Humbert, und
der Referendarius Dr. jur. Paul Meyer
im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendarius Udo Karl Ferdinand Ottomar Adolf Schulz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt.
der Referendarius Schücking, und
der Referendarius Hoeter
im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster,
der Referendarius Bobrek im Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor,
der Referendarius Bieber im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,
der Referendarius Rodmann im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg,
der Referendarius Landgrebe im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cassel, und
der Referendarius Gatzen im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

F. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Sekretair und Sportel-Revisor, Rechnungsrath Naumann in Posen ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Amtsgerichts-Assessor Otto Broicher in Lehe ist zum Rath bei dem Kaiserlichen Landgericht in Straßburg ernannt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 7.

Allgemeine Verfügung vom 19. Januar 1872, — betreffend die in die gerichtlichen Depositorien gelangenden ausländischen Inhaberpapiere.

Reskript vom 13. Juni 1831 (Jahrb. Band 37 S. 382).

Nach Anordnung des Reskripts vom 13. Juni 1831 (Jahrb. Band 37 S. 382) sollen alle in die Depositorien gelangenden Werthpapiere auf Inhaber in den Fällen außer Kurs gesetzt werden, in welchen die Wiederinkurssetzung von den Gerichten bewirkt werden kann. Die letztgedachte Voraussetzung trifft bei ausländischen Werthpapieren insofern nicht zu, als erfahrungsmäßig die Börsengängigkeit solcher Papiere durch einen Außerkurssetzungs-Vermerk dauernd beeinträchtigt, und insbesondere auch durch eine nach Maaßgabe der diesseitigen Gesetze bewirkte Wiederinkurssetzung nicht, oder doch nicht in vollem Umfange, wiederhergestellt wird.

Aus Anlaß einiger, in neuerer Zeit zur Kenntniß des Justiz-Ministers gebrachten Fälle, in welchen, ungeachtet dessen, Papiere der fraglichen Art bei ihrer Annahme zum Depositorium außer Kurs gesetzt, und den Betheiligten in Folge dessen empfindliche Nachtheile verursacht worden sind, werden die Gerichte darauf hingewiesen, daß das oben bezeichnete Reskript auf ausländische Inhaberpapiere nicht bezogen werden kann, und daß demgemäß von der Außerkurssetzung derartiger, in die Depositorien gelangenden Papiere Abstand zu nehmen ist.

Berlin, den 19. Januar 1872.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An die Gerichtsbehörden im Geltungsbereich der Deposital-Ordnung vom 15. September 1783.

I. 4549. S. 13. Vol. IX.

Num. 8.

Allgemeine Verfügung vom 22. Januar 1872, — betreffend die von den Beamten der Staatsanwaltschaft zu machenden Mittheilungen.

Die bestehende Vorschrift, wonach die gegen Militair-Invaliden, welche im Civildienste angestellt sind, ergehenden Strafurtheile den Regierungen, beziehungsweise der Finanz-Direktion in Hannover mitzutheilen sind,

> Allgemeine Verfügung vom 29. Dezember 1851, Justiz-Ministerial-Blatt von 1852 Seite 2,
> Allgemeine Verfügung vom 31. Januar 1868 Nr. 16, Justiz-Ministerial-Blatt Seite 46,

ist in Folge der Bestimmungen des Deutschen Strafgesetzbuchs und des Reichsgesetzes über die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen vom 27. Juni 1871 (Reichsgesetzbl. S. 275) zwecklos geworden.

Es bedarf daher dieser Mittheilungen fernerhin nicht mehr. — Selbstverständlich wird dadurch die Bestimmung im §. 35 Absatz 2 des Reglements über die Civilversorgung und Anstellung der Militairpersonen vom 16. Juni 1867 (Just.-Minist.-Bl. S. 229) nicht berührt.

Berlin, den 22. Januar 1872.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An die Beamten der Staatsanwaltschaft.

I. 290. S. 24. Vol. IX.

Num. 9.

Allgemeine Verfügung vom 26. Januar 1872, — betreffend die Abänderung der Fassung des §. 38 lit. b. der Dienst-Instruktion für die gerichtlichen Unterbeamten vom 2. August 1850.

Allgemeine Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 24 § 46.
Dienst-Instruktion für die gerichtlichen Unterbeamten vom 2. August 1850 §. 38 lit. b. (Just.-Minist.-Bl. S. 261).

Nach §. 46 Tit. 24 Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung soll der mit einer Zwangsvollstreckung beauftragte Exekutor auf Vorlegung eines Postscheins die Exekution nur aussetzen,

> wenn aus dem Postschein deutlich erhellt, daß der Schuldner die beizutreibende Summe wirklich schon abgesendet habe.

Diese Bestimmung steht mit den Einrichtungen im Zusammenhang, welche zur Zeit des Erlasses der Allgemeinen Gerichts-Ordnung bei den Postanstalten für die Versendung von Geld und Banknoten getroffen worden waren. Damals konnte der Schuldner den Nachweis, daß er die beizutreibende Summe wirklich schon abgesendet habe, sich dadurch sichern, daß er von der, dem Absender nach §. 6 des dreizehnten Abschnitts der Post-Ordnung vom 26. November 1782 — vergl. §. 193 Allgemeinen Landsrechts Th. II. Tit. 15 — zustehenden Befugniß Gebrauch machte, die abzusendenden Gelder oder Banknoten in Gegenwart des Postbeamten in den Brief hineinzulegen und zu versiegeln. Nach den jetzt bestehenden Einrichtungen sind dagegen die Postscheine über die der Post unter Werthangabe eingelieferten Briefe oder Packete nicht geeignet, einen solchen Nachweis zu liefern, da sie den Inhalt der Sendung nur auf Grund der Angabe des Absenders bezeichnen, und sonach dem Gläubiger gegenüber als eine Bescheinigung dafür nicht gelten können, daß der Brief oder das Packet dasjenige enthalte, was der Postschein als Inhalt desselben bezeichnet. Zur Er-

bringung des nach §. 46 a. a. O. erforderlichen Nachweises eignen sich vielmehr gegenwärtig nur diejenigen Postscheine, welche über die auf Postanweisungen bei der Post eingezahlten Beträge ausgestellt werden.

Die vorstehenden Erwägungen, auf welchen im Wesentlichen auch die Nichtaufnahme einer, der Vorschrift des §. 243 Ziffer 6 des Preußischen Strafgesetzbuchs entsprechenden Bestimmung in das Deutsche Strafgesetzbuch insofern beruht, als davon ausgegangen wurde, es sei Sache der vollstreckenden Behörden, die Zwangsvollstreckung durch Ertheilung bestimmter Instruktionen an den Exekutor zu sichern, haben es zweckmäßig erscheinen lassen, die Fassung der auf den Gegenstand bezüglichen Vorschrift des §. 38 lit. b. der Dienst-Instruktion für die gerichtlichen Unterbeamten vom 2. August 1850 (Just.-Minist.-Bl. S. 261), um die bisher üblich gewesene Anwendung derselben auf Postscheine über deklarirte Werthsendungen auszuschließen, dahin abzuändern:

b) ein Postschein, aus welchem sich ergiebt, daß die zur Befriedigung des Gläubigers erforderliche Summe zur Auszahlung an den letzteren bei der Post eingezahlt ist, oder ꝛc.

Die Unterbeamten sind demgemäß mit näherer Anweisung zu versehen. Insbesondere ist auch in jedes denselben zugestellte beziehungsweise künftig zuzustellende Druckexemplar der Instruktion der §. 38 lit. b. in der vorstehend abgeänderten Gestalt einzutragen.

Berlin, den 26. Januar 1872.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Gerichtsbehörden im Geltungsbereich der Allgemeinen Gerichts-Ordnung.

I. 381. Criminalia 124. Vol. II.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 9. Februar 1872. № 6.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Der Ober-Apellationsrath Jaques in Celle ist gestorben.

B. Bei den Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Rhenius in Carthaus ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Neu-Ruppin versetzt.

Der Kreisgerichts-Rath Basse in Mühlhausen ist zum Abtheilungs-Dirigenten bei dem Kreisgericht daselbst, und

der Kreisgerichts-Rath Thiele in Schweidnitz zum Abtheilungs-Dirigenten bei dem dortigen Kreisgericht

ernannt.

Dem Kreisgerichts-Rath Rohmer in Groß-Strehlitz ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Der Kreisgerichts-Rath Heydemann in Altena ist gestorben.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Dette in Sachsa an das Kreisgericht in Mühlhausen, und

der Kreisrichter Alisch in Lindow an das Kreisgericht in Prenzlau.

Der Gerichts-Assessor Paul Hugo Wolff ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Spremberg ernannt.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Gerichts-Assessor Stamm ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei der Staatsanwaltschaft in Schneidemühl und für den Be-

zirk des Kreisgerichts in Lobsens, mit dem Wohnsitz in Schneidemühl, ernannt.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Schoerke zu Belgard in Pommern ist die Verlegung seines Wohnsitzes von Belgard nach Polzin gestattet. — Die hierdurch erledigte Stelle in Belgard wird nicht wieder besetzt.

Der Notar Pomp in Castellaun ist in den Friedensgerichtsbezirk Dormagen, im Landgerichtsbezirk Düsseldorf, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Dormagen, versetzt.

E. Assessoren.

Dem Gerichts-Assessor Milch in Breslau ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Der Landgerichts-Assessor a. D. Mayer in Cöln ist in den Justizdienst wieder aufgenommen und dem Landgericht in Cöln zur Beschäftigung überwiesen.

F. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Salarienkassen-Rendanten Salzwedel in Wollstein ist der Charakter als Rechnungsrath verliehen.

Statistische Mittheilungen

über die Geschäftsverwaltung der Justizbehörden im Jahre 1870.

(Vergl. Just.-Minist.-Bl. von 1870 S. 25.)

I. Beamten-Personal.

Das am Schlusse des Jahres 1870 vorhandene Beamtenpersonal bei den Gerichten in den altländischen Provinzen betrug:

	Etatsmäßige Richter	Beamte der Staatsanwaltschaft	Assessoren		Referendarien	Subalternbeamte mit Ausschluß der Lohnschreiber	Lohnschreiber	Unterbeamte	Rechtsanwalte, Notare, Advokaten und Advokat-Anwalte	Ueberhaupt
			diätarisch beschäftigte	unbesoldete						
a) bei dem Obertribunal	57	4	.	.	.	33	.	12	16	122
b) bei den Appellationsgerichten in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Preußen, Schlesien, Posen, Sachsen, Westphalen, und bei der Staatsanwaltschaft	332	28	6	2	282	427	40	149	104	1,370
c) bei den Gerichten erster Instanz in denselben Provinzen ..	2779	162	80	154	622	7357	3854	3937	1250	20,195
d) bei den Gerichten im Departement Cöln	272 *)	41	.	46	201	205 **)	.	254	473	1,492
zusammen	3440	235	86	202	1105	8022	3894	4352	1843	23,179

*) mit Ausschluß der Beamten der Handelsgerichte.

**) mit Ausschluß der von den Sekretairen und den Gerichtsschreibern remunerirten Hülfsbeamten.

II. Umfang der Geschäfte.

A. Bei den Gerichten erster Instanz in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Preußen, Schlesien, Posen, Sachsen und Westphalen*).

I. Es waren anhängig:	im Jahre 1870	1869	1868
1) Civilprozesse, und zwar überjährige und neu eingeleitete zusammengenommen:			
a) Bagatellsachen	551,825	621,771	666,265
b) Injuriensachen	56,946	64,935	61,379
c) sofort zur mündlichen Verhandlung verwiesene Sachen (Wechselsachen, Merkantilsachen rc.)	74,499	66,890	70,042
d) andere gewöhnliche Prozeßsachen	187,762	196,343	201,158
e) Konkurs-, Liquidations- und Prioritätssachen	6,274	6,900	7,278

und zwar:

	1870	1869	1868
Konkurssachen nach der Allgemeinen Gerichts-Ordnung	61	63	422
Konkurssachen nach dem Gesetze vom 8. Mai 1855:			
aa) Konkurssachen	3178	3365	3422
bb) erbschaftliches Liquidationsverfahren	252	287	360
cc) Prioritätsverfahren in der Exekutions-Instanz	2771	3173	3059
dd) Verhandlungen über gerichtliche Zahlungsstundung und wegen der Rechtswohlthat der Kompetenz	12	12	15

	1870	1869	1868
f) Subhastationssachen	30,806	32,562	28,557
g) Ehesachen	5,531	5,515	5,387
h) andere besondere Prozeßarten (Todeserklärungen, Blödsinnigkeitserklärungen rc.)	15,768	15,761	15,123
=	929,411	1,010,677	1,055,189
nämlich überjährige	202,641	220,792	227,103
neu eingeleitete	726,770	789,885	828,086
Außerdem haben die Mandate, gegen welche keine Einwendungen erhoben sind, betragen:			
in Mandatssachen	77,077	82,622	121,216
in Bagatellsachen	740,307	819,923	940,745
Im Ganzen sind mithin an Civilprozessen und Mandatssachen anhängig gewesen	1,746,795	1,913,222	2,117,150

*) Die Geschäfte der Gerichtsbehörden im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln sind unter C. besonders aufgeführt. Für die Gerichtsbehörden in den Departements Celle, Kiel, Cassel, Wiesbaden und Frankfurt a. M. fehlt es noch an einer übereinstimmenden Uebersicht der Geschäfts-Resultate.

Hiernach hat im Jahre 1870 gegen die beiden Vorjahre fast bei den meisten Geschäftsgattungen eine zum Theil nicht unerhebliche Verringerung stattgefunden. Es betrug diese Verringerung

	gegen 1869	gegen 1868
bei den Bagatellsachen	69,946	114,440
» » Injuriensachen	7,989	4,433
» » anderen gewöhnlichen Prozeßsachen	8,581	13,396
» » Konkurs-, Liquidations- und Prioritätssachen	626	1,004
» » Subhastationen	1,756	.
» » Mandaten in Mandatssachen	5,545	44,139
» » Mandaten in Bagatellsachen	79,616	200,438

Die Zahl der sofort zur mündlichen Verhandlung verwiesenen Sachen, der Ehesachen und der besonderen Prozeßarten war im Jahre 1870 größer als in den Jahren 1869 und 1868, nämlich

	1869	1868
bei den sofort zur mündlichen Verhandlung verwiesenen Sachen	7,609	4,457
» » Ehesachen	16	144
» » besonderen Prozeßarten	7	645

Die Bagatellsachen betrugen im Jahre 1868 mehr als 63, im Jahre 1869 mehr als 61, und im Jahre 1870 mehr als 59 Prozent aller Prozesse.

2) Untersuchungen waren anhängig (überjährige und neu eingeleitete zusammengenommen):	im Jahre 1870	im Jahre 1869	im Jahre 1868
a) Untersuchungen wegen der zur Kompetenz der Schwurgerichte gehörigen Verbrechen	4,265	5,172	5,812
b) Untersuchungen wegen der zur Kompetenz der kollegialischen Gerichts-Abtheilungen gehörigen Verbrechen und Vergehen, und zwar:			
Verbrechen	7,067	8,062	9,053
Vergehen	85,360	96,974	102,691
c) Untersuchungen wegen der zur Kompetenz der Einzelrichter gehörigen Vergehen und Uebertretungen, nämlich:			
Vergehen	22,723	25,738	25,649
Uebertretungen	73,820	88,990	89,441
d) Untersuchungen wegen Diebstahls an Holz und anderen Waldprodukten in dem durch das Holzdiebstahlsgesetz vorgeschriebenen Verfahren	398,746	406,662	429,328
=	591,981	631,598	661,974
und zwar überjährige	77,258	89,898	86,963
neu eingeleitete	514,723	541,700	575,011
e) wegen Uebertretungen erlassene Strafmandate, gegen welche keine Einwendungen erhoben sind	34,926	43,898	44,651
f) Obduktionen ohne wirkliche Untersuchung	1,481	1,641	1,778
g) sonstige Voruntersuchungen, in welchen die förmliche Untersuchung nicht eingeleitet worden ist	8,239	9,266	10,546
Ueberhaupt waren demnach anhängig	636,630	686,403	718,949

Die Geschäftsabnahme betrug:	gegen 1869	gegen 1868
bei den Verbrechen	907	1,547
und	995	1,986
» » Vergehen zur Kompetenz der kollegialischen Gerichts-Abtheilungen	11,614	17,331
» » Vergehen zur Kompetenz der Einzelrichter gehörig	3,015	2,926
» » Uebertretungen	15,170	15,621
» » Untersuchungen wegen Holzdiebstahls rc.	7,916	30,582
» » wegen Uebertretungen erlassenen Strafmandaten, gegen welche keine Einwendungen erhoben sind	8,972	9,725
» » Obduktionen ohne wirkliche Untersuchungen	157	294
» » sonstigen Voruntersuchungen	1,027	2,307

Die Untersuchungen wegen Holzdiebstahls bildeten im Jahre 1870 = 67, im Jahre 1869 = 64 und im Jahre 1868 = 65 Prozent der Gesammtsumme der Untersuchungen.

	im Jahre 1870	1869	1868
3) Vormundschaften waren zu bearbeiten:			
überjährige	963,917	960,162	954,849
neu eingeleitete	84,057	91,910	90,691
zusammen	1,047,974	1,052,072	1,045,540
Darunter mit Vermögensverwaltung	208,614	224,324	222,550
Die neu eingeleiteten Vormundschaften haben sich im Jahre 1870 gegen 1869 um 7,853, gegen 1868 um 6,634 vermindert.			
4) Nachlaßregulirungen kamen vor:			
überjährige	9,814	10,328	10,999
neu eingeleitete	11,929	12,947	12,795
überhaupt	21,743	23,275	23,794
mithin im Jahre 1870 gegen 1869 weniger 1,532, gegen 1868 weniger 2,051.			
5) Hypothekenfolien waren angelegt	2,490,911	2,466,207	2,440,038
Danach waren im Jahre 1870 gegen 1869 überhaupt 24,704, und gegen 1868 50,873 Folien mehr vorhanden.			
6) Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind vorgenommen	268,284	304,976	366,526
Dieselben haben sich im Jahre 1870 gegen 1869 um 36,692, gegen 1868 dagegen um 98,242 vermindert. Die erhebliche Zahl im Jahre 1868 war durch die Obligationen entstanden, welche in der Provinz Preußen über die aus Staatsfonds bewilligten Nothstands-Darlehne aufgenommen worden sind.			
7) An Journal-Nummern waren in Hypothekensachen zu bearbeiten	1,494,957	1,621,321	1,610,664

8) In das Handelsregister erfolgten	Eintragungen 1870	1869	1868	Löschungen 1870	1869	1868
a) von Handelsfirmen	2741	3068	3107	1768	1905	1899
b) von Prokuren	789	697	695	454	494	467
c) von Handelsgesellschaften	984	1085	1092	673	742	667
und in die Schiffsregister geschahen von Schiffen.	50	69	86	67	120	49

II. Beendigt wurden von den anhängigen Sachen:	im Jahre 1870	1869	1868
1) Prozesse	739,433	807,961	834,468
und zwar:			
a) durch Agnition oder Kontumazial-Verfahren	163,213	170,796	186,991
oder von 100	17	17	18
b) durch Entsagung	213,974	236,672	241,248
oder von 100	23	23	23
c) durch Vergleich	83,467	96,387	102,762
oder von 100	9	9	10
d) durch Erkenntniß	278,779	304,106	303,467
oder von 100	30	30	28
zusammen von 100	79	79	79

Durch Entsagung und Vergleich sind mehr Sachen erledigt, als durch Erkenntniß.

	im Jahre 1870	1869	1868
2) Untersuchungen	513,778	554,340	572,059
und zwar:			
a) durch richterliche Entscheidung	495,174	534,638	551,650
oder von 100	84	84	83
b) durch Tod des Angeschuldigten oder in anderer Weise	18,604	19,702	20,409
oder von 100	3	3	3
zusammen von 100	87	87	86
3) Vormundschaften	191,897	88,141	85,355
oder von 100	18	8	8
Die große Zahl der beendigten, sowie die geringe Zahl der neu eingeleiteten (II. 3) Vormundschaften ist eine Folge des Majorennitätsgesetzes vom 9. Dezember 1869.			
4) Nachlaßsachen	12,176	13,451	13,464
oder von 100	56	58	57
III. Unbeendigt blieben:			
Prozesse	189,978	202,716	220,721
Untersuchungen	78,203	77,258	89,915
Vormundschaften	856,077	963,931	960,185
Nachlaßsachen	9,567	9,824	10,330
Darunter befinden sich:			
überjährige Prozesse	17,512	18,220	20,243
„ Untersuchungen	2,655	2,640	2,758
„ Nachlaßsachen	3,668	3,585	3,982

B. Bei den Appellationsgerichten in den Provinzen Brandenburg, Pommern, Preußen, Schlesien, Posen, Sachsen und Westphalen.

I. Es waren anhängig:	im Jahre 1870	1869	1868
1) Civilprozesse:			
a) Bagatellsachen	7,560	7,900	8,016
b) Injuriensachen	5,094	5,014	4,363
c) sofort zur mündlichen Verhandlung verwiesene Sachen	753	737	861
d) andere Prozeßsachen	24,086	24,340	23,651
e) Ehesachen	465	514	486
zusammen	37,958	38,505	37,377
und zwar überjährige	9,677	9,417	9,080
neu eingeleitete	28,281	29,088	28,297

Hiernach war die Geschäftsmasse im Jahre 1869 am erheblichsten. Im Jahre 1870 sind gegen 1869 überhaupt 547 weniger und gegen 1868 581 Sachen mehr anhängig gewesen.

Außerdem sind auf Grund der Verordnung vom 12. November 1855 (Ges.-Samml. S. 686) im Jahre 1870 = 23, im 1869 = 27 und im Jahre 1868 = 30 Prozesse in erster Instanz gegen ehemals Reichsunmittelbare anhängig gewesen.

	im Jahre 1870	1869	1868
2) **Untersuchungen:**			
a) Untersuchungen wegen der in erster Instanz zur Kompetenz der kollegialischen Gerichts-Abtheilungen gehörigen Verbrechen und Vergehen, und zwar:			
Verbrechen	917	1,052	1,165
Vergehen	11,315	13,135	12,742
b) Untersuchungen wegen der zur Kompetenz der Einzelrichter gehörigen Vergehen und Uebertretungen, nämlich:			
Vergehen	771	979	960
=	13,003	15,166	14,867
Uebertretungen	1,136	1,440	1,257
c) Untersuchungen wegen Diebstahls an Holz ꝛc.	200	244	234
d) Disziplinar-Untersuchungen	64	74	93
zusammen	14,403	16,924	16,451
und zwar überjährige	2,356	2,376	2,293
neu eingeleitete	12,047	14,548	14,158
Darnach haben sich die Untersuchungen im Ganzen vermindert: 1870 gegen 1869 um 2521, gegen 1868 um 2048.			
3) **Lehnssachen**	919	915	933
4) **Fideikommißsachen**	454	445	434
5) **Stiftungssachen**	322	321	319
II. **Beendigt** wurden von den anhängigen Sachen:			
1) **Prozesse**	28,866	28,801	27,960
und zwar:			
a) durch Entsagung	3,880	4,125	3,348
b) durch Vergleich	192	237	238
c) durch Erkenntniß	24,794	24,439	24,374
2) **Untersuchungen**	12,671	14,568	14,075
und zwar:			
a) durch richterliche Entscheidung	12,333	14,133	13,724
b) durch Tod des Angeklagten oder in anderer Weise	338	435	351
III. **Unbeendigt blieben:**			
Prozesse	9,092	9,704	9,417
Untersuchungen	1,732	2,356	2,376
Darunter befinden sich:			
überjährige Prozesse	326	314	304
„ Untersuchungen	9	11	3

C. Bei den Gerichtsbehörden im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

	im Jahre 1870	1869	1868
I. **In erster Instanz bei den Landgerichten, den Friedensgerichten und den Handelsgerichten.**			
1) **Civilprozesse** waren anhängig:			
a) bei den Landgerichten:			
gewöhnliche Civilprozesse	16,694	16,377	16,557
Subhastationen und Oppositionen dagegen	60	66	56
Ehescheidungsprozesse	136	121	105
Klassifikations- und Distributionssachen	1,654	1,585	1,492
=	18,544	18,149	18,210

	im Jahre 1870	1869	1868
b) bei den Friedensgerichten:			
Civilprozesse	132,739	160,719	171,780
Subhastationen	2,434	2,731	2,725
=	135,173	163,450	174,505
c) bei den Handelsgerichten	30,488	30,256	33,493
überhaupt	184,205	211,855	226,208
Beendigt wurden von den anhängigen Prozessen	179,258	206,895	221,045
oder von 100	98	98	98
am Jahresschlusse blieben mithin unbeendigt	4,947	4,960	5,163
oder von 100	2	2	2
2) Rathskammersachen kamen bei den Landgerichten vor	5,395	5,741	5,854
3) Vergleichssachen waren bei den Friedensgerichten anhängig	3,409	3,977	4,065
4) Vormundschaften schwebten bei den Friedensgerichten	153,957	152,406	150,921
Beendigt wurden davon	12,504	11,588	11,137
oder von 100	8	7	7
und unbeendigt blieben	141,453	140,818	139,784
oder von 100	92	93	93
5) Familienraths-Versammlungen kamen vor	19,728	19,813	19,857
6) Untersuchungen waren anhängig:			
a) Untersuchungen wegen Verbrechen, welche zur Kompetenz der Schwurgerichte gehören	589	614	689
b) Untersuchungen wegen Vergehen	12,735	13,834	13,940
=	13,324	14,448	14,629
c) Untersuchungen wegen Uebertretungen	108,569	115,303	104,389
d) Untersuchungen wegen Diebstahls an Holz ꝛc.	43,170	48,935	41,200
überhaupt	165,063	178,686	160,218
Beendigt wurden	163,434	176,523	157,957
oder von 100	99	99	99
und zwar:			
a) durch richterliche Entscheidung	162,535	175,689	156,975
b) durch Tod des Angeklagten oder in anderer Weise	899	834	982
Unbeendigt blieben	1,629	2,163	2,261
oder von 100	1	1	1

7) In das Handelsregister erfolgten:	Eintragungen 1870	1869	1868	Löschungen 1870	1869	1868
a) von Handelsfirmen	702	1193	788	367	378	332
b) von Prokuren	389	359	282	154	148	134
c) von Handelsgesellschaften	455	507	428	315	335	281

II. In zweiter Instanz waren bei den Landgerichten anhängig:	im Jahre 1870	1869	1868
1) gewöhnliche Civilprozesse	1,108	1,053	1,115
davon sind beendigt	1,009	963	1,046
unbeendigt blieben	99	90	69
2) Zuchtpolizeisachen	1,231	1,244	1,238
beendigt sind	1,165	1,103	1,124
unbeendigt blieben	66	141	114

	im Jahre 1870	1869	1868
III. Bei dem Appellationsgerichtshof in Cöln waren anhängig:			
Civilprozesse	1,198	1,204	1,264
Rathskammersachen	145	153	143
Oppositionen gegen Subhastationen	6	19	10
Ehescheidungsprozesse	9	12	2
Urtheile in Civilsachen ergingen	901	1,039	1,117
Untersuchungen bei dem Anklagesenat kamen vor	773	836	912
Entscheidungen in Untersuchungssachen ergingen	822	890	953
darunter in Anklagesachen	804	860	904
D. Bei dem Ober-Tribunal.			
1) An Referaten waren zu bearbeiten und zwar:	6,532	6,833	6,488
bei den fünf Civilsenaten	4,831	4,928	4,630
bei den beiden Abtheilungen des Senats für Strafsachen	1,701	1,905	1,858
Von den Referaten sind:			
a) durch Präklusion und Entsagung vor Anfertigung der Referate ausgeschieden	1,999	1,930	1,821
oder von 100	30	28	28
b) durch Entsagung nach Anfertigung der Referate oder durch Urtel erledigt	3,636	3,868	3,761
oder von 100	56	57	58
Unerledigt blieben	897	1,035	906
wovon bereits in der Instruktion schwebten	521	574	571
2) Beschwerden waren zu bearbeiten und zwar:	1,385	1,597	1,539
bei den Civilsenaten	982	1,126	1,070
bei dem Senat für Strafsachen	403	471	469
3) Im Durchschnitt kommen auf einen der etatsmäßigen 51 Räthe (bis 1868 = 48 Räthe)			
an Spruchsachen	128	134	135
an Beschwerdesachen	27	31	32

III. Besondere Resultate aus den Geschäftstabellen.

In welcher Art und in welchem Verhältnisse die anhängigen Prozesse und Untersuchungen bei den Gerichten erster Instanz, ausschließlich derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, im Ganzen beendigt sind, ist bereits oben unter II. A. Nr. II. erwähnt. Hinsichtlich der Erledigung der Geschäfte im Einzelnen ergiebt die nachstehende Darstellung das Nähere:

	im Jahre 1870	im Jahre 1869	im Jahre 1868
1) Bagatellsachen waren anhängig	551,825	621,771	666,265
davon sind erledigt	463,373	527,278	558,912
nämlich:			
durch Agnition oder Kontumazialverfahren	69,220 od. v. 100..13	79,235 od. v. 100..13	91,589 od. v. 100..14
durch Entsagung	150,493 27	170,598 27	177,811 26
durch Vergleich	67,085 12	77,861 12	84,340 13
durch Erkenntniß	176,575 32	199,584 32	205,172 31
zusammen =	463,373 od. v. 100..84	527,278 od. v. 100..84	558,912 od. v. 100..84
2) Injuriensachen waren anhängig	56,946	64,935	61,379
abgemacht sind	43,261	49,356	45,379
nämlich:			
durch Agnition oder Kontumazialverfahren	434 od. v. 100.. 1	313 od. v. 100.. 1	385 od. v. 100.. 1
durch Entsagung	11,899 21	14,318 22	13,669 22
durch Vergleich	8,838 15	10,331 16	9,595 16
durch Erkenntniß	22,090 39	24,394 37	21,730 35
zusammen =	43,261 od. v. 100..76	49,356 od. v. 100..76	45,379 od. v. 100..74
3) Sofort zur mündlichen Verhandlung verwiesene Sachen waren anhängig	74,499	66,890	70,042
beendigt wurden	67,227	60,675	64,001
nämlich:			
durch Agnition oder Kontumazialverfahren	46,361 od. v. 100..62	40,819 od. v. 100..61	42,113 od. v. 100..60
durch Entsagung	10,806 14	9,714 15	10,604 15
durch Vergleich	1,083 2	1,300 2	1,372 2
durch Erkenntniß	8,977 12	8,842 13	9,912 14
zusammen =	67,227 od. v. 100..90	60,675 od. v. 100..91	64,001 od. v. 100..91
4) Andere gewöhnliche Prozeßsachen waren anhängig	187,762	196,343	201,158
erledigt sind	126,163	133,343	134,376
nämlich:			
durch Agnition oder Kontumazialverfahren	47,050 od. v. 100..25	50,323 od. v. 100..26	52,630 od. v. 100..26
durch Entsagung	27,216 14	28,251 14	28,652 14
durch Vergleich	5,019 3	5,719 3	6,162 3
durch Erkenntniß	46,878 25	49,050 25	46,932 23
zusammen =	126,163 od. v. 100..67	133,343 od. v. 100..68	134,376 od. v. 100..66

	im Jahre 1870	1869	1868
5) Im Ganzen sind hiernach von den gedachten vier Prozeßarten, deren Zahl	871,032	949,939	998,844
betrug, erledigt	700,024	770,652	802,668
nämlich:			
durch Agnition oder Kontumazialverfahren	163,065 od. v. 100 . . 19	170,690 od. v. 100 . . 18	186,717 od. v. 100 . . 19
durch Entsagung	200,414 23	222,881 23	230,736 23
durch Vergleich	82,025 9	95,211 10	101,469 10
durch Erkenntniß	254,520 29	281,870 30	283,746 28
zusammen =	700,024 od. v. 100 . . 80	770,652 od. v. 100 . . 81	802,668 od. v. 100 . . 80
6) Untersuchungen wegen Verbrechen waren anhängig	11,332	13,234	14,865
davon sind beendigt	10,000	11,749	12,956
und zwar:			
durch richterliche Entscheidung	9,884 od. v. 100 . . 87	11,652 od. v. 100 . . 88	12,831 od. v. 100 . . 86
durch den Tod des Angeschuldigten oder in anderer Weise	116 1	97 1	125 1
zusammen =	10,000 od. v. 100 . . 88	11,749 od. v. 100 . . 89	12,956 od. v. 100 . . 87
7) Untersuchungen wegen Vergehen waren anhängig	108,083	122,712	128,340
davon sind beendigt	92,233	105,069	108,626
und zwar:			
durch richterliche Entscheidung	90,354 od. v. 100 . . 83	103,520 od. v. 100 . . 84	106,959 od. v. 100 . . 83
durch Tod des Angeschuldigten oder in anderer Weise	1,879 2	1,549 1	1,667 1
zusammen =	92,233 od. v. 100 . . 85	105,069 od. v. 100 . . 85	108,626 od. v. 100 . . 84
8) Im Ganzen sind hiernach von den Untersuchungen der gedachten beiden Gattungen von	119,415	135,946	143,205
beendigt	102,233	116,818	121,582
nämlich:			
durch richterliche Entscheidung	100,238 od. v. 100 . . 84	115,172 od. v. 100 . . 85	119,790 od. v. 100 . . 84
durch Tod des Angeschuldigten oder in anderer Weise	1,995 2	1,646 1	1,792 1
zusammen =	102,233 od. v. 100 . . 86	116,818 od. v. 100 . . 86	121,582 od. v. 100 . . 85

	im Jahre 1870	1869	1868
II. Von den bei den Gerichten erster Instanz neu eingeleiteten	726,770	789,885	828,086
Prozessen sind	172,466	184,496	200,478
unbeendigt geblieben, mithin wurden erledigt	554,304	605,389	627,608
oder im Durchschnitt von 100	76	76	76

III. Bei den Appellationsgerichten, mit Ausschluß des Appellationsgerichtshofes in Cöln, waren	im Jahre 1870	1869	1868
1) an Prozessen .... neu anhängig geworden.	28,281	29,088	28,297
Davon blieben unbeendigt	8,766	9,390	9,113
es wurden daher erledigt	19,515	19,698	19,184
oder im Durchschnitt von 100	69	68	68
2) An Referaten wurden von den Mitgliedern der Appellationsgerichte bearbeitet:			
A. in Civilsachen:			
a) Erkenntnisse	18,303	17,970	17,727
b) Beweis-Resolute auf mündliche Verhandlung	9,785	9,827	9,446
c) Entscheidungen auf Rekurse,			
bei nicht erfolgter Mittheilung des Rekurses	16,585	17,475	16,651
nach erfolgter Mittheilung des Rekurses	5,970	6,198	6,367
B. in Untersuchungssachen:			
a) Erkenntnisse der Abtheilungen von 5 Richtern	11,031	12,636	12,377
b) Entscheidungen der Abtheilungen von 3 Richtern:			
ohne weiteres Verfahren	1,847	2,208	2,055
nach stattgefundener Verhandlung	952	1,097	975
c) Entscheidungen über die Versetzung in den Anklagestand in Schwurgerichtssachen	3,956	4,733	5,372
d) Beweisresolute	3,066	3,698	3,593

IV. Untersuchungssachen.

A. Untersuchungen nach den Gattungen der Verbrechen und Vergehen.	Bei den Gerichten, mit Ausschluß von Cöln			Bei den Gerichten im Departement Cöln			Ueberhaupt		
	im Jahre			im Jahre			im Jahre		
	1870	1869	1868	1870	1869	1868	1870	1869	1868
I. Die Zahl der neu eingeleiteten Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen betrug bei den Gerichten erster Instanz	100,287	114,323	122,547	12,554	13,708	14,031	112,841	128,031	136,578
Diese Untersuchungen zerfallen in folgende Gattungen:									
1) Hochverrath	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2) Landesverrath	.	.	.	3	.	.	3	.	.
3) Beleidigung der Majestät und der Mitglieder des Königlichen Hauses	121	67	96	11	7	10	132	74	106
4) Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten	.	.	1	.	.	.	.	.	1
5) Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte	89	95	89	.	.	1	89	95	90
6) Widerstand gegen die Staatsgewalt	3,374	4,172	4,020	419	475	411	3,793	4,647	4,431

	Bei den Gerichten, mit Ausschluß von Cöln im Jahre			Bei den Gerichten im Departement Cöln im Jahre			Ueberhaupt im Jahre		
	1870	1869	1868	1870	1869	1868	1870	1869	1868
7) Vergehen gegen die öffentliche Ordnung	21,143	24,982	24,583	2,319	2,467	2,659	23,462	27,449	27,242
darunter Vergehen der Bettelei, Landstreicherei und Arbeitsscheu: überhaupt im Jahre 1870 13,320									
" " 1869 15,091									
" " 1868 14,801									
8) Münzverbrechen und Münzvergehen	51	76	77	21	17	34	72	93	111
9) Meineid	562	641	618	50	65	51	612	706	669
10) Falsche Anschuldigung	210	229	227	20	18	28	230	247	255
11) Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen	71	106	91	8	10	10	79	116	101
12) Verbrechen in Beziehung auf den Personenstand	19	27	15	4	5	.	23	32	15
13) Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit	2,180	2,618	2,574	271	327	328	2,451	2,945	2,902
14) Verletzung der Ehre	263	299	323	721	970	924	984	1,269	1,247
15) Zweikampf	3	4	3	.	.	2	3	4	5
16) Verbrechen und Vergehen gegen das Leben	474	515	533	100	89	94	574	604	627
darunter Mord und Todtschlag: überhaupt im Jahre 1870 151									
" " 1869 185									
" " 1868 181									
Kindesmord: im Jahre 1870 81									
" " 1869 92									
" " 1868 94									
17) Körperverletzungen	7,268	8,542	7,664	2,542	2,821	2,497	9,810	11,363	10,161
18) Verbrechen und Vergehen gegen die persönliche Freiheit	211	247	191	11	8	2	222	255	193
19) Diebstahl, insofern nicht das Holzdiebstahlsgesetz Anwendung findet	38,944	44,729	54,071	2,994	3,082	3,518	41,938	47,811	57,589
20) Unterschlagung	4,079	4,682	4,944	432	384	425	4,511	5,066	5,369
21) Raub	113	122	158	17	12	21	130	134	179
22) Erpressung	47	61	64	9	2	.	56	63	64
23) Hehlerei	464	471	604	74	99	97	538	570	701
24) Betrug	2,326	2,522	2,663	301	397	358	2,627	2,919	3,021
25) Untreue	47	39	43	.	4	.	47	43	43

	Bei den Gerichten, mit Ausschluß von Cöln im Jahre			Bei den Gerichten im Departement Cöln im Jahre			Ueberhaupt im Jahre		
	1870	1869	1868	1870	1869	1868	1870	1869	1868
26) Urkundenfälschung	1,119	1,303	1,445	148	112	136	1,267	1,415	1,581
27) Bankerutt	320	338	262	96	70	81	416	408	343
28) Strafbarer Eigennutz	3,986	4,600	4,664	472	516	363	4,458	5,116	5,027
29) Vermögensbeschädigung	2,889	3,089	2,889	424	482	433	3,313	3,571	3,322
30) Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen	697	765	911	149	89	145	846	854	1,056
darunter vorsätzliche Brandstiftung: überhaupt im Jahre 1870 278, » » 1869 388, » » 1868 390; fahrlässige Brandstiftung: überhaupt im Jahre 1870 290, » » 1869 314, » » 1868 363									
31) Verbrechen und Vergehen im Amte	391	400	415	36	37	37	427	437	452
32) Vierter und fernerer Holzdiebstahl	6,111	5,719	5,569	355	358	411	6,466	6,077	5,980
33) Verbrechen und Vergehen gegen die Post-, Steuer- und Zollgesetze	1,099	1,341	1,412	220	276	350	1,319	1,617	1,762
34) Andere Verbrechen und Vergehen, auf welche besondere neben dem Strafgesetzbuche geltende Strafgesetze zur Anwendung kommen	1,616	1,522	1,328	327	509	605	1,943	2,031	1,933
zusammen	100,287	114,323	122,547	12,554	13,708	14,031	112,841	128,031	136,578
Davon sind mittelst der Presse begangen	105	73	109	21	18	45	126	91	153
II. Werden den neu eingeleiteten Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen von	100,287	114,323	122,547	12,554	13,708	14,031	112,841	128,031	136,578
noch die neu eingeleiteten Uebertretungen mit	60,927	73,578	74,337	107,942	114,501	103,691	168,869	188,079	178,028
Holzdiebstähle mit	353,509	353,799	378,127	42,905	48,733	41,031	396,414	402,532	419,158
hinzugerechnet, so ergiebt sich die Hauptsumme der neu eingeleiteten Sachen von	514,723	541,700	575,011	163,401	176,942	158,753	678,124	718,642	733,764

	Bei den Gerichten, mit Ausschluß von Cöln im Jahre			Bei den Gerichten im Departement Cöln im Jahre			Ueberhaupt im Jahre		
Hiernach kommen von 100 Sachen auf	1870	1869	1868	1870	1869	1868	1870	1869	1868
Uebertretungen	12	14	13	66	64	65	25	26	24
Holzdiebstähle	68	65	66	26	28	26	58	56	57
andere Diebstähle	8	8	9	2	2	2	6	7	8
die übrigen Verbrechen und Vergehen	12	13	12	6	6	7	11	11	11
B. Angeschuldigte.									
Die Zahl der Angeschuldigten in den beendigten Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen betrug....................	135,011	150,817	154,297	17,324	18,276	18,303	152,335	169,093	172,600
und zwar									
wegen Verbrechen	12,634	15,447	17,641	643	685	815	13,277	16,132	18,456
» Vergehen	122,377	135,370	136,656	16,681	17,591	17,488	139,058	152,961	154,144
Diese Angeschuldigten theilen sich									
I. bei den Verbrechen:									
1) dem Geschlechte nach:									
in männliche..........	9,943	12,341	14,103	580	608	706	10,523	12,949	14,809
» weibliche...........	2,691	3,106	3,538	63	77	109	2,754	3,183	3,647
2) dem Alter nach:									
Personen unter 16 Jahren	454	658	666	3	6	4	457	664	670
» über 16 Jahre .	12,180	14,789	16,975	640	679	811	12,820	15,468	17,786
3) den Religionsverhältnissen nach:									
Christen	12,523	15,301	17,471	628	679	807	13,151	15,980	18,278
Juden	111	146	170	15	6	8	126	152	178
4) rückfällig waren	6,166	7,220	7,907	103	115	146	6,269	7,335	8,053
5) durch definitive Erkenntnisse sind									
verurtheilt	11,051	13,488	15,493	448	462	539	11,499	13,950	16,032
freigesprochen	1,444	1,814	1,979	82	99	135	1,526	1,913	2,114
außer Verfolgung gesetzt	.	.	.	70	89	140	} 252	269	310
durch Tod oder in anderer Weise der Anklage enthoben	139	145	169	43	35	1			
II. bei den Vergehen:									
1) dem Geschlechte nach:									
in männliche..........	98,319	107,776	107,043	14.021	14,729	14,406	112,340	122,505	121,449
» weibliche	24,058	27,594	29,613	2,660	2,862	3,082	26,718	30,456	32,695
2) dem Alter nach:									
Personen unter 16 Jahren	4,680	5,354	4,969	629	597	716	5,309	5,951	5,685
» über 16 Jahre .	117,697	130,016	131,687	16,052	16,994	16,772	133,749	147,010	148,459

	Bei den Gerichten, mit Ausschluß von Cöln im Jahre			Bei den Gerichten im Departement Cöln im Jahre			Ueberhaupt im Jahre		
3) den Religionsverhältnissen nach:	1870	1869	1868	1870	1869	1868	1870	1869	1868
Christen	120,876	133,043	135,237	16,555	17,461	17,320	137,431	150,504	152,557
Juden	1,501	2,327	1,419	126	130	168	1,627	2,457	1,587
4) rückfällig waren	15,076	15,549	16,703	2,501	2,382	2,328	17,577	17,931	19,031
5) durch definitive Erkenntnisse sind									
verurtheilt	105,792	116,499	118,050	13,327	14,139	14,283	119,119	130,638	132,333
freigesprochen	14,843	17,045	16,611	2,167	2,278	1,969	17,010	19,323	18,580
außer Verfolgung gesetzt	.	.	.	1,009	1,052	1,225	} 2,929	3,000	3,231
durch Tod oder in anderer Weise der Anklage enthoben	1,742	1,826	1,995	178	122	11			

V. Staatsanwaltschaft.

I. Geschäfte der Staatsanwalte in den Departements, mit Ausschluß von Cöln.	im Jahre 1870	1869	1868
1) Die Zahl der anhängigen Sachen betrug	217,629	242,016	256,008
Davon sind erledigt:			
a) durch sofortige Zurückweisung der Denunziation	24,033	27,496	31,928
oder von 100 anhängigen Sachen	11	11	12
b) durch Abgabe der Akten an andere Behörden	15,097	17,172	18,439
oder von 100 Sachen	7	7	7
c) durch Abstandnahme von weiterer Verfolgung	74,098	79,747	76,645
oder von 100 Sachen	34	33	30
d) durch Erhebung der Anklage	83,383	94,871	103,528
oder von 100 Sachen	38	39	41
(Unter der Zahl der erhobenen Anklagen befinden sich aus dem Jahre 1870 = 3751, aus dem Jahre 1869 = 4710 und aus dem Jahre 1868 = 5207 Anträge auf vorläufige Versetzung in den Anklagestand.)			
zusammen	196,611	219,286	230,540
oder von 100 Sachen	90	90	90
Unbeendigt blieben	21,018	22,730	25,468

	im Jahre 1870	1869	1868
2) Die Zahl der von den Gerichten zurückgewiesenen Anklagen betrug	329	399	391
3) Die Zahl der bearbeiteten Ehesachen betrug	3,541	3,576	3,669
4) Audienztermine wurden abgehalten:			
in Strafsachen	92,160	106,774	113,648
in Ehesachen	4,997	5,213	5,075
II. Geschäfte der Ober-Staatsanwalte in den Departements, mit Ausschluß von Cöln.			
1) Es waren anhängig:			
a) Untersuchungen, und zwar:			
Appellationen	13,224	15,348	14,927
Rekurse	2,903	3,524	3,356
b) Ehesachen	445	493	474
c) Disziplinarsachen	126	143	154
zusammen	16,698	19,508	18,911
Davon sind erledigt	14,626	16,798	16,171
Unerledigt blieben	2,072	2,710	2,740
2) Die Zahl der Anklagesachen betrug	4,098	4,846	5,494
Davon sind			
abgelehnt und nicht zur schwurgerichtlichen Anklage für geeignet erachtet	236	229	196
durch Erhebung der Anklage erledigt	3,775	4,532	5,195
unerledigt geblieben	87	85	103
3) Nichtigkeitsbeschwerden kamen vor	91	168	222
4) Termine waren abzuhalten	19,900	23,077	23,364
III. Geschäfte der Staatsanwaltschaft bei dem Ober-Tribunal.			
1) Es waren zu bearbeiten:			
a) Untersuchungen	1,714	1,968	1,933
b) Disziplinarsachen	20	32	39
c) Ehescheidungssachen	92	92	92
d) Rheinische Civilsachen	87	90	103
e) Beschwerdesachen	387	463	453
zusammen	2,300	2,645	2,620
2) Termine waren abzuhalten	1,424	1,641	1,652
darunter in Untersuchungssachen	1,312	1,539	1,513

Nichtamtlicher Theil.

Num. 1.

Uebersicht

des Hypothekenverkehrs und Hypothekenzustandes der Stadt Berlin während der Jahre 1869, 1870 und 1871.

(Vergl. Just.-Minist.-Bl. von 1870 S. 52—56.)

I. Hypothekenverkehr.

Jahr.	Es betrug die Zahl					Es sind an Kapitalien		
	der in Hypotheken-Sachen aufgenommenen Verhandlungen.	der erfolgten Besitztitel-Umschreibungen überhaupt.	der erfolgten Besitztitel-Umschreibungen und darunter im Wege der Subhastation.	der neu angelegten Folien.	der bewirkten einzelnen Eintragungen und Löschungen.	eingetragen. Thaler.	gelöscht. Thaler.	mithin mehr eingetragen als gelöscht. Thaler.
1869	3,158	1,667	338	173	154,826	19,095,116	9,906,801	9,188,315
1870	2,794	1,863	379	248	150,684	22,483,758	12,448,214	10,035,544
1871	3,242	2,231	117	319	149,703	29,417,487	9,182,658	20,234,829

II. Hypothekenzustand.

Jahr.	Am Schlusse des Jahres betrug die Summe der Hypotheken. Thaler.	Am Schlusse des Jahres betrug die Zahl der Folien.	Es war sonach im Durchschnitt jedes Folium — unter Fortlassung der Groschen — belastet mit Thalern.
1869	284,243,605	16,486	17,241
1870	294,279,149	16,699	17,622
1871	323,696,636	16,949	19,098

Bei der Beurtheilung der Verkehrs- und Kreditverhältnisse der letzten drei Jahre dürften auch die nachstehenden Bemerkungen der Beachtung werth sein:

Es sind beim Stadtgericht in Berlin eingeleitet worden:

1) Subhastationen:

im Jahre 1869	448
» » 1870	878
» » 1871	455

2) Häuser-Administrationen:

im Jahre 1869	296
» » 1870	548
» » 1871	121

3) Konkurse eröffnet:

im Jahre 1869	92
» » 1870	295
» » 1871	238

4) Wechselklagen angestellt:

a) unter 50 Thlr. im Jahre 1869	14,230
» » 1870	12,155
» » 1871	8,974
b) über 50 Thlr. im Jahre 1869	10,904
» » 1870	12,139
» » 1871	8,114

5) Exekutionen sind vollstreckt worden:

a) in Parteisachen im Jahre 1869	142,138
» » 1870	127,798
» » 1871	100,991
b) in Kassensachen wegen Kosten im Jahre 1869	158,347
» » 1870	132,218
» » 1871	107,686

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 16. Februar 1872. № 7.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Der Appellationsgerichts-Rath Schottki in Posen ist gestorben.

B. Bei den Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Röstel in Conitz ist zum Direktor des Kreisgerichts zu Rosenberg in Westpreußen ernannt.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Dr. von der Goltz in Mohrungen an die Gerichts-Deputation in Pr. Holland, und

der Kreisrichter Müller in Finsterwalde an das Kollegium des Kreisgerichts in Luckau.

Dem Kreisrichter Große in Potsdam ist in seiner Eigenschaft als Premier-Lieutenant der Landwehr, sowie während des Krieges als Auditeur bei der Kommandantur und als Justitiarius des Militair-Waisenhauses in Potsdam, der Rothe Adlerorden IV. Klasse verliehen.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Albrecht bei dem Kreisgericht in Luckau, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Finsterwalde, und

der Gerichts-Assessor Emil Krüger bei dem Kreisgericht in Zielenzig, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Drossen.

C. Staatsanwaltschaft.

Dem Staatsanwalts-Gehülfen Braunschweig in Marienburg ist behufs seines Uebertritts zur Staatseisenbahn-Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Der Gerichts-Assessor Luther ist zum Staatsanwalts-Gehülfen in Tilsit ernannt.

D. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Zu Justizräthen sind ernannt:

der Rechtsanwalt und Notar Dr. Ziehm in Greifswald, und

der Rechtsanwalt und Notar Biel in Bergen.

Der Rechtsanwalt und Notar Gruwe zu Bärwalde i. d. Neum. ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Halberstadt, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Osterwieck, versetzt.

Dem Rechtsanwalt und Notar Neumann in Oranienburg ist die nachgesuchte Entlassung von seinen Aemtern ertheilt.

Dem Advokaten Domeier ist in Folge seines Verzichtes auf die Ausübung der Advokatur bei dem Obergericht in Nienburg dieselbe wieder entzogen.

Der Kreisrichter Dröge in Balve ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Arnsberg und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts daselbst, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Arnsberg, ernannt.

Der Notar Schaefer in Cleve ist gestorben.

E. Assessoren.

Dem Gerichts-Assessor Osius in Arolsen,
dem Gerichts-Assessor Metz in Biedenkopf, und
dem Gerichts-Assessor Rohde in Fulda

ist behufs Uebertritts zur Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

F. Unterbeamte.

Dem in den Ruhestand versetzten ersten Gerichtsdiener, Botenmeister Thomas zu Lauenburg i. P. ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 10.

Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 4. Dezember 1871.

Wenn bei Antrags-Vergehen nach Eröffnung der Untersuchung eine zulässige Zurücknahme des Antrages erfolgt, so ist die unbestrittene Einstellung des Verfahrens durch Beschluß des Gerichts auszusprechen; es bedarf dazu keines förmlichen Erkenntnisses.

§. 478 der Preußischen Kriminal-Ordnung und §. 64 des Deutschen Strafgesetzbuchs.
Beschluß des Ober-Tribunals, vereinigte Abtheilung des Strafsenats vom 4. Dezember 1871.

In der Untersuchung wider den Handarbeiter Joseph B. zu K., auf die Beschwerde des Königlichen Ober-Staatsanwalts zu Halberstadt vom 23. Mai 1871,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, vereinigte Abtheilungen, in der Sitzung vom 4. Dezember 1871, nach Anhörung des Königlichen General-Staatsanwalts bei dem Königlichen Ober-Tribunal,

beschlossen:

daß die Beschwerde des Königlichen Ober-Staatsanwalts zu Halberstadt vom 23. Mai 1871 gegen den Beschluß des Königlichen Appellationsgerichts daselbst vom 12. Mai 1871 zurückzuweisen, und die Kosten außer Ansatz zu lassen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

In Folge eines von dem Gerichtsboten Sch. zu D. unterm 27. März d. J. gestellten Antrages, welcher von der Königlichen Kreisgerichts-Kommission II. daselbst sodann zur weiteren Veranlassung an die Königliche Staatsanwaltschaft zu Heiligenstadt übermittelt wurde, ist der Handarbeiter B. zu K. unterm 18. April d. J. aus §. 185 des Deutschen Strafgesetzbuchs angeklagt:

in K. am 27. März 1871 den Gerichtsboten Sch. bei Ausübung seines Berufs wörtlich beleidigt zu haben.

Durch Beschluß des Königlichen Kreisgerichts zu Halberstadt vom 20. April d. J. ist dieserhalb die Untersuchung wider ihn eröffnet.

In dem auf den 5. Mai d. J. anberaumten Audienztermin nahm der Beleidigte vor Eröffnung des bereits beschlossenen Erkenntnisses seinen Antrag auf Strafverfolgung zurück.

Die Königliche Staatsanwaltschaft beantragte, die Einstellung des Strafverfahrens durch Erkenntniß auszusprechen.

Das Gericht beschloß auf Grund des §. 64 des Deutschen Strafgesetzbuchs die Einstellung des Verfahrens,

in Erwägung,

daß der §. 478 der Kriminal-Ordnung vorschreibt:

daß eine eingeleitete Untersuchung nur durch Erkenntniß, in welchem über Schuld oder Unschuld einer Person entschieden wird, beendet werden soll, daß aber im vorliegenden Fall hiervon keine Rede ist, weil nach Zurücknahme des Strafantrages ein Strafverfahren überhaupt nicht mehr zulässig ist, und §. 64 des Deutschen Strafgesetzbuchs ausdrücklich bestimmt:

daß die Zurücknahme eines Antrages die Einstellung des Verfahrens zur Folge hat, mithin von selbst eintritt, ohne daß die Einstellung des Verfahrens durch Erkenntniß auszusprechen ist;

in Erwägung,

daß hiernach das Deutsche Strafgesetzbuch, welches überhaupt erst die sogenannten Antrags-Vergehen in größerem Maaße aufgestellt hat, ein Erkenntniß behufs Einstellung des Verfahrens nicht erfordert, mithin ein einfacher Beschluß genügt;

und publizirte diesen Beschluß.

Die gegen letzteren von der Staatsanwaltschaft erhobene Beschwerde wurde von dem Königlichen Appellationsgericht zu Halberstadt unterm 12. Mai d. J. zurückgewiesen,

in Erwägung,

daß zwar nach §. 478 der Kriminal-Ordnung,

wenn gegen eine bestimmte Person eine Untersuchung eröffnet worden, allemal ein förmliches Erkenntniß über deren Schuld oder Unschuld abgefaßt werden soll,

daß aber diese gesetzliche Bestimmung alsdann nicht paßt und zur Anwendung zu bringen ist, wenn, wie im vorliegenden Fall, über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten ein Erkenntniß gar nicht abzufassen ist, vielmehr nach §. 64 des Strafgesetzbuchs die rechtzeitige Zurücknahme des Strafantrages gesetzlich die Einstellung des Verfahrens zur Folge hat, mithin über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten nicht zu erkennen ist und die Einstellung des Verfahrens einem Bedenken nicht unterliegt;

und in Erwägung,

daß es gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, daß auch in dem Falle, wenn die rechtzeitige Zurücknahme des Strafantrages die Fortsetzung der bereits begonnenen Strafverfolgung unstatthaft macht, und deshalb gesetzlich die Einstellung des Verfahrens erfolgen muß, darüber durch ein förmliches Erkenntniß entschieden werden soll, und daß es deshalb nicht als unzulässig erscheint, wenn die nach §. 64 des Strafgesetzbuchs gesetzlich eintretende und nicht bedenkliche Einstellung des Verfahrens durch bloßen Beschluß des Gerichts ohne förmliches Erkenntniß verfügt wird.

In der seitens des Königlichen Ober-Staatsanwalts zu Halberstadt nunmehr bei dem Königlichen Ober-Tribunal unterm 23. Mai d. J. eingelegten Beschwerde wird Folgendes ausgeführt:

Die Vorschrift des §. 478 der Kriminal-Ordnung:

Wenn gegen eine bestimmte Person eine Untersuchung eröffnet ist, so soll allemal ein förmliches Erkenntniß über deren Schuld oder Unschuld erlassen werden,

müsse auf den vorliegenden Fall Anwendung finden, da gegen den ꝛc. B. auf erhobene Anklage die Untersuchung durch Gerichtsbeschluß eröffnet worden sei.

Allerdings setze §. 478 der Kriminal-Ordnung voraus, daß über Schuld oder Unschuld einer bestimmten Person zu erkennen sei. Aber die Schuldfrage umfasse zwei Fragen: diejenige,

ob der Angeklagte die That begangen, und diejenige, ob er dadurch dem Strafgesetze verfallen sei. Es könne daher die Schuld des Angeklagten festgestellt werden, ohne daß die Strafe auf ihn Anwendung finde.

Aus der Vorschrift des §. 64 des Deutschen Strafgesetzbuchs könne schon um deshalb eine Abweichung von dem im §. 478 der Kriminal-Ordnung ausgesprochenen Grundsatze nicht gerechtfertigt werden, weil §. 64 a. a. O. nach seiner Stellung im Strafgesetzbuch als eine prozessualische Vorschrift nicht zu erachten und aus diesem Grunde in Beziehung auf die Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit der Entscheidung durch Erkenntniß nicht maaßgebend sei.

In der vorliegenden Sache falle aber auch noch der Umstand ins Gewicht, daß Beleidigung eines Beamten bei Ausübung seines Berufs vorliege, und der Vorgesetzte dieses Beamten, der Königliche Gerichts-Kommissar in Dingelstedt, den Strafantrag gestellt habe. (§. 196 des Deutschen Strafgesetzbuchs).

Es sei also um so mehr geboten gewesen, ein Erkenntniß in der Sache abzufassen und über das gedachte durch §. 196 a. a. O. hervorgerufene Bedenken durch Urtheil zu entscheiden.

Der Antrag der Beschwerde geht dahin:

den Beschluß vom 12. Mai d. J. aufzuheben und die Abfassung eines Erkenntnisses in der Sache anzuordnen.

Der Königliche General-Staatsanwalt bei dem Königlichen Ober-Tribunal hat die Zurückweisung der Beschwerde beantragt, und es war diesem Antrage entsprechend zu beschließen.

Die Preußische Strafprozeß-Gesetzgebung unterscheidet zwischen denjenigen gerichtlichen Entscheidungen, welche durch Erkenntniß (Urtheil) zu erfolgen haben, und denjenigen, für welche die Form des Beschlusses ausreicht, nach dem Zwecke und Gegenstande dieser Entscheidungen.

Die fernere Unterscheidung in Schluß- oder End-Erkenntnisse und Vor-Erkenntnisse (Verweisungs-Erkenntnisse), wie sie dem gemeinen Strafprozeß (vergl. Heffter, Kriminalrecht §. 679) und anderen neueren Strafprozeß-Gesetzgebungen zu Grunde liegt (vergl. u. a. Artikel 11, 233, 235, 236, 299, 338 der Strafprozeß-Ordnung für das Königreich Sachsen), ist der Preußischen Strafprozeß-Gesetzgebung fremd.

Nach der durch Zweck und Gegenstand bestimmten Form der gerichtlichen Entscheidungen richten sich auch die gegen dieselben zulässigen Rechtsmittel.

Gegen Erkenntnisse steht den Parteien das Rechtsmittel der Appellation (Berufung), des Rekurses, der Nichtigkeitsbeschwerde, gegen gerichtliche Beschlüsse das der Beschwerde zu.

§§. 126, 165 der Verordnung vom 3. Januar 1849; Tit. 106, 11. ff. des Gesetzes vom 3. Mai 1852.

Gegenstand der Entscheidung durch Urtheil ist wesentlich die Frage, ob der Angeklagte schuldig oder nicht schuldig sei.

§. 478 der Kriminal-Ordnung. — §. 22 der Verordnung vom 3. Januar 1849. — Artikel 30 des Gesetzes vom 3. Mai 1852. — Vergl. §§. 1, 4, 262 der Strafprozeß-Ordnung vom 25. Juni 1867.

Für andere im Strafverfahren erforderliche Anordnungen und Verfügungen gilt der Regel nach die Form der Beschlüsse.

Art. 5 Alin. 2 des Gesetzes vom 3. Mai 1852. — Art. 6, 7 a. a. O. — §§. 76 ff. der Verordnung vom 3. Januar 1849.

Die Frage, ob bei dem Mangel eines gesetzlich erforderlichen Antrages auf Strafverfolgung diese zu unterbleiben hat, berührt die Schuld- und Thatfrage nicht, und fällt also der Regel nach nicht in das Gebiet der durch Erkenntniß abzugebenden Entscheidungen.

In den Fällen, in welchen ein Strafantrag nicht gestellt oder in gesetzlich zulässiger Weise zurückge-

nommen ist, fehlt es an den Voraussetzungen der Strafverfolgung, mithin auch an denjenigen eines Strafurtheils.

Vergl. §. 9 der Verordnung vom 3. Januar 1849.

Nun ist es zwar richtig, daß der erkennende Richter, wenn er auf erhobene Anklage und in Folge der Eröffnung der Untersuchung mit der Entscheidung der Schuldfrage einmal befaßt ist, auch andere die Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten nicht unmittelbar berührende Fragen, insbesondere die Frage über die Statthaftigkeit der Strafverfolgung in Folge eingetretener Verjährung, Mangel eines Strafantrages oder vorliegender res judicata — soweit darüber nicht bereits im Untersuchungs- und Beschlußverfahren endgültig entschieden ist — mit zu seiner Kognition zu ziehen und über dieselbe zu erkennen hat.

§. 1 der Verordnung vom 3. Januar 1849,
vergl. Note 66 Oppenhoff, Verfahren, §. 23 ebend.,
vergl. Note 3 bei Oppenhoff,
vergl. §. 260 der Strafprozeß-Ordnung.

Denn da der Richter die Schuldfrage nach ihrem ganzen Umfange frei zu prüfen und zu entscheiden hat, ohne dabei an die Auffassung des Eröffnungs- oder Anklagebeschlusses in Betreff der Statthaftigkeit der Strafverfolgung gebunden zu sein, so fallen nunmehr auch die gedachten zur Zeit der Entscheidung noch streitigen und die Schuldfrage mittelbar beeinflussenden Fragen in den Kreis jener Entscheidung.

Von diesen Fällen unterscheidet sich aber die im §. 64 des Deutschen Strafgesetzbuchs bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Erkenntnisses zugelassene Zurücknahme des Strafantrages sehr wesentlich.

Indem das Gesetz die Zurücknahme des früher gestellten Strafantrages mit der an dieselbe geknüpften Wirkung für zulässig erachtet, tritt nunmehr diejenige Sachlage ein, welche vorhanden gewesen sein würde, falls ein Strafantrag überhaupt nicht gestellt worden wäre.

Die Strafverfolgung ist in solchem Falle durch das Gesetz selbst, welches die Zurücknahme des Antrages als der nothwendigen Voraussetzung der ersteren gestattet, ausgeschlossen.

Es kann daher, falls die Zulässigkeit der Zurücknahme nach Anleitung des §. 64 des Strafgesetzbuchs an sich keinem Bedenken unterliegt, eines richterlichen Urtheils darüber nicht bedürfen.

Da das Gesetz die Zurücknahme des Antrages in die Hand des Verletzten legt, so macht es die Frage, ob die Strafverfolgung ausgeschlossen sein soll, in gleicher Weise lediglich von seiner Entscheidung abhängig, wie dies vor Eröffnung der Untersuchung der Fall war.

Der Zweck des Antrages ist auf Strafverfolgung, die Zurücknahme desselben dahin gerichtet, daß die Strafverfolgung unterbleibe, mithin, daß nicht verhandelt und nicht erkannt werde.

Der Gesichtspunkt, unter welchem die Zurücknahme des Antrages gestattet wird und erfolgt, wird also verrückt, wenn desselben ungeachtet eine Entscheidung durch Urtheil geboten sein sollte.

Der Richter ist vielmehr der Natur der Sache nach nunmehr lediglich darauf angewiesen, der Strafverfolgung ein Ende zu machen, und dies geschieht ausreichend durch einen gerichtlichen Beschluß, welcher konstatirt, daß es an den gesetzlichen Voraussetzungen der fortgesetzten Strafverfolgung fehle.

Grundsätzlich liegt mithin — soweit nämlich in Betreff der Thatsache und Zulässigkeit der Zurücknahme des Antrages kein Bedenken obwaltet — keine Veranlassung vor, in den einschlagenden Fällen die Entscheidung durch Urtheil zu verlangen.

Es mag hierbei zugleich bemerkt werden, daß es de lege ferenda für die Gesetzgebung an jedem aus Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit herzuleitenden inneren Grunde fehlte, in den betreffenden Fällen die Entscheidung durch Urtheil zu gebieten.

Eine solche Entscheidung würde immerhin den Voraussetzungen und dem Begriffe

eines mittelst des vorgeschriebenen Rechtsmittels anfechtbaren Strafurtheils nicht entsprechen. Vielmehr würde eine gesetzliche Disposition, daß die Beendigung des Strafverfahrens in den Fällen der erfolgten Zurücknahme des Strafantrages durch Erkenntniß herbeigeführt werden müsse, konsequent auch dahin führen, für ein solches nur aus formellen Gründen gebotenes Urtheil andere Bedingungen und Voraussetzungen aufzusuchen, als sie das Gesetz übrigens an den Erlaß eines Strafurtheils knüpft.

Denn die bei Strafe der Nichtigkeit (vergl. §§. 14, 22 der Verordnung vom 3. Januar 1849) für die mündliche Verhandlung und Urtelsfällung vorgeschriebenen Bedingungen, öffentliches, mündliches Verfahren, Vorladung und Vertheidigung des Angeklagten und Beweisaufnahme, sind für derartige Fälle, in welchen es sich eben nur darum handelt, die unstreitige Thatsache, daß die Strafverfolgung durch Zurücknahme des Strafantrages ausgeschlossen ist, formell zu konstatiren, offenbar unwesentlich, — eine Betrachtung, welche auch in der Doktrin dahin geführt hat, in den einschlagenden Fällen die Vorladung des Angeklagten für entbehrlich zu erklären, obwohl ein solches Verfahren sich ersichtlich mit den bestehenden Vorschriften — vorausgesetzt, daß in der Sache erkannt werden soll — nicht vereinigen läßt.

In der That aber ist es auch nach der bestehenden positiven Gesetzgebung keinem Zweifel zu unterwerfen, daß die Form des Erkenntnisses für derartige Fälle nicht geboten ist.

Durch die Vorschrift des §. 478 der Kriminal-Ordnung wird die entgegengesetzte Annahme nicht gerechtfertigt, weil dieselbe eben nur die Fälle ins Auge faßt, in welchen über Schuld und Unschuld ein förmliches Erkenntniß abgefaßt werden soll. Ein allgemeiner Grundsatz, dahin gehend, daß nach erfolgter Eröffnung der Untersuchung dieselbe nur durch ein förmliches Erkenntniß des Richters beendigt und zur Erledigung gebracht werden könne, läßt sich weder aus dem Wortinhalte noch aus dem inneren Grunde dieser Vorschrift entnehmen.

Anderweitig ist die vorliegend aufgeworfene Frage in der älteren Prozeßgesetzgebung nicht entschieden. Es erklärt sich dies zur Genüge daraus, daß der Grundsatz, nach welchem die Zurücknahme des Strafantrages bis zur Verkündigung des Erkenntnisses gestattet ist, erst in der neueren Gesetzgebung allgemein Anerkennung gefunden hat.

Wohl aber ist schon früher in der Praxis in den Fällen von der Abfassung eines Erkenntnisses abgesehen worden, in welchen die Möglichkeit fernerer gerichtlicher Verfolgung, sei es durch den Tod, oder durch später eingetretene Unzurechnungsfähigkeit des Angeklagten, ausgeschlossen erschien.

Die Strafprozeß-Ordnung vom 25. Juni 1867 hat diese Rechtsübung sodann durch die Vorschrift des §. 259 in ihrem Geltungsgebiet zum Gesetze erhoben.

Es erscheint zutreffend, wenn in dem Antrage der Königlichen General-Staatsanwaltschaft vom 30. Mai d. J. bemerkt wird, daß der gegenwärtig in Frage kommende Fall der Zurücknahme des Strafantrages von den vorstehend gedachten Fällen sich nur insofern unterscheide, als die Unzulässigkeit fortgesetzter Strafverfolgung sich bei den letzteren als eine thatsächlich, hier aber als eine rechtlich begründete darstellt.

Würde schon diese Lage der bisherigen Gesetzgebung berechtigen, in den geeigneten Fällen die Beendigung des Verfahrens durch richterliche Beschlußnahme für zulässig zu erachten, so finden die in dieser Beziehung geltend gemachten Bedenken doch jedenfalls ihre Erledigung durch die Vorschrift des §. 64 des Deutschen Strafgesetzbuchs:

> »Nach Verkündung eines auf Strafe lautenden Erkenntnisses kann der Antrag nicht zurückgenommen werden.
>
> Die rechtzeitige Zurücknahme des Antrages gegen eine der vorbezeichneten Personen hat die Einstellung des Verfahrens auch gegen die anderen zur Folge.«

An sich schon läßt sich mit der Disposition des Gesetzes, nach welcher eine Zurücknahme des Strafantrages bis zur Verkündung des Erkenntnisses gestattet ist, und, mithin als Bedingung ihrer Zulässigkeit

vorausgesetzt wird, daß ein Erkenntniß nicht gefällt sei, die Annahme schwer vereinigen, daß der Gesetzgeber nichtsdestoweniger von der Nothwendigkeit eines Erkenntnisses im Fall der Zurücknahme des Antrages ausgegangen sei.

Ueberdies aber bezeichnet §. 64 a. a. O. in seinem zweiten Absatze die Einstellung des Verfahrens als Wirkung des zurückgenommenen Antrages. Strafurtheil und Einstellung stehen, wenigstens nach Preußischem Prozeßrecht, im gegensätzlichen Verhältnisse.

§§. 47, 40 der Verordnung vom 3. Januar 1849.

Das Gesetz giebt mithin durch seine Fassung unzweideutig zu erkennen, daß es eben nur die Einstellung des Verfahrens, nicht aber die Form des Erkenntnisses für dieselbe als geboten erachtet.

Die Entstehungsgeschichte des §. 64 des Deutschen Strafgesetzbuchs steht dieser Auffassung zur Seite.

§. 53 des Preußischen Strafgesetzbuchs lautete:

»Nach Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung kann der Antrag auf Bestrafung nicht wieder zurückgenommen werden, soweit nicht in einzelnen Fällen ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist.«

Wurde der Antrag auf Strafverfolgung vor Eröffnung der Untersuchung zurückgenommen, so erfolgte nach Preußischem Prozeßrecht die Einstellung des Verfahrens durch Beschluß. Der Entwurf zum Deutschen Strafgesetzbuch schloß sich der Bestimmung des §. 53 des Preußischen Strafgesetzbuchs lediglich an (§. 57 a. a. O.).

Erst in Folge eines Reichstagsbeschlusses erhielt §. 64 des Deutschen Strafgesetzbuchs seine gegenwärtige Fassung. Hätte dabei die Wirkung der Zurücknahme des Antrages in Beziehung auf die Form der Beendigung des Verfahrens anders als bisher bestimmt werden sollen, so war eine ausdrückliche Vorschrift darüber an der Stelle. Statt dessen ist eine Ausdrucksweise gewählt, welche, wie früher, die Einstellung des Verfahrens an die Zurücknahme des Antrages geknüpft hat und keinen Anhalt für die Annahme gewährt, daß sie durch Urtheil ausgesprochen werden müsse.

Der vorstehend in Betreff der Bedeutung, welcher der Bestimmung des §. 64 a. a. O. in Beziehung auf die aufgeworfene Frage beizulegen ist, dargelegten Auffassung läßt sich endlich auch nicht mit Recht entgegensetzen, daß §. 64 a. a. O. keine prozessualische Vorschrift enthalte und mithin als ein hier Norm gebendes Prozeßgesetz nicht angesehen werden könne.

Das Deutsche Strafgesetzbuch enthält eine Reihe von Bestimmungen überwiegend prozessualischen Inhalts, in deren Wirksamkeit als Prozeßgesetzen dadurch, daß sie ihre Stelle im Strafgesetzbuch gefunden haben, nichts geändert wird.

Insbesondere aber haben sämmtliche Vorschriften des Deutschen Strafgesetzbuchs, welche sich auf den für die Statthaftigkeit der Strafverfolgung erforderlichen Antrag beziehen (§§. 61—65, 176, 196 u. a. des Strafgesetzbuchs), wesentlich und überwiegend den Charakter von Prozeßgesetzen, wie dies auch bei der Entscheidung über die Anwendbarkeit, beziehungsweise Unanwendbarkeit dieser Vorschriften auf die vor Geltung des Deutschen Strafgesetzbuchs bezogenen strafbaren Handlungen wiederholt von dem Königlichen Ober-Tribunal anerkannt worden ist. (Vergl. u. A. das Erkenntniß vom 24. März 1871, Goltdammer's Archiv Bd. XIX. S. 263.)

Aus der vorstehenden Ausführung folgt selbstverständlich nicht, daß in allen Fällen, in welchen die Zurücknahme des Strafantrages nach Eröffnung der Untersuchung, aber vor Verkündung des Straferkenntnisses erfolgt, über die Beendigung des Verfahrens nicht durch Urtheil entschieden werden dürfe.

Eine solche Entscheidung ist insbesondere in denjenigen Fällen nicht ausgeschlossen, in welchen die Thatsache der erfolgten Zurücknahme des Antrages oder deren Zulässigkeit und Wirksamkeit bestritten ist; sie muß sogar in dieser Form namentlich dann erfolgen, wenn sich ein derartiger Streit erhebt, nachdem die Sache bereits zur mündlichen Verhandlung gelangt ist. Dagegen ist die der Beschwerde des Ober-Staatsanwalts in Halberstadt zu Grunde liegende Auffassung unrichtig, nach welcher die Form der Entscheidung

durch Erkenntniß lediglich aus dem Grunde nothwendig sein soll, weil die Zurücknahme des Antrages erst nach Eröffnung der Untersuchung erfolgt war.

Zwar ist — was den vorliegenden Fall betrifft — in der gedachten Beschwerde noch hervorgehoben, daß auch der Vorgesetzte des beleidigten Beamten einen Antrag auf Strafverfolgung gestellt habe, so daß der Verzicht des Letzteren nicht entscheiden könne. Allein nach Ausweis der Akten ist in der That nur seitens des Beleidigten, Gerichtsboten Sch., unterm 27. Mai d. J. ein Antrag auf Bestrafung gestellt, und in der Uebermittelung desselben an die Königliche Staatsanwaltschaft behufs weiterer Veranlassung seitens der dem Sch. vorgesetzten Königlichen Kreisgerichts-Kommission II. zu D. kann ein selbstständiger Strafantrag dieser Behörde nicht gefunden werden.

Aus diesen Gründen mußte die Beschwerde des Königlichen Ober-Staatsanwalts in Halberstadt zurückgewiesen werden.

Ober-Trib. Nr. 7/71. Crim. Pl.
I. 264. Criminalia 26.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 23. Februar 1872. № 8.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Der Geheime Justiz- und vortragende Rath Dr. Foerster ist zum Geheimen Ober-Justizrath ernannt.

B. Bei den Appellationsgerichten.

Der Appellationsgerichts-Rath Goeſen in Naumburg a. d. S. ist gestorben.

C. Bei den Kreisgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Heine in Freiburg a. d. Unstrut ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienste verliehen.

Der Kreisrichter Thilo in Labes ist an das Kreisgericht zu Stargard in Pommern, mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen in Jacobshagen, versetzt.

Der Kreisgerichts-Rath Strümpfler zu Seehausen in der Altmark, und

der Kreisrichter Lotheisen in Schubin

sind gestorben.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Levy bei dem Kreisgericht zu Beuthen in Oberschlesien

der Gerichts-Assessor Wernecke bei dem Kreisgericht in Kosten,

der Gerichts-Assessor Heinemann bei dem Kreisgericht in Ragnit,

der Gerichts-Assessor Kochann bei dem Kreisgericht in Neustettin, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Tempelburg,

der Gerichts-Assessor Lescheck bei dem Kreisgericht in Marggrabowa, und

der Gerichts-Assessor Mantell bei dem Kreisgericht in Schwetz.

D. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Thielemann in Höxter ist gestorben.

E. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Reinstein in Naumburg a. d. S. ist die nachgesuchte Entlassung von seinen Aemtern als Rechtsanwalt und Notar ertheilt.

Die Stelle wird nicht wieder besetzt.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Stegemann in Halberstadt,

der Rechtsanwalt Hattenbach in Witzenhausen, und

der Obergerichts-Anwalt Dr. jur. Northoff in Hildesheim

sind gestorben.

Auf Grund eines Plenarbeschlusses des Appellationsgerichts zu Kiel ist der Rechtsanwalt Michelsen daselbst zur Niederlegung seines Amtes veranlaßt worden.

Die Stelle wird nicht wieder besetzt.

Der Rechtsanwalt und Notar Horn in Mehlauken ist zur Prozeßpraxis im Bezirk der Gerichts-Kommission zu Skaisgirren (Kreisgericht Tilsit) verstattet.

Der Gerichts-Assessor Braune ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Königsberg i. d. Neumark und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O. ernannt.

F. Assessoren.

Dem Gerichts-Assessor Dr. jur. von Heyden-Linden in Stettin ist in Folge seiner Wahl zum Direktor für das Landarmenwesen in Alt-Pommern, und

dem Gerichts-Assessor Senftleben behufs seiner definitiven Uebernahme zur Staats-Eisenbahnverwaltung

die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Versetzt sind:

der Gerichts-Assessor Gebser aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm, und

der Gerichts-Assessor Rudorff aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Celle in den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Dr. jur. von Michels in Hildesheim im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle,

der Referendarius Kaufmann, und

der Referendarius Pinder

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg.

G. Subalternbeamte.

Dem Vorstande des Rechnungs-Büreaus bei der Kron-Oberanwaltschaft in Celle, Luther, ist der Charakter als Rechnungs-Rath verliehen.

Berichtigung.

Seite 46 Zeile 2, den Advokaten Domeier betreffend, müssen die Worte „bei dem Obergericht“ fortfallen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 11.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 12. Januar 1872.

Eine durch eine fingirte Geldsendung herbeigeführte Hinausschiebung einer Exekution kann ohne Rechtsirrthum als Betrug angesehen werden.

Strafgesetzbuch §. 263.

In der Untersuchung wider den Kaufmann Moritz L. zu J., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, I. Abtheilung, in der Sitzung vom 12. Januar 1872 rc.,

für Recht erkannt:

daß die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Insterburg vom 14. Oktober 1871 zurückzuweisen und die Kosten dieses Rechtsmittels dem Angeklagten zur Last zu legen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Angeklagte, welcher in beiden Instanzen auf Grund der thatsächlichen Feststellung,

daß er im Jahre 1871 zu Insterburg in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen des Chausseegeld-Erhebers S. dadurch beschädigt hat, daß er durch

Vorspiegelung der falschen Thatsache, er habe an denselben 250 Thlr. abgeschickt, einen Irrthum erregte,

unter Anwendung des §. 263 des Deutschen Strafgesetzbuchs zu einer Woche Gefängniß verurtheilt ist, gründet seine Beschwerde über unrichtige Anwendung dieses Strafgesetzes zunächst auf die Behauptung, daß seine Handlung überhaupt nicht strafbar sei, weil die Strafbestimmung des §. 243 Nr. 6 des Preußischen Strafgesetzbuchs nicht in das Deutsche Strafgesetzbuch aufgenommen ist.

Diese Behauptung ist unbegründet; denn der §. 243 Nr. 6 des Preußischen Strafgesetzbuchs stellte einen speziellen Thatbestand auf, dessen wesentliche Merkmale nicht mit denen des Betruges, §. 241 a. a. O., übereinstimmten. Die Nichtaufnahme des §. 243 Nr. 6 a. a. O. in das Deutsche Strafgesetzbuch kann daher nur die Folge haben, daß jetzt auf eine thatsächliche Feststellung, welche nur die wesentlichen Merkmale dieses Paragraphen enthält, eine Strafbestimmung nicht würde angewendet werden können.

Es kann dagegen weder aus dem Wortlaute, noch aus der Entstehungsgeschichte des Deutschen Strafgesetzbuchs ein prinzipielles Hinderniß entnommen werden, daß der Instanzrichter in einem konkreten Fall in der von einem Schuldner mittelst falscher Deklaration des Inhalts eines abgesendeten Briefes und Uebergabe des Postscheins an den Exekutor verübten Benachtheiligung des Exekutionssuchers durch Hinausschieben der Exekution die wesentlichen Merkmale des §. 263 des Deutschen Strafgesetzbuchs findet.

Der Angeklagte behauptet zwar ferner, daß weder die Erregung eines Irrthums, noch eine Vermögensbeschädigung vorliege; diese Behauptung widerspricht aber der thatsächlichen Feststellung, welche die wesentlichen Merkmale des §. 263 a. a. O. enthält. Die Instanzrichter haben insbesondere die Irrthumserregung darin gefunden, daß der Angeklagte den Inhalt eines Briefes, mittelst dessen er dem ꝛc. S. nur 100 Thlr. und ein Wechsel-Accept des Angeklagten über 150 Thlr. übersandte, als 250 Thlr. enthaltend deklarirt, und den auf Grund dieser Deklaration erhaltenen Postschein dem Exekutor überreicht und denselben dadurch veranlaßt hat, die ihm aufgetragene Exekution gegen den Angeklagten für erledigt zu erachten. Darin aber, daß solchergestalt die Exekution hinausgeschoben wurde, der ꝛc. S. eine Zeit lang den Rest des ihm gebührenden Geldes entbehrte und der Angeklagte eben so lange mit der Beitreibung desselben verschont blieb, haben sie die Beschädigung des Vermögens des Ersteren und den von dem Letzteren erstrebten rechtswidrigen Vermögensvortheil gefunden. In diesen Annahmen ist eine rechtsirrthümliche Anschauung nicht zu erkennen, auch ist das Strafmaaß innerhalb der gesetzlichen Grenzen bemessen.

Die Nichtigkeitsbeschwerde war deshalb zurückzuweisen und nach §. 179 der Verordnung vom 3. Januar 1849 der Angeklagte in die Kosten dieses Rechtsmittels zu verurtheilen.

Ober-Trib. Nr. 936/71. Crim. I.
I. 546. Criminalia 124. Vol. II.

Num. 12.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 22. Januar 1872.

Ein Diebstahl mittelst Einschleichens ist nur dann ein schwerer, wenn zwischen dem Einschleichen und der Ausführung des Diebstahls ein Zeitraum liegt, welcher hinreicht, um das Einschleichen als eine den Diebstahl vorbereitende besondere Handlung erscheinen zu lassen.

Strafgesetzbuch §. 243 Nr. 7.

In der Untersuchung wider den ehemaligen Wirthschafts-Inspektor Carl K. aus L., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Königlichen Ober-Staatsanwalts zu Frankfurt a. O.,

haben die vereinigten Abtheilungen des Senats für Strafsachen des Königlichen Ober-Tribunals in der Sitzung vom 22. Januar 1872, ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. vom 11. Oktober 1871 zurückzuweisen und die Kosten dieser Instanz niederzuschlagen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Angeklagte, wegen Diebstahls an einem Pferde bereits im Jahre 1859 bestraft, war von Anfang Januar bis 1. Juli 1871 auf dem Gute B. bei Landsberg a. W. Wirthschafts-Inspektor gewesen und hielt sich dann in L. auf. Am Sonntag den 22. Juli begab er sich von hier nach N., angeblich, um mit dem Abendzuge nach T. zu fahren, wo er einen Pachtbesitz hatte. Er ging aber — wie er sagt, in angetrunkenem Zustande — nach B., wo er in der Nacht eintraf. Der Gutshof ist nicht umzäunt, sein Besitzer G. hält zum Schutze bissige Hunde. Zu den Gutsgebäuden gehört ein Pferdestall, in welchem regelmäßig die Knechte schlafen; der Standort der Pferde ist von der Schlafstelle der Knechte durch eine Wand getrennt; in dieser befindet sich eine Verbindungsthür. An der Thür, welche von außen in den Stall führt, ist zwar ein verschließbares Schloß angebracht; es wird jedoch für gewöhnlich nicht benutzt. Dieses Alles war dem Angeklagten in seiner Stellung zu B. sehr wohl bekannt geworden.

Als der Pferdeknecht Sch. in der Nacht vom 22. zum 23. um 12½ Uhr in jenen Stall zur Nachtruhe sich begab, ließ er die Stallthür unverschlossen, bemerkte noch die sämmtlichen Pferde im Stall und legte sich neben den drei anderen Knechten schlafen. Um 4 Uhr fanden die Gutsleute die Stallthür offen stehend. Aus dem Stalle fehlte ein Reitpferd, 200 Thlr. werth, ein Zaum und Zügel, eine Kandare, eine wollene Decke und ein Gurthalter. Der Angeklagte hatte diese Gegenstände gestohlen.

Er war, nach seinem Geständnisse, in den Stall gegangen, hatte, bekannt mit der Oertlichkeit und mit den Gewohnheiten der Knechte, die einzelnen Stücke des Reitzeuges zusammengesucht, mit ihnen das Pferd versehen und war dann auf dem Pferde über Schwerin weiter nach Birnbaum geritten. Hier verkaufte er das Pferd für 140 Thlr. an den Pferdehändler J., kaufte ihm ein anderes Pferd für 130 Thlr. ab und wurde mit diesem einige Tage später festgenommen.

Auf Grund dieser Thatsachen stellte das Königliche Kreisgericht zu Landsberg a. W. in seinem Urtheil vom 5. September 1871 gegen den Angeklagten fest:

> daß er in der Nacht vom 22. zum 23. Juli 1871 zu B. dem Gutsbesitzer G. aus dessen zu den Gutsgebäuden gehörigen bewohntem Pferdestalle ein Pferd, braunen Wallach, nebst Kandare, Trense, Decke und Gurthalter in der Absicht weggenommen hat, sich diese Sachen rechtswidrig zuzueignen.

Es bestrafte den Angeklagten unter Anwendung des §. 242 des Strafgesetzbuchs wegen einfachen Diebstahls mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf ein Jahr und mit einem Jahre Gefängniß.

Der Anklage entsprechend war die Untersuchung auf Grund des §. 243 Nr. 7 eröffnet worden; das Königliche Kreisgericht lehnte aber die Feststellung des erschwerenden Umstandes ab, daß der Diebstahl in einem bewohnten Gebäude geschehen,

> in welches sich der Thäter in diebischer Absicht eingeschlichen hatte.

Es erwog:

> das Einschleichen müsse als eine selbstständige, von der Handlung der Entwendung getrennte Handlung vorgekommen sein; daß der Dieb bei Verübung der That eine leise Gangart angenommen, sei »kein Einschleichen«; unter dem Begriffe des Einschleichens sei eine besondere selbstständige Handlung und nicht etwa der die Entwendung selbst begleitende und einen Theil derselben bildende schleichende Gang des Diebes zu verstehen.

Der Staatsanwalt appellirte mit der Ausführung,

> daß derjenige einschleiche, der in leiser schleichender Gangart seinen Eintritt nehme, und daß jeder Grund zu der Annahme fehle, das Gesetz erfordere zu seiner Anwendung neben der Vollendung des Einschleichens noch einen zeitlichen Zwischenraum zwischen dem Ende des Einschleichens und dem Beginne der Entwendung.

Das Königliche Appellationsgericht zu Frankfurt a. O. erkannte am 11. Oktober auf Bestätigung, indem es der Annahme des ersten Richters beitrat und hierbei erwog,

> daß die Anwendung des Plusquamperfekts (eingeschlichen hatte) für diese Nothwendigkeit des zeitlichen Getrenntseins des Einschleichens und der Entwendung spreche,
>
> daß das wohl bei jedem Diebstahl vorkommende Heimlichthun, um sich der Aufmerksamkeit Anderer zu entziehen, ein Einschleichen nicht darstelle,

daß auch die leise Gangart des Diebes wohl als »Schleichen«, aber nicht als »Einschleichen« gelten könne.

Die rechtzeitig eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts wirft dieser Entscheidung Verletzung des §. 243 Nr. 7 des Strafgesetzbuchs vor,

weil diese Strafbestimmung im Gegensatze zu §. 217 Nr. 6 des Preußischen Strafgesetzbuchs zwar ein in diebischer Absicht vorgekommenes Einschleichen erfordere, nicht aber, daß dieses — der Natur der Sache nach — stets voraufgegangene Einschleichen von dem Diebstahl durch einen längeren Zwischenraum getrennt sei.

Die Nichtigkeitsbeschwerde konnte nicht als begründet anerkannt werden.

Die in dem Appellations-Erkenntnisse erfolgte Ausschließung des §. 243 Nr. 7 ruht allerdings nicht blos auf einer thatsächlichen Erwägung, sondern wesentlich auf der Auslegung dieser Strafbestimmung; hierbei ist aber eine Verletzung des Gesetzes nicht vorgekommen.

Der unter Nr. 7 des §. 243 aufgeführte schwere Diebstahl liegt nicht schon dann vor, wenn die Ausführung desselben zur Nachtzeit in einem bewohnten Gebäude erfolgt ist, und der Thäter in dasselbe in diebischer Absicht eingeschlichen ist, d. h. ohne Wissen und Willen der Hausbewohner unter Vermeidung des Zusammentreffens mit ihnen den Eintritt genommen hat; zur Annahme des Thatbestandes ist vielmehr erforderlich, daß zwischen dem Einschleichen in das Gebäude und der Ausführung des Diebstahls ein Zeitraum liegt, welcher hinreicht, um das Einschleichen als eine den Diebstahl vorbereitende besondere Handlung erscheinen zu lassen.

Schon der Wortlaut des Gesetzes spricht für diese Auffassung. Die vom Gesetzgeber gewählte Form des Zeitwortes — in welches der Thäter sich eingeschlichen hatte — bezeichnet das Einschleichen als ein vergangenes, dem Diebstahl nicht gleichzeitiges. Hätte man das dem Diebstahl stets vorangehende Einschleichen auch dann unter diese Strafvorschrift bringen wollen, wenn ihm unmittelbar die Entwendung folgte, wenn zwischen beiden Handlungen Kontinuität bestand und sie hierdurch eine einzige — durch Zeitintervall nicht getrennte — Handlung bildeten, so würde die That, in Uebereinstimmung mit der Ausdrucksweise der Nummer 2 des §. 243 als ein Diebstahl mittelst Einschleichens bezeichnet worden sein, oder es wäre eine andere Form als das Plusquamperfektum gebraucht.

Gewichtiger ist der deutlich erkennbare Grund des Gesetzes. Das befriedete Wohnhaus erfordert für die Zeit, wo die Bewohner sich der Nachtruhe hingegeben haben und deshalb einerseits das Eigenthum gegen Diebstahl nur in geringerem Grade als bei Tage schützen können, andererseits sich selbst der Gefährdung durch den Dieb aussetzen, einen erhöhten Schutz gegen Diebstahl. Der bei den gegenwärtigen Kulturverhältnissen der Regel nach erfolgende Verschluß des Wohnhauses für die Dauer der Nacht giebt faktische und strafrechtlich garantirte Sicherheit gegen den von außen eindringenden Dieb, da dieser erst durch Einbruch, Einsteigen oder Nachschlüssel den Verschluß wirkungslos macht; er ist aber machtlos demjenigen Diebe gegenüber, der eine verschlußfreie Zeit zum diebischen Einschleichen benutzt oder, nachdem er ohne diebische Absicht hineingelangt ist, mit dieser Absicht sich im Wohnhause versteckt. Beide vereiteln den Schutz, den der Verschluß gewähren würde, wenn sie sich nicht der Wahrnehmung der Hausbewohner entzogen hätten. Das Einschleichen und das Sichverbergen setzen beide eine Täuschung der Bewohner voraus; die Bedeutung dieses den beiden Handlungen gemeinsamen Moments und die strafrechtliche Gleichstellung beider Handlungen, von denen das Sichverbergen zweifellos immer eine den Diebstahl vorbereitende Handlung sein muß, weisen darauf hin, das Einschleichen auch nur dann als Erschwerungsgrund zuzulassen, wenn es eine Vorbereitung des Diebstahls enthält; zwischem dem Einschleichen, beziehungsweise dem Sichverstecken und dem Diebstahl liegt die — längere oder kürzere — Zeit, in welcher der Thäter den zur Ausführung des Diebstahls günstigen Moment abwartete.

Es ergeben denn auch die Motive, daß der Standpunkt des Preußischen Strafgesetzbuchs — welches jeden in einem bewohnten Gebäude zur Nachtzeit verübten Diebstahl als qualifizirten Diebstahl (§. 217 Nr. 6) bestraft — und der gleiche des Ersten Entwurfs des jetzigen Deutschen Strafgesetzbuchs verlassen worden und durch den §. 243 Nr. 7 die in den Gesetzbüchern der nichtpreußischen Deutschen Staaten enthaltenen Bestimmungen Berücksichtigung finden sollten. Es ist aber ein in Theorie und Praxis anerkannter Satz, daß wenigstens nach denjenigen Deutschen Strafgesetzbüchern, welche das Einschleichen in seiner Be-

deutung für den Thatbestand dem Sichverbergen gleichstellen, derjenige Dieb, der sich einschleicht und sofort stiehlt, nicht wegen schweren Diebstahls bestraft werden darf.

Hufnagel, Kommentar zum Württembergischen Strafgesetzbuch II. S. 346 ff.,
Hufnagel, das Württembergische Strafgesetzbuch S. 327,
Leonhardt, Kommentar zum Hannöverschen Strafgesetzbuch S. 341 ff.,
Häberlin, Grundsätze des Kriminalrechts IV. S. 88 ff.,
Köstlin, Abhandlungen aus dem Strafrecht S. 264, 268,
Schwarze, Verbrechen des ausgezeichneten Diebstahls S. 168—182.

Das Appellations-Urtheil geht von dieser hiernach begründeten Auslegung des §. 243 Nr. 7 des Strafgesetzbuchs bei seiner Beurtheilung der Sachlage aus; es ruht also nicht auf einer Verletzung des angeführten Gesetzes; hieraus ergiebt sich die ausgesprochene Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde.

Ober-Trib. Nr. 875/71. Crim. I.
I. 544. Criminalia 175.

Num. 13.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 13. Januar 1872.

Ueber den Anspruch eines Dritten auf Erstattung der zum Unterhalt eines Armen verwendeten Unterhaltungskosten gegen den Armenverband findet der Rechtsweg statt.

Gesetz vom 31. Dezember 1842 §. 33 (Ges.-Samml. v. 1843 S. 8 ff.).
Gesetz vom 21. Mai 1855 Art. 6 u. 7 (Ges.-Samml. S. 311 ff.).
Gesetz vom 8. März 1871 §§. 63, 68. (Ges.-Samml. S. 130 ff.).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Minden erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Paderborn anhängigen Prozeßsache

des Ackerwirths G. zu O., Klägers,
wider
die Gemeinde T., Verklagte,
betreffend den Ersatz von Armenverpflegungskosten,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

In der Klage vom 22. Februar 1871 behauptet der Kläger, vor länger als 3 Jahren das jetzt 7jährige Kind seiner Schwester, der Ehefrau des Kolon G., in der Gemeinde T. ortsangehörig, zu sich habe nehmen zu müssen und seitdem in allen Lebensbedürfnissen zu unterhalten, weil der Vater des Kindes nach Subhastation seiner Wirthschaft völlig verarmt und wegen eines hartnäckigen chronischen Fußleidens nicht im Stande gewesen sei, sich selbst, geschweige denn seine kränkliche, arbeitsunfähige, vor 2 Jahren verstorbene Ehefrau und sein Kind zu ernähren, und die verklagte Gemeinde, welcher in Ermangelung verpflichteter Verwandten die Verpflegung oblag, sich um diese Personen nicht kümmerte. Kläger will von Anfang an von der Gemeinde die Uebernahme der Unterhaltung des Kindes verlangt haben und giebt an, daß die Gemeinde die Verpflichtung dazu auch nicht bestritten, sondern insbesondere in neuerer Zeit durch Schreiben des Amtmanns E. zu N. ausdrücklich anerkannt und sich bereit erklärt habe, dem Kläger das Kind abzunehmen und bei fremden Leuten in Verpflegung zu geben. Trotzdem habe Kläger bisher auf wiederholte Vorstellungen

erst im Ganzen 5 Thlr. für den Unterhalt des Kindes von der Gemeinde erhalten. Deswegen verlangt er nun im Prozeßwege den Ersatz dessen, was unter allen Umständen als in den Nutzen der Gemeinde verwandt angesehen werden muß, indem er die jährlichen Unterhaltungskosten unter Berufung auf das Gutachten der Gerichtstaxatoren zu T. auf 24 Thlr. veranschlagt, und trägt bei dem Kreisgericht zu Paderborn darauf an:

die Gemeinde T. zu verurtheilen, ihm, dem rc. G., 67 Thlr. vom Tage der Klage an bis dahin, daß Verklagte ihm das Kind abnimmt, täglich 2 Sgr. zu zahlen, sowie die Prozeßkosten zu tragen.

Vor erfolgter Beantwortung der Klage hat die Königliche Regierung zu Minden durch Beschluß vom 5. Mai 1871 den Kompetenz-Konflikt erhoben, indem sie ausführt, nach §. 33 des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 könne weder der Arme selbst, noch ein Dritter einen Anspruch auf Verpflegung oder Zahlung der dazu erforderlichen Kosten gegen einen Armenverband im Rechtswege geltend machen; soweit es sich dabei um die Zukunft handelt, sei deshalb der Klageantrag unbedingt unstatthaft; wegen der Erstattung von Verpflegungskosten für die Vergangenheit sei zwar eine Klage auf Grund nützlicher Verwendung vom Rechtswege nicht ausgeschlossen; die Zulässigkeit der Klage sei aber bedingt durch die vorgängige Entscheidung der Verwaltungsbehörde, daß der Verpflegte während der Dauer der Verpflegung arm gewesen sei und die beanspruchten Kosten das nothwendige Maaß nicht übersteigen; im vorliegenden Falle sei zwar die Nothwendigkeit der öffentlichen Fürsorge vom Jahre 1870 ab nicht bestritten, wohl aber das Maaß derselben, welches allein von der Bezirksregierung festgesetzt werden dürfe, und deshalb sei auch derjenige Theil der Klage, welcher auf Zahlung von 67 Thlrn. gerichtet ist, vorläufig unstatthaft.

Das gerichtliche Verfahren ist in Folge dessen einstweilen eingestellt worden; eine Erklärung der Parteien über den Kompetenz-Konflikt hat nicht stattgefunden; auch der Verwaltungs-Chef hat sich nicht darüber geäußert. Das Kreisgericht zu Paderborn erachtet den Kompetenz-Konflikt für unbegründet, weil nicht der Arme einen Anspruch auf Verpflegung erhoben, sondern ein Dritter den Ersatz veranlagter Verpflegungskosten vom Armenverbande gefordert hat. Rücksichtlich der Forderung für die Vergangenheit in Höhe von 67 Thlrn. ist das Appellationsgericht zu Paderborn dieser Ansicht beigetreten; dagegen betrachtet dasselbe den Rechtsweg für unzulässig wegen des Anspruchs auf täglich 2 Sgr. Unterhaltungskosten vom 22. Februar 1871 ab bis dahin, daß die verklagte Gemeinde das Kind abnimmt, weil die Entscheidung der Frage, ob und in wie weit die Hülfsbedürftigkeit fortdauert, der zuständigen Verwaltungsbehörde nicht entzogen werden dürfe.

Wenn jedoch die Statthaftigkeit der Klage wegen der erst entstehenden Verpflegungskosten wirklich davon abhängen sollte, daß zuvor die Verwaltungsbehörde darüber, ob und in wie weit die Hülfsbedürftigkeit des Armen fortdauert, entschieden hat, so mußte das Nämliche von der Klage wegen des Ersatzes der schon entstandenen Kosten gelten, da diese auf der Voraussetzung beruht, daß die Hülfsbedürftigkeit in dem behaupteten Maaße vorhanden gewesen ist, und darüber ebenfalls der Verwaltungsbehörde das Urtheil zustehen würde. Andererseits enthält aber der zweite Theil der Klage gar nicht den Anspruch auf Gewährung künftig entstehender Kosten, sondern die Forderung auf Ersatz von Auslagen, welche zwar noch nicht gemacht sind, aber auch erst, nachdem sie gemacht sein werden, erstattet werden sollen; es ist mithin ein materieller Unterschied zwischen beiden Theilen der Klage in der That nicht vorhanden.

Das Gesetz vom 31. Dezember 1842, auf welches der Kompetenz-Konflikt gestützt ist, hat nun im §. 33 bestimmt, daß ein Armer einen Anspruch auf Verpflegung gegen einen Armenverband niemals im Rechtswege, sondern nur bei der Verwaltungsbehörde geltend machen dürfe, und im §. 34, daß über Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden die Landespolizeibehörde zu entscheiden habe, wogegen aber der Rechtsweg betreten werden könne in Betreff der Frage, welcher von diesen Verbänden die Verpflegung des Armen zu übernehmen habe, während über den Betrag der Verpflegungskosten der Rechtsweg nicht zulässig sei. Ferner ist durch das Gesetz vom 21. Mai 1855 Art. 6 und 7 angeordnet worden, daß auf Antrag des betheiligten Armenverbandes die civilrechtlich verpflichteten Personen im Verwaltungswege angehalten werden können, dem Armen die nothdürftige Unterstützung selbst zu gewähren oder die erforderlichen Mittel zu deren Gewährung herzugeben; daß aber jedem von beiden Theilen freistehe, sein Recht im Wege der gerichtlichen Klage zu verfolgen und die Aufhebung der im Verwaltungswege getroffenen Festsetzungen zu fordern. Andere Vorschriften über die Grenzen der Kompetenz zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden sind in diesen Gesetzen wegen der Verpflichtung zur Armenpflege nicht enthalten; dieselben

sind aber auf die Klage des &c. G. gegen die Gemeinde T. nicht anwendbar, welche weder den Anspruch eines Armen auf Verpflegung, noch Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden, noch die Unterstützungsverbindlichkeit civilrechtlich Verpflichteter zum Austrage bringen soll. Aus den citirten Gesetzen ist mithin kein Grund zu entnehmen, um die Klage auf Ersatz von Armenverpflegungskosten einer zur Unterhaltung des Armen privatrechtlich nicht verpflichteten Person gegen einen Armenverband vom Rechtswege auszuschließen. Auch die Behauptung, daß der Klage eine Entscheidung der Verwaltungsbehörde über die Unterstützungsbedürftigkeit des Verpflegten und über den Betrag der Verpflegungskosten vorausgehen müsse, findet in jenen Gesetzen keinen Anhalt, da die Verweisung dieser Festsetzungen an die Verwaltungsbehörde nur mit Bezug auf den Anspruch eines Armen gegen den Armenverband und eines Armenverbandes gegen einen anderen Armenverband erfolgt ist, aber nicht auf den Ersatzanspruch eines Dritten gegen den Armenverband, worüber die Gesetze nicht handeln, zu erstrecken ist, und selbst, wenn dieses der Fall wäre, so würde durch den Mangel der Entscheidung der Verwaltungsbehörde über jene Fragen die Einleitung und der Fortgang des Prozesses nicht gehindert, sondern nur die Abweisung des Klägers mit seinem nicht genügend begründeten Ersatzanspruche durch den Richter veranlaßt werden können.

Seit der Erhebung des Kompetenz-Konflikts seitens der Regierung ist zwar am 1. Juli 1871 das Gesetz, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, vom 8. März v. J. an die Stelle der Gesetze vom 31. Dezember 1842 und 21. Mai 1855 getreten. Dadurch ist aber rücksichtlich der Zulässigkeit des Rechtsweges wegen der Ersatzforderung für die Verpflegung eines Armen seitens eines dazu privatrechtlich nicht verpflichteten Dritten gegen einen Armenverband nichts geändert worden. Denn auch das neue Gesetz verfügt über einen solchen Fall gar nicht; vielmehr verweist dasselbe ebenfalls nur den Anspruch des Armen auf Unterstützung gegen einen Armenverband im §. 63, ferner die Streitigkeiten eines Armenverbandes mit einem anderen Armenverbande in den §§. 40 und 57 ohne Vorbehalt des Rechtsweges, endlich den Antrag eines Armenverbandes auf Gewährung laufender Unterstützung eines Armen gegenüber privatrechtlich Verpflichteten mit Vorbehalt des Rechtsweges in den §§. 65 und 66 an die Verwaltungsbehörden. Im §. 68 ist sogar ausdrücklich angeordnet, daß ein Armenverband die Erstattung bereits verausgabter Unterstützungskosten in allen Fällen, in denen der Gegner nicht gleichfalls ein Armenverband ist, nur im gerichtlichen Verfahren beanspruchen dürfe; um so mehr muß dies von einem solchen Anspruch einer Privatperson gegen einen Armenverband gelten.

Hiernach muß der erhobene Kompetenz-Konflikt für unbegründet erachtet werden.

Berlin, den 13. Januar 1872.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 526. K. 36. Vol. XVIII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 1. März 1872. № 9.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Der Kammergerichts-Rath von Diemar ist zum Ober-Tribunals-Rath ernannt.

B. Bei den Appellationsgerichten.

Versetzt sind:

der Appellationsgerichts-Rath Frech in Cöslin, und
der Appellationsgerichts-Rath Koerte in Bromberg
als Kammergerichts-Räthe an das Kammergericht,

der Tribunals-Rath Stegemann zu Königsberg i. Pr. als Appellationsgerichts-Rath an das Appellationsgericht in Hamm, und

der Appellationsgerichts-Rath Schwagerus zu Insterburg als Tribunals-Rath an das Ostpreußische Tribunal zu Königsberg.

Zu Räthen sind ernannt:

der Kreisgerichts-Rath Bachmann in Soest, und
der Kreisgerichts-Rath Schlieben zu Stargard in Pommern bei dem Appellationsgericht in Cöslin,

der Kreisgerichts-Rath Gottschalk in Bielefeld bei dem Appellationsgericht in Arnsberg,

der Kreisgerichts-Rath Klocke in Soest bei dem Appellationsgericht in Naumburg,

der Kreisgerichts-Rath Dubbenhausen in Hagen bei dem Appellationsgericht in Hamm,

der Kreisgerichts-Rath Fluhme in Hechingen bei dem Appellationsgericht in Münster,

der Stadtgerichts-Rath Bachmann und
der Stadtgerichts-Rath Deegen hierselbst
bei dem Kammergericht,

der Kreisgerichts-Rath Schmidt in Bromberg bei dem Appellationsgericht in Ratibor,

der Kreisgerichts-Rath Kienitz in Bromberg bei dem Ostpreußischen Tribunal in Königsberg,

der Kreisrichter von Puttkamer in Sorau bei dem Appellationsgericht in Posen,

der Stadtgerichts-Rath Passarge zu Königsberg i. Pr. bei dem Appellationsgericht zu Insterburg,

der Kreisgerichts-Rath Schmalz in Thorn bei dem Appellationsgericht in Bromberg, und

der Kreisgerichts-Rath Stölzel in Kassel bei dem Kammergericht.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten und den Amtsgerichten.

Dem Stadt- und Kreisrichter Meckbach in Danzig ist in Folge seiner Wahl zum besoldeten Stadtrath und Magistratsmitglied der Stadt Danzig, und

dem Kreisrichter Brecht in Perleberg behufs seines Uebertritts zur Staats-Eisenbahn-Verwaltung

die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt;

der Kreisrichter Quecke in Ratibor ist gestorben.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Faber bei dem Kreisgericht in Neuwied, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Dierdorf,

der Gerichts-Assessor Guberian bei dem Kreisgericht in Grätz,

der Gerichts-Assessor Karl Paul Theodor Schmidt, und

der Gerichts-Assessor Renß

bei dem Kreisgericht in Meseritz.

Der Gerichts-Assessor von Bruchhausen in Lüneburg ist zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Aschendorf mit dem Titel „Amtsgerichts-Assessor" ernannt.

D. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Versetzt sind:

der Rechtsanwalt und Notar Lüke zu Landeshut an das Kreisgericht in Schweidnitz, und

der Rechtsanwalt und Notar Müller in Polnisch-Crone an das Kreisgericht in Rybnik.

Der Obergerichts-Anwalt Dr. Blumenberg in Hannover, und

der Advokat und Notar Dr. jur. Ströver in Reinhausen

sind gestorben.

E. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Flemming,

der Referendarius Löwenberg, und

der Referendarius Voigt

im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendarius Hensel im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen, und

der Referendarius Sandberg im Bezirk des Appellationsgerichts in Breslau.

F. Unterbeamte.

Dem Gerichtsboten und Exekutor Lamprecht zu Königsberg i. d. N. ist das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen.

Der Landgerichts-Assessor Pfarrius in Cöln ist zum Kaiserlichen Kreis-Direktor ernannt und als solcher für den Kreis Gebweiler angestellt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 14.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 29. Januar 1872.

In Untersuchungssachen wegen Urkundenfälschung haben die Geschworenen sich sowohl über die Beweiserheblichkeit einer Privaturkunde, als über die Eigenschaft des gefälschten Gegenstandes als einer öffentlichen Urkunde, entweder mit den Worten des Gesetzes oder durch Feststellung derartiger Thatsachen auszusprechen, aus deren Vorhandensein jene Eigenschaften mit rechtlicher Nothwendigkeit hervorgehen.

Die durch wörtliche Aufnahme des gefälschten Schriftstücks in die Frage erfolgte Feststellung, daß das Schriftstück die Unterschrift »Postamt« und eines Postsekretairs trägt und sich auf eine Postsendung bezieht, genügt nicht, um daraus die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde mit rechtlicher Nothwendigkeit zu folgern.

Strafgesetzbuch §§. 267, 268.
Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 81, 82.

In der Untersuchung wider den Gymnasiasten M. zu Breslau, auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Königlichen Staatsanwalts zu Breslau,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, Vereinigte Abtheilungen, in der Sitzung vom 29. Januar 1872 2c.,

für Recht erkannt:

daß die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofes zu Breslau vom 7. Juni 1871 zurückzuweisen und die Kosten dieser Instanz niederzuschlagen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Angeklagte überbrachte im März 1871 dem Erbsassen Sch. zu Breslau einen verschlossenen Brief, dessen Couvert die Aufschrift trug:

Herrn Sch.
Dienstsache. Gabitz.

und dahin lautete:

Breslau, den 9. März 1871.

Ew. Wohlgeboren

theilen wir hiedurch mit, daß Sie (morgen) den 10. März 1871 im Postgebäude (Albrechtsstraße) für Sie bereit liegende 50 Thaler in Empfang nehmen können. Dieselben sind mit einem

versiegelten Packet gestern angekommen. Für Porto, Fracht und Remunerationsgebühren haben Sie dem Ueberbringer dieses Schreibens 2 Thlr. 22 Sgr. 11 Pf. zu bezahlen.

P o st a m t.

v. Nickel,
Postsekretair.

Der Angeklagte hatte dieses Schriftstück fälschlich angefertigt, um das darauf von dem Sch. zu erlangende Geld zur Bezahlung seiner Schulden zu verwenden. Er forderte bei Abgabe des Briefes die 2 Thlr. 22 Sgr. 11 Pf. von Sch., erhielt sie aber nicht, da die Unechtheit des Schreibens festgestellt wurde.

Wegen Urkundenfälschung gemäß §§. 267, 268 des Strafgesetzbuchs durch Beschluß des Königlichen Appellationsgerichts vom 9. Mai v. J. in den Anklagestand versetzt, erklärte er sich bei der Verhandlung für nicht schuldig. Die den Geschworenen vorgelegte Frage lautete dahin:

Ist der Angeklagte ꝛc. M. schuldig, in rechtswidriger Absicht unter der Adresse: »Herrn Sch., Gabitz, Dienstsache« den (oben angeführten) Brief, welcher zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist, fälschlich angefertigt und von demselben am 9. März 1871 zu Gabitz dem dortigen Erbsassen Sch. gegenüber zum Zwecke der Täuschung und in der Absicht, sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen, Gebrauch gemacht zu haben?

Der Zusatz:

welcher zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist,

war auf Antrag des Vertheidigers mit Widerspruch des Staatsanwalts durch Gerichtsbeschluß in die Frage gesetzt worden. Die Antwort der Geschworenen lautete dahin:

Ja, der Angeklagte ist schuldig, mit mehr als sieben Stimmen;
aber es ist nicht erwiesen, daß der Brief vom 9. März 1871 zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist.

Der Schwurgerichtshof erkannte hierauf:

in Erwägung, daß nach dem Verdikt der Thatbestand einer strafbaren Fälschung einer Privaturkunde nicht vorliegt, und daß auch jenes Schriftstück für eine öffentliche Urkunde nicht zu erachten, weil dasselbe seiner äußeren Form nach die Eigenschaften eines amtlichen Schreibens nicht an sich trägt,

auf Freisprechung des Angeklagten von der Anklage der Urkundenfälschung.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Staatsanwalts greift dieses am 7. Juni v. J. ergangene Urtheil des Schwurgerichtshofes in doppelter Beziehung an:

1) die Frage: ob das gefälschte Schriftstück zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist, sei nicht von den Geschworenen, sondern von dem Gerichtshofe — ohne Rücksicht auf eine in dem Verdikt etwa enthaltene Erklärung der Geschworenen — zu beantworten; das hier beobachtete Verfahren stehe im Widerspruch mit dem sonach verletzten Artikel 82 des Gesetzes vom 3. Mai 1852.

2) Der Gerichtshof habe den §. 268 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs und den §. 123 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 10 verletzt, indem er jenem Briefe, dessen Echtheit vorausgesetzt, die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde nicht beigelegt habe. Wenn es auch nicht gewöhnlich sei, so könne es doch wohl vorkommen, daß ein Postbeamter resp. die Postbehörde Jemandem von dem Eintreffen einer Werthsendung Nachricht gebe; eine derartige amtliche Benachrichtigung sei eine öffentliche Urkunde.

Die Nichtigkeitsbeschwerde entbehrt der Begründung.

Die Anklage geht nach dem Beschlusse des Appellationsgerichts vom 9. Mai v. J. auf »Urkunden-

fälschung«, wobei neben §. 267 der §. 268 ohne Beschränkung desselben auf dessen Nr. 1 oder Nr. 2 angeführt ist; es folgt daraus, daß, abweichend von dem Anklagebeschlusse der ersten Instanz, der wegen Fälschung einer öffentlichen Urkunde die Versetzung in den Anklagestand aussprach, die Anklage darauf gerichtet war, es habe der Angeklagte die Fälschung eines Schriftstücks begangen, das eine öffentliche Urkunde oder eine solche Privaturkunde sei, die zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sei. Was nun

den Angriff bei 1. anbetrifft, so ist nach §. 267 die Beweiserheblichkeit ein thatbestandliches Moment der Fälschung von Privaturkunden. Nach Artikel 81 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 müssen die Fragen an die Geschworenen die sämmtlichen thatbestandlichen Momente enthalten, im vorliegenden Falle also die Erheblichkeit des Schriftstücks für den Beweis von Rechten oder Rechtsverhältnissen. Ob nun dieser Theil der Frage sich eng anschließt an die Worte des Gesetzes (Artikel 81), oder aber, ob mit Rücksicht auf die Bestimmung des Artikels 82, wenn dessen Voraussetzung vorliegt, anderweite Ausdrücke anzuwenden sind, darüber muß die Lage des einzelnen Falles entscheiden. Der Gerichtshof hat in dieser Sache die Worte des Gesetzes in die Frage aufgenommen und hiernach ganz korrekt gehandelt; denn die Voraussetzungen des Artikels 82 lagen nicht vor, wurden auch nicht von dem Staatsanwalt behauptet. Dieser gründete seinen Widerspruch gegen die Aufnahme des Umstandes der »Beweiserheblichkeit« in die Frage nur darauf, daß hierüber nicht die Geschworenen, sondern nur der Gerichtshof zu entscheiden hätten, und macht diese Auffassung auch in der Richtigkeitsbeschwerde geltend. Diese Ansicht kann nicht für richtig anerkannt werden, wie dies in der Entscheidung des Ober-Tribunals vom 5. Juni v. J. — Archiv Bd. 19 S. 515 und Rechtsprechung Bd. 12 S. 303 — näher ausgeführt ist.

Bei der durch den zweiten Angriff gebotenen Prüfung der Frage: ob der Gerichtshof eine Vorschrift des Gesetzes oder einen Rechtsgrundsatz durch die Annahme verletzt hat, das Schriftstück vom 9. März 1871 sei keine öffentliche Urkunde, bedarf es zunächst einer Feststellung derjenigen thatsächlichen Grundlage, von welcher diese Prüfung ausgehen muß. Auch hier entscheidet der in den Artikeln 81 und 82 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 zum Ausdruck gebrachte Fundamentalsatz des Verfahrens mit den Geschworenen, daß diesen die Entscheidung der Thatfrage, der sämmtlichen thatbestandlichen Momente, zusteht und obliegt, nicht dem Gerichtshofe. Aus den oben bei Nr. 1 hervorgehobenen und in der Entscheidung vom 5. Juni v. J. zur Geltung gebrachten Erwägungen folgt als unabweislich, daß die Eigenschaft des gefälschten Gegenstandes als einer öffentlichen Urkunde durch die Geschworenen entweder mit den Worten des Gesetzes oder dadurch festzustellen ist, daß sie derartige Thatsachen feststellen, aus deren Vorhandensein diese Eigenschaft mit rechtlicher Nothwendigkeit hervorgeht. Im zweiten Falle darf der Gerichtshof nicht auf den Inhalt der Akten seine Prüfung gründen, noch weniger anderweit Thatsachen heranziehen, er muß sich darauf beschränken, das Verdikt und das Recht zusammenzuhalten und sich darüber schlüssig werden, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der »öffentlichen Urkunde« in dem Verdikt enthalten sind.

In der vorliegenden Sache steht nach dem Verdikt in Bezug auf das gefälschte Objekt, die Schrift, der Inhalt derselben fest, der wörtlich in der Frage enthalten ist. Aus ihm ergiebt sich, daß das Schriftstück die Unterschrift »Postamt« und »v. Nickel, Postsekretair«, also die Unterschrift einer öffentlichen Behörde und eines öffentlichen Beamten, trägt, und daß sich dasselbe auf eine Postsendung bezieht, nämlich die Benachrichtigung von dem Eintreffen der Sendung und von den darauf ruhenden Kosten enthält. Dies reicht nicht hin, um die Eigenschaft jenes Schriftstücks als einer öffentlichen Urkunde mit rechtlicher Nothwendigkeit anzunehmen. Denn, wie aus den §§. 123 ff. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung sich ergiebt, kann für eine öffentliche Urkunde nur diejenige gelten, welche von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen ist. In dem Wahrspruche der Geschworenen fehlt es an jeder Feststellung, daß die Behörde oder der Beamte, deren Unterschrift in jenem Schriftstück fälschlich angefertigt ist, innerhalb der amtlichen Thätigkeit sich befanden, wenn sie ein derartiges Benachrichtigungsschreiben an den Adressaten einer eingetroffenen Postsendung richteten. Beim Mangel dieser Feststellung, deren nachträgliche Beschaffung durch Ergänzung des Wahrspruchs vermittelst anderweiter Verhandlung bei der prozessualischen Lage der Sache nicht erfolgen kann, fehlt die ausreichende Grundlage für die Annahme der Eigenschaft »der öffentlichen Urkunde«; mit Recht hat daher das

angefochtene Urtheil den Angeklagten freigesprochen, weil die That, deren der Angeklagte für schuldig erklärt worden ist, weder durch §. 268 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs, noch durch ein anderes Strafgesetz vorgesehen ist (§. 125 der Verordnung vom 3. Januar 1849).

Die Nichtigkeitsbeschwerde mußte daher unter Niederschlagung der Kosten zurückgewiesen werden (§. 179 a. a. O.).

Berlin, den 29. Januar 1872.

Ober-Trib. Nr. 9/71. Plen. / 333. Crim.
I. 678. Criminalia 125. Vol. III.

Num. 15.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 13. Januar 1872.

Der Rechtsweg gegen die Heranziehung zu Kreislasten auf Grund eines Vertrages ist nur dann zulässig, wenn aus dem Vertrage die Befreiung von der Abgabe hergeleitet wird.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 14 §. 79.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Merseburg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Merseburg anhängigen Prozeßsache

des Kreises Querfurt, Klägers,
wider
den Königlichen Domainenfiskus, Verklagten,
betreffend den Beitrag des Letzteren zu den Kreislasten nach dem Klassen- und Einkommensteuerfuße,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Im Kreise Querfurt wurden bis zum Jahre 1834 die Kreislasten, namentlich die Kosten für Gestellung der Landwehrpferde, unter Mitbetheiligung der Königlichen Domainen, nach dem Hufenfuße aufgebracht. Seit jener Zeit trat in Folge eines von der Regierung zu Merseburg genehmigten Kreistagsbeschlusses an die Stelle des Hufenfußes der Klassensteuerfuß mit der Maaßgabe, daß die abwesenden Rittergutsbesitzer und sämmtliche außerhalb des Kreises wohnende Ansässige, einschließlich des Domainenfiskus, nach einer ihrem Grundbesitze im Kreise angemessenen Klassensteuer-Einschätzung herangezogen wurden. Die Regierung, Abtheilung des Innern, hatte deswegen in der Verfügung vom 11. Juli 1834 wörtlich erklärt:

»In Erwägung, daß die im Querfurter Kreise liegenden Königlichen Domainen schon seither nach den Hufen zu den Kreislasten herangezogen worden sind, steht unsererseits auch der ferneren Heranziehung derselben zu den Kreislasten nach dem neuerlich eingeführten Klassensteuerfuße gleich den Rittergütern etwas nicht entgegen; sollten aber die Beiträge verweigert werden, so ist mit der Exekution Anstand zu nehmen und darüber besonders zu berichten.«

Nach Erlaß des Gesetzes vom 1. Mai 1851 wurde stillschweigend dem bisherigen Klassensteuerfuße der neue Klassen- und Einkommensteuerfuß substituirt. Im Jahre 1866 verweigerte nun der Pächter der Domaine S. die Bezahlung der Zuschläge für die Kreiskasse zur Klassen- und Einkommensteuer; die Regierung wies die Beschwerde des Kreises darüber zurück mit dem Bemerken, daß es unstatthaft sei, die Domainen nach einem fingirten Klassensteuer-Maaßstabe heranzuziehen, und der Minister des Innern trat der Zurückweisung um deswillen bei, weil der der Forderung zu Grunde liegende Einkommensteuerfuß von den Ständen weder ausdrücklich beschlossen, noch von der Regierung ausdrücklich genehmigt worden sei.

Unter diesen Umständen haben sich die Kreisstände bewogen gefunden, gegen den Domainenfiskus bei dem Kreisgericht zu Merseburg klagend dahin anzutragen:

> denselben zu verurtheilen, die Beitragspflicht der Domaine S. zu den nach dem Klassen- und Einkommensteuerfuße aufzubringenden Lasten des Kreises Querfurt anzuerkennen, die seit dem Jahre 1865 rückständig gelassenen Beiträge zu berichtigen und die Prozeßkosten zu tragen,

indem sie sich darauf stützen, daß, wie sich aus den vorzulegenden Regierungsakten ergeben würde, die Abtheilung des Innern der Regierung zu Merseburg sich mit der Domainenabtheilung vor Erlaß der Verfügung vom 11. Juli 1834 darüber verständigt habe und deshalb über den Beitrag der Domainen zu den Kreislasten und den Beitragsfuß zwischen dem Domainenfiskus und dem Kreise ein vertragsmäßiges Verhältniß hergestellt worden sei.

Das Kreisgericht zu Merseburg und das Appellationsgericht zu Naumburg hatten Anfangs die Einleitung der Klage, als zum Rechtswege nicht gehörig, abgelehnt; das Königliche Ober-Tribunal ordnete aber durch Verfügung vom 8. Dezember 1870 die Einleitung an, weil die Erwägungen der beiden Gerichte nicht der Art seien, um die Klage als offenbar unzulässig darzustellen. Nach geschehener Insinuation der Klage hat die Regierung zu Merseburg unterm 21. Februar 1871 den Kompetenz-Konflikt erhoben, wofür sie geltend macht, daß nicht allein die Zahlungsweigerung der Regierung im fiskalischen Interesse, sondern zugleich die Verweigerung der Genehmigung der Erhebung der Kreisbeiträge von der Domaine seitens der nach §. 2 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 zur Aufsicht über die Kreiskorporationen und über die Ausübung des ihnen eingeräumten Besteuerungsrechtes berufenen Verwaltungsbehörde erfolgt sei, daß gegen eine solche Anordnung der Aufsichtsinstanz aber von der derselben unterworfenen Korporation nach den in den §§. 35, 36 und 41 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 ausgesprochenen Grundsätzen der Rechtsweg nicht beschritten werden dürfe. Zwar habe sich die Klägerin auf ein Vertragsverhältniß zwischen ihr und dem Fiskus berufen, wodurch sie einen der im §. 37 a. a. O. erwähnten Ausnahmefälle für sich in Anspruch zu nehmen scheine; indeß fehle es einerseits an den erforderlichen Voraussetzungen für das Zustandekommen eines Vertrages und andererseits an einem genügenden Beweise für das Vorhandensein desselben, da der beantragten Edition eines ganzen Aktenstücks der Regierung nicht stattgegeben zu werden brauche.

In Folge der geschehenen Sistirung des Prozesses hat die Kreiskorporation beantragt, den Rechtsweg für zulässig zu erklären, weil es in dieser Beziehung genüge, daß die Klage auf ein Vertragsverhältniß fundirt sei, und die Entscheidung darüber, ob ein Vertrag existire und ob das Beweismittel der Edition ein gesetzlich statthaftes sei, lediglich dem Richter anheimfalle. Auf gleiche Weise hat sich das Kreisgericht zu Merseburg unter Zustimmung des Appellationsgerichts zu Naumburg geäußert, indem es davon ausgeht, daß Rechtsverhältnisse aus Verträgen, auch wenn sie die Art der Aufbringung und Vertheilung der Kreislasten betreffen, nach §§. 36, 37 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 und den §§. 78, 79 und 2—9 Tit. 14 Th. II. Allgemeinen Landrechts stets der gerichtlichen Entscheidung unterliegen.

Die Förmlichkeiten des Verfahrens sind beobachtet. In der Sache selbst ist aber der Kompetenz-Konflikt für begründet zu erachten.

Die Regierung zu Merseburg hat sich bei der Rechtfertigung ihres Beschlusses durch die in einem ähnlichen Falle unterm 6. März 1852 gefällte Entscheidung des unterzeichneten Gerichtshofes (Just.-Minist.-Bl. von 1852 S. 183—185) leiten lassen, in welcher ausgeführt worden ist, daß die Klage der Kreiskorporation dem Wesen nach gar nicht gegen den angeblich steuerpflichtigen Fiskus, sondern gegen die Regierung als Kreiskommunal-Aufsichtsbehörde gerichtet, ein Prozeß zwischen diesen Faktoren aber nach den Bestim-

mungen der Verordnung vom 26. Dezember 1808 und der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 undenkbar sei. In dieser Beziehung muß der Motivirung des Regierungsbeschlusses beigetreten werden. Derselbe hätte sich nur nicht darauf einlassen sollen, das Fundament des Vertrages als ein solches zu behandeln, welches unter Voraussetzung seiner Existenz und des Beweises derselben ausnahmsweise die Eröffnung des Rechtsweges herbeizuführen geeignet wäre. Denn die citirten Vorschriften enthalten nichts darüber, daß eine Kreiskorporation gegen die Regierung in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbehörde wegen eines zwischen ihnen obwaltenden Vertragsverhältnisses den Rechtsweg beschreiten dürfe.

Wenn man aber auch der Absicht der Kreiskorporation gemäß deren Beziehungen zur Aufsichtsinstanz außer Betracht läßt und lediglich den Domainenfiskus als den angeblichen Beitragspflichtigen zu den Kreislasten für den Verklagten ansieht, so ist an sich, wie die Klägerin selbst einräumt und die Gerichte bestätigen, der Streit über die Beitragspflicht des Fiskus zu den Kreislasten, über den Beitragsfuß und die Rückstände zufolge §. 48. Tit. 14 Th. II. Allgemeinen Landrechts und §§. 35, 36 und 41 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 von der Verfolgung vor dem ordentlichen Gericht ausgeschlossen. Die Klägerin sowohl, als die Regierung zu Merseburg und die Gerichte sind jedoch der Ansicht, daß diese Regel nach §§. 79 und 2—8 Tit. 14 Th. II. Allgemeinen Landrechts eine Ausnahme erleide, sobald der streitige Anspruch auf einen Vertragstitel gegründet wird. Allein darin sind sie in einem Irrthum befangen; denn die Ausnahme tritt nicht bezüglich eines jeden Vertrages, sondern Inhalts der ausdrücklichen Disposition im §. 79 a. a. O. nur in dem Falle ein, daß der Pflichtige aus einem Vertrage die Befreiung von einer Abgabe herleitet. Hier handelt es sich nun nicht um einen Vertrag, der die Befreiung des angeblich pflichtigen Domainenfiskus, vielmehr um einen Vertrag, der die Steuerpflicht des Fiskus und den Steuerfuß, wonach er heranzuziehen ist, begründen soll; mithin fehlt es an der gesetzlichen Bedingung, unter welcher ein Streit über öffentliche Abgaben wegen Dazwischentreten eines Vertrages vor den Richter gebracht werden darf.

Berlin, den 13. Januar 1872.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 527. K. 36. Vol. XVIII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 8. März 1872. № 10.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Dem Ober-Tribunals-Rath von Holleben ist die Anlegung der Insignien des ihm von Sr. Majestät dem König von Sachsen verliehenen Erinnerungskreuzes für die Jahre 1870/71 gestattet.

B. Bei den Kreis- und den Amtsgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Schmauch in Gnesen ist die Funktion als Dirigent der zweiten Abtheilung bei dem Kreisgericht daselbst übertragen.

Der Kreisgerichts-Rath Menzel in Guhrau,
der Kreisgerichts-Rath Scheffen in Cottbus, und
der Obergerichts-Rath Kröber bei dem Kreisgericht in Hanau
sind gestorben.

Der Kreisrichter Koch in Myslowitz ist an das Kreisgericht zu Falkenberg in Oberschlesien versetzt.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Menz bei dem Kreisgericht in Bochum, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Hattingen,

der Gerichts-Assessor Wendler bei dem Kreisgericht in Frankfurt a. d. O.,

der Gerichts-Assessor Weidlich bei dem Kreisgericht zu Beuthen in Oberschlesien, mit der Funktion als Mitglied der Kreisgerichts-Deputation in Tarnowitz,

der Gerichts-Assessor Klose bei dem Kreisgericht in Groß-Strehlitz, und

der Gerichts-Assessor Walter bei dem Kreisgericht in Schubin.

Der Gerichts-Assessor Theis ist zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Vöhl ernannt.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Leske in Grünberg ist gestorben.

D. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Meyenberg in Steinfurt ist die nachgesuchte Entlassung von seinen Aemtern ertheilt.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Hubert zu Insterburg ist gestorben.

Dem zum Direktor der Preußischen Renten-Versicherungsanstalt ernannten bisherigen Rechtsanwalt und Notar Staemmler hierselbst (S. 21) ist der Charakter als Justizrath verliehen.

Dem Rechtsanwalt und Notar Wolff hierselbst ist die Anlegung der Insignien des ihm von Sr. Majestät dem König von Schweden und Norwegen verliehenen Ritterkreuzes des Wasa-Ordens gestattet.

Der Gerichts-Assessor Schaeffer ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Militsch und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Breslau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Militsch, und

der Advokat Kellinghausen in Osnabrück zum Anwalt bei dem Obergericht daselbst

ernannt.

Der Notar Krahé in Cöln ist in den Friedensgerichtsbezirk Königswinter, im Landgerichtsbezirk Bonn, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Königswinter, versetzt.

Die durch den Tod des Notars Schaefer in Cleve erledigte Notarstelle (S. 46) wird nicht wieder besetzt.

E. Assessoren.

Dem Gerichts-Assessor Dr. Goldschmidt ist in Folge seiner Wahl zum besoldeten Stadtrath in Posen, und

dem Gerichts-Assessor Schaub behufs Ueberganges in den Verwaltungsdienst

die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Dr. jur. Olshausen und

der Referendarius Huth

im Bezirk des Kammergerichts, und

der Referendarius Jerusalem im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

F. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Sekretair und Deposital-Rendanten, Kanzleirath Eschmann in Ibbenbüren ist aus Veranlassung seines Amts-Jubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit, und

dem Kreisgerichts-Sekretair Donath in Bromberg aus gleicher Veranlassung der Charakter als Kanzleirath

verliehen.

Der Advokat-Anwalt Bodem in Trier ist zum Anwalt bei dem Kaiserlichen Landgericht in Saargemünd ernannt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 16.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Appellationsgerichts in Berlin vom 24. Januar 1872.

1. Die das Spielen in ausländischen Lotterien und das Kollektiren für dieselben betreffenden älteren Landesstrafgesetze sind durch das Deutsche Strafgesetzbuch (§. 286) nicht unwirksam geworden. — Im Sinne eines solchen Landesgesetzes ist auch ein anderer Bundesstaat Ausland.

Einführungs-Verordnung v. 25. Juni 1867 Art. IV. §. 1 (Ges-Samml. S. 925), Strafgesetzbuch §. 286.

2. Wird eine strafbare Handlung mittelst eines durch die Post versendeten Briefes begangen, so ist als Ort der Verübung auch derjenige anzusehen, wo der Brief an seine Adresse abgegeben wird.

Strafgesetzbuch §. 3.

In der Untersuchung wider den Hauptkollekteur St. zu Hamburg, wegen strafbaren Eigennutzes, auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Königlichen Kronanwaltschaft zu Verden,

hat der zweite Senat des Königlichen Ober-Appellationsgerichts zu Berlin in der Sitzung vom 24. Januar 1872 rc.,

nach vorgängiger mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des großen Senats des Königlichen Obergerichts zu Verden vom 26. Oktober v. J. zu vernichten und das Erkenntniß der Strafkammer des Königlichen Obergerichts daselbst vom 6., verkündigt den 13. Juni v. J. wiederum in Kraft zu setzen, unter Verurtheilung des Angeklagten auch in die Kosten dieser und der vorigen Instanz.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Ohne Grund ist der §. 8 des Bundes-Strafgesetzbuchs als verletzt bezeichnet worden, da es sich hier nicht um einen im Spezialtheile des Bundes-Strafgesetzbuchs vorgesehenen Vergehens-Thatbestand handelt, sondern um eine nach §. 2 des Einführungsgesetzes vom 31. Mai 1870 in Kraft verbliebene besondere Vorschrift des Preußischen Landesstrafrechts. Wie nämlich der §. 268 des Preußischen Strafgesetzbuchs nur das Veranstalten öffentlicher Lotterien und Ausspielungen zum Gegenstande hatte und daher das Spielen in auswärtigen Lotterien und das Kollektiren für solche, daneben besonders durch Art. IV. 1 der Verordnung vom 25. Juni 1867 hat verboten und mit Strafe bedroht werden müssen, so beschränkt sich auch der §. 286 des Bundes-Strafgesetzbuchs auf das Verbot der Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen, und wurde demgemäß in den Motiven zu §. 281 des Gesetzentwurfs, korrespondirend dem späteren §. 286, ausdrücklich bemerkt, daß durch diesen Paragraphen die Vorschriften über das Spielen in ausländischen Lotterien und das Kollektiren für dieselben nicht berührt werden. Wenn nun aber der Art. IV. 1 der Verordnung vom 25. Juni 1867 zu den nach §. 2 des Einführungsgesetzes in Kraft verbliebenen besonderen Vorschriften des Preußischen Landesstrafrechts gehört, so bemißt sich bei dessen Anwendung der Begriff Ausland nicht nach dem für die Anwendung des Bundes-Strafgesetzbuchs maaßgebenden §. 8 des Bundes-Strafgesetzbuchs, sondern nach dem Gegensatze zwischen dem Einzelstaat, um dessen besonderes Landesgesetz

es sich handelt, und anderen Staaten. Es war daher richtig, daß in dieser Sache der Angeklagte als Ausländer und das Hamburger Gebiet als Ausland betrachtet worden ist.

Begründet dagegen ist die weitere Rüge, daß in dem angefochtenen Erkenntnisse rechtsirrthümlich angenommen worden, es fehle an der örtlichen Zuständigkeit des Gerichts und überhaupt an einem im Königreich Preußen vom Angeklagten verübten Vergehen.

Das altgermanische, im §. 44 des Bundes-Strafgesetzbuchs wiederum zur Geltung gebrachte Prinzip des materiellen Strafrechts, wonach die volle Strafe eines Verbrechens oder Vergehens nicht blos durch böswilliges Handeln, sondern auch durch den eingetretenen Erfolg eines objektiven Thatbestandes bedingt ist, soll zwar, wie in Theorie und Praxis des internationalen Strafrechts ziemlich allgemein angenommen wird, und ebenfalls in der Preußischen Strafprozeß-Ordnung vom 25. Juni 1867 §. 39 Satz 1 bestimmt ist, für die prozessualische Frage nach der örtlichen Zuständigkeit der Gerichte nicht zur Folge gezogen, vielmehr, unstreitig aus praktischen Zweckmäßigkeitsgründen, als forum delicti commissi ausschließlich der Bezirk betrachtet werden, in welchem die verbrecherische Handlung begangen worden ist, ohne Rücksicht auf die, möglicher Weise unter Einwirkung zufälliger Umstände räumlich und zeitlich entfernt davon eintretenden Folgen der Handlung. Allein willkührlich und ungerechtfertigt ist es, den Begriff der verbrecherischen Handlung dergestalt einzuengen, daß dieselbe gar keine Tragweite haben sollte über den Bereich desjenigen Grund und Bodens hinaus, auf welchem der Handelnde gerade seinen Standpunkt genommen hatte.

Es muß vielmehr die Begehungshandlung so lange als fortgesetzt betrachtet werden, bis der in Ausführung begriffene verbrecherische Wille mit seiner äußeren Einwirkung das bezielte Objekt oder Subjekt selbst erreicht hat. Zur Begehung eines verbotenen Verkaufsangebots gehört daher nicht allein das Aufsetzen des das Angebot enthaltenden Schreibens, sondern ebenfalls die Ueberbringung dieses Schreibens an denjenigen, welchem das Angebot gemacht werden soll. Wenn in letzterer Beziehung die Vorinstanz nur das Abgeben des Briefes an die Post, welches in Hamburg geschehen, als Handlung des Angeschuldigten angesehen wissen will, weil die Weiterbeförderung durch die Postanstalt geschehen sei und eine Verantwortlichkeit des Auftraggebers für die Handlung des Beauftragten nur in civilrechtlicher Hinsicht stattfinde, so beruht dies auf Irrthum. Auch strafrechtlich hat derjenige, welcher sich der Beihülfe Anderer für verbrecherische Zwecke in der Weise bedient, daß dem Dritten jede Mitwissenschaft um die Widerrechtlichkeit des Vorhabens benommen war, die Verantwortung allein zu tragen, indem es sich dann nicht anders verhält, als wenn er sich eines willenlosen Werkzeuges bedient hätte. Darum bedroht das Bundes-Strafgesetzbuch §. 48 den wissentlichen Anstifter mit der Strafe des Thäters und im §. 49 nur denjenigen mit der Strafe eines Gehülfen, welcher wissentlich Hülfe geleistet hat. Solchemnach war die durch die Post bewirkte Weiterbeförderung des inkriminirten Schreibens von Hamburg an seine Adresse in Farge als mittelbar eigene Handlung des Angeklagten zu beurtheilen, und also die durch Verordnung vom 25. Juni 1867 Artikel IV. 1 verpönte Handlung nicht allein von ihm in Königlich Preußischen Landen, sondern insbesondere auch im Sprengel des Königlichen Obergerichts zu Verden begangen.

Der Kostenpunkt regulirt sich nach Strafprozeß-Ordnung §. 438 Alinea 1.

Ober-Appell-Ger. Nr. 7/72. II.
I. 641. Criminalia 123. Vol. II.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 15. März 1872. № 11.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Dem Ober-Tribunals-Vize-Präsidenten, Wirklichen Geheimen Rath Dr. Goetze ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste vom 1. April d. J. ab mit Pension ertheilt und zugleich der Königliche Kronen-Orden I. Klasse mit dem Emaille-Bande des Rothen Adler-Ordens mit Eichenlaub verliehen.

B. Bei den Appellationsgerichten.

Der Appellationsgerichts-Rath Schmiedicke in Ratibor ist gestorben.

C. Bei den Kreisgerichten und den Friedensgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Wild in Lobsens ist vom 1. April d. J. ab mit seiner Zustimmung und mit der Verpflichtung, statt seines bisherigen Amtscharakters den Titel „Kreisgerichts-Rath" zu führen, als Mitglied an das Kreisgericht in Bromberg versetzt.

Außerdem sind versetzt:

der Kreisrichter Knoch in Marienburg an das Kreisgericht zu Preuß. Stargardt, mit der Funktion als Dirigent der zweiten Abtheilung,

der Kreisrichter John in Marienburg an das Kreisgericht in Conitz, mit der Funktion als Dirigent der zweiten Abtheilung,

der Kreisrichter Verbion in Kemberg an das Kollegium des Kreisgerichts in Wittenberg,

der Kreisrichter Bandel in Kozmin an das Kreisgericht in Kempen,

der Friedensrichter Haaß in Wabern an das Friedensgericht in Jülich,

der Friedensrichter, Landgerichts-Assessor Oebenkoven in Aldenhoven an das Friedensgericht in Dülken,

der Friedensrichter Albert in Hermeskeil an das Friedensgericht in Kirn,

der Friedensrichter, Landgerichts-Assessor Johaentgen in Dormagen an das Friedensgericht in Ratingen,

der Friedensrichter, Landgerichts-Assessor Trutschler in Duderstadt an das Friedensgericht in Ottweiler, und

der Friedensrichter, Landgerichts-Assessor Theissen in Lutzerath an das Friedensgericht in Merzig.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor von Leipziger bei dem Kreisgericht in Jüterbog, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Baruth, und

der Gerichts-Assessor Barkowski bei dem Kreisgericht in Ragnit.

Der Gerichts-Assessor Maubach in Bonn ist zum Friedensrichter in Sulzbach ernannt.

Dem Friedensrichter, Justizrath Kanz in Creuznach ist der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen.

Der Kreisgerichts-Rath Jonas in Ratibor ist gestorben.

D. Bei den Handelsgerichten im Departement Cöln.

Die von den Notabeln des Handelsstandes getroffenen Wahlen

des Kommerzienraths Pastor als Richter, und

des Robert Kesselkaul als Ergänzungsrichter

bei dem Handelsgericht in Aachen

haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

E. Staatsanwaltschaft.

Der Gerichts-Assessor Heinemann in Heydekrug, dessen Ernennung zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Ragnit zurückgenommen, ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei der Staatsanwaltschaft des Kreisgerichts in Posen ernannt.

Die durch den Tod des Staatsanwalts Thielemann erledigte Staatsanwaltsstelle in Höxter (S. 53) wird nicht wieder besetzt.

F. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte, Advokaten und Notare.

Versetzt sind:

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath von Wilmowski in Breslau an das Stadtgericht in Berlin, und

der Rechtsanwalt und Notar Holber-Egger in Rügenwalde an das Kreisgericht in Flatow.

Der Advokat Kyll II. in Cöln ist zum Anwalt bei dem dortigen Appellationsgerichtshofe, und

der Notariats-Kandidat Mies zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Castellaun, im Landgerichtsbezirk Coblenz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Castellaun,

ernannt.

Dem Advokat-Anwalt Kloeppel in Coblenz ist die nachgesuchte Entlassung aus seinem Amte als Anwalt bei dem Landgericht in Coblenz ertheilt.

Der Advokat und Notar Dr. Rambke in Dannenberg ist gestorben.

G. Subalternbeamte.

Dem Aktuar bei dem Amtsgericht in Celle, Kanzlei-Rath La Rose ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 17.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 22. Januar 1872.

Trifft der Thatbestand eines Antragsverbrechens ideell mit einem Vergehen zusammen, welches ohne Antrag verfolgt werden kann, so sind in Ermangelung des Antrags die Verfolgung und Bestrafung nur wegen des zuletzt erwähnten Vergehens statthaft.

Strafgesetzbuch §. 61.

In der Untersuchung wider den Schuhmachergesellen Herrmann B. und Komplicen, auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Königlichen Staatsanwaltschaft hinsichtlich der Angeklagten, und zwar des Schuhmachergesellen Herrmann B. aus Cörlin, des Musiklehrlings Albert G. und des Fleischergesellen Karl S., beide aus Greiffenberg,

haben die vereinigten Abtheilungen des Senats für Strafsachen des Königlichen Ober-Tribunals in der Sitzung vom 22. Januar 1872 2c.,

für Recht erkannt:

daß die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofes zu Naugard vom 18. Oktober 1871 zurückzuweisen und die Kosten dieser Instanz niederzuschlagen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofes zu Naugard vom 18. Oktober 1871 erachtete zwar die Angeklagten: Herrmann B, Albert G. und Karl S, auf die es gegenwärtig allein ankommt, den Ersteren auf Grund des Ausspruches der Geschworenen der Nothzucht und öffentlichen Erregung eines Aergernisses, die beiden letztgenannten der gewaltsamen Nöthigung einer Frauensperson zur Duldung des außerehelichen Beischlafs in einem Falle, und der öffentlichen Erregung eines Aergernisses in zwei Fällen, für schuldig, bestrafte aber alle drei nur wegen Erregung eines öffentlichen Aergernisses und erklärte, daß dieselben wegen der Nothzucht, beziehungsweise der gewaltsamen Nöthigung mit »Strafe zu verschonen«. Es wurde ausgeführt,

daß wegen der letztgedachten Verbrechen ein früherer Strafantrag der Beschädigten rechtzeitig von derselben zurückgenommen worden, und deshalb die Angeklagten, obschon ihre Schuld festgestellt sei, mit Strafe verschont bleiben müßten. Dies werde auch nicht durch den Umstand geändert, daß die in Rede stehenden Verbrechen mit dem ferner festgestellten Vergehen der öffentlichen Erregung eines Aergernisses ideell konkurriren. Denn wenn es auch zur Verfolgung des letzteren eines Antrages nicht bedürfe, so könne dasselbe doch niemals die Natur der ideell konkurrirenden Antragsdelikte, als solche, ändern, dergestalt, daß letztere nun selbst gegen den ausdrücklich erklärten Willen des Verletzten mit Strafe geahndet werden müßten. Die für Antragsdelikte gegebenen Vorschriften seien keineswegs nur rein prozessualische, d. h. solche, die lediglich die Einleitung der Sache bedingen, sie hätten vielmehr zum Zwecke, die Bestrafung des Thäters von dem Antrage abhängig zu machen. Dies folge unzweifelhaft aus der Stellung der §§. 61 ff. im System des Deutschen Strafgesetzbuchs, wo sie unter den Gründen, welche die

Strafe ausschließen, oder mildern, aufgeführt seien. Ihre vorwiegende materielle Natur könne somit keinem Bedenken unterliegen.

Hiergegen hat die Königliche Staatsanwaltschaft rechtzeitig die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt, indem sie Gesetzesverletzung, namentlich die des §. 177 des Deutschen Strafgesetzbuchs behauptet.

»Das angefochtene Erkenntniß irre rechtlich, wenn es die Vorschriften des Deutschen Strafgesetzbuchs hinsichtlich der sogenannten Antragsdelikte für nicht rein prozessualischer Natur halte, sondern denselben auch eine materielle Bedeutung beilege. In Gemäßheit des §. 73 des Deutschen Strafgesetzbuchs hätte daher in dem vorliegenden Falle wegen der Nothzucht, beziehungsweise gewaltsamen Nöthigung gestraft werden müssen, obgleich der Antrag der Verletzten als zurückgenommen anzusehen sei, weil dieselben thatsächlichen Umstände der Bestrafung wegen Erregung eines öffentlichen Aergernisses zum Grunde liegen, der erkennende Richter also mit der ganzen Sachlage in ihrem vollen Umfange und nach allen Richtungen hin befaßt worden sei.«

Der Antrag geht auf Bestrafung der drei Angeklagten wegen der gedachten Verbrechen, event. Zurückweisung der Sache an den Schwurgerichtshof zu diesem Zwecke.

Es mußte jedoch die Nichtigkeitsbeschwerde als unbegründet erachtet werden.

Es ist zwar nicht zu bezweifeln, daß in Fällen der vorliegenden Art, die Einheit der bezüglichen Handlung vorausgesetzt, an und für sich eine ideelle Konkurrenz im Sinne des §. 73 des Deutschen Strafgesetzbuchs, nach den in Rede stehenden Richtungen hin, vorhanden sein würde. Es ist auch anzuerkennen, daß die §§. 61 ff. a. a. O. zunächst eine prozessualische Bedeutung haben. Allein alles dies schließt nicht aus, daß die letztgedachten gesetzlichen Vorschriften zugleich eine materielle Wirkung auf die Anwendbarkeit der speziell für die in Rede stehende Handlung in Betracht kommenden verschiedenen Strafgesetze selbst ausüben.

Denn der §. 61 a. a. O. bestimmt ausdrücklich:

»Eine Handlung, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist nicht zu verfolgen, wenn der zum Antrage Berechtigte es unterläßt, den Antrag ...... zu stellen ꝛc.«

Hiernach ist die Zulässigkeit einer strafrechtlichen Verfolgung des Thäters von dem Willen des zu dem erforderlichen Antrage Berechtigten abhängig gemacht. Ohne seine entsprechende Erklärung kann eine Anklage nicht erhoben, und eine Untersuchung nicht eröffnet werden. Der erkennende Richter wird daher mit der Sache, soweit sie ein sogenanntes Antragsdelikt betrifft, von vorn herein gar nicht befaßt, er darf deshalb auch nach dieser Richtung hin auf eine Strafe nicht erkennen. Die diesfällige Wirkung ist somit in allen Fällen, selbst dann, wenn unter den obwaltenden Umständen die zur Sprache gebrachte Handlung zugleich gegen ein Strafgesetz verstößt, zu dessen Anwendung kein Antrag erforderlich ist, materieller Natur, und schließt den sonst aus den Artikeln 30 und 86 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 sich ergebenden Grundsatz:

daß der erkennende Richter mit der ihm vorliegenden Strafthat nach allen Richtungen hin, welche dieselbe darbietet, befaßt ist,

von selbst aus, weil eben von Anfang an eine Verfolgung hinsichtlich des Antragsdeliktes gesetzlich nicht statthaft ist. In Gemäßheit dessen kann in solchen Fällen von einer Heranziehung des §. 73 des Deutschen Strafgesetzbuchs, welcher von der ideellen Konkurrenz handelt, nicht die Rede sein, und fällt daher dem angefochtenen Erkenntnisse, welches in diesem Sinne entschieden hat, ein Rechtsirrthum nicht zur Last. — Der Kostenpunkt erledigt sich aus §. 179 der Verordnung vom 3. Januar 1849.

Ober-Trib. Nr. 2/72. Pen. 292. Crim.
I. 545. Criminalia 26.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 22. März 1872. № 12.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Dem Ober-Tribunals-Rath Forni ist der Stern zum Rothen Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub und dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen.

B. Bei dem Ober-Appellationsgericht.

Der Ober-Appellationsgerichts-Vize-Präsident Oberg ist gestorben.

C. Bei den Obergerichten im Departement Celle.

Der Obergerichts-Rath Dr. Ziebarth in Göttingen ist zum ordentlichen Professor in der juristischen Fakultät der dortigen Universität ernannt.

D. Bei den Landgerichten im Departement Cöln.

Der Landgerichts-Rath Reuland in Elberfeld ist gestorben.

E. Bei den Kreisgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Krahn hierselbst ist der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath und Abtheilungs-Dirigent Nessel in Neumarkt als Mitglied an das Kreisgericht in Schweidnitz,
der Kreisrichter Walther in Herzberg an das Kreisgericht in Torgau, und
der Kreisrichter Herrmann in Helbrungen an das Kreisgericht in Eisleben.

Dem Kreisgerichts-Rath Doering in Torgau ist die Funktion des Abtheilungs-Dirigenten bei dem Kreisgericht daselbst übertragen.

Der Kreisgerichts-Rath Basse in Mühlhausen ist auf sein Ansuchen von der ihm übertragenen Funktion als Abtheilungs-Dirigent bei dem Kreisgericht daselbst (S. 25) entbunden, und dagegen
der Kreisgerichts-Rath Jacobi in Mühlhausen damit beauftragt worden.

Der Kreisgerichts-Rath Schultz in Stettin ist in Folge seiner Ernennung zum Militair-Intendantur-Rath aus dem Justizdienste geschieden.

Dem Kreisrichter Heyland in Essen, und
dem Kreisrichter Dr. Eisele in Hechingen
ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste vom 1. April d. J. ab ertheilt.

F. Staatsanwaltschaft.

Dem Staatsanwalts-Gehülfen Müller in Posen ist der Charakter als Staatsanwalt verliehen, und
der Gerichts-Assessor Gartz zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht in Angermünde
ernannt.

Der Staatsanwalts-Gehülfe Friedberg in Angermünde ist zum Kaiserlichen Regierungs-Rath in Elsaß-Lothringen ernannt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 18.

Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 22. Januar 1872.

Die Vorschrift des §. 19 des Strafgesetzbuchs, daß die Dauer der Zuchthausstrafe nur nach vollen Monaten bemessen werden darf, ist auf Strafumwandlungen nicht zu beziehen.

In der Untersuchungssache wider die unverehelichte D.

hat das Königliche Ober-Tribunal, vereinigte Abtheilungen des Senats für Strafsachen, in der Sitzung vom 22. Januar 1872, nach Vernehmung des Antrages des Königlichen General-Staatsanwalts,

beschlossen:

daß die gegen den Beschluß des Kriminal-Senats des Königlichen Kammergerichts vom 19. Juli 1871 von dem Königlichen Ober-Staatsanwalt des gedachten Gerichts erhobene Beschwerde zurückzuweisen.

G r ü n d e.

Die Angeklagte ist durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königlichen Stadtgerichts zu Berlin vom 10. März 1871 wegen einfachen Diebstahls und gewerbsmäßiger Unzucht zu einer Gefängnißstrafe von neun Monaten verurtheilt.

Demnächst ist durch rechtskräftiges Urtheil desselben Gerichts vom 16. Mai 1871 erkannt, daß die Angeklagte wegen Unterschlagung und wegen eines nach mehr als zweimaliger Bestrafung wegen Diebstahls begangenen einfachen Diebstahls zusätzlich zu jener Strafe noch mit Einem Jahr und sechs Monaten Zuchthaus zu bestrafen.

Als am 26. Mai 1871 die Angeklagte zur Verbüßung der Zuchthausstrafe nach der Strafanstalt zu Brandenburg abgeführt wurde, hatte sie von der neunmonatlichen Gefängnißstrafe zwei Monate und sechszehn Tage abgebüßt.

Auf den Antrag des Staatsanwalts, von dem Rest der Gefängnißstrafe sechs Monate in eine viermonatliche Zuchthausstrafe zu verwandeln, beschloß das Königliche Stadtgericht unterm 4. Juli 1871, daß die von der Angeklagten zufolge rechtskräftigen Erkenntnisses vom 10. März 1871 noch zu verbüßende Gefängnißstrafe von sechs Monaten und funfzehn Tagen in eine Zuchthausstrafe von vier Monaten und zehn Tagen zu verwandeln.

Nachdem die hiergegen von dem Staatsanwalt erhobene Beschwerde durch Beschluß des Königlichen Kammergerichts vom 19. Juli 1871 zurückgewiesen worden, hat gegen diesen Beschluß der Ober-Staatsanwalt Beschwerde erhoben, weil nicht dem Antrage des Staatsanwalts gemäß die Umwandlung a l l e i n bezüglich der Gefängnißstrafe von sechs Monaten in eine Zuchthausstrafe von vier Monaten ausgesprochen, die Gefängnißstrafe von funfzehn Tagen dagegen der Vollstreckung (in dieser Strafart) überlassen sei.

Die Beschwerde geht von der Voraussetzung aus, es könne die Bestimmung des Artikels 131 des Gesetzes vom 3. Mai 1852, zufolge deren, wenn verschiedene gegen die nämliche Person ergangene Strafurtheile gleichzeitig zur Vollstreckung zu bringen sind, die Freiheitsstrafen geringerer Art in die der erkannten schwerere Art zu verwandeln sind, seit dem Inkrafttreten des Deutschen Strafgesetzbuchs nur mit der aus der Bestimmung des §. 19 Absatz 2 dieses Gesetzbuchs hervorgehenden Beschränkung zur Anwendung kommen, daß die Zuchthausstrafe nur nach vollen Monaten bemessen werden dürfe. — Der angegriffene Beschluß dagegen beruht auf der Annahme, daß die letztgedachte Vorschrift sich nicht auf alle Fälle, in welchen eine Zuchthausstrafe festzusetzen sei, insbesondere nicht auf Fälle der Strafumwandlung beziehe, daß daher bei Umwandlung einer Gefängnißstrafe in die entsprechende Zuchthausstrafe die Dauer der letzteren, soweit sie sich nicht auf Einen oder mehrere volle Monate abrunde, oder auch soweit sie einen vollen Monat nicht erreiche, auf einzelne Tage festgesetzt werden könne.

Die letztere Annahme erscheint als die richtige, die erhobene Beschwerde daher unbegründet.

Es kann zuvörderst einem Zweifel nicht unterliegen, daß die fortdauernde Anwendbarkeit der im Artikel 131. a. a. O. enthaltenen prozessualischen Vorschrift durch das Bestehen solcher Bestimmungen des materiellen Rechts bedingt ist, welche eine Strafumwandlung in der Weise ermöglichen, wie jene Vorschrift sie will.

Dazu genügt es aber nicht, daß das Strafgesetz das Verhältniß der geringeren Freiheitsstrafe zu der schwereren überhaupt festsetzt, sondern es muß auch die Verwandlung der ganzen geringeren Freiheitsstrafe in die schwerere möglich sein. Denn der Artikel 131. schreibt die Verwandlung der ganzen Strafe vor.

Davon, daß ein Theil dieser Strafe, wie die Beschwerde will, zu verwandeln, ein anderer Theil in der Art, wie sie erkannt worden, zu vollstrecken sei, enthält der Artikel keine Andeutung; er konnte ein solches Verfahren nicht wollen, ohne mit dem ganzen Zweck der Strafumwandlung in Widerspruch zu treten.

Wenn daher der §. 19 Absatz 2 auf die Fälle der Strafverwandlung Anwendung fände, so würde diese Umwandlung in allen Fällen ausgeschlossen sein, in welchen die zu verwandelnde Gefängnißstrafe nicht gerade eine solche Dauer hat, daß ihr ein voller Monat, oder eine Anzahl voller Monate Zuchthausstrafe genau entspricht.

Denn das Auskunftsmittel, auf welches in den Motiven zu dem Strafgesetzbuch hingewiesen wird, und welches darin besteht, daß die bei der Umwandlung sich ergebenden Bruchtheile eines Monats nicht in Anrechnung zu bringen seien, erscheint als nicht zutreffend, da einem rechtskräftigen Urtheil, welches eine Strafe verhängt, nicht in Ansehung eines Theiles dieser Strafe die Wirkung entzogen werden kann, sofern nicht eine jeden Zweifel ausschließende gesetzliche Vorschrift hierzu ermächtigt.

Die aus dem Vorstehenden sich ergebende Thatsache, daß die Möglichkeit einer Strafumwandlung auf eine verschwindend kleine Anzahl von Fällen beschränkt sein würde, wenn der §. 19 Absatz 2 auf alle Fälle, in welchen es auf Festsetzung einer Zuchthausstrafe ankommt und insbesondere auf Fälle der Strafumwandlung zu beziehen wäre, ist zwar für sich allein nicht entscheidend; sie legt jedoch den Zweifel nahe, ob die Absicht des Gesetzes dahin gegangen sein könne, die Strafumwandlung im Grundsatze zu sanktioniren (§. 28), und zugleich eine Bestimmung zu erlassen, durch welche die Durchführung des Grundsatzes der Regel nach unmöglich gemacht würde.

Eine nähere Betrachtung der einschlägigen Bestimmungen führt aber auch zu dem Ergebnisse, daß der §. 19 Absatz 2 sich keinesweges auf alle Fälle bezieht, in welchen Zuchthausstrafe festzusetzen ist.

Die Worte desselben:

»Die Dauer einer Zuchthausstrafe darf nur nach vollen Monaten bemessen werden«,

stehen der Auslegung zur Seite, daß sich diese Vorschrift nur auf die Fälle beziehe, in welchen der Richter bei einem mit Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen die Dauer der Strafe abzumessen hat.

So aufgefaßt erscheint die Bestimmung auf der einen Seite als eine zweckmäßige, insbesondere als eine solche, durch welche die Strafvollstreckung erleichtert, und Irrthümern bei Berechnung der Strafe entgegengewirkt wird; auf der anderen Seite ist sie vom Standpunkte der Gerechtigkeit unbedenklich, da sie einem Zweifel darüber nicht Raum giebt, daß der die Strafe abmessende Richter von einer Erhöhung derselben abzusehen hat, wenn ihm die Erhöhung um die Dauer eines vollen Monats nicht gerechtfertigt erscheint.

Diese dem Wortlaute entsprechende Auslegung ist aber aus sachlichen Gründen für die allein richtige zu erachten.

Denn es kann nicht angenommen werden, daß einer auf Gründen der Zweckmäßigkeit beruhenden Bestimmung von dem Gesetze eine solche Tragweite beigelegt sei, daß sie auch dann zur Anwendung komme, wenn und insoweit sie einer gerechten Verhängung der Strafe entgegenstehen würde. Ein solches Hinderniß würde aber eintreten, wenn der §. 19 Absatz 2 nicht in der bezeichneten Beschränkung zu verstehen wäre.

Nach §. 74 Absatz 1 und 2 soll bei einer realen Konkurrenz von Verbrechen und Vergehen auf eine Gesammtstrafe erkannt werden, welche in einer Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe besteht. Bei dem Zusammentreffen ungleichartiger Freiheitsstrafen soll alsdann diese Erhöhung bei der ihrer Art nach schwersten Strafe eintreten.

Nach §. 79 soll diese Vorschrift auch dann Anwendung finden, wenn, bevor eine erkannte Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist, die Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung erfolgt, welche vor der früheren Verurtheilung ergangen war.

Wenn im Falle dieser Art die schwerste Strafe, respektive die erkannte (§. 79) in Zuchthausstrafe besteht, so muß eine Erhöhung dieser Strafe erfolgen.

Da sich nun aber sehr wohl das mit einer geringeren Freiheitsstrafe bedrohte Vergehen als ein so leichtes darstellen kann, daß die Erhöhung der Zuchthausstrafe um einen vollen Monat nicht gerecht sein würde, so wird nur dann, wenn der §. 19 Absatz 2 auf derartige Fälle nicht zu beziehen ist, der Richter nicht in die Alternative versetzt, entweder der Gerechtigkeit entgegen die Zuchthausstrafe gleichwohl um einen vollen Monat zu erhöhen, oder dem Gesetze entgegen, eine Erhöhung gar nicht eintreten zu lassen.

Was die Umwandlung einer erkannten Strafe insbesondere betrifft, so wird dieselbe in dem Strafgesetzbuch in Beziehung auf den Fall behandelt, daß eine Geldstrafe nicht beizutreiben ist.

Es bestimmt nämlich der §. 28 im ersten Absatze:

»Eine nicht beizutreibende Geldstrafe ist in Gefängniß . . . umzuwandeln«,

und der Absatz 3 lautet:

»War neben der Geldstrafe auf Zuchthaus erkannt, so ist die an deren Stelle tretende Gefängnißstrafe nach Maßgabe des §. 21 in Zuchthaus umzuwandeln.«

Neben der Zuchthausstrafe droht nun aber das Strafgesetzbuch in einem Falle eine Geldstrafe von Einem bis zu Eintausend Thalern (§. 268 Nr. 1 in Verbindung mit §. 27), in anderen Fällen eine Geldbuße von Funfzig bis zu Eintausend Thalern (§. 349) oder von Funfzig bis zu Zweitausend Thalern an (§§. 265, 268 Absatz 2, §§. 272, 273).

Da der §. 29 es in das Ermessen des Richters stellt, bei Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe den Betrag von Einem Thaler bis zu Fünf Thalern einer eintägigen Gefängnißstrafe gleich zu achten, und da nach §. 21 das Verhältniß der Gefängnißstrafe zu der Zuchthausstrafe wie Ein zu Zwei Dritteln ist, so würde der Fall nur selten eintreten, daß die der Geldstrafe zu substituirende Zuchthausstrafe nicht mehr und nicht weniger als einen vollen Monat betrüge, respektive sich nach vollen Monaten abrundete.

Da nun aber das Gesetz nicht für einzelne Fälle der Ausnahme, sondern für alle Fälle die Umwandlung gebietet, so kann die im §. 19 Absatz 2 enthaltene Beschränkung sich auf die Fälle der Umwandlung nicht beziehen.

Wenn für die entgegengesetzte Ansicht angeführt worden ist, daß der erkennende Richter sich dieser Beschränkung mit Leichtigkeit werde fügen können, da er eine solche Dauer der Gefängnißstrafe zur Grundlage der Umwandlung nehmen könne, daß sich eine Zuchthausstrafe von vollen Monaten ergebe, so beruht dies zuvörderst insofern auf einer unrichtigen Voraussetzung, als in denjenigen Fällen, in welchen die Geldstrafe nicht wenigstens Fünfundvierzig Thaler beträgt, die Zuchthausstrafe die Dauer von Einem Monat nicht erreichen kann.

Sodann aber ist dem Richter das Ermessen, welches ihm gestattet, bei der Umwandlung den Betrag von Einem bis zu Fünf Thalern einer eintägigen Gefängnißstrafe gleich zu achten, zu dem Zweck gegeben, um davon mit Rücksicht auf die besonderen Umstände des konkreten Falles einen sachgemäßen gerechten Gebrauch zu machen; es kann nicht angenommen werden, daß dieses sein freies Ermessen durch eine Vorschrift habe beschränkt werden sollen, welche lediglich auf Gründen äußerer Zweckmäßigkeit beruht, welche daher ihre Berechtigung verliert, sobald sie sich als mit einer gerechten sachlichen Behandlung unvereinbar darstellt.

Wenn sich in einzelnen Fällen der Umwandlung Schwierigkeiten der Berechnung ergeben können, so ist hieraus ein Grund gegen die vom Gesetz unbedingt vorgeschriebene Umwandlung nicht zu entnehmen.

Der Umstand insbesondere, daß bei Freiheitsstrafen, also in Fällen, in welchen Zuchthausstrafe nach Tagen festzusetzen ist, auch bei der Zuchthausstrafe nicht Bruchtheile eines Tages vorkommen dürfen (§. 19 Absatz 2), ist zur Erregung eines Bedenkens nicht geeignet. Denn es ist als dem Sinne des Strafgesetzbuchs entsprechend anzuerkennen, daß die sich etwa ergebenden Bruchtheile eines Tages in Wegfall zu bringen sind.

Hiernach erscheint die Zurückweisung der Beschwerde als gerechtfertigt.

Berlin, den 22. Januar 1872.

Ober-Trib. Nr. 6/71. Crim. Plen.
I. 801. Criminalia 33. Vol. II.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 29. März 1872. № 13.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Der Appellationsgerichts-Rath v. Arnstedt in Naumburg a. d. S. ist gestorben.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten und den Amtsgerichten.

Der Stadt- und Kreisgerichts-Rath Klewitz in Wolmirstedt ist zum Direktor des Kreisgerichts in Salzwedel ernannt.

Dem Kreisgerichts-Rath Burchardi in Memel ist die Funktion des Dirigenten der zweiten Abtheilung bei dem Kreisgericht daselbst übertragen.

Dem Oberamtsrichter Dr. jur. Leschen in Celle ist aus Veranlassung seines Dienst-Jubiläums der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen.

Versetzt sind:
der Amtsrichter Heinzemann in Selters an das Amtsgericht in Montabaur und
der Kreisrichter Brann in Franzburg an das Kollegium des Kreisgerichts in Stralsund.

Dem Kreisrichter Genz in Anklam ist in Folge seines Uebertritts zur Militairverwaltung, und
dem Kreisrichter Landschütz in Bochum auf seinen Antrag die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Der Gerichts-Assessor Buchholz ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Calbe a. d. S., und
der Gerichts-Assessor Dr. Fenner von Fenneberg zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Selters
ernannt.

C. Staatsanwaltschaft.

Dem General-Staatsanwalt Wever bei dem Ober-Tribunal ist der Charakter als Wirklicher Geheimer Ober-Justizrath mit dem Range eines Rathes I. Klasse verliehen.

Der Staats-Prokurator Keller in Aachen ist in Folge seiner Ernennung zum Regierungs-Rath aus dem Justizdienste geschieden.

D. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Meyenberg in Steinfurt ist bei seinem Ausscheiden aus dem Justizdienste (S. 69) der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Rechtsanwalt und Notar Brunnemann in Hettstedt ist unter Verleihung des Notariats im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin als Rechtsanwalt an das Kreisgericht in Greifenhagen, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, versetzt.

Dem Rechtsanwalt und Notar Sachs in Wanzleben ist behufs seiner Niederlassung am Sitze des Reichs-Oberhandelsgerichts in Leipzig die nachgesuchte Entlassung von seinen Aemtern

als Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Wanzleben und als Notar im Departement des Appellationsgericht zu Magdeburg ertheilt.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Simon in Breslau, und der Advokat und Notar Beyfuß in Einbeck

sind gestorben.

E. Assessoren.

Dem Gerichts-Assessor Geisenheimer ist in Folge seiner Wahl zum besoldeten Beigeordneten der Stadt Bromberg,

dem Gerichts-Assessor Dr. jur. von der Leyen in Folge seiner Wahl zum Syndikus der Handelskammer der freien Stadt Bremen, und

dem Gerichts-Assessor Schwerdtfeger in Frankfurt a. d. O. auf seinen Antrag

die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Advokat Immalle in Osnabrück im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle, und

der Referendarius Fliegel im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau.

F. Subalternen.

Dem Stadtgerichts-Sekretair und Sportelrevisor, Rechnungs-Rath Schwarzenberger zu Königsberg i. Pr.,

dem Kreisgerichts-Sekretair, Kanzlei-Rath Ehrhardt in Naumburg a. d. S.

ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit, und

dem Kreisgerichts-Sekretair Schultze in Rogasen aus Veranlassung seines 50jährigen Dienst-Jubiläums der Charakter als Kanzlei-Rath

verliehen.

Der Direktor des Zellengefängnisses Oskar Wirth in Nürnberg ist zum Direktor des Strafgefängnisses bei Berlin ernannt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 19.

Allgemeine Verfügung vom 16. März 1872, — betreffend die Abänderung des §. 6 der Instruktion vom 15. November 1866 über die geschäftliche Behandlung der Begnadigungsgesuche aus dem ehemaligen Königreich Hannover (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 310).

Nach den Bestimmungen des Post-Reglements vom 30. November 1871, §. 17 (Beilage zur Nr. 62 des Post-Amtsblatts von 1871) findet die Ertheilung von Einlieferungsscheinen seitens der Postbehörden an Privatpersonen, abgesehen von den Sendungen mit Werthsangabe und von Postanweisungen, nur über rekommandirte Briefe statt. Der §. 6 der allgemeinen Verfügung vom 15. November 1866, betreffend die geschäftliche Behandlung der Begnadigungsgesuche aus dem vormaligen Königreich Hannover, wird deshalb dahin abgeändert, daß die Postbehörde über die an dieselbe abgelieferten Begnadigungsgesuche nur dann, wenn solche frankirt und rekommandirt worden, Einlieferungsscheine ertheilt.

Berlin, den 16. März 1872.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An die Justizbehörden in der Provinz Hannover.
I. 721. Criminalia 52.

Num. 20.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 8. Februar 1872.

In den Fällen der §§. 176 und 177 des Strafgesetzbuchs kann der Strafantrag bis zur Verkündung des die definitive Versetzung in den Anklagestand aussprechenden Gerichtsbeschlusses zurückgenommen werden.

In der Untersuchung wider den Ackersmann Joseph Sch. aus B., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Staatsanwalts,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, zweite Abtheilung, in der Sitzung vom 8. Februar 1872 rc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofes zu Paderborn vom 8. November 1871 zu vernichten und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an den gedachten Schwurgerichtshof zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Nach den Akten hat der Tagelöhner Joseph G. — der Vater des zur Unzucht mißbrauchten Kindes — den Antrag auf Verfolgung und Bestrafung des Angeklagten in einer Eingabe vom 26. September v. J. zurückgenommen, und ist diese Eingabe am nämlichen Tage bei dem Königlichen Kreisgericht zu Warburg und zwar um 12 Uhr 5 Minuten präsentirt worden. An demselben Tage war aber von dem Kriminal-Senat des Appellationsgerichts zu Paderborn der Beschluß gefaßt worden, wodurch der Angeklagte definitiv in den Anklagestand versetzt wurde, und zwar war dieser Beschluß um 11½ Uhr dem Ober-Staatsanwalt eröffnet worden, also wie der Schwurgerichtshof in dem angegriffenen Erkenntnisse annimmt, in einem dem Eingange der Zurücknahme des Antrages bei Gericht vorangegangenen Zeitmoment.

Die angegriffene Entscheidung lautet auf Einstellung des weiteren Verfahrens, weil angenommen wurde, daß unter der Erhebung der »förmlichen Anklage«, bis zu welcher nach §. 176 des Strafgesetzbuchs der Antrag auf Verfolgung zurückgenommen werden könne, die Einreichung der »förmlichen Anklageschrift« des §. 78 der Verordnung vom 3. Januar 1849 verstanden werden müsse.

Die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft bezeichnet diese Ansicht mit Recht als rechtsirrthümlich.

Es ist zunächst festzuhalten, daß die Schlußbestimmung der §§. 176 und 177 des bei seiner Abfassung für den Umfang des Norddeutschen Bundes bestimmten, nunmehrigen Deutschen Strafgesetzbuches sich nicht sowohl an die Vorschriften eines bestimmten, in seinem Geltungsgebiet in Kraft bestehenden Prozeßgesetzes anschließen wollte, als es vielmehr galt, für die Zulässigkeit der Zurücknahme des Antrages auf Verfolgung eine Grenzlinie zu ziehen, welche nach den allgemeinen Prinzipien des in dem Deutschen Strafgesetzbuch vorausgesetzten Anklageprozesses in den Prozeßordnungen der Einzelstaaten mit möglicher Uebereinstimmung hervortrat und zugleich den Gesichtspunkten die nöthige Rechnung trug, welche den Gesetzgeber veranlaßt hatten, die Zurücknahme des Antrages bei den schweren, die öffentliche Sittlichkeit in so hohem Maaße gefährdenden Verbrechen gegen die §§. 176 und 177 in engere Grenzen zu ziehen, als dies durch die allgemeine Bestimmung des §. 64 geschehen war.

Von diesem Standpunkt aus konnte der Gesetzgeber unter der Erhebung der förmlichen Anklage bei Gericht nur den Akt der Prozedur im Auge haben, durch welchen über die Versetzung in den Anklagestand definitiv entschieden wird, also die in den verschiedenen Strafprozeßordnungen in die Hände einer Gerichtsbehörde gelangte Entscheidung über die Stellung des Angeklagten vor den zu seiner Aburtheilung berufenen Gerichtshof unter einer bestimmten Anklage.

Mit dieser Entscheidung — im Geltungsgebiet der Verordnung vom 3. Januar 1849 und des Gesetzes vom 3. Mai 1852 dem in Gemäßheit des §. 78 der ersteren abzufassenden Beschlusse des Appellationsgerichts über die definitive Versetzung in den Anklagestand — ist nicht nur über die Frage, ob die Anklage überhaupt zur Verhandlung im Hauptverfahren gebracht werden soll, sondern auch über die Richtung der Anklage definitiv entschieden und letztere formulirt. Die Anklage, mit welcher durch diese Entscheidung das Schwurgericht befaßt wird, ist die förmliche bei demselben erhobene Anklage im Gegensatze zu den vorläufigen die Voruntersuchung betreffenden Schritten der Prozedur.

Daß der §. 78 der Verordnung vom 3. Januar 1849, deren Terminologie bei der Abfassung des Deutschen Strafgesetzbuchs und insbesondere der §§. 176 und 177 in ihrer jetzigen Gestalt allerdings nicht ohne allen Einfluß geblieben sein mag, nach der gedachten gerichtlichen Entscheidung noch eine »förmliche Anklageschrift« erfordert, welche vom Ober-Staatsanwalt zu fertigen und dem zur Abhaltung des Schwurgerichts kompetenten Gericht zu übersenden ist, kann, abgesehen von dem bereits hervorgehobenen generelleren Standpunkt des Gesetzgebers des Deutschen Strafgesetzbuchs nicht in Betracht kommen.

Denn während auch im Geltungsgebiet der allegirten Verordnung und des Gesetzes vom 3. Mai 1852 es nur das Gericht ist, welches über die definitive Versetzung in den Anklagestand, den die Erhebung der förmlichen Anklage darstellende Schritt der Prozedur, beschließt, soll die Anklageschrift zufolge des §. 78 a. a. O. nur »nach Maßgabe dieses Beschlusses«, also in Vollzug desselben und zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung im Sinne des Gerichtsbeschlusses erfolgen. Daß für die vorliegende Frage dem Umstande keine besondere Bedeutung beigelegt werden könne, daß in dem §. 78 von einer »förmlichen Anklageschrift« die Rede ist, ergiebt übrigens auch eine Vergleichung dieses Paragraphen mit der Terminologie der §§. 39 und 41 derselben Verordnung. Denn in diesen Paragraphen ist rücksichtlich der Abtheilungssachen als »zur förmlichen Eröffnung der Untersuchung« (also dem mit der definitiven Versetzung in den Anklagestand in Schwurgerichtssachen gleichbedeutenden Akte) erforderlich (neben der hier vorher abzufassenden Anklageschrift) der die Eröffnung der Untersuchung anordnende Beschluß des Gerichts erklärt, und mit der ihm übertragenen Entscheidung über »die förmliche Eröffnung der Untersuchung« — cfr. §. 71 — auch hier der Schwerpunkt in augenscheinlichster Weise in die Handlung des Gerichts gelegt.

Hiernach konnte im vorliegenden Falle die Zurücknahme des Antrages, welche erst erfolgte, nachdem seitens des Appellationsgerichts bereits die definitive Versetzung in den Anklagestand beschlossen und der Angeklagte vor das Schwurgericht verwiesen war, nicht weiter berücksichtigt werden.

Das angegriffene Erkenntniß mußte daher wegen Verletzung des §. 176 in fine vernichtet, und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung im schwurgerichtlichen Verfahren zurückgewiesen werden.

Berlin, den 8. Februar 1872.

Ober-Trib. Nr. 40/72. Crim. II.
I. 841. Criminalia 88. Vol. III.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 5. April 1872. **№ 14.**

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Dem Kammergerichts-Rath, Geheimen Justizrath Gutschmidt ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste vom 1. April d. J. ab mit Pension ertheilt.

Der Ober-Appellations-Rath von Hugo in Celle ist gestorben.

B. Bei den Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Heitemeyer in Rawicz ist gestorben.

Dem bei der Gerichts-Deputation in Hattingen angestellten Kreisrichter Menz (S. 69) ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Versetzt sind:
der Kreisrichter Strahler in Inowraclaw an das Kreisgericht in Schneidemühl, und
der Kreisrichter Hilse in Wongrowiec an das Kreisgericht in Gnesen.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Doelle bei dem Kreisgericht in Kaukehmen, und
der Gerichts-Assessor Lehmann bei dem Kreisgericht in Schroda.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Heintze in Frankfurt a. d. O. ist der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit, und dem ausgeschiedenen Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Rimmer in Rothenburg O. L. (S. 21) der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Nolte in Lissa, ist die nachgesuchte Entlassung ertheilt.

Der Rechtsanwalt und Notar Mittrup zu Borken in Westph. ist, unter Verleihung des Notariats im Departement des Appellationsgerichts zu Glogau, als Rechtsanwalt an das Kreisgericht zu Rothenburg O. L., mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, versetzt.

D. Assessoren.

Der Landschafts-Syndikus, Kreisrichter a. D. Weichert ist als Gerichts-Assessor in den Justizdienst wieder aufgenommen und der Staatsanwaltschaft in Ratibor zur Beschäftigung überwiesen.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius Waldmann, und
der Referendarius Wollstein
im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,
der Referendarius Fülle im Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor,
der Referendarius Goecke im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn,
der Referendarius von Ditfurth im Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg, und
der Referendarius Kannopsch im Bezirk des Kammergerichts,

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 21.

Allgemeine Verfügung vom 27. März 1872, — betreffend die Befugniß des Kaiserlich Deutschen Konsuls in Melbourne zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden.

Dem Kaiserlich Deutschen Konsul in Melbourne W. A. Brahe ist von dem Herrn Reichskanzler in Gemäßheit des §. 20 des Reichsgesetzes, betreffend die Organisation der Reichskonsulate, vom 8. November 1867 (Bundesgesetzbl. S. 137) die generelle Ermächtigung zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden ertheilt worden.

Sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft werden hiervon zur Beachtung in den geeigneten Fällen in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 27. März 1872.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft.
I. 1107. C. 19.

Num. 22.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 4. Januar 1872.

1. Ein Polizeibeamter darf eine Zwangsgestellung nur vornehmen, wenn die Voraussetzungen des Gesetzes vom 12. Februar 1850 vorliegen.

2. Die Mißhandlung eines nicht in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes begriffenen Beamten ist strafbar, wenn weder Nothwehr noch ein entschuldbarer Exceß derselben vorliegen.

Gesetz vom 12. Februar 1850 (Ges.-Samml. S. 45).
Dienst-Instruktion für die Gendarmerie vom 30. Dezember 1820 §. 26 (Ges.-Samml. von 1821 S. 19).
Strafgesetzbuch §. 113.

In der Untersuchungssache wider den Stellmachermeister Eduard L., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Straffachen, zweite Abtheilung, in der öffentlichen Sitzung vom 4. Januar 1872 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Magdeburg vom 13. Juli 1871, insoweit es den Angeklagten wegen gewaltsamen Widerstandes gegen in der Ausübung ihres Dienstes begriffen gewesene Polizeibeamte gestraft hat, sowie in Bezug auf das Gesammtstrafmaaß, zu vernichten, und in der Sache selbst der Angeklagte, unter Freisprechung von der Anschuldigung des gewaltsamen Widerstandes gegen die Staatsgewalt, wegen Mißhandlung und wegen wörtlicher Beleidigung zu einer Gefängnißstrafe von vier Wochen und zu den Kosten dieses Verfahrens zu verurtheilen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Durch Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu Delitzsch vom 17. Juli 1870 ist der Angeklagte des Widerstandes wider die Staatsgewalt, der Amtsehrverletzung und der vorsätzlichen Mißhandlung eines Beamten

für schuldig erklärt, und deshalb unter Anwendung der §§. 192, 89, 102 des Preußischen Strafgesetzbuchs zu drei Monaten Gefängniß verurtheilt.

Auf die Appellation des Angeklagten hat das Königliche Appellationsgericht zu Naumburg unterm 8. Oktober 1870 bestätigend erkannt.

Das desfallsige Erkenntniß wurde jedoch in Folge der Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten durch Urtheil des Ober-Tribunals vom 9. Februar 1871 vernichtet, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Königliche Appellationsgericht zu Magdeburg verwiesen.

Dieser Gerichtshof hat dann unterm 13. Juli 1871 das Urtheil des Königlichen Kreisgerichts zu Delitzsch mit der Maaßgabe bestätigt:

daß die gegen den Angeklagten erkannte Strafe auf sechs Wochen herabzusetzen.

Auf Grund der wiederholten und neuen Beweisaufnahme hat der Appellationsrichter in wesentlicher Uebereinstimmung mit dem ersten Urtel thatsächlich festgestellt:

daß der Angeklagte am 16. April 1870:

1) den Gensdarmen H. und den Polizei-Sergeanten Sch., öffentlichen, zur Vollstreckung der Gesetze und Anordnungen der Verwaltungsbehörden berufenen, Beamten, in der rechtmäßigen Ausübung ihres Amtes durch Gewalt Widerstand geleistet;

2) daß er dieselben während der Ausübung ihres Berufes beleidigt;

3) daß er den Gensdarmen H. während der Ausübung seines Berufes vorsätzlich mißhandelt habe;

und denselben auf Grund dieser Feststellungen mittelst Anwendung der §§. 192, 102, 89 des Preußischen Strafgesetzbuchs und der inzwischen in Kraft getretenen Bestimmungen der §§. 113, 185 und 232 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund, wie geschehen, bestraft.

Die vom Angeklagten auch gegen dies Erkenntniß eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde richtet sich gegen die drei Anschuldigungspunkte.

Das Sachverhältniß, wie es aus dem angegriffenen Urtheil hervorgeht, ist im Allgemeinen folgendes:

In der Nacht vom 15./16. April 1870 war dem Königlichen Förster K. in seinem Revier Holz entwendet. Auf seine Veranlassung gingen der Gensdarm H. und der Polizeidiener Sch. am Vormittage vom 16. April deff. Jahres mit ihm nach der Behausung des Angeklagten, um nach dem Holze zu suchen. Der Angeklagte ließ sich zunächst die Untersuchung seiner Hölzer durch die Beamten gefallen.

K. fand unter den vorgefundenen Hölzern zwar diejenigen nicht, welche ihm entwendet waren, wohl aber solche, die seiner Ansicht nach irgendwo gestohlen sein mußten. Er schloß dies aus verschiedenen Umständen in der Beschaffenheit der Hölzer, und indem er seinen desfallsigen Verdacht aussprach, fragte er den Angeklagten nach dem Erwerbe derselben.

Die Erklärungen, welche der Angeklagte zunächst dem K., dann auch den beiden Polizeibeamten auf deren spezielles Befragen in der Hinsicht abgab, wurden für ungenügend erachtet. Die Polizeibeamten forderten ihn daher auf, behufs seiner näheren Vernehmung, mit nach dem Rathhause zu kommen. Der Angeklagte antwortete: er werde schon kommen, mit ihnen gehe er indessen nicht, und er blieb hierbei stehen, als die beiden Polizeibeamten ihm mit gewaltsamer Sistirung drohten.

In Folge dieser wiederholten Weigerung, ihnen zu folgen, bemächtigten sich H. und Sch. der Person des Angeklagten, um ihn mit Gewalt nach dem Rathhause abzuführen. Bei der Abführung leistete der Angeklagte gewaltsamen Widerstand, schimpfte, wie er es auch schon vorher gethan hatte, auf die Beamten, und beging zugleich einen Akt der Mißhandlung gegen den Gensdarmen H.

Bei der Ankunft auf dem Rathhause war der Bürgermeister nicht anwesend; der Angeklagte wurde daher einstweilen in das Arrestlokal abgeliefert, von wo er erst Abends, vom Bürgermeister verhört, entlassen wurde.

Der Angeklagte hat im ganzen Verlaufe der Sache behauptet, daß die fraglichen Beamten weder zur Haussuchung bei ihm, noch zu seiner gewaltsamen Abführung gesetzlich berechtigt gewesen seien, und er sich denselben gegenüber überall nur im Zustande der Nothwehr befunden habe, wie denn auch sein Unterbringen in dem Arrestlokal nur eine willkürliche Verhaftung gewesen sei.

Das Königliche Appellationsgericht in Naumburg hatte ausgeführt:

daß sich die Polizeibeamten sowohl bei der Haussuchung, als auch bei der gewaltsamen Abführung des Angeklagten in der rechtmäßigen Ausübung ihres Berufes befunden hätten.

Das Königliche Ober-Tribunal hat in seinem vernichtenden Erkenntnisse die Annahme des Appellationsrichters, daß sich die Polizeibeamten bei Vornahme der Haussuchung in der Ausübung einer Amtshandlung befunden, für rechtsirrthümlich erklärt, gleichwohl es nach der damaligen Sachlage nicht für geboten erachtet, sich über die Rechtmäßigkeit der von den Polizeibeamten vorgenommenen gewaltsamen Abführung des Angeklagten auszusprechen.

Das nunmehr angegriffene Urtheil hat auch nach der stehengebliebenen Sachlage anerkannt:

daß H. und Sch. bei der Haussuchung, soweit es sich dabei um wider den Willen des Angeklagten fortgesetzte Ermittelungen gehandelt habe, Mangels eines Auftrages seitens der örtlichen Polizeibehörde, nicht in der rechtmäßigen Ausübung ihres Amtes gewesen seien.

Dagegen hat es angenommen:

daß sich die erwähnten Polizeibeamten bei der Abführung des Angeklagten nach dem Rathhause allerdings in der rechtmäßigen Ausübung ihres Amtes befunden hätten, daß die einstweilige Einsperrung im Arrestlokal, als eine bloße vorläufige Sicherungsmaaßregel, keine willkürliche Verhaftung darstelle, und die Beschimpfungen der Beamten, gleich der besonderen Mißhandlung des Gendarmen H., ohnehin nicht gerechtfertigt seien.

In Bezug auf das Vergehen sub 1, des gewaltsamen Widerstandes, rügt nun die Nichtigkeitsbeschwerde zunächst:

Verletzung des Artikels 118 des Gesetzes vom 3. Mai 1852, weil das Königliche Ober-Tribunal in seinem vernichtenden Erkenntnisse die Annahme, daß Sch. und H. bei Vornahme der Haussuchung in der rechtmäßigen Ausübung sich befunden, für eine rechtsirrthümliche erklärt, und die von dem angegriffenen Urtheil gemachte Unterscheidung zwischen der Haussuchung und den hierbei stattgefundenen Ermittelungen über das vorgefundene Holz unzulässig sei.

Dieser Angriff ist indessen verfehlt, da der Appellationsrichter in wesentlicher Uebereinstimmung mit der Entscheidung des Königlichen Ober-Tribunals die Haussuchung für eine nicht rechtmäßig ausgeübte Amtshandlung angesehen, das Königliche Ober-Tribunal aber die Frage über die Rechtmäßigkeit der Abführung des Angeklagten unentschieden gelassen hat, und sonach davon, daß das angegriffene Urtheil sich grundsätzlich mit der Entscheidung des Königlichen Ober-Tribunals in Widerspruch gesetzt habe, keine Rede sein kann.

Bei diesem Anklagepunkte behauptet sodann aber auch die Nichtigkeitsbeschwerde:

materielle Rechtsverletzung, nämlich Verletzung des Gesetzes vom 12. Februar 1850 und der Grundsätze über die Aufhebung der Gesetze.

Diese Beschwerde mußte auch für begründet erachtet werden.

Dafür, daß die Polizeibeamten sich bei der gewaltsamen Abführung des Angeklagten nach dem Rathhause in der rechtmäßigen Ausübung ihres Dienstes befunden hätten, hat der Appellationsrichter wesentlich angeführt:

»Es handle sich nach der Sachlage nicht um eine Verhaftung des Angeklagten im Sinne des Gesetzes vom 12. Februar 1850, deren gesetzliche Voraussetzungen allerdings nicht vorgelegen hätten, sondern um die Sistirung des Angeklagten zu seiner näheren Vernehmung durch die Polizeibehörde. Genügender Anlaß zu dieser Maaßregel habe darin vorgelegen, daß nach der Wahrnehmung des ꝛc. K., Hölzer, die zwar nicht als Objekt eines erweislich vorgekommenen Vergehens hätten betrachtet werden können, aber ihrer ganzen Beschaffenheit nach als verdächtig hätten gelten müssen, in dem Gehöfte und in der Werkstätte des Angeklagten gefunden worden seien. Angeklagter sei zwar berechtigt gewesen, den Polizeibeamten gegenüber, wie er dies auch später der Polizeibehörde gegenüber hätte thun können, jede Erklärung über den Erwerb des Holzes abzulehnen; er sei aber dennoch verpflichtet gewesen, der Aufforderung der Polizeibeamten, ihnen zum Bürgermeister zu folgen, nachzukommen, und es seien jene, da er sich dessen geweigert, auch berechtigt gewesen, sich seiner Person zum Zwecke der Sistirung mit Gewaltanwendung zu versichern.«

»Diese Berechtigung«, so sagt das Urtel weiter, »sei aus der Instruktion für die Gendarmerie vom 30. Dezember 1820 §. 26 — welche durch das Gesetz vom 12. Februar 1850 nicht aufgehoben sei — für den Gendarmen H., und auch für den nur mit ihm thätigen Polizei-Sergeanten Sch. herzuleiten, deren rechtmäßige amtliche Thätigkeit beiderseitig überhaupt mit ihrer, durch den von K. ausgesprochenen Verdacht genügend gerechtfertigten Aufforderung an den Angeklagten, sich über den Erwerb der Hölzer weiter auszulassen, oder ihnen zu diesem Zwecke nach dem Rathhause zu folgen, begonnen habe.«

Allein mit Recht macht die Nichtigkeitsbeschwerde dem angegriffenen Urtheil die gerügte Gesetzesverletzung zum Vorwurf.

Im Allgemeinen sind Behörden und Beamte zur Anordnung und Ausführung von Zwangsmaaß-

regeln, welche eine Freiheitsberaubung der Person in sich schließen — gleichviel, wie man sie benennen mag — nur insoweit berechtigt, als ihnen dazu eine gesetzliche Befugniß beigelegt ist.

§. 341 des Norddeutschen Strafgesetzbuchs.

Das Recht zur Vornahme solcher Zwangsmaaßregeln kommt den Gendarmen und Polizeidienern gesetzlich zu, entweder:

1) kraft ihrer Eigenschaft als Exekutivbeamten der Sicherheitspolizei,

oder

2) in Folge eines besonderen Auftrages, welcher ihnen als Vollstreckungsbeamten, sei es von den Gerichten oder den Verwaltungs- resp. Polizeibehörden, denen eine Exekutivgewalt gesetzlich zusteht, ertheilt ist.

In dem Falle Nr. 2 sind sie nur Organe der verfügenden Behörden, nur Vollstrecker des ihnen ertheilten Auftrages, und wenn dieser Auftrag die Gestellung einer Person vor die Behörde, wie es bei Zeugen im Prozesse (Allgemeine Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 10 §§. 183, 184; §. 20 der Verordnung vom 3. Januar 1849) oder zur Durchführung einer von den Polizeibehörden kraft ihrer Exekutivgewalt angeordneten Maßregel (Verordnung vom 26. Dezember 1808 §. 48; Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 §. 11; Allerhöchste Order vom 31. Dezember 1825; §. 20 des Gesetzes vom 11. März 1850) vorvorkommen kann, begreift, so ist es eben der ertheilte Auftrag, aus welchem ihre Berechtigung zum Eingriff in die persönliche Freiheit hervorgeht.

In dem Falle Nr. 1 stehen zwar die vollziehenden Organe der Polizeibehörden — die Gendarmen in allgemeinerem Sinne, die Polizei-Sergeanten in näherer Beziehung zur örtlichen Polizei, — im permanenten Dienste der Sicherheitspolizei, so daß nach der Seite hin ihre Thätigkeit auf einem allgemeinen gesetzlichen Auftrage, welcher mit dem Amte verbunden ist, beruht, und wobei sich unterscheiden lassen:

a) die Funktionen, welche in der Ueberwachung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung bestehen, und wesentlich zu einem verhütenden Eingreifen der Polizeibeamten Veranlassung geben;

b) diejenigen, welche sich auf die Verfolgung bereits begangener strafbaren Handlungen beziehen.

Allein das Gesetz, welches den amtlichen Auftrag ertheilt, hat auch, der individuellen persönlichen Freiheit gegenüber, die Grenzen seiner Ausdehnung bestimmt.

Das in dieser Beziehung bestehende Fundamentalgesetz ist das Gesetz vom 12. Februar 1850. In Ausführung der in der Verfassungsurkunde gewährleisteten persönlichen Freiheit erlassen, bewegt es sich gerade auf dem Gebiet, wo die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung mit der persönlichen Freiheit in den nächsten unmittelbaren Kontakt zu kommen pflegt.

Der §. 6 dieses Gesetzes sieht im Allgemeinen die Fälle vor, in welchen die präventive Sicherheitspolizei zu einem Einschreiten gegen die Personen, im Interesse dieser selbst, oder im Interesse der öffentlichen Ordnung berechtigt sein soll. Es sind dies die Fälle der durch den Augenblick gebotenen polizeilichen Verwahrungsnahme, die Fälle, deren oben unter Nr. 1 a. bei der präventiven Thätigkeit der Sicherheitspolizei gedacht ist.

Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes, soweit sie sich auf eine Freiheitsberaubung der Person beziehen, haben es sodann ausschließlich mit der Sicherheitspolizei auf dem strafrechtlichen Gebiet zu thun.

Sie bestimmen die Voraussetzungen, unter denen strafrechtlich verdächtige Personen förmlich verhaftet (§. 1 des Gesetzes), vorläufig ergriffen und festgenommen werden dürfen (§. 2 des Gesetzes), und bezeichnen im §. 3 die Polizeibehörden und Beamten, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen, als diejenigen, welche zu der im §. 2 vorgesehenen, zur vorläufigen Ergreifung und Festnahme vorab berechtigt sein sollen.

Daß zu diesen Beamten auch die untergeordneten Organe der Polizeibehörden, also die Gendarmen und Polizei-Sergeanten gehören, bedarf einer näheren Darlegung nicht.

In dem gegenwärtigen Falle ist nun von einer Vollstreckungsmaaßregel, welche sich auf einen speziellen Auftrag im Sinne der Unterstellung unter Nr. 2 oben gründet, nach der Sachlage in keiner Weise die Rede.

Auch der Fall eines präventiven Einschreitens der beiden Polizeibeamten H. und Sch. (Nr: 1 a. oben) liegt nach dieser Sachlage nicht vor.

Danach fanden sich vielmehr bei der in der Behausung des Angeklagten vorgenommenen Haussuchung Hölzer vor, die nach den vorliegenden Umständen als irgendwo gestohlen gelten mußten, und

worüber der Angeklagte keine genügende Auskunft in Betreff des Erwerbes gegeben hat, und seine Weigerung, der nunmehr ergangenen Aufforderung der Polizeibeamten, ihnen dann behufs seiner näheren Vernehmung nach dem Rathhause zu folgen, nachzukommen, bildete den Anlaß und Grund seiner gewaltsamen Abführung.

Es handelte sich also vorliegend gerade um den Fall der vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer strafrechtlich verdächtigen Person — den Fall, über welchen in den §§ 2. und 3 des Gesetzes vom 12. Februar 1850 besonders statuirt ist.

Die Voraussetzungen, unter welchen diese Paragraphen, insbesondere der §. 2 die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer solchen Person gestatten, lagen aber nach den thatsächlichen Feststellungen des Appellationsrichters nicht vor. Denn danach war der Angeklagte bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben weder betreten noch verfolgt (§. 2 Nr. 1). Ebensowenig war er, wenn auch das bei ihm gefundene Holz anscheinend gestohlen war, der Flucht verdächtig (§. 2 Nr. 2), vielmehr besagen die Urtheilsmotive, daß der Angeklagte ein im Orte angesessener, bis dahin unbescholtener Mann war.

Hiernach befanden sich die beiden Polizeibeamten keinesweges in der rechtmäßigen Ausübung ihres Amtes, indem sie, wie geschehen, den Angeklagten, wenn auch zum Zwecke seiner Vernehmung vor der Polizeibehörde des Orts, ergriffen, und mit Gewalt von seinem Gehöfte nach dem Rathhause abgeführt haben, und es fällt damit auch die Voraussetzung fort, unter welcher der gewaltsame Widerstand des Angeklagten nach §. 113 des Norddeutschen Strafgesetzbuchs strafbar gewesen sein würde.

Der Appellationsrichter erkennt nun freilich auch selbst an, daß die Voraussetzungen zur Verhaftung des Angeklagten im Sinne des Gesetzes vom 12. Februar 1850 hier nicht vorlagen; auch ist anzunehmen, daß er den Ausdruck »Verhaftung« in seiner allgemeinsten Bedeutung, die vorläufige Ergreifung und Festnahme mit einbegriffen, verstanden hat. Denn es weist darauf der Gegensatz hin, in welchen er die Verhaftung mit der Sistirung bringt, und der Grund, aus welchem er diese letztere für berechtigt hält.

Allein die gewaltsame Sistirung einer Person wegen des Verdachts einer begangenen Strafthat ist, abgesehen von einem desfallsigen besonderen Auftrage, nichts Anderes als eine vorläufige Ergreifung und Festnahme derselben zum Zwecke der Vorführung vor die höhere Behörde im Sinne des Gesetzes vom 12. Februar, 1850, da ja auch die Ergreifung und Festnahme der Person nur vorläufig, d. h. unter dem Vorbehalt der Vorführung vor die höhere Behörde zum Zweck des weiteren Befindens geschieht.

Die sachliche Identität beider zeigt auch die Vorschrift des §. 341 des Norddeutschen Strafgesetzbuchs, in dem hier die Zwangsgestellung (also die sogenannte Sistirung) mit der vorläufigen Ergreifung und Festnahme in der Terminologie des Gesetzes vom 12. Februar 1850 auf eine Linie gestellt, und ihrer hier offenbar nur um deswillen besonders gedacht ist, weil sie auch auf dem Gebiet der nicht strafrechtlichen Sicherheitspolizei vorkommen kann.

Die Zwangsgestellung des Angeklagten, zum Zwecke seiner näheren Vernehmung durch die Ortspolizeibehörde, konnte daher auch nur unter den Voraussetzungen geschehen, welche im §. 2 des oft bezogenen Gesetzes vom 12. Februar 1850 für die im §. 3 daselbst bezeichneten Behörden und Beamten als maaßgebend hingestellt, und worauf dieselben auch bei Verfolgung der Verbrechen und Vergehen demnächst auch speziell verwiesen sind. (cfr. §. 4 der Verordnung vom 3. Januar 1849.)

Die Annahme des Appellationsrichters, daß es sich hier um eine Verhaftung des Angeklagten im Sinne des Gesetzes vom 12. Februar 1850 nicht gehandelt habe, kann demnach, und zwar auf der Grundlage des von ihm festgestellten Sachverhältnisses, als rechtlich begründet nicht angesehen werden.

Es kann ihm aber ebensowenig beigetreten werden, wenn er angenommen hat, daß die Berechtigung des Gendarmen H. und seines Assistenten, des Polizei-Sergeanten Sch., zu der sogenannten bloßen Sistirung des Angeklagten aus dem §. 26 der Dienstinstruktion für die Gendarmerie vom 30. Dezember 1820 herzuleiten und diese Instruktion durch das Gesetz vom 12. Februar 1850 nicht aufgehoben sei.

Nach den Motiven des angegriffenen Urtheils soll auf den von dem Förster K. ausgesprochenen und durch die Umstände ausreichend gerechtfertigten Verdacht, daß die vorgefundenen Hölzer irgendwo gestohlen seien, sowie darauf, daß der Angeklagte über den Erwerb derselben keine genügende Auskunft geben wollte, die Aufforderung der Polizeibeamten an letztern, ihnen zum Zwecke der näheren Vernehmung nach dem Rathhause zu folgen, ebenso ausreichend gerechtfertigt gewesen sein, und es soll dann wieder, weil diese Aufforderung eine amtlich berechtigte gewesen, die Weigerung des Angeklagten, derselben Folge zu leisten, das Recht der Polizeibeamten zu seiner gewaltsamen Sistirung begründet haben.

Dieser Motivirung nach ist nur anzunehmen, daß der Appellationsrichter die litt. l. des §. 26 der

Instruktion vor Augen gehabt hat. Die anderweiten Bestimmungen des Paragraphen enthalten auch nichts, was dem Gesetze vom 12. Februar 1850 entgegenstehen würde.

Unter der litt. l. ist nun allerdings bestimmt:

daß die Gendarmen kraft eigener Amtsgewalt befugt seien, diejenigen anzuhalten (festzunehmen), welche ihren Anordnungen keine Folge leisten oder sich ihnen gar widersetzen.

Allein, wenn auch diese Vorschrift nicht auf die Thätigkeit der Gendarmen auf dem Gebiete der präventiven Sicherheitspolizei, z. B. bei Aufläufen, Schlägereien u. s. w. zu beschränken wäre, so würde sie, allgemein genommen, jedenfalls neben dem Gesetze vom 12. Februar 1850 und da nicht mehr bestehen können, wo dasselbe die bürgerliche Freiheit mit dem verfassungsmäßigen Schutz umgeben hat.

Die Pflicht der Folgeleistung wendet hier an der rechtmäßigen Ausübung des Amtes von Seiten der Beamten, und diese ist nicht mehr rechtmäßig, wenn es sich dabei um die vorläufige Ergreifung oder Festnahme einer strafrechtlich verdächtigen Person handelt, ohne daß die nach §. 2 des Gesetzes vom 12. Februar 1850 erforderlichen Voraussetzungen dazu vorhanden sind.

Die lit. l des §. 26 der Gendarmerie-Instruktion vom 30. Dezember 1820 mußte daher auch nothwendig für einen Fall, wie der vorliegende, als aufgehoben betrachtet werden.

Nach allem diesem hat aber auch der Appellationsrichter nicht nur das Gesetz vom 12. Februar 1850 durch Nichtanwendung, und den §. 26 der Instruktion für die Gendarmerie vom 30. Dezember 1820 durch unrichtige Anwendung verletzt, sondern auch, und folgeweise eine Verletzung des §. 89 des Preußischen Strafgesetzbuchs und des §. 113 des Norddeutschen Strafgesetzbuchs insoweit begangen, als er den Angeklagten aus diesen Paragraphen auf Grund seiner gesetzlich unrichtigen Prämissen wegen gewaltsamen Widerstandes gestraft hat.

Das angegriffene Urtheil konnte daher insoweit der Vernichtung nicht entgehen, und es rechtfertigt sich die Freisprechung des Angeklagten von dem vorliegenden Anklagepunkte um so mehr, als weder indizirt, noch festgestellt ist, daß er bei dem geleisteten Widerstande die Grenzen der Selbstvertheidigung überschritten habe.

Hiermit erledigt sich auch die unter Nr. 4 der Nichtigkeitsbeschwerde behauptete

Verletzung des Gesetzes vom 12. Februar 1850,

die darin gefunden ist:

daß der Appellationsrichter die Einsperrung des Angeklagten in dem Arrestlokale nicht als eine Verhaftung, sondern als eine berechtigte Sicherheitsmaaßregel angesehen hat,

als gegenstandslos, wie dies auch schon um deswillen der Fall sein würde, weil dem Angeklagten gewaltsame Widerstandshandlungen bei dem Akt der Einsperrung nicht zur Last gelegt sind.

Die fernerhin gemachten Angriffe der Nichtigkeitsbeschwerde betreffen die Anschuldigung der Mißhandlung und Ehrverletzung. Sie waren als gerechtfertigt nicht anzusehen.

Es richten sich dieselben zunächst gegen die Feststellung des Appellationsrichters:

daß die Mißhandlung dem Gendarmen H. und die Beleidigung der beiden Polizeibeamten denselben während der rechtmäßigen Ausübung ihres Dienstes zugefügt sein solle.

Sie sind indessen dermalen ohne Gegenstand. Denn das Norddeutsche Strafgesetzbuch hat die im §. 102 und §. 192 des Preußischen Strafgesetzbuchs vorgesehenen Vergehen der Mißhandlung und Beleidigung eines Beamten im Dienst, als besondere Vergehen beseitigt. Sie fallen vielmehr unter das gemeine Vergehen der Mißhandlung und Beleidigung, und es kömmt daher der Umstand, daß das eine oder das andere dieser Vergehen einem Beamten im Amte zugefügt wurde, als Merkmal des Thatbestandes weiter nicht in Betracht.

Der Appellationsrichter hat dann auch offenbar die angegriffene Feststellung nur mit Rücksicht auf das Preußische Strafgesetzbuch getroffen, unter dessen Herrschaft die fraglichen Strafthaten begangen waren, während er sich für die Bestrafung selbst auf die milderen Bestimmungen der §§. 185 und 232 des Norddeutschen Strafgesetzbuchs bezogen hat, der Thatbestand der Mißhandlung und Beleidigung an sich hier wie dort aber derselbe ist.

Im Uebrigen hat der Appellationsrichter, wie er es rechtlich thun konnte, auch angenommen:

daß die dem Gendarmen H. zugefügte Mißhandlung namentlich eine selbstständige, von dem Widerstande des Angeklagten gegen die beiden Polizeibeamten abgesonderte That gebildet habe,

und er hat eventuell deren Strafbarkeit als einfache Mißhandlung selbst für den Fall ausgeführt;

daß sich die beiden Beamten bei jenem Widerstande nicht in der rechtmäßigen Ausübung ihres Dienstes befunden hätten;

er hat dabei insbesondere festgestellt:

daß die erfolgte Mißhandlung in dieser eventuellen Voraussetzung nicht erforderlich war, um den Angriff der Beamten von sich abzuwehren, und daß eben so wenig der Fall der straflosen Ueberschreitung der Nothwehrgrenzen vorgelegen habe.

Die Strafbarkeit der Mißhandlung bleibt also auch gerechtfertigt, wenn, wie diesseits angenommen ist, die mehrerwähnten Polizeibeamten sich bei der gewaltsamen Sistirung des Angeklagten nicht in der rechtmäßigen Ausübung ihres Dienstes befunden haben.

Daß solches auch von der Beleidigung gelten muß, bedarf der Ausführung nicht.

Mit dem vorliegenden Angriffe zerfällt auch derjenige, welcher sub Nr. 3 der Nichtigkeitsbeschwerde gemacht ist, und darauf beruht:

daß eine Verletzung des §. 53 des Norddeutschen Strafgesetzbuchs um deswillen begangen sei, weil nach den eigenen thatsächlichen Annahmen des Appellationsrichters straflose Ueberschreitung der Nothwehrgrenzen vorgelegen habe.

Der für diese Verletzung angeführte Grund, daß, wie der Appellationsrichter selbst sage, der Angeklagte von den Zeugen mit einem Rasenden verglichen worden sei — nöthigte zu der rechtlichen Annahme überall nicht, daß der Angeklagte nur in Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Nothwehr hinausgegangen sei, nicht zu gedenken, daß das Dasein der Nothwehr überhaupt vom zweiten Richter thatsächlich verneint ist.

Von einer Nothwehr gegen eine wörtliche Beleidigung kann überhaupt nicht die Rede sein, so daß also der vorliegende Angriff der Nichtigkeitsbeschwerde, wäre er auf die Beleidigung mit zu beziehen, ebenmäßig hinfällig sein würde.

Endlich behauptet die Nichtigkeitsbeschwerde auch die

Verletzung des §. 233 des Norddeutschen Strafgesetzbuchs, weil nach der Sachlage eine Kompensation des wechselseitig Begangenen rechtlich geboten gewesen sei;

aber auch mit Unrecht.

Denn die Kompensation, welche nach Inhalt dieses Paragraphen auf leichte Körperverletzungen, wie auf wörtliche Beleidigungen sich bezieht, ist nur fakultativ.

Daß der Appellationsrichter sich bei seiner Entscheidung der ihm rechtlich zustehenden Kompensationsbefugniß nicht bewußt gewesen wäre, ist nicht zu unterstellen. Aus seinen Strafzumessungsgründen und sonstigen faktischen Annahmen geht vielmehr hervor, daß er die dem Gendarmen H. zugefügte Mißhandlung nicht als eine leichte betrachtet, und daß er die Thatsache, daß der H. den Angeklagten auf das Umdrehen des Fingers zu Boden schlug, nur als eine Folge der durch den Schmerz des Augenblicks veranlaßten Aufwallung angesehen hat.

Der zweite Richter wollte daher ersichtlich von seiner Kompensationsbefugniß keinen Gebrauch machen, und zwar, weil er die Sache rechtlich und faktisch nicht dazu angethan gehalten hat.

Beim Wegfall des Vergehens des gewaltsamen Widerstandes war daher, wie geschehen, auf eine ermäßigte Strafe zu erkennen, während der Kostenpunkt seine Erledigung in der Vorschrift des §. 178 der Verordnung vom 3. Januar 1849 findet.

Berlin, den 4. Januar 1872.

Ober-Trib. 246/71. Crim. II.
I. 971. P. 24. Vol. IV.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 12. April 1872. № 15.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Der Appellationsgerichts-Rath Cuntz in Wiesbaden ist gestorben.

B. Bei den Kreis- und den Amtsgerichten.

Der Kreisrichter Knoch, Abtheilungs-Dirigent des Kreisgerichts in Pr. Stargardt, und
der Kreisrichter John, Abtheilungs-Dirigent des Kreisgerichts in Conitz
sind zu Kreisgerichts-Räthen ernannt.

Versetzt sind:
der Kreisrichter Oloff in Schlochau an das Kreisgericht in Carthaus, unter Uebertragung der Funktion als Dirigent der II. Abtheilung dieses Gerichts,
der Kreisrichter Neumann zu Soldau in Ostpr. an das Kreisgericht in Mohrungen, und
der Kreisrichter Brand in Lüdenscheid an das Kreisgericht in Hamm, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Unna.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Staatsanwalt Koch aus Johannisburg, zur Zeit in Ragnit, bei dem Kreisgericht zu Stargard in Pommern, mit der Verpflichtung, statt seines bisherigen Amtscharakters fortan den Titel „Kreisgerichts-Rath“ zu führen,
der Gerichts-Assessor Ramm bei dem Kreisgericht zu Greifenberg, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Labes,
der Gerichts-Assessor Berghaus bei dem Kreisgericht in Lüdenscheid, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Altena,
der Gerichts-Assessor Döring bei dem Kreisgericht in Schubin, und
der Gerichts-Assessor Kirschner bei dem Kreisgericht in Lobsens, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Nakel.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:
der Amtsgerichts-Assessor von Weyhe bei dem Amtsgericht in Buxtehude,
der Amtsgerichts-Assessor Stelling bei dem Amtsgericht in Rotenburg (Provinz Hannover), und
der Amtsgerichts-Assessor Freiherr von Dincklage bei dem Amtsgericht in Lingen.

Dem Amtsgerichts-Assessor von Detten in Weener ist behufs seines Uebertritts zur Staats-Eisenbahnverwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Michael in Gelnhausen, und
der Rechtsanwalt und Notar Kerklau in Warburg
sind gestorben.

Versetzt sind:
der Rechtsanwalt und Notar Lebin in Cammin an das

Kreisgericht in Berlin, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Oranienburg, und

der Rechtsanwalt und Notar Barchewitz zu Schönau an das Kreisgericht in Landeshut.

D. Assessoren.

Der ehemalige Kreisrichter Dr. jur. Gerhard in Züllichau ist in den Justizdienst wieder aufgenommen und mit der kommissarischen Verwaltung der Gerichts-Kommission in Lautenburg beauftragt.

Dem Gerichts-Assessor Dr. Ferdinand Emil Koch ist behufs seines Uebertritts zur Staats-Eisenbahnverwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Wippermann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn,

der Referendarius von Münz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm, und

der Referendarius Staube im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau.

E. Subalternen.

Dem Geheimen Kalkulator Schulz im Justiz-Ministerium ist der Charakter als Rechnungs-Rath, und

dem Geheimen Registrator Hochbaum ebendaselbst der Charakter als Kanzlei-Rath verliehen.

Der Geheime Registrator Kirschner im Justiz-Ministerium ist bei dem Reichskanzler-Amt als Geheimer Registrator angestellt.

Der Geheime Registratur-Assistent Roßnick ist zum Geheimen Registrator, und

der Diätarius Gronemann zum Geheimen Registratur-Assistenten im Büreau des Justiz-Ministeriums ernannt.

Dem Kreisgerichts-Sekretair, Kanzlei-Direktor Sasse in Colberg ist aus Anlaß seines 50jährigen Dienst-Jubiläums der Charakter als Kanzlei-Rath verliehen.

Der Landgerichts-Assessor Julius Meyer in Cöln ist zum Friedensrichter des Kantons Rappoltsweiler, im Bezirk des Kaiserlichen Landgerichts zu Colmar, ernannt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 23.

Allgemeine Verfügung vom 2. April 1872, — betreffend die von den Beamten der Staatsanwaltschaft zu machenden Mittheilungen.

Allg. Verfügung vom 31. Januar 1868 (Just.-Minist.-Bl. S. 46).

In der allgemeinen Verfügung vom 31. Januar 1868 ist für die Landestheile, in welchen die Strafprozeß-Ordnung vom 25. Juni 1867 zur Anwendung kommt, unter Nr. 5 und 6c. vorgeschrieben, daß die Beamten der Staatsanwaltschaft von der Einleitung und dem Ergebniß der gegen Elementarlehrer schwebenden Untersuchungen der vorgesetzten Regierung, beziehungsweise Landdrostei, Mittheilung zu machen haben.

Diese Bestimmung wird im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten dahin ergänzt, daß die auf Elementarlehrer in der Provinz Hannover bezüglichen derartigen Mittheilungen nicht blos der zuständigen Landdrostei, sondern auch dem vorgesetzten Konsistorium zu machen sind.

Berlin, den 2. April 1872.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An die Beamten der Staatsanwaltschaft.
I. 1119. S. 84. Vol. III.

Num. 24.

Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 21. Februar 1872.

Die Vollstreckung einer vor Einführung des Deutschen Strafgesetzbuchs rechtskräftig verhängten Strafe unterliegt jetzt der Verjährung; der Lauf derselben beginnt aber (im Geltungsbereiche des Allg. Landrechts) erst mit der Wirksamkeit jenes Strafgesetzbuchs.

Strafgesetzbuch §. 70.

In der Untersuchungssache wider die Kaufleute St. und B. zu London, auf die Beschwerde des Königlichen Ober-Staatsanwalts zu Berlin,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, I. Abtheilung, nach Anhörung des schriftlichen Antrages des Königlichen General-Staatsanwalts,

in Erwägung,

daß das am 9. Mai 1855 rechtskräftig festgestellte Recht des Staats, gegen jeden der beiden Angeklagten eine Geldstrafe von 22,145 Thlr. 14 Sgr. zu vollstrecken, bis zum 1. Januar 1871 einer Verjährung nicht unterlag (§. 149 des Preuß. Strafgesetzbuchs), die an diesem Tage zur Geltung gekommene Bestimmung des §. 70 Nr. 4 des Deutschen Strafgesetzbuchs, nach welcher eine mit dem Tage der Rechtskraft des Urtheils beginnende Verjährung einer solchen Strafvollstreckung nach Ablauf von zehn Jahren eintritt, zwar auch die vorher erkannten Strafen erfaßt, die Verjährungsfrist aber im vorliegenden Falle nicht vor dem 1. Januar 1871 ihren Anfang genommen hat;

in Erwägung nämlich,

daß der §. 14 Einleitung zum Allg. Landrecht, welcher bestimmt:

Neue Gesetze können auf schon vorhin vorgefallene Handlungen und Begebenheiten nicht angewendet werden,

auch für das Strafrecht gilt, indem die im §. 2 des Deutschen Strafgesetzbuchs enthaltene Ausnahme sich nur auf den Fall der Aburtheilung bezieht und eine weitere Ausdehnung nicht gestattet, zumal bei Zulassung der letzteren im vorliegenden Falle, in welchem zwischen dem Tage der Rechtskraft des Urtheils und dem 1. Januar 1871 ein die Verjährungsfrist übersteigender Zeitraum abgelaufen ist, der Vollstreckungsbehörde die durch §. 72 gewährte Möglichkeit der Unterbrechung entzogen wird;

in Erwägung,

daß hiernach die Vollstreckung der gegen die beiden Angeklagten erkannten Strafen zur Zeit noch statthaft ist, und der hierauf beruhende Beschluß des Königlichen Kammergerichts vom 24. Januar d. J. vollkommen gerechtfertigt erscheint,

beschlossen,

daß die Beschwerde des Königlichen Ober-Staatsanwalts über den Beschluß des Königlichen Kammergerichts vom 24. Januar 1872 zurückzuweisen.

Berlin, den 21. Februar 1872.

Ober-Trib. Nr. 45/72. B. Crim. I.
I. 954. Criminalia 48.

Num. 25.

Verfügung des Königlichen Ober-Tribunals vom 21. Februar 1872.

Ob und wann ein beim Angeklagten in Beschlag genommener angeblich gestohlener Gegenstand dem Bestohlenen zurückgegeben werden könne, ist nach der Lage des Einzelfalles zu beurtheilen; es kann nicht grundsätzlich aufgestellt werden, daß eine solche Ausantwortung erst nach rechtskräftiger Verurtheilung des Angeklagten erfolgen könne.

Kriminal-Ordnung §§. 6, 52.

In der Untersuchung wider den Bäckergesellen Joseph D. aus B. hat sich der Fleischermeister B. zu G. gegen die Verfügung des Königlichen Appellationsgerichts in Posen vom 23. Dezember v. J. beschwert, weil ihm die Herausgabe der in gerichtlicher Asservation befindlichen, dem ꝛc. D. abgenommenen und ihm von demselben angeblich entwendeten Geldsumme verweigert worden ist. Der dafür angegebene Grund,

> daß die Herausgabe vor rechtskräftiger Verurtheilung des auf flüchtigem Fuße befindlichen D. wegen Diebstahls nicht erfolgen könne, weil erst dann für festgestellt zu erachten sei, daß D. das Geld dem Beschwerdeführer gestohlen habe,

muß als ein rechtsirrthümlicher erachtet werden. Denn nach den §§. 6, 52 der Kriminal-Ordnung ist es ein Hauptzweck einer jeden Untersuchung, und die Pflicht des Richters, dem durch eine Strafthat Beschädigten das dem Thäter abgenommene Eigenthum des Ersteren zurückzugeben, sobald bei der diesfälligen Untersuchung davon kein fernerer Gebrauch gemacht werden kann. Hieraus ergiebt sich, daß in jedem Einzelfalle nach Lage der obwaltenden Umstände geprüft werden muß, ob eine in Rede stehende Ausantwortung erfolgen kann. Unrichtig ist es daher, wenn das Königliche Appellationsgericht ganz allgemein angenommen hat, daß zuvörderst eine rechtskräftige Verurtheilung des Angeklagten stattgefunden haben muß, und zwar umsomehr, als Ereignisse eintreten können, welche eine solche unmöglich machen, wie z. B. der Tod des Thäters.

Demgemäß wird auf Grund des Artikels 13 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 die angefochtene Verfügung vom 23. Dezember v. J. aufgehoben und das Königliche Appellationsgericht unter Uebersendung der betreffenden Untersuchungsakten des Königlichen Kreisgerichts zu Samter veranlaßt, nach Lage der Sache anderweitig zu prüfen, ob die beanspruchte Ausantwortung der Gelder erfolgen kann, und den Beschwerdeführer dem entsprechend zu bescheiden.

Berlin, den 21. Februar 1872.

Königliches Ober-Tribunal.

An das Königliche Appellationsgericht zu Posen.

Ober-Trib. Nr. 30/72. B. Crim. I.
I. 955. Criminalia 4, Vol. XVIII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 19. April 1872. № 16.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Der Appellationsgerichts-Rath Möllenhoff in Hamm ist gestorben.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten und den Amtsgerichten.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Skopnik in Demmin als Stadt- und Kreisgerichts-Rath an das Stadt- und Kreisgericht in Danzig,

der Kreisrichter Melchers in Haigerloch an die Kreisgerichts-Deputation in Sigmaringen,

der Kreisrichter Pape in Beuthen O. Schl. und

der Kreisrichter Guttmann ebendaselbst

an die neu errichtete Gerichts-Kommission in Königshütte (Kreisgericht Beuthen O. Schl.).

Die dadurch erledigten Stellen bei dem Kreisgericht in Beuthen O. Schl. werden nicht wieder besetzt.

Der Gerichts-Assessor Freytag ist zum Stadtrichter bei dem Stadtgericht in Breslau,

der Gerichts-Assessor Meisner zum Stadt- und Kreisrichter bei dem Stadt- und Kreisgericht in Danzig, und

der Gerichts-Assessor Rasch in Osten zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Weener, mit dem Titel „Amtsgerichts-Assessor“ ernannt.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Borowski zu Königsberg i. Pr. bei dem Kreisgericht in Perleberg, mit der Verpflichtung, statt seines bisherigen Amtscharakters fortan den Titel „Kreisgerichts-Rath“ zu führen,

der Gerichts-Assessor von Basse bei dem Kreisgericht in Hagen,

der Gerichts-Assessor Roßmann bei dem Kreisgericht in Merseburg, mit der Funktion an den Gerichts-Kommissionen in Lützen,

der Gerichts-Assessor Schloetke bei dem Kreisgericht in Eilenburg, mit der Funktion an der Gerichts-Kommission in Düben,

der Gerichts-Assessor Litthauer, und

der Gerichts-Assessor Weise

bei dem Kreisgericht zu Löbau.

C. Bei den Handelsgerichten im Departement Cöln.

Die von den Notabeln des Handelsstandes getroffenen Wahlen

des bisherigen Ergänzungsrichters Konrad Seyler

zum Richter, sowie

der Kaufleute Karl Nellessen,

Alfred Kaiser und

Wilhelm Hoeninghaus

zu Ergänzungsrichtern

bei dem Handelsgericht in Aachen

haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

D. Staatsanwaltschaft.

Der Staats-Prokurator Werner in Coblenz ist in gleicher Eigenschaft an das Landgericht in Aachen versetzt.

E. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Baumann zu Rosenberg in Westpr. ist gestorben.
Dem Rechtsanwalt und Notar Jeschke in Osterwieck ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Halberstadt gestattet.
Der Rechtsanwalt Bratfisch in Gelnhausen ist zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Cassel, mit Belassung seines Wohnsitzes in Gelnhausen, ernannt, und
der Notar Bermbach in Gerresheim in den Bezirk der Friedensgerichte zu Cöln, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Cöln, versetzt;
der Advokat Dr. jur. Fiesing in Osnabrück hat auf die Ausübung der Advokatur verzichtet.

F. Assessoren.

Der Gerichts-Assessor Wippermann ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O. versetzt.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius Juncke im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm, und
der Referendarius Weichsel im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O.

G. Unterbeamte.

Dem Gerichtsboten Lenz in Eschwege ist das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 26.

Allgemeine Verfügung vom 15. April 1872, — betreffend die Kontrole der rechtzeitigen Verwendung der Wechselstempelmarken.

Allgemeine Verfügung vom 29. Dezember 1869 (Just.-Minist.-Bl. S. 282).

Nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers sind in dem Bezirk der Königlichen Provinzial-Steuerdirektion zu Magdeburg zahlreiche Fälle zur Entdeckung und Verfolgung gelangt, in denen die seit dem 15. August v. J. zum Verkauf gelangten Reichs-Wechselstempelmarken mit einem früheren Kassationsdatum als dem ihrer Einführung resp. Debitirung zur Versteuerung von Wechseln angewendet, also offenbar nachträglich verbraucht und mit falsch datirtem Kassationsvermerk versehen waren. — Es ist nicht zu bezweifeln, daß wie in diesen, so auch sonst in zahlreichen Fällen die Stempelmarken erst dann nachgeklebt werden, wenn gelegentlich der Protesterhebung oder Klageanstellung die Wechsel produzirt werden müssen.

Um den Stempelhinterziehungen möglichst zu begegnen, werden die Gerichte und Notarien hierdurch veranlaßt, bei den zur Protesterhebung oder in Prozessen produzirten Wechseln ihr Augenmerk darauf zu richten, ob der Kassationsvermerk der mit Reichsstempelmarken versehenen Wechsel ein Datum führt, welches der Ausgabe der Reichs-Wechselstempelmarken vorausging, und die dabei sich herausstellenden Kontraventionen zur Verfolgung anzuzeigen.

Berlin, den 15. April 1872.

Der Justiz-Minister
Leonhardt.

An sämmtliche Gerichte und Notare.
I. 1305. Steuersachen 14 Vol. IV.

Num. 27.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 13. Januar 1872.

Ueber die Befreiung von der durch Polizeiverordnung den Bürgern auferlegten Verpflichtung zum Nachtwachedienst ist der Rechtsweg zulässig, wenn die Befreiung auf den Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift behauptet wird. Als eine solche besondere Vorschrift ist die Bestimmung der Städteordnungen, wonach die Beamten gegen gewisse Geldbeiträge von persönlichen Diensten frei sind, zu betrachten.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 14 §. 79.
Gesetz vom 11. Mai 1842 §. 2 (Gesetz-Samml. S. 192).
Städteordnung für die Provinz Westphalen vom 19. März 1856 §. 4 (Gesetz-Samml. S. 237).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Arnsberg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu B. anhängigen Prozeßsache

des Revier-Diätars S. zu B., Klägers,
wider
die Stadt B., Verklagte,
betreffend die Leistung des Nachtwachedienstes,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Königliche Berg-Revier-Diätar S. zu B. ist durch den dortigen Bürgermeister zur Leistung des städtischen Nachtwachedienstes veranlagt und wegen unterlassener Leistung des Dienstes auf Höhe von 10 Sgr. für einen Stellvertreter mit Exekution belegt. Er klagt gegen die Stadt B. mit dem Antrage, dieselbe für schuldig zu erachten, daß sie gegen ihn wegen der Leistung der Nachtwache klagen müsse, widrigenfalls ihr ewiges Stillschweigen wegen der gedachten Forderung auferlegt werde. In der Klage ist ausgeführt, daß Staatsbeamte von persönlichen Diensten nach der Städteordnung für Westphalen vom 19. März 1856 frei sind; die Ansicht der Stadt, daß dem Grundbesitz des Klägers, bestehend aus mehreren Grundstücken incl. eines Wohnhauses, die Pflicht zum Wachedienste anklebe, sei aber irrig, wie ein Richterspruch in einer Polizeiuntersuchung wider den Bergmeister H. vom Jahre 1868 in einem gleichen Falle ergeben habe.

Die Königliche Regierung in Arnsberg hat auf Ansuchen des Magistrats in B. noch vor der Klagebeantwortung den Kompetenz-Konflikt erhoben. In dem Plenarbeschluß vom 3. Dezember 1869 ist ausgeführt, der Nachtwachedienst sei von dem Kläger als Besitzer eines Hauses und sonstiger Grundstücke gefordert auf Grund der Instruktion für die Bürgerwache in B. vom 26. März 1840, welche vom Magistrat mit Genehmigung der Regierung erlassen ist und im §. 1 und 2 bestimmt:

»Zum Wachdienste sind alle Einwohner ohne Unterschied, insoweit sie nicht durch die Städteordnung, durch die Verordnung vom 11. Juli 1822 oder andere gesetzliche Bestimmungen befreit sind, verpflichtet. Der Dienst muß entweder persönlich oder durch einen von der Polizeibehörde als qualifizirt anerkannten Stellvertreter geleistet werden.«

»Das Aufgebot zur Leistung dieses Dienstes geschieht durch die Polizeidiener. Wer nach erfolgtem Aufgebote zur gehörigen Zeit in Person oder durch einen qualifizirten Stellvertreter nicht erscheint, hat zu gewärtigen, daß statt seiner ein anderes Subjekt auf seine Kosten zur Wache herangezogen werde.«

Hiernach falle der Wachedienst in B. unter den Begriff der »allgemeinen Anlagen« im Sinne der Verordnung vom 26. Dezember 1808 §§. 36 und 41, und sei der Magistrat befugt gewesen, die Kosten für den Stellvertreter exekutivisch einzuziehen.

Kläger hält den Rechtsweg für begründet nach §. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842, betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges gegen polizeiliche Verfügungen; denn die Instruktion für die Bürgerwache zu B. vom 26. März 1840 sei lediglich eine polizeiliche Anordnung für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung; die darin begründete Verpflichtung zum Wachedienste sei rein persönlich, nicht auf den Besitz radizirt. Von solchen persönlichen Diensten befreie die Städteordnung vom 19. März 1856 §. 4 die Beamten. Auf Grund dieser speziellen gesetzlichen Vorschrift könne Kläger nach dem Gesetz vom 11. Mai 1842 §. 2 die Verstattung zum Rechtswege in Anspruch nehmen.

Das Königliche Kreisgericht in B. und das Königliche Appellationsgericht in A. sind dieser Deduktion des Klägers beigetreten.

Der Kompetenz-Konflikt muß für unbegründet erachtet werden.

Denn es handelt sich hier um eine von dem Magistrate zu B., als städtischer Polizeiobrigkeit, in Gemäßheit der gedachten Instruktion für die Bürgerwache vom 26. März 1840 in einem speziellen Falle erlassene polizeiliche Verfügung, auf welche das Gesetz über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Bezug auf polizeiliche Verfügungen vom 11. Mai 1842 unzweifelhaft Anwendung findet, indem der Kläger unter Berufung auf den §. 2 des Gesetzes die Befreiung von dem ihm angesonnenen Nachtwachedienst auf den Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift, nämlich der Städteordnung vom 19. März 1856 §. 4, welche die Beamten von persönlichen Diensten entbindet, prätendirt hat.

Die Königliche Regierung behauptet nun zwar, daß der Kläger, welcher Grundbesitzer in B. ist, wegen dieses Grundbesitzes zu dem fraglichen Dienste mit herangezogen worden sei, sich also auf den §. 4 der Städteordnung nicht berufen könne, und daß, da dieser Dienst zu den allgemeinen Anlagen zu rechnen sei, über die Verpflichtung zu dessen Leistung der Rechtsweg nach §. 78 Tit. 14 Th. II. des Allgemeinen Landrechts nicht stattfinde.

Der Kläger bestreitet dagegen, daß der fragliche Dienst auf dem Grundbesitze hafte, indem vielmehr der §. 1 der Instruktion vom 26. März 1840 denselben »allen Einwohnern ohne Unterschied« auferlege, ohne die Verpflichtung dazu vom Besitze eines Grundstücks abhängig zu machen, den Dienst mithin als einen rein persönlichen Dienst charakterisire, von welchem Kläger aus besonderen Gründen befreit sei. Kläger widerspricht daher der Anwendung des allegirten §. 78, meint vielmehr, daß der Ausnahmefall des §. 79 vorhanden sei.

So gelangt man zu demselben Resultate, man mag das Gesetz vom 11. Mai 1842 oder die landrechtlichen Bestimmungen zum Grunde legen. Nachdem aber die streitige Frage in der im Eingange erwähnten Polizei-Untersuchungssache schon einmal vom Richter zum Nachtheile der Verklagten entschieden worden ist, ohne daß sich die Königliche Regierung bewogen gefunden hat, dagegen den Kompetenz-Konflikt zu erheben, so liegt um so weniger Veranlassung vor, die vorliegende Sache vom Rechtswege auszuschließen, und muß es auch hier der richterlichen Entscheidung überlassen bleiben, ob der mehrerwähnte Dienst als ein persönlicher oder mit dem Grundbesitze verbundener zu erachten sei.

Es ist daher wie geschehen, zu erkennen gewesen.

Berlin, den 13. Januar 1872.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 644. K. 36. Vol. XVIII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 26. April 1872. № 17.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Der Appellationsgerichts-Rath Welst in Bromberg, und
der Appellationsgerichts-Rath Schwarz in Breslau
sind zu Ober-Tribunals-Räthen ernannt.

B. Bei den Stadt-, Kreis- und Amtsgerichten.

Dem Stadtgerichts-Rath Irmler zu Königsberg in Pr. ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Mai d. J. ab unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klasse ertheilt.

Der Kreisgerichts-Rath Taube in Pr. Stargardt ist gestorben.

Zu Ober-Amtsrichtern sind ernannt:

der Amtsrichter Ulex bei dem Amtsgericht in Lehe,
der Amtsrichter von Hagen bei dem Amtsgericht in Ilfeld,
der Amtsrichter Keitel bei dem Amtsgericht in Hannover,
der Amtsrichter Rosenbach bei dem Amtsgericht in Göttingen,
der Amtsrichter Swart bei dem Amtsgericht in Melle, und
der Amtsrichter Hartmann bei dem Amtsgericht in Bruchhausen.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Rademacher in Werl an das Kollegium des Kreisgerichts in Soest, und
der Kreisrichter Kuntze in Schwetz an das Kreisgericht in Thorn.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Rechtsanwalt und Notar Scholz in Liegnitz bei dem Kreisgericht in Sorau,
der Gerichts-Assessor Dettmann bei dem Kreisgericht in Johannisburg, und
der Gerichts-Assessor Ruglisch bei dem Kreisgericht in Breslau.

C. Handelsgerichte im Departement Cöln.

Die von den Notabeln des Handelsstandes getroffenen Wahlen
des Kaufmanns Gustav Lorenz zum Richter, und
des Weinhändlers Otto Kehrmann zum Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht in Coblenz
haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

D. Staatsanwaltschaft.

Versetzt sind:

der Staatsanwalt von Makowski zu Beuthen in Ober-Schlesien in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Grünberg, für die Bezirke des Kreis- und Schwurgerichts in Grünberg und des Kreisgerichts in Freistadt, und

der Staatsanwalt Galli in Gnesen in derselben Eigenschaft an das Kreisgericht zu Beuthen in Oberschlesien für die Bezirke des Kreis- und Schwurgerichts in Beuthen und des Kreisgerichts in Lublinitz.

E. Rechtsanwalte und Notare.

Dem auf seinen Antrag entlassenen Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Nolte in Lissa (S. 85) ist der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Der Rechtsanwalt und Notar Neuhaus in Lüdenscheid ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Steinfurt versetzt.

Der Rechtsanwalt und Notar Dingerkus in Bilstein ist gestorben.

F. Assessoren.

Dem Gerichts-Assessor Hoeter ist behufs seines Uebertritts zur Staats-Eisenbahnverwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Max Friedrich Wilhelm Schneider im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O.,
der Referendarius Felscher,
der Referendarius Piltz, und
der Referendarius Dr. jur. Kreutzer
im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,
der Referendarius Dr. jur. Mühlberg im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg, und
der Referendarius von Wangenheim im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle.

G. Subalternbeamte.

Der Amtsgerichts-Sekretair Fischer in Cassel ist zum Departements-Rechnungs-Revisor bei dem Appellationsgericht in Cassel ernannt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 28.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 7. März 1872.

1) Hat der gesetzliche Vertreter eines noch nicht achtzehn Jahre alten Kindes dieses mißhandelt, so ist demselben ein Vormund (ad hoc) zu bestellen, welcher dann zur Stellung des Strafantrages berufen ist. In einem solchen Falle beginnt der Lauf der Antragsfrist erst, wenn der so bestellte Vormund Kenntniß von der That erlangt hat.

Strafgesetzbuch §§. 232, 61, 65.

2) Dem Erfordernisse des Strafantrages ist genügt, wenn der Berechtigte denselben (im Laufe der Voruntersuchung) auf Veranlassung des Untersuchungsrichters stellt.

Strafgesetzbuch §. 61.

In der Untersuchung wider den Kötter W., gen. B., zu Bauerschaft St., Kirchspieles N., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, II. Abtheilung, in der Sitzung vom 7. März 1872 rc.,

für Recht erkannt:

daß die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts in Münster vom 7. Dezember 1871 zurückzuweisen und dem Imploranten die Kosten zur Last zu legen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten ist unbegründet.

Da der Thatbestand einer im Sinne des §. 224 des Strafgesetzbuchs qualifizirten Körperverletzung nicht festgestellt ist, die Handlungsweise des Angeklagten also nur unter den §. 223 des Strafgesetzbuchs zu subsumiren war, so bedurfte es allerdings, damit dessen Verfolgung eintreten könnte, nach §. 232 ebend. eines Antrages des dazu Berechtigten. Diesem gesetzlichen Erfordernisse ist aber unbedenklich genügt, und zwar rücksichtlich aller in der thatsächlichen Feststellung der Vorderrichter umfaßten, in dem Zeitraum vom Sommer 1870 bis Mitte Mai 1871 an dem Kinde von dessen Vater verübten Mißhandlungen. Das Kind, derzeit erst 3½ Jahre alt, war nicht allein physisch unfähig, sondern nach §. 65 Abs. 1 ebend. auch gesetzlich nicht berechtigt, selbstständig einen Antrag auf Verfolgung wegen eines gegen dasselbe verübten Vergehens zu stellen, vielmehr lag der Fall vor, in welchem das Recht zur Stellung eines Antrages nur dem gesetzlichen Vertreter des Kindes zusteht. War nun zwar im Allgemeinen dieser gesetzliche Vertreter der Vater des Kindes, so waren doch die von ihm zu vertretenden Interessen des Kindes, da er selbst derjenige war, welcher die Mißhandlungen verübt hatte, mit seinem persönlichen Interesse durch ihn derartig in Kollision gebracht, daß er insoweit als der gesetzliche Vertreter des Kindes nicht angesehen werden kann, als es sich darum handelt, zu verhindern, daß das im Interesse des Kindes auszuübende Recht auf Stellung eines Antrages nicht durch Versäumung der im §. 61 bestimmten Frist verloren gehe. Diese dreimonatliche Antragsfrist,

welche mit dem Tage beginnt, wo der zum Antrag Berechtigte von der Handlung und von der Person des Thäters Kenntniß erlangt hat, konnte mithin im vorliegenden Falle rücksichtlich sämmtlicher von dem Angeklagten zu irgend einer Zeit gegen sein Kind verübten Mißhandlungen vor der Bestellung eines Vormundes für dasselbe, also vor dem 6. Juni 1871, unter keinen Umständen beginnen. Der Vormund war also am 2. Juli 1871 jedenfalls noch in der Frist zur Stellung des Antrages rücksichtlich der ganzen, in den fraglichen Zeitraum fallenden Handlungsweise des Angeklagten. Ob der Vormund durch eine Anfrage des Untersuchungsrichters, wie hier geschehen, oder durch eine Auflage des Vormundschaftsgerichts hierzu veranlaßt worden ist, erscheint rechtlich völlig unerheblich, da es gesetzlich nur auf die Thatsache ankommt, daß der Antrag überhaupt gestellt worden.

Unter solchen Umständen kann es einer weiteren Prüfung der Angriffe der Nichtigkeitsbeschwerde nicht bedürfen, welche gegen die der behaupteten Antragsverjährung vom Appellationsrichter entgegengestellte Annahme eines einzigen, durch die nach Zeit und Ort getrennten Handlungen zusammengesetzten Straffalles gerichtet sind.

Wenn ferner die Nichtigkeitsbeschwerde aufstellt, daß der Appellationsrichter mehrere von ihr in der Appellations-Rechtfertigung aufgestellten Vertheidigungsmomente unerwogen gelassen habe, so ist dieser Vorwurf gleichfalls grundlos. Die in dieser Hinsicht von der Nichtigkeitsbeschwerde hervorgehobenen Sätze:

> daß die Behandlung des Kindes in der Unreinlichkeit desselben und seiner Unart ihren Grund hatte, und
>
> daß Alles, was die Belastungszeugen bekunden, ohne kriminellen dolus auf Grund des elterlichen Erziehungs- und Züchtigungsrechts geschehen sei,

bildeten Bestandtheile eines in der Appellations-Rechtfertigungsschrift gestellten Beweisantrages, welchen der Appellationsrichter im Ganzen geprüft und aus thatsächlichen, der Kritik des Nichtigkeitsrichters nicht unterliegenden Gründen abgelehnt hat. Wenn er sich hierbei darüber aussprach, daß die schlechte Behandlung des Kindes nach dem Resultat der bisherigen Beweisaufnahme eine blos vorübergehende nicht gewesen sei, so hatte damit auch die in dem gedachten ersten Satze enthaltene Aufstellung rücksichtlich des Grundes ihre Erledigung gefunden, weshalb der Angeklagte in der Lage gewesen sei, sein Kind vorübergehend in der ermittelten Weise zu behandeln. Wenn ferner auch der Appellationsrichter die in der Appellations-Rechtfertigung enthaltene Behauptung nicht ausdrücklich erwähnt, daß alles von den Zeugen Bekundete ohne kriminellen dolus und auf Grund des elterlichen Erziehungs- und Züchtigungsrechts geschehen sei, so enthielt dieser Satz doch lediglich eine Rechtsausführung des Angeklagten, welche in der ganzen Auffassung des Thatbestandes durch den Appellationsrichter und insbesondere der Charakteristik desselben als einer mit unmenschlicher Rohheit, in niederträchtigster Weise an einem unmündigen schuldlosen Kinde verübten Mißhandlung, deren Vorsätzlichkeit festgestellt ist, ihre vollständige Abfertigung erhalten hat.

Hiernach war, wie geschehen, zu erkennen und der Angeklagte nach §. 179 der Verordnung vom 3. Januar 1849 zu den Kosten des Verfahrens zu verurtheilen.

Ausgefertigt ꝛc.

Berlin, den 7. März 1872.

Ober-Trib. Nr. 78/72. Crim. II.
I. 1262. Criminalia 26.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 3. Mai 1872. № 18.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Dem Tribunals-Rath Grafen von Bredow-Görne zu Königsberg i. Pr. ist der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse am Erinnerungsbande verliehen.

B. Bei den Stadt-, Kreis- und Amtsgerichten.

Dem Stadtgerichts-Präsidenten Eltester zu Königsberg i. Pr. ist der Königliche Kronen-Orden III. Klasse am Erinnerungsbande verliehen worden.

Dem Kreisgerichts-Rath und Abtheilungs-Dirigenten Hahn zu Königsberg i. Pr. ist, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens III. Klasse mit der Schleife,

dem Kreisgerichts-Rath Steuer in Reppen, und

dem Ober-Amtsrichter Dr. jur. Leschen in Celle

vom 1. Mai d. J. ab die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt.

Der Kreisrichter Oloff, Abtheilungs-Dirigent des Kreisgerichts in Carthaus, ist zum Kreisgerichts-Rath ernannt, und

dem Amtsrichter Flügge in Hannover, bei seiner Versetzung in den Ruhestand vom 1. August d. J. ab, der Charakter als Ober-Amtsrichter verliehen.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Janke in Schlawe an das Kreisgericht in Cottbus,

der Kreisrichter von Le Coq in Cöslin und der Obergerichts-Assessor Meyerhoff in Hameln beide als Stadtrichter an das hiesige Stadtgericht,

der Kreisrichter von Sychowski in Johannisburg an das Kreisgericht in Marggrabowa,

der Kreisrichter Puggé in Marggrabowa an das Kreisgericht in Johannisburg,

der Amtsrichter Limberger in Cassel als Kreisrichter an das dortige Kreisgericht, und

der Amtsrichter Hellwig in Neukirchshausen als Kreisrichter an das Kreisgericht in Hanau.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Bendir bei dem Kreisgericht in Essen,

der Gerichts-Assessor Gerlach bei dem Kreisgericht in Lüdenscheid, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Meinertshagen, und

der Gerichts-Assessor Geiger bei dem Kreisgericht in Cüstrin.

C. Notare.

Der Notar, Hofrath Pasebag zu Bergen auf Rügen ist gestorben. Die Stelle wird nicht wieder besetzt.

D. Assessoren.

Dem Gerichts-Assessor Bredow aus Bonn ist behufs seines Uebertritts zur Militair-Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendarius von Skopnik, und
der Referendarius von Uechtritz-Steinkirch
im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,
der Referendarius Dr. jur. Wyszomierski im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg,
der Referendarius Schuster im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle, und
der Referendarius Westerburg im Bezirk des Appellationsgerichts zu Wiesbaden.

E. Referendarien.

Dem Kammergerichts-Referendarius Dr. Pollack ist die Anlegung des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Bayern verliehenen Ritterkreuzes I. Klasse des Bayerischen Militair-Verdienst-Ordens gestattet.

F. Subalternbeamte.

Dem Geheimen Ober-Registrator, Geheimen Kanzlei-Rath Wiese im Justiz-Ministerium ist der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse am Erinnerungsbande, und
dem Kreisgerichts-Sekretair Lindow zu Falkenberg in Oberschlesien aus Anlaß seiner mehr als 50jährigen Dienstzeit der Charakter als Kanzleirath
verliehen.

G. Unterbeamte.

Dem Geheimen Kanzleidiener Heide im Justiz-Ministerium ist das Allgemeine Ehrenzeichen mit den durch die Allerhöchste Kabinets-Order vom 22. Juli v. J. bestimmten besonderen Abzeichen verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 29.

Bekanntmachung vom 23. April 1872, — betreffend den von der Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia in Cöln eingesandten Prämienantheil aus den Versicherungen der Justizbeamten im Jahre 1871.

Die Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia in Cöln hat von dem Betrage der Versicherungs-Prämien, welche im Jahre 1871 von den bei ihr versicherten Justizbeamten eingegangen sind, wiederum die Summe von Sechshundert Thalern der Justiz-Offizianten-Wittwenkasse überwiesen.

Der Justiz-Minister nimmt Veranlassung, die Justizbeamten hiervon in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 23. April 1872.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

I. 1422. Wittwenkasse 72.

Num. 30.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Appellationsgerichts in Berlin vom 14. Februar 1872.

1) Im Falle einer Anklage wegen Urkundenfälschung ist es statthaft, eine Hülfsfrage wegen Gebrauchs der gefälschten Urkunde zu stellen.

2) Wird eine, im Anklagebeschlusse nicht enthaltene Hülfsfrage an die Geschworenen gestellt, so ist es nicht erforderlich, den Angeklagten auf diesen anderen Gesichtspunkt der Anklage noch besonders aufmerksam zu machen.

3) Es ist statthaft, bei einer Anklage wegen Urkundenfälschung in der Fragestellung die Beweiserheblichkeit des Schriftstückes durch Hervorhebung des speziellen, durch dasselbe bekundeten Rechtsgeschäfts zu ersetzen.

4) Ein Schuldbekenntniß ist eine Urkunde.

Strafprozeß-Ordnung vom 25. Juni 1867 §§. 323, 352, 318.
Strafgesetzbuch §. 267.

In der Untersuchung wider den Drechsler Georg G. aus S., wegen Urkundenfälschung, auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten gegen das Urtheil des Schwurgerichtshofes zu Göttingen vom 14. Dezember 1871,

hat der zweite Senat des Königlichen Ober-Appellationsgerichts zu Berlin in der Sitzung vom 14. Februar 1872 ꝛc.,

nach vorgängiger mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

daß die erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zu verwerfen, mit Verurtheilung des Angeklagten in die Kosten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der erste Angriff rügt Verletzung der §§. 324 und 4 der Strafprozeß-Ordnung in der Richtung daß der auf den Thatbestand der §§. 267 und 268 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs gegründeten, von den Geschworenen verneinten Hauptfrage eine bejahte Hülfsfrage angereiht worden ist, welche das im §. 270 vorgesehene Verbrechen zum Gegenstande hatte, obschon darauf der Verweisungsbeschluß nicht gerichtet war.

Allein es läßt sich nicht anerkennen, daß damit eine andere als die zur Anklage gestellte That substituirt worden; vielmehr ist beiden Fragen das für den Begriff der Schriftfälschung wesentliche Moment des Gebrauchs der falschen Urkunde gemeinsam geblieben und nur die in der Anklage unterstellte Selbstverfertigung in der eventuellen Frage durch das Bewußtsein der Falschheit auf Seiten des Angeklagten, unabhängig von der Selbstverfertigung und jenem darin begründeten Bewußtsein, ersetzt worden, so daß es sich in Wirklichkeit nur um die Berücksichtigung einer möglicherweise veränderten Gestaltung derselben That handelt, wie dieses die als verletzt bezeichneten Gesetze gestatten.

Ebensowenig enthält die Zulassung dieser Hülfsfrage eine unstatthafte Beschränkung der Vertheidigung, wie in der zweiten Beschwerde ausgeführt wird, da der §. 352 der Strafprozeß-Ordnung auf das Verfahren vor Geschworenen keine Anwendung leidet.

Wenn sodann gegenüber dem Verweisungsbeschlusse, welcher den Umstand, daß das gefälschte Schriftstück für den Beweis von Rechten erheblich sei, ausdrücklich hervorhob, mit der dritten Beschwerde Verletzung des §. 318 der Strafprozeß-Ordnung gerügt und behauptet wird, es sei unzulässig gewesen, jenes Moment aus der Fragestellung zu entfernen und wie geschehen, sich auf die Bezeichnung des Inhalts der Urkunde in

Beziehung auf die dadurch bekundeten Rechtsgeschäfte zu beschränken, so erweist sich auch dieser Angriff als verfehlt.

Jener gesetzlichen Bestimmung zufolge sind Merkmale des Thatbestandes, deren Beurtheilung Einsicht in den Sinn und Zusammenhang der Gesetze erfordert, im gegebenen Falle und soweit es geschehen kann, durch Aufnahme derjenigen Thatsachen, welche für jene Beurtheilung wesentlich sind, zu ersetzen.

Für die Frage aber, ob ein so geartetes, einen sogenannten Rechtsbegriff enthaltendes Merkmal im gegebenen Falle vorliege, welches es möglich und nothwendig mache, den Ausspruch der Geschworenen über dasselbe anstatt in seiner abstrakten Gesammtbezeichnung durch die Sprache des Gesetzes mittelst Auflösung in seine konkreten Einzelbestandtheile herbeizuführen, sind besondere objektive Kennzeichen nicht aufgestellt, namentlich auch dem darauf gerichteten Antrage des Staatsanwalts oder des Angeklagten dabei eine entscheidende Bedeutung nicht beigemessen. Sie unterliegt deshalb dem Dafürhalten des Gerichtshofes, welches sich der Nichtigkeitsbeschwerde entzieht.

Die weitere Hinweisung des Angeklagten, daß im Falle einer Auflösung des Beweiserheblichkeits-Moments diese durch Aufnahme der gerichtlichen oder notariellen Errichtung der Urkunde und Eintragung in das Hypothekenbuch habe geschehen müssen, berührt nicht die gegenwärtige, sondern die letzte Beschwerde.

Diese rügt Unzulänglichkeit der erfolgten Auflösung und folgeweise Nichterschöpfung des Thatbestandes des §. 270 des Strafgesetzbuchs durch die Antwort der Geschworenen, indem Angeklagter von der gefertigten Urkunde nur Gebrauch gemacht, um das ihm zustehende Pfandrecht und die Nutzungsbefugniß an dem den Streitgegenstand bildenden Grundstück darzuthun, zu deren Gültigkeit das für den betreffenden Landestheil geltende Allgemeine Preußische Landrecht die notarielle Errichtung, beziehungsweise den Eintrag in das Hypothekenbuch erordert. Auf das Vorhandensein dieser Voraussetzungen hätte sich daher die Frage richten müssen.

Es hat indessen der Gerichtshof nicht geirrt, indem er annahm, daß das in dem Schriftstück enthaltene Schuldbekenntniß schon für sich allein ausreiche, um die Eigenschaft der Beweiserheblichkeit zu begründen, indem auch das Pfandrecht das Vorhandensein einer Forderung voraussetzt, für deren Existenz ein Schuldbekenntniß Beweisgründe liefert, und es weder auf das höhere oder geringere Maaß dieser Beweisgründe, noch darauf ankommt, ob dieselben bei zusammengesetzten Rechtsverhältnissen wie das vorliegende, jeden oder nur einen einzelnen Theil betreffen.

Auch die Behauptung endlich, daß der Schuldner schon vor längerer Zeit gestorben und über sein Vermögen der Konkurs ausgebrochen, so daß nach dem Wahrspruche nicht feststehe, ob die Urkunde noch zu dessen Lebzeiten sei ausgestellt worden, erscheint schon aus dem formellen Grunde hinfällig, daß diese Umstände sich aus dem Wahrspruche nicht ergeben, ihre rechtliche Würdigung daher durch das vorliegende Rechtsmittel unmöglich ist.

In Beziehung auf den Kostenpunkt ist §. 438 der Strafprozeß-Ordnung maaßgebend.

Ober-Appell.-Ger. Nr. 15/72. Crim. II.
I. 802. Criminalia 56.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 10. Mai 1872. № 19.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Der Hof- und Appellationsgerichts-Rath von Morenhoffen, Mitglied des Kreisgerichts in Limburg, ist zum Appellationsgerichts-Rath in Wiesbaden ernannt.

B. Bei den Kreis- und den Amtsgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Loewe in Militsch,
der Kreisgerichts-Rath Becher in Goldberg, und
der Kreisrichter Kleß in Inowraclaw
sind gestorben.

Versetzt sind:
der Kreisrichter Töpfer in Trebnitz an das Kreisgericht in Neumarkt, unter Uebertragung der Funktion als Dirigent der II. Abtheilung dieses Gerichts,
der Kreisrichter Krebs in Christburg an das Kollegium des Kreisgerichts in Marienburg,
der Kreisrichter Stolterfoth in Schwetz an das Kreisgericht in Stettin,
der Kreisrichter Golbe in Nebra an das Kreisgericht in Liebenwerda, mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen in Herzberg, und
der Kreisrichter Friese in Rummelsburg an das Kreisgericht in Neu-Ruppin, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Linbow.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Roehr bei dem Kreisgericht in Neustettin, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Ratzebuhr,
der Gerichts-Assessor Steckel bei dem Kreisgericht in Marienburg,
der Gerichts-Assessor Dr. jur. Friedrich bei dem Kreisgericht in Marienburg, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Stuhm, und
der Gerichts-Assessor Rämisch bei dem Kreisgericht in Guhrau.

Der Amtsgerichts-Assessor Thomsen in Emden ist zum Amtsrichter ernannt.

C. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Hauschteck in Stettin ist die nachgesuchte Entlassung zum 1. Juli d. J. ertheilt. Die hierdurch erledigte Stelle wird nicht wieder besetzt.

Der Rechtsanwalt und Notar Vogt in Schwetz,
der Rechtsanwalt und Notar Oßwald in Nordhausen, und
der Notar, Justizrath Kochs in Straelen
sind gestorben.

Die Versetzung des Rechtsanwalts und Notars Neuhaus in Lüdenscheid nach Steinfurt (S. 102) ist auf seinen Antrag zurückgenommen, und dagegen

der Rechtsanwalt und Notar Meyer in Tecklenburg in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Steinfurt versetzt.

Zu Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln sind ernannt:

der Referendarius Custodis in Cöln, und
der Referendarius Landwehr ebendaselbst.

Dem Notar Mies in Castellaun ist die nachgesuchte Entlassung ertheilt.

D. Assessoren.

Dem Gerichts-Assessor Brüning ist in Folge seiner Ernennung zum Vize-Konsul bei dem Kaiserlichen General-Konsulat in Alexandrien, und
dem Gerichts-Assessor von Heydebreck in Folge seiner Uebernahme in das Ressort der auswärtigen Angelegenheiten
die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Lindenberg im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle, und

der Referendarius Frye im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

E. Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair und Kanzlei-Direktor, Kanzlei-Rath Gebhard in Sorau ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit, und

dem Kreisgerichts-Sekretair Köhler in Merseburg bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Charakter als Kanzlei-Rath verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 31.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 20. März 1872.

Eine Verurtheilung, auf welche in gesetzlicher Weise eine Vollstreckung erfolgt ist, begründet selbst dann die Rückfälligkeit, wenn das betreffende Erkenntniß zur Zeit noch nicht rechtskräftig war, und vor dem Eintritt dieser Rechtskraft die neue That begangen ist.

Strafgesetzbuch §. 244.

In der Untersuchung wider den Arbeiter St. zu P., auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Königlichen Staatsanwaltschaft,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, I. Abtheilung, in der Sitzung vom 20. März 1872, ꝛc. nach vorgängiger mündlicher Verhandlung,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofes zu Posen vom 17. Januar 1872, unter Aufrechthaltung der Wahrsprüche der Geschworenen, zu vernichten und die Sache selbst zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an den Königlichen Schwurgerichtshof in Posen zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Durch den Ausspruch der Geschworenen wurde der Angeklagte für schuldig erklärt,

am 10. Oktober 1871 zu Posen dem Kohlenhändler Sk. eine Quantität diesem gehöriger Stein-

kohlen, in Gemeinschaft mit Anderen, in der Absicht weggenommen zu haben, dieselben sich rechtswidrig zuzueignen,

und zwar aus einem umschlossenen Raume mittels Einsteigens.

Sodann wurde das Vorhandensein mildernder Umstände ausgesprochen, worauf ihn das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofes zu Posen vom 17. Januar 1872 wegen schweren Diebstahls nach den §§. 60, 242, 243 Nr. 2, 248 des Deutschen Strafgesetzbuchs mit 3 Monaten Gefängniß, unter Anrechnung eines Monats erlittener Untersuchungshaft, bestrafte.

Die Untersuchung war durch den Anklagebeschluß vom 9. Dezember 1871 wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfall eröffnet worden, das erwähnte Erkenntniß sprach jedoch in seinem Tenor ausdrücklich aus, daß »ein wiederholter Rückfall« nicht vorliege. In dieser Beziehung ist, in Uebereinstimmung mit den Feststellungen in den Urtheilsgründen, Folgendes zu bemerken.

Der Angeklagte war bereits

1) durch das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu Posen vom 13. April 1871 wegen einfachen Diebstahls mit einer Gefängnißstrafe von drei Tagen bestraft worden. Er war damals verhaftet, und ohne daß er erklärt hätte, sich bei der Entscheidung beruhigen zu wollen, wurde am 13. April 1871 verfügt, daß er mit dem 16. April deff. J. aus der Haft entlassen werden solle. Demnächst wurde er, wie es in der Anzeige des Gefängniß-Inspektors vom 16. April deff. J. heißt, an diesem Tage: »nach verbüßter Strafe« entlassen.

Ein Rechtsmittel gegen das in Rede stehende Urtheil hat der Angeklagte nicht eingelegt, so daß es am 23. April deff. J. rechtskräftig geworden.

Schon am 22. April deff. J. beging er einen neuen, und zwar schweren Diebstahl, weshalb er

2) durch das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu Posen vom 11. Mai 1871 wegen schweren Diebstahls im ersten Rückfall mit vier Monaten Gefängniß bestraft, und hierbei der zu 1 gedachte Diebstahl als am 16. April 1871 verbüßt angesehen wurde.

Die Strafe für den zweiten Diebstahl ist bis zu dem 11. September 1871 verbüßt worden.

Das gegenwärtige Urtheil vom 17. Januar 1872 führt nun in seinen Entscheidungsgründen aus, daß die in der Zeit vom 13. bis zum 16. April 1871 für den ersten Diebstahl stattgehabte Gefängnißhaft nicht als eine gesetzlich vorgeschriebene Strafverbüßung im Sinne der §§. 244 und 245 des Deutschen Strafgesetzbuchs angesehen werden könne, sie vielmehr erst durch die nach Verübung des zweiten Diebstahls am 23. April 1871 eingetretene Rechtskraft des Erkenntnisses den Charakter einer wirklichen Strafverbüßung erhalten habe, in den Motiven zum Deutschen Strafgesetzbuch aber hervorgehoben sei, daß die Voraussetzungen des Rückfalles vorzugsweise um deshalb modifizirt seien, weil die Strafe erst in der Verbüßung ihre moralische Wirkung auf den Bestraften äußere.

Der Umstand, daß instruktionsmäßig dem in Untersuchungshaft befindlichen Angeklagten, beziehungsweise Verurtheilten, die Strafzeit von der Publikation des Erkenntnisses ab gerechnet werde, ändere hierin nichts.

Hiergegen hat die Königliche Staatsanwaltschaft rechtzeitig die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt, in welcher sie Verletzung des §. 244 des Deutschen Strafgesetzbuchs behauptet und auszuführen sucht, daß, da der Angeklagte gegen das Erkenntniß vom 13. April 1871 kein Rechtsmittel eingelegt habe, dieses rechtskräftig geworden, und die Strafe am 16. April deff. J. nach den bestehenden Bestimmungen als verbüßt anzusehen sei, die damalige Verurtheilung als gesetzmäßig erste zu betrachtende und anzunehmende gelten müsse.

Der Antrag geht auf Bestrafung des Angeklagten wegen schweren Diebstahls im zweiten Rückfalle nach §. 244 Nr. 2 a. a. O.

Die Nichtigkeitsbeschwerde mußte auch als begründet angesehen werden.

Die §§. 244, 245. des Deutschen Strafgesetzbuchs lassen bei dem Diebstahl die Rückfallsstrafe allerdings nur dann eintreten, wenn die früheren Strafen ganz oder theilweise verbüßt, oder erlassen worden sind.

Regel ist es nun nach dem §. 536 der Preußischen Kriminalordnung, daß ein Strafurtheil erst dann zu vollstrecken ist, wenn es rechtskräftig geworden, sei es durch die Erklärung des Verurtheilten, daß er sich bei demselben beruhigen wolle, oder durch den Ablauf der zu dieser Erklärung bestimmten Frist, oder endlich durch Entscheidung in den höheren Instanzen; der §. 537 a. a. O. schrieb jedoch für die Abbüßung einer zuerkannten Strafarbeit von länger als sechs Monaten vor, daß diese sogleich nach Publikation des ersten Urtheils, wenn dasselbe auch noch nicht rechtskräftig geworden, mit Vorbehalt des durch die Entscheidung in

höherer Instanz entstehenden Rechts angetreten werden soll. Es begann daher mit diesem Zeitpunkt die Verbüßung der Strafe. Im Anschlusse hieran ergingen mehrere ähnliche Bestimmungen, namentlich das Justiz-Ministerial-Reskript vom 27. Mai 1840 (Just.-Minist.-Bl. S. 190), nach dessen Nr. II. sub 1 die Strafe, wenn der Verurtheilte in gefänglicher Haft sich befindet und er mit Gefängniß bestraft ist, mit dem Tage der Publikation des ersten Erkenntnisses auch alsdann beginnen soll, wenn er ein Rechtsmittel eingelegt hat.

Der §. 159 der Verordnung vom 3. Januar 1849 erklärt nun zwar die im §. 557 der Kriminal-Ordnung vorgeschriebene vorläufige Abführung des Verurtheilten in die Strafanstalt für unzulässig; es wird jedoch hinwiederum in dem §. 158 a. a. O. bestimmt, daß, wenn der Angeklagte mit einer Freiheitsstrafe belegt worden, das von dem Staatsanwalt eingelegte Rechtsmittel den Antritt der Strafe nicht aufhebt.

An sich ist also die vorläufige Abbüßung einer Gefängnißstrafe nicht unstatthaft, wie auch das Königliche Ober-Tribunal öfter und namentlich in dem Beschlusse vom 1. Oktober 1856 in der Untersuchung wider Bruma (Goltdammer, Archiv Bd. IV. S. 817) ausgesprochen hat. In derartigen Fällen liegt daher eine antizipirte Strafvollstreckung, also eine Verbüßung der Strafe vor.

Hieran hat der §. 245 des Deutschen Strafgesetzbuchs nichts geändert. Die von dem angefochtenen Erkenntnisse in Bezug genommenen Motive zu diesem haben nicht die ihnen beigelegte Bedeutung. Sie rechtfertigen nur die Abweichung von dem Prinzip des früheren Preußischen Strafgesetzbuchs und legen den Schwerpunkt derselben nicht in die frühere rechtskräftige Verurtheilung, sondern in die Verbüßung der Strafe, indem erst durch letztere die gesetzlichen Nachtheile einer Bestrafung fühlbar gemacht werden. Wann aber, und in welcher Art diese Verbüßung anzunehmen sei, darüber sprechen sich weder die Motive, noch der §. 245 des Deutschen Strafgesetzbuchs aus, und es treten deshalb die bestehenden allgemeinen diesfälligen Bestimmungen ein, zumal der §. 245 a. a. O. selbst dann anzuwenden ist, wenn auch nur theilweise die früheren Strafen verbüßt oder erlassen worden sind.

In dem gegenwärtigen Fall ist nun festgestellt, daß der Angeklagte die ihm durch das Erkenntniß vom 13. April 1871 wegen Diebstahls auferlegte Strafe von drei Tagen Gefängniß vom 13. bis zum 16. April 1871 erlitten und das Urtheil selbst auch nicht nachher mit dem zulässigen Rechtsmittel angefochten hat, so daß es rechtskräftig geworden ist. Es hat deshalb im gesetzlichen Sinne eine Verbüßung der Strafe, die durch eine rechtskräftige Entscheidung verhängt worden, stattgefunden, und mehr verlangt der §. 245 a. a. O. nicht.

Das angefochtene Erkenntniß hat daher rechtlich geirrt, wenn es die Anwendbarkeit der §§. 244 und 245 a. a. O. ausgeschlossen hat, und unterliegt somit nach Art. 107 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1852, unter Aufrechthaltung der Verdikte der Geschworenen, der Vernichtung.

Da es bei der Abmessung der Höhe der Strafe namentlich mit Rücksicht auf den §. 32 a. a. O. auf thatsächliche Erörterungen ankommt, war die Sache in Gemäßheit des Art. 116 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 an den Königlichen Schwurgerichtshof in Posen zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückzuweisen.

Ausgefertigt 2c.

Berlin, den 20. März 1872.

Ober-Trib. Nr. 232/72. Crim. I.
I. 1378. Criminalia 175.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 17. Mai 1872. № 20.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Stadt-, Kreis- und Amtsgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Brickwedde in Coesfeld ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen.

Dem Stadt- und Kreisgerichts-Rath Krüger in Wolmirstedt ist die Funktion des Dirigenten bei der Gerichts-Deputation daselbst übertragen.

Der Kreisgerichts-Rath Freiherr von Vogten in Hermsdorf u. K. und

der Kreisgerichts-Rath Guttzeit in Mohrungen

sind gestorben.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath und Deputations-Dirigent Maiß in Myslowitz, sowie

der Kreisrichter König in Cosel

als Mitglieder an das Kreisgericht in Ratibor,

der Kreisrichter Mau in Skaisgirren an das Kreisgericht in Wehlau, mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen in Gerdauen, und

der Amtsgerichts-Assessor von Hinüber in Lüchow als Kreisrichter an das Kreisgericht in Bielefeld.

Der Gerichts-Assessor Dr. Meinecke ist zum Stadt- und Kreisrichter bei dem Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Wolmirstedt, ernannt.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Staatsanwalt Schramke in Wehlau bei dem Kreisgericht in Bütow, mit der Verpflichtung, statt seines bisherigen Amtscharakters den Titel: „Kreisgerichts-Rath" zu führen,

der Gerichts-Assessor Grützner bei dem Kreisgericht in Ratibor, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Hultschin,

der Gerichts-Assessor Bilharz bei dem Kreisgericht in Hechingen,

der Gerichts-Assessor Ludwig Ernst Schmidt bei dem Kreisgericht zu Seehausen in der Altmark,

der Gerichts-Assessor Lueg bei dem Kreisgericht in Lüdenscheid und

der Gerichts-Assessor Friedrich bei dem Kreisgericht in Naumburg a. d. S., mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Osterfeld.

B. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Hauschteck in Stettin ist bei seinem bevorstehenden Ausscheiden aus dem Justizdienste (S. 109) der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen;

dem Notar, Justizrath Laymann in Coblenz ist die nachgesuchte Entlassung aus seinem Amte unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klasse ertheilt.

C. Assessoren.

Der Gerichts-Assessor Schröder in Potsdam ist in Folge seines Uebertritts in die Verwaltung aus dem Justizdienste geschieden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 32.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 21. März 1872.

1. Läßt der Angeklagte die Nichtigkeitsbeschwerde des Staatsanwalts durch einen von ihm beauftragten Rechtsanwalt beantworten, so bedarf es nicht der Mittheilung jener Nichtigkeitsbeschwerde an den in der Instanz aufgetretenen Vertheidiger.

Verordn. v. 3. Januar 1849 §. 144.

2. Die Verfügung, durch welche der Richter die beantragte Eröffnung der Untersuchung wegen vermeintlicher Inkompetenz ablehnt, unterbricht die Verjährung.

Strafgesetzbuch §. 68.

In der Untersuchung wider den Meier G. zu B., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, II. Abtheilung, in der Sitzung vom 21. März 1872 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Paderborn vom 28. November 1871 zu vernichten, und die Sache unter Aufhebung des Urtheils des Polizeirichters zu Rietberg vom 31. Oktober 1871 zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an diesen Polizeirichter zu verweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die von der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft erhobene Nichtigkeitsbeschwerde ist zwar, der Vorschrift des §. 144 der Verordnung vom 3. Januar 1849 zuwider, nur dem Angeklagten selbst und nicht auch dem in der Verhandlung in zweiter Instanz für ihn aufgetretenen Vertheidiger zur Gegenerklärung

mitgetheilt worden. Da indessen eine Beantwortung der Nichtigkeitsbeschwerde durch den von dem Imploraten zu diesem Zweck mit Vollmacht versehenen Rechtsanwalt K. erfolgt ist, so erscheint eine Nachholung der durch den §. 144 a. a. O. vorgeschriebenen Mittheilung an den Vertheidiger, bevor in der Sache selbst erkannt werden könnte, nicht erforderlich. Der Zweck dieser, lediglich im Interesse des Angeklagten getroffenen Bestimmung besteht darin, nicht blos diesem, sondern auch seinem, durch seine Anwesenheit bei den Verhandlungen in der zweiten Instanz mit der Sache besonders vertrauten rechtsverständigen Vertheidiger Gelegenheit zu einer sachgemäßen Widerlegung der gegen das ergangene Erkenntniß geltend gemachten Nichtigkeitsgründe zu geben. Es kann nun keinem Bedenken unterliegen, daß dem Angeklagten die Befugniß zusteht, einen anderen Rechtsbeistand wie seinen bisherigen Vertheidiger mit der Beantwortung der Nichtigkeitsbeschwerde zu beauftragen, die Mittheilung der letzteren zu diesem Zweck an den jetzt von ihm gewählten Vertheidiger zu begehren. Ersteres hat Implorat im vorliegenden Fall gethan, und dadurch seinen Willen zu erkennen gegeben, daß die Gegenerklärung auf die Nichtigkeitsbeschwerde nicht durch seinen früheren Vertheidiger erfolgen solle. Unter diesen Umständen hat die Mittheilung der Beschwerde an den Letzteren weder einen Zweck, noch eine Bedeutung, und ist daher eine Nachholung derselben nicht erforderlich.

In der Sache selbst erscheint die Nichtigkeitsbeschwerde als begründet, da der Lauf der Verjährung durch die Verfügung unterbrochen wurde, welche am 12. September 1871 von dem Polizeirichter zu Rietberg auf den von dem Polizeianwalt zu Rietberg gestellten Antrag erlassen ist. Wenn der §. 68 des Deutschen Strafgesetzbuchs bestimmt, daß jede Handlung des Richters, welche wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet ist, die Verjährung unterbricht, so hat durch diese Vorschrift zum Ausdruck gebracht werden sollen, daß die richterliche Handlung sich nicht blos auf die Strafthat, insbesondere auf die Feststellung des objektiven Thatbestandes, sondern auf eine bestimmte Person als Urheber oder Theilnehmer beziehen muß.

Im vorliegenden Falle war von dem Polizei-Anwalt gegen den Imploraten die Beschuldigung wegen Uebertretung der Feldpolizei-Ordnung erhoben, und der Antrag auf Bestrafung in dem durch Art. 120 ff. des Gesetzes vom 3. Mai 1852 angeordneten Verfahren gestellt worden. Wenn nun in der auf diesen Antrag erlassenen Verfügung vom 12. September 1871 die Eröffnung der Untersuchung in diesem Verfahren von dem Polizeirichter als unzulässig zurückgewiesen wurde, weil nach §§. 57 und 68 der Feldpolizei-Ordnung die Verfolgung und Bestrafung derartiger Uebertretungen zur Zuständigkeit der Ortspolizeibehörden gehöre, so stellt sich diese Verfügung als eine wegen der in Rede stehenden Strafthat gegen den Imploraten gerichtete Handlung des Richters dar, da sie die in dem Verfahren gegen den Imploraten zu erledigende Frage betraf, ob die Untersuchung und Entscheidung der ihm zur Last gelegten Strafthat dem Polizeirichter zustehe oder nicht, und da hierin durch den Umstand, daß der Polizeirichter seine Kompetenz verneinte, rechtlich nichts geändert wird. Diese Verfügung war daher im Sinne des §. 68 des Deutschen Strafgesetzbuchs geeignet, den Lauf der Verjährung zu unterbrechen.

Es bedarf daher einer weiteren Erörterung der Frage nicht, ob eine Unterbrechung der Verjährung durch die am 15. September 1871 auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1852 erlassene polizeiliche Strafverfügung habe erfolgen können, und ob die Vorschrift des §. 9 dieses Gesetzes auch nach Erlaß des Deutschen Strafgesetzbuchs als mit rechtlicher Wirkung noch fortbestehend zu erachten sei.

Das angefochtene Urtheil hat also, indem es die Verfügung des Polizeirichters zu Rietberg als zur Unterbrechung der Verjährung für nicht geeignet erachtet hat, den §. 68 des Deutschen Strafgesetzbuchs verletzt; dasselbe unterliegt daher der Vernichtung, und war die Sache, unter Aufhebung des freisprechenden Urtheils des Polizeirichters zu Rietberg vom 31. Oktober 1871, zur weiteren Verhandlung und Entscheidung vor den gedachten Polizeirichter zu verweisen.

Ober-Trib. Nr. 55/72. Crim. II.

I. 1377. Criminalia 44. Vol. II.

Num. 33.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 13. April 1872.

Ueber die Entrichtung von Steuerzuschlägen, welche die Amtsversammlung auf Grund des Hannoverschen Gesetzes vom 28. April 1859 beschlossen hat, findet der Rechtsweg nicht statt.

Hannoversches Gesetz über die Amtsvertretungen vom 28. April 1859 §§. 27—30 (Hannoversche Gesetz-Sammlung I. S. 428).
Allgemeines Landrecht Th. II. Tit. 14 §. 78.
Art. I. und III. der Allerhöchsten Verordnung vom 16. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1515).

Auf den von der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Amtsgericht zu Bentheim anhängigen Prozeßsache

des G. Sch. und Genossen zu Sch., Kläger,
wider
den Steuer-Einnehmer L. zu B., Verklagten,
betreffend die Erstattung öffentlicher Gefälle,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Zum Besten der invaliden Krieger und der Hinterbliebenen der gefallenen Krieger des Deutschen Heeres beschloß die Amtsversammlung zu Bentheim (in der Landdrostei Osnabrück) unterm 30. März v. J., statt einer freiwilligen Kollekte zwangsweise einen halbmonatlichen Zuschlag zu den direkten Steuern von den Amtseingesessenen zu erheben.

Dieser Beschluß wurde von der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück auf Grund des Hannoverschen Gesetzes über die Amtsvertretungen vom 28. April 1859 mittelst Verfügung vom 6. April v. J. genehmigt. Demgemäß ließ der Steuereinnehmer L. zu B., nach vorgängiger Aufforderung im dortigen Anzeiger, von mehreren Einwohnern zu Sch. (G. Sch. und Genossen) die rückständig gebliebenen Quoten im Gesammtbetrage von 11 Thlrn. 11 Sgr. 10 Pf. durch Zwangsvollstreckung einziehen. Die Debenten bestritten ihre Verbindlichkeit, die fraglichen Steuerzuschläge zu bezahlen, sowie die Gesetzmäßigkeit der gegen sie verfügten Exekution, und haben daher bei dem Königlichen Amtsgericht zu Bentheim gegen den 2c. L. auf Erstattung der gedachten Summe geklagt.

Bevor noch die Einlassung auf die Klage erfolgt war, erhob die Königliche Landdrostei zu Osnabrück, unter Bezugnahme auf den Art. VI. (soll wohl heißen III.) der Allerhöchsten Verordnung vom 16. September 1867 mittelst Beschlusses vom 7. Dezember v. J. den Kompetenz-Konflikt, indem sie ausführte, daß, da es sich hier von einer ordnungsmäßig, für alle Eingesessenen des Amtsbezirks Bentheim zur Hebung gestellten Auflage handle, über die Verpflichtung zu deren Zahlung der Rechtsweg nach §. 78 Tit. 14 Th. II. des Allgemeinen Landrechts nicht zulässig sei. In Folge dieses Beschlusses wurde das Rechtsverfahren eingestellt und Abschrift des ersteren den Parteien vorschriftsmäßig zur Erklärung mitgetheilt. Es ist jedoch nur von Seiten der Kläger eine schriftliche Erklärung eingegangen, worin dieselben dem Kompetenz-Konflikt widersprechen und gegen die Sistirung des Prozesses protestiren.

Die Förmlichkeiten sind beobachtet. Zur Sache selbst hält sowohl das Königliche Amtsgericht zu Bentheim, als die Kronanwaltschaft des Gesammt-Obergerichts zu Meppen den Kompetenz-Konflikt für unbegründet. Dagegen hat die Kron-Oberanwaltschaft zu Celle denselben für begründet erachtet, und dieser letzteren Ansicht muß beigetreten werden.

Zwar wenden die Kläger dagegen ein, daß die Amtsversammlung zu Bentheim nach §§. 28—30 des Hannoverschen Gesetzes vom 28. April 1859 nur zu Zwecken des Amtsbezirks, nicht aber zu allgemeinen staatsrechtlichen Zwecken einen Steuerzuschlag auszuschreiben berechtigt gewesen sei, der Beschluß der Amtsversammlung und die Genehmigung der Königlichen Landdrostei daher jeder rechtlichen Wirkung entbehre.

Der §. 28 des Gesetzes bestimmt nämlich:

> Die Zustimmung der betreffenden Amtsversammlung vorbehaltlich der Genehmigung der oberen Verwaltungsbehörde ist erforderlich, wenn Ausgaben oder Leistungen zum gemeinschaftlichen Nutzen des Amtsbezirks von diesem Bezirk übernommen werden sollen, ohne daß derselbe durch Gesetz oder Recht dazu verbunden ist.

Es unterliegt aber wohl keinem Zweifel, daß die Amtsversammlung, als sie die Ausgabe, und zwar nach §. 30 in Form einer Steuerquote, zu übernehmen beschloß, und die Königliche Landdrostei, als sie ihre Zustimmung dazu ertheilte, von der Ueberzeugung geleitet wurde, daß diese Ausgabe den Anforderungen des Gesetzes (§. 27) entspreche und im gemeinschaftlichen Interesse des vertretenen Bezirks liege.

Wenn die Kläger jetzt die Richtigkeit dieser Voraussetzung bestreiten und die Gültigkeit des von der Amtsversammlung gefaßten Beschlusses, sowie die Entscheidung der oberen Verwaltungsbehörde anfechten, so hat der unterzeichnete Gerichtshof nicht weiter zu prüfen, ob die Amtsversammlung das Recht hatte, einen solchen Beschluß zu fassen, und ob die Landdrostei befugt war, ihn zu genehmigen, sondern es kann sich hier nur darum handeln, ob der ausgeschriebene Steuerzuschlag, als solcher, zu den allgemeinen Anlagen gehöre, worüber nach §. 78 Tit. 14 Th. II. Allgem. Landrechts nicht prozessirt werden soll. Diese Frage muß bejahend entschieden werden.

Die Kläger wenden zwar ein, daß die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts hier nicht anwendbar seien, weil letzteres im Umfange der Grafschaft Meppen niemals Gesetzeskraft gehabt habe. Dieser Einwand erscheint aber unerheblich. Denn der Artikel I. der Allerhöchsten Verordnung vom 16. September 1867 schreibt vor:

> »Ueber Angelegenheiten, welche nach den im Geltungsgebiete des Preußischen Landrechts bestehenden allgemeinen Bestimmungen der Erledigung im Verwaltungswege mit Ausschluß des Rechtsweges unterliegen, findet auch in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 Unserer Monarchie einverleibten Landestheilen ein Prozeßverfahren nicht statt.«

Hiernach sollen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts in allen jenen Landestheilen (zu denen auch das vormalige Königreich Hannover gehört) — sie mögen nun früher daselbst gegolten haben oder nicht — bei Kompetenzstreitigkeiten allemal zur Anwendung gebracht werden.

Der §. 78 a. a. O. kommt hier also allerdings zur Geltung, und wenn die Kläger ferner den Einwand aufstellen, daß der in Rede stehende Steuerzuschlag nicht die Natur einer allgemeinen Anlage habe, wie der §. 78 voraussetze, so kann auch diesem Einwande nicht beigepflichtet werden.

Der allegirte Paragraph bezieht sich zwar allerdings nur auf

> »die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen, denen sämmtliche Einwohner des Staats oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind.«

Die hier aufgestellten Voraussetzungen treffen hier aber um so mehr zu, als jene Steuer sämmtlichen Eingesessenen des Amtsbezirks Bentheim, also allen Mitgliedern einer politischen Korporation, nicht blos nach Landesverfassung oder Observanz, sondern selbst auf Grund eines bestehenden Gesetzes

auferlegt worden ist. Auch ist im §. 78 kein Unterschied zwischen Staats- und Gemeindeanlagen gemacht; derselbe kann daher auch im vorliegenden Falle nicht gemacht werden, womit die langjährige Praxis des Gerichtshofes übereinstimmt.

Endlich ist noch eine Ansicht zu erörtern, welche das Königliche Amtsgericht in seinem Gutachten am 6. Januar d. J. für die Zulassung des Rechtsweges geltend gemacht hat.

Dieselbe stützt sich auf den §. 41 der Verordnung vom 26. Dezember 1808, wo es heißt:

»Gegen Verfügungen der Regierungen, welche sie in ihrer Eigenschaft als Finanzbehörden erlassen und welche sich mithin auf die Vermögensverwaltung des Fiskus beziehen, ist einem jeden, der seine Rechte dadurch gekränkt glaubt, der Weg Rechtens unbenommen. — Ein Gleiches findet in Ansehung der Vermögensverwaltung anderer, den Regierungen untergeordneten moralischen Personen statt.«

Diese Vorschrift paßt aber nicht auf den vorliegenden Fall. Denn wenn auch der Amtsversammlung zu Bentheim die Eigenschaften einer moralischen Person bei ihrer Beschlußfassung beiwohnten, so bezieht sich doch dieser Beschluß nicht auf die Verwaltung ihres Korporationsvermögens (wenn solches überhaupt existirt), sondern auf die Ausübung des Besteuerungsrechts gegen die Amtseingesessenen, wobei der Rechtsweg ausdrücklich ausgeschlossen ist. Mithin kommt nicht der §. 41, sondern der §. 38 a. a. O. hier zur Anwendung.

Es hat daher, wie geschehen, erkannt werden müssen.

Berlin, den 13. April 1872.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 1628. K. 36. Vol. XVIII.

Nichtamtlicher Theil.

Num. 1.

Uebersicht

der Justiz-Prüfungs-Kommission in den Jahren 1870 und 1871.

Vergl. Justiz-Minist.-Bl. von 1870 S. 63.

	In den Jahren 1870.	1871.
Der Justiz-Prüfungs-Kommission sind zur Vornahme der Staatsprüfung		
im Jahre 1870	176	—
„ „ 1871	—	179
Kandidaten überwiesen worden.		
Aus früheren Jahren waren noch im Bestande	78	55
so daß die Gesammtzahl sich erhöhte auf	254	234
Davon hatten die Prüfung zu wiederholen: 46 im Jahre 1870, 20 „ „ 1871, und waren zum ersten Male zu prüfen: 208 im Jahre 1870, 214 „ „ 1871;		
zurückgetreten resp. gestorben sind	2	3
Es blieben sonach	252	231
Die Prüfung haben mit Erfolg absolvirt:		
im Jahre 1870	157	—
„ „ 1871	—	157
Dagegen sind vorweg von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen	—	2
und haben die Prüfung nicht bestanden	40	17
	= 197	176
Im Bestande sind mithin verblieben	55	55

Nach den verschiedenen Departements vertheilen sich die Kandidaten der beiden Jahre in folgender Weise:

Laufende №	Bezeichnung des Appellationsgerichts, welches die Kandidaten präsentirt hat.	Zahl der geprüften Kandidaten im Jahre		Davon haben bestanden im Jahre		Davon haben nicht bestanden im Jahre	
		1870.	1871.	1870.	1871.	1870.	1871.
1.	Arnsberg	2	—	2	—	—	—
2.	Berlin	56	50	44	47	12	3
3.	Breslau	26	15	18	12	8	3
4.	Bromberg	4	1	3	1	1	—
5.	Cassel	7	5	6	4	1	1
6.	Celle	9	24	6	23	3	1
7.	Cöln	16	21	12	19	4	2
8.	Cöslin	—	—	—	—	—	—
9.	Ehrenbreitstein	—	—	—	—	—	—
10.	Frankfurt a. M.	—	—	—	—	—	—
11.	Frankfurt a. O.	3	5	3	4	—	1
12.	Glogau	4	4	2	3	2	1
13.	Greifswald	—	1	—	1	—	—
14.	Halberstadt	3	5	3	5	—	—
15.	Hamm	7	4	6	3	1	1
16.	Insterburg	4	6	3	6	1	—
17.	Kiel	—	—	—	—	—	—
18.	Königsberg	13	3	10	3	3	—
19.	Magdeburg	5	1	5	1	—	—
20.	Marienwerder	4	—	3	—	1	—
21.	Münster	5	3	5	3	—	—
22.	Naumburg	8	3	8	3	—	—
23.	Paderborn	7	6	7	6	—	—
24.	Posen	4	5	3	5	1	—
25.	Ratibor	5	—	3	—	2	—
26.	Stettin	3	5	3	4	—	1
27.	Wiesbaden	2	7	2	4	—	3
	Summa	197	174	157	157	40	17

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 24. Mai 1872. **№ 21.**

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Dem Ober-Tribunals-Rath von Holleben ist die Anlegung des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Bayern verliehenen Verdienstkreuzes für die Jahre 1870/71 gestattet.

B. Bei den Stadt-, Kreis- und Amtsgerichten.

Die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ist mit Pension ertheilt:

dem Kreisgerichts-Rath, Direktor Becker in Laasphe vom 1. Juni d. J. ab,

dem Kreisgerichts-Rath, Direktor Fügemann in Aschersleben, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens III. Klasse mit der Schleife vom 1. September d. J. ab,

dem Kreisgerichts-Rath Reinhold in Ratibor vom 1. Juli d. J. ab, und

dem Kreisgerichts-Rath Schubke in Fürstenberg a. O. vom 1. September d. J. ab.

Der Kreisgerichts-Direktor Black in Kosten ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Tieffen in Braunsberg als Stadtgerichts-Rath an das Stadtgericht zu Königsberg i. Pr., und

der Amtsgerichts-Assessor Schmidt in Isenhagen an das Amtsgericht in Lüchow.

Zu Stadtgerichts-Räthen sind ernannt:

der Stadtrichter Brunnemann, und

der Stadtrichter Bunsen

bei dem Stadtgericht hierselbst.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Langsdorff bei dem Kreisgericht in Bochum, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Hattingen,

der Gerichts-Assessor Roesler bei dem Kreisgericht in Bochum,

der Gerichts-Assessor Schlemm bei dem Kreisgericht in Nordhausen, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Bleicherode,

der Gerichts-Assessor Alexander bei dem Kreisgericht in Mohrungen, und

der Gerichts-Assessor Goehle bei dem Kreisgericht in Schubin.

Der Gerichts-Assessor Raven ist unter Beilegung des Titels „Amtsgerichts-Assessor“ zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Isenhagen ernannt.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staats-Anwaltsgehülfe Jaenisch in Sensburg ist zum Staatsanwalt bei den Kreisgerichten in Johannisburg und Sensburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Johannisburg, ernannt. — Die hierdurch erledigte Stelle in Sensburg wird nicht wieder besetzt.

Versetzt sind:

der Staatsanwaltsgehülfe Neuhaus in Schwetz in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Strasburg in Westpr., und

der Staatsanwaltsgehülfe Drescher zu Strasburg in Westpr. in derselben Eigenschaft an das Kreisgericht in Schwetz.

D. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Dem Obergerichts-Anwalt und Notar, Justizrath Dr. jur. Erdmann in Hannover ist aus Veranlassung seines 50jährigen Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klasse mit der Zahl 50 verliehen.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Rehbein in Culm, und

der Obergerichts-Anwalt Schönian in Nienburg

sind gestorben.

Der Rechtsanwalt und Notar Holder-Egger in Schlawe ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Pr. Stargardt, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, versetzt.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Möllhausen in Cöslin,

dem Rechtsanwalt und Notar Quenstedt in Bromberg, und

dem Rechtsanwalt und Notar Bertheim in Posen

ist die nachgesuchte Entlassung ertheilt.

In Folge Erkenntnisses ist der Rechtsanwalt und Notar Fischer in Namslau aus seinem Amte geschieden.

Dem Notar Cornely in Aachen ist die Anlegung des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Bayern verliehenen Verdienstkreuzes für die Jahre 1870/71 gestattet;

dem Notar Krahe in Königswinter ist bei seinem Ausscheiden aus dem Justizdienste der Charakter als Justizrath verliehen;

dem Advokaten Bloem I. in Düsseldorf ist die nachgesuchte Entlassung aus seinem bisherigen Amtsverhältnisse ertheilt.

E. Assessoren.

Dem Gerichts-Assessor von Massow ist in Folge seiner Ernennung zum Landrath des Kreises Insterburg, und

dem Gerichts-Assessor Hildebrandt in Folge seiner Ernennung zum Garnison-Auditeur

die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Der Gerichts-Assessor Huth ist aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg versetzt.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Pfeiffer im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg,

der Referendarius Thiele im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendarius Rupp im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,

der Referendarius Kirchhoff im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn, und

der Referendarius Köhler im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm.

F. Referendarien.

Dem Referendarius Berendes in Eilenburg, und

dem Referendarius von Oertzen in Wiesbaden

ist die Anlegung des ihnen von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen verliehenen Erinnerungskreuzes für die Jahre 1870/71 gestattet.

G. Subalternbeamte.

Dem Gerichts-Aktuar Förster in Delitzsch ist die Anlegung der ihm von Seiner Hoheit dem Herzog von Sachsen-Altenburg verliehenen silbernen Verdienst-Medaille des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens gestattet;

dem Gerichts-Aktuarius Majorowicz in Swinemünde ist das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr verliehen worden.

H. Unterbeamte.

Dem Amtsgerichtsboten und Exekutor Sandrock in Spangenberg ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 34.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 8. April 1872.

Bei der Anrechnung einer Untersuchungshaft auf die erkannte Strafe (§. 60 des Deutschen Strafgesetzbuchs) ist das richterliche Ermessen an keine beschränkende Vorschrift, insbesondere nicht an den im §. 21 daselbst gegebenen Maaßstab gebunden.

In der Untersuchung wider die Ehefrau des Handelsmanns R., Wilhelmine geborene L. zu D., auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, in seinen vereinigten Abtheilungen in der Sitzung vom 8. April 1872., 2c. nach stattgehabter mündlicher Verhandlung,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofes zu Hamm vom 4. Dezember 1871 insoweit zu vernichten, als dasselbe die Angeklagte auch dauernd für unfähig erklärt hat, als Zeugin oder Sachverständige eidlich vernommen zu werden; daß diese Nebenstrafe in Wegfall zu bringen; daß aber im Uebrigen die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das gedachte Erkenntniß zurückzuweisen, und die Kosten des gegenwärtigen Verfahrens außer Ansatz zu lassen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Nichtigkeitsbeschwerde der Königlichen Staatsanwaltschaft behauptet Verletzung der §§. 60 und 21 des Deutschen Strafgesetzbuchs um deswillen, weil das angefochtene Erkenntniß die Verfügung enthält, daß die von der Imploratin, Ehefrau R., vom 27. August 1870 bis zum 4. Dezember 1871 — also während 15 Monaten und 8 Tagen, — erlittene Untersuchungshaft auf die gegen sie erkannte Zuchthausstrafe von 1 Jahre und 3 Monaten mit Einem Jahre in Anrechnung kommen solle, während, wie die Staatsanwaltschaft behauptet, die Untersuchungshaft nach §. 21 daselbst mit Rücksicht auf die erkannte Zuchthausstrafe auf die Dauer von 10 Monaten habe reduzirt werden müssen, und nur nach diesem Maaßstabe in Anrechnung habe kommen dürfen.

Zur Begründung des Rechtsmittels wird im Wesentlichen angeführt: Die Anrechnung der Untersuchungshaft beruhe auf einer gesetzlichen Fiktion, wonach dieselbe als eine antizipirte Strafvollstreckung aufzufassen sei; da aber die Untersuchungshaft eine mildere, nur in gewöhnlichen Gefängnissen zu erduldende Freiheitsentziehung darstelle, so würde es zu einem inneren Widerspruch mit jener Fiktion führen, wenn man dieselbe ohne alle Beschränkung und ihrer ganzen Zeitdauer nach auf eine erkannte Zuchthausstrafe, also auf eine ihrer Natur nach härtere, und nur in einem Zuchthause zu verbüßende Strafe anrechnen wollte. Dies könne die Absicht des Gesetzgebers nicht gewesen sein, denn sonst würde die Anrechnung der Untersuchungshaft zu einem Akt reiner Willkühr des erkennenden Richters werden, und einen förmlichen Straferlaß involviren, wozu der Richter niemals berechtigt sei. Durch die gestattete Anrechnung der Untersuchungshaft solle der Nachtheil aufgewogen werden, in welchem sich ein verhafteter Inquisit gegenüber einem nicht verhafteten Angeklagten befinde; dürfe man nun dem ersteren die erduldete Haft ohne Reduktion derselben nach Maaßgabe des §. 21 a. a. O. auch auf eine schwerere Freiheitsstrafe anrechnen, so würde er insofern besser gestellt sein, als der letztere, da er dann einen Theil der härteren Freiheitsstrafe durch eine weniger drückende Freiheitsentziehung verbüße, während der nicht verhaftet gewesene Kondemnat die schwerere Freiheitsstrafe, als solche, ganz erdulden müsse, und würde es sogar dem erkennenden Richter unbenommen sein, eine längere Freiheitsstrafe durch eine kürzere Untersuchungshaft für ganz verbüßt zu erklären. Endlich liege es nahe, an die Grundsätze der Kompensation zu erinnern, welche eine Gleichartigkeit der Werthe voraussetze, die zwischen

Untersuchungshaft und Zuchthausstrafe nur unter der Voraussetzung der Reduktion der ersteren nach dem Verhältniß anzunehmen sei, in welchem nach §. 21 cit. Gefängniß zur Zuchthausstrafe stehen solle.

Allein diese Gründe sind nicht geeignet, die eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zu rechtfertigen, da es an einer Verletzung irgend einer Vorschrift des Deutschen Strafgesetzbuchs mangelt. Der §. 60 a. a. O. ertheilt ganz allgemein und ohne jede Beschränkung dem erkennenden Richter die Befugniß, die Anrechnung der von dem Angeklagten erlittenen Untersuchungshaft auf die gegen ihn verhängte Strafe zu verordnen; das Gesetz stellt es also unbedingt in das Ermessen des Richters, ob im einzelnen Falle überhaupt eine Anrechnung der Vorhaft auf die erkannte Strafe stattfinden soll, oder nicht, und ob die ganze Vorhaft oder nur ein Theil derselben zur Anrechnung kommen soll. Diese in das richterliche Ermessen gestellte Befugniß ist an und für sich keine weiter reichende, als die ebenfalls in das freie richterliche Ermessen gestellte Arbitrirung des Strafmaaßes für den konkreten Fall überhaupt, wobei in den meisten Fällen dem erkennenden Richter ein sehr großer Spielraum in der Wahl des gegen den Angeklagten zu verhängenden Strafübels gestattet ist.

Ein Mißbrauch dieses Ermessens kann bei der zu unterstellenden gewissenhaften Pflichterfüllung seitens des Richters weder in der einen noch in der anderen Richtung zu befürchten sein. Es kann der Nichtigkeitsbeschwerde zugegeben werden, daß der erkennende Richter zweifellos dem Geist und dem Sinne des Gesetzes am entsprechendsten verfährt, wenn er bei der Prüfung der Frage, ob im gegebenen Fall die vom Angeklagten erlittene Untersuchungshaft überhaupt, und ob sie ganz, oder nur zum Theil und zu welchem Theil auf die erkannte Strafe in Anrechnung kommen soll, außer den übrigen Momenten, welche auf eine Verschärfung oder Ermäßigung der verwirkten Strafe von Einfluß sein können, auch darauf die geeignete Rücksicht nimmt, daß die durch die Untersuchungshaft erduldete Freiheitsentziehung an sich ein geringeres Uebel als eine zu verbüßende harte Freiheitsstrafe, namentlich eine Zuchthausstrafe, ist. Allein das Gesetz enthält auch in dieser Hinsicht keine das richterliche Ermessen beschränkende Vorschrift, und es ist klar, daß eine solche Beschränkung absichtlich unterblieben ist, da der Gesetzgeber es unterlassen hat, einen Maaßstab anzugeben, nach welchem die Untersuchungshaft gegenüber den verschiedenen Gattungen von Freiheitsstrafen in Anrechnung zu bringen sei. Ein solcher Maaßstab kann namentlich nicht aus dem §. 21 a. a. O. entnommen werden, da dieser Paragraph nur das proportionelle Verhältniß regelt, welches zwischen den verschiedenen Freiheitsstrafen stattfinden soll. Nun ist aber die Untersuchungshaft überhaupt keine Strafe, dieselbe kann also keiner der verschiedenen Strafgattungen assimilirt werden, und namentlich würde es rein willkührlich sein, dieselbe auf gleiche Linie mit der Gefängnißstrafe zu stellen, mit der sie an sich nichts gemein hat. Es kann daher in der Art und Weise, wie in dem angefochtenen Erkenntnisse des Schwurgerichtshofes die Anrechnung der von der Ehefrau R. erlittenen Untersuchungshaft auf die gegen sie erkannte Zuchthausstrafe angeordnet worden ist, weder eine Verletzung des §. 60 noch ein Verstoß gegen den §. 21 des Deutschen Strafgesetzbuchs gefunden werden, und es stellt sich mithin die Nichtigkeitsbeschwerde — so wie sie von der Staatsanwaltschaft zu begründen versucht worden ist, — als unhaltbar dar.

Dagegen läßt das angefochtene Erkenntniß in einer anderen Richtung eine Gesetzesverletzung erkennen, die eine theilweise Vernichtung desselben zum Vortheil der Angeklagten zur Folge haben muß, da die von der Staatsanwaltschaft ergriffenen Rechtsmittel stets auch als im Interesse der Angeklagten eingelegt zu betrachten sind. Die Angeklagte ist nämlich nur solcher Verbrechen für schuldig erkannt worden, welche in dem §. 159 des Deutschen Strafgesetzbuchs mit Strafe bedroht sind, und es ist gegen sie auch auf die in §. 161 daselbst angedrohte Nebenstrafe erkannt. Dies war unzulässig, da nach §. 161 cit. nur derjenige für dauernd unfähig, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, erklärt werden kann, welcher sich eines Meineides schuldig gemacht hat, während das Verbrechen des §. 159 daselbst nur in dem Unternehmen, einen Anderen zu einem Meineide zu verleiten, besteht, so daß die wirkliche Ableistung eines Meineides gar nicht Voraussetzung dieses letzteren Verbrechens ist. Es mußte hiernach wegen Verletzung des §. 161 cit. das angefochtene Erkenntniß theilweise, wie geschehen, vernichtet werden.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des Königlichen Ober-Tribunals.

Berlin, den 8. April 1872.

Ober-Trib. Nr. 5/72 Cr. Pl.
I. 1633. Criminalia 33 Vol. II.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 31. Mai 1872. № 22.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei dem Ober-Appellationsgericht.

Der Ober-Appellationsgerichts-Rath Henrici ist zum Vize-Präsidenten bei dem Ober-Appellationsgericht ernannt.

B. Bei den Appellationsgerichten.

Der Appellationsgerichts-Vize-Präsident Schultz-Boelcker in Frankfurt a. d. O. ist zum Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts in Ratibor, und

der Erste Direktor des Stadtgerichts zu Königsberg i. Pr., Stadtgerichts-Präsident Eliester zum Vize-Präsidenten bei dem Appellationsgericht in Frankfurt a. d. O.

ernannt.

Der Appellationsgerichts-Vize-Präsident Morgenbesser zu Insterburg ist gestorben.

C. Bei den Obergerichten im Departement Celle.

Der Obergerichts-Assessor Wedekind in Stade ist an das Obergericht in Hameln versetzt.

D. Bei den Kreisgerichten.

Dem Direktor des Kommerz- und Admiralitäts-Kollegiums zu Königsberg i. Pr. Walter ist der Königliche Kronen-Orden III. Klasse verliehen.

Zu Kreisgerichts-Direktoren sind ernannt:

der Staatsanwalt Oswald in Brieg bei dem Kreisgericht in Carthaus, und

der Kreisgerichts-Rath und Deputations-Dirigent Wehmer in Gostyn bei dem Kreisgericht in Lobsens.

Dem bei dem Kreisgericht in Hanau angestellten Obergerichts-Rath Fuchs ist aus Veranlassung seines 50jährigen Amtsjubiläums der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen.

Der Kreisgerichts-Rath, Direktor Maenell in Schwedt a. d. O. ist vom 1. Juni d. J. ab, und

der Kreisgerichts-Rath Gartz in Berlin vom 1. September d. J. ab, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens III. Klasse, mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Kreisrichter Toepfer, Abtheilungs-Dirigent des Kreisgerichts in Trebnitz, ist zum Kreisgerichts-Rath ernannt.

Der Kreisgerichts-Rath Kolligs in Heiligenstadt, und

der Kreisrichter Lippert in Weißenfels

sind gestorben.

Der Kreisrichter Agte in Grätz ist an das Kreisgericht in Wreschen versetzt.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Dr. jur. Litten bei dem Kreisgericht in Preuß. Stargardt, und

der Gerichts-Assessor Schücking bei dem Kreisgericht in Cammin, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Wollin.

E. Bei den Handelsgerichten im Departement Cöln.

Dem Handelsgerichts-Präsidenten Küchen in Trier ist die nachgesuchte Entlassung aus seinem Amte ertheilt und zugleich der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Die von den Notabeln des Handelsstandes in Crefeld getroffenen Wahlen
des bisherigen Präsidenten von der Leyen zum Präsidenten,
der bisherigen Richter Jentges, Pelizaeus und Altgelt zu Richtern, sowie
des bisherigen Ergänzungsrichters Blasberg zum Ergänzungsrichter
bei dem Handelsgericht in Crefeld
sind Allerhöchst bestätigt.

F. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt Baumann in Melsungen ist aus Veranlassung seines 50jährigen Amts-Jubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienste verliehen.

Der Obergerichts-Anwalt Weinlig in Lüneburg hat auf die Anwaltschaft und die Ausübung der Advokatur verzichtet.

Der Notar Langen in Merzig ist in den Friedensgerichtsbezirk Königswinter, im Landgerichtsbezirk Bonn, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Königswinter, versetzt.

Zu Notaren sind ernannt:
der Advokat-Anwalt Coninx in Düsseldorf für den Friedensgerichtsbezirk Gerresheim, im Landgerichtsbezirk Düsseldorf, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Gerresheim, und
der Notariats-Kandidat Burger in Cöln für den Friedensgerichtsbezirk Castellaun, im Landgerichtsbezirk Coblenz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Castellaun.

G. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius Dr. Bunke,
der Referendarius Reichel, und
der Referendarius Feig
im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,
der Referendarius Tophoff im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster, und
der Referendarius Kunst im Bezirk des Appellationsgerichts zu Wiesbaden.

H. Subalternbeamte.

Dem Geheimen Kalkulator Fischer im Justizministerium ist der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse mit dem durch die Allerhöchste Ordre vom 22. Juli 1871 bestimmten besonderen Abzeichen, und
dem Kammergerichts-Sekretair, Kanzlei-Rath Partisch bei seiner Pensionirung der Charakter als Geheimer Kanzlei-Rath verliehen.

J. Unterbeamte.

Dem Kreisgerichts-Boten und Exekutor Hahn zu Königsberg i. d. Neumark ist bei seiner Pensionirung das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 35.

Allgemeine Verfügung vom 24. Mai 1872, — betreffend den zwischen Preußen und Oesterreich wegen Legalisirung von Urkunden abgeschlossenen Vertrag vom 4. September 1865.

Nach einer Mittheilung der Kaiserlich Deutschen Botschaft in Wien wird dieselbe häufig von Königlich Preußischen Behörden und Privatpersonen ersucht, Urkunden, welche von Oesterreichisch-Ungarischen Behörden ausgestellt oder beglaubigt sind, zu legalisiren, obgleich eine weitere Beglaubigung dieser Urkunden nach dem Preußisch-Oesterreichischen Vertrage vom 4. September 1865 (Ges.-Samml. von 1865 S. 1036) nicht erforderlich ist. Hierdurch werden nicht nur lästige Weiterungen hervorgerufen, welche zu vermeiden gerade Zweck des gedachten Vertrages ist, sondern die Kaiserliche Botschaft ist meistens auch nicht einmal in der Lage, den an sie gerichteten Anträgen zu entsprechen, weil das Kaiserlich und Königlich Oesterreichisch-Ungarische Ministerium des Aeußern regelmäßig die Beglaubigung solcher Urkunden, welche nach dem Vertrage einer weiteren Legalisation nicht bedürfen, ablehnt.

Der Justiz-Minister nimmt hieraus Veranlassung, die Bestimmungen des mehrerwähnten Vertrages vom 4. September 1865 in Erinnerung zu bringen.

Berlin, den 24. Mai 1872.

Der Justiz-Minister.
In dessen Vertretung:
de Rège.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 1749. L. 6. Vol. V.

Num. 36.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 9. März 1872.

Bei der Beurtheilung der Zulässigkeit des Rechtsweges gegen polizeiliche Verfügungen nach §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 ist nur der ursprüngliche Klageantrag, nicht aber ein das Klagefundament änderndes Petitum zum Grunde zu legen.

§. 23 Tit. 5 Th. I. Allg. Ger.-Ordn.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Potsdam erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht modo dem Königlichen Ober-Tribunal zu Berlin anhängigen Prozeßsache

der Bauergutsbesitzer W. F., R. P. und K. W. zu F., Kläger und Imploraten,
wider
den Rittergutsbesitzer v. T. daselbst, Verklagten und Imploranten,
betreffend Besitzstörung,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die drei Kläger besitzen zusammenhängende, an die von F. nach C. führende Landstraße angrenzende Acker- und Wiesenpläne. Da der Verklagte, welcher zugleich Polizei-Obrigkeit in F. ist, die gedachte Landstraße innerhalb der Grenzen der Feldmark zu unterhalten hat, und der Zustand dieser Straße in verschiedenen Beziehungen den polizeilichen Anforderungen nicht entsprach, so wurde er vom Königlichen Landrathsamte des Nieder-Barnimschen Kreises durch Verfügung vom 8. Februar 1870 angewiesen, für die ordnungsmäßige Herstellung der Straße Sorge zu tragen. Derselbe hat demgemäß, da der Wasserabfluß nicht gehörig regulirt war, in seiner Eigenschaft als Polizei-Obrigkeit die Anlegung eines Wassergrabens längs des Plans der Kläger angeordnet und diese Anlage auf seine Kosten ausführen lassen. Die Kläger finden hierin einen Beschwerdegrund, indem sie behaupten, daß sie durch diesen Graben verhindert würden, von der Landstraße aus mit Fuhrwerk auf ihre Pläne zu gelangen. Sie haben daher bei dem hiesigen Königlichen Kreisgericht die Possessorienklage gegen den Verklagten angestellt und darauf angetragen:

denselben für schuldig zu erkennen, den Graben wieder zuzuwerfen und sich jeder weiteren Besitzstörung bei Strafe zu enthalten.

Der Verklagte widerspricht diesem Antrage, weil er (Verklagter) in seiner Eigenschaft als Polizei-Obrigkeit und als Wege-Kommissarius wegen einer zur Unterhaltung der Straße nothwendigen, überdies in

der Wegepolizei-Ordnung vom 11. Juni 1852 generell vorgeschriebenen Entwässerungs-Anlage nicht im Rechtswege belangt werden könne.

Nachdem die Kläger in ihrer Replik den Klageantrag noch dahin erweitert hatten:

den Verklagten event. zu verurtheilen, sie wieder in den Besitz eines für Wirthschaftsfuhren genügenden Zuganges zu ihren Plänen zu setzen,

erkannte das Königliche Kreisgericht unterm 2. Mai d. J. dahin:

daß Verklagter schuldig, den erwähnten Graben in dem Umfange wieder zuzuwerfen, daß Kläger ungehindert mit Fuhrwerk von der Landstraße auf ihre Pläne gelangen können und sich jeder ferneren Störung der Kläger im Besitze des Zuganges zu ihren Plänen bei Strafe zu enthalten.

Gegen diese Entscheidung hat der Verklagte rechtzeitig die Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet, worauf die Akten an das Königliche Ober-Tribunal zur Entscheidung eingereicht worden sind. Fast gleichzeitig erhob die Königliche Regierung zu Potsdam mittelst Plenarbeschlusses vom 2. Juni v. J. den Kompetenz-Konflikt, welcher die Einstellung des Verfahrens zur Folge hatte. Nur von Seiten der Kläger ist eine Erklärung darüber eingereicht worden, worin sie dem Kompetenz-Konflikt als unbegründet widersprechen.

Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat sich mit dem Plenarbeschlusse der Königlichen Regierung einverstanden erklärt.

Der Kompetenz-Konflikt erscheint begründet.

Die Anlegung des mehrerwähnten Grabens zum Zwecke der Entwässerung der Landstraße beruhte auf polizeilicher Anordnung. Diese ging vom Verklagten in seiner Eigenschaft als Orts-Polizeibehörde aus, und es kann hierin nichts ändern, daß dem Verklagten zugleich die Unterhaltung des fr. Weges obliegt. Denn die Ziehung des Grabens entsprach nicht nur den Grundsätzen der Wegepolizei-Ordnung im Allgemeinen, sondern war auch, wie aus dem Plenarbeschlusse der Königlichen Regierung hervorgeht, vom Königlichen Landrathsamte im polizeilichen Interesse für nothwendig erkannt und speziell vorgeschrieben. Sie konnte daher nach §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 nicht im Rechtswege angefochten werden, indem den Klägern, wenn sie einen Eingriff in ihre Privatrechte behaupten, nach §. 4 nur die Klage auf Entschädigung zusteht. Possessorien-Klagen gegen polizeiliche Anordnungen sind von dem unterzeichneten Gerichtshofe in langjähriger Praxis stets für unstatthaft erachtet worden.

Die Kläger haben nun zwar in ihrer über den Kompetenz-Konflikt abgegebenen Erklärung ihren Fehler zu verbessern und der Sache eine andere, ihnen vortheilhaftere Wendung zu geben gesucht, indem sie sich jetzt, zufolge dieser Erklärung, die Beibehaltung des mehrerwähnten Grabens gefallen lassen wollen, und nur verlangen, daß der Verklagte Uebergänge über den Graben anlege, um ihnen ihre Ländereien von der Straße her zugänglich zu machen. Darauf war indessen ihr Klageantrag nicht gerichtet, sondern sie haben unzweideutig wegen Besitzstörung geklagt und sich auch in ihrem späteren eventuellen Antrage lediglich auf den jüngsten Besitz gestützt und nur die Wiederherstellung des vorigen Zustandes, wenn auch in einem eingeschränkteren Umfange beantragt.

Auf eine solche, nach §. 23 Tit. 5 Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung im Laufe des Prozesses unzulässige Abänderung des Klagefundaments, in Verbindung mit einer ebenso unstatthaften Verbindung des petitorii mit dem possessorio, kann hier nicht weiter eingegangen werden, sondern es muß den Klägern überlassen bleiben, ihren solchergestalt veränderten Klageantrag in einem besonderen Prozesse zu verfolgen.

Berlin, den 9. März 1872.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 1274. K. 36. Vol. XVIII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 7. Juni 1872. № 23.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Obergerichten im Departement Celle.

Der Amtsgerichts-Assessor Bahr in Stade ist zum Obergerichts-Assessor bei dem Obergericht daselbst ernannt;

der Amtsgerichts-Assessor Struckmann aus Emden, zur Zeit in Göttingen, ist zum Obergerichts-Assessor ernannt und mit den Geschäften eines Substituten des Kronanwalts bei dem Obergericht in Göttingen beauftragt.

B. Bei den Kreis- und den Amtsgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath und Abtheilungs-Dirigenten Schulze in Schwetz ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und der Zahl 50. verliehen.

Dem Kreisgerichts-Rath Leyden zu Königsberg i. Pr. ist die Funktion des Abtheilungs-Dirigenten bei dem dortigen Kreisgericht, und

dem Kreisrichter Barschall in Bütow die Funktion des Abtheilungs-Dirigenten bei dem Kreisgericht in Bütow

übertragen.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Rechtsanwalt Pfister in Hechingen bei dem Kreisgericht daselbst, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Haigerloch,

der Gerichts-Assessor Goecke bei dem Kreisgericht in Schwetz,

der Gerichts-Assessor Wünsche bei dem Kreisgericht in Querfurt, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Nebra,

der Gerichts-Assessor Brockhoff bei dem Kreisgericht zu Naumburg a. d. S., mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Wiehe, und

der Gerichts-Assessor Teuber bei dem Kreisgericht in Beuthen, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Tarnowitz.

Der Gerichts-Assessor Bünz ist zum Amtsrichter in Ebbelack ernannt.

C. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar, Geheime Justizrath Tellemann in Naumburg a. d. S., und

der Rechtsanwalt und Notar Jaeger in Flensburg

sind gestorben.

Die Stelle in Flensburg wird nicht wieder besetzt.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Ellendt in Heiligenbeil ist in gleicher Eigenschaft nach Königsberg i. Pr., mit Einräumung der Praxis bei den Gerichten erster Instanz, welche daselbst ihren Sitz haben, versetzt;

dem Rechtsanwalt und Notar Peus in Stadtlohn ist zugleich

die Ausübung der Praxis bei dem Kreisgericht in Borken, unter Vorbehalt des Widerrufs, gestattet;

der Advokat Kluthe in Hannover ist zum Anwalt bei dem dortigen Obergericht, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hannover, ernannt, und

dem Notar Birkhäuser in Bonn die nachgesuchte Entlassung ertheilt.

D. Assessoren.

Dem Gerichts-Assessor Schulz aus Halberstadt, sowie

dem Gerichts-Assessor Grafen von Königsmarck ist behufs ihres Uebertritts zur Verwaltung, und

dem Gerichts-Assessor Lehweß auf sein Ansuchen die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Weyde, und

der Referendarius Gerlach im Bezirk des Kammergerichts, sowie

der Referendarius Broekmann aus Cleve im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 37.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 25. April 1872.

Die Geschworenen können einen formell unrichtigen Wahrspruch auch nach der Verlesung in der Sitzung berichtigen. Die Nichtzulassung einer hierauf bezüglichen Erklärung hat die Nichtigkeit des Verfahrens zur Folge.

Ges. v. 3 Mai 1852 Art. 96*).

In der Untersuchung wider den Fuhrmann Georg T. zu H., auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, zweite Abtheilung, in der Sitzung vom 25. April 1872 &c.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofes zu Essen vom 12. Januar 1872, sowie das demselben vorangegangene Verfahren zu vernichten und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Schwurgericht in Essen zurückzuverweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die von der Staatsanwaltschaft erhobene Nichtigkeitsbeschwerde ist gegen eine zu Gunsten des Angeklagten lautende Entscheidung des Schwurgerichts zu Essen vom 12. Januar 1872 gerichtet, dieselbe kann daher, da weder Gesetzesverletzung, noch auch das Vorhandensein eines der in Art. 109 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 vorgesehenen Fälle behauptet wird, mit Erfolg nur darauf gegründet werden, daß der Wahrspruch der Geschworenen entweder nicht regelmäßig in der Form, oder in der Sache undeutlich, unvollständig oder sich widersprechend gewesen sei, so daß er nicht zur Grundlage des Erkenntnisses habe dienen können.

*) Vergl. Oppenhoff, Rechtspr. Bd. 2 S. 183, 318, 433, 448; Bd. 4 S. 77; Bd. 10 S. 397.

Der erste Angriff der Nichtigkeitsbeschwerde rügt Verletzung des Art. 93 des Gesetzes vom 3. Mai 1852, weil in der Antwort auf die erste Frage nicht angegeben sei, ob der in derselben enthaltene erschwerende Umstand mit mehr als 7 Stimmen als erwiesen angenommen sei.

Es kann nun keinem Zweifel unterliegen, daß eine einmalige Angabe des Stimmenverhältnisses bezüglich der Hauptthat und des erschwerenden Umstandes, wenn beide in Eine Frage zusammengefaßt sind, genügt, wenn aus der Fassung der Antwort erhellt, daß diese Angabe sich auf beide Theile der Frage bezieht. Ob dieses der Fall ist, muß nach dem jedesmaligen Wortlaut des Wahrspruches, mit Rücksicht auf die Lage der Sache, beurtheilt werden, da in dem Gesetze eine bei Strafe der Nichtigkeit zu beobachtende sakramentelle Form nicht vorgeschrieben ist.

Im vorliegenden Falle kann es nun keinem Bedenken unterliegen, daß die auf die erste Frage erfolgte Antwort:

Ja, der Angeklagte ist schuldig, mit mehr als 7 Stimmen, mit allen Nebenumständen,

nur die Bedeutung haben kann, daß die Angabe des Stimmenverhältnisses in gleicher Weise auf die Hauptthat wie auf den erschwerenden Umstand Bezug hat, und daher eine Unregelmäßigkeit in der Form des Wahrspruches nicht mit Erfolg geltend gemacht werden kann.

Die ferner gerügte Angabe des Stimmenverhältnisses bei der zu Gunsten des Angeklagten lautenden Antwort auf die dritte Frage widerspricht zwar der Vorschrift des Schlußsatzes des Art. 93 des Gesetzes vom 3. Mai 1852; indessen ist die Beobachtung dieser Vorschrift, im Gegensatze zu der Bestimmung in dem ersten Absatze des Art. 93 nicht bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben, noch auch ist dieselbe für eine wesentliche Form des Verfahrens im Sinne des Art. 108 ebend. zu erachten, so daß auch in dieser Beziehung der Wahrspruch der Geschworenen als ein in der Form nicht zu Recht bestehender der Anfechtung nicht unterliegen kann.

In dem dritten Angriff wird der Wahrspruch als ein sich widersprechender bezeichnet, weil die Geschworenen, obgleich sie durch die Beantwortung der dritten Frage die Nichtschuld des Angeklagten ausgesprochen, doch die vierte Frage nach dem Vorhandensein mildernder Umstände bejaht hätten, was nur unter der Voraussetzung der Schuld habe geschehen können.

Als sich widersprechend im Sinne des Art. 97 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 kann ein Ausspruch der Geschworenen nur dann bezeichnet werden, wenn das Verdikt selbst, sei es in einer und derselben, sei es in verschiedenen, auf dieselbe Sache bezüglichen Antworten thatsächliche Feststellungen enthält, welche mit einander unvereinbar sind, und deshalb nicht die Grundlage einer demnächstigen richterlichen Entscheidung bilden können. Es können dabei nur die in dem Wahrspruche selbst getroffenen Feststellungen, nicht aber die aus denselben, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs sich ergebenden Folgen in Betracht kommen, da letztere außerhalb des Kreises der den Geschworenen anheimfallenden Beurtheilung liegen, und nur bei dem demnächstigen Spruch des Gerichtshofes ihre Berücksichtigung finden können.

Durch das Verdikt ist nun nur festgestellt, daß der Angeklagte bei Begehung der ihm zur Last gelegten That in der Vertheidigung gegen einen rechtswidrigen Angriff, in Bestürzung, Furcht oder Schrecken die Grenzen der Vertheidigung überschritten habe. Es ist in demselben aber weder die Schuldfrage verneint, noch auch die Ausschließung der Strafbarkeit ausgesprochen, da letztere als eine Folge der thatsächlichen Feststellung von den Geschworenen nicht in Betracht zu ziehen war. Mithin sind die Voraussetzungen, auf welche sich der Angriff der Nichtigkeitsbeschwerde stützt, nicht vorhanden, und mit der vorgedachten thatsächlichen Feststellung steht die Annahme des Vorhandenseins mildernder Umstände nicht im Widerspruch.

Wenn nun ferner noch geltend gemacht wird, daß ausweise des Audienz-Protokolls die vierte Frage und die auf dieselbe ergangene Antwort der Geschworenen bei der Verlesung durch den Gerichtsschreiber nicht mit verlesen worden ist, und daraus ein Nichtigkeitsgrund hergeleitet werden soll, so kann dieser Angriff nach Art. 109 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 nicht als zulässig erscheinen, da er lediglich die Verletzung einer Prozeßvorschrift, nicht aber die formelle oder materielle Rechtsbeständigkeit des Wahrspruches selbst zum Gegenstande hat. Außerdem war eine Verlesung des Ausspruches der Geschworenen bezüglich dieser Frage mit Rücksicht auf die Beantwortung der dritten Frage ohne Bedeutung.

Dagegen muß der weitere Angriff der Nichtigkeitsbeschwerde als begründet erachtet werden, welcher darauf gestützt wird, daß nach Verlesung des Wahrspruches durch den Vorsteher der Geschworenen die Entgegennahme einer ferneren Erklärung des Letzteren aus dem Grunde für unstatthaft erachtet worden sei, weil dieselbe in dieser Lage der Sache nicht mehr zulässig erscheine.

Die Verlesung des Wahrspruches durch den Vorsteher der Geschworenen bildet zwar den Schluß der den Letzteren vom Gesetze übertragenen Entscheidung, und wenn dieser Wahrspruch keine äußerlich erkennbaren Mängel darbietet, wenn er in der Form regelmäßig, in der Sache deutlich und vollständig ist, und keine Widersprüche enthält, kann derselbe der Regel nach einer Abänderung nicht mehr unterliegen.

Bis zu welchem Maaße und in welchen Fällen ausnahmsweise eine Abänderung statthaft sei, bedarf hier einer Erörterung nicht.

Jedenfalls ist Rektifizirung formeller Irrthümer zulässig, mögen dieselben bei dem Niederschreiben oder dem Verlesen des Verdikts, oder in anderer Weise stattgefunden haben.

Hieraus folgt mit Nothwendigkeit, daß es den Geschworenen gestattet sein muß, über das Vorhandensein derartiger äußerlich nicht erkennbarer Irrthümer und Mängel Erklärungen abzugeben, um das Bestehen derselben zu konstatiren, und eine Folge dieser Befugniß ist die Pflicht des Gerichtshofes, solche Erklärungen entgegenzunehmen und das Geeignete über dieselben zu befinden.

Sind derartige Erklärungen aber überhaupt zulässig, so müssen sie auch während des Verlesens des Wahrspruches oder nach demselben abgegeben werden können, da die etwa vorhandenen Irrthümer unter Umständen erst durch das Verlesen zur Kenntniß der einzelnen Geschworenen gelangen und der Gerichtshof erst nach Anhörung des Inhalts der Erklärung sich in der Lage befindet, über die Relevanz und das rechtzeitige Vorbringen derselben beschließen zu können.

Die Ablehnung des Verlangens, eine solche Erklärung überhaupt nach Verlesung des Verdiktes durch den Vorsteher der Geschworenen entgegenzunehmen, muß also als eine Verletzung eines wesentlichen Grundsatzes des Strafverfahrens erachtet werden.

Wenn nun auch nach Inhalt des Audienzprotokolls der Vorsteher der Geschworenen selbst eine Erklärung nicht abgegeben, auch persönlich den Willen, eine solche abzugeben, dem Gerichtshofe oder dem Vorsitzenden gegenüber nicht kund gegeben hat, so geht doch aus dem in dem Sitzungsprotokoll beurkundeten Antrage des Staatsanwalts zur Genüge hervor, daß von Seiten des Vorstehers der Geschworenen eine Mittheilung an den Gerichtshof beabsichtigt war. Durch die Erklärung des Vorsitzenden, daß der Gerichtshof nicht mehr in der Lage sei, eine solche entgegenzunehmen, welche nach dem vorstehend Ausgeführten als rechtlich unhaltbar erscheint, mußte diese Absicht vereitelt werden, und es ist daher durch diese Beschränkung der Befugniß der Geschworenen ein wesentlicher Grundsatz des Verfahrens verletzt, was die Vernichtung des Erkenntnisses des Schwurgerichtshofes und des demselben vorhergegangenen Verfahrens, sowie die Zurückverweisung der Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Schwurgericht in Essen zur Folge haben mußte.

Ober-Trib. Nr. 81/72. Crim. II.
I. 1837. Criminalia 4. Vol. XVIII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 14. Juni 1872. № 24.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Dem Ober-Tribunals-Rath von Kunowski ist der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse mit dem durch die Allerhöchste Order vom 22. Juli 1871 bestimmten besonderen Abzeichen verliehen; der Tribunals-Rath Schlomka zu Königsberg i. Pr. ist zum Ober-Tribunals-Rath ernannt.

B. Bei den Appellationsgerichten.

Die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ist ertheilt:

dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rath von Kitzing in Münster vom 1. Juli d. J. ab, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens II. Klasse,

dem Appellationsgerichts-Rath Weber in Marienwerder von gleichem Tage ab, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens III. Klasse mit der Schleife, und

dem Tribunals-Rath Dr. jur. Senger in Königsberg vom 1. Oktober d. J. ab, unter Verleihung des Charakters als Geheimer Justizrath.

C. Bei den Stadt-, Kreis- und Amtsgerichten.

Dem Stadt- und Kreisgerichts-Präsidenten Bock in Danzig ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Juli d. J. ab ertheilt und zugleich der Rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub verliehen.

Der Kreisgerichts-Direktor Gaebe in Colberg, und der Kreisgerichts-Rath Fahrenhorst in Cottbus sind gestorben.

Dem Stadtgerichts-Rath Wilberg hierselbst ist der Königliche Kronen-Orden IV. Klasse mit dem durch die Allerhöchste Order vom 22. Juli 1871 bestimmten besonderen Abzeichen verliehen.

Die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ist ertheilt:

dem Stadtgerichts-Rath Lemke hierselbst vom 1. Juli d. J. ab, ferner

dem Kreisgerichts-Rath Kaskel in Lissa, sowie

dem Kreisgerichts-Rath Müller in Halberstadt vom 1. Juli d. J. ab, Beiden zugleich unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klasse, und

dem Kreisgerichts-Rath Gehlen in Warburg vom 1. Oktober d. J. ab.

Dem Kreisgerichts-Rath Spanken in Dortmund ist der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit, und

dem Kreisgerichts-Rath Eichholtz in Stolp der Rothe Adler-Orden IV. Klasse mit gleichem Abzeichen

verliehen.

Dem Kreisrichter Hermann zu Seehausen in der Altmark ist auf sein Ansuchen, und

dem Kreisrichter Fischer in Osterburg in Folge seiner Wahl zum besoldeten Stadrath in Magdeburg

die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Lonicer in Neisse an das Kreisgericht in Oppeln, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Kupp,

der Kreisrichter Schellbach in Beuthen O. Schl. an die Gerichts-Deputation in Myslowitz, mit der Funktion als Dirigent dieser Deputation,

der Kreisrichter Philipp in Kupp an das Kreisgericht in Ratibor, und

der Amtsrichter Grisebach in Gifhorn an das Amtsgericht in Celle.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Rechtsanwalt und Notar Adam in Görlitz bei dem Kreisgericht in Goldberg,

der Gerichts-Assessor Humbert bei dem Kreisgericht hierselbst, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Liebenwalde,

der Gerichts-Assessor Niendorff bei dem Kreisgericht zu Stargard in Pommern, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Nörenberg, und

der Gerichts-Assessor Muntau bei dem Kreisgericht in Braunsberg, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Mehlsack.

Zu Amtsrichtern unter Beilegung des Titels: „Amtsgerichts-Assessor“ sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Niederstadt bei dem Amtsgericht in Gifhorn,

der Gerichts-Assessor Krüger bei dem Amtsgericht in Emden, und

der Gerichts-Assessor Jeß bei dem Amtsgericht in Stade.

D. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Pioletti in Sagan ist gestorben.

E. Rechtsanwalte und Notare.

Die durch das Ausscheiden des Rechtsanwalts und Notars Sachs erledigte Rechtsanwaltsstelle in Wanzleben (S. 81) wird nicht wieder besetzt.

F. Assessoren.

Der Regierungs-Assessor Ernst Friedrich Schulz in Cassel ist in den Justizdienst wieder aufgenommen und dem Appellationsgericht in Hamm als Gerichts-Assessor überwiesen.

Dem Gerichts-Assessor Roepell ist behufs seines Uebertritts zur Staats-Eisenbahn-Verwaltung, und

dem Gerichts-Assessor Frowein in Folge seiner Uebernahme in die Kaiserliche Verwaltung von Elsaß-Lothringen

die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Ebel im Bezirk des Kammergerichts, und

der Referendarius Graaf im Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg.

Berichtigung: Der zum Kreisgerichts-Rath ernannte Kreisrichter Töpfer (S. 125) ist Abtheilungs-Dirigent, nicht des Kreisgerichts in Trebnitz, sondern des Kreisgerichts in Neumarkt (vergl. S. 109).

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 38.

Bekanntmachung vom 29. Mai 1872, — betreffend die nach §. 31 des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 (Bundesgesetzblatt S. 339) zu bildenden Sachverständigen-Vereine.

Es wird hierdurch zur Kenntniß der Justizbehörden gebracht, daß der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten im Einverständniß mit dem Justiz-Minister dem in Gemäßheit des Preußischen Gesetzes vom 11. Juni 1837 (Ges.-Samml. S. 165) hierselbst bestehenden literarischen beziehungsweise musikalischen Sachverständigen-Vereine die Funktionen der nach §. 31 des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 (Bundesgesetzblatt S. 339) zu bildenden entsprechenden Vereine für das Gesammtgebiet des Preußischen Staates und für diejenigen Staaten, welche sich an ihn auf Grund des §. 31 a. a. O. anschließen, übertragen hat.

Berlin, den 29. Mai 1872.

Der Justiz-Minister.

In dessen Vertretung:

de Rège.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 1521. N. 15.

Num. 39.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 9. März 1872.

Die Ertheilung des Baukonsenses schließt dritte Personen von der Verfolgung eines privatrechtlichen Widerspruchs gegen die dem Bauenden auferlegten Bedingungen des Baues im Rechtswege nicht aus.

§§. 1 und 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Magdeburg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu B. modo dem Königlichen Appellationsgericht zu M. anhängigen Prozeßsache

des Ackerbürgers Heinrich M. zu B., Klägers und Appellaten,
wider
den Ackerbürger Andreas W. daselbst, Verklagten und Appellanten, auch Litisdenunzianten, und den Verwalter der Polizei der Stadt B., Ober-Bürgermeister R. daselbst, Litisdenunziaten,
betreffend Verbauung von Fenstern,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der als Kläger auftretende Ackerbürger M. ist Besitzer des Hauses Kasernenstraße Nr. 349 b. zu B., während der Verklagte, Ackerbürger W., das Haus Nr. 350 daselbst besitzt. Die Parteien sind in der Art Nachbarn, daß das Haus des Klägers mit dem Ostgiebel auf den Hofraum des Verklagten stößt. In diesem Ostgiebel befinden sich drei Fenster, die auf den Hof des Verklagten gehen, eins im Erdgeschoß, eins im ersten und eins im zweiten Stock. Diese Fenster sind seit der im Jahre 1860 erfolgten Erbauung des klägerischen Hauses, also seit länger als 10 Jahren, vorhanden und haben stets freies Licht gehabt, da sie an eine unbedeckte Durchfahrt des Verklagten stießen. Der Verklagte errichtet gegenwärtig ein neues zweistöckiges Wohnhaus an Stelle seines alten und beabsichtigt nach dem der Polizeibehörde überreichten Bauplan seine westlich von seinem Wohnhause belegene Auffahrt mit demselben zu verbinden und unter ein und dasselbe Dach aufzunehmen. Er hat bereits an der Westseite der Auffahrt, und zwar unmittelbar vor dem im Erdgeschosse befindlichen Fenster des klägerischen Ostgiebels, einen Pfeiler von Mauerwerk errichten lassen, durch welchen jenes Fenster zum größeren Theile verdeckt wird. Bei weiterer Fortführung des Baues würde jenes Fenster, sowie die beiden im ersten und zweiten Stockwerk belegenen Fenster gänzlich verbaut, und würden die betreffenden Wohnungsräume des Lichts ganz beraubt werden. Auf dieses Sachverhältniß begründet Kläger unter Beweisantretung über die behaupteten Thatsachen den Klageantrag:

a) dem Verklagten aufzugeben, von einer Fortsetzung des Baues an der Ostseite des klägerischen Hauses vorläufig abzustehen,

b) mit der Aufführung der Westwand seiner Auffahrt, namentlich des Pfeilers vor dem Fenster des klägerischen Ostgiebels, so weit von dem Gebäude des Klägers zurückzubleiben, daß letzterer aus dem ungeöffneten Fenster im Erdgeschosse seines Ostgiebels den Himmel erblicken könne.

Die Klage wurde eingeleitet, vom Verklagten, der die Abweisung derselben beantragte, beantwortet, worauf im Audienztermin vom 8. August 1871 das Königliche Kreisgericht zu B. den Verklagten nach dem Klageantrage verurtheilte. Der Verklagte legte Appellation ein und denunzirte zugleich dem Polizeiverwalter zu B., Ober-Bürgermeister N., litem, der zwar den Regreß nicht anerkannte, aber sich bereit erklärte, dem Verklagten zu assistiren. Inzwischen erhob die Königliche Regierung zu Magdeburg durch Plenarbeschluß vom 25. September 1871 den Kompetenz-Konflikt, und das Königliche Appellationsgericht beschloß in dem auf den 26. September 1871 anberaumten Audienztermin, das Rechtsverfahren vorläufig einzustellen, und theilte den Sachwaltern der Parteien Abschrift des Plenarbeschlusses der Königlichen Regierung zur Erklärung darüber binnen vierwöchentlicher Frist mit. Der Sachwalter des Klägers beantragte in seiner rechtzeitig eingegangenen Beantwortung die Verwerfung des erhobenen Kompetenz-Konflikts. Von dem Sachwalter des Verklagten und des Litisdenunziaten ist eine Erklärung nicht abgegeben worden. Der Königlichen Regierung ist die Erklärung des Klägers mitgetheilt worden. Das Königliche Appellationsgericht zu M. erachtet in seinem an den Herrn Justiz-Minister erstatteten gutachtlichen Bericht den erhobenen Kompetenz-Konflikt für unbegründet. Der von Absendung der Akten benachrichtigte Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat in seinem an den Gerichtshof gerichteten Schreiben vom 23. Dezember 1871 sich darauf beschränkt, die Entscheidung über den erhobenen Kompetenz-Konflikt anheimzustellen.

Die Königliche Regierung zieht in den Gründen ihres Beschlusses zunächst in Erwägung, daß durch eine von der Königlichen Regierung durch Reskript vom 22. August 1871 aufrechterhaltene Verfügung der Polizeiverwaltung zu B. vom 6. Juni deff. Jahres der Kläger verpflichtet worden sei, die in der östlichen Brandmauer seines im Jahre 1860 erbauten Hauses entgegen den bestehenden baupolizeilichen Vorschriften und entgegen den Bestimmungen des ertheilten Baukonsenses angelegten drei Fensteröffnungen wieder zu verschließen; sie erwägt dann ferner, daß dem Verklagten in dem ihm unterm 21. Juni 1871 ertheilten Baukonsense ausdrücklich zur Pflicht gemacht sei, den westlichen Giebel hart an der Grenze des klägerischen Nachbargrundstücks aufzuführen; daß der Kläger gegen den Verklagten mit dem Antrage Klage erhoben habe, mit der Aufführung der Westwand von den 3 Fenstern des klägerischen Ostgiebels so weit zurückzubleiben, daß Kläger aus dem ungeöffneten Fenster im Erdgeschosse seines Ostgiebels den Himmel erblicken könne, event. daß der Kläger aus dem ungeöffneten Fenster des 2. Stocks den Himmel sehen könne; daß dieser Klageantrag der Ausführung der polizeilichen Verfügungen vom 6. Juni und 22. August 1871 wegen Verschließung der Fensteröffnungen in dem östlichen Giebel des klägerischen

Hauses, sowie der Bestimmung des dem Verklagten, der Vorschrift der Baupolizei-Ordnung für die Stadt B. gemäß, ertheilten Baukonsenses wegen Ausführung des westlichen Giebels hart an der Nachbargrenze, sowie den ausdrücklichen Bestimmungen der §§. 26 und 32 der qu. Baupolizei-Ordnung direkt entgegentrete; daß die gedachte Vorschrift des Baukonses zwar dem Verklagten nur für den Fall auferlegt sei, daß er den projektirten Bau zur Ausführung bringe, daß aber durch die demnächst bewirkte Ausführung des Baues diese Bestimmung zu einer unbedingten polizeilichen Vorschrift geworden sei, und daß gegen polizeiliche Verfügungen nach §§. 1 und 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 der Rechtsweg nur dann zulässig sei, wenn die Verletzung eines zum Privateigenthum gehörenden Rechts behauptet werde, und auch dann nicht auf Verhinderung der Ausführung der polizeilichen Verfügung, sondern nur auf eine etwaige Entschädigung für verletzte Privatrechte sich beziehen dürfe, mithin der vom Kläger erhobene Anspruch zur Entscheidung im Rechtswege sich nicht eigne.

In der klägerischen, die Zurückweisung des Kompetenz-Konflikts beantragenden Erklärung wird ausgeführt, daß der dem Verklagten ertheilte Baukonsens demselben zur Bedingung, aber nicht zur Pflicht mache, seinen westlichen Giebel hart an die Grenze des klägerischen Nachbargrundstücks zu setzen, jedoch unbeschadet der Privatrechte eines Anderen. Ein solches Privatrecht sei der Gegenstand des Prozesses. Werde nach dem Klageantrage erkannt, so stehe fest, daß die im Baukonsense ausdrücklich erwähnte Voraussetzung nicht zutreffe, und daß demnach der Bau so, wie er in Antrag gebracht worden, nicht konsentirt sei, und werde dann an die Polizeiverwaltung die Frage herantreten, wie der Bau unter Schonung der nachbarlichen Privatrechte mit den polizeilichen Erfordernissen in Uebereinstimmung zu bringen sei? Ein Widerspruch zwischen der klägerischerseits beantragten Entscheidung und dem dem Verklagten ertheilten Baukonsense liege in keiner Weise vor. Ein solcher Widerspruch werde von der Königlichen Regierung nur daraus hergeleitet, daß die Polizeibehörde zu B. unterm 21. Juni den Neubau hart an der klägerischen Grenze zur Pflicht gemacht und daß Verklagter den Bau ausgeführt habe. Dieses Argument sei aber nicht durchgreifend, da der Bau des ꝛc. W. nie eine von der Polizeibehörde positiv angeordnete Maaßregel gewesen sei; denn nicht der Bau sei eine polizeiliche Maaßregel, sondern nur die den Baukonsens beschränkenden Bestimmungen innerhalb deren der Verklagte sich mit seinem Bau bewegen müsse. Auch mit einer polizeilichen Verfügung vom 6. Juni 1871, durch welche dem Kläger bei Strafe aufgegeben sei, die Fenster in seinem östlichen Giebel zumauern zu lassen, trete die beantragte gerichtliche Entscheidung nicht in Konflikt. Die Zumauerung sei ganz unabhängig von der prozessualischen Entscheidung und werde dadurch gewiß nicht behindert, daß das Nachbargrundstück des Verklagten nicht hart an den Giebel grenze, sondern in dem Abstande sich befinde, welcher durch das Recht der bisher bestandenen Fenster bedingt wird. Man könne der Meinung sein, daß das Schließen der Fenster unnütz werde, wenn ein Abstand des Nachbarhauses bliebe; man könne auch zugestehen, daß nach Zumauerung der Fenster dem Kläger wenig Vortheil aus der beschrittenen Klage erwachsen werde; ein Konflikt zwischen der Verfügung vom 6. Juni 1871 und der erstrichterlichen Entscheidung bestehe nicht. Wie endlich die richterliche Entscheidung gegen die §§. 26 und 32 der Baupolizei-Ordnung von B. verstoßen soll, sei nicht zu erkennen, denn der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten habe auf die Beschwerde des Klägers über die Verfügung vom 6. Juni resp. 22. August 1871 noch nicht entschieden, und selbst dann, wenn derselbe die Beschwerde verwerfen sollte, liege aus den oben entwickelten Gründen ein Konflikt nicht vor.

Das Königliche Appellationsgericht, den erhobenen Kompetenz-Konflikt für unbegründet erachtend, führt in seinem gutachtlichen Bericht aus, der Beschluß der Königlichen Regierung stütze sich auf die Bestimmung des dem Verklagten unterm 21. Juni 1871 ertheilten Baukonsenses, nach welcher Verklagter seinen Westgiebel hart an der Nachbargrenze aufführen solle. Diese ausdrücklich mit Vorbehalt der Privatrechte Dritter gegebene Anordnung berühre jedoch nur den Verklagten als Bauherrn, nicht einen Dritten, und nur für jenen sei sie ihrem Inhalt und Zweck nach eine polizeiliche Verfügung im Sinne des §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (Gesetz-Samml. S. 192). Baute er dieser Anordnung gemäß, kollidirte dadurch aber mit einem wohlerworbenen Rechte eines Nachbars, so konnte letzteren die an jenen erlassene polizeiliche Verfügung nicht hindern, seine durch den Bau verletzten Rechte im Rechtswege gegenüber dem Bauenden geltend zu machen. Der Beschluß der Königlichen Regierung stütze sich ferner auf eine in Gemäßheit der Baupolizei-Ordnung für die Stadt B. am 6. Juni 1871 erlassene, von der Königlichen Regierung unterm 22. August deff. Jahres aufrechterhaltene Verfügung, nach welcher Kläger die in Rede stehenden Fenster des Ostgiebels seines im Jahre 1860 erbauten Hauses wieder verschließen soll. Diese Verfügungen

tangirten aber wiederum nur den Kläger und seien unabhängig von dem dem Verklagten ertheilten Baukonsense, alterirten also an sich nicht die Rechte des Klägers aus dem länger als zehnjährigen Besitze der Fenster auf Grund der §§. 142, 143 Tit. 8, Th. I. Allgemeinen Landrechts dem benachbarten Verklagten gegenüber. So lange Kläger die Fenster noch habe, ja wenn sie selbst zufolge der polizeilichen Verfügung einstweilen verschlossen würden, bleibe dem Kläger der Rechtsweg dem Verklagten gegenüber über die Frage offen: ob der letztere dies Fenster- und Licht-Recht des Klägers durch Verbauen beeinträchtigen dürfe. Andererseits könne aber auch eine gerichtliche Entscheidung, welche nur die Rechtsverhältnisse des Klägers und des Verklagten gegen einander feststelle, als solche die Polizeibehörde nicht hindern, innerhalb ihrer Befugnisse vorzuschreiten. Durch das Zumauern der Fenster würde zwar einstweilen — so lange nicht anderweite polizeiliche Verfügungen dasselbe rückgängig machen — faktisch die Ausübung jenes Rechts suspendirt, das Recht selbst aber nicht aufgehoben.

Bei Beurtheilung der Sache ist zwar der Ausführung in dem Plenarbeschlusse der Königlichen Regierung darin beizutreten, daß nach §§. 1 und 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 gegen polizeiliche Verfügungen der Rechtsweg nur ausnahmsweise unter daselbst angegebenen Voraussetzungen stattfindet. Allein die dem Beschlusse zum Grunde liegende Annahme der Königlichen Regierung, daß eine polizeiliche Verfügung dem Kläger gegenüber in dem dem Verklagten ertheilten Baukonsense enthalten sei, ist eine unrichtige. Denn der ausdrücklich unter Vorbehalt der Privatrechte Dritter dem Verklagten gewährte Baukonsens ist dem letzteren nur unter der Bedingung ertheilt, daß er den westlichen Giebel des neu zu erbauenden Hauses hart an der Nachbargrenze aufzuführen habe. Steht der Ausführung dieser Bedingung ein Privatrecht des Klägers entgegen, — was eben in dem vorliegenden Prozesse durch richterliche Entscheidung festgestellt werden soll. — so folgt daraus nur, daß der Baukonsens dem Verklagten nicht ertheilt ist, der Bau also in der vom Verklagten beabsichtigten Weise unterbleiben muß.

Eben so wenig steht aber auch der Zulässigkeit des Rechtsweges in der vorliegenden Sache der in dem Plenarbeschlusse der Königlichen Regierung hervorgehobene Umstand entgegen, daß durch die von der Königlichen Regierung durch Reskript vom 22. August 1871 aufrechterhaltene Verfügung der Polizeiverwaltung zu B. vom 6. Juni deff. Jahres dem Kläger aufgegeben worden ist, die in der östlichen Brandmauer seines Hauses angelegten Fensteröffnungen wieder zu verschließen.

Denn selbst wenn diese polizeiliche Verfügung — über welche Kläger beim Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten eine bisher noch nicht entschiedene Beschwerde angebracht hat — von dem gedachten Herrn Minister in höchster Instanz aufrechterhalten werden sollte, so würde doch der Ausführung derselben die in dem vorliegenden Prozesse dem Verklagten gegenüber zu treffende Entscheidung selbst dann nicht entgegenstehen, wenn sie zu Gunsten des Klägers ausfiele. Der Kläger würde nichtsdestoweniger von der Polizeibehörde angehalten werden können, seine Fenster zu schließen, und die Folge würde nur die sein, daß die ihm günstige Entscheidung des Richters dem Kläger keinen Nutzen brächte.

Liegt hiernach also die Voraussetzung der §§. 1 und 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 nicht vor, so erscheint der erhobene Kompetenz-Konflikt unbegründet, und war daher, wie geschehen, zu erkennen.

Berlin, den 9. März 1872.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 1273. K. 36. Vol. XVIII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 21. Juni 1872. № 25.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Präsidenten.

Dem Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts in Cassel, Luther ist der Kronen-Orden III. Klasse mit dem rothen Kreuze im weißen Felde am Erinnerungsbande verliehen.

2. Räthe.

Versetzt sind:

der Appellationsgerichts-Rath Stechow in Frankfurt a. d. O. als Kammergerichts-Rath an das Kammergericht, und

der Appellationsgerichts-Rath Freiherr von Plotho in Glogau an das Appellationsgericht in Naumburg.

Zu Appellationsgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisgerichts-Rath Müller in Naumburg a. d. S. bei dem Appellationsgericht daselbst,

der Kreisgerichts-Rath Hanow in Thorn bei dem Appellationsgericht in Bromberg,

der Stadtgerichts-Rath Rauscher zu Königsberg in Pr. bei dem Ostpreußischen Tribunal daselbst,

der Stadt- und Kreisgerichts-Rath Pannenberg in Danzig bei dem Appellationsgericht in Marienwerder,

der Kreisgerichts-Rath und Deputations-Dirigent Florschütz in Schwelm bei dem Appellationsgericht in Breslau,

der Kreisgerichts-Rath und Abtheilungs-Dirigent Zahn in Glogau bei dem Appellationsgericht in Ratibor,

der Staatsanwalt Schmieden in Posen bei dem Appellationsgericht in Posen,

der Kreisgerichts-Rath Boehmer in Soest bei dem Appellationsgericht in Münster, und

der Kreisrichter Loewenstein in Frankfurt a. d. O. bei dem Appellationsgericht in Hamm.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten und den Amtsgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Klinkmüller in Luckau ist der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen.

Mit Pension sind in den Ruhestand versetzt:

der Kreisgerichts-Rath Haertel in Hirschberg vom 1. Juli d. J. ab,

der Kreisgerichts-Rath Eichholtz in Stolp vom 1. Juli d. J. ab,

der Kreisgerichts-Rath Sachse in Krotoschin vom 1. Oktober d. J. ab, unter Verleihung des Kronen-Ordens III. Klasse, und

der Kreisgerichts-Rath Clericus in Stolp vom 1. Juli d. J. ab unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klasse.

Dem Kreisgerichts-Rath Bernau in Iserlohn, und

dem Kreisrichter Dr. jur. Freiherrn von der Goltz in Preußisch Holland

ist auf ihr Ansuchen die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath und Deputations-Dirigent Radloff in Heiligenbeil in der Amtseigenschaft als Kreisgerichts-Rath an das Kreisgericht zu Königsberg in Pr.,

der Kreisgerichts-Rath Gerstein in Rheda an das Kreisgericht in Dortmund,

der Kreisrichter Klopstech in Peitz an das Kreisgericht in Anclam,

der Kreisrichter Szperlinski zu Beuthen O. Schl. an das Kreisgericht in Pleschen, und

der Amtsrichter Fulda in Grebenstein an das Amtsgericht in Cassel.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Rechtsanwalt und Notar Heine in Grätz bei dem Kreisgericht in Rawicz,

der Gerichts-Assessor Weißleder bei dem Kreisgericht in Grätz, und

der Gerichts-Assessor Haase bei dem Kreisgericht in Demmin.

Zu Amtsrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Keßler in Cassel bei dem Amtsgericht in Grebenstein, und

der Gerichts-Assessor Gößmann bei dem Amtsgericht in Rentershausen.

C. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Versetzt sind:

der Rechtsanwalt und Notar Dittmar in Steinau a. d. O. an das Kreisgericht in Liegnitz,

der Rechtsanwalt und Notar Hasak in Nimptsch an das Kreisgericht in Glatz,

der Rechtsanwalt und Notar Schatz in Kosten an das Kreisgericht in Lissa,

der Rechtsanwalt und Notar Starck in Pasewalk an das Kreisgericht in Cammin,

mit Anweisung ihres Wohnsitzes am Orte der genannten Gerichte.

Der Rechtsanwalt und Notar Cramer in Bergen (Kreisgerichtsbezirk Hanau) ist gestorben.

Der Kreisrichter Meißner in Osterwieck ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Halberstadt und zugleich zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts daselbst, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Osterwieck, und

der Referendarius Böhmer zum Advokaten, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Dannenberg,

ernannt.

D. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Jaeckel, und

der Referendarius Flist,

im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendarius Dübeler im Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg,

der Referendarius Rademacher im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm, sowie

der Referendarius Hoeck, und

der Referendarius Frank

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle.

Dem Direktor des Strafgefängnisses bei Berlin, Wirth ist der Rang der vierten Klasse der höheren Beamten der Provinzialbehörden Allerhöchst verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 40.

Allgemeine Verfügung vom 15. Juni 1872, — betreffend das Verfahren bei telegraphischen Requisitionen nach den Vereinigten Staaten von Amerika.

Vertrag vom 16. Juni und 16. November 1852 (Ges.-Samml. von 1853 S. 645).
Allg. Verfügung vom 26. November 1860 (Just.-Minist.-Bl. S. 419).
Allg. Verfügung vom 18. Juni 1870 (Just.-Minist.-Bl. S. 203).

In Folge einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers sieht sich der Justiz-Minister veranlaßt, die unter dem 18. Juni 1870 erlassene allgemeine Verfügung, das Verfahren bei telegraphischen Requisitionen nach den Vereinigten Staaten von Amerika betreffend, in Erinnerung zu bringen, und zugleich auf Grund der inzwischen gemachten Erfahrungen Nachstehendes zusätzlich zu bemerken:

1) Zur Vermeidung von Weiterungen und oft recht erheblichen Kosten kann es nur wiederholt als dringend empfehlenswerth bezeichnet werden, daß bei Verfolgung flüchtiger Verbrecher nach Amerika die Vermittelung des Auswärtigen Amtes, wenn irgend thunlich, nicht umgangen werde. Im Allgemeinen werden übrigens Anträge auf Verfolgung nur dann zu stellen sein, wenn einiger Anhalt dafür vorhanden ist, daß der Betreffende sich wirklich nach Amerika gewendet hat. Requisitionen, welche nur dahin gerichtet sind, in Amerika auf den etwaigen Ankömmling zu vigiliren, sind unzweckmäßig, weil eine ausreichende Ueberwachung der dortigen Häfen nicht ausführbar ist. Größeren Erfolg verspricht in solchem Falle eine aufmerksame Beobachtung der Einschiffungshäfen, insbesondere der englischen, wodurch nicht selten eine demnächst weiter zu verfolgende Spur entdeckt wird.

2) Der Antrag auf Verfolgung muß ersehen lassen:

a) Vor- wie Zunamen des Flüchtigen,

b) dessen Stand,

c) dessen Signalement,

d) das Verbrechen, dessen er beschuldigt wird,

e) Vor- und Zunamen des beschädigten Theils; ist dies eine Behörde, z. B. öffentliche Kasse, genaue Bezeichnung derselben, bei einer Firma: Nennung der Inhaber,

f) Ort und Zeit der verübten That.

Sehr wünschenswerth ist eine Andeutung über die verfolgte Spur, sofern sich daraus Muthmaßungen hinsichtlich der zur Ueberfahrt nach Amerika benutzten Gelegenheit ergeben können. Ferner empfiehlt es sich, mitzutheilen, ob auf Auslieferung in allen Fällen bestanden wird, oder ob der Zweck erreicht ist, wenn dem Flüchtigen die etwa entwendeten Gelder abgenommen werden. In diesem Falle ist die Summe, um die es sich handelt, nicht in der Hauptdepesche, sondern besonders anzugeben.

3) Es ist nicht zu unterlassen, nach Absendung des Telegramms, welches oftmals verstümmelt anlangt, den Inhalt desselben sogleich schriftlich zu bestätigen und die etwa noch möglichen Erläuterungen hinzuzufügen, auch wenn die zur Begründung des Auslieferungsverfahrens nöthigen Dokumente nicht sofort in der gehörigen Form eingesandt werden können.

4) Erledigt sich die Sache in der einen oder anderen Weise, oder wird die Verfolgung aufgegeben, so empfiehlt es sich im Interesse der Kostenersparung, hiervon stets telegraphisch Nachricht zu geben.

5) Schließlich wird in Betreff der zur Begründung des Auslieferungsantrages erforderlichen Urkunden darauf aufmerksam gemacht, daß die dem Haftbefehl zu Grunde liegenden Zeugenvernehmungen eidlich erfolgt sein müssen und eine blos diensteidliche Versicherung nicht genügt.

Berlin, den 15. Juni 1872.

Der Justiz-Minister.
In dessen Vertretung:
de Rège.

An sämmtliche Justizbehörden.

I. 1949. Conventionen 26 Vol. II.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 28. Juni 1872. № 26.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Dem Ober-Tribunals-Rath Heinsius ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Oktober d. J. ab ertheilt.

B. Bei den Appellationsgerichten.

Dem Appellationsgerichts-Rath Rosenstiel in Stettin ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Juli d. J. ab ertheilt und zugleich der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Der Appellationsgerichts-Rath Oppermann in Frankfurt a. d. O. ist gestorben.

C. Bei den Obergerichten im Departement Celle.

Dem Vize-Präsidenten des Obergerichts in Osnabrück, Obergerichts-Vize-Direktor Dr. jur. Westerkamp ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Juli d. J. ab ertheilt und zugleich der Rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub verliehen; an seiner Stelle ist

der Obergerichts-Rath Rautenberg in Osnabrück, unter Beilegung des Titels „Obergerichts-Vize-Direktor“, zum Vize-Präsidenten des Obergerichts in Osnabrück ernannt.

Der Amtsgerichts-Assessor Braunbehrens in Osnabrück ist zum Obergerichts-Assessor bei dem Obergericht daselbst ernannt.

D. Bei den Kreisgerichten, den Amtsgerichten und den Friedensgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor von Borries in Thorn ist gestorben.

Dem Kreisgerichts-Rath Guberian in Posen ist der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienste verliehen.

Der Kreisgerichts-Rath und Abtheilungs-Dirigent Wölffel in Birnbaum ist in Folge seiner Ernennung zum Regierungs-Rath aus dem Justizdienste geschieden.

Dem Kreisgerichts-Rath Schulenburg in Salzwedel,

dem Kreisgerichts-Rath Schrötter in Hamm,

dem Kreisrichter Böning in Senftenberg,

dem Kreisgerichts-Rath Bertelsmann zu Halle in Westphalen und

dem Ober-Amtsrichter Lometsch in Eschwege

ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension vom 1. Ok-

tober d. J. ab bewilligt und den beiden letzteren zugleich der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Die Richterstelle zu Halle in Westphalen wird nicht wieder besetzt.

Der Kreisrichter und Dirigent der Gerichts-Deputation in Myslowitz, Schellbach daselbst ist zum Kreisgerichts-Rath ernannt.

Zu Justiz-Räthen sind ernannt:

der Friedensrichter Broich in Grevenbroich,
der Friedensrichter Vogt in Rheinbach,
der Friedensrichter Goebbels in Hennef,
der Friedensrichter Daniels in Bergheim,
der Friedensrichter Wurzer in Bitburg,
der Friedensrichter Hüber in Zell, und
der Friedensrichter Werv von Limont in Sinzig.

Versetzt sind:

der Amtsrichter von Harlessem in Duderstadt an das Amtsgericht in Zellerfeld,

der Amtsgerichts-Assessor Schepp in Zellerfeld, zur Zeit in Hameln, an das Amtsgericht in Osnabrück,

der Kreisrichter Scholle in Driesen an das Kreisgericht zu Naumburg a. d. S., mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Heldrungen, und

der Kreisrichter Zimmer in Sensburg an das Kreisgericht in Tilsit, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Skaisgirren.

Der Gerichts-Assessor Wiethaus ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Soest, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Werl, ernannt.

E. Staatsanwaltschaft.

Dem Staatsanwalt Koeltz in Görlitz ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension vom 1. August d. J. ab ertheilt und zugleich der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Der Staatsanwalt Anders bei dem Kammergericht ist in Folge seiner Ernennung zum Regierungs-Rath in Breslau aus dem Justizdienste geschieden.

F. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte und Notare.

Zu Justizräthen sind ernannt:

der Advokat-Anwalt Riotte in Saarbrücken,
der Advokat-Anwalt Statz in Aachen,
der Advokat-Anwalt Junck in Cleve,
der Advokat-Anwalt Commer in Cöln,
der Advokat-Anwalt Staber in Elberfeld,
der Notar Hilt in Bensberg,
der Notar Kuhn in Creuznach, und
der Notar Pütz in Lebach.

Versetzt sind:

der Rechtsanwalt und Notar Szuman in Samter an das Kreisgericht in Posen,

der Rechtsanwalt und Notar bei dem Appellationsgericht in Posen, Treplin, an das Kreisgericht daselbst.

Dem nach Hanau versetzten Rechtsanwalt und Notar Schiericke in Neuhof ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Fulda gestattet.

Dem Rechtsanwalt und Notar Grabowski bei Kreisgericht in Posen, und

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Ludwig in Oels ist die nachgesuchte Entlassung von ihren Aemtern als Rechtsanwalt und Notar ertheilt.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Dr. Hinschius hierselbst ist die nachgesuchte Entlassung von dem Amt als Rechtsanwalt ertheilt.

Die hierdurch erledigte Stelle bei dem hiesigen Stadtgericht, sowie die durch den Tod des Rechtsanwalts und Notars, Geheimen Justizraths Tellemann in Naumburg a. d. Saale (S. 129) werden nicht wieder besetzt.

G. Assessoren.

Der Gerichts-Assessor Schaumburg in Broich ist in das Departement des Appellationsgerichtshofes zu Cöln versetzt.

Dem Referendarius Heusinger aus Marburg ist der Kronen-Orden IV. Klasse mit dem rothen Kreuze im weißen Felde am Erinnerungsbande verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 41.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 31. Mai 1872.

Ein Strafverfahren, welches wegen eines nicht zu den Antragsvergehen zählenden Straffalles ohne Antrag des Verletzten eingeleitet worden ist, muß eingestellt werden, wenn sich demnächst herausstellt, daß lediglich ein Antragsvergehen vorliegt.

Strafgesetzbuch §. 61*).

In der Untersuchung wider die verwittwete Schuhmacher Johanna T. geborene F. zu B., auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Königlichen Staatsanwaltschaft,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, erste Abtheilung, in der Sitzung vom 31. Mai 1872 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Breslau vom 17. Februar 1872 zurückzuweisen, und die Kosten dieser Instanz niederzuschlagen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Angeklagte wurde der erhobenen Anklage gemäß durch das Erkenntniß des Königlichen Stadtgerichts zu Breslau vom 8. November 1871 wegen falscher Anschuldigung bestraft.

Hiergegen appellirte die Königliche Staatsanwaltschaft mit dem Antrage,

die Angeklagte nur wegen Verleumdung nach §. 187 des Strafgesetzbuchs zu verurtheilen.

In dem Audienztermin zweiter Instanz beantragte der fungirende Ober-Staatsanwalt die Bestrafung wegen Beleidigung.

Das Urtheil des Königlichen Appellationsgerichts zu Breslau vom 17. Februar 1872 sprach die Angeklagte von der Anschuldigung der wissentlich falschen Anschuldigung frei und führte in den Erkenntnißgründen noch aus,

daß in Ermangelung eines Strafantrages der beiden Verletzten eine Verfolgung wegen verleumderischer Beleidigung nicht statthaft sei.

Die hiergegen rechtzeitig eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde der Königlichen Staatsanwaltschaft wendet sich gegen die letztgedachte Erwägung des Appellationsrichters und hebt hervor, daß das Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 10. Mai 1871 (Oppenhoff, Rechtsprechung Bd. XII. S. 257) bereits angenommen habe,

daß, wenn ein Strafverfahren wegen einer nicht zu den Antragsdelikten zählenden Strafthat eingeleitet sei, dies auch ohne Antrag statthaft bleibt, sollte sich im Laufe der Untersuchung auch herausstellen, daß lediglich ein Antragsvergehen vorliege.

---

*) Oppenhoff, Rechtspr. Bd. 12 S. 187, 257, 658; Bd. 13 S. 58.

Indem dies noch näher auszuführen versucht wird, geht der Antrag auf Zurückweisung der Sache in die zweite Instanz.

Es mußte jedoch die Nichtigkeitsbeschwerde als unbegründet zurückgewiesen werden.

Das Königliche Ober-Tribunal hat allerdings in dem angezogenen Erkenntnisse vom 10. Mai 1871 und später ebenfalls den in der Nichtigkeitsbeschwerde hervorgehobenen Grundsatz ausgesprochen. In neuerer Zeit sind indeß hiergegen Zweifel angeregt worden, welche zu dem Urtheil der vereinigten Abtheilungen des Senats für Strafsachen vom 22. Januar 1872 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 75) geführt haben.

In diesem ist des Näheren ausgeführt, daß die Nothwendigkeit eines Strafantrages bei den sogenannten Antragsdelikten dadurch nicht ausgeschlossen wird, daß die bezügliche Handlung zugleich ein Delikt in sich schließt, dessen eingetretene Verfolgung von der Stellung eines Strafantrages nicht abhängig ist. — Dabei ist in den Entscheidungsgründen darauf hingewiesen, daß die §§. 61 ff. des Strafgesetzbuchs zwar zunächst eine prozessualische Bedeutung haben, daß ihnen aber doch zugleich eine materielle Wirkung beiwohne, weil ausdrücklich vorgeschrieben sei, daß eine Handlung, deren Verfolgung nur auf Antrag eintrete, nicht zu verfolgen sei, wenn der zum Antrage Berechtigte es unterlasse, den Antrag rechtzeitig zu stellen. Dadurch sei die Zulässigkeit einer Strafverfolgung des Thäters von dem Willen des Verletzten abhängig gemacht, und der erkennende Richter ohne einen solchen mit der Sache nach dieser Richtung hin gar nicht befaßt. Demgemäß fällt dem angefochtenen Erkenntnisse ein Rechtsirrthum nicht zur Last, da festgestellt ist, daß die Beleidigten innerhalb der gesetzlichen Zeit einen Strafantrag nicht gestellt haben.

Ober-Trib. Nr. 318/72. Crim. I.
I. 2131. Criminalia 26.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 5. Juli 1872. № 27.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Dem Geheimen Ober-Justizrath und vortragenden Rath im Justiz-Ministerium, Baumeister ist die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand mit Pension vom 1. Oktober d. J. ab gewährt und zugleich der Charakter eines Wirklichen Geheimen Ober-Justizraths mit dem Range eines Rathes Erster Klasse verliehen.

Der Geheime Ober-Justizrath Dr. Friedberg, welchem bei seiner Ernennung zum Präsidenten der Justiz-Prüfungs-Kommission durch Allerhöchste Order vom 12. Januar 1870 bereits der Rang eines Rathes Erster Klasse verliehen worden, ist zum Wirklichen Geheimen Ober-Justizrath ernannt.

B. Bei den Stadt-, Kreis-, Amts- und Friedensgerichten.

Dem Ober-Amtsrichter Calfhof in Carlshafen ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und der Zahl 50 verliehen.

Dem Kreisgerichts-Rath Morgenroth zu Grünberg und

dem Kreisgerichts-Rath Pfotenhauer zu Falkenberg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Oktober d. J. ab ertheilt und Ersterem zugleich der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Lipski in Gerdauen in der Amtseigenschaft als Stadtgerichts-Rath an das Stadtgericht zu Königsberg i. Pr., und

der Kreisrichter Steuer in Polnisch Crone an das Kreisgericht in Bromberg.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Pottlich bei dem Kreisgericht in Greifswald, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Wolgast, und

der Gerichts-Assessor Scheurich bei dem Kreisgericht in Trebnitz.

Der Amtsgerichts-Assessor Meulenbergh in Stolzenau ist zum Friedensrichter in Remscheid ernannt.

Der Amtsrichter Wilcke in Witzenhausen ist gestorben.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Hebemann zu Neustadt in Oberschl. ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Brieg, für die Bezirke des Kreis- und Schwurgerichts in Brieg und des Kreisgerichts in Namslau, versetzt;

der Staatsanwalts-Gehülfe Freiherr von Brockdorff in Kiel ist in Folge seiner Ernennung zum Divisions-Auditeur aus dem Justizdienste geschieden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Delius in Duisburg ist gestorben.

Der Rechtsanwalt und Notar Bloech in Zehdenick ist in Folge richterlichen Erkenntnisses aus seinem Amte geschieden.

Der Notar Herlet in Lutzerath ist in den Friedensgerichtsbezirk Wachtendonk, im Landgerichtsbezirk Cleve, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Straelen, versetzt, und

dem Notar Matzerath in Linnich die nachgesuchte Entlassung ertheilt.

E. Assessoren.

Der Stadt-Syndikus Seehausen zu Stargard in Pommern ist in den Justizdienst wieder aufgenommen und dem Appellationsgericht in Naumburg als Gerichts-Assessor überwiesen.

F. Subalternbeamte.

Dem Kanzlei-Expedienten des Obergerichts in Verden, Kanzlei-Inspektor Horney ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Charakter als Kanzleirath verliehen.

G. Unterbeamte.

Dem Gefangenwärter und Gerichtsdiener Rabe in Ahlden ist das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50, und

dem Gerichtsvogt Meyer in Quakenbrück, sowie dem Gerichtsdiener und Gefangenwärter Widmann in Berum bei ihrer Versetzung in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 42.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 25. April 1872.

Das Gesetz vom 31. Januar 1845 über das Verfahren bei Civil-Einreden in Wald-, Feld- und Jagdfrevelsachen hat an den Grundsätzen des Gesetzes vom 11. Mai 1842 bezüglich der Zulässigkeit des Rechtsweges keine Aenderung getroffen.

Auf die Einrede der Berechtigung zu der als Frevel verfolgten Handlung kann der Strafrichter das Erkenntniß nur dann aussetzen und die Sache dadurch zur Entscheidung des Civilrichters verweisen, wenn letzterer kompetent ist, über die eventuell jede Strafe ausschließende Berechtigung zu erkennen. Dies ist in der Regel nicht der Fall, wenn die Einrede die Gesetzmäßigkeit einer polizeilichen Anordnung oder Verfügung in Frage stellt.

Ges. v. 11. Mai 1842 §. 1 (Ges.-Samml. S. 192).
Ges. v. 31. Januar 1845 (Ges.-Samml. S. 95).
Ges. v. 14. April 1856 Art. II. (Ges.-Samml. S. 208).

In der Polizei-Untersuchung wider den Bäcker Carl D. und den Arbeiter Friedrich M. zu B., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, zweite Abtheilung, in der Sitzung vom 25. April 1872 rc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Magdeburg, Abtheilung für Rekurssachen, vom 18. Januar 1872 zu vernichten und in der Sache selbst der Bescheid des Polizeirichters des Königlichen Kreisgerichts zu B. vom 7. Dezember 1871 aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und zur Entscheidung an den gedachten Polizeirichter zurückzuverweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die beiden Angeklagten sind vor den Polizeirichter des Königlichen Kreisgerichts zu B. gestellt worden, weil sie

am 2. Oktober 1871 eine in der Feldmark B. belegene Fläche, welche die Anklage als einen öffentlichen Weg bezeichnet, unbefugt durch Abgraben verringert hätten.

Dieselben räumten die Thatsache des Abgrabens ein, behaupteten aber, D.:

er sei Eigenthümer fraglicher Fläche,

und M.:

D. habe ihm dieselbe verpachtet,

und suchten diese Angaben zu bescheinigen.

Der Polizeirichter beschloß hierauf, das Erkenntniß gegen die Angeklagten wegen der von ihnen zu ihrer Vertheidigung vorgebrachten Civil-Einreden auszusetzen.

Der Polizeianwalt erhob gegen diesen Beschluß beim Appellationsgericht Beschwerde, über welche von diesem als einen Rekurs verhandelt und entschieden ist.

Zur Begründung seines Rechtsmittels hatte der Polizeianwalt darauf hingewiesen, daß nach den der Anklage abschriftlich beigefügten Verfügungen den Angeklagten seitens der Polizeiverwaltung eröffnet worden sei, daß der fragliche Weg als ein öffentlicher Weg in Anspruch genommen und erhalten werden müsse, und ihnen aufgegeben sei, sich jeder Störung des Verkehrs auf demselben zu enthalten.

Er hatte ausgeführt, daß diese Anordnung der Ortspolizeibehörde als polizeiliche Verfügung im Sinne des Gesetzes vom 11. Mai 1842 zu betrachten, und der Rechtsweg, soweit er deren Beseitigung bezwecke, nicht zulässig sei.

Die Abtheilung des Kriminal-Senats des Appellationsgerichts zu Magdeburg verordnete und bewirkte zuerst die Verlesung der in den adhibirten polizeilichen Akten enthaltenen Verfügungen vom 27. Mai, 31. Juli, 9. Oktober, 17. Oktober 1871 zum Zweck der Beweisaufnahme, und erkannte alsdann dahin:

daß der Bescheid des Polizeirichters des Königlichen Kreisgerichts zu B. vom 7. Dezember 1871 zu bestätigen und die Kosten gegenwärtiger Instanz niederzuschlagen.

Mit Ermächtigung des Herrn Justiz-Ministers hat der Ober-Staatsanwalt zu Magdeburg gegen diese Verfügung die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt und Verletzung des Gesetzes vom 11. Mai 1842 über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen und unrichtige Anwendung des Gesetzes vom 31. Januar 1845, resp. vom 14. April 1856 über das Verfahren bei Civil-Einreden in Wald-, Feld- und Jagdfrevelsachen behauptet.

Diese Nichtigkeitsbeschwerde mußte als begründet anerkannt werden.

Zunächst kann es nicht zweifelhaft sein, daß das Gesetz vom 31. Januar 1845 nicht, wie in der Beantwortung der Nichtigkeitsbeschwerde auszuführen versucht ist, in den durch das Gesetz vom 11. Mai 1842 bezüglich der Zulässigkeit des Rechtsweges festgestellten Grundsätzen Aenderungen getroffen habe. Das Gesetz vom 31. Januar 1845 hat nach seinem ganzen Inhalte vielmehr nur das Verfahren regeln wollen, welches inne zu halten sei, wenn in der fraglichen Frevelsache vom Angeklagten zu seiner Vertheidigung Civil-Einreden vorgebracht werden, über welche ihm das rechtliche Gehör vor dem zuständigen Civilrichter nicht verschlossen werden dürfe; dagegen die bisherigen, für die Zuständigkeit der in den Gesetzen vorgeschriebenen Normen völlig unberührt gelassen.

Nach §. 1 des Gesetzes darf der Richter in Folge der Einrede des Angeklagten, daß er zu der ihm als Frevel zur Last gelegten Handlung berechtigt gewesen sei, das Erkenntniß nur dann aussetzen und die Sache dadurch zur Entscheidung des Civilrichters verweisen (conf. §§. 2, 3 und 4 des Gesetzes), wenn die Einrede nicht nur durch Angabe des Rechtsgrundes und der Beweismittel hinreichend bescheinigt, sondern auch

»von der Art ist, daß sie im Falle ihrer Richtigkeit jede Strafe ausschließen würde.«

Hieraus folgt von selbst, daß die Einrede in der Richtung rechtlich erheblich sein muß, daß durch dieselbe, wenn sie von dem Civilrichter für begründet erachtet würde, der Anklage die Grundlage entzogen wäre; daß aber eben deshalb auch nicht nur das rechtliche Fundament der Einrede, sondern auch das zur Beseitigung des Grundes der Anklage zu stellende Verlangen ein zur richterlichen Kompetenz überhaupt geeignetes sein müsse; daß sich dieses Verlangen nicht darauf richten dürfe, daß der Richter etwas zuspreche, was nach den bestehenden Ressortverhältnissen das Gebiet seiner Kognition überschreitet, worüber also eine civilgerichtliche Entscheidung gar nicht erfolgen kann.

Wenn nun aber nach §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 Beschwerden über polizeiliche Verfügungen jeder Art, sie mögen die Gesetzmäßigkeit, Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit derselben betreffen, lediglich an die vorgesetzten Dienstbehörden gewiesen sind und der Rechtsweg in Beziehung auf

solche Verfügungen nur unter speziellen, genau bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden soll, so folgt hieraus nothwendig, daß eine Einrede, welche die Gesetzmäßigkeit einer polizeilichen, der Anklage wegen eines Feldfrevels zum Grunde liegenden Anordnung oder Verfügung in Frage stellte und die Berechtigung zu der mit einer solchen Verfügung in Widerspruch stehenden Handlung behaupten wollte, die Aussetzung des Strafverfahrens auf Grund des Gesetzes vom 31. Januar 1846 nur insoweit rechtfertigen könnte, als zugleich — was im vorliegenden Falle nicht geschehen konnte — behauptet zu werden vermöchte, daß einer der im Gesetze vom 11. Mai 1842 gemachten Ausnahmefälle vorliege, in welchen der Rechtsweg gestattet ist.

Es bot sich also im gegenwärtigen Falle für den Instanzrichter nur die Frage zur Entscheidung dar:

ob die Erlasse der Polizeiverwaltung vom 27. Mai, 31. Juli, 9. und 17. Oktober 1871, welche an sich unbestritten den Charakter polizeilicher Verfügungen an sich trugen, rücksichtlich der von dem Angeklagten D. mit seiner Einrede als sein Eigenthum in Anspruch genommenen Stelle eine Verfügung getroffen hatten, mit welcher das von dem Angeklagten an den Richter zu stellende Verlangen:

ihm das Recht zur willkürlichen Benutzung seines angeblichen Eigenthums, insbesondere durch Umgraben, zuzusprechen,

in Widerspruch treten müßte, oder ob eine derartige Verfügung der Polizeiverwaltung rücksichtlich der fraglichen Stelle nicht ergangen, dieselbe namentlich nicht, wie die Anklage behauptet, als Theil eines öffentlichen Weges von ihr in Anspruch genommen worden war?

In keinem dieser beiden, der thatsächlichen Würdigung der Instanzrichter unterliegenden Fälle war dann aber die Sistirung des Verfahrens und die damit verbundene Verweisung auf den Civilrechtsweg gerechtfertigt; in dem letztgedachten, wenn also eine derartige Verfügung der Polizeiverwaltung nach der Auffassung des Richters gar nicht vorlag oder wenigstens nicht in den der inkriminirten Handlung vorangegangenen Verfügungen zu erkennen war, deshalb nicht, weil alsdann der auf Abgraben eines öffentlichen Weges gerichteten Anklage die Grundlage fehlte und deshalb der sofortigen Entscheidung in der Hauptsache kein Hinderniß entgegenstehen konnte; in dem ersteren Falle aber deshalb nicht, weil es dem Civilrichter nicht zustand, die Gesetzmäßigkeit der von der Polizeiverwaltung im Widerspruch mit den von dem Angeklagten in Anspruch genommenen Befugnissen erlassenen Verfügungen zum Gegenstande seiner Kritik und Entscheidung zu machen und eventuell dem Angeklagten ein jenen Verfügungen zuwiderlaufendes Recht zuzusprechen.

Der Rekursrichter hat nun zwar nicht verkannt, daß derjenige, welcher das Eigenthum eines öffentlichen Weges oder eines Theiles desselben in Anspruch nehme, mit der Eigenthumsklage nicht gehört werden, sondern nur gegen diejenige Verwaltungsbehörde, welche den Weg für einen öffentlichen Weg erklärt habe, eine Entschädigungsklage anstellen könne. Er hat aber den Sistirungsbescheid des ersten Richters aufrecht erhalten, weil die angeführten Verfügungen nicht ergäben, daß die Polizeiverwaltung den Weg als einen öffentlichen Weg bezeichnet habe, da derselbe darin zwar ein öffentlicher Weg genannt, in der Sache aber seine Erhaltung nur im Interesse einzelner Grundstücke angeordnet werde.

Hiermit hat der Rekursrichter die von ihm zu prüfende Frage nicht beantwortet und den allein entscheidenden Gesichtspunkt unerörtert gelassen, ob durch die Verweisung vor den Civilrichter der letztere nicht mit einer Entscheidung befaßt würde, durch welche, wenn sie den Anträgen des Angeklagten stattgegeben hätte, die Wirksamkeit der in Rede stehenden polizeilichen Verfügungen in Frage gestellt erscheinen müßte.

Die Entscheidung des Rekursrichters hat sonach das Gesetz vom 31. Januar 1845 durch unrichtige, den §. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 nicht richtig würdigende Anwendung verletzt. Dieselbe mußte deshalb vernichtet und in der Sache selbst der das Verfahren sistirende Bescheid des Polizeirichters aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung unter Berücksichtigung der hervorgehobenen Gesichtspunkte an den Polizeirichter zurückgewiesen werden.

Ober-Trib. Nr. 87/72. Crim. II.
I. 1964. R. 28. Vol. 5.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 12. Juli 1872. № 28.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Stadt-, Kreis- und Amtsgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Beck in Essen ist vom 1. November d. J. ab, und

dem Ober-Amtsrichter Lubowieg in Einbeck vom 1. Oktober d. J. ab

die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ertheilt, und Letzterem zugleich der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Dem Stadtgerichts-Rath Dirksen I. hierselbst ist unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klasse die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste vom 1. Juli d. J. ab ertheilt.

Dem Kreisgerichts-Rath und Abtheilungs-Dirigenten Moormeister in Wehlau ist aus Veranlassung seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und der Zahl 50 verliehen.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Arnold zu Lauenburg in Pommern an das Kreisgericht in Stolp, und

der Kreisrichter Grattenauer in Darkehmen an das Kreisgericht in Militsch.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Staatsanwalts-Gehülfe Anz zu Beuthen in Oberschlesien bei dem Kreisgericht in Hirschberg,

der Gerichts-Assessor Bogatsch bei dem Kreisgericht zu Rosenberg in Oberschlesien,

der Gerichts-Assessor Harte bei dem Kreisgericht zu Seehausen in der Altmark, und

der Gerichts-Assessor Dettmann bei dem Kreisgericht in Löbau.

Der Amtsgerichts-Assessor v. d. Beck in Harburg ist zum Amtsrichter ernannt.

B. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Groß in Meseritz ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Görlitz, für die Bezirke des Kreis- und Schwurgerichts in Görlitz und des Kreisgerichts in Rothenburg, versetzt.

Der Gerichts-Assessor Fuß ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei der Staatsanwaltschaft zu Beuthen in Oberschlesien ernannt.

C. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Der Kreisrichter Dr. jur. Wieczorek in Poln. Wartenberg ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht daselbst und zugleich zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Poln. Wartenberg, und

der Referendarius Thelen zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln

ernannt.

D. Assessoren.

Dem Gerichts-Assessor Weißwange ist zum Zweck seines Uebertritts in den Militair-Justizdienst, und

dem Gerichts-Assessor Voigt in Folge seiner Wahl zum besoldeten Stadtrath in Berlin

die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Schwarz im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg,

der Referendarius Humperdink im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster,

der Referendarius Denso im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn,

der Referendarius Boswinckel,

der Referendarius Haber,

der Referendarius Beitzke,

der Referendarius Herzbruch, und

der Referendarius Bode

im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendarius von der Becke im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm,

der Referendarius Siebler im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendarius Dr. jur. Broicher aus Cöln,

der Referendarius Schommer aus Trier, und

der Referendarius Stieger aus Coblenz

im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, und

der Referendarius Jenner zu Wiesbaden im Bezirk des dortigen Appellationsgerichts.

E. Subalternbeamte.

Dem Sekretair und Salarien-Kassen-Kontroleur, Rechnungsrath Klein in Siegen ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse, und

dem Kreisgerichts-Kanzlisten Zoll in Duisburg der Titel „Kanzlei-Sekretair“

bei ihrer Versetzung in den Ruhestand verliehen.

F. Unterbeamte.

Dem Gerichtsvogt Hamisch in Stade ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 43.

Allgemeine Verfügung vom 4. Juli 1872, — betreffend die neue Gerichtsverfassung in Rußland.

Allg. Verfügung vom 16. September 1870 (Just.-Minist.-Bl. S. 277).

Zur Uebersicht über den Umfang, in welchem sich die in Rußland eingeführte neue Gerichtsverfassung zur Zeit in Wirksamkeit befindet, werden, unter Bezugnahme auf die allgemeine Verfügung vom 16. September 1870, die nachstehenden, auf einer Mittheilung des Kaiserlich Russischen Justiz-Ministeriums beruhenden Verzeichnisse zur Kenntniß der Justizbehörden gebracht.

Berlin, den 4. Juli 1872.

Der Justiz-Minister.
In dessen Vertretung:
de Rège.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 2157. R. 10. Vol. II.

A.

Verzeichniß

der Gouvernements, in welchen die neue Gerichtsverfassung vollständig in Kraft besteht:

1) St. Petersburg,
2) Nowgorod,
3) Moskau,
4) Pskow,
5) Wladimir,
6) Kaluga,
7) Rjäzan,
8) Twer,
9) Smolensk,
10) Kostroma,
11) Nishegorod,
12) Tula,
13) Jaroslawl,
14) Charkow,
15) Kursk,
16) Orel,

17) Tambow,
18) Woronesh,
19) Poltawa,
20) Chersson,
21) Taurien,
22) Jekaterinoslaw,
23) Bessarabien,
24) Kasan,
25) Ssimbirsk,
26) Ssamara,
27) Ssaratow,
28) Pensa.

B.

Verzeichniß

derjenigen anderen Gouvernements, in welchen das Friedensrichter-Institut eingeführt ist.

1) Tschernigow,
2) Olonez,
3) die Kosacken-Gegend,
4) Wjätka,
5) Kiew,
6) Volhynien,
7) Podolien,
8) Minsk,
9) Grodno,
10) Kowno,
11) Wilna,
12) Witebsk,
13) Mogilow.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 19. Juli 1872. № 29.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Kreisgerichten.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Zander in Lenzen an das Kreisgericht in Angermünde, mit der Funktion als Dirigent der Gerichts-Deputation in Schwedt a. d. O.,

der Kreisrichter Sauer in Festenberg an das Kreisgericht in Hirschberg, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Hermsdorf u. K.,

der Kreisrichter Lenzmann in Bochum an das Kreisgericht in Lüdenscheid, und

der Kreisrichter Lueg in Lüdenscheid an das Kreisgericht in Bochum.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Zimmermann bei dem Kreisgericht in Wittenberg, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Kemberg,

der Gerichts-Assessor Göhring bei dem Kreisgericht in Wittenberg, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Seyda, und

der Gerichts-Assessor Reichel bei dem Kreisgericht in Lobsens.

B. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Perkuhn in Bergen auf Rügen ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Gnesen, für die Bezirke des Kreis- und Schwurgerichts in Gnesen und des Kreisgerichts in Trzemeszno, versetzt.

Der Staatsanwalts-Gehülfe Schultze in Marienwerder ist zum Staatsanwalt bei den Kreisgerichten in Wohlau und Neumarkt, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wohlau, ernannt.

C. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Froehner in Bromberg, und

der Rechtsanwalt und Notar Ramm in Stettin

sind gestorben.

Versetzt sind:

der Rechtsanwalt und Notar Riebt in Bischofsburg an das Kreisgericht in Braunsberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Heiligenbeil,

der Notar Falkenbach in Cochem in den Friedensgerichtsbezirk Merzig, im Landgerichtsbezirk Trier, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Merzig, und

der Notar Eiler in Bedburg in den Bezirk der Friedensgerichte zu Bonn, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bonn.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Kreisgerichts-Rath Dekowski zu Neustadt in Westpreußen bei dem Stadt- und Kreisgericht in Danzig, unter Einräumung der Praxis bei dem Kommerz- und Admiralitäts-Kollegium daselbst und mit der Verpflichtung, statt seines bisherigen Titels fortan den Titel »Justizrath« zu führen;

der Kreisrichter Augustin in Lobsens bei dem Kreisgericht daselbst, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Nakel.

Der Advokat und Notar Dr. Muhle in Harburg hat vom 1. Oktober d. J. ab auf die Ausübung der Advokatur und des Notariats freiwillig verzichtet.

In Folge Erkenntnisses ist der Rechtsanwalt und Notar Wehmeyer in Oelde aus seinem Amte geschieden.

Dem Rechtsanwalt und Notar Jazdzewski ist die Verlegung seines Wohnsitzes von Bleicherode nach Nordhausen gestattet.

D. Assessoren.

Die Versetzung des Gerichts-Assessors Prentzel in Hannover in den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln (S. 1) ist auf seinen Antrag zurückgenommen.

E. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten, Rechnungs-Rath Borgmann in Potsdam ist bei seiner Pensionirung der Rothe Adler-Orden IV. Klasse, und

dem Appellationsgerichts-Kanzlei-Sekretair, Kanzlei-Inspektor Lorenz in Naumburg aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums der Charakter als Kanzleirath verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 44.

Allgemeine Verfügung vom 15. Juli 1872, — betreffend die Nachweisungen über die Verwendung des Arbeitsverdienstes der gerichtlichen Gefangenen.

Allgemeine Verfügung vom 9. Oktober 1860 (Just.-Minist.-Bl. S. 387).
Allgemeine Verfügung vom 11. Januar 1870 (Just.-Minist.-Bl. S. 6).

Die dem Justiz-Minister am Schlusse jedes Jahres einzureichenden Nachweisungen über die durch die Beschäftigung der Gefangenen erzielten Resultate sind bisher nicht gleichförmig aufgestellt worden.

Um in dieser Beziehung eine Uebereinstimmung herbeizuführen, wird hierdurch angeordnet, daß die Nachweisungen künftig nach dem beigefügten Formular aufgestellt werden. In demselben sind die einzelnen Gerichtsgefängnisse dergestalt aufzuführen, daß die der Zweiggerichte hinter denen der Hauptgerichte gesondert genannt werden.

Berlin, den 15. Juli 1872.

Der Justiz-Minister.

In dessen Vertretung:

de Rège.

An sämmtliche Gerichtsbehörden in dem Geltungsbereich der Verordnung vom 2. Januar 1849, mit Ausschluß derer im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein, und an die Beamten der Staatsanwaltschaft im Geltungsbereich der Verordnung vom 25. Juni 1867, betreffend das Strafrecht und das Strafverfahren.

I. 1642 de 1871. Crim. 109. Vol. VIII.

Nach

über die Verwendung des Arbeitsverdienstes der gerichtlichen Gefangenen, welcher im Jahre·
zu ....

№	Gefängniß des Kreisgerichts (des Stadtgerichts, der Deputation, Kommission, des Amtsgerichts 2c.) zu	Tägliche Durchschnittszahl der in den einzelnen Gefängnissen vorhanden gewesenen						Arbeits·tage.		Es sind aufge·					
		sämmtlichen Gefangenen.		dauernd oder vorübergehend nicht beschäftigten Gefangenen.		beschäftigten Gefangenen.				durch die Verwendung der Gefangenen zur Arbeit außerhalb des Gefängnisses.			an sonstigem Arbeitsverdienst.		
		Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	2.	3.		4.		5.		6.		7.			8.		

weisung

18.. bei den Gefängnissen der Gerichtsbehörden im Departement des Appellationsgerichts .... aufgekommen ist.

kommen			Die durch die Beschäftigung der Gefangenen außerhalb des Gefängnisses erwachsenen und aus dem Arbeitsverdienst vorweg entnommenen Kosten betragen			An die Gefangenen sind bewilligt resp. für dieselben reservirt			In den Rechnungen der Salarien- (Regierungs-Haupt-, Bezirks-Haupt-) Kassen sind nachzuweisen:									Bemerkungen, insbesondere summarische Angabe der Beschäftigungsart, der einzelnen Industriezweige, Lohnarbeit rc.
an Ueberschüssen, welche durch besondere Umstände veranlaßt worden sind.									a. die zu allgemeinen Staatsfonds fließenden Antheile vom Arbeitsverdienst.			b. an Ueberschüssen, welche verwendet worden sind						
												zu Remunerationen an die Gefängnißbeamten.			zur Verstärkung des Unterstützungsfonds für hülfsbedürftige Kinder verstorbener Justizbeamten.			
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
9.			10.			11.			12.			13.			14.			15.

Num. 45.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 13. April 1872.

Gegen die von der Regierung festgesetzte Umlage zur Erhöhung des Schullehrergehalts findet der Rechtsweg nicht statt. Behauptet dagegen der Debent, einen höheren, als den von der Regierung festgesetzten Betrag irrthümlich bezahlt zu haben, und stellt er wegen des zuviel bezahlten Betrages die Rückforderungsklage an, so kann ihm in dieser Beziehung der Rechtsweg nicht versagt werden.

§. 18 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817.
§§. 78, 79 §§. 4 bis 8 Tit. 14 Th. II. Allg. Landrechts.
§. 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 244).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Liegnitz erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Jauer anhängigen Prozeßsache

des Lieutenants und Rittergutsbesitzers H. D. zu D., Klägers,
wider
den Schullehrer B. daselbst, Verklagten,
Rückerstattung gezahlter Beiträge zum Gehaltszuschusse eines Schullehrers betreffend,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache hinsichtlich der für die Jahre 1868, 1869 und 1870 gezahlten Beiträge für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet, dagegen hinsichtlich der für das erste Quartal 1871 gezahlten Beiträge der Rechtsweg für zulässig und insoweit daher der erhobene Kompetenz-Konflikt für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

In Folge ministerieller Anordnung wurde im Jahre 1867 das Gehalt des Schullehrers B. zu D. im Verwaltungswege anderweitig regulirt und durch landräthliche Verfügung um 50 Thlr. jährlich erhöht, in Folge dessen dem Rittergutsbesitzer D. zu D. aufgegeben, einen jährlichen Gehaltszuschuß von 14 Thlr. 11 Sgr. in vierteljährlichen Raten vom 1. Januar 1868 ab an den Schullehrer praenumerando zu zahlen. Auf eine von dem Mitbetheiligten, Rittergutsbesitzer Grafen v. N. auf L. geführte Beschwerde wurde aber der Gehaltszuschuß für den Schullehrer B. durch Resolut der Königlichen Regierung vom 14. Januar 1871 für die Zeit vom 1. Januar 1871 ab von 50 Thlr. auf 18 Thlr. jährlich herabgesetzt, und der Beitrag des D. auf jährlich 1 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf. in vierteljährlich praenumerando zu zahlenden Raten normirt.

Der als Kläger auftretende rc. D. behauptet nun, die früher auf 14 Thlr. 11 Sgr. festgesetzten Beiträge für die Zeit vom 1. Januar 1868 bis 1. April 1871 regelmäßig, wenngleich unter Vorbehalt, also angeblich 32 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf. zuviel gezahlt zu haben, und beantragt, unter Ueberreichung der hierüber erhaltenen Quittungen und unter sonstiger Beweisantretung:

den Verklagten, Schullehrer B., zur Rückzahlung von 32 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf. mit 5 Prozent Zinsen vom Tage der Klagebehändigung zu verurtheilen.

Die Klage wurde im Bagatell-Mandats-Prozesse eingeleitet, vom Verklagten Widerspruch erhoben und Termin zur vollständigen Beantwortung der Klage und mündlichen Verhandlung auf den 18 Oktober 1871 anberaumt. Inzwischen erhob jedoch die Königliche Regierung zu Liegnitz durch Plenarbeschluß vom 2. Oktober 1871 den Kompetenz-Konflikt. Das Rechtsverfahren wurde vorläufig eingestellt und Abschrift des Plenarbeschlusses dem Sachwalter des Klägers und dem Verklagten mitgetheilt. Der Mandatar des Klägers beantragte die Verwerfung des Kompetenz-Konflikts. Der Verklagte hat sich nicht erklärt.

Das Königliche Kreisgericht zu Jauer hält in seinem gutachtlichen Bericht den Kompetenz-Konflikt für begründet, während das Königliche Appellationsgericht zu Breslau denselben nur hinsichtlich der für die Jahre 1868, 1869 und 1870 gezahlten Beiträge für begründet, dagegen hinsichtlich des Beitrags für das I. Quartal 1871 für unbegründet und in dieser Beziehung den Rechtsweg für zulässig erachtet. Der durch den Herrn Justiz-Minister von Absendung der Akten benachrichtigte Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat sich nicht geäußert.

Der in dem gutachtlichen Bericht des Königlichen Appellationsgerichts entwickelten Ansicht war beizutreten.

Zur Begründung des Kompetenz-Konflikts führt die Königliche Regierung an, daß auf Grund des nach §. 18 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 den Regierungen zustehenden Aufsichtsrechts über die Elementarschulen im Jahre 1867 eine Aufbesserung der zu gering dotirten Lehrerstellen angeordnet worden. Diese habe sich nach der abschriftlich beigefügten Verfügung vom 31. Oktober 1867 auch auf die Lehrerstelle in D. erstreckt, und sei ein jährlicher Zuschuß von 50 Thlr. gefordert und auf die einzelnen Dominien und die Schulgemeinde vertheilt, später jedoch nach einer gleichfalls abschriftlich beigelegten Verfügung vom 14. Januar 1871 vom 1. Januar 1871 ab auf 18 Thlr. ermäßigt worden. Der Kläger fordere nun in dem vorliegenden Prozesse vom Verklagten die in der Zwischenzeit vom 1. Januar 1868 bis 1. Januar 1871 angeblich zuviel gezahlten 32 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf. nebst Zinsen mit der condictio indebite zurück, indem er sich darauf stütze, daß er stets nur unter Vorbehalt seiner Rechte gezahlt habe. Das Königliche Kreisgericht zu J. habe diese Klage auch eingeleitet. Die Sache sei jedoch nicht prozeßfähig. Die neue Repartition sei erst vom 1. Januar 1871 ab eingetreten, bis dahin habe also die erste Repartition vom 31. Oktober 1867, auf Grund deren der Verklagte diesen Gehaltszuschuß bezogen, ihre vollkommene Gültigkeit gehabt. Unerheblich sei es daher, ob die Zahlung mit oder ohne Vorbehalt erfolgt sei. Es genüge, daß sie auf Grund einer den Kläger verpflichtenden Regierungsumlage geschehen sei. In einer großen Anzahl von Erkenntnissen habe bereits der Gerichtshof für Kompetenz-Konflikte den Grundsatz ausgesprochen, daß gegen derartige Umlagen für Kirchen und Schulen der Rechtsweg nicht zulässig sei, und diese Ansicht sei auch in dem neuesten Erkenntnisse vom 11. Februar 1871 (Just.-Min.-Bl. S. 103) festgehalten und nur insoweit modifizirt worden, als diese Umlagen von der aufsichtführenden Regierung in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmungen angeordnet sein mußten, — eine Voraussetzung, die hier zutreffe.

Der Sachwalter des Klägers, die Verwerfung des Kompetenz-Konflikts beantragend, führt aus, es handle sich nicht um die Frage, ob die Verwaltungsbehörden befugt seien, die von Gutsherrschaft und Gemeinde aufzubringenden Gehälter der Lehrer zu erhöhen? sondern lediglich darum, ob Kläger mehr gezahlt habe, als er selbst nach der Festsetzung der Verwaltungsbehörden zu zahlen hatte? und ob er berechtigt sei, die nach des Klägers Ansicht indebite gezahlten Beträge vom Verklagten zurückzufordern. Es sei kein Grund vorhanden, diese Frage der Kompetenz der Gerichte zu entziehen.

Das Königliche Kreisgericht zu Jauer führt in seinem an das Königliche Appellationsgericht zu Breslau erstatteten Bericht unter Bezugnahme auf §. 31 Tit. 12 Th. II. des Allgemeinen Landrechts, §. 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 (Gesetz-Samml. S. 244) und auf mehrere Erkenntnisse des Gerichtshofes aus, daß gegen die Anordnungen der Königlichen Regierung, die Festsetzung der Beiträge zur Unterhaltung eines Schullehrers betreffend, der Rechtsweg unzulässig sei, und daß diese Voraussetzung hier zutreffe, da die qu. Gehaltszuschüsse für den Verklagten von der Königlichen Regierung in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmungen durch Umlage angeordnet worden seien. Zwar lasse sich — so wird dann weiter ausgeführt — nicht verkennen, daß, da die neue Repartition der Königlichen Regierung vom 14. Januar 1871, welche den Gehaltszuschuß für den Verklagten vom 1. Januar 1871 ab auf 18 Thaler jährlich ermäßigte, schon vom 1. Januar 1871 ab in Kraft getreten sei, während Kläger den Gehaltszuschuß für Verklagten nach der ursprünglichen höheren Umlage noch für das 1. Quartal 1871, also mehr gezahlt haben wolle, als er nach der Umlage vom 14. Januar 1871 zu zahlen verbunden gewesen. Indessen stehe hierdurch noch nicht fest, daß der Verklagte durch die qu. Zahlung des Klägers mehr Gehaltszuschuß erhalten, als ihm überhaupt gebühre, und müsse dem Kläger überlassen bleiben, im Verwaltungswege diese Mehrzahlung auf die anderen beitragspflichtigen Dominien und Gemeinden vertheilen zu lassen und von den letzteren event. im Prozeßwege einzuziehen.

Das Königliche Appellationsgericht zu Breslau tritt in seinem an den Herrn Justiz-Minister erstatteten gutachtlichen Bericht hinsichtlich der vom Kläger für die Jahre 1868—1870 zurückgeforderten Beiträge, unter Bezugnahme auf §§. 18 ff. der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817, §§. 78 ff., §§. 4—8

Tit. 14 Th. II. des Allgemeinen Landrechts, §. 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 und auf Urtheile des Gerichtshofes, der Ansicht des ersten Richters, daß der Kompetenz-Konflikt begründet sei, bei; dagegen erachtet es denselben hinsichtlich der für das 1. Quartal 1871 gezahlten Rate für unbegründet und den Rechtsweg für zulässig, weil nach dem Beschlusse der Königlichen Regierung die Herabsetzung des Gehaltszuschusses bereits vom 1. Januar 1871 ab in Geltung habe treten sollen, dies dem Kläger jedenfalls erst nach dem 14. Januar 1871 bekannt geworden, derselbe sich also, als er die erste Quartalsrate pro 1871 zahlte, in dem Irrthum befunden, daß die frühere Festsetzung der Königlichen Regierung noch Geltung habe. Ob Kläger den zu viel gezahlten Betrag wegen Irrthums nach §. 182 resp. 178 Tit. 16 Th. I. des Allgemeinen Landrechts zurückzufordern befugt sei, sei Sache der richterlichen Entscheidung. Denn die Klage richte sich nicht gegen die den Königlichen Regierungen zustehende Befugniß, die Höhe der Schullehrergehälter zu reguliren, sondern sie fordere auf Grund einer durch die Königliche Regierung erfolgten neuen Regulirung den noch irrig nach der alten Regulirung zu viel gezahlten Betrag zurück.

Der Ansicht des Königlichen Appellationsgerichts ist beizutreten. Daß die Regulirung der Dotation eines Schullehrers nach §. 18 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 zu den Befugnissen der Königlichen Regierung gehört, und daß gegen derartige, von der Schulaufsichtsbehörde gemachte Umlagen der Rechtsweg nur unter den in §§. 78, 79, §§. 4—8 Tit. 14 Th. II. des Allgemeinen Landrechts festgesetzten Beschränkungen stattfindet, ist in der konstanten Praxis des Gerichtshofes,

> cfr. Erkenntnisse vom 28. Dezember 1850 (Just.-Minist.-Bl. von 1851 S. 55), vom 25. Juni 1853 (Just.-Minist.-Bl. S. 363), vom 9. Juni 1855 (Just.-Minist.-Bl. S. 370), vom 10. Oktober 1862 (Just.-Minist.-Bl. von 1863 S. 11),

anerkannt und auch in §. 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861, die Erweiterung des Rechtsweges betreffend (Gesetz-Samml. S. 244), aufrecht erhalten worden. Hiernach unterliegt es keinem Zweifel, daß die für die Jahre 1868, 1869 und 1870 auf Grund der Regierungs-Verfügung vom 31. Oktober 1867, welche den Gehaltszuschuß für den Verklagten auf 50 Thaler jährlich festgesetzt hatte, vom Kläger an den Verklagten gezahlten Beiträge, als auf einer von der kompetenten Verwaltungsbehörde gemachten Umlage beruhend, im Wege des Prozesses nicht zurückgefordert werden können, hinsichtlich dieser Beiträge also der Kompetenz-Konflikt begründet erscheint.

Anders verhält es sich mit dem nach der Behauptung der Klage für das erste Quartal 1871 zu viel gezahlten Beitrage. Denn vom 1. Januar 1871 ab war durch spätere Verfügung der Königlichen Regierung vom 14. Januar 1871 der dem Verklagten zu gewährende Gehaltszuschuß von 50 Thalern auf 18 Thaler jährlich herabgesetzt und demgemäß eine neue Regulirung angeordnet. Wenn nun der Kläger, bevor er von der neuen Regulirung Kenntniß erhalten, den praenumerando zu entrichtenden Beitrag pro 1. Quartal 1871 nach Maßgabe der alten Regulirung zahlte und den über die neue Regulirung hinausgehenden, also zu viel gezahlten Betrag zurückfordert, so richtet sich die Klage, soweit sie diesen Betrag zum Gegenstand hat, nicht gegen eine von der Königlichen Regierung als der kompetenten Verwaltungsbehörde gemachte Umlage, sondern stellt sich als eine einfache condictio indebiti dar, der der Rechtsweg nicht versagt werden kann.

Hiernach war, wie geschehen, zu erkennen.

Berlin, den 13. April 1872.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 1654. K. 36. Vol. XVIII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 2. August 1872. № 30.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Der Geheime Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Hofmann in Ehrenbreitstein ist gestorben.

B. Bei den Landgerichten im Departement Cöln.

Der Landgerichts-Rath Schnitzler in Cöln ist in Folge seiner Ernennung zum Regierungs-Rath aus dem Justizdienste geschieden.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten, Amtsgerichten und Friedensgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Wollmar in Luckau ist gestorben.

Dem Kreisgerichts-Direktor Trescher in Zeitz ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. November d. J. ab ertheilt.

Der Kreisgerichts-Rath und Abtheilungs-Dirigent Beisert in Kosten ist zum Direktor des Kreisgerichts daselbst ernannt.

Dem Ober-Amtsrichter von Bülow in Celle ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Zahl 50, und

dem Kreisgerichts-Rath Roever zu Landeshut aus gleicher Veranlassung der Rothe Adler-Orden IV. Klasse mit der Zahl 50 verliehen.

Dem Kreisgerichts-Rath Winkelmann in Dorsten, und

dem Kreisgerichts-Rath Werner in Genthin

ist zum 1. September d. J., und

dem Kreisgerichts-Rath Adamczyk in Oppeln, sowie

dem Kreisgerichts-Rath von Roeber in Neuzelle

vom 1. Oktober d. J. ab

die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ertheilt.

Der Kreisgerichts-Rath Koch zu Stargard in Pommern,

der Kreisgerichts-Rath Tiebe in Trebnitz,

der Friedensrichter von Zastrow in Blankenheim, und

der kaufmännische Gerichts-Beisitzer Barthels bei dem Kreisgericht in Elbing

sind gestorben.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Morsbach in Steinfurt an das Kreisgericht in Hagen, mit der Funktion als Dirigent bei der Gerichts-Deputation in Schwelm,

der Kreisrichter Frenzel in Neidenburg als Stadtrichter an das Stadtgericht zu Königsberg i. Pr.,

der Kreisrichter Bergmann in Freienwalde a. d. O. an das Kreisgericht in Berlin, und

der bei dem Kreisgericht in Hirschberg angestellte Kreisrichter Anz (S. 151) an das Kreisgericht zu Beuthen in Oberschlesien.

Der Staatsanwalt Lane in Conitz ist zum Stadt- und Kreisrichter bei dem Stadt- und Kreisgericht in Danzig mit der Verpflichtung ernannt worden, statt seines bisherigen Amts-Charakters fortan den Titel „Stadt- und Kreisgerichts-Rath" zu führen.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Thomas bei dem Kreisgericht in Cottbus, mit der Funktion an der Gerichts-Kommission in Peitz,

der Gerichts-Assessor Weyde bei dem Kreisgericht in Halberstadt, mit der Funktion an der Gerichts-Deputation in Osterwieck,

der Gerichts-Assessor Fliegel bei dem Kreisgericht zu Beuthen in Oberschlesien, mit der Funktion als Mitglied der Gerichts-Deputation in Myslowitz, und

der Gerichts-Assessor Kunckel bei dem Kreisgericht in Mohrungen, mit der Funktion als Mitglied der Gerichts-Deputation in Pr. Holland.

Der Kaufmann Moritz Mühle in Elbing ist zum kaufmännischen Beisitzer des dortigen Kreisgerichts ernannt.

D. Staatsanwaltschaft.

Versetzt sind:

der Staatsanwalt Spinola in Kiel in gleicher Eigenschaft an das Kammergericht,

der Staatsanwalt Simon in Grätz in derselben Eigenschaft an das Kreisgericht in Sagan, für die Bezirke dieses Kreisgerichts und des Kreisgerichts in Sprottau, und

der Staatsanwalt Nitze in Stolp in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Posen, für den Bezirk des Kreis- und Schwurgerichts daselbst.

Der Kreisrichter Weber in Schroda ist zum Staatsanwalt in Wreschen, für die Bezirke der Kreisgerichte in Wreschen und Schroda, ernannt.

E. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Straube in Fürstenwalde,

der Rechtsanwalt und Notar Alsberg in Cassel, und

der Rechtsanwalt und Notar Peters in Wächtersbach

sind gestorben.

Versetzt sind:

der Rechtsanwalt und Notar Rolfs in Heide, unter Beibehaltung des Notariats und der Praxis als Rechtsanwalt bei sämmtlichen Kreis- und Amtsgerichten im Departement des Appellationsgerichts zu Kiel, nach Schleswig,

der Rechtsanwalt und Notar Reintzsch in Trzemeszno in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Tecklenburg, und

der Notar Rozzoli in Trarbach in derselben Eigenschaft in den Bezirk der Friedensgerichte zu Coblenz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Coblenz.

Der Referendarius Finkenburg aus Aurich ist auf Grund der bestandenen großen Staatsprüfung zum Advokaten, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Aurich, ernannt.

F. Assessoren.

Dem Gerichts-Assessor von Skopnik in Rybnik, und

dem Gerichts-Assessor Cruse aus Münster

ist behufs ihres Uebertritts zur Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Der Landgerichts-Assessor a. D. Herstatt in Cöln ist in den Justizdienst wieder aufgenommen und dem Landgericht in Cöln zur Beschäftigung überwiesen.

Der Gerichts-Assessor Clenz in Hanau ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Wiesbaden in den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln versetzt.

G. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Sekretair und Kanzlei-Direktor Siber in Lobsens, sowie

dem Appellationsgerichts-Kanzlei-Sekretair und Kanzlei-Inspektor Koch in Frankfurt a. d. O.

ist in Veranlassung ihres 50jährigen Dienstjubiläums, und

dem Kreisgerichts-Sekretair Kowalke in Bütow bei seiner Versetzung in den Ruhestand

der Charakter als Kanzlei-Rath verliehen.

Dem pensionirten Stadt- und Kreisgerichts-Kalkulator, Kanzlei-Rath Jamm in Danzig ist an Stelle des Allgemeinen Ehrenzeichens, welches derselbe im Jahre 1830 für seine Theilnahme an der bei der Ueberschwemmung der Weichsel-Niederungen vollführten Rettung von Menschenleben erhalten hat, die Rettungsmedaille am Bande verliehen.

H. Unterbeamte.

Dem Gerichtsvogt Biester in Stade ist das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen.

Der Gerichts-Assessor Freiherr von Seckendorff ist zum Kaiserlichen Staats-Prokurator in Metz ernannt.

Nichtamtlicher Theil.

Num. 2.

Nachtrag

zu den im Justiz-Ministerial-Blatt von 1871 enthaltenen Mittheilungen über die Betheiligung der Preußischen Justizbeamten an dem Kriege gegen Frankreich.

Nach den weiter eingegangenen Anzeigen haben außer den im Justiz-Ministerial-Blatt von 1871 S. 262 und S. 292 aufgeführten Justizbeamten noch 20 andere das eiserne Kreuz erhalten, und zwar:

1) das eiserne Kreuz erster Klasse:
   der Referendarius Döring im Departement des Kammergerichts;
2) das eiserne Kreuz zweiter Klasse am schwarzen Bande:
   der Stadtrichter Sachse in Berlin,
   der Kreisrichter Hesse in Spandau,
   der Gerichts-Assessor Dr. Bitter im Departement des Kammergerichts,
   der Gerichts-Assessor Winge im Departement des Appellationsgerichts zu Breslau,
   die Landgerichts-Assessoren Hoß und Schüller im Departement des Appellationsgerichtshofes zu Cöln,
   die Referendarien Voltz, Hammerstein, Peters, von Stockhausen, Thimm und von Wolf im Departement des Kammergerichts,
   die Referendarien Lindenberg und Volkmann im Departement des Appellationsgerichts zu Breslau,
   der Referendarius Thomae im Departement des Appellationsgerichtshofes zu Cöln,
   der Referendarius Hellweg im Departement des Appellationsgerichts zu Münster,
   der Büreau-Assistent Scheinhuber in Skaisgirren und
   der Stadtgerichtsbote Bohnenstengel in Berlin;
3) das eiserne Kreuz zweiter Klasse am weißen Bande mit schwarzer Einfassung:
   der Kreisrichter Nuglisch in Breslau.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 30. August 1872. № 32.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Der Ober-Tribunals-Rath Bloemer ist gestorben.

B. Bei den Obergerichten im Departement Celle.

Der Obergerichts-Rath Gleim in Göttingen ist in Folge seiner Ernennung zum Regierungs-Rath aus dem Justizdienste geschieden.

C. Bei den Kreis- und den Amtsgerichten.

Dem Kreisgerichts-Direktor Zweigel in Rybnik ist der Kronen-Orden IV. Klasse mit dem rothen Kreuze auf weißem Felde am Erinnerungsbande verliehen.

Die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ist ertheilt:

bem Ober-Amtsrichter von Hinüber in Moringen vom 1. Oktober d. J. ab, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens III. Klasse,

dem Kreisgerichts-Rath Tannen in Marienburg vom 1. Dezember d. J. ab, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klasse,

dem Kreisgerichts-Rath Callenberg in Dorsten, sowie

dem Kreisgerichts-Rath Teichmann in Stendal vom 1. Oktober d. J. ab, und

dem Kreisgerichts-Rath Foitzick in Oppeln vom 1. November d. J. ab.

Der Kreisgerichts-Rath von Walewski in Grätz ist gestorben.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisrichter und Deputations-Dirigent Morsbach in Schwelm, und

der Kreisrichter und Abtheilungs-Dirigent Franzki bei dem Kreisgericht zu Löwenberg.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Kaßner in Nordhausen an das Kreisgericht in Quedlinburg, mit der Funktion als Dirigent bei der Gerichts-Deputation in Aschersleben,

der Kreisrichter Telle in Callies an das Kreisgericht in Cöslin,

der Kreisrichter Goeritz in Berent an das Kreisgericht zu Neustadt in Westpreußen,

der Kreisrichter Gockel in Nieheim an das Kreisgericht in Soest,

der Kreisrichter von Detten in Bünde an das Kreisgericht in Hamm,

der Kreisrichter Rentwig in Münsterberg an das Kreisgericht in Hirschberg,

der Kreisrichter Maennel in Herrnstadt an das Kreisgericht in Grünberg, und

der Amtsrichter Hirschfeld in Schenklengsfeld an das Amtsgericht in Witzenhausen.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Fischer bei dem Kreisgericht in Schlochau,
der Gerichts-Assessor Denso bei dem Kreisgericht in Schwetz,
der Gerichts-Assessor Holzapfel bei dem Kreisgericht in Heiligenstadt, und
der Gerichts-Assessor Krauß bei dem Kreisgericht in Spremberg, mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen in Senftenberg.

D. Bei den Handelsgerichten im Departement Cöln.

Die von den Notabeln des Handelsstandes getroffenen Wahlen
der bisherigen Richter Julius Präßman und Friedrich Schennis zu Richtern, sowie
des Ergänzungsrichters Ferdinand Schoeller zum Ergänzungsrichter
bei dem Handelsgericht in Elberfeld
haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

E. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Rolshausen in Münster ist gestorben.
Der Gerichts-Assessor von Bernstorff ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht in Kiel ernannt.

F. Rechtsanwalte, Advokat-Anwalte und Notare.

Dem Advokat-Anwalt, Justizrath Klein in Coblenz ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath von der Osten zu Greifenberg in Pommern,
der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Langenmayr in Rogasen,
der Rechtsanwalt und Notar Dr. Heiberg in Schleswig, und
der Rechtsanwalt und Notar Thiel in Gostyn
sind gestorben.

Versetzt sind:
der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Giessing in Bromberg an das Kreisgericht in Duisburg,
der Rechtsanwalt und Notar Voigt in Sonnenburg an das Kreisgericht in Frankfurt a. d. O., mit Anweisung seines Wohnsitzes in Fürstenwalde,
der Rechtsanwalt und Notar Bethe zu Löwenberg an das Kreisgericht in Görlitz, und
der Notar Kehren in Rhaunen in den Friedensgerichtsbezirk Wegberg, im Landgerichtsbezirk Aachen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wegberg.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:
der Kreisrichter Koschmieder in Rogasen bei dem Kreisgericht in Schlawe, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rügenwalde, und
der Rechtsanwalt und Notar Dr. Ottmann in Allenstein bei dem Appellationsgericht in Bromberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bromberg.

Die dem Rechtsanwalt und Notar Schörke in Belgard gestattete Verlegung seines Wohnsitzes von Belgard nach Polzin (S. 26) ist auf seinen Antrag zurückgenommen.

Die durch die Entlassung des Rechtsanwalts Quenstedt bei dem Kreisgericht in Bromberg erledigte Stelle eines Rechtsanwalts und Notars (S. 122) wird nicht wieder besetzt.

Der Notariats-Kandidat Menden in Cöln ist zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Cochem, im Landgerichtsbezirk Coblenz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Cochem, und
der Notariats-Kandidat Esch in Cöln zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Münstermayfeld, im Landgerichtsbezirk Coblenz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Polch,
ernannt.

G. Assessoren.

Dem Gerichts-Assessor Prentzel ist in Folge seiner Wahl zum Syndikus der Stadt Goslar,
dem Gerichts-Assessor Gillet in Folge seiner Ernennung zum Vize-Konsul des Deutschen Reichs in Konstantinopel, und
dem Gerichts-Assessor Kahle auf sein Ansuchen
die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Der Gerichts-Assessor Roelle aus Marienwerder ist gestorben.

H. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Engel in Anclam ist aus Veranlassung seines 50jährigen Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden IV. Klasse mit der Zahl 50, und
dem Kreisgerichts-Sekretair Mützell in Rawicz aus gleicher Veranlassung der Charakter als Kanzleirath
verliehen.

J. Unterbeamte.

Dem Gerichtsboten Emte in Melsungen ist das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 48.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 8. Juli 1872.

1) In Beziehung auf die Thatsachen, welche zur Begründung der thatsächlichen Feststellung dienen, ist der Appellationsrichter an die erstrichterlichen Annahmen nicht gebunden, vielmehr befugt, auch ohne neue Beweisaufnahme, auf Grund anderer aus den Akten sich ergebender Thatsachen und Beweise, die Feststellung beizubehalten.
2) Ein Zimmer eines Wirthshauses, in welchem Glücksspiel getrieben wird, ist auch dann als öffentlicher Versammlungsort anzusehen, wenn es nicht Jedermann, sondern nur den Spiellustigen zugänglich ist.
3) Die Strafbarkeit des Inhabers eines öffentlichen Versammlungsorts, welcher Glücksspiele daselbst gestattet, ist nicht dadurch bedingt, daß diese Spiele aus Gewinnsucht gespielt worden sind.

Gesetz vom 3. Mai 1852 Art. 101.
Strafgesetzbuch §. 285.

In der Untersuchung wider den Schankwirth H. zu M. auf die Nichtigkeitsbeschwerde des gedachten Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, vereinigte Abtheilungen des Senats für Strafsachen, in der Sitzung vom 8. Juli 1872 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Münster vom 21. Dezember 1871 zurückzuweisen und die Kosten dem Imploranten zur Last zu legen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Was zuvörderst die prozessualischen Rügen der Nichtigkeitsbeschwerde betrifft, so hat der Appellationsrichter die thatsächliche Feststellung des ersten Richters beibehalten, welche dahin ging, daß der Angeklagte als Inhaber eines öffentlichen Versammlungsortes seit dem Jahre 1869 Glücksspiele daselbst gestattet hat. In Beziehung auf diejenigen Thatsachen, welche zur Begründung dieser Feststellung dienten, war aber der Appellationsrichter an die Annahmen des ersten Richters nicht gebunden, vielmehr befugt, auch ohne neue, oder wiederholte Beweisaufnahme auf Grund anderer aus den Akten sich ergebenden Thatsachen und Beweise zu der Annahme zu gelangen, daß der Versammlungsort, wo das Spiel stattfand, ein öffentlicher gewesen sei. Eine unzulässige Abweichung von der thatsächlichen Feststellung des ersten Richters liegt daher nicht vor.

Den Beweisantrag, über dessen Nichtberücksichtigung der Implorant sich ferner beschwert, hat der Appellationsrichter geprüft, und wenn er denselben aus dem Grunde abgelehnt hat, weil das Zimmer, in welchem gespielt worden, als ein öffentlicher Versammlungsort auch dann anzusehen gewesen sei, wenn dasselbe zwar nicht Jedermann, wohl aber den Spiellustigen zugänglich gemacht sei, so liegt hierin ein Rechtsirrthum nicht. Der Implorant ist daher in seiner Vertheidigung nicht in unzulässiger Weise beschränkt worden.

Die sodann behauptete Verletzung des Strafgesetzes soll darin liegen, daß die Strafbestimmung des §. 285 des Deutschen Strafgesetzbuchs gegen den Imploranten in Anwendung gebracht worden, obgleich ein Spiel aus Gewinnsucht nicht festgestellt sei. Allein mit Recht ist in dem angegriffenen Urtheil angenommen, daß die Strafbarkeit des Inhabers eines öffentlichen Versammlungsortes, welcher Glücksspiele daselbst gestatte, nicht dadurch bedingt sei, daß diese Spiele aus Gewinnsucht gespielt worden seien.

Allerdings ist ein Spiel nicht schon deshalb, weil sein Ausfall wesentlich vom Zufalle abhängt, ein Glücksspiel; vielmehr wird zum Begriffe des letzteren noch ferner erfordert, daß der Gegenstand des Gewinnes oder Verlustes einen Vermögenswerth hat, und daß nicht etwa dieser Werth, obgleich an sich vorhanden,

nach den besonderen Umständen des Falles für die Spielenden dergestalt zurücktritt, daß die Absicht derselben wesentlich eine andere als die ist, einen Vermögensvortheil zu erlangen.

Dieser Auffassung des Glücksspiels steht nicht blos der Sprachgebrauch zur Seite, sondern es spricht für dieselbe auch, daß der dem §. 285 unmittelbar vorhergehende §. 284, in welchem, wie anzunehmen, der Ausdruck Glücksspiel in demselben Sinne wie in §. 285 gebraucht ist, denjenigen mit Strafe bedroht, welcher aus dem Glücksspiel ein Gewerbe macht; daß er daher nothwendig ein Spiel vor Augen hat, durch welches ein Erwerb gemacht werden kann, daß aber ein solcher nur möglich ist, wenn der Gegenstand des Gewinnes oder Verlustes einen Vermögenswerth hat. Insoweit liegt es also im Begriff des Glücksspiels, daß diejenigen, welche es spielen, Gegenstände zu gewinnen beabsichtigen, welche einen Vermögenswerth haben.

Daß nach dieser Richtung der Begriff des Glücksspiels verkannt worden sei, ergiebt das angegriffene Urtheil nicht, und wird auch von der Nichtigkeitsbeschwerde nicht behauptet.

Es kann sich daher nur fragen, ob, wenn Glücksspiele gespielt sind, zur Anwendbarkeit des §. 285 noch die Feststellung gehört, daß die Spieler aus Gewinnsucht gespielt haben.

Das Gesetz spricht dieses Erforderniß nicht aus, vielmehr erklärt, nachdem im §. 284 die Spieler selbst nur dann mit Strafe bedroht sind, wenn sie aus dem Glücksspiel ein Gewerbe machen, der §. 285 den Inhaber eines öffentlichen Versammlungsortes schon dann für strafbar, wenn er Glücksspiele daselbst gestattet. So wenig es möglich ist, das Erforderniß der Gewerbmäßigkeit des Spiels aus dem §. 284 in den §. 285 hineinzutragen, eben so wenig kann ein Theil der Voraussetzungen der Gewerbmäßigkeit, nämlich die auf Erzielung eines Gewinnes gerichtete Absicht der Spieler, aus dem §. 284 in den §. 285 hinübergenommen werden.

Eine Strafandrohung, wie die im §. 285 enthaltene, welche nicht etwa eine Theilnahme an dem Vergehen der Spieler unter Strafe stellt, sondern ohne Rücksicht darauf, ob die Spieler sich strafbar gemacht haben oder nicht, den die Spiele gestattenden Inhaber eines öffentlichen Versammlungsortes mit Strafe bedroht, trägt insofern einen polizeilichen Charakter an sich, als durch sie der Beförderung der Glücksspiele entgegengewirkt werden soll. Die Erreichung dieses Zwecks würde im höchsten Grade gefährdet sein, wenn die Strafbarkeit nicht von objektiven und leicht erkennbaren äußeren Momenten, sondern von einer subjektiven Voraussetzung in der Person der Spieler, ihrer gewinnsüchtigen Absicht und was alsdann ebenfalls würde angenommen werden müssen, zugleich davon abhängig wäre, daß dieselbe dem Inhaber des öffentlichen Versammlungsortes bekannt gewesen sei.

Für die Annahme, daß dieses eben so große als sofort in die Augen fallende Bedenken übersehen oder unberücksichtigt geblieben sei, giebt der §. 285 nach Inhalt und Fassung keinen Anhalt.

Aus der Stellung des §. 285 in dem Titel, welcher die Ueberschrift trägt: »Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse« kann für das Erforderniß einer gewinnsüchtigen Absicht auf Seiten der Spieler um so weniger etwas hergeleitet werden, als nicht diese, sondern die Inhaber der öffentlichen Versammlungsörter es sind, gegen welche die Strafandrohung gerichtet ist. Abgesehen von der auf Erzielung eines Gewinnes gerichteten Absicht der letzteren, welche als selbstverständlich vorausgesetzt ist, findet die Stellung des §. 285 ihre genügende Erklärung schon in dem Zusammenhange, in welchem derselbe mit dem §. 284 steht, und welcher auch dann vorhanden ist, wenn die Absicht der Spieler für die Strafbarkeit desjenigen, der das Spiel gestattet, völlig gleichgültig ist.

Hiernach stellt sich die Entscheidung des Appellationsrichters sowohl nach den Worten des §. 285 als nach der ratio legis als gerechtfertigt dar.

Soweit die gegen den Angeklagten festgestellten Handlungen unter der Herrschaft des Preußischen Strafgesetzbuchs begangen sind, kommt es noch darauf an, ob nicht etwa der §. 267 desselben ein aus Gewinnsucht gespieltes Hazardspiel voraussetzt, weil in diesem Falle das Preußische Strafgesetzbuch als das mildere in Anwendung zu bringen wäre. Allein bei der wesentlichen Uebereinstimmung des §. 267 a. a. O. mit dem §. 285 des Deutschen Strafgesetzbuchs sprechen für die verneinende Beantwortung dieser Frage die in Beziehung auf den letzteren Paragraphen entwickelten Gründe.

Die Nichtigkeitsbeschwerde mußte daher zurückgewiesen werden.

Ober-Trib. Nr. 56/72. Crimin. II.
I. 2724. Crimin. 4 Vol. XVIII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 6. September 1872. № 33.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Kreis- und den Amtsgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath von Müller in Rothenburg O. L. ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen.

Der Kreisgerichts-Rath und Abtheilungs-Dirigent Schulze in Schwetz,
der Kreisgerichts-Rath Wollny in Glatz, und
der Kreisgerichts-Rath Ziemann in Stolp
sind gestorben.

Der Kreisrichter und Dirigent der Gerichts-Deputation Wagner in Gostyn ist zum Kreisgerichts-Rath ernannt.

Versetzt sind:
der Kreisgerichts-Rath Diesterweg in Laasphe an das Kollegium des Kreisgerichts in Siegen,
der Kreisrichter Grundschöttel in Siegen als Dirigent an die Gerichts-Deputation in Laasphe,
der Kreisrichter May in Myslowitz an das Kreisgericht zu Rosenberg in Oberschlesien, und
der Kreisrichter Dobermann in Greifenhagen an das Kreisgericht in Cosel.

Dem Kreisrichter Goedecke in Altona ist in Folge seiner Wahl zum besoldeten Mitgliede des Magistrats in Halle a. d. Saale vom 1. September d. J. ab, und
dem Amtsgerichts-Assessor Groß in Uslar in Folge seiner Wahl zum besoldeten Beigeordneten der Stadt Barmen vom 1. Oktober d. J. ab
die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Wehowski bei dem Kreisgericht in Löwenberg, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Lähn,
der Gerichts-Assessor Dr. Wyszomierski bei dem Kreisgericht in Neidenburg, und
der Gerichts-Assessor Pfeiffer bei dem Kreisgericht in Bartenstein, mit der Funktion an der Gerichts-Kommission in Landsberg.

Der Amtsgerichts-Assessor Hemmerich in Isenhagen, und
der Amtsgerichts-Assessor Bethe in Osterode am Harz
sind zu Amtsrichtern ernannt.

B. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath von Prittwitz-Gaffron in Brieg ist gestorben.

Der Rechtsanwalt und Notar Knirim in Berent ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Schwetz, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, versetzt.

Der Advokat und Notar Dr. Thomas in Frankfurt am Main ist in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der Advokatur und des Notariats für verlustig erklärt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 49.

Allgemeine Verfügung vom 1. September 1872, — die Bildung der Grundbuchämter im Geltungsbereiche der Grundbuch-Ordnung vom 5. Mai 1872 betreffend.

Bei der Einführung der Grundbuchämter ist die ausgesprochene Absicht und Voraussetzung der Gesetzgebung dahin gegangen, daß durch dieselben die bestehende Gerichtsverfassung wesentlich nur insoweit geändert werde, als dies der Wegfall der kollegialischen Bearbeitung der Grundbuchsachen mit sich bringt. Die Grundbuchämter sind daher unbeschadet der ihnen übertragenen selbstständigen Bearbeitung jener Sachen als Theile der Gerichtsbehörden anzusehen, sie nehmen demgemäß in allen übrigen Beziehungen der Gerichtsverfassung, insbesondere hinsichtlich des Etats- und Kassenwesens, eine selbstständige Stellung nicht ein, und die Grundbuchbeamten bleiben Mitglieder und Beamte des Gerichts, bei welchem sie angestellt sind.

Der hiernach bestimmt begrenzte Umfang der eintretenden Aenderung läßt die folgenden allgemeinen Vorschriften als ausreichend erscheinen:

I.

Die Grundbuchrichter bei den Stadt- und Kreisgerichten, sowie bei den ständigen Kreisgerichts-Deputationen werden aus der Zahl der bei denselben angestellten Richter auf Vorschlag des Gerichtsvorstandes durch Verfügung des vorgesetzten Appellationsgerichts dauernd bestimmt, ohne daß jedoch hierdurch ein Wechsel mit anderen Mitgliedern des Gerichts völlig ausgeschlossen wird. Mit den Funktionen eines Deputations-Dirigenten sind die Geschäfte als Grundbuchrichter nicht zu verbinden. Abgesehen hiervon ist das Ermessen der Appellationsgerichte bei Auswahl der geeigneten Persönlichkeiten nicht beschränkt. Von der stattgehabten Besetzung der Stellen unter Bezeichnung der Grundbuchrichter ist dem Justiz-Minister Anzeige zu machen.

Die Buchführer bei den Grundbuchämtern, welche zugleich die Sekretariatsgeschäfte im Büreau dieser Aemter zu versehen haben, werden von den Stadtgerichts-Präsidenten und Kreisgerichts-Direktoren aus der Zahl der am Sitze des Grundbuchamts etatsmäßig angestellten Subalternbeamten ernannt. Die bezeichneten Gerichtsvorstände haben ferner dafür Sorge zu tragen, daß den Grundbuchämtern das erforderliche Personal an Schreibern und Unterbeamten zu Gebote stehe.

II.

Die Einrichtung der Grundbuchämter nach §. 20 der Grundbuch-Ordnung bringt es mit sich, daß nur der Grundbuchrichter und der Buchführer — jeder in seinem Geschäftskreise — die auf das Grundbuch bezüglichen Amtsgeschäfte selbstständig wahrnehmen kann, und daß alle übrigen, den Grundbuchbeamten zur Aushülfe etwa beigegebenen Kräfte nur unter deren persönlicher Verantwortlichkeit und Leitung arbeiten können.

Mit Rücksicht hierauf erscheint es angemessen, daß im Falle der Nothwendigkeit einer zeitweisen Vermehrung des Personals der Grundbuchämter dieselbe zunächst nur durch Zuordnung tüchtiger Büreaukräfte, die auch zur Unterstützung des Grundbuchrichters geeignet sind, gewährt werde; eine Aushülfe durch richterliche Beamte kann nur ganz ausnahmsweise bewilligt werden.

III.

Der Geschäftskreis der Grundbuchämter ergiebt sich aus den Bestimmungen des Gesetzes über den Eigenthumserwerb u. s. w. und der Grundbuch-Ordnung.

Nach §. 20 der Grundbuch-Ordnung, in Verbindung mit §. 22 ebend., fällt den ständigen Kreisgerichts-Deputationen, nicht aber den Kreisgerichts-Kommissionen, die Führung des Grundbuchs über die Rittergüter und andere große Güter auch da, wo sie ihnen bisher nach §. 18 des Geschäftsregulativs vom 18. Juli 1850 und der Verfügung vom 27. Oktober 1851 (Just.-Minist.-Bl. von 1850 S. 232, von 1851 S. 347) noch entzogen war, wieder zu. Es sind dadurch auch die in dieser Hinsicht für einzelne Kreisgerichts-Deputationen speziell erlassenen beschränkenden Anordnungen von selbst als aufgehoben zu erachten, und demgemäß wegen Abgabe der betreffenden Grundbücher und Grundakten, beziehungsweise wegen Zufertigung beglaubigter Abschriften von den betreffenden Grundbuchblättern (§. 27 der Grundbuch-Ordnung) an die Kreisgerichts-Deputationen baldigst die nöthigen Veranstaltungen zu treffen.

Was die Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit anlangt, so kann die Auflassung (§. 2 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb u. s. w.) nur vor dem zuständigen Grundbuchamte stattfinden; desgleichen bestimmt §. 32 der Grundbuch-Ordnung, daß mündliche Anträge auf Eintragungen oder Löschungen von dem Grundbuchrichter aufzunehmen sind. Im Uebrigen bleiben die bestehenden Ressortverhältnisse mit der Maaßgabe in Kraft, daß die Grundbuchrichter, beziehungsweise deren Vertreter (§. 23 der Grundbuch-Ordnung) verpflichtet sind, auch solche an der Gerichtsstelle vorkommenden Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufzunehmen, aus welchen Eintragungen oder Löschungen im Grundbuche ihres Bezirks hervorgehen. In Fällen zeitweiser oder gesetzlicher Verhinderung hat der Gerichtsvorstand nach §. 23 den Vertreter zu bestellen. Sind an einem Orte mehrere Grundbuchämter, so ist ein- für allemal die generelle Substitution derselben anzuordnen.

Auf auswärtigen Gerichtstagen liegt dem Gerichtstags-Kommissarius innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen (§. 2 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb, §. 32 der Grundbuch-Ordnung) die Aufnahme von Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wie bisher ob; die Grundbuchbeamten sind zu derartigen auswärtigen Gerichtstags-Kommissionen in der Regel nicht zu verwenden.

IV.

Die Amtssiegel, welche für alle Grundbuchämter einschließlich der Kreisgerichts-Kommissionen auf Kosten des sächlichen Fonds zu beschaffen sind, bestehen in dem für die Gerichte erster Instanz vorgeschriebenen Königlichen Adler, versehen mit der Umschrift:

Königliches Grundbuchamt (I., II. u. s. w.) zu ....

V.

Nach erfolgter Bildung der Grundbuchämter ist bei denjenigen Stadt- und Kreisgerichten, bei welchen mehrere Aemter eingerichtet sind, die Abgrenzung der Bezirke in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Den Appellationsgerichten bleibt es überlassen, zu bestimmen, ob und inwieweit noch andere, den Geschäftsverkehr bei den Grundbuchämtern betreffende Nachrichten (z. B. hinsichtlich der Geschäftszeit der Grundbuchämter) zu veröffentlichen sind.

Berlin, den 1. September 1872.

Der Justiz-Minister.
In dessen Vertretung:
Friedberg.

An sämmtliche Gerichtsbehörden im Geltungsbereich der Grundbuch-Ordnung vom 5. Mai 1872.

I. 2847. Hypothekensachen 38.

Num. 50.

Allgemeine Verfügung vom 2. September 1872 zur Ausführung der Grundbuch-Ordnung vom 5. Mai 1872 (Ges.-Samml. S. 446).

Die nachstehend abgedruckte, im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister auf Grund des §. 4 der Grundbuch-Ordnung vom 5. Mai 1872 erlassene Ausführungs-Verfügung vom 2. September d. J. wird den Grundbuchämtern bei den Stadt- und Kreisgerichten in dem Geltungsbereich der Grundbuch-Ordnung, sowie die beigefügten Anweisungen und Zusatzbestimmungen des Herrn Finanz-Ministers vom 16. August 1872 zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 2. September 1872.

Der Justiz-Minister.

In dessen Vertretung:

Friedberg.

Ausführungs-Verfügung vom 2. September 1872, zu §. 4 der Grundbuch-Ordnung vom 5. Mai 1872.

Artikel 1.

Die Grundbuchämter erhalten Abschriften der Grund- und Gebäudesteuerbücher (Flurbücher) und der über die Veränderung derselben jährlich aufzustellenden Fortschreibungs-Protokolle nach den in der Anweisung des Herrn Finanz-Ministers vom 16. August d. J. vorgeschriebenen Formularen A. B. C. D.

In den Bezirken der Appellationsgerichte zu Münster, Paderborn, Hamm und Arnsberg verbleibt es in Betreff der Grundsteuer-Flurbücher bei der allgemeinen Verfügung vom 2. November 1870 (Just.-Minist.-Blatt S. 320); es sind jedoch in diesen Bezirken auch Abschriften der Gebäudesteuerrollen und der hierzu gehörigen Anhänge den Grundbuchämtern mitzutheilen.

Artikel 2.

Die im Artikel 1 erwähnten Abschriften sind als Realrepertorien für sämmtliche Grundstücke und Gebäude eines jeden Grundbuchamts zu benutzen.

Artikel 3.

Auf dem Grundbuchblatt eines Gutskomplexes, d. h. eines aus mehreren Grundstücken bestehenden Gutes, werden die einzelnen dazu gehörigen Grundstücke oder Flächenabschnitte und Gebäude nicht auf den Titel übernommen, sondern es ist nur die Gesammtfläche und der Gesammt-Reinertrag, mit Weglassung des Nutzungswerths der Gebäude, einzutragen.

Artikel 4.

Wenn nach §. 13 der Grundbuch-Ordnung für mehrere Grundstücke oder Gutskomplexe desselben Eigenthümers ein gemeinschaftliches Grundbuchblatt angelegt ist oder werden soll, so werden die einzelnen Grundstücke oder Gutskomplexe unter fortlaufender Nummer nach der Bezeichnung der Grundsteuer-Mutterrolle und mit Angabe der Gesammtfläche und des Gesammt-Reinertrages eines jeden Grundstücks eingetragen.

Gehört zu diesen auf demselben Blatt vereinigten Grundstücken auch ein selbstständiges Gebäudegrundstück, so ist dessen Gebäudefläche nebst Hofraum u. s. w. und der jährliche Nutzungswerth besonders anzugeben.

Artikel 5.

Bei selbstständigen Gebäudegrundstücken ist auf dem Titel der für sie angelegten Grundbuchblätter die Gebäudefläche, der Hofraum u. s. w. und der jährliche Nutzungswerth anzugeben.

Artikel 6.

Sind auf demselben Blatt Grundstücke vereinigt, welche in verschiedenen Grundbuchbezirken innerhalb des Bezirks desselben Grundbuchamts liegen, so ist in dem Realrepertorium, Spalte »Bemerkungen«, der Grundbuchbezirk anzugeben, zu welchem das einzelne Grundstück gehört.

Artikel 7.

Die Uebertragung des Flächeninhalts und des Reinertrages oder jährlichen Nutzungswerths auf den Titel der Grundbuchblätter geschieht von Amtswegen. Die Grundbuchämter haben im Allgemeinen diese Arbeit ortschaftsweise allmälig auszuführen, bei beantragten Einschreibungen in ein einzelnes Grundbuchblatt aber sofort jene Uebertragung bei dem betreffenden Grundstück vorzunehmen, damit in den auszufertigenden Hypotheken- oder Grundschuldbriefen die Größe und der Ertrag bereits sichtbar werden.

Läßt sich dies nicht sofort ausführen, weil die Abschrift des Steuerbuchs dem Grundbuchamt noch nicht zugegangen ist, so muß in dem Hypotheken- oder Grundschuldbrief an der entsprechenden Stelle vermerkt werden, daß das Grundbuch noch nicht nach dem Steuerbuch berichtigt ist.

Artikel 8.

Sofern der Raum auf den Titelblättern der bereits angelegten Grundbücher für die Aufnahme der Fläche und des Reinertrages nicht ausreicht, muß ein Einlagebogen befestigt oder die Fortsetzung auf spätere Blätter geschrieben und dies durch einen Verweisungsvermerk ersichtlich gemacht werden.

Artikel 9.

Die für Wandeläcker oder walzende Grundstücke angelegten Grundbuchblätter sind von Amtswegen nach dem Formular II. der Grundbuch-Ordnung in Artikel umzuschreiben.

Artikel 10.

In der Provinz Westphalen und in denjenigen Theilen des Regierungsbezirks Düsseldorf, in welchem das Allgemeine Landrecht gilt, bewendet es bei den bisher dort geltenden Vorschriften über die Verbindung des Katasters mit den Grundbüchern, sofern nicht eine Umschreibung oder die Neuanlegung eines Grundbuchblatts erfolgt. Im letzteren Falle kommen die Vorschriften dieser Verfügung zur Anwendung. Dem Ermessen der Grundbuchämter wird anheimgegeben, ob in einem solchen Falle das Formular I. oder II. anzuwenden sei.

Artikel 11.

Sofern in den sechs östlichen Provinzen nach den Steuerbüchern die Größe von Gebäuden, Hofräumen und Hausgärten, welche nicht zu einem Gutskomplex gehören, nicht vermessen ist, erfolgt die Einschreibung der Größe in dem Grundbuchblatt nur auf Antrag des Eigenthümers. So lange ein solcher nicht vorliegt, werden die Hypotheken- und Grundschuldbriefe mit dem der Angabe der Bestandtheile des Grundstücks hinzuzufügenden Vermerk »nicht vermessen« ausgefertigt.

Die Kosten einer solchen bei dem Fortschreibungsbeamten zu beantragenden Vermessung hat der Eigenthümer zu tragen. Die Fortschreibungsbeamten werden angewiesen, in den Fällen, wo aus derselben Ortschaft mehrere Anträge verschiedener Eigenthümer vorliegen oder zu erwarten sind, die zum Zweck der Vermessung an die Ortschaft zu unternehmende Reise so einzurichten, daß sie gleichzeitig mehrere Vermessungen vornehmen können. Die Kosten einer solchen Reise sind gleichmäßig auf die mehreren Eigenthümer zu vertheilen.

Artikel 12.

Die Fortschreibungsbeamten haben die Fortschreibungs-Protokolle nach den Artikel 1 dieser Verfügung erwähnten Formulare B. und D. jährlich den Grundbuchämtern mitzutheilen.

Die Grundbuchführer haben nach den Angaben der Fortschreibungs-Protokolle den Titel der Grundbuchblätter oder die erste Abtheilung der Grundbuchartikel zu berichtigen, in dem Realrepertorium die Nummer des Fortschreibungs-Protokolls und in letzterem in den betreffenden Spalten die Nummer der Grundakten, den Band und das Blatt des Grundbuchs zu vermerken.

Artikel 13.

Die in §. 57 der Grundbuch-Ordnung vorgeschriebene Benachrichtigung der Steuerbehörde von der Eintragung eines Eigenthümers haben die Grundbuchämter nach dem in den Zusatzbestimmungen des Herrn Finanz-Ministers vom 16. August d. J. angegebenen Muster I. alljährlich zu Anfang des Monats Januar zu bewirken.

Artikel 14.

Durch die in §. 57 der Grundbuch-Ordnung den Grundbuchämtern auferlegte Verpflichtung, die Steuerbehörde von der Eintragung eines Eigenthumsüberganges zu benachrichtigen, erledigt sich die bisherige Verpflichtung der Gerichte und Notare, von den vor ihnen errichteten Veräußerungsverträgen Mittheilung zu machen.

Artikel 15.

Die Direktoren der Kreis- und Stadtgerichte und die Dirigenten der Deputationen werden angewiesen, ihre besondere Aufmerksamkeit der Uebertragung der Angaben der Steuerbücher auf die Titel der Grundbuchblätter zuzuwenden und den möglichst schleunigen Fortgang dieser Arbeit zu überwachen.

Bis zum 1. Februar k. J. ist den Appellationsgerichten über den Fortgang dieser Arbeit Bericht zu erstatten.

Berlin, den 2. September 1872.

Der Justiz-Minister.

In dessen Vertretung:

Friedberg.

Anlage A.

Anweisung des Herrn Finanz-Ministers vom 16. August 1872, betreffend die Mittheilung von Abschriften der Grund- und Gebäudesteuerbücher seitens der Katasterämter an die Grundbuchämter in den sechs östlichen Provinzen, mit Ausschluß des Regierungsbezirks Stralsund.

Zur Ausführung des §. 4 der Grundbuch-Ordnung vom 5. Mai 1872 (Ges.-Samml. für 1872 S. 446) wird im Einvernehmen mit dem Herrn Justiz-Minister für den Umfang der sechs östlichen Provinzen, mit Ausschluß des Regierungsbezirks Stralsund, nachstehende Anweisung erlassen.

§. 1.

Die Katasterämter haben den Grundbuchämtern eine Abschrift der Grundsteuer-Flurbücher und der Gebäudesteuerrollen, sowie alljährlich Anhänge zu diesen Büchern, enthaltend die im Wege der Fortschreibung des Grund- und Gebäudesteuer-Katasters festgestellten Aenderungen, nach den beiliegenden Mustern A., B., C. und D. mitzutheilen.

Anlagen A. B. C. D.

§. 2.

Die Anfertigung der im §. 1 bezeichneten Schriftstücke erfolgt getrennt für jeden Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder besonderen Grundsteuer-Erhebungsbezirk.

§. 3.

Bei Anfertigung der Abschrift des Flurbuchs (Muster A.) und des Flurbuchs-Anhangs (Muster B.) sind nur die Gesammtflächen und die Gesammt-Reinerträge der einzelnen Grundstücke einzutragen, dergestalt, daß die innerhalb der Letzteren lediglich behufs der Grundsteuer-Einschätzung gebildeten einzelnen Klassenabschnitte als solche nicht aufgeführt, vielmehr nach Kulturabschnitten (Parzellen) zusammengefaßt eingetragen werden.

Wenn beispielsweise im Grundsteuer-Flurbuche oder im Fortschreibungs-Protokolle der Kulturabschnitt (die Parzelle) Kartenblatt 1 Nr. 104/2 aufgeführt ist in den Klassenabschnitten:

	Hekt.	Are	□m.	Thl.	$\frac{1}{100}$
Bl. 1 Nr. 104/2a. Ackerland 2. Kl.	0	82	70	12	96
» 104/2c. » 3. »	0	87	30	10	26
» 104/2d. » 4. »	0	83	50	7	20

so ist in die Abschrift für das Grundbuchamt zu übernehmen:

Bl. 1 Nr. 104/2 (a. c. d.) Ackerland	2	53	50	30	42

§. 4.

Die seit Anfertigung des Grundsteuer-Flurbuchs bereits veränderten, in den Nachträgen zu Letzterem (§. 60 zu b. und c. der Fortschreibungs-Anweisung I. vom 17. Januar 1865) verzeichneten Flächenabschnitte sind in der Abschrift des Flurbuchs (Muster A.) an der durch die Stammnummer angezeigten Stelle der ursprünglichen Nummerfolge der Parzellen (Abschnitte) aufzuführen, dergestalt, daß in den letztgedachten Flurbuchs-Abschriften gelöschte Parzellen (Abschnitte) als solche nicht nachgewiesen werden, und Nachträge der bezeichneten Art nicht entstehen, auch die Anfertigung der Flurbuchs-Anhänge (Muster B.) erst mit demjenigen Jahre beginnt, welches auf die Anfertigung der Flurbuchs-Abschriften (Muster A.) folgt.

Die Spalten 10 und 11 der Flurbuchs-Abschriften (Muster A.) sind seitenweise zu summiren und zu rekapituliren. Die sich ergebenden Schlußsummen für den betreffenden Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder besonderen Grundsteuer-Erhebungsbezirk müssen mit dem Bücherabschlusse der letzten Fortschreibung übereinstimmen.

§. 5.

In den Flurbuchs-Anhängen (Muster B.) sind nur diejenigen zur Fortschreibung in den Grundsteuerbüchern gekommenen Veränderungen einzutragen, welche mit einer Form- oder Bestandsveränderung oder mit einer Aenderung der Nummern der Parzellen (Flächenabschnitte) verbunden gewesen sind, nicht aber diejenigen, welche lediglich einem Eigenthumswechsel unterlegen haben.

Die Abschnitte sind in der durch die Nummern der Kartenblätter und innerhalb dieser durch die Zähler der Parzellen- (Abschnitts-) Nummern bedingten Reihenfolge aufzuführen.

Die Spalten 10, 11, 19 und 20 sind seitenweise zu summiren und zu rekapituliren, wobei die etwaige Differenz der Schlußsummen für Spalte 10 gegen Spalte 19 und für Spalte 11 gegen Spalte 20 mit dem Abschlusse des Fortschreibungs-Protokolls C. (Absatz 4 im §. 45 der Fortschreibungs-Anweisung I. vom 17. Januar 1865) für das betreffende Steuerjahr und für den betreffenden Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder besonderen Grundsteuer-Erhebungsbezirk übereinstimmen muß.

§. 6.

In Spalte 10 der Abschrift der Gebäudesteuerrolle (Muster C.) ist in Uebereinstimmung mit Spalte 10 der Original-Gebäudesteuerrolle dasjenige Steuerjahr aufzuführen, für welches das betreffende Gebäude zum ersten Male in die Gebäudesteuerrolle aufgenommen worden ist. (Vergl. Nr. 6 des Cirkular-Erlasses vom 21. Dezember 1864 IV. b. 11443.)

In den Gebäudesteuerrollen gelöschte Gebäude werden als solche in den Abschriften nicht nachgewiesen; jedoch ist, wenn zur Zeit der Anfertigung der Letzteren auf einer Rollennummer das betreffende Hauptgebäude (z. B. wegen Abbruchs, Brand rc. und noch nicht erfolgtem Wiederaufbau, beziehungsweise noch nicht bewirkter Neuveranlagung) nicht eingetragen ist, ein hierauf bezüglicher Vermerk in Spalte 14 der Abschrift aufzunehmen.

§. 7.

Die Anfertigung der Gebäudesteuerrollen-Anhänge (Muster D.) beginnt ebenfalls erst mit dem auf die Anfertigung der Abschrift der Gebäudesteuerrolle (Muster C.) folgenden Jahre (§. 4).

In diesen Anhängen sind nur solche zur Fortschreibung in der Gebäudesteuerrolle gekommenen Veränderungen einzutragen, welche mit einer Bestandsveränderung oder mit einer Veränderung der Nummer oder Litera der Gebäude in der Gebäudesteuerrolle verbunden gewesen sind, nicht aber diejenigen, welche lediglich einem Eigenthumswechsel unterlegen haben.

§. 8.

Die Uebereinstimmung der Flurbuchs- und Gebäudesteuerrollen-Abschriften und der Anhänge hierzu mit den betreffenden Originalien ist durch den betreffenden Kataster-Kontroleur amtlich zu bescheinigen.

Jede Unrichtigkeit ist, sofern sie nicht etwa in den Originalien selbst enthalten und, daß dies der Fall, nachzuweisen ist, von der Regierung gemäß §. 19 der Geschäftsanweisung für die Kataster-Kontroleure vom 17. Januar 1865 mit Ordnungsstrafen zu ahnden.

§. 9.

Die Spalten 12 bis 14 des Musters A., die Spalten 22 bis 24 des Musters B., die Spalten 11 bis 13 des Musters C., sowie die Spalten 23 bis 25 des Musters D. sind lediglich für den Gebrauch der Grundbuchämter bestimmt und dürfen daher seitens der Katasterämter mit Eintragungen nicht versehen werden.

§. 10.

Mit der Anfertigung der Flurbuchs- und Gebäudesteuerrollen-Abschriften (Muster A. und C.) und deren Mittheilung an die Grundbuchämter ist unverzüglich vorzugehen.

Wegen der Reihenfolge, in welcher die Anfertigung für die einzelnen Gemeinde-, selbstständigen Guts- und besonderen Grundsteuer-Erhebungsbezirke zu bewirken ist, hat das Katasteramt sich mit dem betreffenden Grundbuchamte in Einvernehmen zu setzen.

Die Anfertigung der Flurbuchs-Abschriften (Muster A.) für solche Gemeindebezirke rc., für welche Grundsteuerbücher nach den Vorschriften der Anweisung vom 18. Januar 1864 zur Zeit ausnahmsweise noch nicht hergestellt sind, erfolgt, sobald Letzteres geschehen sein wird und die neu angelegten Bücher die Bestätigung der Regierung erhalten haben werden.

Wenn in Folge der Uebernahme einer Gemeinheitstheilung in das Kataster oder aus sonstigem Anlaß für einen Gemeindebezirk rc. an Stelle der bisherigen Grundsteuerbücher neue Bücher hergestellt werden, so ist — und zwar ebenfalls, sobald die Letzteren von der Regierung bestätigt worden — hiervon eine neue Abschrift des Flurbuchs (Muster A.) für das Grundbuchamt anzufertigen.

§. 11.

Die jährlichen Anhänge zu den Flurbüchern und Gebäudesteuerrollen (Muster B. und D.) sind **nach** erfolgter Berichtigung der Steuerbücher und **vor** der im §. 75 der Fortschreibungs-Anweisung I. bezw. im §. 60 der Fortschreibungs-Anweisung III. vom 17 Januar 1865 vorgeschriebenen Einsendung der Fortschreibungs-Verhandlungen an die Regierung anzufertigen und dem Grundbuchamte mitzutheilen.

Für jeden Gemeinde-, selbstständigen Guts- und besonderen Grundsteuer-Erhebungsbezirk, für welchen, weil Veränderungen der hier in Betracht kommenden Art in dem betreffenden Jahre nicht zur Feststellung gelangt sind, Anhänge nach Muster B. bezw. D. nicht anzufertigen sind, ist hierüber von dem Katasteramte eine Bescheinigung auszustellen und dem Grundbuchamte zu übersenden.

§. 12.

Die Anfertigung der Abschriften und Anhänge (Muster A. bis D.) erfolgt in der Regel durch den betreffenden Kataster-Kontroleur. Jedoch kann die Regierung, sofern solches nach ihrem Ermessen nothwendig erscheint, die Anfertigung auch in ihrem Katasterbüreau oder anderweit bewirken lassen.

In allen Fällen hat die Regierung die ordnungsmäßige und korrekte Anfertigung durch ihren Kataster-Inspektor in geeigneter Weise überwachen zu lassen.

§. 13.

Die durch die Anfertigung der Abschriften und Anhänge (Muster A. bis D.) entstehenden Kosten für Formulare, Einbände und Schreibarbeit werden aus den Fonds der Grundbuch-Verwaltung bestritten.

Die erforderlichen Formulare werden von den Grundbuchämtern beschafft und den Katasterämtern überwiesen. Die mit Benutzung derselben hergestellten Schriftstücke sind alsdann seitens der Katasterämter, ordnungsmäßig geheftet, an die Grundbuchämter abzugeben, welche den Einband wiederum selbst beschaffen werden.

Die Schreibarbeit wird nach Gebührensätzen vergütet, wegen deren Feststellung besondere Bestimmung ergeht. Die diesfälligen Gebühren-Liquidationen sind von der Regierung zu prüfen und — nach etwa erforderlicher Berichtigung — festzustellen, endlich an die Kataster-Kontroleure zu übersenden, welche dieselben den betreffenden Grundbuchämtern zur Zahlbarmachung zu überreichen haben.

Berlin, den 16. August 1872.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage:

(gez.) Schuhmann.

Muster A.

Grundsteuerverwaltung.

Regierungsbezirk *N. N.*
Kreis *N. N.*
Gemeindebezirk Buchhain.

Flurbuch.

Verhältniß des Metermaaßes zum bisherigen Preußischen Maaße und umgekehrt:

1 □ Meter = 10,162 □ Fuß,	1 □ Fuß = 0,098504 □ Meter,
1 Ar = 7,0499 □ Ruthen,	1 □ Ruthe = 14,185 □ Meter,
1 Hektar = 3,9166 Morgen,	1 Morgen = 25 Are und 53,2 □ Meter.

1 Ar = 100 □ Meter,
1 Hektar = 100 Are.

Gemarkung.	Kartenblatt Nummer.	Parzelle (Flächenabschnitt). Nummer.	Litt.	Artikel der Mutterrolle.	Des Eigenthümers Name, Vorname und Stand.	Wohnort.	Bezeichnung der Lage.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Buchhain	1	101/1	.	6	**Rosenberg**, *Karl Heinrich, Handelsmann*	*Buchhain*	*auf dem Sande*
		102/1	.	7	**Baumann**, *Karl, Schankwirth*	*daselbst*	*daselbst*
		103/2	*a. c.*	6	**Rosenberg**, *Karl Heinrich, Handelsmann*	*daselbst*	*daselbst*
		104/2	*a. c. d.*	6	*derselbe*	*daselbst*	*daselbst*
		105/2	.	6	*derselbe*	*daselbst*	*daselbst*
		106/2	.	7	**Baumann**, *Karl, Schankwirth*	*daselbst*	*daselbst*
		107/2	*c. d.*	7	*derselbe*	*daselbst*	*daselbst*
		108/2	*b. c.*	7	*derselbe*	*daselbst*	*daselbst*
		3	.	6	**Rosenberg**, *Karl Heinrich, Handelsmann*	*daselbst*	*daselbst*
		4	.	5	**Adelhof**, *Johann Heinrich, Müller*	*Krautmühle*	*daselbst*
		109/5	.	5	*derselbe*	*daselbst*	*daselbst*
		110/5	.	3	**Eberhardt**, *Anton Josef, Bauer*	*Buchhain*	*daselbst*
		111/5	.	8	**Zimmermann**, *Ernst August, Kossäth*	*Plehnen*	*daselbst*
		6	.	13	*Domainenfiskus*	—	*daselbst*
		7	.	13	*derselbe*	—	*daselbst*
		8	.	.	*Oeffentliche Gewässer*	—	*daselbst*
		9	.	12	*Schule*	*Buchhain*	*daselbst*
		10	.	4	**Gerber**, *Johann Kaspar, Bauer*	*daselbst*	*daselbst*
		11	.	3	**Eberhardt**, *Anton Josef, Bauer*	*daselbst*	*daselbst*
		12	.	.	*Gemeinde*	*daselbst*	*unterm Galgenberg*
		13	*a. b.*	3	**Eberhardt**, *Anton Josef, Bauer*	*daselbst*	*daselbst*
		14	.		*derselbe*	*daselbst*	*daselbst*
		15—17	*gehören zum selbstständigen Gutsbezirk Buchhain*				
		18	*a. b.*	4	**Gerber**, *Johann Kaspar, Bauer*	*Buchhain*	*unterm Galgenberg*
		19	*a. b.*	4	*derselbe*	*daselbst*	*daselbst*
		20	.	4	*derselbe*	*daselbst*	*daselbst*

Kulturart.	Flächeninhalt.			Reinertrag.		Nummer der Grundakten.	Eingetragen im Grundbuche.		Hinweisung auf die Nummer des Flurbuchs-Anhangs.		Bemerkungen.
	Hekt.	Ar.	□m	Thlr.	1/100		Vol.	Fol.	Jahrg.	No.	
9.	10.			11.		12.	13.		14.		15.
Wiese	1	16	70	22	85						
desgl.	1	7	.	30	95						
Ackerland	2	6	30	29	54						
desgl.	2	53	50	30	42						
Hofraum	.	24	.	.	.						
desgl.	.	19	93	.	.						
Ackerland	2	11	40	21	88						
desgl.	1	88	95	26	65						
Weide	.	79	15	4	34						
Hofraum	.	21	70	.	.						
Ackerland	2	61	70	14	35						
desgl.	1	69	.	9	25						
desgl.	1	52	40	8	36						
desgl.	5	71	90	49	28						
Wiese	1	23	80	24	26						
Graben	.	19	40	.	.						
Ackerland	.	76	60	6	60						
desgl.	.	42	64	3	67						
desgl.	.	42	64	3	67						
Lehmgrube	.	25	53	.	.						
Ackerland	2	51	50	10	24						
Wiese	.	40	85	2	08						
Ackerland	2	12	20	14	03						
Wiese	.	86	30	8	31						
Ackerland	1	80	25	9	89						
Seite 1	34	85	33	320	60						

Muster B.

Grundsteuerverwaltung.

Regierungsbezirk *N. N.*
Kreis *N. N.*
Gemeindebezirk Buchhain.

Flurbuchs-Anhang

Jahrgang 1873.

Verhältniß des Metermaaßes zum bisherigen Preußischen Maaße und umgekehrt:

1 □ Meter = 10,152 □ Fuß,		1 □ Fuß = 0,098504 □ Meter,
1 Ar = 7,0490 □ Ruthen,		1 □ Ruthe = 14,186 □ Meter,
1 Hektar = 3,9166 Morgen,		1 Morgen = 25 Are und 53,2 □ Meter.

1 Ar = 100 □ Meter,
1 Hektar = 100 Are.

Alter Bestand.

Laufende Nummer.	Artikel der Mutterrolle.	Name, Vorname, Stand und Wohnort des Eigenthümers	Gemarkung.	Kartenblatt Nummer.	Parzelle (Flächen-Abschnitt). No.	Litt.	Bezeichnung der Lage.	Kulturart.	Flächeninhalt. Hekt.	Ar.	□m.	Reinertrag. Thlr.	1/100.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.			11.	
1	5	Adelhof, Johann Heinrich, Müller zu Krautmühle	Buchhain	1	4	.	auf dem Sande	Hofraum	.	21	70	.	.
2	2	Gerber, Friedrich Wilhelm, Bauer zu Buchhain	desgl.	1	46	a. b. c.	im Mittelfeld	Ackerland	14	53	05	109	15
3	4	Gerber, Friedrich Wilhelm, Bauer zu Buchhain	desgl.	1	52	.	im Dorf	Garten	.	40	85	4	00
4	4	derselbe	desgl.	1	53	.	daselbst	Hofraum	.	8	68	.	.
5	.	Oeffentliche Wege	desgl.	1	58	.	die Dorfstrasse	Weg	.	44	94	.	.
6	12	Schule	desgl.	1	56	.	am Dorf	Ackerland	1	20	75	14	19
7	2	Gerber, Friedrich Wilhelm, Bauer zu Buchhain	desgl.	1	61	.	im Dorf	Garten	.	27	57	3	24
8	2	derselbe	desgl.	1	62	.	daselbst	Hofraum	.	24	51	.	.
								Summe	17	42	05	130	58

Neuer Bestand nach eingetretener Veränderung.												Ursache der eingetretenen Veränderungen.	Nummer der Grundakten	Eingetragen im Grundbuche.		Hinweisung auf die Nummer späterer Flurbuchs-Anhänge.	
Artikel der Mutterrolle.	Name, Vorname, Stand und Wohnort des gegenwärtigen Eigenthümers.	Kartenblatt Nummer.	Parzelle (Flächenabschnitt). No.	Litt.	Bezeichnung der Lage.	Kulturart.	Flächeninhalt. Hekt.	Ar.	Qm.	Reinertrag Thl.	[illegible]			Vol.	Fol.	Jahrgang	No.
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.			20.		21.	22.	23.		24.	
5	Adelhof, Joh. Heinrich, Müller zu Krautmühle	1	4	.	auf dem Sande	Ackerland	.	21	[illegible]	1	13	Umwandlung von Hofraum in Ackerland durch Abbruch des Gebäudes					
7	Baumann, Karl, Schankwirth zu Buchhain		115/46	b. c.	im Mittelfelde	desgl.	9	68	70	78	65	Veräusserung und Theilung					
16	Peters, Joach., Faktor zu Buchhain		116/46	a. b. c	daselbst	desgl.	4	84	35	50	50						
4	Gerber, Joh. Kaspar, Bauer zu Buchhain		117/52	.	im Dorf	Garten	.	31	21	3	48						
4	derselbe		118/53	.	daselbst	Hofraum	.	7	02	.	.	Verbreiterung der Dorfstrasse.					
.	Oeffentliche Wege		119/58	.	die Dorfstrasse	Weg	.	52	60	.	.						
12	Schule zu Buchhain		120/56	.	am Dorf	Ackerland	.	95	22	11	19	Austausch der No. 121/56 gegen No. 93, Blatt 5, Gemarkung Neustadt.					
1	Schmidt, Heinrich, Bauer zu Buchhain		121/56	.	daselbst	desgl.	.	25	53	3							
2	Bender, Friedr., Restbauer zu Buchhain		122/61	.	im Dorf	Garten	.	26	30	3	00						
14	Kunze, Peter, Schmidt zu Buchhain		123/62	.	daselbst	Hofraum	.	6	38	.		Veräusserung und Theilung					
2	Bender, Friedr., Restbauer zu Buchhain		124/62	.	daselbst	desgl.	.	19	40	.	.						
						Summe	17	42	05	131	10						
						Verglichen	17	42	05	130	58						
						Mehr	.	.	.	0	52						
						Weniger	.	.	.	.	.						

Muster C.

Gebäudesteuerverwaltung.

Regierungsbezirk *N. N.*
Kreis *N. N.*
Gemeindebezirk Buchhain.

Gebäudesteuerrolle.

Verhältniß des Metermaaßes zum bisherigen Preußischen Maaße und umgekehrt:

1 □ Meter	= 10,152 □ Fuß,	1 □ Fuß	= 0,098504 □ Meter,
1 Ar	= 7,0490 □ Ruthen,	1 □ Ruthe	= 14,185 □ Meter,
1 Hektar	= 3,9166 Morgen,	1 Morgen	= 25 Are und 53,2 □ Meter.

1 Ar = 100 □ Meter,
1 Hektar = 100 Are.

Nummer der Gebäudesteuerrolle.	Oertliche Bezeichnung der Besitzung nach dem Namen der betr. Straße, des Platzes rc. und der Hausnummer (in den Städten); oder sonstige ortsübliche Bezeichnung (auf dem platten Lande)	Name, Vorname und Stand des Eigenthümers.	Bezeichnung der Besitzung nach der Grundsteuer-Mutterrolle. [illegible]	Blatt [illegible]	Nummer der Parzelle (des Flächenabschnitts).	Flächeninhalt Hekt.	Ar	qm	Lit.	Gattung der Gebäude und Bezeichnung der Hofräume und Hausgärten.
1	2.	3.	4	5.	6.	7.			8.	
1	Bauergut	Schmidt, Heinrich, Bauer zu Buchhain	1	1	50	.	17	3?	.	.
2	Bauergut	Gerber, Fried. Wilh., Bauer zu Buchhain	2	1	62	.	21	51	a b c	Wohnhaus mit 25 Are Hofraum Stall Scheune
3	Bauergut	Eberhardt, Ant. Jos., Bauer zu Buchhain	3	1	44	.	10	72	a b c d	Wohnhaus mit 11 Are Hofraum Tagelöhnerhaus Stall Scheune
4	Bauergut	Gerber, Fried. Wilh., Bauer zu Buchhain	4	1	53	.	5	15	a b c	Wohnhaus mit 9 Are Hofraum Stall Scheune
5	Eigenkathe	Kasper, Heinrich, Eigenkäthner zu Buchhain	9	1	55	.	18	64	a	Wohnhaus mit 19 Are Hofraum und Hausgarten
6	—	Schule zu Buchhain	12	1	57	.	6	38	a b	Wohn- (Schul-) haus mit Hofstelle Stall und Scheune
7	Krautmühle	Adelhof, Joh. Heinr., Müller zu Krautmühle	[illegible]	2	11	.	30	15	a b c d e	Wohnhaus mit 30 Are Hofraum Tagelöhnerhaus Mühle Stall Scheune
8	—	Rosenberg, Karl Hein., Handelsmann zu Buchhain.	6	1	105/2	.	21	.	a b c	Wohnhaus mit 24 Are grossem Hofraum und Hausgarten Tagelöhnerhaus Stall und Scheune (b u. c unter einem Dach.)

Jährlicher Nutzungswerth. Thlr.	Steuerjahr.	Nummer der Grundakten.	Eingetragen im Grundbuche. Vol.	Fol.	Hinweisung auf die Nummer des Rollenanhangs. Jahrg.	No.	Bemerkungen.
9.	10.	11.	12.		13.		14.
.	.	.	.	:	.	.	*Am 17/6 69 niedergebrannt.*
70	*1865*						
steuerfrei							
steuerfrei							
80	*1865*	.	.	.	.	.	*Der Hausgarten ist zur Grundsteuer veranlagt.*
15	*1868*						
steuerfrei							
steuerfrei							
50	*1865*						
steuerfrei							
steuerfrei							
8	*1865*						
steuerfrei							
steuerfrei							
90	*1865*						
12							
140							
steuerfrei							
steuerfrei							
80	*1866*						
15							
steuerfrei							

Muster D.

Gebäudesteuerverwaltung.

Regierungsbezirk *N. N.*
Kreis *N. N.*
Gemeindebezirk Buchhain.

Gebäudesteuerrollen-Anhang

Jahrgang 1872.

Verhältniß des Metermaaßes zum bisherigen Preußischen Maaße und umgekehrt:

1 □ Meter = 10,152 □ Fuß,	1 □ Fuß = 0,098504 □ Meter,
1 Ar = 7,0499 □ Ruthen,	1 □ Ruthe = 14,185 □ Meter,
1 Hektar = 3,9186 Morgen,	1 Morgen = 25 Are und 53,2 □ Meter.

1 Ar = 100 □ Meter,
1 Hektar = 100 Are.

Laufende Nummer.	Alter Bestand.										
	Oertliche Bezeichnung der Besitzung nach dem Namen der betr. Straße, des Platzes rc. und der Hausnummer (in den Städten) oder sonstige ortsübliche Bezeichnung (auf dem platten Lande).	Name, Vorname, Stand und Wohnort des Eigenthümers.	Bezeichnung der Besitzung nach der Grundsteuer-Mutterrolle.						Der Gebäudesteuerrolle		Gattung der Gebäude und Bezeichnung der Hofräume und Hausgärten.	Jährlicher Nutzungswerth.
			Artikel.	Blatt der Gemarkungskarte.	Nr. der Parzelle (des Flächenabschnitts).	Flächeninhalt. Hekt	Ar	□m	No	Litt		Thlr
1.	2	3.	4	5.	6.	7			8.	9	10.	11.
1.	Bauergut	Schmidt, Heinrich, Bauer zu Buchhain	1	1 Buchhain	59	.	17	36	1	.	.	.
2.	Krautmühle	Adelhof, Joh. Heinr., Müller in Krautmühle	5	2 Buchhain	11	.	30	13	7	a. e.	Wohnhaus mit 30 Are Hofraum Scheune	90 .
3	Bauergut	Eberhardt, Ant. Joseph, Bauer in Buchhain	3	1 Buchhain	61	.	10	72	3	.	.	.
4.	Krautmühle	Adelhof, Joh. Heinr., Müller in Krautmühle	5	2 Buchhain	11	.	30	13	7	b.	Tagelöhnerhaus	12
5.	desgl.	derselbe	5	1 Buchhain	4	.	21	70	10	a.	Tagelöhnerhaus mit Hofraum und Hausgarten, 22 Are gross	12
6.	Eigenkathe	Kasper, Heinrich, Eigenkäthner in Buchhain.	3	1 Buchhain	55	.	18	64	5	a.	Wohnhaus mit 19 Are Hofraum u. Hausgarten	8

Neuer Bestand nach eingetretener Veränderung.												Ursache der eingetretenen Veränderung.	Nummer der Grundakten.	Eingetragen im Grundbuche		Hinweisung auf die Nummer spätere Rollenanhänge.	
Oertliche Bezeichnung der Besitzung nach dem Namen der betr. Straße, des Platzes ꝛc. und der Hausnummer (in den Städten) oder sonstige ortsübliche Bezeichnung (auf dem platten Lande).	Name, Vorname, Stand und Wohnort des Eigenthümers	Bezeichnung der Besitzung nach der Grundsteuer-Mutterrolle.						Der Gebäudesteuerrolle		Gattung der Gebäude und Bezeichnung der Hofräume und Hausgärten	Jährlicher Nutzungswerth.						
		[illegible]	Blatt der Gemarkungskarte.	Nr. d. Parzellen des Kartenabschnitts	Flächeninhalt.												
					Hekt	Ar	□m	No.	Lit.		Thlr			Vol.	Fol.	Jahrg.	No.
12.	13.	14.	15.	16.	17.			18.	19	20.	21.	22	23.	24.		25.	
Bauergut	*Schmidt, Heinrich, Bauer zu Buchhain*	*1*	*1*	*39*	-	*17*	*36*	*1*	*a.*	*Wohnhaus mit 0,17 Hekt. Hofstelle*	*80*						
									b.	*Auszugshaus*	*15*	*Neubau*					
									c.	*Stall*	-						
									d.	*Scheune*	-						
Krautmühle	*Adelhof, Joh. Heinrich, Müller in Krautmühle*	*5*	*2*	*11*	-	*30*	*13*	-	-	-	-	*Am 3/3. 72 abgebrannt*					
Bauergut	*Eberhardt, Ant. Jos., Bauer in Buchhain*	*3*	*1*	*64*	-	*10*	*72*	*3*	*c.*	*Auszugshaus*	*12*	*Bei der Veranlagung übergangen*					
Krautmühle	*Adelhof, Joh. Heinrich, Müller in Krautmühle*	*5*	*2*	*11*	-	*30*	*13*	-	-	-	-	*Am 21/4 72. abgebrannt*					
desgl.	*derselbe*	*5*	*1*	*4*	-	*21*	*70*	-	-	-	-	*Im Juni 1872 abgebrochen*					
Eigenkathe	*Kaspar, Heinrich, Eigenkathner in Buchhain*	*9*	*1*	*55*	-	*18*	*64*	-	-	-	-	*Am 3/8 72 abgebrannt.*					

Anlage B.

Zusatzbestimmungen des Herrn Finanz-Ministers vom 16. August 1872, zu den Anweisungen I. und III. für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten, beziehungsweise der Gebäudesteuerrollen vom 17. Januar 1865, für die sechs östlichen Provinzen, mit Ausschluß des Regierungsbezirks Stralsund.

Nach §. 8 des Gesetzes vom 8. Februar 1867, betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer ꝛc. (Ges.-Samml. für 1867 S. 185), ist jedes Grundstück in der Regel auf den Namen seines Eigenthümers in die Grundsteuerbücher einzutragen, und nach §. 32 zu a. a. a. O., sowie nach §. 15 zu 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer (Ges.-Samml. für 1861 S. 317), sind in den Grundsteuerbüchern und in den Gebäudesteuerrollen alle Veränderungen nachzutragen, welche dadurch entstehen, daß in den Eigenthumsverhältnissen der Grundstücke und Gebäude ein Wechsel eintritt.

Inzwischen ist durch §§. 1 und 72 des Gesetzes vom 5. Mai 1872 über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten (Ges.-Samml. für 1872 S. 433) bestimmt, daß vom 1. Oktober 1872 ab:

> „im Falle einer freiwilligen Veräußerung das Eigenthum an einem Grundstück nur durch die auf Grund einer Auflassung erfolgte Eintragung des Eigenthumsübergangs im Grundbuche erworben“

werden kann, und in den §§. 48. ff. der Grundbuch-Ordnung von demselben Tage (Ges.-Samml. für 1872 S. 446) sind die weiteren Vorschriften wegen der Eintragung des Eigenthümers in das Grundbuch getroffen, endlich im §. 57 der Grundbuch-Ordnung u. A. vorgeschrieben, daß die Eintragung des Eigenthümers der Grundsteuerbehörde bekannt zu machen ist.

In Folge dieser Vorschriften wird in Abänderung, beziehungsweise Ergänzung

a) der vorläufigen Anweisung (I.) vom 17. Januar 1865 für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten,
b) der vorläufigen Anweisung (III.) von demselben Tage für das Verfahren bei der Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen

für den Umfang der sechs östlichen Provinzen, mit Ausschluß des Regierungsbezirks Stralsund, Folgendes bestimmt:

Artikel 1.

In allen Fällen, in denen das Eigenthum nur durch die Eintragung im Grundbuche erworben werden kann, dürfen Veränderungen in der Person des Eigenthümers nur

a) auf Grund der nach §. 57 der Grundbuch-Ordnung seitens der Grundbuchämter den Katasterämtern mitgetheilten Benachrichtigung von dem Eigenthumsübergange, oder
b) auf Grund einer von dem Eigenthümer oder dessen Bevollmächtigten bei dem Katasteramte vorgezeigten Urkunde über die Eintragung im Grundbuche (§§. 119 bis 131 der Grundbuch-Ordnung)

in die Fortschreibungs-Protokolle und darnach in die Grund- und Gebäudesteuerbücher eingeschrieben werden.

Artikel 2.

Die im Art. 1 zu a. bezeichneten Benachrichtigungen der Grundbuchämter an die Katasterämter erfolgen durch eine nach dem beiliegenden Muster I. aufgestellte Liste, welche, ohne daß es eines Uebersendungsschreibens bedarf, im Anfange des Monats Januar eines jeden Jahres den Katasterämtern zugestellt wird.

Anlage 1.

Den zu den Listen erforderlichen Bedarf an Formularen haben die Katasterämter den Grundbuchämtern zu übergeben.

Die in dem Cirkular-Erlasse vom 10. Dezember 1866, IV. 2503, bezeichneten, durch den Erlaß des Herrn Justiz-Ministers vom 27. November 1866, I. 4202, angeordneten vierteljährlichen Listen der Gerichte

und Notare über Besitzveränderungen werden nach erfolgter Mittheilung derjenigen Veränderungen, über welche bis zum 1. Oktober 1872 verhandelt worden, in Wegfall kommen.

Artikel 3.

1. Der Kataster-Kontroleur hat die Angaben der Eigenthumsveränderungs-Listen (Art. 2) zunächst mit den Grund- und Gebäudesteuerbüchern sorgfältig zu vergleichen und wenn sich hierbei Abweichungen, insbesondere Zweifel über die Identität der Grundstücke ergeben, diese durch Benehmung mit dem Grundbuchamte zu beheben.

Das Erforderliche hierüber hat der Kataster-Kontroleur in Spalte 25 der Liste nachrichtlich zu vermerken. Die Angaben der Liste selbst dürfen von ihm nicht abgeändert werden.

2. Darauf hat der Kataster-Kontroleur die in der Liste nachgewiesenen Eigenthumsveränderungen in die Fortschreibungs-Protokolle einzutragen und davon, daß dies geschehen, und daß darnach die Berichtigung der Grund-, beziehungsweise Gebäudesteuerbücher werde bewirkt werden, dem neuen Eigenthümer mit Benutzung des beiliegenden Formulars II. Kenntniß zu geben.

...age II.

Der Tag der Aussertigung und Absendung dieser Benachrichtigung ist in Spalte 23 des Fortschreibungs-Protokolls A. (Muster II. zu §. 19 der Fortschreibungs-Anweisung I.), beziehungsweise in Spalte 25 des Fortschreibungs-Protokolls B. (Muster III. zu §. 19 a. a. O.) zu vermerken.

3. Endlich hat der Kataster-Kontroleur die Liste, sofern in derselben Grundstücke enthalten sind, welche der Rentenbank oder dem Domainenfiskus rentenpflichtig sind (Spalte 20 und 21), der Kreissteuerkasse mitzutheilen, um darnach event. die Rentenkataster zu berichtigen. Das Nähere in dieser Beziehung hat die Regierung zu regeln.

4. Die Kreissteuerkasse hat die Liste wieder an das Katasteramt zurückzugeben.

Artikel 4.

1. Die Ergebnisse von Fortschreibungs-Vermessungen, welche sich auf eine Eigenthumsveränderung beziehen, zu deren Bestätigung es der Eintragung im Grundbuche bedarf (Art. 1), hat der Kataster-Kontroleur zunächst in ein vorläufiges Fortschreibungs-Protokoll B. nach Muster III. zu §. 19 der Anweisung I. vom 17. Januar 1865 einzutragen und daraus den im §. 58 der Grundbuch-Ordnung bezeichneten Auszug nebst Karte zu ertheilen.

Die Ertheilung dieses Auszuges erfolgt nach dem beiliegenden Muster III. gegen die im §. 20 der Geschäftsanweisung vom 17. Januar 1865 bestimmten Gebühren.

...er III.

Die Karte ist in der Form einer Handzeichnung nach Vorschrift der Erlasse vom 17. Februar 1870, IV. 1800, beziehungsweise vom 15. Februar 1868, IV. 2196, und vom 12. August 1870, IV. 10388, gegen die daselbst bezeichneten Gebühren auszufertigen.

2. Auf der Karte ist, wie auf dem Formulare des Auszuges, von dem Kataster-Kontroleur ausdrücklich zu vermerken, daß die Aussertigung zum Zwecke der Grundbuchberichtigung aus den vorläufigen Fortschreibungs-Verhandlungen erfolgt sei, daß die betreffende Vermessung noch der Prüfung der Königlichen Regierung unterliege, und daß die Fortschreibung der Grundsteuerbücher selbst darnach erst nach erfolgter Berichtigung des Grundbuchs werde bewirkt werden.

3. Behufs der Fortschreibung erfolgt die Einschreibung in die definitiven Fortschreibungs-Protokolle gemäß Art. 1 dieser Zusatzbestimmungen.

Artikel 5.

Zu denjenigen Veränderungen ꝛc., welche in den Grund- und Gebäudesteuerbüchern lediglich nach Maaßgabe der Vorschriften in den Anweisungen vom 17. Januar 1865 fortzu schreibensind, ohne daß es hierzu der vorgängigen Eintragung in das Grundbuch bedarf, gehören insbesondere:

a) die Fälle des Eigenthumserwerbs durch Erbgang oder Vermächtnisse,
b) die durch eine Gemeinheitstheilung herbeigeführten Veränderungen,
c) die Bestandsveränderungen im Sinne des §. 19 zu c. und der §§. 31 bis 37 der Fortschreibungs-Anweisung I. und der §§. 7 bis 12 der Fortschreibungs-Anweisung III. vom 17. Januar 1865,
d) die durch Behebung materieller Irrthümer entstehenden Veränderungen.

Soweit diese Veränderungen mit einer Form- oder Bestandsveränderung oder mit einer Aenderung der Parzellen- (Flächenabschnitts-) Nummern oder der Gebäudesteuerrollen-Nummern 2c. verbunden sind, gelangen dieselben auf dem durch die Anweisung vom heutigen Tage, betreffend die Mittheilung von Abschriften der Grund- und Gebäudesteuerbücher seitens der Katasterämter an die Grundbuchämter, bezeichneten Wege zur Kenntniß der Grundbuchämter.

Berlin, den 16 August 1872.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage:
(gez.) Schuhmann.

Muster I.

Grund- und Gebäudesteuerverwaltung.

Regierungsbezirk *N. N.*
Kreis *N. N.*

Liste

der

in den Grund- und Gebäudesteuerrollen fortzuschreibenden Eigenthumsveränderungen,

welche

in der Zeit vom 1. Januar 1873 bis zum 1. Januar 1874

bei dem

Königlichen Grundbuch-Amte zu *N. N.*

in die Grundbücher eingetragen worden sind.

Verhältniß des Metermaaßes zum bisherigen Preußischen Maaße und umgekehrt:

1 □ Meter = 10,152 □ Fuß,	1 □ Fuß = 0,098504 □ Meter,
1 Ar = 7,0499 □ Ruthen,	1 □ Ruthe = 14,185 □ Meter,
1 Hektar = 3,9166 Morgen,	1 Morgen = 25 Are und 53,2 □ Meter.

1 Ar = 100 □ Meter,
1 Hektar = 100 Are.

Bemerkung.

Die Spalten 1 bis 22 sind für die Eintragungen des Grundbuch-Amtes, die Spalten 23 bis 25 für die Eintragungen des Katasteramtes bestimmt.

Bezeichnung der Grundstücke und Gebäude,
in Betreff deren eine Eigenthumsveränderung eingetreten ist.

Laufende Nummer.	Nummer des Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder Grundsteuererhebungsbezirks.	Artikel der Mutterrolle.	Des bisherigen Eigenthümers Name, Vorname, Stand und Wohnort.	Gemarkung.	Nummer des Kartenblattes.	Der Parzelle (des Flächenabschnitts) No.	Der Parzelle (des Flächenabschnitts) Litt.	Der Gebäudesteuerrolle No.	Der Gebäudesteuerrolle Litt.	Bezeichnung der Lage.	Kulturart oder nähere Bezeichnung der Parzelle, Gattung des Gebäudes.	Flächeninhalt Hekt	Flächeninhalt Ar.	Flächeninhalt □m	Reinertrag der Liegenschaften, bezw. Nutzungswerth der Gebäude Thlr.	Reinertrag der Liegenschaften, bezw. Nutzungswerth der Gebäude 1/100
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.			14.	
1	*Buchhain*	*6*	*Rosenberg, Karl Heinrich, Handelsmann zu Buchhain*	*Ganzer Artikel.*				*8*	*a.b.c.*			*6*	*79*	*65*	*87*	*15*
												Nutzungswerth			*96*	.
2	*Buchhain*	*4*	*Gerber, Joh. Kaspar, Bauer zu Buchhain*	*Buchhain*	*1*	*10*		.		*auf dem Sande*	*Ackerland*	.	*42*	*64*	*3*	*67*
						18	*a. b*			*unterm Galgenberg*	*desgl.*	*2*	*12*	*20*	*11*	*08*
						33	.	*4*	*a.*	*im Dorfe*	*Wohnhaus m. 9 Are Hofstelle*		*8*	*68*	.	.
												Nutzungswerth			*50*	.
									b.		*Stall*					
									c.		*Scheune*					
						19	*a. b.*		.	*unterm Galgenberg*	*Wiese*	.	*86*	*30*	*8*	*31*
						20	.	.	.	*daselbst*	*Ackerland*	*1*	*80*	*25*	*9*	*88*

Eingetragen im Grundbuche Vol.	Eingetragen im Grundbuche Fol.	Name, Vorname, Stand und Wohnort des neuen Eigenthümers.	Bezeichnung des Aktes, der über die Eigenthumsveränderung aufgenommen.	Datum der erfolgten Umschreibung im Grundbuche	Kaufpreis oder Erwerbspreis. Thlr.	Ist das Grundstück der Rentenbank rentenpflichtig?	Ist das Grundstück dem Domainenfiskus rentenpflichtig?	Bemerkungen des Grundbuchamtes.	Seite und Zeile des Grundsteuer-Fortschreibungsprotokolls	Seite und Zeile der Gebäudesteuerveranlagungs-Nachweisung	Bemerkungen des Katasteramtes
15.		16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.
1	*2*	*Adelhof, Johann Heinrich, Müller zu Krautmühle*	*Auflassung v. 12/1 1873.*	*27/1. 73.*	*6500*	.	*ja*				
1	*20*	*Gerber, Johann Friedrich, Bauer zu Buchhain derselbe*	*Testament, v. 3/2 1865, eröffnet d. 14/1 1873.*	*11/2. 73.*	..	.	*ja*				
		derselbe									
1	*21*	***Kaumann**, Anna Marie, geb. Gerber, zu Buchhain dieselbe*									

Muster II.

Grund- und Gebäudesteuerverwaltung.

Kreis *N. N.*

Gemeindebezirk Buchhain. Steuerjahr *1874.*

Benachrichtigung.

N. N., den *4ten April* 1873.

An den *Herrn Adelhof, Johann Heinrich, Müller*

zu *Krautmühle*

ergeht hierdurch die Benachrichtigung, daß, nachdem zufolge einer Mittheilung des Königlichen Grundbuchamtes zu *N. N.* die nachbezeichneten Grundstücke:

Gemarkung.	Name, Vorname, Stand und Wohnort des im Kataster eingetragenen bisherigen Eigenthümers.	Artikel der Mutterrolle.	Kartenblatt №	Parzellen (Flächenabschnitte). № und Litt.	Der Gebäudesteuerrolle №	Litt.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	
1. Beispiel: Buchhain	*Rosenberg, Karl Heinrich, Handelsmann zu Buchhain*	*6*	*Ganzer Artikel*		*8*	*a. b. c.*
2. Beispiel: Buchhain	*Gerber, Johann Kaspar, Bauer zu Buchhain*	*4*	*1*	*10, 18 (Litt. a. b.), 53.*	*4*	*a. b. c.*

als Ihr Eigenthum im Grundbuche eingetragen worden, dieselben auch in die Grundsteuer- beziehungsweise Gebäudesteuer-Fortschreibungsprotokolle auf Ihren Namen eingeschrieben sind und danach die Berichtigung der Grund- und Gebäudesteuerrollen bewirkt werden wird.

Der Kataster-Kontroleur.
N. N.

Hiermit an den *Gemeindevorstand*

zu *Buchhain*

zur gefälligen Beförderung an die obenbezeichnete Adresse.

Der Kataster-Kontroleur.
N. N.

Muster III.

Grundsteuerverwaltung.

Regierungsbezirk *N. N.*
Kreis *N. N.*

Auszug

aus

den vorläufigen Grundsteuer-Fortschreibungsverhandlungen

für den

*Gemeinde*bezirk *Buchhain.*

Verhältniß des Metermaaßes zum bisherigen Preußischen Maaße und umgekehrt:

1 □ Meter	=	10,162 □ Fuß,	1 □ Fuß	=	0,098504 □ Meter,
1 Ar	=	7,0499 □ Ruthen,	1 □ Ruthe	=	14,185 □ Meter,
1 Hektar	=	3,9166 Morgen,	1 Morgen	=	25 Are und 53,2 □ Meter.

1 Ar = 100 □ Meter,
1 Hektar = 100 Are.

Ausgefertigt auf Ansuchen des *N. N.* zu *N. N.* zum Zwecke des Antrages auf Berichtigung des Grundbuchs.

Die umstehend nachgewiesene Veränderung beruht auf einer Vermessung, welche noch der Prüfung der Königlichen Regierung unterliegt. Die Uebernahme in die definitiven Fortschreibungsverhandlungen und die danach zu bewirkende Berichtigung der Grundsteuerbücher selbst kann erst nach erfolgter Eintragung im Grundbuche geschehen.

Gebührenbetrag: . . . . Thlr. 5 Sgr. . . Pf.

Laufende Nummer.	Alter Bestand.												
	Artikel der Mutterrolle.	Name, Vorname, Stand und Wohnort des Eigenthümers.	Gemarkung.	Kartenblatt Nummer.	Parzelle (Flächenabschnitt). No.	Parzelle (Flächenabschnitt). Litt.	Bezeichnung der Lage.	Kulturart.	Flächeninhalt. Hekt.	Ar.	□m.	Reinertrag. Thlr.	1/100
1.	2.	3	4	5.	6.	7.	8	9.	10.			11.	
1	*2*	*Gerber, Friedrich Wilhelm, Bauer zu Buchhain*	*Buchhain*	*1*	*46*	*a. b. c.*	*im Mittelfelde*	*Ackerland*	*14*	*53*	*5*	*109*	*15*
									14	*53*	*5*	*109*	*15*

Neuer Bestand nach eingetretener Veränderung.

Artikel der Mutterrolle.	Name, Vorname, Stand und Wohnort des neuen Eigenthümers.	Kartenblatt Nummer.	Parzelle (Flächenabschnitt).		Bezeichnung der Lage.	Kulturart.	Flächeninhalt.			Reinertrag.	
			No.	Litt.			Hekt.	Ar.	□m	Thlr.	1/100
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.			20.	
7	*Baumann, Karl, Schankwirth zu Buchhain*	*1*	*115/46*	*b. c.*	*im Mittelfelde*	*Ackerland*	*9*	*68*	*70*	*78*	*65*
16	*Peters, Joachim, Faktor zu Buchhain*		*116/46*	*a. b. c.*	*daselbst*	*desgl.*	*4*	*84*	*35*	*30*	*50*
							14	*53*	*5*	*109*	*15*

Ausgefertigt N. N. den . . . .

Der Kataster-Kontroleur.

(L. S.) *N. N.*

Anlage C.

Anweisung des Herrn Finanz-Ministers vom 16. August 1872, betreffend die Mittheilung von Abschriften der Gebäudesteuerbücher seitens der Katasterämter an die **Grundbuchämter** in der Provinz Westphalen und denjenigen Theilen des Regierungsbezirks Düsseldorf, in welchen das Allgemeine Landrecht gilt.

Zur Ausführung des §. 4 der Grundbuch-Ordnung vom 5. Mai 1872 (Ges.-Samml. für 1872 S. 446) wird — nachdem die Anfertigung von Abschriften der Grundsteuer-Flurbücher und von Flurbuchsanhängen, sowie deren Mittheilung an die Gerichte bereits durch den Erlaß an die frühere General-Direktion des Rheinisch-Westphälischen Katasters vom 15. Oktober 1870, IV. 12072 angeordnet worden — wegen der Anfertigung und Mittheilung von Abschriften der Gebäudesteuerrollen und deren Anhänge im Einvernehmen mit dem Herrn Justiz-Minister für den Umfang der Provinz Westphalen und derjenigen Theile des Regierungsbezirks Düsseldorf, in welchen das Allgemeine Landrecht gilt, nunmehr noch nachstehende Anweisung erlassen.

§. 1.

Die Katasterämter haben den Grundbuchämtern eine Abschrift der Gebäudesteuerrollen, sowie alljährlich Anhänge zu diesen Büchern, enthaltend die im Wege der Fortschreibung des Gebäudesteuer-Katasters festgestellten Aenderungen, nach den beiliegenden Mustern A. und B. mitzutheilen.

Anlagen A. und B.

§. 2.

Die Anfertigung der im §. 1 bezeichneten Schriftstücke erfolgt getrennt für jeden Gemeindebezirk.

§. 3.

In Spalte 10 der Abschrift der Gebäudesteuerrolle (Muster A.) ist in Uebereinstimmung mit Spalte 16 der Original-Gebäudesteuerrolle dasjenige Steuerjahr aufzuführen, für welches das betreffende Gebäude zum ersten Male in die Gebäudesteuerrolle aufgenommen worden ist (vergl. Nr. 3. des Cirkular-Erlasses vom 12. Dezember 1864, IV. b. 11362).

In den Gebäudesteuerrollen gelöschte Gebäude werden als solche in den Abschriften nicht nachgewiesen, jedoch ist, wenn zur Zeit der Anfertigung der Letzteren auf einer Rollennummer das betreffende Hauptgebäude (z. B. wegen Abbruchs, Brand ꝛc. und noch nicht erfolgtem Wiederaufbau, beziehungsweise noch nicht bewirkter Neuveranlagung) nicht eingetragen ist, ein hierauf bezüglicher Vermerk in Spalte 14 der Abschrift aufzunehmen.

§. 4.

Die seit Anfertigung der Gebäudesteuerrollen gemäß §. 46 der Fortschreibungs-Anweisung III. vom 17. Januar 1865 bereits entstandenen Nachträge zu denselben werden in die Abschriften (Muster A.) von vornherein mit aufgenommen, dergestalt, daß die Anfertigung der Gebäudesteuerrollen-Anhänge (Muster B.) erst mit dem auf die Anfertigung der Abschrift der Gebäudesteuerrolle (Muster A.) folgenden Jahre beginnt.

In diese Anhänge sind nur solche zur Fortschreibung in der Gebäudesteuerrolle gekommenen Veränderungen einzutragen, welche mit einer Bestandsveränderung oder mit einer Veränderung der Nummer oder Litera der Gebäude in der Gebäudesteuerrolle verbunden gewesen sind, nicht aber diejenigen, welche lediglich einem Eigenthumswechsel unterlegen haben.

§. 5.

Die Uebereinstimmung der Gebäudesteuerrollen-Abschriften und der Anhänge hierzu mit den betreffenden Originalien ist durch den betreffenden Kataster-Kontroleur amtlich zu bescheinigen.

Jede Unrichtigkeit ist, sofern sie nicht etwa in den Originalien selbst enthalten und, daß dies der Fall, nachzuweisen ist, von der Regierung gemäß der Vorschrift unter Nr. 13 der Anweisung vom 22. Mai 1844 zu ahnden.

§. 6.

Die Spalten 11 bis 13 des Musters A. und die Spalten 23 bis 25 des Musters B. sind lediglich für den Gebrauch der Grundbuchämter bestimmt und dürfen daher seitens der Katasterämter mit Eintragungen nicht versehen werden.

§. 7.

Mit der Anfertigung der Gebäudesteuerrollen-Abschriften (Muster A.) und deren Mittheilung an die Grundbuchämter ist unverzüglich vorzugehen.

Wegen der Reihenfolge, in welcher die Anfertigung für die einzelnen Gemeindebezirke zu bewirken ist, hat das Katasteramt sich mit dem betreffenden Grundbuchamte in Einvernehmen zu setzen.

§. 8.

Die jährlichen Anhänge zu den Gebäudesteuerrollen (Muster B.) sind nach erfolgter Berichtigung der Steuerbücher und vor der im §. 60 der Fortschreibungs-Anweisung III. vom 17. Januar 1865 vorgeschriebenen Einsendung der Fortschreibungs-Verhandlungen an die Regierung anzufertigen und dem Grundbuchamte mit den im Eingange dieser Anweisung bezeichneten Flurbuchs-Anhängen mitzutheilen.

Für jeden Gemeindebezirk, für welchen, weil Veränderungen der hier in Betracht kommenden Art oder Veränderungen, welche die Anfertigung eines Flurbuchs-Anhangs erheischen, in dem betreffenden Jahre nicht zur Feststellung gelangt sind, Anhänge nach Muster B. oder Flurbuchs-Anhänge nicht anzufertigen sind, ist hierüber von dem Katasteramte eine Bescheinigung auszustellen und dem Grundbuchamte zu übersenden.

§. 9.

Die Anfertigung der Abschriften und Anhänge (Muster A. und B.) erfolgt in der Regel durch den betreffenden Kataster-Kontroleur. Jedoch kann die Regierung, sofern solches nach ihrem Ermessen nothwendig erscheint, die Anfertigung auch in ihrem Kataster-Büreau oder anderweit bewirken lassen.

In allen Fällen hat die Regierung die ordnungsmäßige und korrekte Anfertigung durch ihren Kataster-Inspektor in geeigneter Weise überwachen zu lassen.

§. 10.

Die durch die Anfertigung der Abschriften und Anhänge (Muster A. und B.) entstehenden Kosten für Formulare, Einbände und Schreibarbeit werden aus den Fonds der Grundbuchverwaltung bestritten.

Die erforderlichen Formulare werden von den Grundbuchämtern beschafft und den Katasterämtern überwiesen; die mit Benutzung derselben hergestellten Schriftstücke sind alsdann seitens der Katasterämter, ordnungsmäßig geheftet, an die Grundbuchämter abzugeben, welche den Einband wiederum selbst beschaffen werden.

Die Schreibarbeit wird nach Gebührensätzen vergütet, wegen deren Feststellung besondere Bestimmung ergeht. Die diesfälligen Gebühren-Liquidationen sind von der Regierung zu prüfen und nach etwa erforderlicher Berichtigung festzustellen, endlich an die Kataster-Kontroleure zu übersenden, welche dieselben den betreffenden Grundbuchämtern zur Zahlbarmachung zu überreichen haben.

Berlin, den 16. August 1872.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage:

(gez.) Schuhmann.

Muster A.

Gebäudesteuerverwaltung.

Regierungsbezirk *N. N.*
Kreis *N. N.*
Bürgermeisterei (Amt) *N. N.*
Gemeinde *Buchhain.*

Gebäudesteuerrolle.

Verhältniß des Metermaaßes zum bisherigen Preußischen Maaße und umgekehrt:

1 □ Meter = 10,152 □ Fuß,
1 Ar = 7,0499 □ Ruthen,
1 Hektar = 3,9166 Morgen,

1 □ Fuß = 0,098504 □ Meter,
1 □ Ruthe = 14,185 □ Meter,
1 Morgen = 25 Are und 53,2 □ Meter.

1 Ar = 100 □ Meter,
1 Hektar = 100 Are.

Nummer der Gebäudesteuerrolle.	Oertliche Bezeichnung der Besitzung nach dem Namen der betreffenden Straße, des Platzes ꝛc. und der Hausnummer (in den Städten) oder sonstige ortsübliche Bezeichnung (auf dem platten Lande).	Name, Vorname, Stand und Wohnort des Eigenthümers.	Bezeichnung der Besitzung nach der Grundsteuer-Mutterrolle. Artikel.	Nummer der Flur.	Nummer der Parzelle.	Flächeninhalt. Hekt	Ar.	□m.	Litt.	Gattung der Gebäude und Bezeichnung der Hofräume und Hausgärten.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.				8.
1	*Bauergut*	*Schmidt, Heinrich, Bauer zu Buchhain*	*1*	*1*	*59*	-	*17*	*36*	.	.
2	*Bauergut*	*Gerber, Friedr. Wilh., Bauer zu Buchhain*	*2*	*1*	*62*	-	*24*	*51*	*a.* *b.* *c.*	*Wohnhaus mit 25 Are Hofraum* *Stall* *Scheune*
3	*Bauergut*	*Eberhardt, Ant. Joseph, Bauer zu Buchhain*	*3*	*1*	*61*	-	*10*	*72*	*a.* *b.* *c.* *d.*	*Wohnhaus mit 11 Are Hofraum* *Tagelöhnerhaus* *Stall* *Scheune*
4	*Bauergut*	*Gerber, Friedr. Wilh., Bauer zu Buchhain*	*4*	*1*	*53*	-	*8*	*68*	*a.* *b.* *c.*	*Wohnhaus mit 9 Are Hofraum* *Stall* *Scheune*
5	—	*Kasper, Heinrich, Eigenkäthner zu Buchhain*	*9*	*1*	*55*	-	*18*	*61*	*a.*	*Wohnhaus mit 19 Are Hofraum und Hausgarten*
6	—	*Schule zu Buchhain*	*12*	*1*	*57*	-	*6*	*38*	*a.* *b.*	*Wohn-(Schul-)haus mit Hofstelle* *Stall und Scheune*
7	*Krautmühle*	*Adelhof, Joh. Heinr., Müller zu Krautmühle*	*5*	*2*	*11*	-	*30*	*13*	*a.* *b.* *c.* *d.* *e.*	*Wohnhaus mit 30 Are Hofraum* *Tagelöhnerhaus* *Mühle* *Stall* *Scheune*
8	—	*Rosenberg, Karl Heinr., Handelsmann zu Buchhain*	*6*	*1*	*105/2*	-	*24*	-	*a.* *b.* *c.*	*Wohnhaus mit 24 Are grossem Hofe und Hausgarten* *Tagelöhnerhaus* *Stall und Scheune (b u. c unter einem Dach)*

Jährlicher Nutzungswerth.	Steuer-jahr.	Nummer der Grund-akten.	Eingetragen im Grundbuche.		Hinweisung auf die Nummer des Rollenanhangs.		Bemerkungen.
Thlr.			Vol.	Fol.	Jahrg.	No.	
9.	10.	11.	12.		13.		14.
.	.						*Am 17/6 69 niedergebrannt.*
70	*1865*						
steuerfrei							
steuerfrei							
80	*1865*						*Der Hausgarten ist zur Grundsteuer veranlagt.*
15	*1868*						
steuerfrei							
steuerfrei							
50	*1865*						
steuerfrei							
steuerfrei							
8	*1865*						
steuerfrei							
steuerfrei							
90	*1865*						
12							
140							
steuerfrei							
steuerfrei							
80	*1866*						
15							
steuerfrei							



Muster B.

Gebäudesteuerverwaltung.

Regierungsbezirk *N. N.*
Kreis *N. N.*
Bürgermeisterei (Amt) *N. N.*
Gemeinde *Buchhain.*

Gebäudesteuerrollen-Anhang.

Jahrgang 1873.

Verhältniß des Metermaaßes zum bisherigen Preußischen Maaße und umgekehrt:

1 □ Meter = 10,152 □Fuß,	1 □Fuß = 0,098504 □Meter,
1 Ar = 7,0490 □Ruthen,	1 □Ruthe = 14,185 □Meter,
1 Hektar = 3,9166 Morgen,	1 Morgen = 25 Are und 53,2 □Meter.

1 Ar = 100 □Meter,
1 Hektar = 100 Are.

Laufende Nummer.	Alter Bestand.											
	Oertliche Bezeichnung der Besitzung nach dem Namen der betr. Straße, des Platzes rc. und der Hausnummer (in den Städten) oder sonstige ortsübliche Bezeichnung (auf dem platten Lande).	Name, Vorname, Stand und Wohnort des Eigenthümers.	Bezeichnung der Besitzung nach der Grundsteuer-Mutterrolle. Artikel.	Nummer der Flur.	Nummer der Parzelle.	Flächeninhalt. Hekt.	Ar.	□m.	Der Gebäudesteuerrolle No.	Litt.	Gattung der Gebäude und Bezeichnung der Hofräume und Hausgärten.	Jährlicher Nutzungswerth. Thlr
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.			8.	9.	10.	11.
1	*Bauergut*	*Schmidt, Heinrich, Bauer zu Buchhain*	*1*	*1*	*59*	·	*17*	*36*	*1*	·	·	·
2	*Krautmühle*	*Adelhof, Joh. Heinr., Müller in Krautmühle*	*5*	*2*	*11*	-	*30*	*13*	*7*	*a.* *c.*	*Wohnhaus mit 30 Are Hofstelle* *Scheune*	*90* ·
3	*Bauergut*	*Eberhardt, Anton Joseph, Bauer in Buchhain*	*3*	*1*	*61*	-	*10*	*72*	*3*	-	-	-
4	*Krautmühle*	*Adelhof, Joh. Heinr., Müller in Krautmühle*	*5*	*2*	*11*	-	*30*	*13*	*7*	*b.*	*Tagelöhnerhaus*	*12*
5	*desgl.*	*derselbe*	*5*	*1*	*4*	-	*21*	*70*	*10*	*a.*	*Tagelöhnerhaus mit Hofraum u. Hausgarten 22 Are gross*	*12*
6	—	*Kasper, Heinrich, Eigenkäthner in Buchhain*	*9*	*1*	*55*	-	*18*	*64*	*5*	*a.*	*Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten 19 Are gross*	*8*

Neuer Bestand nach eingetretener Veränderung.													Ursache der eingetretenen Veränderungen.	Nummer der Grundakten.	Eingetragen im Grundbuche.
Oertliche Bezeichnung der Besitzung nach dem Namen der betr. Straße, des Platzes rc. und der Hausnummer (in den Städten) oder sonstige ortsübliche Bezeichnung (auf dem platten Lande).	Name, Vorname, Stand u. Wohnort des Eigenthümers.	Bezeichnung der Besitzung nach der Grundsteuer-Mutterrolle. Nummer: Artikel.	der Flur.	der Parzelle.	Flächeninhalt. Hekt.	Ar.	□m	Der Gebäudesteuerrolle No.	Litt.	Gattung der Gebäude und Bezeichnung der Hofräume und Hausgärten.	Jährlicher Nutzungswerth. Thlr			Vol. Fol.
12.	13.	14.	15.	16.	17.			18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.
Bauergut	*Schmidt, Heinrich, Bauer zu Buchhain*	*1*	*1*	*59*	.	*17*	*36*	*1*	*a.*	*Wohnhaus mit 0,17 Hekt. Hofstelle*	*80*	*Neubau*		
									b.	*Auszugshaus*	*15*			
									c.	*Stall*				
									d.	*Scheune*				
Krautmühle	*Adelhof, Johann Heinrich, Müller in Krautmühle*	*5*	*2*	*11*	.	*30*	*13*	.	.	.	.	*Am 5. 3. 72 abgebrannt*		
Bauergut	*Eberhardt, Anton Josef, Bauer in Buchhain*	*3*	*1*	*64*	.	*10*	*72*	*3*	*c.*	*Auszugshaus*	*12*	*Bei der Veranlagung übergangen*		
Krautmühle	*Adelhof, Johann Heinrich, Müller in Krautmühle*	*5*	*2*	*11*	.	*30*	*13*	.	.	.	.	*Am 24. 4. 72 abgebrannt*		
desgl.	*derselbe*	*5*	*1*	*4*	.	*21*	*70*	.	.	.	.	*Im Juni 1872 abgebrochen*		
	Kasper, Heinrich, Eigenkäthner in Buchhain	*9*	*1*	*55*	.	*18*	*64*	.	.	.	.	*Am 3. 8. 72 abgebrannt*		

Anlage D.

Zusatzbestimmungen des Herrn Finanz-Ministers vom 16. August 1872 zu den Anweisungen I. und III. für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten, beziehungsweise der Gebäudesteuerrollen vom 17. Januar 1865, für die Provinz Westphalen und diejenigen Theile des Regierungsbezirks Düsseldorf, in welchen das Allgemeine Landrecht gilt.

Nach §. 14 des Grundsteuergesetzes für die westlichen Provinzen vom 21. Januar 1839 (Ges.-Samml. für 1839 S. 30) ist jedes Grundstück in der Regel auf den Namen seines Eigenthümers in die Grundsteuerbücher einzutragen, und nach §. 32 zu 4 a. a. O., sowie nach §. 15 zu 1. des Gesetzes vom 21 Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer (Ges.-Samml. für 1861 S. 317), sind in den Grundsteuerbüchern und in den Gebäudesteuerrollen alle Veränderungen nachzutragen, welche dadurch entstehen, daß in den Eigenthumsverhältnissen der Grundstücke und Gebäude ein Wechsel eintritt.

Inzwischen ist durch §§. 1 und 72 des Gesetzes vom 5. Mai 1872 über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten (Ges.-Samml. für 1872 S. 433) bestimmt, daß vom 1. Oktober 1872 ab:

> »im Falle einer freiwilligen Veräußerung das Eigenthum an einem Grundstück nur durch die auf Grund einer Auflassung erfolgte Eintragung des Eigenthums-Uebergangs im Grundbuche erworben«

werden kann, und in den §§. 48 und folgende der Grundbuch-Ordnung von demselben Tage (Ges.-Samml. für 1872 S. 446) sind die weiteren Vorschriften wegen der Eintragung des Eigenthümers in das Grundbuch getroffen, endlich im §. 57 der Grundbuch-Ordnung u. A. vorgeschrieben, daß die Eintragung des Eigenthümers der Grundsteuer-Behörde bekannt zu machen ist.

In Folge dieser Vorschriften wird in Abänderung, beziehungsweise Ergänzung

a) der vorläufigen Anweisung (I.) vom 17. Januar 1865 für das Verfahren bei der Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten,
b) der vorläufigen Anweisung (III.) von demselben Tage für das Verfahren bei der Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen

für den Umfang der Provinz Westphalen und diejenigen Theile des Regierungsbezirks Düsseldorf, in welchen das Allgemeine Landrecht gilt, Folgendes bestimmt:

Artikel 1.

In allen Fällen, in denen das Eigenthum nur durch die Eintragung im Grundbuche erworben werden kann, dürfen Veränderungen in der Person des Eigenthümers nur

a) auf Grund der nach §. 57 der Grundbuch-Ordnung seitens der Grundbuchämter den Katasterämtern mitgetheilten Benachrichtigung von dem Eigenthums-Uebergange, oder
b) auf Grund einer von dem Eigenthümer oder dessen Bevollmächtigten bei dem Katasteramte vorgezeigten Urkunde über die Eintragung im Grundbuche (§§. 119 bis 131 der Grundbuch-Ordnung)

in die Fortschreibungs-Protokolle, und darnach in die Grund- und Gebäudesteuerbücher eingeschrieben werden.

Artikel 2.

Die im Artikel 1 zu a. bezeichneten Benachrichtigungen der Grundbuchämter an die Katasterämter erfolgen durch eine nach dem beiliegenden Muster I. aufgestellte Liste, welche, ohne daß es eines Uebersendungsschreibens bedarf, im Anfange des Monats Januar eines jeden Jahres den Katasterämtern zugestellt wird. (Anlage I.)

Den zu den Listen erforderlichen Bedarf an Formularen haben die Katasterämter den Grundbuchämtern zu übergeben.

Die nach §. 8. der Instruktion des Herrn Justiz-Ministers vom 7. April 1838 angeordneten Listen der Gerichte und Notare über Besitzveränderungen werden nach erfolgter Mittheilung derjenigen Veränderungen, über welche bis zum 1. Oktober 1872 verhandelt worden, in Wegfall kommen.

Artikel 3.

1. Der Kataster-Kontroleur hat die Angaben der Eigenthumsveränderungs-Listen (Artikel 2) zunächst mit den Grund- und Gebäudesteuerbüchern sorgfältig zu vergleichen, und wenn sich hierbei Abweichungen, insbesondere Zweifel über die Identität der Grundstücke ergeben, diese durch Benehmung mit dem Grundbuchamte zu beheben.

Das Erforderliche hierüber hat der Kataster-Kontroleur in Spalte 20 der Liste nachrichtlich zu vermerken. Die Angaben der Liste selbst dürfen von ihm nicht abgeändert werden.

2. Darauf hat der Kataster-Kontroleur die in der Liste nachgewiesenen Eigenthumsveränderungen in die Fortschreibungs-Protokolle einzutragen und davon, daß dies geschehen, und daß darnach die Berichtigung der Grund- beziehungsweise Gebäudesteuerbücher werde bewirkt werden, dem neuen Eigenthümer mit Benutzung des beiliegenden Formulars II. Kenntniß zu geben.

Anlage II.

Der Tag der Ausfertigung und Absendung dieser Benachrichtigung ist in Spalte 24 des Fortschreibungs-Protokolls (Muster VII. zu §. 22 der Fortschreibungs-Anweisung I.) zu vermerken.

Artikel 4.

1. Die Ergebnisse von Fortschreibungs-Vermessungen, welche sich auf eine Eigenthumsveränderung beziehen, zu deren Bestätigung es der Eintragung im Grundbuche bedarf (Art. 1), hat der Kataster-Kontroleur zunächst in ein vorläufiges Fortschreibungs-Protokoll nach Muster VII. zu §. 22 der Anweisung I. vom 17. Januar 1865 einzutragen und daraus den im §. 58 der Grundbuch-Ordnung bezeichneten Auszug nebst Karte zu ertheilen.

Anlage III.

Die Ertheilung dieses Auszuges erfolgt nach dem beiliegenden Muster III. gegen die unter Nr. 5 der Anweisung vom 22. Mai 1844 bestimmten Gebühren.

Die Karte ist in der Form einer Handzeichnung nach Vorschrift der Erlasse vom 17. Februar 1870, IV. 1800, beziehungsweise vom 15. Februar 1868, IV. 2196, und vom 12. August 1870, IV. 10388, gegen die daselbst bezeichneten Gebühren auszufertigen.

2. Auf der Karte ist, wie auf dem Formulare des Auszuges, von dem Kataster-Kontroleur ausdrücklich zu vermerken, daß die Ausfertigung zum Zwecke der Grundbuchberichtigung aus den vorläufigen Fortschreibungs-Verhandlungen erfolgt sei, daß die betreffende Vermessung noch der Prüfung der Königlichen Regierung unterliege, und daß die Fortschreibung der Grundsteuerbücher selbst darnach erst nach erfolgter Berichtigung des Grundbuchs werde bewirkt werden.

3. Behufs der Fortschreibung erfolgt die Einschreibung in die definitiven Fortschreibungs-Protokolle gemäß Artikel 1 dieser Zusatzbestimmungen.

Artikel 5.

Zu denjenigen Veränderungen ꝛc., welche in den Grund- und Gebäudesteuerbüchern lediglich nach Maaßgabe der Vorschriften in den Anweisungen vom 17. Januar 1865 fortzuschreiben sind, ohne daß es hierzu der vorgängigen Eintragung in das Grundbuch bedarf, gehören insbesondere:

a) die Fälle des Eigenthumserwerbs durch Erbgang oder Vermächtnisse,
b) die durch eine Gemeinheitstheilung herbeigeführten Veränderungen,
c) die Bestandsveränderungen im Sinne des §. 22 zu 2 und der §§. 35 bis 42 der Fortschreibungs-Anweisung I. und der §§. 8 bis 12 der Fortschreibungs-Anweisung III. vom 17. Januar 1865,
d) die durch Behebung materieller Irrthümer entstehenden Veränderungen.

Soweit diese Veränderungen mit einer Form- oder Bestandsveränderung, oder mit einer Aenderung der Parzellennummern oder der Gebäudesteuerrollen-Nummern ꝛc. verbunden sind, gelangen dieselben durch die angeordneten Flurbuchs-Anhänge und Gebäudesteuerrollen-Anhänge zur Kenntniß der Grundbuchämter.

Berlin, den 16. August 1872.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage:

(gez.) Schuhmann.

Muster I.

Grund- und Gebäudesteuerverwaltung.

Regierungsbezirk *N. N.*
Kreis *N. N.*

Liste

der

in den Grund- und Gebäudesteuerrollen fortzuschreibenden Eigenthumsveränderungen,

welche

in der Zeit vom 1. Januar 1873 bis zum 1. Januar 1874

bei dem

Königlichen Grundbuchamte zu N. N.

in die Grundbücher eingetragen worden sind.

Verhältniß des Metermaaßes zum bisherigen Preußischen Maaße und umgekehrt:

1 □ Meter	=	10,152 □ Fuß,	1 □ Fuß	=	0,098504 □ Meter,
1 Ar	=	7,0499 □ Ruthen,	1 □ Ruthe	=	14,185 □ Meter,
1 Hektar	=	3,9166 Morgen,	1 Morgen	=	25 Are und 53,2 □ Meter.

1 Ar = 100 □ Meter,
1 Hektar = 100 Are.

Bemerkung.

Die Spalten 1 bis 17 sind für die Eintragungen des Grundbuchamtes, die Spalten 18 bis 20 für die Eintragungen des Katasteramtes bestimmt.

Bezeichnung der Grundstücke und Gebäude, in Betreff deren eine Eigenthumsveränderung eingetreten ist.

Laufende Nummer.	Kataster-gemeinde.	Artikel der Mutterrolle.	Des bisherigen Eigenthümers Name, Vorname, Stand und Wohnort.	Nummer der Flur.	Nummer der Parzelle.	Der Gebäudesteuerrolle No.	Der Gebäudesteuerrolle Litt.	Bezeichnung der Lage.	Kulturart oder nähere Bezeichnung der Parzelle, Gattung des Gebäudes.	Flächeninhalt Hekt.	Flächeninhalt Ar.	Flächeninhalt □m.	Reinertrag der Liegenschaften, bezw. Nutzungswerth der Gebäude. Thlr.	Reinertrag der Liegenschaften, bezw. Nutzungswerth der Gebäude. 1/100.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.			12.	
1.	*Buchhain*	*6.*	*Rosenberg, Karl Heinrich, Handelsmann, zu Buchhain.*	*Ganzer Artikel*		*5*	*a.b.c.*	—	—	*6*	*79*	*65*	*87*	*15*
										Nutzgsw.			*95*	•
2.	*Buchhain*	*4.*	*Gerber, Johann Kaspar, Bauer zu Buchhain*	*1*	*10*	•	•	*auf dem Sande*	*Ackerland*	•	*42*	*64*	*3*	*67*
					18	•	•	*unterm Galgenberg*	*desgl.*	*2*	*12*	*20*	*14*	*03*
					53	*4*	*a.*	*im Dorfe*	*Wohnhaus mit 9 Are Hofstelle*		*8*	*68*	•	•
							b.		*Stall*	*Ntzgs-werth*			*50*	•
							c.		*Scheune*					
					19	•	•	*unterm Galgenberg*	*Wiese*	•	*86*	*30*	*8*	*31*
					20	•	•	*daselbst*	*Ackerland*	*1*	*80*	*25*	*9*	*88*

Name, Vorname, Stand und Wohnort des neuen Eigenthümers.	Bezeichnung des Aktes, der über die Eigenthumsveränderung aufgenommen.	Datum der erfolgten Umschreibung im Grundbuche.	Kaufpreis oder Erwerbspreis. Thlr.	Bemerkungen des Grundbuchamtes.	Seite und Zeile des Grundsteuer-Fortschreibungsprotokolls.	Seite und Zeile der Gebäudesteuer-Veränderungs-Nachweisung.	Bemerkungen des Katasteramtes.
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
Adelhof, Joh. Heinr., Müller zu Krautmühle	*Auflassung v. 12. 1. 1873*	*27. 1. 73*	*6500 Thlr.*				
Gerber, Joh. Friedrich, Bauer zu Buchhain	*Testament v. 3. 2. 1865, eröffnet d. 14. 1. 1873*	*11. 2. 73*	—				
derselbe							
derselbe							
Kaumann, Anna Marie, geb. Gerber, zu Buchhain							
dieselbe							

Muster II.

Grund- und Gebändesteuerverwaltung.

Kreis *N. N.*
Bürgermeisterei (oder Amt) *Buchhain.*
Gemeinde *Buchhain.*

Steuerjahr 1874.

Benachrichtigung.

N. N., den *4ten April* 1873.

An den *Herrn Adelhof, Johann Heinrich, Müller*

zu *Krautmühle*

ergeht hierdurch die Benachrichtigung, daß, nachdem zufolge einer Mittheilung des Königlichen Grundbuchamtes zu *N. N.* die nachbezeichneten Grundstücke:

Name, Vorname, Stand und Wohnort des im Kataster eingetragenen bisherigen Eigenthümers.	Artikel der Mutterrolle.	Nummer der Flur.	Nummer der Parzellen.	Der Gebäudesteuerrolle №	Der Gebäudesteuerrolle Litt.
1.	2.	3.	4.	5.	
1. Beispiel: *Rosenberg, Karl Heinrich, Handelsmann zu Buchhain*	*6*	*Ganzer Artikel*		*8*	*a, b, c.*
2. Beispiel: *Gerber, Johann Kaspar, Bauer zu Buchhain*	*4*	*1*	*10, 18, 53.*	*4*	*a, b, c.*

als Ihr Eigenthum im Grundbuche eingetragen worden, dieselben auch in die Grundsteuer- beziehungsweise Gebäudesteuer-Fortschreibungsprotokolle auf Ihren Namen eingeschrieben sind und danach die Berichtigung der Grund- und Gebäudesteuerrollen bewirkt werden wird.

Der Kataster-Kontroleur.
N. N.

Hiermit an *den Herrn Amtmann N. N.*

zu *Buchhain*

zur gefälligen Beförderung an die oben bezeichnete Adresse.

Der Kataster-Kontroleur.
N. N.

Muster III.

Grundsteuerverwaltung.

Regierungsbezirk *N. N.*
Kreis *N. N.*

Auszug

aus

den vorläufigen Grundsteuer-Fortschreibungsverhandlungen

für *die*

Gemeinde Buchhain.

Verhältniß des Metermaaßes zum bisherigen Preußischen Maaße und umgekehrt:

1 □ Meter	=	10,152 □ Fuß,	1 □ Fuß	=	0,098504 □ Meter,
1 Ar	=	7,0499 □ Ruthen,	1 □ Ruthe	=	14,185 □ Meter,
1 Hektar	=	3,9166 Morgen,	1 Morgen	=	25 Are und 53,2 □ Meter.

1 Ar = 100 □ Meter,
1 Hektar = 100 Are.

Ausgefertigt auf Ansuchen des *N. N.* zu *N. N.* zum Zwecke des Antrages auf Berichtigung des Grundbuchs.

Die umstehend nachgewiesene Veränderung beruht auf einer Vermessung, welche noch der Prüfung der Königlichen Regierung unterliegt. Die Uebernahme in die definitiven Fortschreibungsverhandlungen und die danach zu bewirkende Berichtigung der Grundsteuerbücher selbst kann erst nach erfolgter Eintragung im Grundbuche geschehen.

Gebührenbetrag: . . . . . Thlr. *4* Sgr. . . . Pf.

Laufende Nummer.	Alter Bestand.										
	Artikel der Mutterrolle.	Name, Vorname, Stand und Wohnort des Eigenthümers.	Nummer der Flur.	Nummer der Parzelle.	Bezeichnung der Lage.	Kulturart.	Flächeninhalt. Hekt.	Flächeninhalt. Ar.	Flächeninhalt. □m.	Reinertrag. Thlr.	Reinertrag. 1/100.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.			9.	
1	2	*Gerber, Friedrich Wilhelm, Bauer zu Buchhain*	1	46	*im Mittelfelde*	*Ackerland*	11	53	5	109	15
							11	53	5	109	15

Neuer Bestand nach eingetretener Veränderung.

Artikel der Mutterrolle.	Name, Vorname, Stand und Wohnort des neuen Eigenthümers.	Nummer der Flur.	Nummer der Parzelle.	Bezeichnung der Lage.	Kulturart.	Flächeninhalt. Hekt.	Ar.	□m.	Reinertrag. Thlr.	1/100.
10.	11	12.	13.	14.	15.	16.			17.	
7	*Baumann, Karl, Schankwirth zu Buchhain*	*1*	*115/46*	*im Mittelfelde*	*Ackerland*	*9*	*68*	*70*	*78*	*65*
16	*Peters, Joachim, Factor zu Buchhain*		*116/46*	*daselbst*	*desgl.*	*4*	*81*	*35*	*30*	*50*
						14	*50*	*5*	*109*	*15*

Ausgefertigt N. N., den . . . .

(L. S.) *Der Kataster-Kontroleur.*

N. N.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 13. September 1872. № 34.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Dem Appellationsgerichts-Vize-Präsidenten Donalies in Ratibor ist der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

B. Bei den Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Ebmeier in Schwetz ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Thorn, und

der Kreisrichter Lorenz in Worbis an das Kreisgericht in Halberstadt

versetzt.

Der Kreisrichter und Abtheilungs-Dirigent Althaus in Iserlohn ist zum Kreisgerichts-Rath, und

der ehemalige Kreisrichter Dr. jur. Gerhard in Lautenburg zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Strasburg in Westpreußen, mit der Funktion an der Gerichts-Kommission in Lautenburg,

ernannt.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Ober-Staatsanwalt bei dem Kammergericht Ablung ist gestorben.

D. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath von Forckenbeck in Elbing ist in Folge der Bestätigung seiner Wahl zum Ersten Bürgermeister der Stadt Breslau aus dem Justizdienste geschieden.

Dem Advokat-Anwalt, Justizrath Fay in Cöln ist die nachgesuchte Entlassung von dem Amte als Anwalt bei dem Landgericht in Cöln ertheilt.

Der Rechtsanwalt und Notar Schmidt in Lötzen,

der Rechtsanwalt und Notar von Stiern in Stolp, und

der Rechtsanwalt und Notar Plock in Dinslaken

sind gestorben.

Der Advokat Schöning in Harburg ist zugleich zum Notar für

den Obergerichtsbezirk Lüneburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Harburg, ernannt.

Zu Notaren sind ferner ernannt:

der Notariats-Kandidat Wilms in Geilenkirchen für den Friedensgerichtsbezirk Solingen, im Landgerichtsbezirk Elberfeld, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Solingen,

der Notariats-Kandidat Frantz in Cöln für den Friedensgerichtsbezirk Lennep, im Landgerichtsbezirk Elberfeld, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Lennep, und

der Notariats-Kandidat Grooten in Aachen für den Friedensgerichtsbezirk Trarbach, im Landgerichtsbezirk Coblenz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Trarbach.

E. Ordens- und Titel-Verleihungen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben bei Allerhöchst Ihrer Anwesenheit in Westpreußen aus Veranlassung der Säkularfeier nachstehenden Justizbeamten Orden und Titel verliehen:

dem Kreisgerichts-Direktor Pahlke zu Braunsberg den Rothen Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife,

dem Kreisgerichts-Direktor Konschel zu Heilsberg den Rothen Adler-Orden IV. Klasse,

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Heubach zu Braunsberg den Rothen Adler-Orden IV. Klasse, und

dem Rechtsanwalt und Notar Braun in Heilsberg den Charakter als Justizrath.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 51.

Allgemeine Verfügung vom 21. August 1872, — betreffend die Mittheilung gerichtsärztlicher Verhandlungen an die Verwaltungsbehörden.

Allgemeine Verfügung vom 19. November 1870 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 344).

Durch die allgemeine Verfügung vom 19. November 1870 ist die Anordnung getroffen worden, daß alle Verhandlungen über Obduktionen und über die Untersuchung des Gemüthszustandes einer Person, einschließlich der von den Gerichtsärzten erstatteten Gutachten, von dem betreffenden Gericht ohne Verzug der Regierung oder Landdrostei des Bezirks in Abschrift mitgetheilt werden sollen.

Der Justiz-Minister sieht sich veranlaßt, diese Anordnung dahin zu ändern und zu ergänzen, daß die vorgeschriebenen Mittheilungen künftighin in Strafsachen durch den Staatsanwalt beim Kreisgericht (Stadtgericht), in Civilsachen aber durch das Gericht, bei welchem das Verfahren schwebt, zu bewirken sind.

Berlin, den 21. August 1872.

Der Justiz-Minister.
In dessen Vertretung
de Rège.

An die Gerichtsbehörden und Beamten der Staatsanwaltschaft in den Bezirken der Appellationsgerichte zu Kiel, Celle, Cassel, Wiesbaden und Frankfurt a. M.

I. 2787. M. 22. Vol. VII.

Num. 52.

Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 10. Juni 1872, — betreffend die Exekutionsfähigkeit eines Erkenntnisses.

Allg. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 24 §. 3 und Tit. 28 §. 14.
Anhang §§. 148 und 195.

a. Plenarbeschluß.

Die Exekutionsfähigkeit eines Erkenntnisses ist nach den im §. 3 Tit. 24 Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung und den im §. 148 des Anhangs dazu enthaltenen Vorschriften zu beurtheilen und zu entscheiden, nicht aber nach dem §. 14 Tit. 28 Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung und nach dem §. 195 des Anhangs dazu, welche sich über die Prozeßform bei Klagen aus nicht mehr exekutionsfähigen Erkenntnissen verhalten.

Die Exekution ist daher nicht unbedingt unstatthaft, wenn zur Zeit der Nachsuchung derselben das Judikat vor länger als fünf Jahren ergangen ist.

Angenommen im Plenum am 10. Juni 1872.

b. Sitzungs-Protokoll.

Das Königliche Ober-Tribunal ist heute durch den Chef-Präsidenten mittelst Verfügung vom 8. v. M. zu einer Plenar-Versammlung berufen worden. Veranlassung dazu hat ein Beschluß des vierten Senats des Kollegiums gegeben, durch welchen dieser in der Nichtigkeitsbeschwerdesache der Erben der Louise und des August Friedrich (gen. Peter) K., Verklagten und Imploranten, wider den Mühlenbesitzer E. S. M. zu K., Kläger und Imploraten, einen bisher befolgten Grundsatz aufzugeben sich bestimmt hat.

Der §. 3 Tit. 24 Thl. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung schreibt vor, daß, wenn Jemand ein Jahr seit dem Tage der beschrittenen Rechtskraft eines Erkenntnisses verstreichen läßt, ohne dessen Vollstreckung nachzusuchen, die Exekution aus demselben nicht mehr stattfindet, sondern vielmehr aus dem rechtskräftigen Urtel von Neuem geklagt werden muß. Der zu diesem Paragraphen ergangene §. 148 des Anhangs lautet dahin:

»Ist die zeitig nachgesuchte Exekution wegen Mangels eines Objekts, oder, weil der Schuldner latitirt, vergeblich gewesen; oder kann der Gläubiger nachweisen, daß, wenn auch die Exekution nachgesucht oder verfügt worden wäre, solche dennoch ohne Erfolg gewesen sein würde; so steht demselben nach gehobenem Hinderniß frei, die Exekution nachzusuchen, wenn auch ein Jahr nach beschrittener Rechtskraft des Urtels schon abgelaufen sein sollte. In einem solchen Falle fängt daher die einjährige Frist, binnen welcher noch Exekution nachgesucht werden kann, erst von der Zeit zu laufen an, zu der das Hinderniß, welches der Exekution entgegengestanden hat, wieder gehoben worden ist.«

Der §. 14 Tit. 28 Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung bestimmt, daß, wenn Jemand aus einem Judikat, aus welchem wegen abgelaufener Frist (§. 3 Tit. 24) die Exekution nicht mehr nachgesucht werden kann, von Neuem klagen muß, für diese Klage der Exekutivprozeß — an dessen Stelle nach dem

§. 1 Nr. 4 der Verordnung vom 1. Juni 1833 der Mandatsprozeß getreten ist — stattfinden soll, jedoch mit der hinzugefügten Beschränkung:

»Ist das Judikatum vor länger als fünf Jahren ergangen, so findet daraus nicht der exekutivische, sondern nur der ordinaire Prozeß statt.«

Und hierzu ist der dahin lautende §. 195 des Anhangs ergangen:

»Die fünfjährige Frist läuft vom Tage des Judikats, wenn auch inzwischen Exekution nachgesucht worden ist.«

Von dem vierten Senat ist nun in Sachen P. wider L. in der auf eine über das Königliche Kammergericht hierselbst geführte Beschwerde erlassenen, in den Entscheidungen Bd. 41 S. 439 veröffentlichten Verfügung vom 1. Februar 1859 angenommen, daß der zuletzt allegirte §. 195 des Anhangs für die Zulässigkeit der Exekution überhaupt eine Frist von fünf Jahren seit der Rechtskraft des Erkenntnisses festgesetzt habe, und zwar ohne alle Rücksicht darauf, ob inzwischen rechtzeitig nach dem §. 148 des Anhangs ohne Erfolg die Exekution aus dem rechtskräftigen Urtel nachgesucht worden. Es ist deshalb die damals beantragte Exekution lediglich wegen des Ablaufes der fünfjährigen Frist seit der Rechtskraft des Erkenntnisses als nicht mehr statthaft zurückgewiesen; während das Königliche Kammergericht diese Exekution, unter Berücksichtigung der allein maaßgebenden Bestimmungen des §. 148 des Anhangs, noch für zulässig erachtet, und dabei geltend gemacht hatte, daß dem der §. 195 des Anhangs nicht entgegenstehe, weil letzterer nur die Frist für die Zulässigkeit der Exekutiv-, jetzt der Mandatsklage, nicht aber der Exekution bestimme. Dieser Ansicht ist damals von dem vierten Senat nicht beigetreten, weil dieselbe in weiterer Konsequenz dahin führen würde, daß bei wiederholt vergeblich vollstreckter Exekution, oder bei geschehenem Nachweise, daß dieselbe früher keinen Erfolg gehabt hätte, nach gehobenem Hindernisse immer eine neue Frist, binnen welcher sie noch nachgesucht werden könnte, beginnen müßte, wodurch offenbar, der in der Natur der Sache begründeten Absicht des Gesetzgebers zuwider, einem Exekutionsverfahren, dessen Ende sich gar nicht absehen ließe, Raum gegeben werden werde.

»Auch — so heißt es weiter in der Motivirung — lassen sich die Bestimmungen, wonach ex judicato nur binnen fünf Jahren im Mandatsprozesse, späterhin aber blos im gewöhnlichen Prozesse geklagt werden kann, und wonach jene Frist, wenn auch inzwischen Exekution nachgesucht werden sollte, mit dem Tage des ergangenen Judikats beginnt, nicht von einander trennen, und es folgt hieraus mit Nothwendigkeit, daß nach Ablauf des gedachten, von dem erwähnten Termin an zu rechnenden Zeitraums überhaupt nur noch die im gewöhnlichen Prozesse anzustellende Judikatsklage, mit Ausschließung der Execution aus dem von dem Gläubiger erstrittenen Judikat, zulässig ist«.

In der Eingangs gedachten, gegenwärtig dem vierten Senat zur Entscheidung vorliegenden Prozeßsache handelt es sich um die Anfechtung zweier Rechtshandlungen des Exequendus N. auf Grund des Gesetzes vom 9. Mai 1855 (Gesetz-Samml. von 1855 S. 429 ff.), welcher Anfechtung von den Verklagten, unter anderen, der Einwand entgegengesetzt worden, daß die Exekution und mithin auch die Anfechtung nicht mehr zulässig sei, weil das von dem Kläger M. gegen den N. erstrittene Judikat bereits im Jahre 1864 die Rechtskraft beschritten habe, die Anfechtungsklage aber erst am 9. September 1870 erhoben worden. Diesen Einwand haben die beiden vorigen Richter als unbegründet verworfen, weil der Kläger seit dem Jahre 1864 rechtzeitig nach dem §. 148 des Anhangs die Exekution, aber ohne Erfolg gegen den demnächst nach Amerika ausgewanderten N. nachgesucht hat. Die Mehrheit des vierten Senats hat sich in der Sitzung vom 14. Januar 1872 für die Zurückweisung der von den Verklagten noch gegen das Apellations-Erkenntniß eingelegten, auf den Vorwurf der Verletzung der §§. 148, 195 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung, des §. 3 Tit. 14, des §. 14 Tit. 28 der Allgemeinen Gerichtsordnung und der Rechtsgrundsätze von der res judicata, sowie des §. 19 des Gesetzes vom 9. Mai 1855 gestützten Nichtigkeitsbeschwerde entschieden, und zwar aus folgenden Gründen:

Der Anhangs-§. 195 sei aus dem Reskript vom 18. Juni 1798 (v. Rabe's Sammlung ꝛc. Bd. 5 S. 133) entnommen. Letzteres enthalte nur eine Entscheidung auf die Anfrage:

ob es zulässig sei, die Exekutivklage ex judicato deshalb zum gewöhnlichen Prozesse zu verweisen, weil der fünfjährige Präklusivtermin seit dem Judikat verflossen sei, obwohl inzwischen die Exekution nachgesucht worden?

welche dahin beantwortet worden:

es müsse von Neuem in ordinario geklagt werden, indem es bei dem Ablaufe der fünfjährigen Frist nicht darauf ankomme, ob inzwischen die Exekution nachgesucht worden.

Hiernach enthalte der §. 195 nur eine Bestimmung über die Prozeßart für die neue Klage ex judicato, wenn eine solche überhaupt erforderlich sei, und zwar sei damit nur beabsichtigt gewesen, den §. 14 Tit. 28 Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung zu deklariren, welcher sich über nichts weiter als über die Prozeßform der Judikatsklage verhalte. Dagegen sei in beiden Paragraphen über die Frage: wann überhaupt eine neue Klage nöthig und die Exekution nicht mehr zulässig sei, keine Bestimmung getroffen. Für diese Frage sei sedes materiae nicht der Tit. 28, sondern der Tit. 24 der Allgemeinen Gerichtsordnung, auf den auch in solcher Hinsicht der §. 14 Tit. 28 ausdrücklich verweise. Aus jenem §. 195 des Anhangs könne mithin nicht der Schluß gezogen werden, daß nach Verlauf von fünf Jahren seit dem Judikat die Exekution unter allen Umständen nicht mehr statthaft sei. Für die Zulässigkeit der Exekution seien vielmehr in dem §. 3 Tit. 24 und dem Anhangs-§. 148 die maaßgebenden Bestimmungen enthalten. Jeder Zweifel hierüber werde gehoben durch die Materialien und Monita zu dem Entwurfe des Anhangs der Allgemeinen Gerichtsordnung, welche in den Löwenberg'schen Beiträgen zu den Motiven der Prozeßgesetzgebung Bd. 2 abgedruckt seien. Danach sei es der §. 226 des Entwurfs, welcher als §. 195 des Anhangs der Allgemeinen Gerichtsordnung eingereiht worden. Derselbe, aus dem obengedachten Reskript vom 18. Juni 1798 entnommen, habe folgende Fassung gehabt:

ad. §. 14 Tit. 28.

»Diese fünfjährige Frist wird ohne Unterschied von dem Tage an gerechnet, an welchem nach dem ergangenen Urtel etwas hat gezahlt oder geleistet werden sollen.

Hat die zur gehörigen Zeit nachgesuchte Exekution wegen Mangels eines Objekts oder bei einer Personal-Exekution wegen des vom Schuldner verheimlichten Aufenthalts nicht vollstreckt werden können, so findet deren Erneuerung zu jeder Zeit statt, ohne daß sie an eine Verjährungsfrist gebunden ist.«

In diesem Zusatze sei ausdrücklich ausgesprochen, daß unter den angegebenen Umständen auch nach Ablauf von fünf Jahren ohne Weiteres die Exekution nachgesucht werden könne, und es einer neuen Klage nicht bedürfe. Gegen den Zusatz habe ein Revisor erinnert, daß derselbe schon im §. 180 des Entwurfs vorkomme, also nicht mehr hierher gehöre. Der §. 180 sei aber der §. 148 des Anhangs, und da die übrigen Revisoren dieser Ansicht beigetreten seien, so sei in dem §. 195 des Anhangs der gedachte Zusatz weggeblieben (a. a. O. S. 382 und 712, 331—335, 697). Demgemäß habe zweifellos gesetzgeberischerseits nicht die Absicht vorgelegen, mit dem Anhangs-§. 195 auch die Exekutionsfähigkeit eines Erkenntnisses auf fünf Jahre zu beschränken; vielmehr sei bei einem über fünf Jahre hinausgehenden Zeitraum der Anhangs-§. 148 (§. 180 des Entwurfs) für allein entscheidend erachtet. Nach diesem Paragraphen könne aber, den Grundsätzen über Verjährung durch Nichtgebrauch gemäß, wenn der Kläger nicht negligent gewesen und in dem Exekutionsjahre die Exekution nachgesucht habe, diese jedoch wegen eines mangelnden Objekts, oder weil der Schuldner latitirt habe, vergeblich gewesen sei, oder weil sie auch im Falle zeitiger Nachsuchung nachweislich erfolglos geblieben sein würde, — nach gehobenem Hindernisse immer wieder innerhalb eines Jahres die Exekution beantragt, und es könnten folglich dergleichen Exekutionsgesuche auch über einen fünfjährigen Zeitraum hinaus wiederholt werden, indem die gedachten, hier allein maaßgebenden Bestimmungen den in Rede stehenden Ausnahmefällen eine solche Zeitgrenze nicht setzten. Nirgends sei angeordnet, daß, wenn das Hinderniß erst nach fünf Jahren gehoben werde, oder überhaupt fünf Jahre seit der Rechtskraft des Judikats verflossen seien, die Exekution auch alsdann unstatthaft sei, wenn die Exekution innerhalb Jahresfrist

nach Beseitigung des Hindernisses nachgesucht werde. Das Gegentheil ergebe sich auch aus den Materialien und Erinnerungen zu dem §. 180 des Entwurfs (§. 148 des Anhangs), wonach angenommen worden:

> daß, so lange dem Exekutionssucher eine Nachlässigkeit in Beitreibung seiner Forderung nicht vorgeworfen werden kann, er mit seinem Exekutionsrechte nicht präkludirt werden darf; daß aber, so lange das Hinderniß dauert, von einer Nachlässigkeit nicht die Rede sein kann.
>
> (s. Löwenberg a. a. O. S. 330—335, 697.)

Nach dem §. 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Mai 1855 werde die Anwendung der betreffenden Paragraphen des Tit. 24 Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung rücksichtlich der Anfechtungsklage nur in dem Falle eingeschränkt, wenn der Gläubiger freiwillig die gesetzlichen Exekutionsfristen verlängert habe.

Vorliegend habe der Kläger noch in dem Exekutionsjahre (1864) die Exekution gegen seinen Schuldner, jedoch erfolglos nachgesucht, und dieser sich bald darauf durch Auswanderung nach Amerika der Exekution entzogen; auch sei noch kein Jahr seit der dem R. im Jahre 1869 eröffneten Erbschaft verflossen gewesen, als der Kläger in den Jahren 1869 und 1870 Exekutionsmaaßregeln gegen diese Erbschaft ergriffen habe, mit deren Anfalle erst das der Exekution entgegengestandene Hinderniß gehoben worden. Danach sei also das von ihm gegen den Schuldner erstrittene Erkenntniß, obwohl dasselbe bereits im Jahre 1864 rechtskräftig geworden, noch zur Zeit der Anstellung der Anfechtungsklage am 9. September 1870 exekutionsfähig gewesen. Der Appellationsrichter habe mithin die von den Verklagten citirten Gesetze nicht verletzt.

Der vierte Senat hat sich indessen durch den Inhalt der oben erwähnten Verfügung vom 1. Februar 1859 verhindert gesehen, sofort nach den vorstehend entwickelten Gründen auf Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde zu erkennen. Es ist deshalb von ihm mittelst Beschlusses vom 14. Januar 1872 die Frage:

> Ob nach Ablauf von fünf Jahren eine Exekution nachgesucht werden kann, wenn innerhalb derselben die Exekution fruchtlos ausgefallen ist, beziehungsweise der Schuldner latitirt hat, und das Hinderniß erst nach dieser Frist gehoben worden?

zur Entscheidung des Plenums verwiesen.

Die zur Vorbereitung der desfallsigen Berathung und Beschlußfassung bestellten beiden Plenar-Referenten haben ihre Vota abgegeben, in denen sie sich übereinstimmend für die neuere Ansicht des vierten Senats ausgesprochen haben.

Die Sitzung wurde von dem Chef-Präsidenten mit einer näheren Darlegung des hier in Betracht kommenden Sach- und Rechtsverhältnisses eröffnet, und dann die Frage über die Kompetenz des Plenums erörtert. In Bezug hierauf wurde von dem Herrn Vorsitzenden hervorgehoben, daß von beiden Referenten mit Recht die Kompetenzfrage bejaht worden, weil eine bei einem der Senate zweifelhaft gewordene Rechtsfrage vorliege, über welche, zur Hebung des entstandenen Konflikts, das Plenum durch Beschluß zu entscheiden habe. Wenn dabei von dem zweiten Referenten das Bedenken angeregt worden, daß es sich hier nicht um ein Erkenntniß, sondern nur um eine im Beschwerdewege erlassene einfache Verfügung handle, von deren Rechtsgründen jetzt der vierte Senat sententionando abzugehen beschlossen habe, so habe derselbe bereits selbst ganz richtig auf dieses Bedenken kein besonderes Gewicht gelegt, weil zur Zeit der Emanation der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 1. August 1836 das Königliche Ober-Tribunal noch nicht die Beschwerde-Instanz in prozessualischen Angelegenheiten gebildet habe, diese Funktion vielmehr erst durch die spätere Gesetzgebung, namentlich durch die §§. 35 der Verordnungen vom 21. Juli 1846 und vom 2. Januar 1849, dem Kollegium übertragen worden. Es seien auch schon ähnliche Fälle, wie der gegenwärtige, vorgekommen, in denen wegen des Umstandes, daß von einem in einer bloßen Verfügung angenommenen Rechtsgrundsatze demnächst sententionando habe abgewichen werden sollen, das Plenum seine Kompetenz zur Beschlußfassung und Entscheidung über die streitig gewordene Rechtsfrage nicht in Zweifel gezogen habe. In solcher Hinsicht brauche nur auf einige aus der Armenpflege-Gesetzgebung vorgekommene Fälle, sowie auf den Fall hingewiesen zu werden, wo es sich um die Frage gehandelt habe, inwiefern ein zum Offizialmandatar bei dem

Königlichen Ober-Tribunal bestellter Rechtsanwalt verpflichtet sei, eine seiner Ansicht nach nicht zu begründende Nichtigkeitsbeschwerde dennoch auf das Verlangen der Partei einzuführen und zu rechtfertigen, und ob er sich durch die Ablehnung eines solchen Verlangens der Partei regreßpflichtig mache.

Hierauf wurde von dem Chef-Präsidenten die Diskussion eröffnet, und zwar zunächst über die die Kompetenz des Plenums betreffende Frage. In Bezug auf diese Frage wurde von keiner Seite ein Widerspruch gegen die anzunehmende Kompetenz des Plenums erhoben, und ist daher dieselbe als einstimmig bejaht anzusehen gewesen.

In der Sache selbst hatte sodann der nur anwesende zweite Plenar-Referent seinem Votum nichts hinzuzufügen. Und ist hierbei nur zu bemerken, daß beide Plenar-Referenten in ihren Votis im Wesentlichen dieselben Gründe für die neuere Meinung des vierten Senats an- und ausgeführt haben, welche von dem letzteren bereits in seinem Verweisungsbeschlusse erschöpfend des Näheren auseinandergesetzt worden sind. Es ist daher aus ihren Votis nichts Besonderes in das Protokoll aufzunehmen gewesen.

Demnächst wurde die Plenarfrage selbst zur Diskussion und Berathung gestellt, in Bezug auf welche jedoch von Niemandem das Wort ergriffen wurde. Es konnte deshalb sofort zur Abstimmung geschritten werden, bei welcher Abstimmung mit einer an Einhelligkeit grenzenden Majorität das Kollegium sich für die neuere Meinung des vierten Senats und mithin für die Bejahung der gestellten Plenarfrage entschied.

Hiernach blieb nur noch übrig, sich über die Formulirung des von dem Plenum zu fassenden Beschlusses zu einigen.

In solcher Hinsicht wurde von einer Seite her der Vorschlag gemacht, den zum Plenarbeschlusse zu erhebenden Rechtsgrundsatz ganz allgemein dahin zu fassen:

> Aus dem §. 195 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung ist nicht herzuleiten, daß nach Verlauf von fünf Jahren seit der Rechtskraft des ergangenen Erkenntnisses die Exekution aus demselben überhaupt (oder: unbedingt unter allen Umständen) unzulässig ist.

Dabei wurden die Gründe, aus denen diese allgemeine Fassung für die Entscheidung der streitig gewordenen Rechtsfrage nach allen Richtungen hin für ausreichend zu halten, näher dargelegt und auseinandergesetzt.

Der gemachte Vorschlag fand jedoch bei der darüber veranlaßten Abstimmung nicht die erforderliche Majorität.

Dagegen wurde von anderer Seite her für die Fassung des Beschlusses, wie solche von dem ersten Plenar-Referenten und zwar dahin vorgeschlagen worden:

> Auf die Frage nach der Vollstreckbarkeit ist der Ablauf der fünfjährigen Frist seit der Rechtskraft des Urtels, innerhalb deren der Mandatsprozeß aus demselben stattfindet, ohne Einfluß,

plaidirt, und die Annahme derselben dem Plenum empfohlen. Indessen auch für diesen Vorschlag entschied sich bei der erfolgten Abstimmung nicht die Mehrheit der Stimmen.

Von mehreren Seiten endlich wurde die von dem zweiten Plenar-Referenten beantragte Fassung, welche dahin lautet:

> Die Exekutionsfähigkeit eines Erkenntnisses ist nach den im §. 3 Tit. 24 Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung und den im §. 148 des Anhangs dazu enthaltenen Vorschriften zu beurtheilen und zu entscheiden, nicht aber nach dem §. 14 Tit. 28 Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung und nach dem §. 195 des Anhangs dazu, welche sich über die Prozeßform bei Klagen aus nicht mehr exekutionsfähigen Erkenntnissen verhalten.

Die Exekution ist daher nicht unbedingt unstatthaft, wenn zur Zeit der Nachsuchung derselben das Judikat vor länger als fünf Jahren ergangen ist;

für die zutreffende erachtet, weil durch sie die streitig gewordene Rechtsfrage ganz erschöpfend entschieden werde. Für dieselbe hat sich auch bei der darüber stattgefundenen Abstimmung das Kollegium mit einer überwiegenden Mehrheit der Stimmen entschieden, und ist dadurch der vorstehend formulirte Rechtsgrundsatz zum Plenarbeschlusse erhoben worden.

Ober-Trib. Gener. Nr. 411.
I. 2442. E. 25. Vol. XI.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 20. September 1872. № 35.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Der Ober-Tribunals-Rath Dr. Küßner ist gestorben.

B. Bei den Appellationsgerichten.

Dem Appellationsgerichts-Rath Bernhardt in Wiesbaden ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Oktober d. J. ab ertheilt und zugleich der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten, sowie den Amts- und Friedensgerichten.

Dem Kreisgerichts-Direktor Paul in Leobschütz ist der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen.

Dem Kreisgerichts-Rath Kügler in Liegnitz ist vom 1. Oktober d. J. ab,
dem Kreisgerichts-Rath Franck zu Stargard in Pommern, unter Verleihung des Königlichen Kronen-Ordens III. Klasse, ebenfalls vom 1. Oktober d. J. ab und
dem Kreisgerichts-Rath Westphal in Minden vom 1. Januar 1873 ab,
die nachgesuchte Entlassung mit Pension ertheilt.

Dem pensionirten Kreisgerichts-Rath Haertel in Hirschberg, jetzt in Leobschütz, ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Den Ober-Amtsrichtern Lackemann in Hameln, von Bremen in Freiburg, und Dr. jur. Bergmann in Zellerfeld ist die Schleife zum Rothen Adler-Orden III. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen.

Der Stadtgerichts-Rath Sack in Berlin, und
der Kreisgerichts-Rath und Abtheilungs-Dirigent Breyer in Braunsberg
sind gestorben.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:
der Kreisrichter und Deputations-Dirigent Pieconka in Heiligenbeil, und
der als Abtheilungs-Dirigent an das Kreisgericht in Mohrungen versetzte Kreisrichter Neumann in Heiligenbeil.

Der Kreisrichter Starke in Loburg ist an das Kreisgericht in Salzwedel versetzt.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Gerichts-Assessor Eberty in Berlin bei dem Kreisgericht in Genthin,
der Gerichts-Assessor Stargardt bei dem Kreisgericht in Wriezen, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Freienwalde a. d. O.,

der Gerichts-Assessor Rodmann bei dem Kreisgericht in Osterode, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Gilgenburg,
der Gerichts-Assessor Löwenberg bei dem Kreisgericht in Luckau, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Kirchhayn,
der Gerichts-Assessor Weichsel bei dem Kreisgericht in Luckau, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Dobrilugk, und
der Gerichts-Assessor Weber bei dem Kreisgericht zu Friedeberg i. d. Neum.

Dem Friedensrichter Rive in Dann ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Oktober d. J. ab ertheilt.

D. Advokatanwalte und Notare.

Der Appellationsgerichts-Anwalt Himstedt in Celle ist gestorben.

Der Notariats-Kandidat Schäfer in Euskirchen ist zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Rhaunen, im Landgerichtsbezirk Trier, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rhaunen, ernannt.

E. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten Silk in Bunzlau ist der Charakter als Rechnungs-Rath, und
dem Kreisgerichts-Sekretair und Kanzlei-Direktor, Kanzlei-Rath Knispel in Leobschütz, sowie
dem Kreisgerichts-Sekretair, Kanzleirath Wechsler in Neustadt der Rothe Adler-Orden IV. Klasse
bei ihrer Versetzung in den Ruhestand verliehen.

F. Unterbeamte.

Dem Gefangenwärter und Gerichtsdiener Bruns bei dem Amtsgericht Hohnstein zu Ilfeld ist das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für 50jährige Dienste verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 53.

Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 10. Juni 1872, — betreffend die Feststellung der Entschädigung bei der Expropriation von Grundstücken zu Eisenbahnzwecken in der Kur- und Neumark.

Gesetz vom 3. November 1838 §§. 11 und 15 (Ges.-Samml. S. 505).

a. Plenarbeschluß.

Bei der Expropriation von Grundstücken zu Eisenbahnzwecken in der Kur- und Neumark ist in den Fällen, in welchen bei Feststellung der Entschädigung der Reinertrag zu Grunde gelegt wird, der letztere mit vier Prozent zu kapitalisiren.

Angenommen im Plenum am 10. Juni 1872.

b. Sitzungs-Protokoll.

Zu der heutigen Plenar-Versammlung, zu welcher das Königliche Ober-Tribunal durch die Verfügung des Chef-Präsidenten vom 8. v. M. berufen worden, hat ein Beschluß des dritten Senats des Kollegiums Veranlassung gegeben, vermittelst dessen dieser Senat in der Prozeßsache des Gärtners Karl R. zu Berlin, Klägers, Revidenten und Imploranten, wider den Fiskus, vertreten durch die Königliche Direktion der Ostbahn zu Bromberg, Verklagten, Revisen und Imploraten, sich dazu bestimmt hat, von einem bisher in konstanter Praxis befolgten Grundsatze abzugehen.

In dieser Sache streiten die Parteien um die Höhe des Werthes eines dem Kläger gehörig gewesenen, bei Berlin belegenen Grundstücks von 1 Morgen 179 Quadratruthen, welches ihm auf Antrag des Verklagten durch Polizei-Resolut vom 2. März 1868 zum Zwecke des Baues einer Reparatur-Werkstatt für die Berlin-Küstriner Eisenbahn enteignet worden ist. Dasselbe war vom Kläger zum Gemüsebau benutzt, und es ist unstreitig, daß der hiervon zu erzielende Ertrag die Grundlage der Werthsberechnung zu bilden hat. Der Kläger, welchem das Expropriations-Resolut nur 8616 Thlr. zugebilligt hatte, berechnete in der Klage den Werth des Grundstücks unter Kapitalisirung des angeblichen Ertrages mit 4 pCt. auf 20,822 Thlr. und beanspruchte demgemäß noch 12,206 Thlr. und Zinsen.

Das Königliche Stadtgericht zu Berlin vernahm den vom Kläger vorgeschlagenen Stadtrath a. D. Müller als Sachverständigen, stellte in dem Erkenntnisse vom 16. Juni 1869, dem Müllerschen Gutachten entsprechend, den Reinertrag des Grundstücks fest, kapitalisirte denselben mit 5 Prozent, fand so einen Werth von 11,913 Thlrn. 6 Sgr. und sprach dem Kläger noch 3297 Thlr. 6 Sgr. zu, ihn mit der Mehrforderung abweisend.

Beide Theile appellirten. Der Kläger namentlich verlangte, außer der ihm zugesprochenen Summe, noch 2978 Thlr. 11 Sgr. 11 Pf., indem er den bisher geforderten Mehrbetrag fallen ließ. Er akkommodirte sich nämlich hinsichtlich des Reinertrages dem Müllerschen Gutachten, beharrte aber auf der Kapitalisirung mit 4 pCt.

Nach Vernehmung von vier anderen Sachverständigen stellte das Königliche Kammergericht durch Erkenntniß vom 11. Mai 1871 den Reinertrag des Grundstücks nach dem Durchschnitt aus den Angaben sämmtlicher Sachverständigen erheblich niedriger, als der erste Richter, fest, kapitalisirte wiederum mit 5 Prozent und setzte demgemäß unter Abänderung des ersten Urtels, die dem Kläger, außer der in dem Expropriations-Resolute ihm zugesprochenen Summe, auf 119 Thlr. 20 Sgr. herab.

Hiergegen hat Kläger, soweit das erste Urtel zu seinem Nachtheile geändert worden, die Revision, und sofern seiner Appellationsbeschwerde nicht stattgegeben ist, die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt. Er bemängelt die Gutachten zweiter Instanz und die auf Grund derselben geschehene Herabsetzung des Reinertrages, und verbleibt dabei, daß der Ertrag zu Unrecht mit 5 Prozent, also durch Multiplikation mit 20, kapitalisirt sei, statt mit 4 Prozent, also durch Multiplikation mit 25.

Die in Bezug auf diese letztere Frage, deren Prüfung bei dem dritten Senat die Veranlassung zu dem Eingangs gedachten Konflikte gegeben hat, aus dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 in Betracht kommenden §§. 11 und 15 lauten dahin:

> §. 11. Die Expropriation erfolgt in denjenigen Landestheilen, wo das Allgemeine Landrecht in Kraft ist, nach Vorschrift der §§. 8—11 Tit. 11 Th. I.
>
> Die Regierung ernennt die Taxatoren und leitet das Abschätzungsverfahren unter Zuziehung beider Theile. Der Eigenthümer ist verpflichtet, gegen Empfang oder gerichtliche Deposition des Taxwerthes, das Grundstück der Gesellschaft zu übergeben, und wird nöthigenfalls von der Regierung hierzu angehalten.
>
> Der Eigenthümer kann, wenn er mit der Schätzung der Taxatoren nicht zufrieden ist, auf richterliche Entscheidung über den Werth antragen. Der Gesellschaft steht ein solches Recht nicht zu.
>
> §. 15. Bei der Zahlung der Geldvergütungen für Grundstücke, welche nach §. 8 der Expropriation unterworfen sind, ohne Unterschied, ob die Veräußerung selbst durch Expropriation oder durch freien Vertrag bewirkt wird, kommen die für den Chausseebau in den verschiedenen Landestheilen hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung, auch sollen die dabei vorkommenden Verhandlungen stempel- und sportelfrei erfolgen.

Der dritte Senat hat in Betreff der Kurmark bei der Berechnung und Feststellung der in diesem §. 15 gedachten Geldvergütungen bisher in konstanter Praxis und zwar auch in analoger Anwendung der dahin lautenden Nr. 9 des §. XVIII. des Edikts über die Verbindlichkeiten der Unterthanen in der Kurmark, in Ansehung des Chausseebaues, wie sie deshalb zu entschädigen sind, und was sonst dabei beobachtet werden soll, vom 18. April 1792:

> Kann die Entschädigung nicht in natura erfolgen, so muß solches in Gelde geschehen und der Abtretende dies annehmen. Die auf dem abzutretenden Grund und Boden haftenden Lasten, es

sei an Kontribution, Zehenten, Pächten, Zinsen und anderen oneribus, werden, sowie der Ertrag des abzutretenden Grundstücks, mit 4 Prozent zu Kapital gerechnet, weil der Grundbesitzer diese Abgaben, des Verlustes des Grundstückes ohnerachtet, ferner übernehmen muß. Hiernach erfolgt also die baare Vergütigung,

angenommen, daß der ermittelte Reinertrag des expropriirten Grundstücks mit 4 Prozent zu kapitalisiren sei.

Bei der Prüfung der in der obgedachten Prozeßsache von dem Kläger gegen das kammergerichtliche Erkenntniß eingelegten Revision und Nichtigkeitsbeschwerde hat der dritte Senat in seiner Sitzung vom 29. Januar 1872 beschlossen, von seiner eben erwähnten Praxis abzugehen, und, unter Aufgebung der analogen Anwendung der Nr. 9 des §. XVIII. des Kurmärkischen Chausseebau-Edikts vom 18. April 1792, den §. 841 Tit. 11 Th. I. des Allg. Landrechts, welcher bestimmt:

Unter landüblichen Zinsen werden im Gesetze Fünf vom Hundert verstanden,

dahin zur Anwendung zu bringen, daß der ermittelte Reinertrag des enteigneten Grundstücks mit 5 Prozent zu kapitalisiren ist.

Jene ältere Meinung ist von dem dritten Senat in dem Erkenntnisse vom 6. Juli 1850 in Sachen der Cottbus-Schwielochsee Eisenbahn wider die Gemeinde St. in folgender Weise motivirt:

»Landgüter und einzelne ländliche Grundstücke, deren gemeiner Werth nach ihrem Nutzen bestimmt werde, seien nach den §§. 14, 16 Tit. 6 Th. II. der Allg. Gerichts-Ordnung nach dem Ertrage abzuschätzen und hierbei die ritterschaftlichen Taxprinzipien der Provinz anzuwenden. In den Taxations-Prinzipien für die Kur- und Neumark sei nur im Allgemeinen (§. 64) verordnet, daß der ermittelte Reinertrag nach dem jedesmal landüblichen Zinsfuße zu Kapital gerechnet werden solle. Hierdurch sei jedoch kein Grundsatz des materiellen Rechts gegeben. Die Taxations-Grundsätze seien Instruktionen, um eine zuverlässige und gleichförmige Werthsermittelung zu sichern, aber nicht unbedingt bindend für das richterliche Urtheil. Jede freie Beurtheilung auszuschließen, habe nicht in der Absicht des Gesetzes gelegen, da die Verhältnisse, welche auf den Werth influiren, sehr verschieden seien und einem fortwährenden Wechsel unterliegen. Unter dem landüblichen Zinsfuße scheine der §. 64 der Taxprinzipien denjenigen verstanden zu haben, der zu einer bestimmten Zeit der durch die allgemeinen Verkehrsverhältnisse geregelte, allgemein gewöhnliche sei. Wenn durch das Edikt vom 18. April 1792 für Expropriationen zu Chausseebauten in der Kurmark der 25fache Satz vorgeschrieben sei, nach dem Allg. Landrecht Th. I. Tit. 11 §. 841 aber unter landüblichen Zinsen 5 Prozent verstanden würden, durch die Verordnung vom 15. Juni 1803 wieder das Edikt vom 18. April 1792 mit dem 25fachen Satze auf die Neumark ausgedehnt worden, und in den Ablösungs-Verordnungen allgemein zur Bestimmung des Werthes das 25fache angenommen sei, so fehle es an einer unbedingt für alle Fälle maaßgebenden Vorschrift. Jeder einzelne Fall müsse nach den für ähnliche vorhandenen Verordnungen für sich beurtheilt werden, und für die Expropriation zu Eisenbahnzwecken biete das in der Provinz geltende Edikt vom 18. April 1792 die nächste und passendste Analogie. Es lasse sich nicht annehmen, daß das Gesetz vom 3. November 1838 im §. 11 durch die Verweisung auf das Allg. Landrecht Th. I. Tit. 11 §§. 8—11, wo nur der allgemeine Grundsatz der Vergütung des außerordentlichen Werthes nach dem Gutachten vereidigter Sachverständigen ausgesprochen worden, den Eisenbahn-Unternehmern günstigere Prinzipien habe einführen wollen, als die für den Chausseebau in derselben Provinz geltenden.«

Im Wesentlichen auf derselben Motivirung beruhen die beiden Erkenntnisse vom 6. Februar 1871: in Sachen der Berlin-Görlitzer Eisenbahn wider Sch., und ebenso das Erkenntniß vom 11. Dezember 1868: in Sachen M. wider die Berlin-Görlitzer Eisenbahn, in welchem letzteren noch hinzugefügt worden:

»die in Rede stehende analoge Anwendung des Edikts vom 18. April 1792 erscheine um so unbedenklicher, als schon der Nachtrag zum Kur- und Neumärkischen Kredit-Reglement vom 2. April 1784 beim §. 6 festsetze, daß der reine Ertrag eines Gutes unwandelbar zu vier Prozent zu Kapital gerechnet werde«.

Für die neuere Meinung sind die folgenden Gründe angeführt:

»Das Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 ordne diese Materie

nicht provinziell, sondern für das ganze damalige Staatsgebiet, selbstredend unter Berücksichtigung der in demselben geltenden verschiedenen Rechtssysteme. Nach dem §. 11 erfolge die Expropriation in denjenigen Landestheilen, wo das Allgemeine Landrecht in Kraft sei, nach Vorschrift der §§. 8—11 Tit. 11 Th. I. Hiernach müsse, wenn über den Preis kein Einverständniß erzielt werde, derselbe nach dem Ermessen vereideter Taxatoren bestimmt werden, wobei nicht blos auf den gemeinen, sondern auf den außerordentlichen Werth Rücksicht zu nehmen sei, d. h. nach dem §. 114 Tit. 2 Th. I. auf den Nutzen, welchen die Sache nur unter gewissen Bestimmungen oder Verhältnissen leisten könne. Besondere Taxprinzipien stelle das Allgemeine Landrecht nicht auf, lasse also den Taxatoren freie Hand. Werde von diesen der Werth durch Kapitalisirung des Reinertrages gefunden, so bezeichne ihnen der §. 841 Tit. 11 Th. I. Fünf von Hundert als landübliche Zinsen. Für die Findung des Werthes reichten hiernach die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts völlig aus; es bedürfe einer Ergänzung derselben aus dem Provinzialrecht der einzelnen Provinzen durchaus nicht, wie denn auch weder in dem Eisenbahngesetze, noch in den vorgedachten landrechtlichen Vorschriften auf provinzielle Taxprinzipien Bezug genommen sei. Möge auch das Allgemeine Landrecht als lex generalis die für besondere Zwecke, z. B. Abschätzung der von Provinzial-Kreditanstalten zu beleihenden Güter, Abschätzung der zum Chausseebau enteigneten Grundstücke und dergleichen, gegebenen älteren Vorschriften als leges speciales nicht beseitigt haben, so könnten doch diese Vorschriften immer nur in den Fällen zur Anwendung kommen, für welche sie gegeben seien. Daß Eisenbahn-Unternehmungen nicht zu den Chausseebauten gehörten, und deshalb von dem Kurmärkischen Edikt vom 18. April 1792 nicht direkt betroffen würden, sei unzweifelhaft. Die analoge Anwendung eines Gesetzes könne aber nur dann in Frage kommen, wenn der einzelne Fall eine Lücke in den positiven Vorschriften erkennen lasse, die dadurch ausgefüllt werden müsse, daß von dem für ähnliche Fälle bestehenden Gesetze der gemeinsame höhere Gesichtspunkt abstrahirt und um dieses gemeinsamen Prinzips willen das nicht direkt passende Gesetz herangezogen werde. Lasse nun das Allgemeine Landrecht in Betreff der Abschätzung expropriirter Grundstücke hinsichtlich des Kapitalisirungsmodus eine Lücke nicht erkennen, so könne von analoger Anwendung des provinziellen Chausseebau-Edikts auf Expropriationen zu Eisenbahnzwecken überhaupt nicht die Rede sein.

Es fehle aber auch an der für analoge Anwendung erforderlichen Gleichartigkeit der maaßgebenden Umstände. Man setze sich nur zurück in die Zustände, unter denen das Edikt vom 18. April 1792 ergangen sei. Bis dahin seien große gemeinnützige Unternehmungen, bei denen zu exproprüren gewesen, kaum jemals vorgekommen. Jetzt habe zum ersten Male in größerem Maaßstabe von dem Enteignungsrecht Gebrauch gemacht werden sollen, und zwar fast ausschließlich der ländlichen Bevölkerung gegenüber, welche fest an der Scholle und am Hergebrachten hangend, bei dem damaligen Kulturzustande der Wohlthat des Chausseebaues wenig Verständniß entgegengebracht habe. Daher die umständlichen Vorschriften im §. XVIII. Nr. 1—5, welche als prinzipalen Entschädigungsmodus die Landabfindung hinstellten, so daß dem Expropriaten nur ein Tausch zugemuthet werde. Erst, wenn keine der verschiedenen Arten der Landabfindung möglich sei, müsse der Abtretende sich mit Geld entschädigen lassen, und zwar mit einem dem Reinertrage entsprechenden Kapital. Dafür, daß demselben die auf dem abgetretenen Grundstück haftenden öffentlichen Lasten und Abgaben verblieben, werde er besonders entschädigt. Berücksichtige man noch, daß die ländliche Bevölkerung jene niedrigen Ertragstaxen vor Augen gehabt, wie sie bei Nachlaßregulirungen üblich gewesen oder durch die vorsichtige Abschätzung seitens der landschaftlichen Kreditanstalten erzielt worden, so sei es begreiflich, daß der Kapitalisirungsmaaßstab auf vier Prozent festgestellt sei, obgleich nach dem fast gleichzeitigen Allgemeinen Landrecht der landübliche Zinsfuß fünf Prozent gewesen. Im Vergleiche mit den allgemeinen Expropriationsbestimmungen des Allgemeinen Landrechts müsse man die Vorschrift der Nr. 9 des §. XVIII. als eine aus der Gesammtheit der Entschädigungsnorm dieses Paragraphen nicht lösbare und somit der analogen Anwendung unzugängliche Singularität betrachten.

Uebrigens habe man auch wohl gethan, beim Erlasse des Eisenbahngesetzes die Expropriation nach den allgemein gesetzlichen Vorschriften geschehen zu lassen und nicht auf provinzielle Chausseebau-Edikte zu verweisen, welche den Stempel einer in wirthschaftlicher Beziehung mit

der Gegenwart nicht mehr vergleichbaren Zeit trügen. Denn, daß man dies in Betreff der Feststellung der Entschädigung absichtlich unterlassen, dafür spreche der Umstand, daß der §. 15 des Eisenbahngesetzes in Betreff der Zahlungsmodalitäten des festgestellten Entschädigungskapitals die für den Chausseebau in den verschiedenen Landestheilen hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen für anwendbar erkläre, es somit nahe gelegen hätte, dies auch für die Feststellung der Entschädigung zu thun, wenn solches die Absicht gewesen wäre. Es würde nur zur Bereicherung Einzelner und zu ungebührlicher Belastung der gemeinnützigen Eisenbahnen gereichen, wenn man bei der enormen Höhe der Ertragstaxen, zu denen der wenig faßbare und jedenfalls sehr dehnbare Begriff des außerordentlichen Werthes erfahrungsmäßig führe, noch die Kapitalisirung zu vier Prozent, also zu einem seit Menschenaltern nicht mehr landüblichen Zinsfuße geschehen lassen wollte«.

Bei dem also entstandenen Konflikte hat der dritte Senat sich veranlaßt gesehen, mittelst Beschlusses vom 29. Januar 1872 die Frage:

»ob die Vorschrift im §. XVIII. Nr. 9 des für die Kurmark erlassenen Chausseebau-Edikts vom 18. April 1792 über die Art, wie der Ertrag eines expropriirten Grundstücks zu Kapital zu rechnen, in dem Geltungsbereich des Edikts analoge Anwendung finde auf Expropriationen zu Eisenbahnzwecken?«

zur Entscheidung des Plenums zu verweisen.

Die zur Vorbereitung der desfallsigen Berathung und Beschlußfassung bestellten beiden Plenar-Referenten haben ihre Vota abgegeben. Der erste derselben hat sich für die neuere Ansicht des dritten Senats und zwar dahin ausgesprochen, daß, unter Ausschluß einer analogen Anwendung der Nr. 9 des §. XVIII. des Kurmärkischen Chausseebau-Edikts vom 18. April 1792, der Reinertrag eines zu Eisenbahnzwecken expropriirten Grundstücks nach dem §. 841 Tit. 11 Th. I. des Allg. Landrechts mit fünf Prozent zu kapitalisiren, mithin die gestellte Plenarfrage zu verneinen sei. Wogegen von dem zweiten Referenten die ältere Ansicht des dritten Senats, daß nämlich mit vier Prozent zu kapitalisiren sei, aufrecht erhalten worden, wiewohl aus anderen Gründen, als aus denen, welche von dem dritten Senat für seine bisherige Praxis geltend gemacht sind.

Von dem ersten Referenten, welcher in Bezug auf die gestellte Plenarfrage einen Konflikt als vorhanden angenommen und deshalb die Zuständigkeit des Plenums zur Entscheidung dieser Frage für unbedenklich erachtet hat, ist zunächst ausgeführt:

Das Eisenbahngesetz vom 3. November 1838 enthalte darüber: nach welchen Taxprinzipien der Reinertrag eines zu Eisenbahnzwecken enteigneten Grundstücks zu ermitteln und nach welchem Prozentsatze der ausgemittelte jährliche Ertrag zu Kapital zu berechnen sei, keine Vorschrift. In beiden Beziehungen lasse sich aus den hinsichtlich derjenigen Landestheile, wo das Allg. Landrecht in Kraft ist, allegirten §§. 8—11 Tit. 11 Th. I. des Allg. Landrechts nichts entnehmen. Durch diese Vorschriften sei nur festgesetzt, daß der außerordentliche Werth des enteigneten Grundstücks vergütet und daß dessen Preis beim Mangel des Einverständnisses nach dem Ermessen vereideter Taxatoren bestimmt werden solle. Allein schon hiernach und im Einklange mit den allgemeinen Bestimmungen der §§. 74, 75 der Einleitung und der §§. 29—33 Tit. 8 Th. I. des Allg. Landrechts müsse angenommen werden, daß der Eigenthümer, dessen Grundstück zu Eisenbahnzwecken enteignet werde, den vollständigen Ersatz für den Verlust des ihm entzogenen Eigenthums beanspruchen könne, und zwar, wo in den Gesetzen keine Ausnahmen statuirt seien, in einem dem Werthe entsprechenden Betrage (einem Kapital). Da derselbe wenn es sich um ein Grundstück handle, dessen Nutzung einen bestimmten jährlichen Ertrag gewähre, durch die Enteignung die Substanz der Sache und deren jährlichen Ertrag verliere, so müsse ihm, wenn er den Ersatz dafür in Geld erhalten solle, ein Kapitalsbetrag zu Theil werden, dessen Zinsen dem Jahresertrage des Grundstücks gleich kommen. Welcher Zinsfuß hierbei anzunehmen sei, darüber sei in den allgemeinen Gesetzen eine Vorschrift, welche sich speziell auf die Enteignung von unbeweglichen Sachen bezöge, nicht enthalten. Wollte man von den einen solchen Zinssatz gesetzlich normirenden Festsetzungen absehen, so würde man den Zinssatz annehmen müssen, welcher bei sicherer Anlage von Kapitalien gewöhnlich sei, also den in dem betreffenden Bezirke, event. den im Lande

üblichen Zinssatz. Welcher Zinssatz der übliche sei, das sei an sich eine thatsächliche Frage. Dieselbe könne aber auch durch den Gesetzgeber entschieden sein und, unter der letzteren Voraussetzung, könne der Eigenthümer des enteigneten Grundstücks nur den Zinssatz in Anspruch nehmen, welchen das Gesetz als den üblichen festgesetzt habe.

In der Kurmark, um welche es sich hier handele und wo das Allgemeine Landrecht durch das Publikationspatent vom 5. Februar 1794 eingeführt worden, wohne den Provinzialgesetzen prinzipale gesetzliche Kraft bei, dergestalt, daß die vorkommenden Rechtsangelegenheiten hauptsächlich nach diesen, und erst in deren Ermangelung nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zu beurtheilen und zu entscheiden seien. Da unstreitig in den Kurmärkischen Provinzialgesetzen eine allgemeine direkte Vorschrift, welche den provinziell üblichen oder den bei Expropriationen anzuwendenden Zinssatz feststelle, nicht enthalten sei, so frage es sich:

ob bei dem Mangel direkter provinzieller Vorschriften andere direkte gesetzliche Bestimmungen dieser Art analog zur Anwendung gebracht werden können?

Sei zwar auch nach dem Allgemeinen Landrecht in dem Falle, wo der Richter ein entscheidendes Gesetz vermißt, zufolge des §. 49 der Einleitung eine analogische Anwendung der Gesetze als zulässig zu betrachten, so schreibe doch der §. 53 a. a. O. vor:

Wo kein Provinzial-Landesgesetz oder andere dergleichen besondere Bestimmung vorhanden ist, hat es allemal bei den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts sein Bewenden.

Immerhin möge diese Vorschrift ausnahmsweise auch bei dunklen und lückenhaften Provinzialgesetzen nicht gänzlich ausgeschlossen und insbesondere durch sie bei Institutionen, welche aus Provinzialverhältnissen hervorgegangen und durch Provinzialgesetze normirt seien, behufs Auslegung und Ergänzung derselben die Analogie nicht vollständig beseitigt sein. Sofern es sich aber nicht um provinzielle Einrichtungen handle, sondern um allgemeine Institutionen, welche in den Provinzialgesetzen weder ihre Wurzel noch ihre Norm fänden, habe der Richter, wenn es an einem direkten Provinzialgesetze mangele, die Entscheidungsnorm nicht in einem für ähnliche Fälle erlassenen Provinzialgesetze, sondern in den allgemeinen Gesetzen zu suchen. Die Frage, wie bei Chausseebauten in der Kurmark zu verfahren, gründe sich auf ein spezielles Provinzialgesetz. Seien Vorschriften in demselben dunkel oder lückenhaft, so sei bei deren Auslegung die Analogie nicht ausgeschlossen. Vorliegend sei jedoch die Rede von einem nothwendigen Verkauf, für welchen die Normen nicht in jenem Provinzialgesetze, sondern in dem Allgemeinen Landrecht vorgeschrieben seien, und von dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen, welches für die ganze Monarchie (in ihrem damaligen Umfange) gelte und gegeben sei. Deshalb sei es unzulässig, das allgemeine Eisenbahngesetz aus dem besonderen Gesetze über die Chausseebauten in der Kurmark zu ergänzen; ganz ebenso, wie es unstatthaft sein würde, die landrechtlichen Bestimmungen über den nothwendigen Kauf überhaupt durch das letztgedachte Provinzialgesetz im Wege der Auslegung zu vervollständigen.

Wollte man von der Annahme ausgehen, daß es geboten sei, bei der Bestimmung des Kaufpreises in Folge eines nothwendigen Verkaufs, welcher in Gemäßheit des Eisenbahngesetzes stattgefunden, im Mangel einer direkten provinziellen Vorschrift ein anderes Provinzialgesetz analog zur Anwendung zu bringen, so würde es in Betreff des Kurmärkischen Chausseebau-Edikts vom 18. April 1792 mit Rücksicht auf den Zweck und die Intentionen beider Gesetze zwar an sich nicht an den nöthigen Erfordernissen zu einer solchen analogischen Anwendung fehlen; mithin würde, da in dem Gesetze vom 3. November 1838 der Prozentsatz für die Kapitalisirung des Ertrages weder ausdrücklich noch beziehungsweise angegeben sei, für die mangelnde Bestimmung dieses Prozentsatzes die Analogie des Edikts vom 18. April 1792 in dem Verhältnisse zu dem Gesetze vom 3. November 1838 für zutreffend zu erachten sein. In dem §. 15 des letzteren sei indessen bestimmt:

daß in Betreff der Zahlung der Geldentschädigung die für den Chausseebau in den verschiedenen Landestheilen hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung kommen sollen.

Und wenn insoweit also die Kurmärkische Provinzialgesetzgebung bei Chausseebauten als direkte Vorschrift auch bei Eisenbahn-Unternehmungen in Wirksamkeit trete, so folge doch hieraus

keinesweges die direkte oder analoge Anwendung auf den Prozentsatz. Im Gegentheil, wollte man aus dem Umstande, daß in Betreff der Geldentschädigung, nicht aber in Ansehung des Prozentsatzes, ausdrücklich auf die provinziellen Vorschriften verwiesen sei, einen Schluß ziehen, so würde man eher auf die Absicht des Gesetzgebers schließen müssen, daß bei dem Prozentsatze jene Vorschriften nicht zur Anwendung gebracht werden sollen.

Da nach dem Vorstehenden bezüglich des Prozentsatzes in dem Eisenbahngesetze eine Lücke vorhanden sei, welche bei dem Mangel einer desfallsigen allgemeinen direkten provinziellen Vorschrift, nicht durch eine analogische Anwendung des Edikts vom 18. April 1792, sondern nur durch die Feststellung des üblichen, eventuell landesüblichen Zinssatzes ergänzt werden könne, so müsse die Entscheidung darüber, welcher Zinssatz, im Mangel eines Provinzialgesetzes über den in der Provinz gewöhnlichen Zinssatz, der übliche sei, aus dem Allgemeinen Landrecht entnommen werden, welches im §. 841 Tit. 11 Th. I. bestimme:

Unter landüblichen Zinsen werden im Gesetze Fünf vom Hundert verstanden.

Diese Bestimmung sei noch gegenwärtig in voller Kraft, und hiernach sei die gestellte Plenarfrage verneinend zu beantworten.

Ob aber, weil dem Edikt vom 18. April 1792 hinsichtlich der streitigen Frage die analoge Anwendung zu versagen sei, der landrechtliche Zinssatz einzutreten habe, das sei damit noch nicht unbedingt entschieden. Vielmehr frage es sich:

ob nicht noch andere provinzialrechtliche Normen existirten, durch welche für die Kurmark der maaßgebende Prozentsatz festgestellt sei?

Zur Beantwortung dieser Frage sei jedoch das Plenum nicht angerufen, und werde dasselbe daher auch hierüber eine Entscheidung nicht treffen können.

Eventuell hat der erste Referent, da der beregte Punkt einen dem eigentlichen Streitpunkt nahe verwandten Gegenstand betrifft, sich noch dahin ausgesprochen:

Da in den maaßgebenden Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und des Gesetzes vom 3. November 1838 nichts darüber enthalten sei, nach welchen Taxprinzipien die Abschätzung zu bewirken, so müsse in solcher Hinsicht auf die Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung (Th. II. Tit. 6) über die Aufnehmung gerichtlicher Taxen zurückgegangen werden. Nach denselben sei zu unterscheiden zwischen adeligen Gütern, anderen Landgütern, den Häusern in den Städten und sonstigen Grundstücken. Bei den letztgedachten, sofern der gemeine Werth derselben in dem Nutzen bestehe, den sie ihrem Besitzer gewährten, solle der reine Ertrag ausgemittelt und danach der Anschlag bestimmt werden. Besondere Taxprinzipien seien bei diesen Grundstücken, zu denen namentlich nutzbare Obst-, Küchen- und Gemüsegärten gehörten, weder ausdrücklich angegeben, noch in Bezug genommen. Hier trete also das Allgemeine Landrecht mit dem Prozentsatze von Fünf vom Hundert in Wirksamkeit.

Ueber die Taxen adeliger Güter verhalte sich der §. 13 a. a. O., und sei darin verordnet, daß, weil über die Ausmittelung und Veranschlagung des Ertrages keine allgemeine Vorschriften ertheilt werden könnten, daß in denjenigen Provinzen, in denen Kreditsysteme errichtet und die Justizkollegia angewiesen seien, die Taxen adeliger Güter entweder durch die Kreditdirektionen aufnehmen oder doch die Abschätzungsprinzipien derselben dabei zum Grunde legen zu lassen, es hierbei auch ferner sein Bewenden habe.

Bei anderen Landgütern (mit Ausschluß der Lastgüter und der kleinen Rustikalbesitzungen, bei denen keine eigentliche Ertragstaxe stattfinde) seien nach dem §. 14 a. a. O. im Wesentlichen eben die Grundsätze anzuwenden, welche bei der Abschätzung adeliger Güter in der Provinz zur Richtschnur dienten.

Aus dem §. 6 des Kredit-Reglements für die Kur- und Neumark de conf. den 14. Juni 1777 lasse sich entnehmen, daß damals der Prozentsatz behufs Kapitalisirung des Reinertrages auf Fünf von Hundert festgesetzt gewesen. Die zu dem Reglement ergangenen General- und Spezial-Taxprinzipien vom 19. August 1777 bestimmten jedoch, abweichend hiervon, im §. 16, daß der jährliche Ertrag nach dem jedesmal landüblichen Zinsfuße zu Kapital gerechnet werden solle. Inzwischen sei das Reglement vom 14. Juni 1777 außer Wirksamkeit gesetzt, und dasselbe erst und zwar zugleich mit einem Nachtrage vom 2. April 1784 durch die Allerhöchste

Order vom 17. April 1784 resp. wieder hergestellt und modifizirt worden, bei dem §. 6 des Reglements aber die Abänderung eingetreten:

daß der reine Ertrag eines Gutes unwandelbar mit Vier Prozent zu Kapital gerechnet werden solle.

Hierbei sei es zwar nicht ganz geblieben. Die durch das am 3. Oktober 1868 bestätigte Regulativ bei Gütern von bestimmter Größe elektiv eingeführte andere Art der Ermittelung des Reinertrages kämen hier nicht besonders in Betracht, da dem Besitzer es nach seiner Wahl freistehe, die Abschätzung nach den früheren reglementsmäßigen Vorschriften bewirken zu lassen.

Bei den adeligen und bei den diesen in der fraglichen Beziehung gleichgestellten Landgütern in der Kurmark müsse daher der bei der Aufnahme der Ertragstaxe ermittelte jährliche Reinertrag mit Vier Prozent kapitalisirt werden, wenn nämlich die Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung für die Aufnehmung von Taxen so zu verstehen seien, daß dadurch auch der Zinssatz normirt werde.

Wenn allerdings in den §§. 13 und 14 Tit. 6 Th. II. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung zum Theil auf instruirende Vorschriften hingewiesen werde, da den Abschätzungsprinzipien zum Theil ein solcher Charakter beiwohne, so könne doch zu diesen Instruktionsvorschriften der (unwandelbare) Prozentsatz, mit welchem der Reinertrag eines Gutes zu kapitalisiren sei, nicht gerechnet werden. Die Festsetzung eines solchen Prozentsatzes in provinziellen Vorschriften enthalte eben so einen materiellen Rechtsgrundsatz, wie die Bestimmung des Allgemeinen Landrechts, daß der landübliche Zinssatz Fünf Prozent betragen solle.

Selbstverständlich könnten aber die Taxprinzipien der Landschaft nur bei adeligen Gütern und bei den diesen gleichgestellten Landgütern zur Richtschnur dienen, wenn sie als solche enteignet worden, nicht aber, wenn es sich um einzelne Parzellen dieser Güter handle, denen die Eigenschaft eines derartigen selbstständigen Landgutes nicht beizumessen sei. Nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, in Verbindung mit den allgemeinen Ausführungen, werde daher nur in dem gedachten Ausnahmefalle der vier-, sonst aber der fünfprozentige Zinssatz zur Richtschnur dienen müssen.

Die Modifikationen, welche die Allgemeine Gerichts-Ordnung in der fraglichen Materie durch die neuere Gesetzgebung erlitten, könnten endlich auf Ertragstaxen, deren Aufnahme der Eigenthümer eines enteigneten Grundstücks zu verlangen berechtigt sei, nicht zur Anwendung gebracht werden.

Der zweite Referent, welcher sich über die Kompetenz des Plenums nicht besonders geäußert hat, hat sein Votum dahin abgegeben:

Gegen die Formulirung der gestellten Plenarfrage erhebe sich das Bedenken, daß sie die Entscheidung der zweifelhaft gewordenen Rechtsfrage von der Annahme oder Verwerfung eines einzelnen Entscheidungsgrundes abhängig mache. Das Plenum werde daher, unter freier Beurtheilung aller in Betracht kommenden Momente, die zweifelhaft gewordene Rechtsfrage selbst zu entscheiden haben, und diese gehe dahin:

ob bei der Expropriation von Grundstücken zu Eisenbahnzwecken der Kur- und Neumark in den Fällen, in welchen bei Feststellung der Entschädigung der Reinertrag zum Grunde gelegt wird, der letztere mit vier oder mit fünf Prozent zu kapitalisiren ist?

Nach dem §. 11 des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 und nach den dort in Bezug genommenen §§. 8—11 Tit. 11 Th. I. des Allg. Landrechts bei der Expropriation von Grundstücken zu Eisenbahnzwecken sei nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1) Die Entschädigung wird in Gelde und zwar in einem Kapital gewährt.
2) Bei der Festsetzung der Entschädigungssumme wird auf den außerordentlichen Werth Rücksicht genommen.
3) Der Werth wird durch die Abschätzung vereidigter Sachverständigen bestimmt.

Ueber das Verfahren bei der Abschätzung enthalte die Allg. Gerichts-Ordnung in den §§. 12, 14 und 16 Tit. 6 Th. II. die näheren Vorschriften.

Das Königliche Ober-Tribunal habe bisher stets angenommen, und es sei auch gegenwärtig nicht streitig geworden, daß die Frage:

nach welchem Prozentsatze der Ertrag zu kapitalisiren?

eine Rechtsfrage und daher vom Richter zu entscheiden sei.

Die neuere Ansicht des dritten Senats finde die Norm für die Kapitalisirung in der Bestimmung des §. 841 Tit. 11 Th. I. des Allg. Landrechts, und sei es deshalb nothwendig, die Bedeutung dieser Vorschrift näher zu erörtern.

Nach §. 18 der Hypotheken-Ordnung vom 4. Februar 1722 sei es bei Schuldverschreibungen gebräuchlich gewesen, zu bestimmen, daß das Kapital landüblich verzinset werden solle. Die Deklaration der Hypotheken-Ordnung von 1722, vom 14. Juni 1726 setze unter Nr. 7 hierüber fest:

Wenn in Unseren Landen, woselbst durch die Landesgesetze die Zinsen à 6 Prozent nicht eingeführt, nach §. 18 der Hypotheken-Ordnung landübliche Zinsen verschrieben worden, ist solches nur von den im Reiche zugelassenen Zinsen à 5 Prozent zu verstehen.

Die ältere Gesetzgebung habe also eine Interpretationsregel für den Ausdruck: »landübliche Zinsen« gegeben, wo derselbe in Schuldverschreibungen vorgekommen sei. Anders das Allg. Landrecht, welches an mehreren Orten: §. 231 Tit. 7, §. 328 Tit. 12, §. 140 Tit. 14 Th. I. eine gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung landüblicher Zinsen aufstelle. In den §§. 837, 839, 840 Tit. 11 Th. I. sei von der Entstehung einer Hauptschuld durch eine längere Zeit hindurch wiederholte Zinszahlung gehandelt und bestimmt, daß im Zweifelsfalle die jährlich gezahlten Interessen nach landüblichem Zinsfuße zu Kapital gerechnet werden sollen, und hieran schließe sich der dahin lautende §. 841:

Unter landüblichen Zinsen werden im Gesetze Fünf vom Hundert verstanden.

Dies sei die Definition eines im Gesetze mehrfach und namentlich in dem unmittelbar vorhergehenden §. 840 gebrauchten Ausdrucks. Der §. 841 sage nichts weiter, als:

»wo das Gesetz landübliche Zinsen erwähnt, da sollen unter diesem Ausdruck 5 Prozent verstanden werden.«

Ein solcher Fall liege hier nicht vor. Der §. 841 cit. finde also auf die gegenwärtige Frage jedenfalls keine unmittelbare Anwendung.

Der expropriirte Eigenthümer habe Anspruch auf vollständige Entschädigung. Eine solche erhalte er aber nur durch ein Kapital, welches ihm bei relativ sicherer Anlage einen dem Reinertrage gleich kommenden Zinssatz gewähre. Diesen Gesichtspunkt habe das Gesetz bei der ganz allgemeinen Normirung eines landüblichen Zinsfußes nicht berücksichtigt und nicht berücksichtigen können.

Außerdem seien aber bei der Frage, nach welchem Satze der Reinertrag zu kapitalisiren, provinzielle Vorschriften in Betracht zu ziehen. Eine in dieser Beziehung die Provinzial-Gesetzgebung ausschließende Bestimmung enthalte weder das Eisenbahngesetz, noch das Allg. Landrecht in dem Abschnitt vom nothwendigen Verkauf. In ihnen sei überhaupt keine Bestimmung über die vorliegende Frage enthalten; der §. 841 Tit. 11 Th. I. des Allg. Landrechts habe nur subsidiaire Geltung. Zunächst seien also Provinzialgesetze entscheidend, und hierüber könne um so weniger ein Zweifel obwalten, als die Allg. Gerichts-Ordnung in dieser Materie im §. 13 Tit. 6 Th. II. ausdrücklich auf die provinziellen Taxordnungen hinweise.

Es könne nicht zugegeben werden, daß die Vorschrift dieses Paragraphen blos instruktiver Natur sei. Taxen würden freilich häufig nur zur Information oder zu administrativen Zwecken aufgenommen. Wenn aber das Gesetz in der Materie von Expropriationen vorschreibe, daß der Preis durch das Ermessen vereidigter Taxatoren bestimmt werden solle, und wenn das Gesetz ferner in einzelnen Beziehungen, welche eine gesetzliche Normirung gestatten, das Ermessen der Taxatoren durch bestimmte Vorschriften binde, so seien diese Vorschriften materieller Natur; sie seien eben, weil sie auf dem Gesetze beruhten, auch für den Richter bindend.

Der §. 13 cit. handle allerdings nur von den Taxen adeliger Güter. Nach dem

§. 14 a. a. O. seien aber die hierfür gegebenen Vorschriften auch bei den Taxen anderer Landgüter anzuwenden,

»wobei die Verschiedenheiten und Abweichungen aus der Qualität der Güter sich von selbst ergeben.«

Diese Verschiedenheiten könnten sich darauf beziehen, ob einzelne Gegenstände der Abschätzung (z. B. Gebäude) nach dem Ertrage oder in Pausch und Bogen zu taxiren seien; ferner auf die Art der Ermittelung des Reinertrages; endlich auf die Veranschlagung des Geldwerthes der Naturalerträge. In Bezug auf den Prozentsatz aber, nach welchem der in Gelde geschätzte Reinertrag zu Kapital anzuschlagen sei, könne die Art und Beschaffenheit des Gutes keinen Unterschied machen. Dieser Prozentsatz finde daher auch Anwendung bei der Abschätzung der im §. 16 a. a. O. erwähnten anderen Grundstücke, soweit dieselben nach dem Reinertrage zu taxiren seien.

Die »General- und Spezial-Taxprinzipien zur Abschätzung der Güter in der Kur- und Neumark nach ihrem wahren Ertrage, in welchen die zur Verpachtung der Königlichen Aemter bei den Kriegs- und Domainen-Kammern angenommenen Prinzipien zum Grunde gelegt worden«, vom 19. August 1777 hätten im §. 64 nur bestimmt:

Wenn nun solchergestalt sämmtliche Abzüge von dem ausgemittelten Ertrage abgerechnet worden, so wird der Ueberschuß nach dem jedesmal landüblichen Zinsfuße zu Kapital gerechnet.

Diese Vorschrift sei indessen durch den Nachtrag zum Kur- und Neumärkischen Kredit-Reglement vom 2. April 1784 abgeändert, welcher bei §. 6 verordne:

Der reine Ertrag eines Gutes wird unwandelbar zu 4 Prozent zu Kapital gerechnet.

Die Kapitalisirung mit 4 Prozent habe eigentlich nichts Neues, sondern nur die Feststellung einer nicht ganz zweifellosen Praxis enthalten, welche in Bezug auf die stattgefundene Anwendung des Zinsfußes der Pfandbriefe bei den Taxen, nachdem dieser Zinsfuß von 4½ Prozent im Jahre 1780 herabgesetzt worden, keine gleichförmige gewesen. Diese Anwendung des Zinsfußes der Pfandbriefe beseitige, da durch die letzteren eine relativ höhere Kapitalsanlage gewährt werde, den gegen die Umwandlung des landüblichen Zinsfußes geltend gemachten Einwand. Das Bedenken, daß die Kapitalisirung zu 4 Prozent nur für die landschaftlichen Kredittaxen vorgeschrieben sei, erledige sich durch den §. 14 Tit. 6 Th. II. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, wonach die für diese gegebenen Vorschriften auch bei gerichtlichen Taxen angewendet werden sollen.

Die Absicht bei Aufstellung der landschaftlichen Taxprinzipien sei dahin gegangen, den Werth der Güter sicher und richtig zu estimiren. Hätte aber bei Aufstellung derselben eine spezielle Tendenz obgewaltet, so hätte doch diese nur dahin gehen können, im Interesse des Kredit-Institutes die Taxen möglichst niedrig herauszubringen. Die Kapitalisirung zu 4 Prozent führe dagegen zu einem höheren Anschlage als die Anwendung des landüblichen Zinsfußes.

Dieser Veranschlagungsgrundsatz sei übrigens provinzieller Natur und der Mark eigenthümlich. Denn die Taxprinzipien derjenigen anderen Provinzen, in welchen damals, nämlich in Schlesien, Pommern, Ost- und Westpreußen, Kredit-Institute existirt, ordneten die Kapitalisirung des Reinertrages zu 5 Prozent an.

Endlich könne nicht eingewendet werden, daß das in Rede stehende Taxprinzip veraltet sei. Denn in die von der Kur- und Neumärkischen Ritterschafts-Direktion im Oktober 1847 veröffentlichte »Zusammenstellung der zu den Kur- und Neumärkischen General- und Spezial-Taxprinzipien ergangenen abändernden und ergänzenden Bestimmungen« sei zu §. 64 der Nachtrag vom 2. April 1784 zu §. 6 des Kredit-Reglements wörtlich aufgenommen, und noch das Regulativ über die hypothekarische Beleihung bepfandbriefungsfähiger Güter mittelst Ausfertigung neuer Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe vom 15. März 1858 bestimme in §. 3:

daß der Gutswerth nach den bei dem Kredit-Institute für die Feststellung des Pfandbriefswerthes geltenden Bestimmungen zu ermitteln sei.

Aus dem Vorstehenden ergebe sich, daß die Kapitalisirung zu 4 Prozent in der Kur- und Neumark provinzielles Taxprinzip sei.

In diesem Zusammenhange enthalte die Vorschrift im §. XVIII. Nr. 9 des Kurmärkischen Chausseebau-Edikts vom 18. April 1792, wonach »der Ertrag des abzutretenden Grundstücks mit 4 Prozent zu Kapital gerechnet werden« solle, keine Singularität, vielmehr nur die Anwendung eines allgemeinen Grundsatzes, und könne danach nicht wohl von einer analogen Anwendung derselben die Rede sein. Selbst in dem Falle einer solchen analogen Anwendung würde nicht dagegen geltend gemacht werden können, daß die in dem Chausseebau-Edikt vorgeschriebene Kapitalisirungsnorm von den anderweitigen Bestimmungen dieses Ediktes in dem §. XVIII. Nr. 1—9 über die dem Eigenthümer vorzugsweise zu gewährende Landentschädigung nicht zu trennen sei. Der Grundsatz, daß der Staat bei Chausseebauten zunächst nur Landentschädigung zu gewähren habe, sei gemeines Landrecht (§§. 20 ff. Tit. 15 Th. II. des Allg. Landrechts). Dieser Grundsatz habe aber mit der im Falle der Geldentschädigung anzuwendenden Kapitalisirungsnorm gar keinen Zusammenhang, weshalb es unerheblich sei, daß das Gesetz vom 3. November 1838 jenen Grundsatz nicht angenommen habe.

Auf den Einwand, daß die Kapitalisirung zu 4 Prozent mit gleichzeitiger Berücksichtigung des außerordentlichen Werthes zu unverhältnißmäßig hohen Entschädigungen führen würde, sei zu erwidern, daß zwar das Edikt vom 18. April 1792 die Frage, ob der außerordentliche Werth zu berücksichtigen sei, offen lasse, daß aber das wenige Jahre später ergangene Chaussee-Reglement für die Grafschaft Mark vom 31. Mai 1796 (das einzige, welches außerdem für die alten Provinzen ergangen, hiernächst allerdings wieder aufgehoben sei) im §. 14 ausdrücklich die Berücksichtigung des außerordentlichen Werthes und daneben im §. 19 die Kapitalisirung zu 4 Prozent angeordnet gehabt habe.

Das Edikt vom 18. April 1792 bezeichne in seinem Eingange die Anlegung von Chausseen als eine Wohlthat für die Provinz. Wenn dasselbe dennoch die Entschädigung nach dem 25fachen Betrage des Reinertrages bemesse, so könne dabei nur die Absicht obgewaltet haben, daß dieser Betrag zur vollständigen Entschädigung des Eigenthümers erforderlich sei. Und dieser Gesichtspunkt sei auch für die Beurtheilung der vorliegenden Frage entscheidend.

Da für die Abschätzung von Grundstücken besondere provinzialrechtliche Normen vorhanden seien, so könne es nicht darauf ankommen, welches der landübliche Zinsfuß in der Kur- und Neumark sei. Sowie denn auch einige neuere Landschafts-Regulative außer Betracht bleiben müssen, da der in denselben angeordnete Abschätzungsmodus mit der Berücksichtigung des außerordentlichen Werthes nicht vereinbar sei. Ebensowenig seien die Ablösungsgesetze zu berücksichtigen, weil in diesen je nach der Verschiedenheit der dabei obwaltenden legislativen Rücksichten sehr verschiedene Normen enthalten seien.

Nach alle diesem werde beantragt, zu beschließen:

Bei der Expropriation von Grundstücken zu Eisenbahnzwecken in der Kur- und Neumark ist in den Fällen, in welchen bei Feststellung der Entschädigung der Reinertrag zu Grunde gelegt wird, der letztere mit 4 Prozent zu kapitalisiren.

Die Sitzung wurde von dem Vorsitzenden mit einer näheren Darlegung des hier in Betracht kommenden Sach- und Rechtsverhältnisses eröffnet, und, nachdem die beiden Referenten vorläufig ihren Votis nicht Besonderes hinzuzufügen hatten, zunächst die Frage über die Kompetenz des Plenums mit dem Bemerken zur Diskussion und Erörterung verstellt, daß bei dem unverkennbar vorliegenden Konflikt die Kompetenz des Plenums an sich unzweifelhaft sei, und daß es sich deshalb nur fragen könne: in welchem Umfange und namentlich ob über die vom dritten Senat gestellte Plenarfrage hinaus das Plenum auch über die von dem zweiten Referenten formulirte Rechtsfrage seine Entscheidung zu treffen habe?

Bei der also eröffneten Diskussion wurde von dem ersten Referenten, unter näherer Ausführung der von ihm in solcher Hinsicht in seinem Voto bereits geltend gemachten Bedenken, es unbedingt verneint, daß das Plenum befugt sei, sich über die Bejahung oder Verneinung des von dem zweiten Referenten formulirten Rechtsgrundsatzes, behufs dessen Annahme oder Ablehnung zu entscheiden. Der dritte Senat habe nur die von ihm in dem Beschlusse vom 29. Januar d. J. aufgestellte Frage zur Entscheidung des Plenums

verwiesen, sich aber noch gar nicht in Bezug auf den von dem zweiten Referenten formulirten Rechtsgrundsatz und über die für und wider denselben in Betracht kommenden und zur Erörterung zu ziehenden Gründe ausgesprochen. Das Plenum könne in dieser Beziehung durch einen zu fassenden Beschluß dem dritten Senat nicht vorgreifen, und denselben für die in der vorliegenden Sache zu treffende Entscheidung in einer maaßgebenden Weise nicht binden. Von dem Plenum sei auch bisher konstant der Grundsatz befolgt worden, daß dasselbe sich nur über die zu seiner Entscheidung verwiesene, streitig gewordene Rechtsfrage auszusprechen, nicht aber mit anderen weiteren, damit etwa zusammenhängenden Fragen zu befassen habe. Es werde daher, wenn das Plenum die von dem dritten Senat gestellte Plenarfrage nicht zur Beschlußfassung über den eigentlichen Streitpunkt für geeignet und ausreichend erachte, die Sache an den dritten Senat zurückverwiesen werden müssen, um dort erst, nach anderweitiger Berathung, die in der Sache selbst streitig gewordene Rechtsfrage genau und bestimmt zu formuliren und solche sodann dem Plenum zu der ihm kompetirenden Entscheidung zu unterbreiten.

Hierauf wurde von mehreren Mitgliedern des dritten Senats die Erklärung abgegeben, daß es bei der Abfassung des Verweisungs-Beschlusses keinesweges in der Absicht des Senats gelegen habe, die Entscheidung des Plenums nur auf die ausgeworfene Plenarfrage zu beschränken. Es sei vielmehr die Absicht dahin gegangen, eine die volle Rechtsfrage, den materiellen Kern der Sache betreffende Entscheidung des Plenums zu erlangen, da eine solche dringend nothwendig sei, damit der Senat sich dieselbe weiter bei seinen Erkenntnissen zur unzweifelhaften Richtschnur dienen lassen könne.

Wiewohl einstimmig die Kompetenz des Plenums vorliegend an sich als unbedenklich betrachtet wurde, so wurde doch von mehreren Seiten her die Ansicht des ersten Referenten weiter verfochten und durchgeführt, und zu deren Begründung, namentlich unter Hinweisung auf die noch maaßgebenden Vorschriften der Nr. 3 und 4 der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 1. August 1836 geltend gemacht, daß das Plenum nur über die an dasselbe von dem betreffenden Senat verwiesene, durch den entstandenen Konflikt zweifelhaft gewordene Rechtsfrage zu entscheiden, und daß allein »diese Entscheidung dem betreffenden Senat in der vorliegenden Rechtssache zur Norm« zu dienen habe. Daraus folge von selbst, daß es dem Plenum an jeder Berechtigung fehle, sich mit der Berathung über eine andere Frage, als zu deren Entscheidung dasselbe von dem Senat angerufen worden, zu befassen. Nur die Beschlußfassung über diese Frage gehöre zu seiner Kompetenz und habe daher das Plenum sich hierauf lediglich zu beschränken, wenn dasselbe nicht unzuständiger Weise eine den betreffenden Senat gar nicht bindende Entscheidung treffen wolle. Nach der bisherigen Praxis habe bei den Plenarberathungen auch nie eine Veränderung oder Umgestaltung der an das Plenum verwiesenen Frage stattgefunden, weil eine jede Abweichung von der letzteren für nicht zulässig erachtet worden. Die von einzelnen Mitgliedern des dritten Senats gegenwärtig über die Intention, welche bei der Abfassung des Verweisungs-Beschlusses vom 29. Januar d. J. obgewaltet haben solle, abgegebenen Erklärungen seien zur Berücksichtigung bei der Plenarberathung durchaus ungeeignet, da nur der Senat selbst durch einen Majoritäts-Beschluß sich darüber auszusprechen und zu erklären habe, über welche bestimmt von ihm zu formulirende Frage das Plenum zur Entscheidung angerufen sein solle. Wenn also das Plenum die vorliegend gestellte Plenarfrage, weil durch dieselbe der eigentliche Streitpunkt nicht genügend erschöpft werde, nicht glaube beantworten zu können, so bleibe nur übrig, die Sache an den dritten Senat zurückzuverweisen, damit von diesem erst die seiner Intention entsprechende Frage bestimmt formulirt werde, und so die Sache dann zur anderweitigen neuen Berathung an das Plenum zurückgelange. Bei der jetzigen Sachlage dürfe nur die Plenarfrage zur Berathung und Abstimmung gebracht werden, und erscheine es als unzulässig, die von dem zweiten Referenten zu Anfange seines Votums an Stelle jener Plenarfrage ausgeworfene Frage dabei mit zur Erörterung und Beschlußfassung zu ziehen.

Diesem allen wurde von anderer Seite widersprochen und dagegen ausgeführt:

In der hier in Rede stehenden Prozeßsache handle es sich hauptsächlich um die Streitfrage: ob der ermittelte Reinertrag des dem Kläger zu Eisenbahnzwecken expropriirten Grundstücks, behufs der ihm zu gewährenden Geldentschädigung mit 4 oder mit 5 Prozent zu kapitalisiren sei. In Bezug auf diese Frage werde für deren Entscheidung durch die alleinige Beantwortung der gestellten Plenarfrage nichts gewonnen, da die letztere sich nur über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit eines einzelnen Entscheidungsgrundes verhalte, und mithin durch ihre Beantwortung, zumal wenn dieselbe, wie vom ersten Referenten vorgeschlagen worden, verneinend aus-

falle, eine die Streitfrage selbst lösende Entscheidung gar nicht getroffen werde. Ueber die Richtigkeit oder Unrichtigkeit eines einzelnen Entscheidungsgrundes habe aber das Plenum nicht zu befinden, sondern lediglich über die bei der Berathung des betreffenden Senats streitig gewordene Rechtsfrage zu entscheiden. Bei dieser Entscheidung könne das Plenum durch die Art und Weise, wie die Frage in dem Verweisungs-Beschlusse formulirt worden, nicht gebunden sein, vielmehr gehöre es durchaus zu seiner Kompetenz, sobald, wie hier, die in dem Verweisungs-Beschlusse stattgefundene Formulirung nicht ausreichend und erschöpfend ausgefallen sei, sich selbst der nöthigen Formulirung der streitig gewordenen Rechtsfrage zu unterziehen, und darüber sodann die Entscheidung zu treffen. Ganz richtig habe der zweite Referent diese streitig gewordene Rechtsfrage dahin formulirt:

Ob bei der Expropriation von Grundstücken zu Eisenbahnzwecken in der Kur- und Neumark in den Fällen, in welchen bei Feststellung der Entschädigung der Reinertrag zu Grunde gelegt wird, der letztere mit 4 Prozent oder mit 5 Prozent zu kapitalisiren ist?

Und fehle es an einem durchschlagenden Grunde, über diese den eigentlichen Streitpunkt treffende und denselben völlig erschöpfende Frage die Berathung und Beschlußfassung seitens des Plenums abzulehnen. Daß es dem dritten Senat allein um die Entscheidung dieser Rechtsfrage zu thun sei, das sei gegenwärtig von mehreren Mitgliedern des Senats ganz bestimmt ausgesprochen, und sei nicht wohl abzusehen, weshalb diese Erklärung als ganz bedeutungslos zurückgewiesen werden solle. Mit Rücksicht auf dieselbe müsse vielmehr angenommen werden, daß der dritte Senat die über jene streitig gewordene Rechtsfrage von dem Plenum getroffene Entscheidung ohne allen Widerspruch entgegen nehmen, und dieselbe bei dem von ihm in der fraglichen Prozeßsache abzufassenden Erkenntnisse sich werde zur Norm dienen lassen. Letzteres werde unter allen Umständen geschehen müssen, da der Senat gehalten sei, sich dem Ausspruch des Plenums zu fügen und denselben zur Befolgung unbedingt zu respektiren. Ueberdies ergebe die Motivirung des von dem dritten Senat durch Majorität gefaßten Verweisungs-Beschlusses vom 29. Januar d. J. auf die klarste und unzweideutigste Weise, daß lediglich der Umstand, daß die obgedachte Rechtsfrage so, wie sie von dem zweiten Referenten formulirt worden, streitig geworden sei, zu jenem Verweisungs-Beschlusse die Veranlassung gegeben habe. Und da somit in solcher Hinsicht bereits ein Majoritäts-Beschluß des dritten Senats vorliege, so müsse es von selbst an allem Anlaß fehlen, die Sache an den dritten Senat zurückzugeben, um einen solchen Majoritäts-Beschluß noch erst besonders zu fassen, und danach die streitig gewordene Rechtsfrage entsprechend anderweitig zu formuliren.

Von der entgegengesetzten Seite wurde hierauf erwidert:

Alles das eben An- und Ausgeführte könne vorliegend nicht in Betracht kommen. Der Verweisungs-Beschluß vom 29. Januar d. J. enthalte eine ganz bestimmt und präzise formulirte Rechtsfrage, welche in einer ausreichenden Weise beantwortet werden könne. Dieser Beantwortung habe das Plenum sich unbedingt zu unterziehen. Demselben müsse nach den bestehenden Gesetzen die Befugniß abgesprochen werden, an der zu seiner Entscheidung verwiesenen Frage eine wesentliche Abänderung vorzunehmen oder derselben wohl gar eine ganz andere Frage zu substituiren, und darüber sodann zu berathen und Beschluß zu fassen. Einer solchen Beschlußfassung würde wegen Mangels der Kompetenz der rechtliche Effekt zu versagen sein, und dem dritten Senat bei der Abfassung des Erkenntnisses nicht zur Unterlage und Norm dienen können. Keinenfalls sei aber die Sache genügend vorbereitet, um die von dem zweiten Referenten ausgeworfene Rechtsfrage schon jetzt seitens des Plenums einer Berathung und Beschlußfassung unterziehen zu können. Der erste Referent habe sich über die Streitfrage nur erst eventuell geäußert, und werde derselbe hierüber noch nachträglich sein definitives Votum abzugeben haben, ehe das Plenum in die Berathung über jene Frage einzutreten vermöge.

Nachdem hiermit die Diskussion über die Kompetenzfrage geschlossen worden, wurde zur Abstimmung darüber geschritten:

ob das Plenum sich bei der Berathung und Beschlußfassung lediglich auf die in dem Verweisungs-Beschlusse vom 29. Januar d. J. enthaltene Frage zu beschränken habe?

oder:

ob dasselbe, statt dessen, die von dem zweiten Referenten formulirte, streitig gewordene Rechtsfrage sofort einer Berathung und Beschlußfassung zu unterwerfen berufen und kompetent sei.

Bei der hierüber erfolgten Abstimmung ergab sich eine durchaus überwiegende Mehrheit der Stimmen für die Bejahung der zweiten Alternative. Demnächst wurde, nachdem der erste Referent erklärt hatte, daß er für die eventuelle Ausführung in seinem Votum nichts mehr anzuführen habe, über die von dem zweiten Referenten formulirte Frage, als die vom Plenum zu diskutirende streitig gewordene Rechtsfrage, die Diskussion eröffnet.

Zunächst wurde hierbei von einer Seite her die ältere Meinung des dritten Senats unbedingt aufrecht zu erhalten gesucht, und die neuere Ansicht, daß nach der Vorschrift im §. 841 Tit. 11 Th. I. des Allgemeinen Landrechts mit 5 Prozent zu kapitalisiren sei, als nicht richtig bekämpft. Nach den hier allein als maaßgebend in Betracht kommenden Provinzialgesetzen, wohin namentlich auch das freilich wieder aufgehobene Chaussee-Reglement für die Grafschaft Mark vom 31. Mai 1796 gehöre, sei es als ein feststehender, nicht genug zu beherzigender Grundsatz anzusehen, daß bei der Expropriation der Grundstücke behufs der Feststellung der dem Eigenthümer zu gewährenden Geldentschädigung der ausgemittelte Reinertrag mit 4 Prozent kapitalisirt werden müsse. Dieser Grundsatz, welcher insbesondere auch in der Kurmark gelte, habe seine volle Berechtigung, da eine solche Kapitalisirung zum Schutze des Eigenthums geboten und nothwendig sei. Es könne deshalb mit Rücksicht auf die von dem zweiten Referenten formulirte Rechtsfrage nur für eine Kapitalisirung mit 4 Prozent gestimmt werden.

Zugleich wurde von einer anderen Seite ebenfalls die ältere Meinung des dritten Senats und zwar mit dem Bemerken vertheidigt, daß der Verweisungs-Beschluß vom 29. Januar d. J. überhaupt das Bedenken gegen sich habe, daß derselbe, ohne daß dabei alle Mitglieder des Senats zugezogen gewesen, zu Stande gekommen sei, und daß durch ihn ohne triftige Gründe von einer konstanten, langbewährten Praxis des dritten Senats abgegangen werden solle.

Diese Praxis beruhe auf einer analogen Anwendung der Vorschrift der Nr. 9 des §. XVIII. des Kurmärkischen Chausseebau-Edikts vom 18. April 1792, welche an sich eine vollkommen begründete sei, und zu deren Verwerfung der §. 841 Tit. 11 Th. I. des Allgemeinen Landrechts um so weniger herangezogen werden dürfe, als dieser Paragraph nur eine auch für die Provinzialgesetze gültige Interpretationsregel enthalte, welche nur dann zur Anwendung kommen könne, wenn in dem betreffenden Gesetze von einem landüblichen Zinsfuße die Rede sei. Eines solchen Zinsfußes sei in den hier heranzuziehenden Provinzialgesetzen nicht gedacht, und deshalb auch aus dem §. 841 cit. nichts für die Entscheidung der vorliegenden Streitfrage herzuleiten. Zu dieser Entscheidung und zwar in einer völlig richtigen Weise gelange man schon durch eine analoge Anwendung der citirten Nr. 9 des §. XVIII. des Kurmärkischen Chausseebau-Edikts, und bedürfe es danach einer direkten Anwendung der außerdem noch vorhandenen Provinzialgesetze nicht. Wolle man aber die ebengedachte analoge Anwendung — in welcher Hinsicht nur noch auf das in den Entscheidungen Bd. 65 S. 342—345 veröffentlichte Erkenntniß des zweiten Senats vom 29. Juni 1871 zu verweisen sei — aufgeben, so könne die ganze Ausführung des zweiten Referenten nur als durchaus zutreffend und überzeugend anerkannt werden. Wenn man dieser Ausführung, wie werde geschehen müssen, beipflichte, so erledigten sich damit zugleich die von dem ersten Referenten in seiner eventuellen Aeußerung in Anrege gebrachten Bedenken und Nebenfragen. Unzweifelhaft seien aber auch die zur Anwendung zu bringenden Taxprinzipien als gesetzliche und nicht als bloße instruktive Vorschriften anzusehen. In dem Nachtrage zum Kur- und Neumärkischen Kredit-Reglement vom 2. April 1784 sei bei §. 6 ganz kategorisch ausgesprochen:

der reine Ertrag eines Gutes wird unwandelbar zu 4 Prozent zu Kapital gerechnet.

Diese Bestimmung müsse bei anderen Grundstücken nicht minder, als bei adeligen Gütern zur Anwendung kommen, da in den Provinzialgesetzen in solcher Beziehung zwischen beiden ein Unterschied nicht gemacht sei. Ueberdies sei in dem §. 14 Tit. 6 Th. II. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung angeordnet, daß die für adelige Güter gegebenen Vorschriften auch bei der Aufnahme der gerichtlichen Taxen angewendet werden sollten, und könne es danach keinem Bedenken unterworfen sein, daß die für adelige Güter geltenden Taxprinzipien auch in dem Falle volle Anwendung finden müßten, wo es sich nur um einzelne Theile eines adeligen Gutes oder um sonstige Grundstücksparzellen handle. Demzufolge müsse der von dem zweiten Referenten am Schlusse seines Votums aufgestellte Rechtsgrundsatz zur Annahme empfohlen werden, und zwar dies um so mehr, als dadurch die ältere Meinung des dritten Senats, daß zu 4 und nicht zu 5 Prozent zu kapitalisiren sei,

deren Befolgung zum Schutze des Eigenthums bei Expropriationen von Grundstücken zu Eisenbahnzwecken sich als dringend nothwendig darstelle, in vollem Umfange, wenn auch aus anderen zutreffenden Gründen, aufrecht erhalten werde.

Wiederum von einer anderen Seite wurde auseinandergesetzt, daß schon die Analogie der Nr. 9 des §. XVIII. des Chausseebau-Edikts sehr stark für eine Kapitalisirung zu 4 Prozent spreche, und daß vollends diese Kapitalisirungsart zur Geltung kommen müsse, wenn, wie geboten erscheine, der von dem zweiten Referenten aufgestellte Rechtsgrundsatz nach den von ihm näher ausgeführten Gründen Annahme finde.

Hiergegen wurde von dem ersten Referenten dasjenige, was von ihm in seinem Votum gegen die analoge Anwendung vorgebracht worden, noch weiter ausgeführt. Und diese Ausführung fand die Unterstützung eines anderen Votanten, welcher sich ganz entschieden gegen die analogische Anwendung der Nr. 9 des §. XVIII. des Chausseebau-Edikts aussprach, welche hier um so unzweifelhafter ausgeschlossen bleiben müsse, als es sich vorliegend nicht um eine Expropriation für den Eisenbahnkörper zur Anlegung eines Schienengeleises, sondern um die Expropriation zum Zwecke eines auf dem Grundstück zu errichtenden Eisenbahngebäudes, einer Reparaturwerkstatt, handle. Außerdem könne ein altes Provinzialgesetz bei einer Entscheidung nach dem neuen, ganz allgemein ergangenen Eisenbahngesetze vom 3. November 1838 nicht zur Anwendung gebracht werden; bei der Anwendung dieses letzteren Gesetzes müsse dasjenige, was das Allgemeine Landrecht im §. 841 Tit. 11 Th. I. bestimme, unbedingt für maaßgebend erachtet werden.

Dagegen wurde endlich noch in einer eingehenden Weise das von dem zweiten Referenten in seinem Votum An- und Ausgeführte näher dargelegt und auseinandergesetzt, und dabei darauf hingewiesen, daß, wenn der von dem zweiten Referenten aufgestellte Rechtsgrundsatz zur Annahme des Plenums gelange, dadurch alle daneben in Anregung gebrachten Fragen und Bedenken von selbst als gänzlich erledigt und beseitigt betrachtet werden müßten.

Nachdem hiermit die Diskussion geschlossen war, erfolgte die Abstimmung darüber:

ob der von dem zweiten Referenten am Schlusse seines Votums aufgestellte Rechtsgrundsatz anzunehmen sei, oder nicht?

Bei dieser Abstimmung wurde die gestellte Frage von der Mehrheit bejaht, mithin der Rechtsgrundsatz:

bei der Expropriation von Grundstücken zu Eisenbahnzwecken in der Kur- und Neumark ist in den Fällen, in welchen bei Feststellung der Entschädigung der Reinertrag zu Grunde gelegt wird, der letztere mit Vier Prozent zu kapitalisiren,

zum Plenarbeschlusse erhoben.

Ober-Trib. Nr. 421. Gen.
I. 2443. E. 34. Vol. VII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 27. September 1872. № 36.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Der Appellationsgerichts-Präsident Sydow in Münster ist in Folge seiner Ernennung zum Direktor im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und zum Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rath aus dem Justizdienste geschieden.

B. Bei den Obergerichten im Departement Celle.

Der Obergerichts-Rath Schmidt in Lüneburg ist an das Obergericht in Hameln versetzt.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten, Amts- und Friedensgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Kranold in Eilenburg und
dem Kreisgerichts-Rath Reimer in Dramburg
ist vom 1. Oktober d. J. ab,
dem Kreisgerichts-Rath Richter in Hirschberg und
dem Kreisgerichts-Rath Pokorny in Schrimm
vom 1. Januar 1873 ab,
die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ertheilt, und dem Kreisgerichts-Rath Kranold der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife, und dem Kreisgerichts-Rath Richter der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Der Kreisrichter und Deputations-Dirigent Kaßner in Aschersleben ist zum Kreisgerichts-Rath ernannt.

Versetzt sind:
- der Amtsrichter Bachmann in Toftlund an das Amtsgericht in Sonderburg,
- der Kreisrichter Böhme in Rogasen an das Kreisgericht in Kosten, mit der Funktion als Dirigent der zweiten Abtheilung dieses Gerichts,
- der Kreisrichter Fredrich in Samter an das Kreisgericht in Lissa,
- der Kreisrichter Garleb in Margonin an das Kreisgericht zu Friedeberg i. d. Neum., mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Driesen.

Dem Friedensrichter, Justizrath Pelzer in Düsseldorf ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Januar 1873 ab ertheilt.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
- der Gerichts-Assessor Ernst Friedrich Schulz bei dem Kreisgericht in Nordhausen, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Sachsa,
- der Gerichts-Assessor Schmieding bei dem Kreisgericht in Essen,
- der Gerichts-Assessor von Ditfurth bei dem Kreisgericht in Arnsberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Balve,
- der Gerichts-Assessor Kannopsch bei dem Kreisgericht zu Löbau in Westpr.,
- der Gerichts-Assessor Heinrich August Schulze bei dem Kreisgericht in Guben, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Neuzelle.

Der Gerichts-Assessor von Boxberger in Fulda ist zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Schenklengsfeld, und der Amtsrichter Rissom zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Toftlund ernannt.

D. Staatsanwaltschaft.

Dem Ober-Staatsanwalt Nessel in Königsberg i. Pr. ist der Königliche Kronen-Orden III. Klasse am Erinnerungsbande verliehen.

Der Staatsanwalts-Gehülfe Drescher in Schwetz ist zum Staatsanwalt in Conitz ernannt.

E. Rechtsanwalte und Notare.

Versetzt sind:
der Rechtsanwalt und Notar Dr. Herold in Lüben an das Kreisgericht in Oels,
der Rechtsanwalt und Notar Wulff in Iserlohn an das Kreisgericht in Hagen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Schwelm, und
der Rechtsanwalt und Notar Hansen in Tönning an das Kreisgericht in Schleswig.

Dem Rechtsanwalt und Notar Koelman in Marggrabowa, und dem Advokaten Rischmann in Meisenheim
ist die nachgesuchte Entlassung von ihren Aemtern ertheilt.

Der Notar Martin in Ahrweiler ist gestorben.

F. Assessoren.

Dem Gerichts-Assessor von Böhmer ist auf sein Ansuchen, und dem Gerichts-Assessor von Wolff behufs seines Uebertritts zur Staats-Eisenbahnverwaltung
die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Der Gerichts-Assessor von Schmidt ist aus dem Departement des Kammergerichts in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O. versetzt.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius Rauthe, und
der Referendarius Pfeifenbring
im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,
der Referendarius Karnatz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O.,
der Referendarius Thesing im Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg, und
der Referendarius Zitelmann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin.

G. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Rehe in Lübben ist bei seiner Pensionirung der Charakter als Kanzlei-Rath verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 54.

Allgemeine Verfügung vom 24. September 1872, — betreffend das Erscheinen einer besonderen amtlichen Ausgabe des Kostentarifs für Grundbuchssachen in Verbindung mit der dazu erlassenen Instruktion vom 3. Juli d. J.

Von dem Tarif, nach welchem in Gemäßheit des §. 141 der Grundbuch-Ordnung vom 5. Mai d. J. die Kosten für die Bearbeitung der Grundbuchsachen erhoben werden sollen, ist in Verbindung mit der dazu unterm 3. Juli d. J. erlassenen Instruktion eine besondere amtliche Ausgabe veranstaltet worden. Derselben sind die zur Anwendung des Tarifs dienenden Tabellen, das Gesetz, betreffend die Stempelabgaben von gewissen bei dem Grundbuchamte anzubringenden Anträgen, vom 5. Mai d. J. und eine zu dem letzteren von dem Herrn Finanz-Minister in Gemeinschaft mit dem Justiz-Minister unterm 19. September d. J. erlassene Instruktion, als Anhang beigefügt*).

Die Gerichtsbehörden werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß denselben die für sie bestimmten Exemplare binnen Kurzem zugehen werden.

Berlin, den 24. September 1872.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, in deren Bezirken die Grundbuch-Ordnung vom 5. Mai d. J. Anwendung findet.
I. 3147 r. Hypotheken-Sachen 38.

*) Die v. Decker'sche Geheime Ober-Hofbuchdruckerei hierselbst wird dafür Sorge tragen, daß Exemplare dieser amtlichen Ausgabe durch die Buchhandlungen bezogen werden können. Der Preis für jedes Exemplar ist auf 9 Sgr. festgesetzt.

Num. 55.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 17. April 1872.

Durch den Erlaß einer polizeilichen Strafverfügung gemäß dem Gesetze vom 14. Mai 1852 wird die Verjährung der Uebertretung unterbrochen.

Gesetz vom 14. Mai 1852 §. 9 (Gesetz-Samml. S. 245).
Deutsches Strafgesetzbuch §. 68.

In der Untersuchung wider den Fuhrherrn M. zu B., auf die Beschwerde der Königlichen Staatsanwaltschaft,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, I. Abtheilung, in der Sitzung vom 17. April 1872 rc.,

für Recht erkannt:

daß die Rekurs-Verfügung der Kriminal-Abtheilung III. des Königlichen Kammergerichts vom 22. Dezember 1871 aufzuheben und die Sache selbst zur kontradiktorischen Verhandlung und Entscheidung in die Rekurs-Instanz zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Angeklagte ist durch die Strafverfügung des Königlichen Polizei-Präsidii zu Berlin vom 26. September 1871 auf Grund der §§. 34, 35 und 47 des Polizei-Reglements für das Droschken-Fuhrwerk vom 15. Januar 1862 in eine Geldstrafe von einem Reichsthaler, unter eventueller Substituirung einer eintägigen Haft, genommen worden, weil er in der Nacht zum 10. Juli 1871 ein geringeres als das tarifmäßige Fahrgeld gefordert, und den Fahrgästen nicht bei dem Besteigen der Droschke die Fahrmarken eingehändigt hatte. Er provozirte auf gerichtliche Entscheidung, worauf mittelst Verfügung vom 21. Oktober 1871 die Akten am 27. Oktober deff. Jahres bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin eingingen, welches am 28. deff. Monats einen Audienz-Termin auf den 20. November 1871 anberaumte, durch Erkenntniß vom letztgedachten Tage jedoch den Angeklagten freisprach, »weil vom 10. Juli 1871 ab, wo sich der Vorfall ereignet haben soll, bis zum 28. Oktober deff. Jahres, wo die erste richterliche Verfügung in der Sache erlassen worden, bereits die Verjährung der angeblichen Kontravention eingetreten war.« Hiergegen legte der Polizei-Anwalt den Rekurs ein, und bezog sich auf den §. 9 des Gesetzes vom 14. Mai 1852, nach welchem durch den Erlaß der polizeilichen Strafverfügung die Verjährung der Uebertretung unterbrochen werde, woraus erhelle, daß den Polizeiverwaltungen in den ihrer Kompetenz überwiesenen Angelegenheiten der vorliegenden Art richterliche Befugnisse ertheilt worden seien.

Die Rekurs-Verfügung des Königlichen Kammergerichts vom 22. Dezember 1871 erachtete indeß die Rekursbeschwerde nicht für begründet,

weil der §. 68 des Deutschen Strafgesetzbuchs nicht allein den Handlungen der Staatsanwaltschaft die Qualität, die Verjährung zu unterbrechen, genommen, sondern auch den polizeilichen Strafverfügungen die ihnen durch Gesetz vom 14. Mai 1852 beigelegte Kraft der usurpatio entzogen habe. Die Verjährung der Strafverfolgung gehöre zu den durch das Deutsche Strafgesetzbuch einheitlich geregelten Materien, und könnten daher die betreffenden Bestimmungen weder eine Ergänzung, noch eine Abänderung durch eine landesgesetzliche Vorschrift erleiden.

In Folge dessen hat die Staatsanwaltschaft die Beschwerde rechtzeitig erhoben, und zwar unter Ermächtigung des Herrn Justiz-Ministers. Sie hält den §. 9 des Gesetzes vom 14. Mai 1852 und den §. 68 des Deutschen Strafgesetzbuchs für verletzt. Im Sinne des letzteren sei unter der dort gebrauchten Bezeichnung »Richter« nicht blos derjenige zu verstehen, welcher einer gerichtlichen Behörde angehöre und den Namen eines Richters führe, sondern auch der, welcher der Sache nach Richter sei. Als letztgedachter erscheine in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai 1852 der Polizei-Verwalter. Wenn hierbei dem Angeschuldigten das Recht eingeräumt worden, gegen die polizeiliche Strafverfügung auf gerichtliche Entscheidung zu provo-

ziren, so habe dies nur die Bedeutung, daß die Verfügung als Strafverfügung, d. h. als Entscheidung über die Strafbarkeit, aufhöre. Es bestätige dies der §. 6 des allegirten Gesetzes, nach welchem für die gerichtliche Entscheidung weder eine Anklage noch ein Beschluß des Gerichts auf Eröffnung des gerichtlichen Verfahrens erforderlich sei. Dieses stelle sich daher als eine bloße Fortsetzung des früheren polizeilichen dar. Das Plenar-Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 31. März 1856 weiche zwar von dieser Ausführung ab, allein es gründe sich darauf, daß der §. 47 des Preußischen Strafgesetzbuchs als Voraussetzung der Unterbrechung der Verjährung eine gerichtliche Untersuchung verlangt habe, welche nicht in das Deutsche Strafgesetzbuch übergegangen sei. Wäre dem aber auch nicht so, dann würde immer anzunehmen sein, daß das Gesetz vom 14. Mai 1852 keineswegs den §. 48 des Preußischen Strafgesetzbuchs habe abändern, sondern, im Anschlusse hieran, den Polizei-Verwalter in dieser Beziehung dem Richter gleichstellen wollen.

Der Antrag geht auf Zurückweisung der Sache in die Rekurs-Instanz.

Die Beschwerde mußte auch als begründet angesehen werden.

Der §. 68 des Deutschen Strafgesetzbuchs bestimmt allerdings,

> daß jede Handlung des Richters, welche wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet ist, die Verjährung unterbricht,

und bezieht sich nach §. 67 a. a. O. auf bloße Uebertretungen ebenfalls. Allein das Deutsche Strafgesetzbuch spricht sich darüber nicht aus, wer als »Richter« zu erachten ist, und es muß deshalb, zumal die Vorschriften über die Verjährung zugleich dem Prozeßrechte angehören und mit diesem in Uebereinstimmung zu bringen sind, auf die einschlagenden allgemeinen und speziellen prozessualischen Bestimmungen der jedesmal in Betracht kommenden Landesgesetzgebung zurückgegangen werden.

Nun schreibt aber der §. 1 des hier maaßgebenden Preußischen Gesetzes vom 14. Mai 1852 vor,

> daß derjenige, welcher die Polizeiverwaltung in einem bestimmten Bezirk auszuüben hat, befugt ist, wegen der in diesem Bezirk verübten, sein Ressort betreffenden Uebertretungen, die Strafe vorläufig durch Verfügung festzusetzen.

Nach §. 8 a. a. O. wird eine derartige Strafverfügung vollstreckbar, sofern nicht innerhalb der gesetzlichen zehntägigen Frist ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung seitens des Angeschuldigten erfolgt ist, und es heißt dann in dem §. 9 a. a. O.:

> »durch Erlaß der polizeilichen Strafverfügung wird die Verjährung der Uebertretung unterbrochen.« (§. 339 des Strafgesetzbuchs.)

Der §. 339 des damals geltenden Preußischen Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 lautete aber in seinem letzten Absatze dahin:

> »Jeder Antrag und jede sonstige Handlung der Staatsanwaltschaft, sowie jeder Beschluß und jede sonstige Handlung des Richters, welche die Eröffnung, Fortsetzung oder Beendigung der Untersuchung betrifft, unterbricht die Verjährung.«

Wenn nun, wie geschehen, der §. 9 des Gesetzes vom 14. Mai 1852 diesen §. 339 des Preußischen Strafgesetzbuchs zur Begründung seiner Bestimmung über die Unterbrechung der Verjährung in Fällen der vorliegenden Art ausdrücklich heranzieht, so ist es klar, daß dies nur deshalb geschehen ist, um den Polizei-Verwalter in der in Rede stehenden Beziehung als einen und zwar zunächst berufenen »Richter« und dessen diesfällig erlassene Strafverfügung als eine »richterliche Handlung« zu qualifiziren, wodurch die Uebereinstimmung mit der allgemeinen Vorschrift des Preußischen Strafgesetzbuchs im §. 339 herbeigeführt worden. Diese gesetzlich eingeführte Qualifikation des Polizei-Verwalters als »Richter« ist durch das Deutsche Strafgesetzbuch in keiner Weise alterirt worden und besteht daher nach wie vor als eine gültige Prozeßvorschrift.

Demgemäß hat die angefochtene Rekurs-Verfügung rechtlich geirrt, wenn sie, wie geschehen, der Strafverfügung des Königlichen Polizei-Präsidii zu Berlin vom 26. September 1871 den Charakter der Handlung eines Richters abgesprochen und den Ablauf der Verjährungsfrist für die in Rede stehende Uebertretung angenommen hat. Nach Artikel 107[1] des Gesetzes vom 3. Mai 1852 war sie daher aufzuheben und die Sache selbst zur kontradiktorischen Verhandlung und Entscheidung in die Rekurs-Instanz zurückzuweisen.

Ober-Trib. Nr. 243/72. Crim. I.
I. 734. Criminalia 48.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 4. Oktober 1872. № 37.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Wollenhaupt in Ratibor ist der Rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub und der Zahl 50 verliehen.

Dem Appellationsgerichts-Rath von Gellhorn in Ratibor ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. November d. J. ab ertheilt.

B. Bei den Kreis- und den Friedensgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Hochheimer in Zeitz ist unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens III. Klasse mit der Schleife, und

dem Friedensrichter, Justizrath Schüller in Boppard unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klasse

die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Januar 1873 ab ertheilt.

Der Kreisgerichts-Rath Seibt in Grünberg ist gestorben.

Dem Kreisgerichts-Rath Wutzdorff in Liegnitz ist die Funktion als Abtheilungs-Dirigent bei dem Kreisgericht daselbst übertragen.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Aßmann zu Sorau in der Nieder-Lausitz an das Kreisgericht in Naumburg an der Saale,

der Kreisrichter Hartmann in Ostrowo an das Kreisgericht in Birnbaum, mit der Funktion als Dirigent der zweiten Abtheilung dieses Gerichts,

der Kreisrichter Gerstenberg in Lublinitz an das Kreisgericht in Neisse,

der Kreisrichter Leo in Pleschen an das Kreisgericht in Krotoschin,

der Kreisrichter Bachmann zu Rosenberg in Westpreußen an das Kreisgericht in Thorn,

der Kreisrichter Colin in Gartz an der Oder an das Kreisgericht zu Stargard in Pommern, und

der Kreisrichter Heiligendörfer in Soldin an das Kreisgericht in Dramburg.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Schneider bei dem Kreisgericht in Schlawe,

der Gerichts-Assessor Denhard bei dem Kreisgericht in Stralsund, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Franzburg,

der Gerichts-Assessor Jaeckel bei dem Kreisgericht zu Strasburg in Westpreußen,

der Gerichts-Assessor Pogge bei dem Kreisgericht in Naumburg an der Saale, mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen in Weißenfels,

der Gerichts-Assessor Riefenstahl bei dem Kreisgericht in Herford, mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen in Bünde,

der Gerichts-Assessor Piltz bei dem Kreisgericht in Inowraclaw,

der Gerichts-Assessor Otto Hugo Karl Müller bei dem Kreisgericht in Trebnitz, und

der Gerichts-Assessor Lindheim bei dem Kreisgericht in Münsterberg.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Stuhr in Flensburg ist nach Kiel versetzt.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Göhe in Loburg ist aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums der Charakter als Justizrath verliehen.

Dem Rechtsanwalt und Notar Middendorf in Ahlen ist gestattet, seinen Wohnsitz nach Oelde zu verlegen.

Die Stelle in Ahlen wird nicht wieder besetzt.

E. Seine Majestät der Kaiser und König haben aus Veranlassung der Sekularfeier des Appellationsgerichts in Marienwerder nachstehenden Justizbeamten Orden und Titel verliehen:

den Kronen-Orden zweiter Klasse:
dem Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts, Breithaupt;

den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:
dem Ober-Staatsanwalt von Luck in Marienwerder,
dem Kreisgerichts-Direktor Neumann in Marienburg,
dem Rechtsanwalt und Notar, Geheimen Justizrath Schmidt in Marienwerder;

den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:
dem Appellationsgerichts-Rath von Heyking in Marienwerder,
dem Kreisgerichts-Rath und Abtheilungs-Dirigenten Kaninski in Elbing,
dem Kreisgerichts-Rath und Abtheilungs-Dirigenten Polko in Neustadt;

das Allgemeine Ehrenzeichen:
dem Botenmeister Kriesel in Flatow,
dem Boten und Exekutor Leinert in Elbing;

den Titel als Kanzlei-Rath:
dem Kreisgerichts-Sekretair Fröhlich in Graudenz.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 56.

Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 8. Juli 1872.

1. Die Frage, ob eine nach fortbestehenden besonderen Landesgesetzen strafbare Handlung als Vergehen oder als Uebertretung anzusehen ist, kann nur nach §. 1 des Deutschen Strafgesetzbuchs beurtheilt werden; die Art. VIII. und IX. des Einführungsgesetzes zum Preußischen Strafgesetzbuch kommen für Preußen nur insofern in Betracht, als durch dieselben über die in den besonderen Gesetzen angedrohten Strafen eine modifizirende Bestimmung getroffen ist.
2. Die im Art. VIII. des Einführungsgesetzes zum Preußischen Strafgesetzbuch für Uebertretungen erklärten Handlungen, »deren Strafe in den Gesetzen als eine willkürliche bezeichnet ist«, sind auch nach dem Deutschen Strafgesetzbuch als Uebertretungen zu behandeln; aber durch die Bestimmung des Art. VIII. a. a. O. werden nicht diejenigen Strafthaten getroffen, deren Strafe im Gesetze nicht ausdrücklich eine willkürliche genannt ist, für welche vielmehr, wie im §. 155 Tit. 1 Th. II. des Allgemeinen Landrechts, in den Gesetzen eine ihrer Höhe nach unbestimmt gelassene fiskalische Geld- oder Gefängnißstrafe angedroht ist. Diese können nur als Vergehen qualifizirt werden*).

Einführungsgesetz zum Preußischen Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 Art. VIII. und IX.;
Deutsches Strafgesetzbuch §. 1.;
Allgemeines Landrecht Th. II. Tit. 1 §. 155.

Auf die von dem Ober-Staatsanwalt zu Paderborn erhobene Beschwerde gegen den Beschluß des Königlichen Appellationsgerichts daselbst vom 19. März d. J., betreffend die Zurückweisung der Anklage wider den Pfarrer H. und Genossen, hat das Königliche Ober-Tribunal, vereinigte Abtheilungen des Senats für Strafsachen, beschlossen:

den gedachten Beschluß des Königlichen Appellationsgerichts, soweit dadurch die Beschwerde über

*) Vergl. Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 13. Juni 1867, Oppenhoff, Rechtspr. Bd. 8 S. 363.

Zurückweisung der Anklage, aus §. 155 Tit. 1 Th. II. des Allgemeinen Landrechts, auf Grund der eingetretenen Verjährung als nicht begründet verworfen worden, aufzuheben, und die Sache zur anderweitigen Beschlußnahme über die Beschwerde des Staatsanwalts zu Bielefeld gegen den Beschluß des Königlichen Kreisgerichts zu Herford vom 17. Februar d. J. an das Königliche Appellationsgericht zurückzuweisen; im Uebrigen die Beschwerde des Ober-Staatsanwalts für unstatthaft zu erklären.

Gründe.

Soviel zunächst die Verfolgung wegen der nach §. 434 Tit. 11 Th. II. des Allgemeinen Landrechts zu ahndenden Handlung anbetrifft, so mußte die Beschwerde des Ober-Staatsanwalts insofern als unstatthaft zurückgewiesen werden, da es sich hierbei unbestritten nur um eine Uebertretung handeln kann, und die deshalb nach Art. 129 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 erforderliche Autorisation des Justiz-Ministers zur Erhebung der Beschwerde nicht vorliegt.

Was dagegen die Frage anlangt, ob eine Handlung, welche in einem nach §. 2 des Einführungsgesetzes zum Deutschen Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870 in Kraft gebliebenen besonderen Landesgesetze mit Strafe bedroht ist, ein Vergehen oder eine Uebertretung darstelle, so kann dieselbe gegenwärtig nur nach §. 1 des Deutschen Strafgesetzbuchs beurtheilt werden, und kommt in Preußen die in den Artikeln VIII. und IX. des Einführungsgesetzes zum Preußischen Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 enthaltene Dreitheilung der durch besondere Gesetze verpönten Strafthaten gegenwärtig bei deren Qualifizirung nur noch insofern in Betracht, als durch sie die in den besonderen Gesetzen angedrohten Strafen eine Modifikation oder nähere Bestimmung erfahren haben, oder auf das Strafensystem des Preußischen Strafgesetzbuchs zurückgeführt worden sind. Denn insofern bilden jene Artikel die Grundlage für die Beurtheilung der bei Einführung des Deutschen Strafgesetzbuchs in Geltung gestandenen Strafgattung und des Strafmaaßes, welche zu berücksichtigen sind, wenn es sich darum handelt, solche Strafthaten unter die Dreitheilung des Deutschen Strafgesetzbuchs zu subsumiren. Von diesem Gesichtspunkte aus sind allerdings sowohl die in dem Artikel VIII. cit. für Uebertretungen erklärten Handlungen, welche in den besonderen Gesetzen nur mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen oder einer Geldbuße bis zu 50 Thlr. bedroht sind, als die ihnen gleichgestellten Handlungen, »deren Strafe in den Gesetzen als eine willkürliche bezeichnet ist«, auch als Uebertretungen im Sinne des Deutschen Strafgesetzbuchs zu betrachten. Denn nachdem diese Handlungen im Artikel VIII. als Uebertretungen in das Strafensystem des Preußischen Strafgesetzbuchs eingereiht, und zugleich durch den Artikel X. des Einführungsgesetzes bestimmt worden, daß in keinen der in den Artikeln VIII. und IX. umfaßten Fälle, wenn die Handlung nach dem 1. Juli 1851 begangen worden, auf andere Strafen erkannt werden dürfe, als sie in dem Preußischen Strafgesetzbuch angedroht sind, konnte für alle diese Handlungen, nach dem den allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzbuchs über die Bestrafung der Uebertretungen angehörigen §. 333 nur auf eine polizeiliche Gefängnißstrafe als schwerste Strafgattung erkannt werden, welche Strafe nach §. 334 ebend. rücksichtlich ihrer Bedeutung und ihrer Dauer der Haft des Deutschen Strafgesetzbuchs genau entspricht.

Aber es erscheint nicht zulässig, anzunehmen, daß durch die Bestimmung des Artikels VIII. des Einführungsgesetzes zum Preußischen Strafgesetzbuch rücksichtlich der Handlung, »deren Strafe in den Gesetzen als eine willkürliche bezeichnet ist«, auch alle diejenigen Strafthaten getroffen und umfaßt worden, deren Strafe im Gesetze nicht ausdrücklich eine willkürliche genannt, für welche vielmehr, wie im §. 155 Tit. 1 Th. II. des Allgemeinen Landrechts, in den Gesetzen eine, ihrer Höhe nach unbestimmt gelassene, fiskalische Geld- oder Gefängnißstrafe angedroht ist.

Es kommt hierbei zunächst in Betracht das Reskript des Justiz-Ministers von Kircheisen vom 7. Februar 1815 (Jahrbücher Band 5 S. 32), in welchem, zu einer der Abfassung des Allgemeinen Landrechts näher stehenden Zeit, ausdrücklich ausgesprochen worden ist, daß in allen den Fällen, wo in den Gesetzen die Strafe nicht als eine »willkürliche« bezeichnet, sondern ein anderes Prädikat gebraucht, und zugleich nicht auf den §. 35 Tit. 20 Th. II. des Allgemeinen Landrechts verwiesen werde, der Richter an das in dem letztgedachten Paragraphen für die willkürlichen Strafen festgesetzte höchste Maaß der Strafe nicht gebunden sei. Das Reskript bestätigt hiermit, daß die Terminologie des Allgemeinen Landrechts und des §. 35 cit. insbesondere sich der Theorie des gemeinen Deutschen Kriminalrechts angeschlossen und wie diese eine relativ willkürliche Strafe (poena secundum quid arbitraria) und eine schlechthin willkürliche Strafe

(poena arbitraria) statuirt habe, daß ferner der §. 35 cit. nur für diejenigen Handlungen eine Strafgrenze festgestellt habe, rücksichtlich deren eine absolut willkürliche Strafe nicht für angemessener erachtet wurde.

Wenn nach der diesem Reskript zum Grunde liegenden Anschauung, welche auch in der Praxis der Preußischen Gerichte allgemein anerkannt wurde, der im Landrecht gebrauchte Ausdruck »willkürliche Strafe« keine generelle Bedeutung gehabt, und nicht alle unbestimmten Strafen des Landrechts und der bestehenden Spezialgesetze umfaßt hat, so würde es zur Aenderung des entsprechenden Rechtszustandes, wie er bei der Publikation des Preußischen Strafgesetzbuchs bestand, und namentlich zur Gleichstellung aller unbestimmten Strafen mit den als willkürlich bezeichneten einer Bestimmung bedurft haben, durch welche eine solche Absicht des Gesetzes in unzweideutiger Weise zum Ausdruck gelangte. Eine solche Bestimmung ist in dem Artikel VIII. cit. nicht zu finden. Es ist zwar nicht zu bestreiten, daß die Absicht der Kommission der damaligen zweiten Kammer, durch welche die Artikel VIII. und IX. des Einführungsgesetzes in den Regierungs-Entwurf eingeschoben worden sind, dahin ging, eine solche Bestimmung zu geben. Denn in dem Kommissionsbericht ist zunächst unter Hinweisung darauf, daß in den Gesetzen zum öftern eine »willkürliche Strafe« angeordnet sei, worunter nach §. 35 Tit. 20 Th. II. eine Strafe bis zu 6 Wochen Gefängniß oder bis zu 50 Thalern Geldbuße zu verstehen sei, gesagt: dies sei zu wiederholen. Alsdann ist erklärt, daß, wenn mitunter die Ausdrucksweise der Gesetze auch dahin gehe, daß eine Handlung »nachdrücklich, verhältnißmäßig, angemessen« zu bestrafen, ohne daß ein bestimmtes Strafmaaß festgesetzt worden, die Kommission mit dem Vertreter der Regierung darin einverstanden gewesen sei, daß diese allgemeinen Ausdrücke die Festsetzung einer »willkürlichen Strafe« in dem obigen Sinne enthalten. Allein diese mit der bisherigen Doktrin und Praxis im Widerspruch stehende Ansicht der Kommission von der gleichen Bedeutung und demgemäß sich rechtfertigende gleiche Behandlung aller mit unbestimmten Strafen bedrohten Handlungen hätte auch im Gesetze selbst zum Ausdruck gebracht und diese Gleichstellung angeordnet werden müssen. Dies ist aber nicht, sondern das Gegentheil geschehen. Denn wenn der Artikel VIII. auch nur über die Fälle bestimmt, wo

»die Strafe in den Gesetzen als eine willkürliche bezeichnet ist«,

so ist es, ohne den Worten Gewalt anzuthun, unmöglich, hierunter auch solche Fälle zu subsumiren, in welchen die Strafe vom Gesetze nicht als eine willkürliche, sondern in anderer Weise, insbesondere als eine Geld- oder Gefängnißstrafe schlechthin, beziehungsweise wie hier, als eine fiskalische »Geld- oder Gefängnißstrafe« bezeichnet ist.

Es kann daher, wenn die gesetzgebenden Faktoren, welchen der Artikel VIII. des Einführungsgesetzes seine Entstehung verdankt, auch ein Anderes bestimmen wollten, die erlassene Vorschrift selbst aber so gefaßt haben, daß ihr weitergehender Wille im Gesetze keinen erkennbaren Ausdruck gefunden hat, doch nur dasjenige gelten, was das Gesetz wirklich verfügt hat.

Rücksichtlich der Zuwiderhandlung gegen den §. 155 cit. fehlt es demnach an jeder gesetzlichen Grenze der Strafe in maximo außer derjenigen, welche rücksichtlich der angedrohten Strafgattungen in den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen gezogen ist. Sie kann daher nicht als eine Uebertretung im Sinne des §. 1 Abs. 3 des Deutschen Strafgesetzbuchs, sondern nur als ein Vergehen qualifizirt werden. Hieraus folgt denn von selbst, daß auch die Verfolgung nicht wegen des Ablaufs der im §. 67 desselben Strafgesetzbuchs vorgesehenen Verjährungsfrist für ausgeschlossen erachtet werden konnte, und daß deshalb der Beschluß des Königlichen Appellationsgerichts, soweit dadurch die Beschwerde über Zurückweisung der Anklage ex §. 155 cit. auf Grund der vermeintlich eingetretenen Verjährung als nicht begründet verworfen worden, aufzuheben und die Sache zur anderweitigen Beschlußnahme über die Beschwerde an das Königliche Appellationsgericht zurückzuweisen gewesen ist.

Berlin, den 8. Juli 1872.

Königliches Ober-Tribunal.

Ober-Trib. Nr. 7/72. Crim. Pl.
I. 2736. Criminalia 39 Vol. III.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 11. Oktober 1872. № 38.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Dem Unter-Staats-Sekretair de Rège ist der Stern zum Rothen Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub verliehen.

Zu Geheimen Justiz- und vortragenden Räthen im Justiz-Ministerium sind ernannt:
der Kammergerichts-Rath Kurlbaum,
der Appellationsgerichts-Rath Kurlbaum aus Hamm, und
der Obergerichts-Rath Rindfleisch bei der Kron-Oberanwaltschaft in Celle.

B. Bei dem Ober-Tribunal.

Dem Ober-Tribunals-Rath Bergmann ist der Stern zum Rothen Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub und dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen.

C. Bei den Appellationsgerichten.

Der Appellationsgerichts-Rath Simpson in Breslau ist gestorben.

D. Bei den Landgerichten im Departement Cöln.

Der Landgerichts-Rath Peltzer in Elberfeld ist an das Landgericht in Cöln versetzt.

Etatsmäßige Richterstellen sind verliehen:
dem Friedensrichter, Landgerichts-Assessor Freiherrn von Wintzingerode in Völklingen, bei dem Landgericht in Elberfeld,
dem Gerichts-Assessor Schaumburg in Düsseldorf, bei dem Landgericht in Coblenz,
dem Gerichts-Assessor Uhles in Elberfeld, bei dem Landgericht daselbst, und
dem Gerichts-Assessor Pünder in Trier, bei dem Landgericht daselbst.

E. Bei den Kreisgerichten und den Amtsgerichten.

Dem Ober-Amtsrichter von Bremen in Freiburg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Oktober d. J. ab ertheilt und zugleich der Kronen-Orden III. Klasse verliehen.

Der Kreisrichter Dettmann in Johannisburg ist an das Kreisgericht in Sensburg versetzt.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Waldmann bei dem Kreisgericht in Poln. Wartenberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Festenberg, und

der Gerichts-Assessor Hellmann bei dem Kreisgericht in Iserlohn.

Der Gerichts-Assessor Guth ist zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Cappeln, Kreisgerichtsbezirk Schleswig, ernannt.

F. Staatsanwaltschaft.

Der Ober-Staatsanwalt von Luck in Marienwerder ist in gleicher Eigenschaft an das Kammergericht versetzt;

der Staatsanwalt Bartels in Frankfurt a. d. O. ist zum Ober-Staatsanwalt in Marienwerder ernannt.

G. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Reinecke in Oschersleben ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen;

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Kühne in Wolmirstedt, und

der Rechtsanwalt Vesper in Corbach

sind gestorben.

Versetzt sind:

der Rechtsanwalt und Notar Leonhardy in Pillkallen an das Kreisgericht in Lötzen,

der Rechtsanwalt und Notar Zenker in Cüstrin, und

der Rechtsanwalt und Notar Lubowski in Oppeln

an das Stadtgericht in Breslau.

Die bei dem Appellationsgericht in Breslau (Seite 82), sowie

die bei dem Kreisgericht in Zeitz (Seite 6)

erledigten Rechtsanwaltsstellen werden nicht wieder besetzt.

H. Assessoren.

Der Gerichts-Assessor Hensel ist aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen in das Departement des Appellationsgerichts zu Stettin versetzt.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Doehn,

der Referendarius Seidel, und

der Referendarius Gierich

im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendarius Landau, und

der Referendarius Groß

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendarius Kolisch im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen,

der Referendarius Fuhrmann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm,

der Referendarius Dr. Friedrich August Schmidt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,

der Referendarius Maaß im Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg,

der Referendarius Dr. Bienko, und

der Referendarius Dr. Simon

im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg,

der Referendarius Funke im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle, und

der Referendarius Klebolte im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 57.

Allgemeine Verfügung vom 2. Oktober 1872, — betreffend die Befugniß der Kaiserlichen General-Konsuln in Mexiko und in den Vereinigten Staaten von Columbien zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden.

Dem Ministerresidenten und General-Konsul des Deutschen Reichs in Mexiko Grafen von Enzenberg, sowie dem Ministerresidenten und General-Konsul des Deutschen Reichs in den Vereinigten Staaten von Columbien Dr. Schumacher ist von dem Herrn Reichskanzler auf Grund des §. 20 des Reichsgesetzes, betreffend die Organisation der Reichs-Konsulate vom 8. November 1867 (Bundesgesetzbl. S. 137), die generelle Ermächtigung zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden ertheilt worden.

Sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft werden hiervon zur Beachtung in den geeigneten Fällen in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 2. Oktober 1872.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft.
I. 3186. C. 19.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 18. Oktober 1872. № 39.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Dem Ober-Tribunals-Rath Forni ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste vom 1. Februar 1873 ab mit Pension ertheilt.

Zu Ober-Tribunals-Räthen sind ernannt:

der Appellationsgerichts-Rath Langerhans in Frankfurt a. d. O.,

der Appellationsgerichts-Rath von Gliszczynski in Ratibor,

der Kammergerichts-Rath Drenkmann,

der Appellationsgerichts-Rath Scheele in Ehrenbreitstein, und

der Appellationsgerichts-Rath Struckmann in Cöln.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Präsidenten.

Der Ober-Tribunals-Rath Thümmel ist zum Präsidenten des Appellationsgerichts in Münster ernannt.

2. Räthe.

Der Appellationsgerichts-Rath Wienstein zu Insterburg ist an das Appellationsgericht in Stettin versetzt.

Zu Appellationsgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisgerichts-Rath und Abtheilungs-Dirigent Dahlmann in Neuwied bei dem Justiz-Senat in Ehrenbreitstein,

der Kreisgerichts-Rath und Dirigent der Gerichts-Deputation Hübner in Stuhm bei dem Appellationsgericht in Posen,

der Kreisgerichts-Rath und Abtheilungs-Dirigent Kleemann in Cöslin bei dem Ostpreußischen Tribunal zu Königsberg,

der Kreisgerichts-Rath Rachner zu Reichenbach in Schlesien bei dem Appellationsgericht in Ratibor,

der Kreisgerichts-Rath Weishaupt in Halberstadt, und

der Kreisgerichts-Rath und Abtheilungs-Dirigent Müller in Angermünde

bei dem Appellationsgericht in Frankfurt a. d. O.,

der Staatsanwalt Hoppe in Ratibor bei dem Appellationsgericht daselbst,

der Kreisgerichts-Rath und Abtheilungs-Dirigent Oppermann in Arnsberg bei dem Appellationsgericht in Hamm,

der Kreisrichter Schoenstedt in Duisburg bei dem Appellationsgericht in Glogau,

der Staatsanwalt Loewe in Pr.-Stargardt bei dem Appellationsgericht in Frankfurt a. d. O., und

der Kreisrichter Herz in Limburg a. d. Lahn bei dem Justiz-Senat in Ehrenbreitstein.

C. Bei den Landgerichten im Departement Cöln.

Der Landgerichts-Assessor Hoefer in Trier ist in Folge seiner Ernennung zum Regierungs-Rath aus dem Justizdienste geschieden.

D. Bei den Kreisgerichten und den Amtsgerichten.

Der Stadtgerichts-Direktor Zippel zu Königsberg i. Pr. ist zum Ersten Direktor des dortigen Stadtgerichts mit dem Amts-Charakter als Stadtgerichts-Präsident,

der Kreisgerichts-Direktor Albrecht in Berlin zum Ersten Direktor des Stadt- und Kreisgerichts in Danzig mit dem Amts-Charakter als Stadt- und Kreisgerichts-Präsident, und

der Kreisrichter und Abtheilungs-Dirigent Böhme in Kosten zum Kreisgerichts-Rath

ernannt.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Zimmermann in Ellrich an das Kreisgericht in Worbis,

der Kreisrichter von Hinüber in Bielefeld in der Eigenschaft als Amtsgerichts-Assessor an das Amtsgericht in Jork,

der Amtsrichter Mehliß in Jork an das Amtsgericht in Einbeck,

der Amtsrichter Bezzenberger in Oberaula an das Amtsgericht in Eschwege,

der Amtsgerichts-Assessor Kamlah in Weener an das Amtsgericht in Uslar.

Der Amtsrichter Michelsen in Altona ist gestorben.

Der Gerichts-Assessor Mantell in Rummelsburg, und

der Gerichts-Assessor Flist ebendaselbst

sind zu Kreisrichtern bei dem Kreisgericht in Bütow, mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen in Rummelsburg, ernannt.

Der Amtsgerichts-Assessor Jordan in Ilfeld ist zum Amtsrichter ernannt und an das Amtsgericht in Hannover versetzt.

E. Bei den Handelsgerichten im Departement Cöln.

Die von den Notabeln des Handelsstandes in den Kreisen Barmen und Lennep getroffenen Wahlen

des Kommerzien-Raths Friedrich von Eynern

zum Präsidenten,

der bisherigen Richter Friedrich Osteroth, Heinrich Heegmann und Wilhelm Bredt

zu Richtern, sowie

der bisherigen Ergänzungsrichter Gustav Hilger und August Walther

zu Ergänzungsrichtern

bei dem Handelsgericht in Barmen

haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

F. Staatsanwaltschaft.

Dem Staats-Prokurator Schorn in Bonn ist der Kronen-Orden IV. Klasse verliehen.

G. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Rohl in Iserlohn ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen.

Versetzt sind:

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Küchendahl in Neustettin an das Kreisgericht in Stettin, und

der Rechtsanwalt und Notar Siehr in Mohrungen an das Kreisgericht in Allenstein;

dem Rechtsanwalt und Notar Herrmann in Lauban ist behufs seiner Niederlassung als Rechtsanwalt am Sitze des Reichs-Oberhandelsgerichts in Leipzig die nachgesuchte Entlassung von seinen Aemtern ertheilt.

H. Assessoren.

Der Gerichts-Assessor Maaß ist aus dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O. versetzt.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Thimm,

der Referendarius Graf von Schwerin,

der Referendarius Dr. jur. Kayser und

der Referendarius Dr. jur. Tiktin

im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendarius Dobberstein im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendarius Jungwirth im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg,

der Referendarius Kühnast im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder,

der Referendarius Metz aus Coblenz,

der Referendarius Wolff aus Aachen, sowie

der Referendarius Knopp aus Trier

im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, und

der Referendarius Büff aus Cassel im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cassel.

J. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Sekretair, Kanzleirath Wohlleben in Sangerhausen ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

K. Unterbeamte.

Dem Gefangenwärter und Gerichtsdiener Eckhardt in Meinersen ist das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50 verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 58.

Allgemeine Verfügung vom 10. Oktober 1872, — betreffend die Kontrole der richtigen Verwendung der Stempel nach §. 21 des Gesetzes über die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde vom 10. Juni 1869.

(Bundesgesetz-Bl. von 1869 S. 193.)

Der §. 21 des Gesetzes vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde, legt allen Staats- und Kommunalbehörden und Beamten, denen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist, sowie den Notaren und anderen Beamten, welche Wechselproteste ausfertigen, die Verpflichtung auf, die Besteuerung der bei ihnen vorkommenden Wechsel und Anweisungen von Amtswegen zu prüfen und die zu ihrer Kenntniß kommenden Zuwiderhandlungen gegen dies Gesetz bei der nach §. 18 zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen. Notare, Gerichtspersonen und andere Beamte, welche Wechselproteste ausfertigen, sind insbesondere verbunden, sowohl in dem Proteste als in dem über die Protestation etwa aufzunehmenden Protokolle ausdrücklich zu bemerken, mit welchem Stempel die protestirten Urkunden versehen, oder daß sie mit einem Bundesstempel nicht versehen sind.

Nach der Mittheilung des Herrn Finanz-Ministers beschränken sich die Notare und Gerichtsbeamten bei der Aufnahme von Protesten darauf, daß sie in dem Proteste bemerken, mit welchem Stempel der protestirte Wechsel u. s. w. versehen, oder daß er mit einem Bundesstempel nicht versehen sei, ohne zu prüfen, ob die Versteuerung richtig und rechtzeitig erfolgt sei.

Hierdurch wird der im ersten Satze des §. 21 den gedachten Beamten auferlegten Pflicht, die vorschriftsmäßige Versteuerung zu prüfen, nicht genügt. Der §. 21 im Zusammenhange mit §§. 13 und 14 des Gesetzes ergiebt, daß eine vorschriftsmäßige Verwendung des Stempels nur dann anzunehmen ist, wenn der Wechsel entweder auf einem mit dem erforderlichen Bundesstempel versehenen Blanquet ausgestellt, oder die Verwendung der erforderlichen Bundesstempelmarke auf dem Wechsel nach Maaßgabe der vom Bundesrath erlassenen Vorschriften über die Art und Weise der Verwendung erfolgt ist.

Da die Kassation der Stempelmarken selbst nicht mehr amtlich erfolgt, sondern von jedem Privatmann bewirkt werden kann, so ist eine Ueberwachung der für das Aufkleben und die Kassirung der Marken gegebenen Vorschriften um so mehr unerläßlich, als diese Vorschriften die einzige Gewähr für die Recht-

zeitigkeit der Versteuerung und zur Verhütung des mehrmaligen Gebrauchs derselben Marke bilden. Die Gerichtsbehörden und Notare werden deshalb auf die genaue Beobachtung dieser Vorschriften hingewiesen und insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß der im letzten Satze des §. 21 des Bundesgesetzes vorgeschriebene Vermerk nur dann in den Wechselprotest aufgenommen werden kann, wenn die Wechsel entweder auf einem mit dem Bundesstempel versehenen Blanquet ausgestellt, oder bei der Verwendung von Bundesstempelmarken zu dem erforderlichen Steuerbetrage seitens der Aussteller, Acceptanten oder Indossanten die Vorschriften der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. Juni 1871 sub II. — Bundesgesetz-Bl. S. 268 — beobachtet sind. Es ist deshalb in allen Fällen, in denen hiergegen verstoßen oder in denen die Verwendung der Marken nicht rechtzeitig durch den ersten zur Stempelabgabe gesetzlich Verpflichteten bewirkt ist, der nach §. 18 des Gesetzes zuständigen Behörde von der vorgefallenen Kontravention Nachricht zu geben.

Um den mit der Aufsicht des Stempelwesens beauftragten Beamten möglichst in Stand zu setzen, sich bei der Revision der Wechselproteste eine Ueberzeugung darüber zu verschaffen, ob den gesetzlichen Vorschriften entsprochen ist, werden die Gerichtsbeamten und Notare zugleich angewiesen, in den nach §. 88 der Wechselordnung zu nehmenden beglaubigten Abschriften der Wechsel und Anweisungen die Stelle, wo die Stempelmarke aufgeklebt worden, zu bezeichnen, sowie die Art und Weise der Kassation durch Abschrift des Kassationsvermerks und der neben demselben befindlichen Durchkreuzung ersichtlich zu machen.

Berlin, den 10. Oktober 1872.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

I. 3023. Steuer-Sachen 14 Vol. V.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 25. Oktober 1872. № 40.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Dem Ober-Tribunals-Rath Schwarz ist der Kronen-Orden IV. Klasse mit dem rothen Kreuz auf weißem Felde am Erinnerungsbande verliehen.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisrichter Frantz aus Delitzsch ist zum Direktor des Kreisgerichts in Zeitz ernannt.

Der Stadtgerichts-Rath Rommel hierselbst ist in Folge seiner Ernennung zum Geheimen Regierungs-Rath und vortragenden Rath bei dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, und

der Kreisrichter Eberty in Genthin in Folge seiner Wahl zum besoldeten Stadtrath in Berlin

aus dem Justizdienste geschieden.

Dem Kreisgerichts-Rath Foitzick in Oppeln ist bei seinem Ausscheiden aus dem Justizdienste (S. 171) der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Dem Kreisgerichts-Rath Knauth in Merseburg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Januar 1873 ab ertheilt.

Der Kreisgerichts-Rath Schuster in Lübben ist gestorben.

Der als Abtheilungs-Dirigent an das Kreisgericht in Birnbaum versetzte Kreisrichter Hartmann in Ostrowo (S. 257) ist zum Kreisgerichts-Rath ernannt.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Clement in Rothenburg O. L., und
der Kreisrichter Nixdorff in Myslowitz
an das Kreisgericht in Oppeln,

der Kreisrichter Schröbter in Carthaus an das Kreisgericht in Nordhausen, und

der Kreisrichter Hesse in Warstein an das Kreisgericht in Siegen, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Laasphe.

Der Gerichts-Assessor Wollstein in Tarnowitz ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Beuthen in Oberschlesien ernannt.

C. Bei der Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Gützlaff in Neidenburg ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht in Bergen auf Rügen versetzt.

Dem Staatsanwalts-Gehülfen Baumgard in Cassel ist der Charakter als Staatsanwalt verliehen.

Der Gerichts-Assessor Martius zu Beuthen in Oberschlesien ist zum Staatsanwalts-Gehülfen ernannt und demselben die Verwaltung der Staatsanwaltschaft des Kreisgerichts in Grätz übertragen.

D. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Ernst in Namslau ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Brieg versetzt.

Der Rechtsanwalt und Notar Planck zu Seehausen in der Altmark ist gestorben.

Zu Rechtsanwalten und Notaren sind ernannt:

der Kreisrichter Schober in Katscher bei dem Kreisgericht zu Rosenberg in Oberschlesien, und

der Gerichts-Assessor Peltasohn bei dem Kreisgericht in Lüben.

Der Rechtsanwalt und Notar Benecke in Lübben ist im Wege des Disziplinarverfahrens aus dem Justizdienste entlassen.

Dem Rechtsanwalt und Notar Lüders in Drossen ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Sonnenburg gestattet.

Der Advokat Dr. jur. Diehl in Frankfurt a. M. ist zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts daselbst, mit Belassung seines Wohnsitzes in Frankfurt a. M., ernannt.

E. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Harte im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg,

der Referendarius Koecher, und

der Referendarius Rieß

im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendarius Bodenstein im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,

der Referendarius Jskenius, und

der Referendarius Zeppenfeld

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg,

der Referendarius Roehricht,

der Referendarius Liebig,

der Referendarius Schönfeld,

der Referendarius Dr. jur. Borchert, sowie

der Referendarius Dr. jur. Jaeckel

im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau, und

der Referendarius Erxleben im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle.

F. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Büreau-Assistenten und Dolmetscher Markert in Trzemeszno ist der Titel als Kanzlei-Sekretair beigelegt.

G. Unterbeamte.

Dem ersten Gerichtsdiener, Botenmeister Thiede in Naugard ist das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen.

Der Advokat Stroever in Cöln ist zum Anwalt bei dem Kaiserlichen Landgericht in Metz ernannt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 59.

Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 16. September 1872,

betreffend die Frage:

ob Jemand, welcher nach dem Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft worden, vor Ablauf der Untersagungsfrist durch die Einführung des Bundes-Strafgesetzbuchs vom 31. Mai 1870 die Fähigkeit, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, wieder erlangt hat.

Allg. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 10 §. 227 Nr. 6 und Th. I. Tit. 13 §. 25.

a. Plenarbeschluß.

Wer nach dem Preußischen Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft worden ist, hat vor Ablauf der Untersagungsfrist durch die Einführung des Bundes-Strafgesetzbuchs vom 31. Mai 1870 die Fähigkeit, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, nicht wieder erlangt.

Angenommen im Plenum am 16. September 1872.

b. Sitzungsprotokoll.

Durch den Verweisungsbeschluß des vierten Senats des Ober-Tribunals vom 26. März 1872 ist die Frage zur Entscheidung des Plenums gestellt, ob Jemand, der noch unter der Herrschaft des Preußischen Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 mit zeitiger Untersagung der Aussagung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft worden, mit Eintritt der Gesetzeskraft des Bundes-Strafgesetzbuchs vom 31. Mai 1870 die Eidesfähigkeit auch innerhalb des über diesen Zeitpunkt noch hinaus dauernden Zeitraums der Interdiktion wieder erlangt hat?

Es ist nämlich diese Frage kontrovers geworden und von dem ersten Senat in entgegengesetzter Weise beantwortet worden, als dies der vierte Senat jetzt für richtig erachtet.

In der Prozeßsache des Kaufmanns K.... wider den Kaufmann J.... erhob Verklagter den Einwand der Simulation und Fraudulosität der dem Kläger ertheilten Cession vom 18. Juni 1866 seitens des Schuldners M.... und beantragte, ihn eventuell zum Erfüllungs-Eide zu verstatten, zumal der Kläger wegen Hehlerei bestraft sei. Dieser ist auch in der That durch Erkenntniß vom 6. Januar 1870 wegen Hehlerei zu Gefängnißstrafe, zeitigem Ehrverlust und polizeilicher Aufsicht verurtheilt worden. Der erste Richter legte, da der sonst angetretene Beweis nicht ausreichend war, dem Verklagten durch Erkenntniß vom 18. Oktober 1870 den Erfüllungs-Eid über jenen Einwand, der Appellationsrichter aber in dem Erkenntnisse vom 11. September 1871 dem Kläger den Reinigungs-Eid auf, indem er annahm, daß das zur Zeit der Abfassung des ersten Erkenntnisses (18. Oktober 1870) mit Rücksicht auf §. 25 Tit. 13 und §. 227 Nr. 7 Tit. 10 der Prozeß-Ordnung bestehende Hinderniß durch das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870, das mit dem 1. Januar 1871 in Kraft getreten sei, gehoben worden und auch Personen, die nicht im Besitze der Ehrenrechte seien, zu vereidigen und also auch zum nothwendigen Eide zu verstatten seien.

Auf die eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde des Verklagten hat der vierte Senat die Beschwerde zwar für begründet erachtet, aber, weil diese Ansicht im Widerspruche mit der früheren Ausführung des ersten Senats in einer anderen Sache steht, die Entscheidung des Plenums beantragt.

In der gedachten thatsächlich gleichliegenden Sache hat nämlich der erste Senat ausgesprochen:

»Der Richter, welcher im Civilprozesse zu prüfen hat, ob einer Partei ein nothwendiger Eid auferlegt werden dürfe, hat diese Frage nach den in diesem Zeitpunkte geltenden gesetzlichen Vorschriften zu beantworten, wie dies für Prozeßgesetze überhaupt als Regel gilt.

War nun durch das Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870 die in den älteren Gesetzen (§. 227 Nr. 7 Tit. 10 und §. 25 Tit. 13 Th. I. der Allg. Ger. Ordn.) verhängte Unfähigkeit einer Person, welcher in Folge begangenen Verbrechens die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden, zur Ablegung eines Zeugnisses, wie zur Ableistung eines nothwendigen Eides aufgehoben, weil im §. 34 des gedachten Strafgesetzbuchs diese Folge der Ehrlosigkeit nicht mehr unter den dort aufgeführten Wirkungen derselben angedroht worden ist, so durfte der Prozeßrichter, nachdem das neue Strafgesetzbuch mit dem 1. Januar 1871 Gesetzeskraft erlangt hatte, die Verklagte nicht mehr als eine solche Person ansehen, welcher eine Unfähigkeit zur Ableistung eines Nothеides anhaftete. Sie befand sich nicht mehr in dem Zustande dieser Unfähigkeit und würde eben deshalb nach dem 1. Januar 1871 auch als eine glaubwürdige Zeugin haben vereidigt werden können.«

Der vierte Senat erkennt zwar den hier an die Spitze gestellten Grundsatz an, nimmt aber auf Grund der transitorischen gesetzlichen Bestimmungen der betreffenden Strafgesetzbücher an, daß die Wirkungen des Ehrverlustes, welcher noch unter der Herrschaft des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 rechtskräftig durch kriminalrechtliches Erkenntniß ausgesprochen worden, lediglich nach diesen auch dann zu beurtheilen seien, wenn die Frage, ob der dazu Verurtheilte zum Eide zu verstatten, erst nach dem Eintritt der Gesetzeskraft des Strafgesetzbuchs vom 31. Mai 1870 zur Entscheidung vorliegt Er nimmt an, daß es sich hier nicht von einem Zustandsverhältniß handle, welches von den Veränderungen eines neuen Gesetzes unmittelbar betroffen würde, sondern von einem rechtskräftig als Strafe festgestellten Ehrverluste. Auf solchen hätten spätere abändernde Gesetze keine rückwirkende Kraft, da der Grundsatz des §. 14 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht durchgreife, die Bestimmung des §. 18 a. a. O. durch Artikel VII. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 aufgehoben sei, was auch das Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870 und das spätere vom 15. Mai 1871 festgehalten habe, wie §. 2 des Strafgesetzbuchs vom 31. Mai 1870 ausspreche, und die betreffenden Motive bestätigten. Der vierte Senat schließt deshalb die rückwirkende Einwirkung des neueren Strafgesetzbuchs, so lange als die Zeit, für welche die Ausübung der Ehrenrechte untersagt worden, noch läuft, aus, und hält deshalb die Vernichtung des von entgegengesetzter Ansicht ausgehenden Appellations-Erkenntnisses für begründet.

Daß nun die Rechtsansicht des vierten Senats im Gegensatze zu der des ersten steht und ein wirklicher Konflikt vorliegt, kann hiernach nicht bezweifelt werden, und es ist hiergegen weder von den ernannten Referenten noch von dem heute versammelten Kollegium ein Bedenken erhoben worden. Die im Verweisungsbeschlusse aufgestellte Frage hat der erste Referent bejaht, der zweite verneint. Beide gehen von der unbestrittenen thatsächlichen Grundlage aus, daß in beiden Fällen es sich von einer rechtskräftigen Entscheidung derselben Art handle, wonach der Verlust der Ehrenrechte auf Zeit ausgesprochen worden, welche bei Entscheidung der Civilprozesse in zweiter Instanz noch nicht abgelaufen war. Auch ist darüber kein Dissens, daß nach dem §. 12 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 der Verlust der bürgerlichen Ehre auch die Unfähigkeit, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, umfasse, daß das Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870 dagegen, abgesehen vom Meineid (§. 161), gemäß §§. 32 und 33 unter dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte die gedachte Unfähigkeit nicht mehr ausspricht, womit die Fassung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 §§. 33, 34 übereinstimmt, daß ferner der Artikel VII. des Einführungsgesetzes des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 den §. 18 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht aufgehoben hat. Daß nach §. 227 Nr. 7 Tit. 10 der Preußischen Prozeß-Ordnung Personen nicht zum Zeugnisse zugelassen werden können, welche wegen begangener Verbrechen für ehrlos erklärt worden sind, und diese gemäß §. 25 Tit. 13 auch nicht zu einem nothwendigen Eide verstattet werden sollen, und daß das Präjudiz 2737 (Entsch. Bd. 51 S. 15) den Satz feststellt, daß der Verlust der bürgerlichen Ehre im Sinne des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 auch nach §. 25 Tit. 13 der Prozeß-Ordnung zur Ableistung eines nothwendigen Eides unfähig macht, ist als bekannt vorausgesetzt. Die verschiedenen Vota der Referenten beruhen auf anderen Momenten. Der erste Referent findet in der Festsetzung der Nr. 4 §. 12 des Strafgesetzbuchs von 1851 hinsichtlich der Unfähigkeit, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, nicht eine besondere Strafe, sondern nur die Wirkung einer Strafe ausgesprochen, nämlich als

Zeuge vor dem Richter aufzutreten; sie sei kein Recht, sondern eine Pflicht, berühre nicht das Vermögen des Verbrechers, sondern dritter Personen und mindere die Ehre des Verbrechers nicht unmittelbar, als Folge eines Vergehens oder einer Bestrafung, durch welche schon allein die Minderung der Ehre herbeigeführt werde. Die Exemtion von der Zeugenpflicht sei nur eine prozessualische Sicherheitsmaaßregel im Interesse dritter Personen und begreife keine besondere Strafe in sich. Er sucht dann aus dem Entwickelungsgange der Preußischen Gesetzgebung nachzuweisen, daß die sich an den Code pénal Art. 28, 34 anlehnende Bestimmung des Strafgesetzbuchs von 1851 eine frühere Lücke der Gesetzgebung ausgefüllt und nur in Gebiete übergegriffen habe, welche nicht dem Straf- sondern dem Prozeßrechte angehörten; es handle sich von einer prozessualischen Satzung, wenn die Unfähigkeit zum Zeugen- und Sachverständigen-Eide unter den Wirkungen des Verlustes der bürgerlichen Ehre aufgeführt werde; demnach komme sie nicht als Strafe in Betracht; es handle sich nicht von den Grundsätzen des materiellen Strafrechts, sondern der Eigenschaft der Partei im Prozesse zur Vornahme einer prozessualischen Handlung, welche der Prozeßrichter nach der zur Zeit seines Ausspruchs bestehenden Prozeßgesetzgebung zu beurtheilen habe, und hiernach müsse dieser davon ausgehen, daß für das Prozeßverfahren die Eidesunfähigkeit nicht mehr als Folge des Ehrverlustes eintrete. Er hält ferner dafür, daß der §. 14 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht, auf welchen sich der vierte Senat berufe, nicht für das Gebiet des Prozesses gelte, und ebenso wie §. 2 des neueren Strafgesetzbuchs ausgeschlossen sei, weil es sich nicht von Milderung oder Aenderung einer Strafe, sondern davon handle, ob das Prozeßgesetz geändert sei. Nachdem er beiläufig nach den Ansichten von Rechtslehrern, wenn Nebenübel durch ein neueres milderes Strafgesetz wegfallen, die Rechtskraft früherer Urtheile nicht durchgreifend halten will, erachtet er, daß es sich von einem Nebenübel, einem Bestandtheile der Strafe, hier gar nicht handle und hebt hervor, daß der Strafrichter nicht die Eidesunfähigkeit, sondern nur den Ehrverlust ausgesprochen, insoweit also Rechtskraft nicht vorliege, und der Prozeßrichter die Wirkungen des Ehrverlustes selbstständig, ohne durch das Strafurtheil gebunden zu sein, zu beurtheilen habe. Es wird endlich gezeigt, daß es sich hier von einem Zustandsrechte der Person des Verurtheilten handle, bei dem nicht die Zeit der Entstehung, sondern die, wo dessen Bestehen in Frage komme, entscheide, so daß es auf die Rechtskraft des vor dem 1. Januar 1871 ergangenen Strafurtels gar nicht ankomme.

Zu einem entgegengesetzten Resultat gelangt der zweite Referent:

Nachdem derselbe Einleitungsweise dargelegt, daß in Uebereinstimmung mit dem Plenarbeschlusse vom 4. Juli 1864 der nothwendige Parteien-Eid, wie der Zeugen-Eid auf der Voraussetzung des Vertrauens in die Persönlichkeit des Schwörenden beruhe, und die Unfähigkeit zum Zeugen-Eide die zur Ableistung des nothwendigen Parteien-Eides von selbst in sich begreife, die Umgestaltung der Ehrenrechte durch das neuere Strafgesetzbuch von 1870 näher entwickelt und in diesem einen Fortschritt dahin gefunden, daß nach der von der Rechtswissenschaft geforderten Gestaltung der Ehrenrechte der Verlust derselben nur die Entziehung oder Schmälerung einzelner bestimmter politischer und öffentlicher Rechte betreffen dürfe und die privatrechtliche und bürgerliche Rechtsfähigkeit des Bestraften möglichst unangetastet bleiben müsse, räumt derselbe zwar ein, daß der im §. 14 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht ausgesprochene Grundsatz der Nichtrückwirkung neuer Gesetze nicht ohne Weiteres für das Strafrecht entscheidend sei, vielmehr hier nur eine beschränkte Anwendung gestatte, wobei der Unterschied des Strafrechts von dem Privatrechte klar gelegt wird. Er erkennt auch an, daß das Alinea 2 des Deutschen Strafgesetzbuchs §. 2:

> »Bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der begangenen Handlung bis zu deren Aburtheilung ist das mildeste Gesetz anzuwenden«,

theoretisch nicht gerechtfertigt erscheine, vielmehr die Anwendung des milderen Gesetzes bis zur Vollstreckung der verwirkten Strafe geboten scheinen würde, auf diesen Standpunkt auch das Allgemeine Landrecht §. 18 der Einleitung sich gestellt habe; nachdem aber sich die Unausführbarkeit dieser Grenze der rückwirkenden Anwendung des milderen neueren Gesetzes auf früher abgeurtelte Straffälle ergeben und die diesfälligen Bedenken bei Erlaß des Strafgesetzbuchs von 1851 für begründet erachtet worden, sei die Bestimmung des §. 18 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht durch den Artikel VII. des Einführungsgesetzes ausdrücklich aufgehoben worden, und es sei dies Prinzip auch nach den Motiven des Entwurfs des Strafgesetzbuchs von 1870 zu §. 2 Abs. 2, wie auch aus §. 6 des Einführungsgesetzes vom 31. Mai 1870 folge und aus den Verhandlungen im Reichstage sich ergebe, festgehalten worden, so daß die Anwendung des milderen neueren Strafgesetzes auf früher abgeurtelte Fälle nicht Statt habe.

Es wird sodann ausgeführt, daß der Verlust der Ehrenrechte, sei er im Gesetze als selbstverständliche

Folge der erkannten Strafe ausgesprochen, oder vom Strafrichter darauf erkannt, einen Theil der Strafe mitbilde, und wirkliche Strafe sei, auf welche der §. 2 des Deutschen Strafgesetzbuchs also anzuwenden sei, so daß die rückwirkende Anwendung des neueren milderen Gesetzes auf früher rechtskräftig abgeurtelte Straffälle ausgeschlossen sei. Der entgegenstehenden Ansicht des Professors v. Bar in Goltdammer's Archiv, wonach dem neueren Strafgesetze ein beschränkter Einfluß auf vorher entschiedene Fälle einzuräumen sei, stehe das positive Gesetz entgegen, und die nicht zu verkennenden Mißverhältnisse, welche aus der Ausschließung der rückwirkenden Anwendung des neuen Strafgesetzes folgen könnten, zu beseitigen, liege nicht in der Gewalt des Richters. Es wird dann weiter behauptet, daß es sich nicht von Zustandsrechten handle. Der Umfang der bürgerlichen Ehrenrechte, als Umfang der Aberkennung durch den Strafrichter, sei kein Rechtsinstitut, auch kein Zustandsrecht im Sinne Savigny's (System Bd. 8 S. 377 ff., 414 ff., 514 ff.), sondern eine Strafe. Vom Standpunkt des Strafrechts hält der zweite Referent die Verneinung der aufgestellten Frage demnach für gerechtfertigt. Aber auch von dem des Prozeßrichters. Er verkennt nicht, daß die gegenwärtige Frage insoweit eine prozessualische Natur habe, als es sich an sich von Prozeßvorschriften, von der Zulässigkeit einzelner Beweismittel handle, und daß das Gesetz, welches zur Zeit der Entscheidung des Civilrichters in Kraft sei, auch auf frühere Fälle zur Anwendung komme; er ist auch damit einverstanden, daß §. 25 Tit. 13 der Prozeß-Ordnung eine Prozeßvorschrift enthalte, was auch von §. 227 Tit. 10 l. c. gelte. Er hält aber dafür, daß sich die Frage, welche Personen vom Zeugniß ausgeschlossen seien, weil sie für ehrlos erklärt werden, nicht nach den Vorschriften des Civilprozesses beurtheilen lasse; derselbe habe nicht darüber zu befinden, ob Personen wegen Verbrechen für ehrlos zu erklären, dieser Verlust der Ehrenrechte sei vielmehr eine Thatsache, welche der Civilrichter als geschehen in Betracht zu ziehen habe, der Verlust der Ehrenrechte sei nach den Grundsätzen des materiellen Strafrechts vom Strafrichter auszusprechen; es ist hierbei auf die Motive des Plenarbeschlusses vom 4. Juli 1864 Bezug genommen und die Folgerung gezogen, daß lediglich nach den Vorschriften des materiellen Strafrechts beurtheilt werden müsse, ob und wann die nach seinen Vorschriften aberkannte Fähigkeit zum Zeugnisse, so wie zum Erfüllungs- oder Reinigungs-Eide wieder eingetreten sei. Sei auch die Vorschrift des §. 227 Nr. 7 des Tit. 10 der Prozeß-Ordnung durch das neuere Strafgesetzbuch modifizirt, so könne dies doch nicht als eine neue Vorschrift des Prozeßverfahrens angesehen, und die rückwirkende Kraft des neueren Gesetzes nicht nach den für Prozeßgesetze geltenden Grundsätzen bestimmt werden; das Prozeßverfahren sei durch die Neuerung des Strafgesetzes nicht geändert; nach diesem sei allein zu beurtheilen, wie lange die einmal als Strafe verhängte Unfähigkeit in Kraft bleibe; für den Prozeßrichter bleibe der §. 227 Nr. 7 Tit. 10 der Prozeß-Ordnung in der durch das Strafgesetzbuch von 1851 erfolgten Modifikation so lange maaßgebend, als es noch Personen geben werde, welchen nach den Vorschriften dieses Gesetzbuchs die Ehrenrechte aberkannt worden oder als aberkannt zu erachten seien. In der Entscheidung (Striethorst's Archiv Bd. 81 S. 150) findet Referent eine Bestätigung seiner Ansicht, nicht minder in dem Urtheil des Kriminal-Senats vom 25. Oktober 1871 und einem Beschlusse dieses Senats vom 19. April 1871 in Goltdammer's Archiv Bd. 19 S. 822 und 800, und hat demzufolge die aufgestellte Frage verneint, und sein Votum in der Art ausgesprochen, wie sie in dem ausgesprochenen Beschlusse des Kollegiums formulirt worden.

Nach eröffneter Diskussion über die vorliegende Streitfrage, welche der Chef-Präsident eingeleitet hatte, motivirte zunächst der erste Referent noch näher seine Ansicht. Zur Unterstützung seines Antrages wurde von einem Mitgliede herausgehoben, daß es sich nicht sowohl von der Frage handle, ob der Verurtheilte in Folge des Strafgesetzbuchs vom 31. Mai 1870 die Eidesfähigkeit vor Ablauf der in dem früheren Strafurtheil festgestellten Zeitfrist für den Verlust der Ehrenrechte wieder erlangt habe, sondern vielmehr darum, ob der Civilrichter im Prozeß den früher zum Ehrverluste Verurtheilten nach Erlaß des Strafgesetzbuchs vom 31. Mai 1870 als Zeugen und Sachverständigen eidlich vernehmen dürfe, oder ihm einen nothwendigen Eid auflegen könne.

Diese Frage glaubte er mit dem ersten Senat bejahen zu müssen. Die Frage sei lediglich eine Prozeßfrage und sei allein vom Prozeßrichter selbstständig und unabhängig von dem Standpunkte des Kriminalrichters zu prüfen und zu entscheiden. Die Vorschriften des §. 227 Tit. 10 unter 6 bis 7, sowie des §. 25 Tit. 13 der Gerichts-Ordnung seien unstrittig und unzweifelhaft Prozeßvorschriften, welche den Richter bei Aufnahme und Prüfung des Beweises leiten sollen; diese würden durch das neue Strafgesetzbuch von 1870 allerdings beeinflußt. Die Schmälerung oder der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sei allerdings als Strafe anzusehen, und das Strafurtel, welches diese festsetze, ohne ausdrücklich die gesetzlichen Wirkungen zu bezeichnen,

sei in vollem Umfange als rechtskräftiges anzusehen. Diese Rechtskraft des Kriminal-Urtheils habe aber keine bindende Geltung für den Civilrichter, sowenig wie die Al. 2 des §. 2 und §. 6 des Strafgesetzbuchs von 1870, der Art. VII. des Einführungsgesetzes vom 14. April 1851. Auch der Umstand interessire nicht, daß der §. 18 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht aufgehoben sei, und ob und in wieweit der Strafrichter dem neueren Strafgesetzbuch eine rückwirkende Anwendung auf früher rechtskräftig festgestellte Strafurtheile gestatte. Der Prozeßrichter greife nicht in die Sphäre des Kriminalrichters, wenn er die prozessualische Beweisfrage frei regele. Die Bestimmungen der Allgemeinen Gerichts-Ordnung am angeführten Orte enthielten Beschränkungen der Eidesfähigkeit und zwar nicht etwa blos eines Rechts, sondern auch einer bürgerlichen Pflicht. Diese Schranke sei in Folge des Strafgesetzbuchs von 1870 gefallen, da, wenn das neue Strafgesetzbuch die Aberkennung der Eidesfähigkeit nicht mehr für statthaft erachte, die capitis deminutio als Folge von Verbrechen nur soweit gelten lassen wolle, als, vom Meineide abgesehen, es sich von politischen und öffentlichen Rechten handle, nicht aber hinsichtlich der Eidesfähigkeit als Zeuge oder Partei, es hiermit anerkennt, daß der Ehrverlust die Betroffenen nicht mehr des richterlichen Vertrauens gänzlich berauben könne. Es sei damit unvereinbar, daß der Civilrichter nach Erlaß des Strafgesetzbuchs von 1870 ferner solche Personen als testes inhabiles dennoch betrachten müsse, weil ein früheres Strafurtheil ergangen und nach damaliger Gesetzgebung die Inhabilität der Verurtheilten, in eigener Sache oder fremder, ein eidliches Zeugniß abzulegen, zur Folge gehabt. Durch das Strafgesetzbuch von 1870 sei diese Inhabilität beseitigt, und der Prozeßrichter habe mit Grund hierauf zu achten und zu fragen, ob diese Personen noch zum eidlichen Zeugniß unfähig seien und ganz abgesehen von den Fällen, wo freie Beweistheorie zur Anwendung komme, ob die Prozeßregeln a. a. O. noch zur Anwendung gebracht werden können; es handle sich nicht von der Frage über die rückwirkende Anwendung neuerer milderer Strafgesetze auf frühere Strafurtheile, deren Rechtskraft als solche nicht berührt werde. Es betreffe aber auch die größere oder geringere Schmälerung der Ehre, den Status der Person und die Minderung derselben, das Zustandsrecht. Die Prozeßgesetze §. 227 Nr. 7 Tit. 10 und §. 25 Tit. 13 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung könnten jetzt nicht mehr in vollem Umfange zur Geltung gelangen, und sei die erstere Vorschrift, mit Ausschluß des Meineides, von dem Prozeßrichter nicht ferner zu beachten, da er sich sonst mit dem Strafgesetzbuch von 1870 in Widerspruch setzen würde, welches eine solche capitis deminutio nicht mehr kenne, insoweit aufgehoben habe. Das Erkenntniß des zweiten Senats vom 14. Februar 1871 (Striethorst's Archiv Bd. 81 S. 150 ff.) betreffe eine ganz andere Frage, in einem Falle, wo wegen Meineides bestraft worden, nämlich die, ob wegen erfolgter Begnadigung in Folge des Art. 49 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 die Anwendung des §. 227 Nr. 7 a. a. O. eine Nichtigkeit involvire und sei hier ebenso unerheblich als das Präjudiz Nr. 2737 (Entsch. Bd. 51 S. 15) vom 4. Juli 1864, welches vor dem Strafgesetzbuch von 1870 ergangen sei und eine andere Frage betreffe.

Dieser Ansicht trat von anderer Seite ein anderes Mitglied mit dem Bemerken entgegen, daß der Allerhöchste Gnadenerlaß vom 28. Juli 1872 (Ges.-Samml. S. 259) gegen die Ansicht des ersten Senats spreche, weil derselbe unnöthig gewesen sein würde, wenn jene richtig wäre. Von einem anderen Mitgliede wurde besonderes Gewicht auf die Rechtskraft des Kriminal-Urtels gelegt und auf die Nothwendigkeit, den §. 18 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht, der auch theoretisch nicht unbedenklich gewesen, aus praktischen Gründen aufzuheben, wie dies in dem Art. VII. des Einführungsgesetzes vom 14. April 1851 geschehen, hingewiesen, wie denn auch weiter den Gründen des zweiten Referenten beigetreten wurde.

Nach geschlossener Diskussion hat hierauf die Majorität des Kollegiums die aufgestellte Frage nach dem Antrage des zweiten Referenten verneint und den von ihm formulirten Satz zum Plenarbeschlusse erhoben:

> Wer nach dem Preußischen Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft worden ist, hat vor Ablauf der Untersagungsfrist durch die Einführung des Bundes-Strafgesetzbuchs vom 31. Mai 1870 die Fähigkeit, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, nicht wieder erlangt.

Ober-Trib. Nr. 411. Gener.
I. 3486. J. 6. Vol. II.

Nichtamtlicher Theil.

Num. 3.

Nachtrag

zu den im Justiz-Ministerial-Blatt von 1871 und 1872 enthaltenen Mittheilungen über die Betheiligung der Preußischen Justizbeamten an dem Kriege gegen Frankreich.

Nach den weiter eingegangenen Anzeigen haben außer den im Justiz-Ministerial-Blatt von 1871 S. 262 und 292 und von 1872 S. 166 aufgeführten Justizbeamten noch 3 andere das eiserne Kreuz zweiter Klasse am schwarzen Bande erhalten:

der Kreisrichter Braunbehrens in Sagan,
der Staatsanwalt Angern in Liegnitz, und
der Staatsanwalt Kayser in Cüstrin.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 1. November 1872. № 41.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Der Ober-Tribunals-Rath Heineccius ist zum Vize-Präsidenten bei dem Ober-Tribunal ernannt.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Präsidenten.

Der Ober-Tribunals-Rath Mager ist unter Verleihung des Charakters als Geheimer Ober-Justizrath zum Vize-Präsidenten des Appellationsgerichts zu Insterburg ernannt.

2. Räthe.

Dem Appellationsgerichts-Rath Funcke in Cöln, und
dem Appellationsgerichts-Rath von Gellhorn in Ratibor
ist aus Veranlassung ihres 50jährigen Dienstjubiläums der Charakter als Geheimer Justizrath verliehen.

Dem Appellationsgerichts-Rath Dr. Gruchot in Hamm ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. April 1873 ab ertheilt und zugleich der Charakter als Geheimer Justizrath verliehen.

C. Bei den Landgerichten im Departement Cöln.

Dem Kammer-Präsidenten bei dem Landgericht in Coblenz von Marrés ist der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen.

Der Landgerichts-Rath Sterken in Bonn ist gestorben.

D. Bei den Kreisgerichten, den Amtsgerichten und den Friedensgerichten.

Der Ober-Amtsrichter Thomsen in Niebüll, und
der Kreisrichter Puggé in Johannisburg
sind gestorben.

Versetzt sind:
der Kreisrichter Gernoth in Pleschen an das Kreisgericht in Krotoschin, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Koźmin,

der Kreisrichter von Adelebsen in Halle a. d. S. an das Kreisgericht in Altona,

der Kreisrichter Sperber in Dirschau an das Kreisgericht in Angermünde, und

der Kreisrichter Wendland in Calbe a. d. S. an das Kreisgericht in Stendal.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Laudschütz bei dem Kreisgericht in Bochum, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Hattingen, und

der Gerichts-Assessor Dübeler bei dem Kreisgericht in Bromberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Polnisch-Crone.

Der Landgerichts-Assessor Petry in Coblenz ist zum Friedensrichter bei dem Friedensgericht in Völklingen ernannt.

E. Bei den Handelsgerichten im Departement Cöln.

Die von den Notabeln

a) des Handelsstandes in Cöln getroffenen Wahlen

der bisherigen Richter Joseph Reinhard, Theodor Movius und Emil vom Rath, sowie der bisherigen Ergänzungsrichter Theodor Deichmann und Joseph Stelzmann

als Richter, und

der bisherigen Ergänzungsrichter Friedrich von Wittgenstein, und Gustav Michels, sowie der Kaufleute Johann Maria Farina (Heimann), Otto Meurer und Eugen Rautenstrauch

als Ergänzungsrichter

bei dem Handelsgericht in Cöln, ferner

b) die von den Notabeln des Handelsstandes in Trier getroffenen Wahlen

des bisherigen Ergänzungsrichters Eduard Puricelli

als Richter, und

des Kaufmanns Leo Eduard Palzer

als Ergänzungsrichter

bei dem Handelsgericht in Trier,

haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

F. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalts-Gehülfe Rübesame zu Königsberg i. Pr. ist zum Staatsanwalt in Stolp ernannt.

Der Staatsanwalt Freiherr von Gaugreben in Delitzsch ist gestorben.

Zu Staats-Prokuratoren sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Klein in Elberfeld bei dem Landgericht daselbst,

der Gerichts-Assessor Rennen in Düsseldorf bei dem Landgericht in Coblenz, und

der Gerichts-Assessor Kohlmann in Aachen bei dem Landgericht in Aachen.

G. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Ahlemann bei dem Stadtgericht hierselbst ist die nachgesuchte Entlassung von seinen Aemtern ertheilt;

der Rechtsanwalt und Notar Levy in Fraustadt ist unter Verleihung des Notariats im Departement des Kammergerichts als Rechtsanwalt an das hiesige Stadtgericht, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Berlin, versetzt.

Der Rechtsanwalt und Notar Volkening in Myslowitz ist gestorben.

H. Assessoren.

Dem Gerichts-Assessor Stieger in Coblenz ist behufs Uebernahme zur Staats-Eisenbahn-Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Weißleber im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen,
der Referendarius Knorr im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder,
der Referendarius Foerster,
der Referendarius Busch,
der Referendarius Norden, und
der Referendarius Dr. Fornet
im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendarius Etzdorf im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg,
der Referendarius Dr. Grüter im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn,
der Referendarius Thöl im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle,
der Referendarius Emmerich im Bezirk des Appellationsgerichts zu Wiesbaden, und
der Referendarius Wilcke im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cassel.

J. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Sekretair, Salarien-Kassen-Kontroleur und Sportelrevisor, Rechnungs-Rath Hof in Langensalza ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden IV. Klasse, und

dem Kreisgerichts-Sekretair Fabrizi in Bauerwitz aus Veranlassung seines 50jährigen Dienstjubiläums der Charakter als Kanzleirath

verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 60.

Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 16. September 1872, — betreffend die Anwendung der Vorschriften über die Form des Vollmachtsauftrages auf den Verwaltungsvertrag.

Allg. Landrecht Th. I. Tit. 14 §§. 109, 129.

a. Plenarbeschluß.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Form des Vollmachtsauftrages, insbesondere auch in Beziehung auf die Rechtsverbindlichkeit der von dem Bevollmächtigten mit Dritten geschlossenen Verträge für den Machtgeber, finden auch auf den Verwaltungsvertrag Anwendung.

Angenommen im Plenum am 16. September 1872.

b. Sitzungsprotokoll.

In der am 2. November 1871 vor dem vierten Senat des Königlichen Ober-Tribunals abgeurtelten Prozeßsache H. wider M. lag die Frage vor,

> ob Derjenige, welcher einem Gutsverwalter bei einem solchen mit demselben abgeschlossenen Geschäft, bei welchem das Kreditgeben gewöhnlich ist, Kredit gegeben hat, sich auch in dem Falle wegen seiner Ansprüche aus dem Geschäft an den Prinzipal halten kann, wenn dieser einen schriftlichen Verwaltungsvertrag mit dem Verwalter geschlossen und demselben darin verboten hat, Geschäfte, wie das den Gegenstand des Rechtsstreits bildende, mit Dritten abzuschließen.

Die Frage wurde bejaht. Es wurde angenommen, daß der §. 109 Tit. 14 Th. I. Allg. Landrechts — nach welchem der Verwalter fremder Güter, soweit von ihm fremde Geschäfte besorgt werden, als ein Bevollmächtigter angesehen werden soll — nur die materiell rechtliche Stellung des Verwalters dem Prinzipal und dritten Personen gegenüber charakterisire, nicht aber auch bestimme, daß in allen Beziehungen die Form des Verwaltungsvertrages sich auch nach den für die Form des Vollmachtsvertrages gegebenen Vorschriften richte; daß vielmehr, sobald Jemand auch nur faktisch als Verwalter eingesetzt sei, er hierdurch allein die Dispositionsbefugniß eines Verwalters im gesetzlichen Umfange erlange. Hieraus wurde weiter gefolgert, daß der Dritte, um aus einem mit dem Verwalter geschlossenen Geschäfte Ansprüche gegen den Prinzipal zu erwerben, sich nicht um den Inhalt eines etwa vorhandenen schriftlichen Verwaltungsvertrages zu kümmern habe. Es wurde deshalb die Anwendbarkeit der den Vollmachtsvertrag betreffenden Vorschriften der §§. 91, 92 und 96 auf den Verwaltungsvertrag im Allgemeinen verneint, auch der §. 129 Tit. 14 auf die Entscheidung für einflußlos erachtet, weil man insbesondere wegen des Marginale zu dem Paragraphen annahm, daß derselbe auf die Fälle des vorangehenden §. 127 nicht zu beziehen sei.

In einem neuerlich an denselben Senat gediehenen Rechtsstreit war über dieselben Rechtsfragen zu entscheiden. Der mittelst mündlichen Vertrages engagirte Gutsverwalter des Verklagten hatte mit der Klägerin ein bedeutendes Geschäft über Getreidelieferungen geschlossen. Gegen den aus demselben wider ihn erhobenen Anspruch wandte der Verklagte ein, daß er in einer von ihm und dem Verwalter unterschriebenen Instruktion diesem den Verkauf von Gutserzeugnissen nur mit der Einschränkung anvertraut habe, daß zur

Gültigkeit von Verkäufen zum Preise von 50 Thlrn. und darüber sein schriftlicher Beitritt erforderlich sei, wogegen die Klägerin geltend machte, daß der Verwalter des Verklagten thatsächlich selbstständig verwaltet habe und ihr jene einschränkende Instruktion unbekannt geblieben sei.

In dieser Sache erachtete jedoch die Mehrheit des Kollegiums den Einwand des Verklagten für begründet.

Es wurde hierfür geltend gemacht, daß das Allg. Landrecht, welches die Schriftlichkeit der Verträge, wo sie vorgeschrieben, nicht blos des Beweises wegen, sondern zur Rechtsbeständigkeit derselben erfordere, von dieser Regel in Bezug auf Verwaltungsverträge keine Ausnahme mache, vielmehr allgemein auf die Vorschriften über Vollmachtsverträge verweise. Die auf den obenerwähnten §. 109 Tit. 14 Th. I. folgenden §§. 110 bis 128 handelten nur von den allgemeinen Pflichten und Befugnissen des Verwalters dem Prinzipal gegenüber, wobei auch des Kredit-Gebens und Nehmens Erwähnung geschehe. Diejenigen Bestimmungen, welche sich über die Verpflichtung des Prinzipals aus Verträgen des Verwalters mit Dritten verhielten, seien erst in den unmittelbar folgenden §§. 129 bis 131 enthalten und auf alle Verträge anwendbar, welche der Verwalter mit Dritten schließe. Die Fassung des Marginale:

»wegen anderer für den Prinzipal geschlossener Verträge«

beruhe auf ungenauer Ausdrucksweise; denn das Wort »übrigens« im §. 129 beweise deutlich, daß die Bestimmung dieses Paragraphen nur insoweit im Gegensatze zu den unmittelbar vorhergehenden Paragraphen stehe, als diese blos das Verhältniß zwischen dem Prinzipal und dem Verwalter träfen. Die §§. 129 bis 131, in Verbindung mit der im §. 109 gegebenen Definition eines Verwalters, gäben unzweideutig zu erkennen, daß überall, wo die Gesetze über den Verwaltungsvertrag nicht eine abweichende Bestimmung enthielten, die Frage, inwieweit der Verwalter durch Verträge mit Dritten den Prinzipal verpflichte, nach den Vorschriften über Vollmachtsverträge zu beurtheilen sei. Da nun rücksichtlich der Form die Vorschriften über den Verwaltungsvertrag nichts von denen den Vollmachtsvertrag betreffenden Abweichendes enthielten, so müßten diese auch auf den Verwaltungsvertrag Anwendung finden, wofür überdies die Fassung des §. 166 Tit. 14 spreche.

Nach dem §. 8 Tit. 13 könne aber ein Machtgeber von dem Dritten nur in Anspruch genommen werden, wenn der Bevollmächtigte durch schriftliche Vollmacht legitimirt gewesen sei, und überdies müsse, wenn in dieser auf eine besondere Instruktion hingewiesen sei, der Dritte sich die Letztere vorzeigen lassen — §§. 91 bis 96 — widrigenfalls er sich wegen eines gegen die Anweisung des Machtgebers vollzogenen Geschäfts nur an den Bevollmächtigten halten könne.

Diese Bestimmungen auf den Verwaltungsvertrag angewandt, müsse daher auch ein mit dem Verwalter sich einlassender Dritter sich darum kümmern, wieweit sich die Befugniß des Verwalters zum Abschlusse von Verträgen erstrecke.

Hiernach müsse die Berufung des Verklagten darauf, daß er seinem Verwalter die obenerwähnte, ihn in Bezug auf Gutsproduktenverkäufe beschränkende schriftliche Instruktion ertheilt habe, für rechtlich erheblich erachtet werden.

Der Senat beschloß jedoch, die Abweichung von der in dem ersterwähnten Rechtsstreite zur Geltung gekommenen Ansicht von der Entscheidung des Plenums des Kollegiums abhängig zu machen, zu dessen Berathung er die Frage stellte:

> Ist aus den §§. 109 und 129 Tit. 14 Th. I. Allg. Landrechts zu schließen, daß die auf die Form des Vollmachtsauftrages bezüglichen Vorschriften des Tit. 13 Th. I. Allg. Landrechts, insbesondere auch die Bestimmungen der §§. 91, 92 und 96 a. a. O., auf den Verwaltungsvertrag Anwendung finden.

Zum Zweck dieser Berathung war auf heute eine Plenarsitzung anberaumt worden.

Beide Plenar-Referenten hatten sich, im Wesentlichen in Uebereinstimmung mit den vom vierten Senat gegen die frühere Ansicht geltend gemachten Gründen, für die neuere Meinung desselben ausgesprochen.

Diese letztere Ansicht bekämpfend, machte ein Mitglied des Kollegiums, vorweg darauf hinweisend, wie es auffallen müsse, daß das Allg. Landrecht der Form des Verwaltungsvertrages überhaupt keine Erwähnung

thue, auf die Bedenken aufmerksam, welche jene Ansicht in Bezug auf den geschäftlichen Verkehr hervorzurufen geeignet sei. Zur Widerlegung derselben wurde geltend gemacht, daß die allgemeine Vorschrift des §. 131 Tit. 5 Th. I. Allg. Landrechts auf Verwaltungsverträge keine Anwendung finde, diese vielmehr unter die Kategorie der im §. 165 ebend. bezeichneten Verträge, welche Handlungen zum Hauptgegenstande hätten, fielen. Denn ein Vertrag, durch welchen Jemand die Verwaltung seines Gutes einem Anderen übertrage, sei für einen solchen, der Voraussetzung des §. 165 a. a. O. entsprechenden Vertrag zu erachten; er sei daher, wenngleich nur mündlich geschlossen, formell rechtsbeständig, sobald er durch die Uebergabe des Guts an den Verwalter vollzogen sei. Hierfür spreche auch, daß das Allg. Landrecht auch andere, an sich der Schriftform bedürfende Verträge, z. B. Pachtverträge, durch Vollziehung mittelst Uebergabe — wenn auch unter Modifikationen — als rechtsverbindlich anerkenne. Sei daher das den Gegenstand der Verwaltung bildende Gut dem Verwalter zur selbstständigen, von dem Prinzipal unabhängigen Verwaltung thatsächlich übergeben, so gingen auf denselben alle ihm durch das Gesetz übertragenen Rechte und Pflichten über. Hätte dies nicht in der Absicht des Gesetzes gelegen, so würde dasselbe sich veranlaßt gesehen haben, für den Fall eines zwar mündlich geschlossenen, aber durch Gutsübergabe vollzogenen Verwaltungsvertrages eine besondere Bestimmung zu treffen. Die Wirksamkeit der thatsächlichen Vollziehung des — gleichviel in welcher Form geschlossenen — Verwaltungsvertrages zeige sich auch in dem Verhältniß des Verwalters zum Prinzipal dadurch, daß Ersterer dem Letzteren, sobald die Uebergabe des zur Verwaltung bestimmten Guts erfolgt sei, Rechnung über seine Verwaltung legen müsse, demselben auch in Gemäßheit der Vorschriften der §§. 116, 117 Tit. 14 Th. I. Allg. Landrechts verhaftet sei.

Es wurde ferner darauf hingewiesen, daß das Gesetz für das analoge Verhältniß des Eigenthümers einer Handlung zu seinem Faktor gleiche Grundsätze anwende, indem der §. 507 Tit. 8 Th. II. Allg. Landrechts verordne:

> daß, wenn der Erstere Jemanden, dem er keine Prokura ertheilt, gleichwohl schriftlich oder mündlich für seinen Faktor ausgegeben habe, er Demjenigen verhaftet sei, welcher dadurch verleitet worden, sich mit demselben einzulassen.

Der für die neuere Meinung in Bezug genommene §. 109 Tit. 14 Th. I. des Allg. Landrechts — wurde ausgeführt — bestimme nur, daß materiell die Vorschriften über das Mandat zur Anwendung zu bringen seien, womit wiederum die Vorschrift des §. 522 Tit. 8 Th. II. des Allg. Landrechts,

> wonach die Rechte und Pflichten zwischen dem Prinzipal und dem Faktor hauptsächlich nach dem Inhalte des unter ihnen geschlossenen Abkommens, und wo dieses nichts bestimme, nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften von Vollmachtsaufträgen zu beurtheilen seien,

übereinstimme.

Aber auch beim Mandat erfordere das Gesetz, um den Mandanten Dritten gegenüber zu verpflichten, nicht unbedingt ein schriftliches Mandat, wie beispielsweise bei dem mandatum praesumtum und im Falle des §. 131 Tit. 13 Th. 1 des Allg. Landrechts, welcher verordne,

> daß Derjenige, welchem der Verkauf einer beweglichen Sache aufgetragen worden, zum Empfange des Kaufgeldes insoweit berechtigt sei, als der Machtgeber ihn in den Stand gesetzt habe, die Sache dem Käufer zu übergeben.

Dasselbe Prinzip müsse auch auf den Verwalter Anwendung finden, welcher in der Lage gewesen sei, die Gutserzeugnisse dem Dritten zu übergeben.

Auch aus einem Bedürfnisse, dem Prinzipal die Möglichkeit zu gewähren, den Verwalter in seinen Geschäften mit Dritten zu beschränken, sei ein Argument für die neuere Meinung nicht herzunehmen, da Derjenige, welcher sein Gut verlasse und es einem Anderen zur Verwaltung übergebe, sich vorzusehen habe, daß seine Wahl auf einen zuverlässigen Mann treffe.

Auf diese Gründe wurde der Rechtssatz gestützt: Die Befugnisse, welche das Gesetz dem Verwalter beilegt, hat derselbe auch in dem Falle auszuüben, wenn ein schriftlicher Engagementsvertrag nicht mit ihm abgeschlossen ist.

Dieselbe Ansicht wurde noch von einem anderen Mitgliede des Kollegiums vertheidigt. Von demselben wurde insbesondere darauf hingewiesen, daß, falls die neuere Meinung des vierten Senats zur Geltung komme, der Geschäftsverkehr hierdurch gefährdet sein würde, da es nicht üblich sei, daß ein mit einem Verwalter sich in ein Geschäft einlassender Dritter sich den zwischen Jenem und seinem Prinzipal abgeschlossenen Vertrag vorzeigen lasse.

Der älteren Meinung — wurde deduzirt — stehe auch die Vorschrift des §. 111 Tit. 14 Th. I. des Allg. Landrechts,

> nach welchem der Verwalter ohne erhebliche Ursachen von der bisherigen Art des Betriebes des ihm anvertrauten Geschäfts abzuweichen nicht befugt sei,

zur Seite, da dieselbe zu erkennen gebe, daß, sofern der Verwalter die ihm darin ertheilte Anweisung befolge, seine Verfügungen vom Prinzipal nicht anzufechten seien. Einen gleichen Schutz gewähre dem Dritten, welcher mit dem Verwalter kontrahirt habe, der §. 125 Tit. 14, Inhalts dessen der Verwalter in anderen Sachen, als gerichtlichen Klagen und deren Beantwortung, die Vermuthung der Vollmacht für sich habe. Es dürfe bei der Auffassung des zwischen dem Verwalter und dem Prinzipal bestehenden Rechtsverhältnisses nicht außer Acht gelassen werden, daß demselben ein Anvertrauen einer Gesammtheit von Rechten und Befugnissen zum Grunde liege, welches — soweit nicht das Gesetz, wie in Bezug auf das Aufnehmen von Darlehnen und Kreditgeben, Ausnahmen bestimme, — auch Dritte berechtige, den Verwalter als den Vertreter des Prinzipals zu betrachten.

Diesen Ausführungen gegenüber bemerkte einer der beiden Referenten, daß aus den Vorschriften der §§. 126 ff. Tit. 14 Th. I. des Allg. Landrechts, welche dem Verwalter in speziell angegebenen Beziehungen gewisse Grenzen zögen, nicht gefolgert werden dürfe, daß das sich aus dem §. 129 Tit. 14 ergebende, in den Relationen des Näheren nachgewiesene allgemeine Prinzip habe alterirt werden sollen. Er machte aber auch geltend, daß die vorstehend vertheidigte ältere Ansicht mit den erheblichsten Gefahren für den Prinzipal verknüpft sei, da es, von derselben ausgegangen, diesem an jedem Mittel fehlen würde, sich Dritten gegenüber gegen solche Nachtheile zu schützen, welche ihm aus der Ueberschreitung der dem Verwalter kontraktlich gezogenen Grenzen erwachsen.

Nach geschlossener Berathung entschied sich die überwiegende Majorität des Kollegiums für die neuere Ansicht des vierten Senats, und erhob folgenden Rechtssatz zum Beschluß:

> die gesetzlichen Vorschriften über die Form des Vollmachtsauftrages, insbesondere auch in Beziehung auf die Rechtsverbindlichkeit der von dem Bevollmächtigten mit Dritten geschlossenen Verträge für den Machtgeber, finden auch auf den Verwaltungsvertrag Anwendung.

Ober-Trib. Nr. 584 Gener.
I. 3487. V. 17. Vol. V.

Num. 61.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 19. September 1872.

1) Der gewaltsame ꝛc. Widerstand ꝛc. gegen einen Forstaufseher ist nur dann, wenn der Letztere vom Waldeigenthümer, dem Forst- oder Jagdberechtigten selbst, oder in seinem Auftrage, nicht auch wenn er nur von einem (Privat-) Förster bestellt war, zu bestrafen aus §. 117 des Strafgesetzbuchs.

2) Damit der thätliche Angriff gegen einen Forstaufseher die Strafe des cit. §. 117 nach sich ziehe, bedarf es der Feststellung, daß derselbe sich in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes ꝛc. befunden habe.

Strafgesetzbuch §. 117.

In der Untersuchung wider den Holzschuhmacher B. zu H. und dessen Ehefrau, geborene R. daselbst, auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, II. Abtheilung, in der Sitzung vom 19. September 1872 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofes zu Paderborn vom 10. Juli 1872 zu vernichten und die Sache an ein neues Schwurgericht daselbst zur abermaligen Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Nach den §§. 117 bis 119 des Strafgesetzbuchs sollen, außer den Forst- und Jagdbeamten, den Waldeigenthümern und den Forst- und Jagdberechtigten, nur diejenigen Wald-, Forst- und Jagdaufseher den durch die geschärfte Strafandrohung gewährleisteten höheren Schutz des Gesetzes genießen, welche von den Wald-, Forst- und Jagd-Interessenten bestellt worden sind, wenn diese Aufseher in der rechtmäßigen Ausübung ihres Amtes gewaltsamen Widerstand finden, thätlich angegriffen werden, oder durch Körperverletzung mißhandelt werden ꝛc.; es gehört mithin zu den wesentlichen Requisiten der in den genannten Paragraphen vorgesehenen Verbrechen und Vergehen, daß dergleichen Aufseher von den Wald-, Forst- oder Jagd-Interessenten selbst bestellt worden sind, und daß die erwähnten Verbrechen oder Vergehen gegen den Aufseher verübt worden sind, während er sich in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes befunden hat. Da nun nach Artikel 81 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 die an die Geschworenen zu richtenden Fragen bei Strafe der Nichtigkeit alle Thatsachen enthalten müssen, welche die wesentlichen Merkmale der einem Angeklagten zur Last gelegten strafbaren Handlung bilden, so hätten im vorliegenden Falle die den Geschworenen vorgelegten Fragen, namentlich die sub I. und VI. bezeichneten, dem Anklagebeschlusse und dem Anklageakt entsprechend so bestimmt und präzise gefaßt werden müssen, daß die von den Geschworenen abgegebenen Antworten auch die hier hervorgehobenen beiden Momente in erschöpfender Weise feststellen konnten. Dies ist aber nicht geschehen, da die in die Fragen I. und VI. eingeschobenen Worte:

..... »beziehentlich von dem Forstschutzbeamten, Förster M. bestellten,« .....

es bei der einfachen Bejahung dieser Fragen durch die Geschworenen völlig unentschieden lassen, ob der Auf-

seher Sch. von den Wald-, Forst- oder Jagdberechtigten, oder nur von dem Förster M. als Aufseher bestellt worden ist, und es ebenso wenig konstirt, ob Sch. zur Zeit der That sich in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes befunden hat. Denn, sollte es die Ansicht der Geschworenen gewesen sein, daß Sch. nur von dem Förster M. als Aufseher bestellt gewesen sei, so würde dies dem rc. Sch. diejenige amtliche Qualität nicht verliehen haben, welche die allegirten Paragraphen durch verschärfte Strafandrohung schützen wollten, da selbstverständlich es nicht in den Funktionen eines Försters liegt, ohne besonderen ausdrücklichen Auftrag seitens seiner Dienstbehörde oder seiner Dienstherren überhaupt einen Aufseher für ihre Interessen zu bestellen und namentlich ohne ihre Genehmigung eine bestimmte Person hierzu zu wählen. Von einer solchen ausdrücklichen Beauftragung oder Genehmigung konstirt aber aus den Fragen und Antworten der Geschworenen nicht das Mindeste. Unter diesen Umständen liegt auch in der Anwendung der §§. 117 ff. gegen die Angeklagten eine Verletzung derselben seitens des Schwurgerichtshofes, da, wie gezeigt, der Thatbestand der strafbaren Handlung in einer diesen Gesetzen entsprechenden Weise nicht genügend und erschöpfend festgestellt war.

Es mußte daher das angefochtene Erkenntniß nebst der Fragestellung vernichtet, und die Sache zu einer dem Anklagebeschlusse und dem Gesetze entsprechenden abermaligen Verhandlung und Entscheidung an ein neues Schwurgericht, wie geschehen, verwiesen werden.

Ober-Trib. Nr. 216/72 Crimin. II.
I. 3488. F. 13. Vol. II.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 8. November 1872. № 42.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rath von Detten in Paderborn ist aus Veranlassung seines 50jährigen Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und der Zahl 50, und

dem Appellationsgerichts-Rath Kromeyer in Posen aus gleicher Veranlassung der Charakter als Geheimer Justizrath verliehen.

B. Bei den Kreisgerichten und den Friedensgerichten.

Dem Kreisgerichts-Direktor von Sanden in Ragnit ist der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen;

der Kreisgerichts-Direktor Strehlke in Bütow ist als Direktor an das Kreisgericht in Colberg versetzt, und

der Kreisgerichts-Rath Richter in Luckau zum Direktor des Kreisgerichts in Luckau ernannt.

Dem Kreisgerichts-Rath van der Velde in Breslau ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension vom 1. Januar 1873 ab ertheilt und zugleich der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath und Abtheilungs-Dirigent Menzel in Lobsens an das Kreisgericht in Grünberg, mit der Funktion als Abtheilungs-Dirigent dieses Gerichts,

der Kreisrichter Wolff in Riesenburg an das Kreisgericht in Zielenzig, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Reppen,

der Kreisrichter Müller in Friedeberg a. O. an das Kreisgericht in Liegnitz, und

der Friedensrichter, Landgerichts-Assessor Dr. Helbron in Waxweiler an das Friedensgericht in Dormagen.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Weingärtner bei dem Kreisgericht in Wongrowiec,

der Gerichts-Assessor Braesicke bei dem Kreisgericht in Memel,

der Gerichts-Assessor Gerber bei dem Kreisgericht zu Stargard in Pommern,

der Gerichts-Assessor Thiele bei dem Kreisgericht in Dorsten, und

der Gerichts-Assessor Freiherr von Patow bei dem Kreisgericht in Soldin.

Zu Friedensrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Dr. Dückers bei dem Friedensgericht in Aldenhoven,

der Gerichts-Assessor Hammers bei dem Friedensgericht in Blankenheim,

der Gerichts-Assessor Steger bei dem Friedensgericht in Wegberg,

der Landgerichts-Assessor Thumb bei dem Friedensgericht in Burtscheid,

der Landgerichts-Assessor Rudolph Schüller bei dem Friedensgericht in Geilenkirchen,

der Gerichts-Assessor Saal bei dem Friedensgericht in St. Vith,

der Gerichts-Assessor Heusgen bei dem Friedensgericht in Lechenich,

der Gerichts-Assessor Pick bei dem Friedensgericht in Rheinberg,

der Gerichts-Assessor Ratjen bei dem Friedensgericht in Wachtendonk,

der Gerichts-Assessor Stadtländer bei dem Friedensgericht in Simmern,
der Gerichts-Assessor Jerusalem bei dem Friedensgericht in Lutzerath,
der Gerichts-Assessor Emil Johann Matthias Schüller bei dem Friedensgericht in Velbert,
der Gerichts-Assessor Rudorff bei dem Friedensgericht in Baumholder
der Gerichts-Assessor Gotzen bei dem Friedensgericht in Tholey, und
der Gerichts-Assessor Bachem bei dem Friedensgericht in Hillesheim.

C. Rechtsanwalte, Advokatanwalte, Advokaten und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Lindemann in Habelschwerdt ist gestorben;
der Obergerichts-Anwalt und Regierungs-Rath v. d. Osten in Hannover hat auf die Mitgliedschaft des Advokaten- und Anwaltsstandes verzichtet.

Versetzt sind:
der Rechtsanwalt und Notar Nickell in Ortelsburg an das Kreisgericht in Marggrabowa, und
der Notar Heß in Tholey an das Friedensgericht in Ahrweiler, im Landgerichtsbezirk Coblenz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ahrweiler.

Dem Rechtsanwalt und Notar Lion in Volkmarsen ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Cassel gestattet.
Der Referendarius Emil Schmitz in Cöln ist zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt.

D. Assessoren.

Dem Gerichts-Assessor Bohtz ist behufs Uebernahme in das Ressort des Ministeriums des Königlichen Hauses,
dem Gerichts-Assessor von Baumbach in Cassel behufs Uebertritts zum Verwaltungsdienste, und
dem Gerichts-Assessor Rawitscher auf sein Ansuchen
die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius Piesker im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendarius Grall im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg,
der Referendarius Raebler,
der Referendarius von Reinbaben, und
der Referendarius Kutzner
im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau, und
der Referendarius Bürgers im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

E. Unterbeamte.

Dem Gerichtsboten, Exekutor und Gefangenwärter Berkofski in Neuzelle ist bei seiner Pensionirung das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 62.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 13. Juli 1872.

1) Die sogenannte relative Rechtskraft beschränkt den höheren Richter nur insofern, als das Rechtsmittel von dem Angeklagten allein eingelegt ist. Abgesehen von dieser die Höhe der Strafe betreffenden Beschränkung, wird der Appellationsrichter durch die Berufung sowohl des Angeklagten, als des Staatsanwalts mit der ganzen Sache sowohl in thatsächlicher, als in rechtlicher Beziehung befaßt, wenn auch die Appellationsrechtfertigung nur gegen gewisse Punkte des ersten Urtels gerichtet ist. Bei einer von dem Staatsanwalt eingelegten Berufung ist daher der von ihm erst in der Audienz gestellte Antrag auf Erhöhung der Strafe nicht als verspätet und unstatthaft zurückzuweisen.

2) Auch auf Geldstrafen kann die Untersuchungshaft angerechnet werden; aber es ist nicht zulässig bei Verhängung einer prinzipalen Geld- und eventuellen Gefängnißstrafe die Anrechnung auf die eine Alternative zu beschränken.

Kriminal-Ordnung §. 528.
Strafgesetzbuch §. 60.

In der Untersuchung wider den Handelsmann D. zu H., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Ober-Staatsanwalts,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Straffachen, II. Abtheilung, in der Sitzung vom 13. Juli 1872

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Naumburg vom 27. April 1872 zu vernichten und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Königliche Appellationsgericht in Halberstadt zu verweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Gegen D., welcher am 8. März 1854 geboren und hiernach zur Zeit der in Rede stehenden Handlung noch nicht 18 Jahre alt gewesen ist, haben die Instanzrichter unangefochten thatsächlich festgestellt:

daß er im Herbst 1871 in C. außerhalb seines Wohnorts und ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung an dem genannten Orte, ohne vorgängige Bestellung, der unverehelichten B. Waaren zum Kaufe angeboten und hierdurch den Gewerbebetrieb im Umherziehen ausgeübt hat, ohne einen Legitimationsschein zu besitzen und ohne die gesetzlich für die Ausübung dieses Gewerbes zu entrichtende Steuer gezahlt zu haben;

daß er bei Begehung der vorgedachten strafbaren Handlung die zur Erkenntniß der Strafbarkeit derselben erforderliche Einsicht besessen habe.

Das Königliche Kreisgericht in Zeitz verurtheilte ihn hiernach wegen Gewerbesteuer-Defraudation zu einer Geldbuße von 5 Thalern, der im Unvermögensfalle eine dreitägige Gefängnißstrafe zu substituiren, erkannte aber weiter, daß auf die eventuelle Gefängnißstrafe die erlittene dreizehntägige gerichtliche Untersuchungshaft anzurechnen.

Was die Höhe der Geldbuße anbetrifft, so bemerkte das Urtheil in den Gründen, dieselbe bestehe an sich in dem vierfachen Betrage der defraudirten Steuer, also einer Geldstrafe von 64 Thalern. Nach §. 57 Nr. 3 des Deutschen Strafgesetzbuchs könne diese Strafe aber bis auf den geringsten Betrag der Geldstrafe, also bis auf 1 Thaler, herabgesetzt werden; es erscheine hiernach eine Geldbuße von 5 Thalern angemessen.

Was die Anrechnung der Untersuchungshaft auf die eventuelle Gefängnißstrafe anlangt, so wurde ausgeführt, daß der §. 60 des Deutschen Strafgesetzbuchs zwar seiner Wortfassung nach die Anrechnung der Untersuchungshaft auf jede erkannte Strafe zuzulassen scheine, eine solche Auslegung aber mit dem Begriffe der nachgelassenen Anrechnung im Widerspruche stehe, welche eine Gleichartigkeit dessen, was angerechnet und dessen, worauf angerechnet werden solle, voraussetze. Es sei deshalb eine Anrechnung nur in der zur Anwendung gebrachten, beschränkten Weise zulässig gewesen. —

Die Staatsanwaltschaft meldete gegen dieses Erkenntniß allgemein die Berufung an. In der Appellationsrechtfertigung führte sie nur Beschwerde über die Bestimmung des Urtheils: daß auf die eventuelle Gefängnißstrafe die erlittene Untersuchungshaft anzurechnen sei, und suchte auszuführen, daß diese Bestimmung in das Urtheil nicht habe aufgenommen werden dürfen, da eine solche Anrechnung bei einer alternativen Strafe nicht anwendbar sei. Es werde dadurch eine ideelle Strafe einer faktischen gegenübergestellt und hierdurch die Konsequenz herbeigeführt, daß der Angeklagte beim Eintritt der einen Alternative ein fühlbares Strafübel erleide, beim Eintritt des Andern aber faktisch straflos ausgehe. Der Antrag der Appellationsrechtfertigung ging dahin: das erste Erkenntniß dahin abzuändern, daß die fragliche Bestimmung über die Anrechnung der Untersuchungshaft auf die eventuelle Gefängnißstrafe aus demselben gestrichen werde.

In der Audienz des Appellationsgerichts stellte aber der Ober-Staatsanwalt den weiter gehenden Antrag:

unter Abänderung des ersten Erkenntnisses den Angeklagten mit 32 Thalern Geldstrafe event. 14 Tagen Gefängniß zu bestrafen.

Der Ober-Staatsanwalt stellte sich hiermit also zwar ebenfalls auf den Standpunkt des ersten Richters, daß der §. 57. des Strafgesetzbuchs Platz greife, hielt aber die Erhöhung des Strafmaaßes bis auf das nach diesem Paragraphen zulässige Maximum der Geldstrafe für angemessen.

Das Königliche Appellationsgericht zu Naumburg hat durch Erkenntniß vom 17. April d. J. das erste Erkenntniß lediglich bestätigt.

Hiergegen hat der Ober-Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben, welche auch für begründet erachtet werden mußte.

1) Der Appellationsrichter ist auf die Erwägung des von dem Ober-Staatsanwalt in der Audienz vom 27. April d. J. gestellten Antrags auf Erhöhung der Geldstrafe nicht eingegangen, weil seitens der Staatsanwaltschaft in der Appellationsrechtfertigung nur gerügt worden sei, daß bezüglich der für den Unvermögensfall der an erster Stelle erkannten Geldbuße von 5 Thalern substituirten dreitägigen Gefängnißstrafe die Bestimmung getroffen worden, daß auf diese die 13tägige Untersuchungshaft angerechnet werden solle, und weil, sofern überhaupt der §. 57. Nr. 3. des Deutschen Strafgesetzbuchs bei Steuerstrafen Anwendung leide, der erst in der Audienz, also verspätet, gestellte Antrag auf eine erhöhte Geldbuße von 32 Thalern zu erkennen, unstatthaft sei, indem das Urtheil I. Instanz rücksichtlich seiner Straffestsetzung, gegen welche in der Appellationsrechtfertigung eine Beschwerde nicht erhoben worden, Rechtskraft zu Gunsten des Angeklagten erlangt habe.

Dieser Ansicht des Appellationsrichters kann aber nicht beigepflichtet werden.

Der §. 528 der Kriminal-Ordnung, auf welchen sich derselbe beruft, bringt nur den Grundsatz zum Ausdruck: daß ein von dem Angeklagten allein eingelegtes Rechtsmittel in der betreffenden und etwa folgenden Instanz niemals zu einer Verschlimmerung seiner Lage durch Verhängung einer schwereren Strafe führen dürfe. Hierin findet aber auch die sogenannte relative Rechtskraft, die Rechtskraft zu Gunsten des Angeklagten, ihre Begrenzung. Abgesehen von der durch diese rücksichtlich der Höhe der Strafe zu Gunsten des Angeklagten ihm auferlegten Beschränkung wird aber der Appellationsrichter durch die angemeldete Berufung sowohl des Angeklagten, als der Staatsanwaltschaft stets mit der ganzen Sache und ihrer vollen Würdigung in thatsächlicher und rechtlicher Hinsicht befaßt. Vergl. die Erkenntnisse des Königlichen Ober-Tribunals vom 1. Juli 1864 (Rechtspr. Bd. 5 S. 37), vom 9. Mai 1866 (ebend. Bd. 7 S. 614), vom 15. Mai 1869 (ebend. Bd. 9. S. 335), vom 13. Juni 1868 (ebend. Bd. 6. S. 377) und vom 11. Februar 1869 (ebend. Bd. 10. S. 87). Dadurch, daß die in der Appellationsrechtfertigung vorgetragenen Beschwerden sich nur gegen gewisse Punkte des ersten Urtheils richten, wird die Entscheidung des Appellationsrichters nicht auf das Gebiet dieser Beschwerden eingegrenzt. Hiernach konnte aber im vorliegenden Falle der von der Staatsanwaltschaft in der Audienz II. Instanz gestellte Antrag auf Erhöhung der Strafe, — eine Beschwerde, welche sonach nur die nicht angemessene Anwendung des Gesetzes betraf — nicht als verspätet und unstatthaft deshalb zurückgewiesen werden, weil derselbe nicht schon in der Appellationsrechtfertigung enthalten gewesen sei. Um eine solche Beschwerde vor den erkennenden Richter zu bringen, hätte es der Einreichung einer Appellationsrechtfertigung überhaupt nicht bedurft, und der Ablauf der Rechtfertigungsfrist hat, wie sich aus der Vergleichung der §§. 129, 130 und 136 der Verordnung vom 3. Januar 1849 und des Art. 105 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 ergiebt, nur Einfluß auf die Befugniß des Appellanten, neue Thatsachen und Beweise anzuführen.

Der Appellationsrichter hat sonach den Grundsatz von der relativen Rechtskraft unrichtig angewendet, indem er daraus den präjudiziellen Grund herleitete, aus welchem er den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Erhöhung des Strafmaaßes ohne Prüfung als unstatthaft zurückgewiesen hat. Seine Entscheidung muß daher schon aus diesem Grunde vernichtet, und eine anderweitig die Sache selbst und namentlich die unberücksichtigt gelassene Beschwerde der Staatsanwaltschaft erschöpfende Entscheidung herbeigeführt werden. Der Appellationsrichter hat aber

2) auch insofern rechtlich geirrt, als er die durch den ersten Richter verfügte Anrechnung der Untersuchungshaft auf die für den Fall des Unvermögens erkannte eventuelle Gefängnißstrafe und zwar nur auf diese, gebilligt hat.

Es kann zunächst keinem Bedenken unterliegen, daß der den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen des Deutschen Strafgesetzbuchs angehörige §. 60 desselben auch in Anwendung zu bringen ist bei Bestrafung solcher Handlungen, welche durch die im §. 2 des Einführungsgesetzes vom 31. Mai 1870 in Kraft erhaltenen besonderen Gesetze unter Strafe gestellt sind. Nach der völlig allgemeinen Fassung dieses Paragraphen ist auch rücksichtlich der Anrechnung der Untersuchungshaft auf die erkannte Strafe eine Unterscheidung nach der Strafgattung grundsätzlich nicht zu machen, insbesondere die Zulässigkeit dieser Anrechnung auf zeitige Freiheitsstrafen nicht zu beschränken. Daß solches nicht beabsichtigt wurde, bestätigen die Materialien des §. 60. Die amtlichen Motive sagen — S. 75 —:

»in der Rechtsprechung habe sich das Bedürfniß geltend gemacht, bei Verurtheilung eines verhaftet gewesenen Angeklagten unter Umständen die erlittene Untersuchungshaft ganz oder theilweise auf die zu erkennende Strafe anrechnen zu dürfen. Das Preußische Strafgesetzbuch lasse

eine solche Anrechnung nicht zu. Der §. 60 (§. 58 des Entwurfs) thue dies und adoptire damit einen in fast allen neueren Gesetzgebungen enthaltenen Grundsatz.«

Geht man nun zurück auf die hierbei bezogene vergleichende Zusammenstellung der betreffenden Vorschriften der neueren Strafgesetzbücher — Anlage zu den Motiven IX. S. 99 ff. — so ergiebt sich, daß eine solche Anrechnung auf Freiheitsstrafen und Geldstrafen zulässig war: in Sachsen (rev. Strafgesetzbuch vom 1. Oktober 1868 Art. 30), in den Thüringischen Staaten (Strafgesetzbuch von 1849 Art. 60), in Hamburg (Kriminalgesetzbuch vom 30. April 1869 Art. 16), in Bayern (Strafgesetzbuch vom 10. November 1861 Art. 83), in Württemberg (Strafgesetzbuch vom 1. März 1839 Art. 114), in Baden (Strafgesetzbuch vom $\frac{\text{6. März 1845}}{\text{5. Februar 1851}}$ §. 157), in Oesterreich (nach dem Entwurfe von 1867 §. 88), in Zürich (nach dem Entwurfe von 1866 §. 60), während in den erwähnten Gesetzgebungen, welche die Anrechnung überhaupt kennen, nur diejenigen von Hessen, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Belgien und Dänemark sie auf die erkannten Freiheitsstrafen beschränken.

Das Deutsche Strafgesetzbuch würde sich also augenscheinlich einer anderen Ausdrucksweise bedient haben, wenn es den proklamirten Grundsatz, im Widerspruch mit der Mehrzahl der Gesetzgebungen, welchen sie denselben entnommen hat, in der Anwendung nur auf den Fall einer erkannten Freiheitsstrafe hätte beschränken wollen, — eine Beschränkung, welche auch in der Natur der Sache keine Begründung gefunden hätte, da die Rücksichten, welche die Anrechnung einer Untersuchungshaft angemessen erscheinen lassen können, gegenüber einer durch das Gesetz angedrohten Geldstrafe nicht minder ins Gewicht fallen müssen, als gegenüber einer zu verhängenden Freiheitsstrafe. Zur Vermeidung der vom Ober-Staatsanwalt hervorgehobenen Inkonvenienzen einer solchen Anrechnung auf andere Strafübel, namentlich Ehrenstrafen (Polizeiaufsicht, Konfiskation ꝛc.), reicht die fakultative Fassung des Gesetzes aus. Eine Anrechnung auf die absoluten Strafen des Todes und des lebenslänglichen Zuchthauses verbietet sich von selbst.

Aber die Anrechnung muß jedenfalls auf »die erkannte Strafe« erfolgen. Bei einer Verurtheilung, welche principaliter auf eine Geldstrafe lautet, die im Erkenntnisse für den Fall des Unvermögens nach §. 28 des Strafgesetzbuchs in eine Gefängnißstrafe umgewandelt ist, stellen die beiden verhängten Strafübel dieselbe Strafe dar, dergestalt, daß sie in der einen oder anderen Gestalt eintreten muß, also wenn die Geldstrafe einzutreiben ist, nur diese überhaupt als Strafe in Betracht zu ziehen ist, und die eventuelle Gefängnißstrafe ebensowenig zur Sprache kommt, als ob sie gar nicht ausgesprochen wäre, und umgekehrt. Wollte man nun die Anrechnung der Untersuchungshaft auf die eventuelle Gefängnißstrafe allein zulassen, so würde rücksichtlich derselben Verurtheilung und derselben Strafe die Untersuchungshaft unter Umständen angerechnet, unter Umständen unberücksichtigt bleiben. Die Befugniß zu einer solchen Verfügung ist dem Richter durch den §. 60 nicht gegeben. Wenn er die Lage der Sache dazu angethan findet, eine Anrechnung eintreten zu lassen, so muß er sie so vornehmen, daß sie in der erkannten Strafe in jeder ihrer, je nach den Umständen zum Vollzuge gelangenden Gestalten ihren Ausdruck findet.

Der Richter ist also berechtigt, die Untersuchungshaft auch bei der Arbitrirung einer Geldstrafe in Anschlag zu bringen, aber er ist nicht nur nicht behindert, bei Verhängung einer prinzipalen Geld- und eventuellen Gefängnißstrafe die Anrechnung für beide Strafformen eintreten zu lassen, sondern auch nicht befugt, die Anrechnung auf die eine Alternative zu beschränken.

Der Appellationsrichter hat daher auch den §. 60 des Deutschen Strafgesetzbuchs durch unrichtige Anwendung verletzt, und fällt sein Erkenntniß auch aus diesem Grunde der Vernichtung anheim.

Hiernach war überall, wie geschehen, zu erkennen.

Berlin, den 13. Juli 1872.

Ober-Trib. Nr. 160/72. Crimin. II.
I. 3344. Criminalia 33. Vol. II.

Num. 63.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 13. September 1872.

1) Der Widerstand gegen einen Forstbeamten ꝛc. fällt unter den §. 117 des Strafgesetzbuchs nur dann, wenn der Vorfall sich in dem zu beaufsichtigenden Forste oder bei der Verfolgung eines Frevlers aus dem letzteren ereignet.

2) Ein Forstbeamter, welcher eine Haussuchung vornimmt, befindet sich nur dann in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes, wenn dabei die Vorschriften über Mitwirkung der Kommunal- oder der Ortspolizeibehörde beobachtet worden sind.

3) Der Forstbeamte ist nicht berechtigt, das von ihm gepfändete, angeblich gefrevelte Holz sofort zu verkaufen.

4) Die Beleidigung eines amtlich thätigen Beamten wird dadurch nicht straflos, daß dieser nicht in gesetzlicher Weise zu Werke gegangen war.

Strafgesetzbuch §§. 113, 117, 185, 196.
Kriminal-Ordnung §. 131.
Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 §. 11 (Gesetz-Samml. S. 45).

In der Untersuchung wider den Freischulzengutsbesitzer S. in Cz., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, I. Abtheilung, in der Sitzung vom 13. September 1872 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Bromberg vom 19. Februar 1872 insoweit zu vernichten, als dasselbe den Angeklagten wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt verurtheilt hat, und die Sache selbst in dieser Beziehung, sowie in Betreff der Gesammtstrafe zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz, jedoch an das Königliche Appellationsgericht in Posen zurückzuweisen, im Uebrigen aber die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten zu verwerfen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Angeklagte ist durch die Erkenntnisse des Königlichen Kreisgerichts zu Schneidemühl vom 26. September 1871 und des Königlichen Appellationsgerichts zu Bromberg vom 19. Februar 1872 nach den §§. 117, 185, 194, 196 des Reichs-Strafgesetzbuchs wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt und Beleidigung mit 14 Tagen Gefängniß unter der thatsächlichen Feststellung bestraft worden, daß er im Juli 1871 in Cz. dem Forstbeamten, Königlichen Förster R., in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt Widerstand geleistet und denselben beleidigt hat.

Hiergegen hat er rechtzeitig und formgemäß die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt, in welcher er

1) unzulässige Beschränkung der Vertheidigung behauptet.

a. Der erste Richter hatte für erwiesen angenommen, daß Anfang Juli 1871 der Königliche Förster R. vier Stück Bauholz auf dem Gehöfte des Angeklagten, als aus dem Königlichen Forste entwendet, in Beschlag genommen und mit seinem Namen bezeichnet, demnächst aber seiner Dienst-Instruktion gemäß dasselbe an den Kaufmann C. verkauft und sich mit den Fuhrleuten des Letzteren auf das Gehöft des Ange-

klagten begeben, um ihnen das Holz zu übergeben. — Hierbei soll der Widerstand und die Beleidigung stattgefunden haben.

Hiergegen bemerkte der Angeklagte in seiner Appellationsschrift unter Anderem, daß es nach §. 342 Tit. 11 Th. I. des Allg. Landrechts einer Uebergabe des Holzes gar nicht bedurft hätte, und überdies habe der Förster, wie der Wirthschafter B. und der rc. C. bekunden würden, das dem Letzteren verkaufte Holz bereits am Tage des Verkaufes übergeben gehabt, so daß der Förster R. am Tage des Vorfalles keine amtliche Funktion auf dem Gehöfte auszuüben hatte.

Der Appellationsrichter lehnte jedoch die Vernehmung der Zeugen ab,

»weil, selbst wenn der Förster R. das fragliche Holz vor dem in Rede stehenden Tage dem C. übergeben hätte, es dennoch seines Amtes war, dafür zu sorgen, daß die Fuhrleute nicht anderes Holz, als das verkaufte abfuhren.«

Hierin findet der Implorant die gerügte unzulässige Beschränkung der Vertheidigung und zugleich eine Verletzung des §. 117 des Reichs-Strafgesetzbuchs, indem er wiederholt behauptet, daß, wenn seine Angabe als richtig erwiesen worden wäre, der Förster keine amtliche Funktion mehr auszuüben gehabt, und wenn er ein ferneres Recht hätte ausüben wollen, nur die Einleitung der Untersuchung wegen Holzdiebstahls zu beantragen, berechtigt gewesen wäre.

b. Der Implorant hatte sodann in seiner Appellationsschrift angegeben, daß sich der Förster nicht begnügt habe, die von ihm als entwendet bezeichneten vier Stück Hölzer zu verkaufen, sondern auch das dem Angeklagten eigenthümlich angehörige, wie der Einwohner W. und der Schäfer L. bekunden würden.

Der Appellationsrichter erachtete die Vernehmung dieser Zeugen für unerheblich,

»weil dasjenige, was sie bekunden sollen, an einem anderen Tage vorgefallen ist, als die dem Angeklagten zur Last gelegte That und mit dieser gar nicht im Zusammenhange steht.«

Die Nichtigkeitsbeschwerde führt dagegen aus, daß, wenn die Zeugen seine Behauptung bestätigt haben würden, dargethan worden wäre, daß das ganze Verfahren des Försters ein gesetzwidriges gewesen und sich nicht innerhalb der rechtmäßigen Amtsausübung bewegt habe. Die einzelnen Vorfälle könnten nicht von einander getrennt, sondern müßten in ihrer Gesammtheit aufgefaßt werden. Es sei daher auch hier die Vertheidigung in unstatthafter Weise beschränkt und der §. 117 des Reichs-Strafgesetzbuchs verletzt.

Sodann wird

2) Verletzung des §. 117 a. a. O. und des §. 185 a. a. O. speziell behauptet. Der Förster habe sich gar nicht in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes befunden. Es existire keine gesetzliche Bestimmung, nach welcher Holz, das auf dem Gehöfte einer Privatperson vorgefunden werde, und welches nach der einseitigen Ansicht der Forstbeamten entwendet sei, sofort auf dem Gehöfte veräußert werden dürfe. Der §. 41 der Dienst-Instruktion für die Königlichen Förster vom 23. Oktober 1868 besage hierüber nichts, und überhaupt sei den Förstern nach der gedachten Instruktion nur für den Fall die Befugniß verliehen, Holz mit Beschlag zu belegen, wenn sie den Forstfrevler direkt im Walde betroffen oder ihm im wörtlichen Sinne das Holz abjagen, d. h. bei der Verfolgung den Holzdieb, sei es auch auf dessen Gehöfte, noch im Besitze des unzweifelhaft gestohlenen Holzes betroffen. Alles dies liege nicht vor; es sei nicht einmal versucht worden, nachzuweisen, daß das Holz gestohlen gewesen, und keine Untersuchung dieserhalb eingeleitet. Daß nach der Auskunft der Königlichen Regierung zu Bromberg, in deren Departement es herrschende Praxis sei, daß die Förster dasjenige Holz, welches sie den Holzdieben abnehmen oder bei denselben vorfinden und konfisziren, sofort veräußern dürfen, könne unmöglich als eine gesetzliche Verfahrungsweise gelten. Durch das stattgehabte ungesetzliche Verfahren sei dem Angeklagten unmöglich gemacht, den Nachweis des redlichen Erwerbes des weggeschafften Holzes zu führen, und es werde beantragt, auf Freisprechung zu erkennen.

Die Nichtigkeitsbeschwerde mußte auch, soweit sie das Vergehen des Widerstandes gegen den Förster R. betrifft, als begründet erachtet werden.

Es bedarf dabei keiner eingehenden Beurtheilung der Erheblichkeit der

zu 1 a. b. geltend gemachten prozessualischen Angriffe, da sie mit den

zu 2 aufgestellten Behauptungen der Verletzung des §. 117 des Reichs-Strafgesetzbuchs im engen Zusammenhange stehen, und sich dadurch von selbst erledigen. In dieser Beziehung ist es nach den bisherigen

Feststellungen zu bezweifeln, daß der §. 117 a. a. O. für die Entscheidung maaßgebend ist. Derselbe erscheint als eine Nachbildung des Gesetzes vom 31. März 1837 über die Strafe der Widersetzlichkeit bei Forst- und Jagdverbrechen. Zu dessen Anwendung war jedoch erforderlich, daß der Vorfall sich in dem, dem Forstbeamten zur Aufsicht anvertrauten Walde, oder doch wenigstens bei der Verfolgung des Angeklagten aus demselben ereignet hatte, andernfalls der §. 89 des Preußischen Strafgesetzbuchs zur Anwendung kam. Dasselbe Erforderniß wird bei der Auslegung des cit. §. 117 als nöthig anzunehmen sein, in Ermangelung desselben aber der §. 113 ebend. eintreten. Bei beiden Strafgesetzen ist es indeß, wenn sie der Verurtheilung zum Grunde gelegt werden sollen, nothwendig, »daß der Forstbeamte sich in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes befunden haben mußte, als ihm der Widerstand entgegengesetzt wurde«.

Für dieses unerläßliche Requisit fehlt jedoch dem angefochtenen Appellations-Erkenntnisse eine ausreichende thatsächliche Unterlage. Es ist nicht ausreichend festgestellt, ob der Förster R. bei der Beschlagnahme der angeblich entwendeten Hölzer den Bestimmungen des §. 21 des Holzdiebstahlsgesetzes vom 2. Juni 1852, in Verbindung mit dem §. 11 des Gesetzes vom 12. Februar 1850 entsprechend verfahren ist; namentlich erhellt nicht, ob die stattgehabte Haussuchung, wie vorgeschrieben, von dem Ortsschulzen vorgenommen worden ist, da beide Vorerkenntnisse blos vorübergehend erwähnen, daß der Ortsschulze an beiden Tagen zugegen gewesen, ohne daß seine spezielle Thätigkeit bezeichnet ist. Ebensowenig ergeben die vorigen Urtheile, in welcher Weise und auf Grund welcher Umstände die in Rede stehenden Hölzer, als aus dem, dem Förster anvertrauten Walde entwendet, wieder erkannt worden sind.

Jedenfalls endlich ist der unternommene sofortige Verkauf den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechend. Denn nach §. 131 der Kriminal-Ordnung mußte sich der Angeklagte nur gefallen lassen, daß die gedachten Hölzer, seinen Rechten unbeschadet, in den Verwahrsam des Richters gebracht wurden, sowie denn auch ähnliche Bestimmungen die §§. 22, 23 des Holzdiebstahlsgesetzes vom 2. Juni 1852 in den dort angegebenen Fällen enthalten, womit der §. 41 der Dienst-Instruktion für die Königlich Preußischen Förster vom 23. Oktober 1868 übereinstimmt. Es leuchtet dabei ein, daß in Fällen der vorliegenden Art ein anderes Verfahren nicht eintreten kann, weil sonst, wie der Implorant richtig bemerkt, ihm die Möglichkeit entzogen werden würde, den Nachweis seiner Unschuld zu erbringen.

Hiernach erscheint der stattgehabte sofortige Verkauf der angeblich gestohlenen Hölzer als eine rechtmäßige Amtshandlung an und für sich nicht.

Ob dagegen dem Förster R. nach der Auskunft der Königlichen Regierung zu Bromberg vom 11. Januar und 20 Mai 1872 die entsprechende Anweisung der vorgesetzten Dienstbehörden schützend zur Seite steht, ist eine Frage, welche unter Erwägung der obwaltenden Umstände zu entscheiden sein wird; so wie die Sache jetzt liegt, waltet eine Verletzung des angewendeten §. 117 des Reichs-Strafgesetzbuchs vor, und eventuell auch eine solche des §. 113 a. a. O., so daß in dieser Beziehung nach Art. 107 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 die Vernichtung des Appellations-Erkenntnisses erfolgen muß.

Was aber die von dem Angeklagten fernerweitig behauptete Verletzung des §. 185 des Reichs-Strafgesetzbuchs betrifft, so ist eine solche nicht vorhanden. Denn mochte der Förster auch nicht in gesetzlicher Weise zu Werke gegangen sein, so durfte der Angeklagte ihn doch nicht, wie gehörig festgestellt worden, durch Worte beleidigen. In dieser Hinsicht war die Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen.

Da es bezüglich des Vergehens des Widerstandes auf die nachgewiesenen thatsächlichen Ermittelungen und auf die anderweitige Abmessung des Gesammtstrafmaaßes ankommt, so mußte die Sache in diesen Beziehungen nach Art. 116 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz, jedoch an das Königliche Appellationsgericht zu Posen verwiesen werden.

Ober-Trib. Nr. 402/72. Crimin. I.
I. 3452. F. 13. Vol. II.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 15. November 1872. № 43.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Der Kreisrichter Schlüter in Itzehoe ist zum Appellationsgerichts-Rath in Wiesbaden ernannt.

B. Bei den Kreisgerichten.

Der Kammergerichts-Rath Pannier ist zum Direktor des Kreisgerichts in Berlin ernannt;
dem Kreisgerichts-Rath Lex in Attendorn ist der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife, und
dem Kreisgerichts-Rath Gremler in Erwitte der Rothe Adler-Orden IV. Klasse,

beiden mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen.

Dem Kreisgerichts-Rath Schmeißer in Cöslin sind die Funktionen des Dirigenten der zweiten Abtheilung bei dem Kreisgericht daselbst,
dem Kreisgerichts-Rath Schüler zu Stargard in Pommern dieselben Funktionen bei dem dortigen Kreisgericht, und eben so
dem Kreisgerichts-Rath Schäffer in Hirschberg bei dem Kreisgericht in Hirschberg

übertragen.

Der Kreisgerichts-Rath Zimmer in Pr. Stargardt ist an das Kreisgericht in Cöslin versetzt.

Der Kreisgerichts-Rath Schramm in Friedland (Kreisgericht Beeskow) und

der Kreisrichter Freiherr von Larisch in Schweidnitz

sind gestorben.

C. Bei den Handelsgerichten im Departement Cöln.

Die von den Notabeln des Handelsstandes in Düsseldorf getroffenen Wahlen

der bisherigen Richter Hermann Garnich und Robert Martin, sowie
des bisherigen Ergänzungsrichters Friedrich Landgrebe zu Richtern, und
der Kaufleute F. J. Landvogt und Alexander Hoppe

zu Ergänzungsrichtern

bei dem Handelsgericht in Düsseldorf

haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

D. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Grawert in Bochum ist als Staatsanwalt für die Kreisgerichte zu Münster und Warendorf nach Münster versetzt.

Der Staatsanwalts-Gehülfe Lehnert bei dem hiesigen Kreisgericht ist gestorben.

E. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Versetzt sind:

der Rechtsanwalt und Notar Gallus in Sonnenburg an das Kreisgericht in Neustettin,

der Rechtsanwalt und Notar Herr in Labes an das Kreisgericht in Cöslin,

der Rechtsanwalt und Notar Göppert in Lublinitz an das Kreisgericht in Löwenberg, und

der Rechtsanwalt und Notar Kempner in Driesen an das Kreisgericht in Bromberg.

Dem Rechtsanwalt und Notar Hellmann in Menden ist bei Verlegung seines Wohnsitzes nach Iserlohn gestattet.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Roseno in Glogau ist unter Verleihung des Charakters als Geheimer Justizrath, und

dem Rechtsanwalt und Notar Staudinger in Wetzlar

die nachgesuchte Entlassung von ihren Aemtern ertheilt.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Keßler in Inowraclaw,

der Rechtsanwalt und Notar Roßfäth in Sprottau,

der Rechtsanwalt und Notar Rohde in Spangenberg, und

der Advokat und Notar Fischer I. in Leer

sind gestorben.

Der Kreisrichter Aldefeld in Braunfels ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Wetzlar und zum Notar im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein ernannt.

F. Assessoren.

Der Gerichts-Assessor Kuhnow ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg versetzt.

Der Gerichts-Assessor Dr. jur. Bruck, und

der Gerichts-Assessor Maaß

sind auf ihren Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Der Gerichts-Assessor Wippern in Verden ist gestorben.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 12. Oktober 1872 für die drei Jahre von jetzt bis zum 1. Oktober 1875 zu Mitgliedern des Gerichtshofes, welcher nach §. 6 des Gesetzes vom 13. Februar 1854 in Fällen, wenn Personen des Soldatenstandes aus Veranlassung ihres dienstlichen Verhaltens bei anderen, als Militair-Gerichten belangt und hiergegen Kompetenz-Konflikte erhoben werden, diese letzteren zu entscheiden hat,

1) den Generallieutenant und Kommandeur der 2. Garde-Infanterie-Division von Budritzki,
2) den Generalmajor und Kommandeur des Kadetten-Korps von Wartenberg, und
3) den Generalmajor und Inspekteur der 1. Pionier-Inspektion von Braun

zu ernennen, und außerdem

4) den Generalmajor und Kommandeur der 4. Garde-Infanterie-Brigade von Dannenberg

zur Mitwirkung bei dem genannten Gerichtshofe in Stelle abwesender Mitglieder zu bestimmen geruht.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 64.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 12. Oktober 1872.

Ueber die Verpflichtung der Staatsbeamten zum Einkauf in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt und die zur Erfüllung dieser Verpflichtung von der vorgesetzten Dienstbehörde angeordnete Zwangsmaaßregel, auch wenn diese in der Zurückbehaltung eines Theils des Gehalts besteht, findet der Rechtsweg nicht statt.

Kabinets-Order vom 17. Juli 1816 (Ges.-Samml. S. 214).
Kabinets-Order vom 12. November 1824 (Ges.-Samml. S. 216).
Verordnung vom 26. Dezember 1808 §. 35 (Ges.-Samml. S. 473).

Auf den von dem Königlichen Appellationsgericht zu Halberstadt erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht daselbst anhängigen Prozeßsache

des Kreisrichters S. in W., Klägers,

wider

den Königlichen Justiz-Fiskus, vertreten durch das Königliche Appellationsgericht zu Halberstadt, Verklagten,

betreffend die Innebehaltung von Gehalt als Zwangsmaaßregel zum Einkauf in die Wittwenkasse,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Kreisrichter S. in W. erhob unter dem 28./29. August 1871 bei dem Einzelrichter des Königlichen Kreisgerichts zu Halberstadt wider den Königlichen Justiz-Fiskus, vertreten durch das Königliche Appellationsgericht daselbst, Klage mit dem Antrage,

den Verklagten zu verurtheilen, das zurückbehaltene Diensteinkommen für das II. Quartal 1871 im Betrage von 24 Thlrn. 28 Sgr. nebst Verzugszinsen seit dem 1. April 1871, als dem Tage der Fälligkeit, an Kläger zu zahlen und die Kosten des Verfahrens zu tragen, resp. zu erstatten.

Es war nämlich jene Summe, welche dem halbjährigen Beitrage entspricht, den der Kläger wegen einer Wittwenpension von 160 Thlrn. (ein Fünftel des Gehalts) zu der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt zu leisten haben würde, in Folge Verfügung des Königlichen Appellationsgerichts zu Halberstadt von der am 1. April 1871 fällig gewordenen Gehaltsrate dem Kläger innebehalten worden, nachdem derselbe sich wiederholt geweigert hatte, seine Ehegattin in die Wittwenkasse einzukaufen.

Die Klage, in welcher auszuführen versucht wurde, daß zu diesem Einkaufe für den Kläger eine gesetzliche Verpflichtung nicht bestehe, wurde durch Verfügung vom 2. September 1871 zurückgewiesen. Auf die hier-

gegen erhobene Beschwerde wies das durch Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 15. September 1871 dem Königlichen Appellationsgericht zu Halberstadt substituirte Königliche Appellationsgericht zu Magdeburg das Königliche Kreisgericht zu Halberstadt an, über die Klage durch Erkenntniß zu entscheiden. — Nunmehr erließ der Einzelrichter des letzteren Gerichts unter dem 20. Oktober 1871 wegen der geforderten 24 Thlr. 28 Sgr. nebst Verzugszinsen vom 1. April 1871 an, ein Zahlungsmandat an das Königliche Appellationsgericht zu Halberstadt. Dieses erhob unter dem 31. Oktober — 2. November dess. Jahres, Widerspruch und sodann, vor dem Eintritte des auf den 11. Dezember dess. Jahres anberaumten Termins zur Klagebeantwortung, mittelst Plenarbeschlusses vom 23. November 1871 den Kompetenz-Konflikt, zu dessen Begründung Folgendes angeführt wird:

Als der Kreisrichter S. im April 1870 den Konsens zu seiner Verheirathung mit der Tochter des Oberförsters L. nachgesucht habe, sei ihm unter dem 14. April 1870 seitens des Präsidiums des Appellationsgerichts der Heirathskonsens ertheilt und mittelst nachstehender Verfügung des Appellationsgerichts von demselben Datum zugesandt:

»Auf Ihr Gesuch vom 13./14. dieses Monats erhalten Sie den erbetenen Heirathskonsens mit der Aufforderung zugefertigt, nach dem nächsten Rezeptionstermin von Ihrer Verheirathung den Einkauf Ihrer Ehegattin in die Wittwenkasse nachzuweisen.«

Der Kreisrichter S. habe indeß dieser Aufforderung trotz wiederholter Erinnerungen nicht Folge geleistet, selbst dann nicht, als ihm unter dem 20. Oktober 1870 die Beschlagnahme eines angemessenen Theils seines Diensteinkommens bei fernerer Weigerung angedroht und in Folge Verfügung vom 19. Dezember 1870 durch den Kreisgerichts-Direktor M. zu W. diese Zwangsmaaßregel wiederholt in Aussicht gestellt, sowie die unter dem 15. Februar 1871 bei dem Herrn Justiz-Minister angebrachte Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen worden. Es seien deshalb von seinem am 1. April 1871 fällig gewesenen Gehalte 24 Thlr. 28 Sgr. innebehalten worden, und zwar der halbjährige Beitrag einer Wittwenpension von ein Fünftel seines Gehalts von 800 Thlrn., mit Rücksicht auf sein und seiner Ehegattin Lebensalter zur damaligen Zeit. Der von dem Kreisrichter S. wegen Zahlung jener 24 Thlr. 28 Sgr. eingeschlagene Rechtsweg sei nicht zulässig, weil es sich um eine reine Verwaltungsmaaßregel handle. S. sei aus einem doppelten Grunde verpflichtet, seine Ehegattin in die Wittwenkasse einzukaufen, einmal auf Grund des ihm ertheilten Heirathskonsenses welcher ein quasi — Vertragsverhältniß herstelle, und dann auf Grund gesetzlicher Bestimmung. Es seien nämlich der Heirathskonsens und das Uebersendungsschreiben vom 14. April 1870 als Ein Ganzes aufzufassen; dieselben seien blos deshalb in zwei verschiedene Schriftstücke gebracht worden, weil sie zu verschiedenen Zwecken bestimmt gewesen. Der in dem Uebersendungsschreiben vom 14. April 1870 gebrauchte Ausdruck »Aufforderung« sei nur eine mildere Form für »Bedingung« oder »Befehl«. Indem daher der Kreisrichter S. den mit diesem Schreiben ihm übersandten Heirathskonsens angenommen, habe er stillschweigend die daran geknüpfte Bedingung acceptirt und sich derselben später nicht mehr entschlagen können. Er habe nicht etwa gleich nach dem Empfange der Verfügung vom 14. April 1870 Protest erhoben gegen die ihm auferlegte Verpflichtung, seine Ehegattin in die Wittwenkasse einzukaufen, sondern er habe erst, als er unter dem 1. Oktober 1870 erinnert worden sei, diesen Einkauf nachzuweisen, unter dem 12. Oktober erklärt, daß er nicht Willens sei, dies zu thun. Dies sei nun zu spät gewesen, und damit beseitigten sich alle von S. in seiner Klage gegen die Anwendbarkeit der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 17. Juli 1816 vorgebrachten Einwendungen. — Aber auch hiervon abgesehen, sei der Kreisrichter S. auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zum Einkaufe seiner Ehegattin in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt verpflichtet, da eine Dispensation von dieser Verpflichtung nicht stattfinde. Diese Verpflichtung ergebe sich aus den Allerhöchsten Kabinets-Orders vom 17. Juli 1816 und vom 12. November 1824 (Gesetz-Samml. von 1816 S. 214. und von 1824 S. 216), sowie aus dem Anhangsparagraphen 70 zu §. 146 Tit. 1 Th. II. Allgemeinen Landrechts und dem Staatsministerial-Beschlusse vom 17. August 1839 (Just.-Minist.-Bl. von 1839 S. 302), und weil keiner der in der Allerhöchsten Deklaration vom 3. September 1817 (Gesetz-Samml. S. 301) gedachten Ausnahmefälle vorliege. — Sei hiernach der Kreisrichter S. verpflichtet, seine Ehefrau bei der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt zu versichern, so müsse auch der vorgesetzten Behörde vermöge der ihr anvertrauten Amtsgewalt die Anordnung der Zwangsmaaßregeln zustehen, um den S. zur Erfüllung dieser seiner Verpflichtung anzuhalten. Diese Gewalt beruhe auf den Hoheitsrechten des Staats und könne kein Gegenstand richterlicher Entscheidung sein (§. 36 der Verordnung vom 26. Dezember 1808). In diesem Sinne habe auch der unterzeichnete Gerichtshof durch Urtheil vom 30. Mai 1857 (Just.-Minist.-Bl. von 1858 S. 182) entschieden.

Das inzwischen erschienene Gesetz über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 habe hierin eine Aenderung nicht herbeigeführt, da es sich im vorliegenden Falle nicht um eine Verkürzung des Kreisrichters S. in seinem etatsmäßigen Gehalte handle, sondern um Anwendung von Zwangsmitteln, um denselben zur Erfüllung einer ihm obliegenden Verpflichtung anzuhalten, die sowohl der Verfügung vom 7. September 1830 (Jahrb. Bd. 36 S. 155) entsprechend, als auch nach der gegenwärtigen Gesetzgebung gerechtfertigt sei.

Nachdem durch Bescheid vom 26. November 1871 das weitere Rechtsverfahren einstweilen eingestellt und eine Abschrift dieses Bescheides, sowie jenes Plenarbeschlusses unter dem 28. November 1871 dem Kläger zugefertigt worden war, reichte derselbe unter dem 16. Dezember deff. Jahres eine nur von ihm unterzeichnete Erklärung über den Kompetenz-Konflikt mit dem Bemerken ein, daß von der Legalisation dieser Schrift durch einen Anwalt auf Grund der Bestimmung des §. 21. der Verordnung vom 21. Juli 1846 abzusehen sein dürfte. Das Kreisgericht zu Halberstadt reichte nun auch die Akten ohne Weiteres dem Königlichen Appellationsgericht zu Magdeburg ein; auf Veranlassung des letzteren wurde jedoch dem rc. S. die Schrift zurückgegeben, welcher sie, mit dem Legalisations-Vermerke des Rechtsanwalts, Justizraths G., vom 25. Januar 1872 versehen, am 26. Januar deff. Jahres wieder einreichte. — In dieser Erklärung wird ausgeführt:

In dem Plenarbeschlusse vom 23. November 1871 werde eingeräumt, daß dem Kläger von seiner am 1. April 1871 fällig gewesenen Gehaltsrate von 200 Thlrn. der Betrag von 24 Thlrn. 28 Sgr. innebehalten worden sei. Damit sei der Anspruch anerkannt, den Kläger auf Grund der Art. 4 und 9 der Verfassung und des Gesetzes vom 24. Mai 1861 geltend mache. Dieses letztere Gesetz finde Anwendung nach dem Wortlaut des §. 1 und nach den Motiven, in welchen es heiße, daß die Staatsregierung bei Vorlegung des Gesetz-Entwurfs den leitenden Grundsatz gehabt habe: »Zulässigkeit des Rechtsweges als Regel, wo Jemand in seinen Privatrechten, d. h. in seiner individuellen Rechtssphäre dem Gesetze gegenüber verletzt zu sein behauptet.« Dies werde auch durch die Gründe eines Erkenntnisses des Königlichen Ober-Tribunals vom 17. März 1865. bestätigt. — Die Ausführungen in dem Plenarbeschlusse seien schon aus dem Grunde hinfällig, weil sie einem Gebiet entlehnt seien, welches dem von dem Kläger geltend gemachten Forderungsrechte fremd sei, nämlich dem Gebiet der Disziplinargewalt. Aber auch auf diesem Gebiet seien sie nicht haltbar, weil die zu Ungunsten des Klägers angenommene Verpflichtung nicht vorliege, folglich auch eine Pflichtverletzung nicht vorhanden sein könne. Dies ergebe sich, abgesehen von den einschlägigen An- und Ausführungen der Klage, aus dem Reglement vom 28. Dezember 1775 und den Ergänzungen dazu, wonach nicht einmal das Recht zu dem beregten Einkaufe allen Beamten eingeräumt, sondern ein großer Theil derselben unbedingt, ein anderer bedingt davon ausgeschlossen sei (cfr. §§. 3 ff. a. a. O). — Existire somit für Niemanden, also auch nicht für den Kläger, das unbedingte Recht, sondern, wie sich bei näherer Einsicht der einschlägigen Bestimmungen herausstelle, nur die unter Umständen gewährte Vergünstigung, seine Ehegattin in die bezeichnete Anstalt einkaufen zu dürfen, so existire folgerichtig auch die Pflicht dazu nicht, mindestens nicht unbedingt. — Zum Nachweise dieser behaupteten Pflicht hätte es vielmehr zuerst des Nachweises bedurft, daß Kläger in Gemäßheit der Vorschriften der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 17. Juli 1816 auf Grund seiner Bitte um Ertheilung des Heirathskonsenses aufgefordert worden sei, eine bestimmte Erklärung abzugeben, mit welcher Summe er seine künftige Ehegattin in die Wittwenkasse einkaufen wolle; daß er diese Erklärung in bindender Form abgegeben habe, und daß er demnächst auf Grund der in dem gedachten Reglement vorgeschriebenen Untersuchung zu der Vergünstigung verstattet worden sei. Das Letztere sei nicht einmal behauptet; es sei also nicht einmal festgestellt, ob Kläger überhaupt zu den rezeptionsfähigen Beamten und nicht etwa zu den ausgeschlossenen gehöre; das Erstere aber sei, wie schon in der Klage angeführt worden, nicht geschehen. — Wenn unter Einräumung dieser Unterlassung gesagt werde, daß Kläger sich der als vorhanden angenommenen Verpflichtung durch Annahme der Verfügung vom 14. April 1870 unterzogen habe, so könne dies als zutreffend nicht anerkannt werden, weil die Annahme eines einfachen Begleitschreibens, mittelst dessen eine Urkunde übersendet werde, niemals eine formelle verpflichtende Erklärung ersetze, wie sie die Allerhöchste Kabinets-Order vom 17. Juli 1816 erfordere. — Eine weitergehende Bedeutung könne aber jener Verfügung nicht beigemessen werden. Daher falle auch die in dem Plenarbeschlusse enthaltene Interpretation derselben nicht ins Gewicht, deren Richtigkeit übrigens, namentlich auch wegen Gleichstellung der Begriffe: Aufforderung und Bedingung, nicht unzweifelhaft sein dürfte. — Das gegen den Kläger eingeschlagene Verfahren könne deshalb durch die angezogenen Bestimmungen nicht motivirt werden, und zwar um so weniger, als die Verordnung vom 26. Dezember 1808, der Königliche Erlaß vom 7. Juli 1830 und das Reskript vom 7. September 1830, falls letzteres, was jedoch bestritten werde, jemals allgemeine

Geltung gehabt haben sollte, durch die Verfassung vom 31. Januar 1850 und das Gesetz vom 24. Mai 1861 aufgehoben worden seien, wie auch das Königliche Ober-Tribunal in dem angezogenen Erkenntnisse vom 17. März 1865 anerkannt habe. Damit falle zugleich die in dem Erkenntnisse vom 30. Mai 1857 aufgestellte Rechtsansicht, welches indessen dem Kläger schon deshalb nicht präjudizirlich sein würde, weil bei dessen Begründung die Bestimmungen des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 10 §. 104 und der Verfassungsurkunde Art. 4 und 9 außer Acht gelassen worden seien. — Die Zurückführung des eingeschlagenen Verfahrens auf die Hoheitsrechte des Staats endlich erscheine nicht gerechtfertigt, weil es kein Hoheitsrecht gebe, auf Grund dessen die Geltung der Staatsgesetze als unter Umständen abhängig von dem Willen Einzelner gedacht werden könnte.

Der Einzelrichter des Königlichen Kreisgerichts zu Halberstadt erachtet in seinem gutachtlichen Bericht den erhobenen Kompetenz-Konflikt für begründet. Dagegen hat sich das Königliche Appellationsgericht zu Magdeburg in seinem Gutachten für die Zulässigkeit des Rechtsweges ausgesprochen. Der Widerspruch gegen dieselbe, so wird ausgeführt, würde begründet sein, wenn Kläger, unter Anerkennung seiner Verpflichtung zum Einkaufe seiner Ehefrau in die Wittwenkasse, die Rechtmäßigkeit der erfolgten Exekutivmaaßregel als solcher in Abrede stellte und ihre Aufhebung verlangte. Kläger bestreite aber jene Verpflichtung. Da dieselbe eine vermögensrechtliche und eine solche sei, welche nach den bestehenden Vorschriften der allgemeinen Verfügung vom 15. November 1850 (Just.-Minist.-Bl. S. 406) und vom 31. Januar 1853 (Just.-Minist.-Bl. S. 65) einen Abzug an seiner Besoldung herbeiführe, so habe darüber der Richter nach Maaßgabe der durch §. 6 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 mit Gesetzeskraft ausgestatteten Verordnungen zu entscheiden, und diese Entscheidung dürfe ihm, wenn anders nicht der Schutz des Rechtsweges für die Gehaltsansprüche der Beamten zu einem Schein herabsinken solle, von der vorgesetzten Dienstbehörde nicht unter Berufung auf die ihr anvertraute Amtsgewalt unter dem Titel von Exekutivmaaßregeln entzogen werden. Die Berechtigung der Dienstbehörden zur Ergreifung solcher Zwangsmaaßregeln behufs Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen werde nicht berührt, und nur die Frage, ob eine solche Verpflichtung vorhanden, sei Gegenstand richterlicher Entscheidung. Die für die Zulässigkeit des Rechtsweges maaßgebenden Punkte werden dahin präzisirt, daß der eingeklagte Gehaltsanspruch liquide, die Vorenthaltung wegen einer vermögensrechtlichen Verpflichtung des Klägers unstreitig, die Verfolgbarkeit streitiger Gehaltsansprüche im Rechtswege nach dem Gesetze von 1861 zweifellos sei. Es wird schließlich darauf hingewiesen, daß die rechtliche und praktische Tragweite der Entscheidung bedeutend sei, und die Ansicht ausgesprochen, daß die Entscheidung des innerhalb der Justiz entstandenen Rechtsstreites durch richterliches Erkenntniß der derselben allein angemessene Weg der Erledigung sei.

Der Herr Justiz-Minister hat sich bei Uebersendung der Akten dahin ausgesprochen, daß er in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Appellationsgericht in Halberstadt den erhobenen Kompetenz-Konflikt für begründet erachte.

Was zunächst die Förmlichkeiten des Verfahrens betrifft, so ist, wie oben bemerkt, die schriftliche Erklärung des Klägers über den Kompetenz-Konflikt, welche innerhalb der vierwöchentlichen Präklusivfrist eingegangen ist, von einem Rechtsanwalt nicht unterzeichnet. Da bei Wiedereinreichung der Schrift mit dem Legalisationsvermerk eines Rechtsanwalts die Frist bereits verstrichen war, so kann sich nur fragen, ob es der Unterzeichnung der Schrift durch einen Rechtsanwalt bedurfte, obgleich Kläger zu den Personen gehört, welche zum Richteramte befähigt sind. Das Königliche Appellationsgericht in Magdeburg hat diese Frage bejaht, weil der §. 5 des Gesetzes über das Verfahren bei Kompetenz-Konflikten vom 8. April 1847, welcher die Unterzeichnung durch einen Rechtsanwalt erfordere, den Inhalt eines Spezialgesetzes bilde, welches noch nicht ein Jahr nach Emanirung der Verordnung über das Verfahren in Civilprozessen vom 21. Juli 1846 erlassen sei, und weil daher jene Vorschrift eine beschränkende Auslegung mit Rücksicht auf den §. 21 der letzteren Verordnung nicht gestatte. — Allein wenn der §. 21 cit. bestimmt:

> Nur öffentliche Behörden und solche Personen, welche zum Richteramte befähigt sind, können die Einführung und Rechtfertigung (der Appellation) und deren Beantwortung ohne Zuziehung eines Justizkommissars schriftlich einreichen. Die Schriften anderer Parteien müssen von einem Justizkommissar unterzeichnet sein;

so ist in dieser Vorschrift nicht eine singuläre Bestimmung, sondern die Anerkennung des aus der Natur der Sache hervorgehenden und auch in späteren Gesetzen (vergl. Ges. vom 21. Juli 1849 §. 51, Ges. vom 3. Mai 1852 Art. 110) anerkannten Satzes zu erblicken, daß dem Zwecke, welcher durch die Unterschrift

eines Rechtsanwalts erreicht werden soll, auch in dem Falle genügt wird, wenn die Partei selbst, welche die Schrift unterzeichnet, eine zum Richteramte befähigte Person ist. Zu der Annahme, daß der §. 5 des Gesetzes vom 8. April 1847, indem er jenen Satz nicht ausdrücklich ausspricht, denselben nicht habe anerkennen und für das Verfahren bei Kompetenz-Konflikten eine Spezialbestimmung treffen wollen, liegt ein Grund nicht vor; es ist daher die von dem Kläger unterzeichnete schriftliche Erklärung über den Kompetenz-Konflikt für eine solche zu erachten, welche dem Gesetze genügt.

Auch im Uebrigen findet sich in Ansehung der Förmlichkeiten des Verfahrens nichts zu erinnern.

Was die Sache selbst betrifft, so würde die Zulässigkeit des Rechtsverfahrens nach §. 1 des Gesetzes über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 einem Zweifel nicht unterliegen können, wenn in dem vorliegenden Prozesse über einen vermögensrechtlichen Anspruch des Klägers aus dessen Dienstverhältnisse, insbesondere über einen Anspruch desselben auf Besoldung zu entscheiden wäre. Allein um eine solche Entscheidung handelt es sich nicht; der Anspruch des Klägers auf sein Gehalt wird nicht bestritten, sondern anerkannt. Die Sache liegt vielmehr, wie auch in der, einen ganz ähnlichen Fall betreffenden Entscheidung hiesiger Stelle vom 30. Mai 1857 (Just.-Minist.-Bl. S. 133) hervorgehoben ist, so, daß die vorgesetzte Dienstbehörde des Klägers die Zurückbehaltung eines Theils seiner unbestrittenen Gehaltsforderung als Zwangsmaaßregel angeordnet hat, um ihn zu einer Handlung, zu welcher er dienstlich verpflichtet sei, nämlich zum Einkaufe seiner Ehegattin in die Wittwenkasse, anzuhalten; und daß nach dem Verlangen des Klägers im Rechtswege darüber entschieden werden soll, ob ihm diese Verpflichtung obliege. Für die Zulässigkeit des Rechtsweges ist demnach die Thatsache, daß der zum Zwecke des Zwanges einbehaltene Betrag einen Theil der Gehaltsforderung des Klägers bildet, ohne Einfluß; vielmehr kommt es darauf an, ob über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein jener Verpflichtung der Rechtsweg stattfinde oder nicht, — einer Verpflichtung, welche, wie bemerkt, nach der Ansicht der vorgesetzten Dienstbehörde dem Kläger in seiner Eigenschaft als Beamten obliegt, und welche, soweit sie überhaupt besteht, — was nicht Gegenstand einer über die Kompetenz zu erlassenden Entscheidung ist — nach Inhalt der Allerhöchsten Kabinets-Orders vom 17. Juli 1816 und 12. November 1824 auch unzweifelhaft den Charakter einer dienstlichen hat, da sie den Beamten als solchen auferlegt ist.

Es unterliegt nun aber keinem Zweifel, daß die Vorschriften, welche die Pflichten des Beamten als solchen regeln, nicht dem Gebiete des Privatrechts angehören. Der Umstand, daß die hier in Rede stehende Verpflichtung ihrem Gegenstande nach in einer dem Beamten auferlegten Geldleistung besteht, rechtfertigt eine Unterscheidung nicht, da der Grund der Verpflichtung, welcher hier entscheidend ist, auf der dienstlichen Stellung des Beamten, insbesondere auf der aus derselben hergeleiteten Pflicht zur Vorsorge für seine hinterbleibende Wittwe beruht. Die im §. 1 der Einleitung zur Allg. Gerichts-Ordnung aufgestellte Regel, daß alle Streitigkeiten über Sachen und Rechte, welche einen Gegenstand des Privateigenthums ausmachen, durch richterlichen Ausspruch entschieden werden sollen, begründet demnach die Zulässigkeit des Rechtsweges nicht. Da nun aber auch andererseits dieser Paragraph nicht bestimmt, daß nur über privatrechtliche Streitigkeiten der Rechtsweg stattfinde, so muß da, wo es an einer besonderen gesetzlichen Bestimmung fehlt, auf die einschlägigen allgemeinen Grundsätze zurückgegangen werden. Auf diese weist denn auch die Verordnung vom 26. Dezember 1808 in §. 35 mit den Worten hin: »Ueber Gegenstände und Angelegenheiten (indessen), welche nach den Gesetzen und allgemeinen Grundsätzen Unserer Staats- und Landesverfassung zur richterlichen Erörterung bisher schon nicht geeignet gewesen, kann auch fernerhin kein Prozeß zugelassen werden.« Wie sich aus den Eingangsworten des §. 36 a. a. O. ergiebt: »Es findet derselbe daher weder über wirkliche Majestätsrechte u. s. w. statt«, stellen sich die in diesem und den folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen nur als Folgerungen aus den allgemeinen Grundsätzen dar, nicht als Vorschriften, durch welche die Fälle der Unzulässigkeit des Rechtsweges erschöpfend haben bestimmt werden sollen.

Geht man nun aber auf das Wesen des Beamtenverhältnisses ein, so ergiebt sich, daß die aus demselben hervorgehenden Verpflichtungen nicht nach allen Richtungen hin durch feste Normen so bestimmt sind und bestimmt werden können, wie es für eine richterliche Entscheidung erforderlich sein würde; daß vielmehr, da die Beamten nur Organe der vollziehenden Gewalt und als solche berufen sind, im Sinne dieser Gewalt zur Erreichung der Staatszwecke mitzuwirken, im Allgemeinen, und vorbehaltlich insbesondere der Unabhängigkeit der Richter in Ausübung ihres richterlichen Amtes, für die Pflichten der Beamten nicht blos die für den betreffenden Dienstzweig erlassenen Vorschriften und Anweisungen maaßgebend sind, sondern daß bei

der nothwendigen Einheitlichkeit in dem Wirken der vollziehenden Gewalt, sowie in der Beurtheilung der an ihre Organe zu stellenden Anforderungen, auch über den Sinn und die Bedeutung jener Vorschriften und Anweisungen nur innerhalb der Hierarchie der betreffenden Verwaltung, also durch die Dienstbehörden, entschieden werden kann. Ist aber über die den Beamten als solchen obliegenden Pflichten die richterliche Entscheidung im Allgemeinen ausgeschlossen, so kann eine Ausnahme von der Regel nicht aus dem Grunde angenommen werden, weil einzelne dieser Pflichten und insbesondere die hier fragliche durch Königliche Verordnungen in einer Weise geregelt sind, welche an sich die Zulassung des Rechtsweges als unbedenklich würden erscheinen lassen.

Da hiernach die vorliegende Streitsache weder einen privatrechtlichen, noch einen solchen aus den öffentlichen Rechten hervorgehenden Anspruch betrifft, über welchen nach einer besonderen gesetzlichen Bestimmung oder nach den maaßgebenden allgemeinen Grundsätzen durch richterlichen Ausspruch zu entscheiden ist, so mußte der Rechtsweg für unzulässig, der Kompetenz-Konflikt daher für begründet erklärt werden.

Berlin, den 12. Oktober 1872.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

. 3664. K. 36. Vol. XVIII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 22. November 1872. № 44.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Kreis- und den Amtsgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Holländer in Steinfurt ist gestorben.

Der Kreisgerichts-Rath und Deputations-Dirigent Ritgen in Rietberg ist zum Direktor des Kreisgerichts in Schwetz ernannt.

Dem Kreisgerichts-Rath Anders in Pr. Eylau ist unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens III. Klasse mit der Schleife die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Januar 1873 ab ertheilt.

Dem Kreisgerichts-Rath Meyel in Potsdam ist aus Veranlassung seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und der Zahl 50, und

dem Kreisgerichts-Rath von Lichtenberg in Torgau aus gleicher Veranlassung der Rothe Adler-Orden IV. Klasse mit der Zahl 50

verliehen.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Römer in Itzehoe an das Kreisgericht in Altona,

der Kreisrichter Röstel in Wollstein, sowie

der Kreisrichter Messow zu Reichenbach in Schlesien als Stadtrichter an das hiesige Stadtgericht,

der Kreisrichter Meybam in Crossen an das Kreisgericht in Sorau, mit der Funktion als Dirigent der zweiten Abtheilung dieses Gerichts, und

der Kreisrichter Turnau in Rahden an das Kreisgericht in Bielefeld.

Der Kreisgerichts-Rath Jacobs in Eilenburg, und

der Kreisrichter Reinsch in Waldenburg

sind gestorben.

Dem Kreisrichter Bagge in Altona ist vom 1. Dezember d. J. ab die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Der Gerichts-Assessor Schwarz ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Allenstein, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Wartenburg, und

der Gerichts-Assessor Coing zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Oberaula

ernannt.

B. Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Wulff in Lippstadt ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Bochum versetzt, und

der Gerichts-Assessor Dr. Dähne zum Staatsanwalt in Meseritz für die Bezirke des Kreis- und Schwurgerichts in Meseritz und des Kreisgerichts in Birnbaum ernannt.

C. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Dem Advokat-Anwalt, Geheimen Justizrath Esser I. in Cöln ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Anwalt bei dem Appellationsgerichtshofe daselbst ertheilt.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Steffenhagen zu Königsberg i. Pr.,

der Rechtsanwalt und Notar Becker in Lübbecke,

der Obergerichts-Anwalt und Kammer-Konsulent Dr. Richelmann in Hannover, und

der Advokat Egidius Jansen in Aachen

sind gestorben.

Der Referendarius Dr. jur. Maybayn in Frankfurt a. M. ist zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichts daselbst, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Frankfurt a. M., ernannt.

D. Assessoren.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Dr. jur. Teichmann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,

der Referendarius Jeß im Bezirk des Appellationsgerichts zu Kiel,

der Referendarius Mencke im Bezirk des Appellationsgerichts zu Wiesbaden,

der Referendarius Wankel im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cassel, und

der Referendarius Meiners im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle.

E. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Sekretair, Kanzleirath Heidebrink in Tecklenburg ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

F. Unterbeamte.

Dem Gerichtsvogt Wetjen bei dem Amtsgericht in Uslar ist bei seiner Pensionirung das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Nr. 65.

Allgemeine Verfügung vom 14. November 1872, — die Büreau-Verwaltung bei den Grundbuchämtern betreffend.

Allgemeine Verfügung vom 1. September 1872 (Just.-Minist.-Bl. S. 176).
Allgemeine Verfügung vom 2. September 1872 (Just.-Minist.-Bl. S. 178).

Vom 1. Dezember d. J. ab treten für den Geschäftsbetrieb und die Registerführung in den Büreaus der Grundbuchämter nachstehende Anordnungen in Wirksamkeit:

§. 1.

Für jedes Grundbuchamt besteht ein besonderes Büreau oder eine besondere Büreau-Abtheilung. In diesem Büreau müssen alle durch die Führung des Grundbuchs veranlaßten Subalterngeschäfte, einschließlich der Revision der Kosten und der Anfertigung des Schreibwerks, erledigt werden.

§. 2.

Die Geschäfte des Grundbuchamts sind im Lokale desselben in dem von dem Appellationsgericht nach Maaßgabe der allgemeinen Verfügung vom 1. September d. J. bei Nr. V. bestimmten, durch Anschlag an der Thür bekannt zu machenden Dienststunden, soweit dies thunlich, sofort zu erledigen.

§. 3.

Die Grundakten, denen nach Maaßgabe der Bestimmung unter Nr. 7 der allgemeinen Verfügung vom 20. März 1869 (Just.-Minist.-Bl. S. 62) ein Verzeichniß der Realberechtigten und ihrer Vertreter auch ferner vorgeheftet wird, sind mit einem Nummern-Verzeichniß zu versehen, in welchem jedes zu den Akten eingehende Schriftstück nach Vorschrift des §. 4 vermerkt wird.

Mit der Abschrift eines jeden Grund- oder Gebäudesteuerbuchs (Flurbuchs) sind besondere General-Akten anzulegen, zu denen die darauf Bezug habenden Fortschreibungs-Protokolle, welche über die Veränderungen alljährlich aufgestellt werden, gelangen.

§. 4.

Jedes bei dem Grundbuchamt eingehende Schriftstück oder aufgenommene Protokoll ist mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs (Tag und Stunde) und über die Zahl der Anlagen, sowie mit der Geschäftsnummer (§. 5) zu versehen und demnächst, sofern nicht sofort darauf verfügt worden ist, dem Grundbuchrichter zur Verfügung vorzulegen.

§. 5.

Schriftstücke, welche zu bereits vorhandenen Grundakten gehören, werden mit der Gemarkung, Band und Seite des Grundbuchblattes oder Artikels, worauf sich die Grundakten beziehen, und mit einer in folgender Weise festzustellenden Geschäftsnummer versehen:

Alle zu denselben Grundakten gehörigen Schriftstücke erhalten in dem denselben vorgehefteten Nummern-Verzeichniß in ununterbrochener Folge eine Nummer, welche auch dann fortläuft, wenn ein neuer Aktenband angelegt wird. Die Nummern werden reihenweise geschrieben, neben der Nummer wird das Datum des Schriftstücks durch Bruchzahlen angegeben und bei Auflassungserklärungen, Eintragungs- oder Löschungs-Anträgen die Bezeichnung als solche in verständlicher Abkürzung, sowie der Name der Aussteller.

Nach der Eintragung im Verzeichniß der Schriftstücke ist die Nummer auf das Schriftstück zu setzen, z. B. Tempelhof Bd. I. S. 124 Nr. 25.

Schriftstücke, welche zu General- oder Sammelakten gehören, oder zur Bildung neuer Grundakten Anlaß geben, werden, falls die letztere nicht durch Abschreibung eines Grundstücks von einem bestehenden Grundbuchblatt oder Artikel hervorgerufen wird, in ein besonderes Eingangs-Register (Geschäfts-Journal) eingetragen, welches folgende Rubriken enthält: 1) Laufende Nummer, 2) Tag des Eingangs, 3) Aktenzeichen oder statt desselben Gemarkung, Band und Seite des Grundbuchs oder Artikels, 4) Kurze Angabe des Gegenstandes, 5) Tag der ergangenen Verfügung, 6) zur weiteren Erledigung abgegeben (Tag der Abgabe und wohin abgegeben, 7) als erledigt zu den Akten genommen.

Die Nummer, unter welcher die Eintragung in dem Eingangs-Register erfolgt ist, wird demnächst auf dem Schriftstücke vermerkt, z. B. E. R. Nr. 72. Sind Vorstücke vorhanden, so sind dieselben einerseits mit dem Aktenzeichen zu verbinden, andererseits ist das Schriftstück in dem Nummern-Verzeichniß der betreffenden Akten nachzutragen.

§. 6.

Bei Einheftung des Schriftstücks oder seiner anderweitigen Abgabe ist in allen Fällen die betreffende Nummer im Nummern-Verzeichniß zu durchstreichen und im letzteren Falle ein Vermerk über den Verbleib zu machen.

Die Ordnung der Schriftstücke in den Akten wird durch die Nummer derselben im Nummern-Verzeichnisse bestimmt.

§. 7.

Wenn Urkunden längere Zeit bei dem Grundbuchamt aufzubewahren sind, welche nicht zu den Grundakten geheftet werden können, so müssen dieselben mit einem Umschlag versehen werden, auf welchem die

Grundakten nach der Gemarkung, Band und Blatt des Grundbuchs und die Geschäftsnummer des Schriftstücks, mittelst dessen die Einlieferung erfolgte, anzugeben ist. In dem Nummern-Verzeichnisse vor den Akten wird die Annahme der Urkunde zur besonderen Verwahrung bei der betreffenden Nummer vermerkt und ebenso die demnächst bewirkte Herausgabe derselben. Die Bescheinigung der Zurückgabe gelangt zu den Grundakten unter einer besonderen Geschäftsnummer, auf welche bei der Nummer des Schriftstücks über die Einlieferung hinzuweisen bleibt.

Die besonders verwahrten Urkunden befinden sich unter dem Verschlusse des Grundbuchführers.

§. 8.

Das Register über die General- und Sammelakten wird wie bisher geführt.

Als Realrepertorien dienen die in Artikel 2 der Ausführungsverfügung vom 2. September d. J. bezeichneten Abschriften der Grund- und Gebäudesteuerbücher (Flurbücher). Ein besonderes Register über die Grundakten wird entbehrlich sein, da das Grundbuch zugleich die Stelle desselben vertreten kann.

§. 9.

Für den Bezirk eines jeden Grundbuchamts ist ein Namen-Register der Eigenthümer nach dem Alphabet mit folgenden Rubriken zu führen:

1) Laufende Nummer innerhalb des Buchstaben,
2) des Eigenthümers Zu- und Vorname, Stand und Wohnort,
3) Hinweis auf das Grundbuch:
   a) Gemarkung,
   b) Band,
   c) Seite,
   d) Artikel.

In dem Namen-Register wird jeder Eigenthümer nur einmal verzeichnet. Daneben wird auf die verschiedenen Grundbuchblätter oder Artikel verwiesen, welche auf seinen Namen lauten. Geht ein Grundbuchblatt auf einen anderen Eigenthümer über, so wird der Hinweis auf dasselbe roth unterstrichen; in gleicher Weise ist der Hinweis auf den Grundbuchartikel zu unterstreichen, sobald derselbe geschlossen wird.

§. 10.

Auf dem Deckel der Grundakten muß das Grundbuchblatt oder der Artikel, auf welches sich dieselben beziehen, ersichtlich sein, ebenso auf der zu den Akten gehörigen Tabelle. In welcher Weise die Akten noch sonst zu bezeichnen sind, bleibt der Bestimmung des Appellationsgerichts überlassen.

§. 11.

Der Grundbuchführer hat über die von ihm im Grundbuch bewirkten Einschreibungen ein Tagebuch nach dem beiliegenden Formular zu halten. Nach Anleitung desselben bewirkt der Grundbuchrichter die Vergleichung der Einschreibungen mit den ergangenen Verfügungen. Außerdem dient dasselbe zur Ermittelung der in den jährlichen Geschäftsübersichten darzustellenden statistischen Angaben, und den Steuerbehörden zum Anhalt bei der von ihnen vorzunehmenden Prüfung der auf die Stempelabgaben Bezug habenden Ansätze.

Das Tagebuch zerfällt in drei Abtheilungen; die erste Abtheilung bezieht sich auf die Auflassungen, die zweite auf die endgültigen Einschreibungen in der zweiten und dritten Hauptabtheilung und auf die Löschung solcher Einschreibungen, die dritte auf alle sonstigen Einschreibungen.

In der ersten Abtheilung sind in der Spalte »Bemerkungen« auch Name und Wohnort des Veräußerers und Erwerbers einzutragen, wenn die Versteuerung nach Maaßgabe einer Werthsdeklaration erfolgt ist. Ein abschriftlicher Auszug aus der ersten Abtheilung des Tagebuchs, in welchen jedoch nur diejenigen Auflassungen aufzunehmen sind, bei denen die Versteuerung auf Grund einer Werthsdeklaration (§. 3 des Gesetzes vom 5. Mai 1872) stattgefunden hat, wird in Berlin monatlich dem Stempelfiskalat für Berlin übersandt. Im Uebrigen haben die Appellationsgerichte wegen der Mittheilung gleicher Auszüge in den nach dem Umfange des Verkehrs zu bemessenden periodischen Fristen an die betreffenden Steuerbehörden im Einver-

nehmen mit den Provinzial-Steuerbehörden nähere Bestimmungen zu treffen. Nach Bedürfniß kann eine Erweiterung des Inhalts der an die Steuerbehörde zu übersendenden Auszüge durch Aufnahme der im Grundbuche vermerkten letzten Erwerbspreise und anderer für die Beurtheilung der Werthsdeklation einen Anhalt gewährender Daten angeordnet werden.

§. 12.

Die unter Nr. III. der allgemeinen Verfügung vom 1. September d. J. gedachten, von dem Grundbuchrichter aufzunehmenden, jedoch unter der Zeichnung der Gerichtsbehörde auszufertigenden Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche auf Liegenschaften Bezug haben, gelangen zu den betreffenden Grundakten. Gleichzeitig werden solche Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit in dem Rotulus der für sonstige derartige Akte bestimmten Sammelakten verzeichnet.

§. 13.

Das Register über die Reproduktionen und Termine und das Register über die Zustellungen werden nach den seitherigen Vorschriften geführt.

§. 14.

Die Vorlegung der Kostenrechnungen zum Zweck der Festsetzung wird im Büreau des Grundbuchamts bewirkt.

Der Kosteneinziehungsbetrieb erfolgt nach Maaßgabe der bestehenden Bestimmungen; insoweit danach dem Kassen-Kurator die Festsetzung der Kosten obliegt, kann dieselbe seitens des Kreisgerichts-Direktors dem Grundbuchrichter übertragen werden, wenn dies im Interesse des Geschäftsverkehrs gerathen erscheint.

§. 15.

Die nach der allgemeinen Verfügung vom 9. November 1859 (Just.-Minist.-Bl. S. 374) für die Hauptübersicht der Geschäfte erforderten Angaben fallen, soweit sie in den Rubriken V. und IX. des vorgeschriebenen Formulars erfordert sind, in Zukunft weg. Statt dessen ist in der Rubrik V. darzustellen:

1) die Zahl der Auflassungserklärungen,
2) die Zahl der Eintragungen in der zweiten und dritten Abtheilung,
3) die Zahl der Löschungen in der zweiten und dritten Abtheilung,
4) die sonstigen Einschreibungen.

Berlin, den 14. November 1872.

Der Justiz-Minister.

Leonhardt.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, in deren Bezirk die Grundbuch-Ordnung vom 5. Mai 1872 Gültigkeit hat.
I. 2976. Hypotheken-Sachen 93.

Tagebuch des Grundbuchführers.

1. Abtheilung: Auflassungen.

Laufende Nummer.	Hinweis auf das Grundbuch.				Kurze Bezeichnung der Liegenschaft.	Versteuerter Werth		Tag der Einschreibung.	Geschäfts-Nummer.
	Gemarkung.	Band.	Blatt.	Art.		nach Maaßgabe einer Deklaration, §. 3 des Gesetzes vom 5. Mai 1872.	nach Maaßgabe vorgelegter Urkunden § 2. a. a. O.		

2. Abtheilung: Eintragungen und Löschungen in der 2. und 3. Abtheilung des Grundbuchs.

Laufende Nummer.	Hinweis auf das Grundbuch.				Eintragungen. Versteuerter Werth		Löschungen. Versteuerter Werth		Tag der Einschreibung.	Geschäfts-Nummer.
	Gemarkung.	Band.	Blatt.	Art.	nach Maaßgabe einer Deklaration oder des Antrags.	nach Maaßgabe vorgelegter Urkunden.	nach Maaßgabe einer Deklaration.	nach Maaßgabe vorgelegter Urkunden.		

3. Abtheilung: Sonstige Eintragungen und Löschungen.

Laufende Nummer.	Hinweis auf das Grundbuch. Gemarkung.	Band.	Blatt.	Art.	Art der Eintragung.	Tag der Einschreibung.	Geschäfts-Nummer.	

Num. 66.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 10. Oktober 1872.

Die Statthaftigkeit der Befreiung von der Strafe wegen einer erwiederten Beleidigung ist nicht durch die Verfolgung beider Beleidigungen in einem verbundenen Verfahren bedingt, und sonach auch da nicht ausgeschlossen, wo die Verfolgung der anderen Beleidigung durch den Ablauf der Antragsfrist ausgeschlossen ist.

Strafgesetzbuch §. 199.

In der Untersuchung wider den Schulzen St. zu H., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, II. Abtheilung, in der Sitzung vom 10. Oktober 1872 2c.

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Magdeburg vom 31. Mai 1872 zu vernichten und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Appellationsgericht in Halberstadt zu verweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Anwendung des §. 199 des Deutschen Strafgesetzbuchs, welcher im Falle der Erwiederung eine Kompensation bei Injurien gestattet, ist lediglich durch die zur Kenntniß des Richters gebrachte Thatsache des Vorhandenseins auf der Stelle erwiederter Beleidigungen bedingt. Nur die Bestimmung des erwähnten Paragraphen, daß auch beide Beleidiger straffrei erklärt werden können, setzt zu ihrer Anwendung die in einem verbundenen Verfahren stattfindende Verfolgung der beiderseitigen Beleidigungen voraus. Wird dagegen von dem Denunziaten die ihm seitens des Denunzianten zugefügte Beleidigung nur im Wege der Einrede um eine Kompensation, nicht aber, um eine Bestrafung des letzteren herbeizuführen, geltend gemacht, so kann diese Einrede nicht aus dem Grunde für unstatthaft erachtet werden, weil eine Verfolgung dieser Injurie nicht gleichzeitig oder überhaupt nicht stattgefunden habe, da die Kompensation nur auf dem thatsächlichen Vorhandensein einer auf der Stelle erwiederten Beleidigung beruht. Daraus folgt mit Nothwendigkeit, daß die Kompensation durch den Mangel eines Antrages auf Verfolgung nicht ausgeschlossen werden kann.

Mit Unrecht hat das angefochtene Erkenntniß zur Begründung seiner entgegengesetzten Anschauung auf den §. 198 Bezug genommen. Derselbe bestimmt nur, daß, wenn im Falle wechselseitiger Beleidigungen der Denunziat seinerseits eine Bestrafung des Denunzianten herbeiführen wolle, der Antrag auf Verfolgung in dem gegen ihn eingeleiteten Verfahren und bis zum Schlusse desselben gestellt werden müsse. Diese Bestimmung trifft also nur dann zu, wenn die fragliche Beleidigung zum Zwecke der Bestrafung, nicht aber, wenn sie, wie hier, nur zum Zwecke der Kompensation geltend gemacht wird.

Das Appellations-Erkenntniß hat also, indem es die Anwendbarkeit des §. 199 durch den Mangel eines Strafantrages für ausgeschlossen erachtet hat, den §. 199 verletzt und den §. 198 unrichtig angewendet, und unterliegt deshalb der Vernichtung. Die Sache selbst aber mußte zur Prüfung und Entscheidung der thatsächlichen Frage, ob nach Lage der Sache der auf §. 199 des Deutschen Strafgesetzbuchs gestützte Einwand des Imploranten für begründet zu erachten sei, in die zweite Instanz zurückverwiesen werden.

Ober-Trib. Nr. 209/72. Crimin. II.
I. 3760. Criminalia 93.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 29. November 1872. № 45.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Landgerichten im Departement Cöln.

Der Landgerichts-Rath Potthoff in Düsseldorf ist gestorben.

B. Bei den Kreisgerichten rc.

Dem Direktor des Kommerz- und Admiralitäts-Kollegiums in Danzig, Geheimen Justizrath von Grodbeck ist, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens II. Klasse mit Eichenlaub, vom 1. Januar 1873 ab, und

dem Kreisgerichts-Direktor von Sanden in Ragnit vom 1. März 1873 ab

die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ertheilt.

Der Kreisrichter und Abtheilungs-Dirigent Barschall in Bütow ist zum Kreisgerichts-Rath ernannt.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Patzig in Allenstein an das Kreisgericht in Braunsberg, mit der Funktion als Dirigent der zweiten Abtheilung dieses Gerichts,

der Kreisrichter Schrage in Goldap an das Kreisgericht in Marienburg,

der Kreisrichter Rintelen in Altenkirchen an das Kreisgericht in Halberstadt, und

der Kreisrichter Zirkel in Festenberg an das Kreisgericht in Reichenbach.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Huth bei dem Kreisgericht zu Seehausen in der Altm., mit der Funktion an den Gerichts-Kommissionen in Osterburg,

der Gerichts-Assessor Harte bei dem Kreisgericht in Calbe a. d. S., und

der Gerichts-Assessor Baum bei dem Kreisgericht in Guben mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Fürstenberg.

C. Bei den Handelsgerichten im Departement Cöln.

Die von den Notabeln des Handelsstandes in Trier getroffene Wahl des Hüttenbesitzers Karl Christoph von Beulwitz als

Richter bei dem Handelsgericht in Trier hat die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Ober-Prokurator von Ammon in Bonn ist gestorben.

Der Staatsanwalt Nitze in Posen ist in Folge seiner Ernennung zum Konsistorialrath und Mitgliede des Konsistoriums der Provinz Sachsen aus dem Justizdienste geschieden.

D. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Maaßen in Meldorf ist unter Verleihung des Charakters als Justizrath die nachgesuchte Entlassung von seinen Aemtern ertheilt.

Der Rechtsanwalt und Notar Bette in Wittenberg ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Stendal versetzt, und

dem Notar Lürken in Weiden die Verlegung seines Wohnsitzes nach Aachen, in den Bezirk des dortigen Friedensgerichts Nr. 2, gestattet.

Der Notariats-Kandidat Lückerath ist zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Tholey, im Landgerichtsbezirk Saarbrücken, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Tholey, ernannt.

E. Assessoren.

Dem Gerichts-Assessor Dr. jur. Teichmann aus Breslau ist auf sein Ansuchen, und

dem Gerichts-Assessor Graaf in Inowraclaw behufs seines Uebertritts zur Staats-Eisenbahn-Verwaltung

die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Der Advokat-Anwalt Constanz Schmitz in Elberfeld, und

der Notariats-Kandidat Bollenbeck in Brühl

sind zu Notaren in Elsaß-Lothringen, — ersterer für den Friedensgerichtsbezirk Thann, im Landgerichtsbezirk Mülhausen, letzterer für den Friedensgerichtsbezirk Neubreisach, im Landgerichtsbezirk Colmar, — ernannt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 67.

Allgemeine Verfügung vom 25. November 1872, — betreffend die Gebühren der Chemiker in gerichtlichen Angelegenheiten.

Gesetz vom 9. März 1872 §. 8 (Ges.-Samml. S. 265).

Der §. 8 des Gesetzes über die den Medizinalbeamten zu gewährenden Vergütungen vom 9. März 1872 bestimmt:

»Macht eine gerichtliche oder medizinalpolizeiliche Feststellung die Zuziehung eines Chemikers nothwendig, so erhält derselbe für seine Arbeit, einschließlich des Berichts, eine Gebühr von 4 bis 25 Thalern.«

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob für eine auf mehrere Gegenstände gerichtete Untersuchung die im §. 8 bestimmte Gebühr einfach oder mehrfach in Ansatz zu bringen sei. Die Beantwortung dieser Frage hängt wesentlich von der Gestaltung des einzelnen Falles ab. Um jedoch die Gerichtsbehörden auf die

dabei in Betracht kommenden allgemeinen Gesichtspunkte aufmerksam zu machen, wird zu ihrer Kenntnißnahme nachstehend eine Verfügung abgedruckt, welche der Justiz-Minister in einem Spezialfalle im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter dem 5. November d. J. erlassen hat.

Berlin, den 25. November 1872.

Der Justiz-Minister.

Leonhardt.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 3858. M. 92.

Das Königliche Appellationsgericht erhält hierneben Abschrift eines an den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten erstatteten, von diesem dem Justiz-Minister mitgetheilten Berichts der Regierung zu M. vom 4. September d. J., die Festsetzung einer Liquidation des Professors Dr. S. hierselbst betreffend.

Der Justiz-Minister erachtet es in Uebereinstimmung mit dem Herrn Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten nicht für statthaft, den §. 8 des Gesetzes vom 9. März d. J. (Ges.-Samml. S. 265) dahin auszulegen, daß die daselbst bestimmte Gebühr für jedes einzelne körperliche Objekt, auf welches die chemische Untersuchung zu richten ist, besonders zu berechnen sei. Es kann nicht füglich darauf ankommen, ob der Gegenstand der Untersuchung in mehrere körperlich getrennte Objekte zerfällt, oder sich in einer körperlich ungetrennten Sache darstellt. Der Wortlaut des Gesetzes und die Natur der Sache weist vielmehr darauf hin, daß eine mehrfache Ansetzung der in Rede stehenden Gebühr nur dann statthaft ist, wenn die vorzunehmenden Feststellungen ihrem Zwecke nach sich als verschiedene darstellen, d. h., wenn sie auf verschiedene Beweisthatsachen gerichtet sind.

Wenn sich nun auch das Sachverhältniß, welches zu den jetzt in Frage stehenden chemischen Analysen Veranlassung gegeben hat, aus dem Bericht der Regierung nicht vollständig ergiebt, so ist doch als wahrscheinlich vorauszusetzen, daß es sich nur um zwei Feststellungen, nämlich darum, ob in der Leiche Gift vorhanden war, und ob der Verdächtige sich im Besitze von Giftstoffen befand, gehandelt hat.

Ist diese Voraussetzung richtig, so würde man zu dem Ergebniß gelangen, daß dem Professor Dr. S. ein Gebührenbetrag bis zu 50 Thalern anzuweisen werden kann.

Das Kreisgericht zu D. ist anzuweisen, nach den vorstehenden Gesichtspunkten anderweit über die Frage zu befinden, ob die Gebühr des §. 8 ein- oder wievielfach? in Ansatz zu bringen ist, und sich hiernächst wegen Arbitrirung des angemessenen Gebührenbetrages mit der Regierung zu M. wieder in Verbindung zu setzen.

Berlin, den 5. November 1872.

An das Königliche Appellationsgericht in N. I. 3629.

Num. 68.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 16. Oktober 1872.

1) Die für den Fall einer Realkonkurrenz geltenden strafmildernden Vorschriften kommen zur Anwendung, wenn, bevor eine erkannte Strafe verbüßt rc. ist, die Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung erfolgt, welche vor dem Eintritte der Rechtskraft der früheren Verurtheilung begangen war.

2) Nichtigkeit tritt ein, wenn der Instanzrichter den §. 79 des Strafgesetzbuchs anwendet, ohne festzustellen, daß zur Zeit der Verübung der zweiten That die wegen der ersten erkannte Strafe noch nicht verbüßt rc. war.

Strafgesetzbuch §§. 74, 79.

In der Untersuchung wider den Arbeiter St. zu N., auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Königlichen Staatsanwaltschaft,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, I. Abtheilung, in der Sitzung vom 16. Oktober 1872 rc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O. vom 16. April 1872 zu vernichten und die Sache selbst zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz, jedoch an das Königliche Kammergericht in Berlin, zurückzuweisen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Angeklagte ist durch das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu Frankfurt a. d. O. vom 16. Februar 1872 wegen öffentlicher Beleidigung und Angriffs eines Exekutivbeamten bei rechtmäßiger Ausübung seines Amtes mit sechs Wochen Gefängniß bestraft, dem Beleidigten auch das Recht zur öffentlichen Bekanntmachung der Verurtheilung zugesprochen worden.

Auf die Appellation des Angeklagten wurde durch das Urtheil des Königlichen Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O. vom 16. April 1872 die Dauer der Gefängnißstrafe auf einen Monat herabgesetzt, auch die Befugniß zur Publikation des Urtheils in Wegfall gebracht, im Uebrigen aber die Entscheidung erster Instanz bestätigt.

Hiergegen hat die Königliche Staatsanwaltschaft rechtzeitig die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt und Verletzung der §§. 74 und 79 des Deutschen Strafgesetzbuchs behauptet.

Der Appellationsrichter führe aus,

daß der Angeklagte wegen Vergehens gegen §. 113 a. a. O. durch die gleichlautenden Erkenntnisse des Königlichen Kreisgerichts zu Frankfurt a. d. O vom 20. Juli, des Königlichen Appellationsgerichts daselbst vom 12. September und des Ober-Tribunals vom 24. November 1871 mit drei Wochen Gefängniß bestraft sei, die jetzt abzuurtheilenden Vergehen aber festgestelltermaßen am 15. November 1871 begangen habe, demnach gegen ihn nach den §§. 74 und 79 a. a. O. nur auf eine Zusatzstrafe zu erkennen gewesen sei.

Dies erscheine rechtsirrthümlich.

Am 15. November 1871 habe der Angeklagte die jetzt zur Sprache gebrachten strafbaren Handlungen verübt, nachdem er früher bereits durch zwei Instanzen wegen des früheren Vergehens verurtheilt gewesen. Nach §. 79 sei aber bei successiv begangenen straffälligen Handlungen die Verurtheilung zu einer Gesammtstrafe nach §. 74, resp. wegen der zuletzt begangenen Strafthat zu einer Zusatzstrafe nur dann statthaft, wenn die Handlung verübt wurde, ehe eine Verurtheilung wegen der früher begangenen erfolgt gewesen. Daß diese Verurtheilung bereits rechtskräftig geworden sein müßte, erfordere der §. 49 nicht. Eine gemeinschaftliche Aburtheilung der am 15. November 1871 von dem Angeklagten begangenen Vergehen mit dem früheren sei auch gar nicht möglich gewesen, weil das Erkenntniß zweiter Instanz schon am 12. September 1871 ergangen war, und in der Nichtigkeitsbeschwerde-Instanz eine thatsächliche Aenderung der Sachlage nicht eintreten könne. Der Umstand, daß auf die von dem Angeklagten in der früheren Untersuchung eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde erst nach dem 15. November 1871 erkannt worden, sei nicht entscheidend, vielmehr sei eine reale Konkurrenz gar nicht vorhanden.

Der Antrag geht auf Verurtheilung des Angeklagten zu sechs Wochen Gefängniß.

Die Nichtigkeitsbeschwerde mußte auch als begründet erachtet werden.

Bereits in einem anderen Erkenntnisse des Königlichen Ober-Tribunals vom 27. März 1872 ist ausgeführt,

daß durch den §. 74 des Deutschen Strafgesetzbuchs das Kumulationsprinzip des früheren Preußischen Strafgesetzbuchs bei der Bestrafung wegen real konkurrirender Strafthaten verlassen, und an dessen Stelle dasjenige gesetzt worden, nach welchem auf eine Gesammtstrafe zu erkennen ist, die in einer Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe besteht.

Dabei hat der §. 74 a. a. O. nur die Fälle in Betracht genommen, in welchen der Angeklagte in einem und demselben Urtheile wegen mehrerer realiter konkurrirender strafbarer Handlungen gleichzeitig verurtheilt wird.

Der §. 79 des Deutschen Strafgesetzbuchs behandelt dagegen diejenigen Fälle, in denen die Aburtheilung der einen Strafthat später erfolgt, als die der anderen, und lautet wörtlich:

»Die Vorschriften der §§. 74—78 finden auch Anwendung, wenn, bevor eine erkannte Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist, die Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung erfolgt, welche vor der früheren Verurtheilung begangen war.«

Es fragt sich dabei, was unter dem Ausdrucke:

»vor der früheren Verurtheilung«,

zu verstehen ist, — ob eine solche, gegen die dem Angeklagten noch ein Rechtsmittel zustand, oder ob eine rechtskräftige gemeint ist.

Aus dem von dem Deutschen Strafgesetzbuch in §. 74 aufgestellten Prinzip muß geschlossen werden, daß beabsichtigt worden ist, bei real konkurrirenden Delikten dem Angeklagten eine mildere Beurtheilung zu Gute kommen zu lassen. Die Grenze dieser Nachsicht ist mit der Verbüßung, der Verjährung oder dem Erlasse einer vor der späteren Verurtheilung auferlegten Strafe gezogen; bei dem Vorhandensein dieser Umstände tritt sie nicht mehr ein. Weiter kann man aber nicht gehen; man kann nicht mit der Nichtigkeitsbeschwerde behaupten:

daß die Bestimmung des §. 79 a. a. O. auch dann hinsichtlich der Anwendbarkeit der im §. 74 getroffenen Vorschrift wegfällt, wenn wider denselben Angeklagten bereits in einer gesondert geführten Untersuchung wegen einer anderen strafbaren Handlung ein verurtheilendes Erkenntniß ergangen ist, das aber noch durch ein Rechtsmittel angefochten werden kann oder sogar angefochten ist.

Durch die Benennung im §. 79:

»der Verbüßung, Verjährung oder des Erlasses«

ist zur Genüge ausgesprochen, daß diese Stadien der Erledigung eines Strafurtheils erschöpft sein müssen, wenn der Grundsatz des §. 74 ausgeschlossen sein soll; sie können aber nur dann erfüllt werden, wenn eine rechtskräftige Verurtheilung eingetreten ist.

Bestätigt wird dieser Gedanke des Gesetzgebers durch die Motive zu dem §. 79, welche von allen Faktoren der Gesetzgebung unbestritten geblieben sind.

Es heißt dort:

»Die Bestimmung dieses Paragraphen leidet sowohl auf den Fall Anwendung, wenn während der Verbüßung einer Gesammtstrafe nachträglich noch andere, jedoch vor der Verurtheilung begangene strafbare Handlungen derselben Person zur Anzeige und Aburtheilung gelangen, als wenn die während der Verbüßung einer, wegen einer einzelnen Handlung erkannten Strafe erfolgt, und daher nunmehr erst eine Real-Konkurrenz sich herausstellt. Dabei scheint es aus praktischen Gründen geboten, die Ertheilung des Nachtrags-Erkenntnisses auf den Fall zu beschränken, wenn die früher erkannte Strafe durch Verbüßung, Verjährung oder Erlaß noch nicht erledigt ist, so daß, sobald dieser Zeitpunkt eingetreten, später angezeigte, jedoch früher verübte strafbare Handlungen des Verurtheilten zur besonderen Aburtheilung und Bestrafung, bei welcher ein Zusammenrechnen der früher erkannten und der jetzt zu erkennenden Strafe, wie bei dem Nachtrags-Erkenntniß, nicht stattfindet, zu verweisen sein werden.«

Danach hat man, soweit es praktisch geboten schien, den Grundsatz des §. 74 zur Geltung bringen wollen und die Grenze dafür bestimmt. Diese in der Rechtsprechung anders zu ziehen, ist unstatthaft.

Dazu kommt, daß bei der Berathung des §. 79 im Reichstage ein noch weiter gehender Vorschlag eines Abgeordneten abgelehnt wurde, welcher auch nach der Strafverbüßung 2c. eine Aufrechnung der durch früher begangene Delikte verwirkten Strafen beanspruchte. Es beweist dies, daß mit der getroffenen Anordnung das möglichst Zulässige ausgesprochen war.

Freilich bezeichnet man im Sprachgebrauche des gewöhnlichen Lebens eine noch nicht rechtskräftig gewordene Bestrafung als eine Verurtheilung; indeß ist doch dieser Ausdruck, der in verschiedener Bedeutung angewendet werden kann, bei Erforschung des Sinnes einer gesetzlichen Bestimmung stets so aufzufassen, wie die leitend gewesenen Prinzipien an die Hand geben.

Hiernach erscheint die Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde dahin,

daß unter dem, in §. 79 des Strafgesetzbuchs gebrauchten Ausdruck:

»vor der frühern Verurtheilung begangen war«

eine rechtskräftig gewordene Verurtheilung nicht zu verstehen sei,

als unzutreffend.

Allein es ist Gesetzesverletzung gerügt, und eine solche liegt nach einer anderen Richtung hin allerdings vor.

Der Appellationsrichter stellt selbst fest, daß das frühere Vergehen des Angeklagten durch das am 24. November 1871 in der Nichtigkeitsbeschwerde-Instanz ergangene Erkenntniß rechtskräftig abgeurtheilt worden war.

Er konnte daher nach der klaren Bestimmung des §. 79 die §§. 74—78 nur dann zur Anwendung bringen, wenn diese, gegen den Angeklagten früher verhängte rechtskräftige Strafe, zur Zeit der Entscheidung der gegenwärtigen Untersuchung in zweiter Instanz, nicht etwa bereits verbüßt war.

Hierauf hätte der vorige Richter bei Fällung seines Urtheils vom 16. April 1872, unter Vorlegung der bezüglichen Vorakten und Konstatirung des entsprechenden Inhalts, ob und wann die frühere Strafe vollstreckt worden, die erforderliche Prüfung eintreten lassen müssen, um bestimmen zu können, ob eine Anwendung des im §. 74 enthaltenen Grundsatzes zulässig war.

Dies ist nicht geschehen; es ermangelt daher an der in §. 79 vorgeschriebenen Voraussetzung.

Demgemäß unterliegt das angefochtene Appellations-Erkenntniß nach Artikel 107 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 der Vernichtung.

Die Sache selbst war nach Artikel 116 a. a. O., weil es auf die so eben erwähnte thatsächliche Ermittelung ankommt, zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz, jedoch an das Königliche Kammergericht in Berlin, zurückzuweisen.

Ober-Trib. Nr. 600/72. Crimin. I.
I. 3779. Criminalia 33. Vol. II.

Num. 69.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 12. Oktober 1872.

Die Anordnung baulicher Einrichtungen in der Kirche, welche im Interesse der kirchlichen Ordnung und des Kultus durch das Kirchen-Kollegium und die kirchlichen Obern getroffen worden, kann im Rechtswege nicht angefochten werden.

Gesetz vom 11. Mai 1842 §. 1 (Ges.-Samml. S. 192).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Cöslin erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Cöslin modo dem Königlichen Ober-Tribunal anhängigen Prozeßsache

des Mühlenbesitzers J. zu St., Klägers und Imploraten,

wider

den Rittergutsbesitzer v. d. G. daselbst, Verklagten und Imploranten,

betreffend Besitzstörung,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Durch die auf Anordnung des Verklagten erfolgte Wegräumung einer Bretterwand, welche den Kirchensitz des Klägers in der Kirche zu St. von den übrigen Kirchensitzen trennte, und einer zu dem erwähnten Kirchensitze führenden Treppe erachtet sich der Kläger für beeinträchtigt, und hat deswegen bei dem Kreisgericht in Cöslin den Antrag gestellt:

den Verklagten zu verurtheilen, die auf seine Veranlassung entfernte Treppe und Bretterwand wiederherzustellen und sich jeder ferneren Störung des Klägers im Besitze seines Kirchenstandes und der zu demselben führenden Treppe bei einer Strafe von 10 Thalern für jeden Kontraventionsfall zu enthalten.

Wiewohl der Verklagte einwendete, daß er auf Grund eines Beschlusses des Kirchen-Kollegiums und mit Einwilligung des Klägers gehandelt habe, hat das Kreisgericht am 3. August 1871 nach dem Klageantrage erkannt. Von dem Verklagten ist dagegen rechtzeitig die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt, und noch vor deren Beantwortung ist unterm 16. September dess. J. seitens der Regierung zu Cöslin der Kompetenz-Konflikt erhoben worden, weil die Treppe in ihrer bisherigen Beschaffenheit die Würde des kirchlichen Orts

verletzt habe, die bauliche Veränderung im Interesse der kirchlichen Ordnung und des Kultus von dem Kirchen-Kollegium mit Zustimmung der Superintendentur zu Bublitz und nachträglicher Genehmigung der Regierung ausgeführt sei, und darüber allein von der Verwaltungsbehörde Bestimmung getroffen werden dürfe, wie der unterzeichnete Gerichtshof wiederholt, insbesondere durch Erkenntniß vom 18. März 1865 — Just.-Min.-Bl. von 1865 S. 134 — entschieden habe. In Folge dessen hat das Königliche Ober-Tribunal das Rechtsverfahren einstweilen eingestellt, und die Parteien davon in Kenntniß gesetzt, die sich jedoch über den Kompetenz-Konflikt nicht geäußert haben.

Gegen die Beobachtung der Förmlichkeiten findet sich nichts zu erinnern; in der Sache selbst ist der Kompetenz-Konflikt in Uebereinstimmung mit der bisherigen Praxis des Gerichtshofes als begründet zu erachten. Denn die Anordnung einer baulichen Einrichtung in der Kirche im Interesse der kirchlichen Ordnung und des Kultus durch das Kirchen-Kollegium und die kirchlichen Obern ist als eine polizeiliche Verfügung anzusehen, welche nach §§. 1 und 4 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 nur im Verwaltungswege und niemals durch eine Possessorienklage angefochten werden darf, wie in dem citirten Erkenntnisse vom 18. März 1865 näher ausgeführt worden ist.

Berlin, den 12. Oktober 1872.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 3584. K. 36. Vol. XVIII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 6. Dezember 1872. № 46.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Kreisgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath und Abtheilungs-Dirigenten Paulini in Johannisburg ist aus Veranlassung seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und der Zahl 50 verliehen.

Dem Kreisgerichts-Rath Lüderitz in Schlieben ist unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klasse die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. März 1873 ab ertheilt.

Dem Kreisgerichts-Rath Heitmann in Dorsten, und
dem Kreisgerichts-Rath Emminghaus in Limburg
sind die Funktionen des Dirigenten der zweiten Abtheilung bei den dortigen Kreisgerichten übertragen.

Der Kreisgerichts-Rath Protz in Belgard, und
der Kreisrichter Maercker in Löbau
sind gestorben.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der frühere Gerichts-Assessor, Bürgermeister Winkler in Greifenhagen, unter Wiederaufnahme in den Justizdienst, bei dem Kreisgericht in Greifenhagen,

der Gerichts-Assessor Klein bei dem Kreisgericht in Wetzlar mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Braunfels,

der Gerichts-Assessor Fuhrmann bei dem Kreisgericht in Dorsten,

der Gerichts-Assessor Riebel bei dem Kreisgericht in Limburg,

der Gerichts-Assessor Feig, und

der Gerichts-Assessor Groß
bei dem Kreisgericht zu Beuthen in Oberschl., mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Myslowitz.

Der Rechtsanwalt und Notar Förster in Wandsbeck ist in den Richterdienst wieder aufgenommen und demselben die Verwaltung einer vakanten Kreisrichterstelle bei dem Kreisgericht in Pr. Stargardt übertragen.

B. Rechtsanwalte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Müller in Rybnik ist unter Verleihung des Notariats im Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O. an das Kreisgericht in Cüstrin, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, versetzt.

Die in Folge des Ausscheidens des Rechtsanwalts und Notars, Geheimen Justizraths Roseno in Glogau erledigte Rechtsanwaltsstelle (S. 294) wird zur Zeit nicht wieder besetzt.

C. Assessoren.

Dem Gerichts-Assessor Marck in Breslau, und
dem Gerichts-Assessor Reusch in Wiesbaden
ist behufs ihres Uebertritts zur Kommunal-Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius von Stockhausen,
der Referendarius Georg Friedrich Meyer, und
der Referendarius Fretzdorff
im Bezirk des Kammergerichts,
der Referendarius Dr. Cohn, sowie
der Referendarius Peschel
im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau, und
der Referendarius Praël aus Osnabrück im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle.

D. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Sekretair, Kanzleirath Stein in Heiligenstadt ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienste verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 70.

Verfügung des Königlichen Ober-Tribunals vom 30. Oktober 1872.

In den auf Grund des Bundesgesetzes vom 11. Juli 1870 wegen Nachdrucks anhängigen Untersuchungen sind die Akten zur Entscheidung über die eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde von dem mit deren Instruktion betrauten Gericht erster Instanz unmittelbar dem Reichs-Oberhandelsgericht einzureichen.

Bundesgesetz vom 11. Juni 1870 §. 32 (Bundes-Gesetzblatt S. 339).
Bundesgesetz vom 12. Juni 1869 §. 17 (Bundes-Gesetzblatt S. 201).

In der Untersuchungssache wider den ehemaligen Polizei-Distriktskommissarius S. wird dem Königlichen Kreisgericht, unter Rückgabe der Akten, eröffnet:

daß das Ober-Tribunal in Gemäßheit der §§. 45 und 32 des Bundesgesetzes vom 11. Juni 1870 (Bundes-Gesetzblatt S. 339) zur Entscheidung der von dem Angeklagten gegen das ihn wegen Nachdrucks, unter Anwendung der §§. 4, 18, 21, 45 und 46 des gedachten Gesetzes, verurtheilende Erkenntniß des Königlichen Appellationsgerichts zu Posen vom 13. Juni 1872 eingelegten Nichtigkeitsbeschwerde nicht kompetent ist.

Das Königliche Kreisgericht hat daher zufolge §. 32 (Schlußsatz) des Bundesgesetzes vom 11. Juni 1870 und §. 17 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 201) den erforderlichen Beschluß zu fassen, und sodann die Akten an das Reichs-Oberhandelsgericht zu senden, nachdem vorher die Parteien, dem §. 144 der Verordnung vom 3. Januar 1849 gemäß, hiervon in Kenntniß gesetzt und die darüber sprechenden Insinuations-Dokumente zu den Akten gebracht sind.

Berlin, den 30. Oktober 1872.

Königliches Ober-Tribunal.

An das Königliche Kreisgericht zu G.

Ober-Trib. No. 723/72. Crimin. I.
I. 4006. N. 14. Vol. II.

Num. 71.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 12. Oktober 1872.

Interventionsansprüche dritter Personen auf die von der Steuerbehörde abgepfändeten Gegenstände sind vom Rechtswege nicht ausgeschlossen.

(Verordnung vom 24. November 1843 §. 21 (Gesetz-Samml. S. 358).

Auf den vom Königlichen Provinzial-Steuerdirektor zu Cöln erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Altenkirchen modo dem Königlichen Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein anhängigen Prozeßsache

des Ackerers P. H. zu N., Intervenienten,

wider

den Königlichen Steuerfiskus, vertreten durch den Königlichen Provinzial-Steuerdirektor zu Cöln, Interventen,

betreffend Intervention,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Kläger und Intervenient hat gegen die Königliche Steuer-Rezeptur zu Altenkirchen am 8. Januar 1871 eine Klage angestellt, weil auf deren Antrag vom Gerichtsamt zu Altenkirchen bei dem zu W. wohnenden Uhrmacher S. wegen eines Anspruchs des Steuerfiskus auf gestundete Gerichtsschreiberei-Gebühren im Betrage von 7 Thlrn. 10 Sgr. 9 Pf. zwei Tafeluhren gepfändet worden sind, welche er mit noch anderen Sachen in einer gerichtlichen Auktion vom 30. November 1867 erstanden zu haben und die er nebst diesen anderen Sachen durch einen an demselben Tage geschlossenen schriftlichen Vertrag dem S. miethsweise überlassen zu haben behauptete. Er verlangte Aufhebung der verfügten Exekution und Zuerkennung des Eigenthums der gepfändeten Gegenstände.

Die verklagte Rezeptur bestritt die Identität der beiden abgepfändeten Tafeluhren mit denjenigen, welche der Kläger am 30. November 1867 auf der gedachten Auktion erstanden, und machte auch den Einwand, daß auf Grund der Exekutions-Ordnung vom 24. November 1843 das gerichtliche Verfahren verfrüht und zur Zeit unzulässig sei.

Der Kommissar für Bagatellsachen bei dem Königlichen Kreisgericht zu Altenkirchen erkannte jedoch nach erhobenem Zeugenbeweise über die bestrittene Identität am 1. Mai 1871 auf einen Erfüllungseid für Kläger über die Identität der beiden Tafeluhren mit den von ihm am 30. November 1867 bei gerichtlicher Auktion erkauften und machte von dessen Ableistung die Entscheidung abhängig.

Gegen dieses Urtel haben das Haupt-Steueramt zu Neuwied und die Steuer-Rezeptur zu Altenkirchen in einer gemeinschaftlichen Schrift den Rekurs eingelegt, weil die Ladung in diesem Prozesse nach dem Staatsministerial-Beschluß vom 30. November 1838 hätte an den Provinzial-Steuerdirektor zu Cöln als Vertreter des Steuerfiskus ergehen müssen und die für den verklagten Fiskus zugezogene Behörde zum Prozesse nicht legitimirt sei, überdies aber der Rechtsweg überhaupt nach §. 21 der schon erwähnten Exekutions-Ordnung vom 24. November 1843 zunächst nicht zulässig gewesen sei.

Der Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein hat den ersten Einwand für begründet erachtet und erkannte deshalb durch Rekursbescheid vom 5. September 1871 unter Aufhebung des ersten Urtels auf Zurückweisung der Sache in die erste Instanz zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung gegen den Steuerfiskus, weil zu dessen Vertretung allein der Provinzial-Steuerdirektor legitimirt sei.

Hierauf erhob der Provinzial-Steuerdirektor zu Cöln den Kompetenz-Konflikt durch Beschluß vom 25. September 1871, in Folge dessen das gerichtliche Verfahren eingestellt worden ist.

In dem Beschlusse wird in Uebereinstimmung mit der früheren Rekursschrift des Haupt-Steueramts Neuwied ausgeführt, daß nach §. 21 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. November 1843 für die Rhein-

provinz wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Gefälle der Rechtsweg zur Zeit unzulässig sei, indem hiernach der Intervenient verpflichtet gewesen wäre, zuvor seine angeblichen Eigenthumsansprüche binnen acht Tagen nach Bekanntmachung des Verkaufstermins bei der Behörde, von welcher die Pfändung ausgegangen, anzumelden. Jene Bestimmung der Exekutions-Ordnung wolle gerade, um unnöthige Prozesse zu verhindern, zunächst eine Prüfung der Sache durch die Verwaltungsbehörde ermöglichen, welche dann, nachdem sie sich in Folge dieser Prüfung von der Grundlosigkeit der Ansprüche des Dritten überzeugt hält, durch schriftliche Verfügung den angeblichen Eigenthümer auf den Rechtsweg verweist, wodurch erst die gerichtliche Klage zulässig werde. Beeinträchtigt werde dadurch der Opponent in keiner Weise, da nach dem angezogenen §. 21 bei rechtzeitiger Anmeldung von dessen Ansprüchen die Sache stets zum Rechtswege verwiesen werden müsse, wenn nicht die Freigebung der Pfandobjekte seitens des Steuerfiskus erfolge.

Der Kläger hat eine Erklärung über den Kompetenz-Konflikt nicht abgegeben.

Vom Herrn Finanz-Minister sind mit dem Schreiben vom 21. Dezember 1871 die den Gegenstand betreffenden Akten des Hauptamtes zu Neuwied ohne eine weitere Erklärung eingesendet worden.

Bei den Förmlichkeiten ist nichts zu erinnern. In der Sache selbst behauptet der Beschluß des Königlichen Provinzial-Steuerdirektors nicht eine gänzliche Unzulässigkeit des Rechtsweges, sondern nur, daß derselbe zur Zeit nicht stattfinde und folgert dies aus dem §. 21 der mehrfach genannten Verordnung vom 24. November 1843, welcher vorschreibt:

»Dritte Personen, welche auf die abgepfändeten Sachen Eigenthumsansprüche machen, müssen diese, ohne Unterschied, ob sie bei der Pfändung angemeldet worden sind oder nicht, binnen acht Tagen nach Bekanntmachung des Verkaufstermins bei der Behörde, von welcher die Pfändung angeordnet worden, unter Vorlegung oder Angabe des Titels, worauf sie sich gründen, nachweisen, widrigenfalls der Verkauf der Sachen erfolgt.

Bei rechtzeitiger Anmeldung der Eigenthumsansprüche ist nach Befinden der Umstände die Freigebung der Sachen zu veranlassen oder der angebliche Eigenthümer durch eine schriftliche Verfügung zum Rechtswege zu verweisen.

In dem letzteren Falle muß die Anmeldung der Klage drei Wochen nach der Zustellung der Verfügung nachgewiesen werden, widrigenfalls mit dem Verkaufe der Sachen vorgeschritten wird.«

Hiernach hat also die vorgeschriebene Anmeldung der Eigenthumsansprüche eines Dritten nur den Zweck, wie auch der Beschluß des Provinzial-Steuerdirektors zugiebt, Interventions-Prozesse möglichst zu verhüten, indem die Steuerbehörde prüfen soll, ob der erhobene Eigenthumsanspruch ohne Weiteres anzuerkennen sei oder nicht, und die Unterlassung der Anmeldung des Interventionsanspruches bei jener Behörde hat nur die Wirkung, daß der öffentliche Verkauf der abgepfändeten Sachen ohne Weiteres erfolgen kann.

Es ergeben nun die Akten, sowohl die gerichtlichen als die des Haupt-Steueramts Neuwied, daß die Exekution gegen den Schuldner der Gerichtsschreiberei-Gebühren, den Uhrmacher S., vom Haupt-Steueramt Cöln verfügt ist. Da der Schuldner aber nicht in dessen Bezirk, sondern in dem des Hauptamtes Neuwied wohnte, so ist endlich nach verschiedenen Requisitionen durch die Steuerkasse zu Schönstein die Exekutionsvollstreckung gegen den S. ausgeführt worden, bei welcher die in Rede stehenden beiden Uhren in Beschlag genommen sind. Der Kläger und Intervenient muß hiervon Nachricht erhalten haben, da sich bei der Klage eine Abschrift des Pfändungs-Protokolls vom 17. Dezember 1870 mit der Benachrichtigung des Steuer-Exekutors, daß der Termin zum Verkauf der Sachen auf den 11. Januar 1871 anberaumt sei, befindet.

Am 8. Januar 1871 ist schon die Klage bei Gericht präsentirt; sie ist gegen die Steuer-Rezeptur Altenkirchen gerichtet, von welcher die Steuerkasse zu Schönstein wegen Ausführung der Exekution requirirt worden war.

Nach dem oben angeführten §. 21 der Verordnung vom 24. November 1843 hätte Kläger allerdings bei der Steuerbehörde seine Ansprüche anmelden sollen und nicht blos, wie er gethan, bei dem Steuer-Exekutor; doch ist von diesem jedenfalls der Steuerkasse zu Schönstein davon Anzeige gemacht, da sich in den seitens des Finanz-Ministers übergebenen Akten des Haupt-Steueramts Blatt 5 die Mittheilung der Steuerkasse zu Schönstein vom 11. Januar 1871 an die Steuer-Rezeptur zu Altenkirchen befindet,

daß seitens des jetzigen Klägers Interventions-Prozeß erhoben sei, wobei anheimgestellt ist, ob die Sachen freigegeben werden sollen oder nicht.

Der Verkauf der Sachen ist vom Gericht sistirt und der Prozeß eingeleitet worden.

Hiernach hat zwar der Kläger, wie schon bemerkt worden ist, nicht in der Weise verfahren, wie er nach der Verordnung vom 24. November 1843 hätte thun sollen, um den Verkauf der Pfandstücke zu verhüten, und auch das Gericht nicht die Vorschriften des §. 21 jener Verordnung gehörig beachtet; daraus folgt aber nur, daß die Steuerbehörde das Recht gehabt hätte, die abgepfändeten Sachen versteigern zu lassen, da ein anderes Präjudiz durch jenes Gesetz auch in dem Falle nicht angedroht ist, wenn die Anmeldung der Eigenthumsansprüche in der vorgeschriebenen Weise bei dieser Behörde erfolgt und diese den Intervenienten zum Prozesse verwiesen, derselbe aber die Klage nicht in den nächsten drei Wochen nach Zustellung des Verweisungsbeschlusses der Steuerbehörde angemeldet hat, wie dies die Schlußworte des §. 21 festsetzen.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann die Anstellung einer Interventionsklage an sich nicht hindern, da das Gesetz dies nicht vorschreibt.

Der Kläger wird es sich aber selbst zuzuschreiben haben, wenn dieselbe keinen Erfolg haben kann, nachdem die Sachen verkauft worden sind.

Im vorliegenden Falle kann der Umstand, daß der Verkauf der Pfandstücke unterblieben ist, immer nicht die Wirkung haben, den angestellten Prozeß für zu früh erhoben und den Rechtsweg als zur Zeit unzulässig zu erachten. Es muß vielmehr bei demselben sein Bewenden behalten und der erhobene Kompetenz-Konflikt für unbegründet erachtet werden.

Berlin, den 12. Oktober 1872.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 3665. K. 36. Vol. XVIII.

Num. 72.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 12. Oktober 1872.

Die Entscheidung der Frage, ob die auf einem Grundstücke haftende Abgabe eine Grundabgabe sei, oder für den Gewerbebetrieb entrichtet werde, gebührt in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen der Auseinandersetzungsbehörde.

Gesetz vom 17. März 1868 §§. 50, 4 u. 5 (Ges.-Samml. S. 249).

Auf den von der Königlichen General-Kommission zu Hannover erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Obergericht zu Hannover modo dem Königlichen Appellationsgericht zu Celle anhängigen Prozeßsache

des Erbenzinsmüllers Johann Heinrich P. zu M., Klägers und Provokanten,

wider

die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover, Beklagte und Provokatin,

betreffend Aufhebung eines Erbenzinses,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Erbenzinsmüller Johann Heinrich P. zu M., Amts B., behauptet, daß ihm die dort belegene Windmühle von der Landesherrschaft mit der ausschließlichen Gewerbeberechtigung zum Kornmahlen für einen

jährlichen Erbzins von 72 Thalern in ⅔ Stücken verliehen, die ausschließliche Gewerbeberechtigung durch die Hannoversche Gewerbe-Ordnung vom 1. August 1847 beschränkt und durch das Gesetz vom 17. März 1868 aufgehoben und deshalb der für die Gewerbeberechtigung bedungene jährliche Zins in Wegfall gekommen sei. Da die Finanz-Direktion zu Hannover dessenungeachtet die fernere Entrichtung des Erbzinses fordere und er denselben seit Erlaß des Gesetzes bis Michaelis 1870 mit 249 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. habe entrichten müssen, so hat er gegen die gedachte Finanz-Direktion bei dem Königlichen Obergericht zu Hannover Klage erhoben und beantragt:

> zu erkennen, daß er zur Zahlung des Zinses von jährlich 72 Thalern in ⅔ Stücken nicht weiter verpflichtet, die Königliche Finanz-Direktion auch verpflichtet sei, ihn wegen Forterhebung dieses Zinses zu entschädigen, insbesondere die mit 249 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. bis Michaelis 1870 bezahlten, sowie die ferner zu entrichtenden Beträge sammt Kosten und 5 Prozent Zinsen seit der Klageerhebung, beziehungsweise der Zahlung, zu erstatten, auch die Prozeßkosten zu ersetzen.

Die Finanz-Direktion bestritt, daß der Erbzins für den Betrieb des Müllergewerbes entrichtet werde, und behauptete, daß derselbe eine auf dem Grund und Boden, namentlich der Mühle des Klägers haftende Abgabe sei, daß die Entscheidung darüber, ob die Abgabe eine gewerbliche oder Grundabgabe sei, ausschließlich der Auseinandersetzungsbehörde zustehe, setzte deshalb der Klage den Präjudizial-Einwand der richterlichen Unzuständigkeit entgegen und beantragte aus diesem Grunde: den Kläger mit seiner Klage abzuweisen.

Der erste große Senat des Obergerichts zu Hannover erachtete diesen Einwand für zutreffend und wies deshalb den Kläger durch Erkenntniß vom 27. November 1871 mit seiner Klage zurück.

Nachdem derselbe gegen diese Entscheidung die Berufung an das Königliche Appellationsgericht zu Celle eingelegt hatte, erhob die Königliche General-Kommission zu Hannover durch Beschluß vom 11. Januar 1872 Kompetenz-Konflikt und beantragte auf Grund des §. 50 des Gesetzes vom 17. März 1868 die Einstellung des gerichtlichen Verfahrens.

Das Appellationsgericht zu Celle hat demgemäß durch Beschluß vom 16. Januar 1872 das gerichtliche Verfahren eingestellt. Beide Theile sind hiervon unter Mittheilung des Beschlusses der General-Kommission zu Hannover durch die Kron-Oberanwaltschaft zu Celle in Kenntniß gesetzt. Die Finanz-Direktion zu Hannover ist dem Antrage der General-Kommission beigetreten; der Kläger hält dagegen den Kompetenz-Konflikt nicht für begründet:

1) weil die Klage sich zunächst nicht auf die in dem Gesetze vom 17. März 1868 ausgesprochene Aufhebung der streitigen Abgabe, sondern darauf stütze, daß die Finanz-Direktion in Folge früherer Gesetze, sowie des Gesetzes vom 17. März 1868 sich außer Stand gesetzt habe, die kontraktlichen Stipulationen des Erbzinsvertrages zu erfüllen, und daß die Entscheidung hierüber den Gerichten zustehe;

2) weil der §. 50 des Gesetzes vom 17. März 1868 nur dann Anwendung finde, wenn bei der Verwaltungsbehörde ein Verfahren über die Entschädigung für aufgehobene Gewerbeberechtigungen eingeleitet sei. Eventuell sei der §. 50 erst anzuwenden, wenn feststehe, daß die streitige Abgabe auf einem Grundstücke hafte, und die Entscheidung darüber sei den Verwaltungsbehörden nicht übertragen;

3) weil der §. 50 sich nur auf Streitigkeiten beziehe, welche in Beziehung auf die im §. 4 des Gesetzes erwähnten Abgaben entständen, die hier in Frage stehende Leistung aber unter den §. 5 des Gesetzes falle.

Die Kron-Oberanwaltschaft, sowie die betheiligten Ressort-Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und der Finanzen sind der Ansicht der Königlichen General-Kommission zu Hannover beigetreten.

Die Formalien sind berichtigt. In der Sache selbst war der erhobene Kompetenz-Konflikt als begründet anzuerkennen.

Durch das Gesetz vom 17. März 1868, betreffend die Aufhebung und Ablösung der gewerblichen Berechtigungen in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen, mit Ausnahme der vormals Königlich Bayerischen Enklave Kaulsdorf und des vormals Hessen-Homburgischen Oberamts Meisenheim, §§. 1 und 2 sind die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen und die damit verbundenen Zwangs- und Bannrechte aufgehoben. Im §. 4 sind ferner vorbehaltlich der an den Staat zu entrichtenden Gewerbesteuern alle Abgaben aufgehoben,

welche für den Betrieb des Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigungen, dergleichen Abgaben aufzuerlegen. Ist mit dem Betriebe des Gewerbes eine ausschließliche Gewerbeberechtigung verbunden, so muß die darauf ruhende ganze Abgabe bis zu dem Tage geleistet werden, an welchem der Betrieb des Gewerbes von einer Person begonnen wird, welche durch jene Berechtigung davon ausgeschlossen oder darin beschränkt war. Im Anschlusse an diese Vorschrift bestimmt der §. 5:

»In gleicher Weise (§. 4) fallen diejenigen Abgaben und Leistungen fort, zu welchen die Berechtigten in Beziehung auf die aufgehobenen Berechtigungen verpflichtet sind.«

Der Kläger behauptet in seiner auf Befreiung von dem ihm kontraktmäßig auferlegten Erbzins gerichteten Klage, daß ihm nach dem Erbzinskontrakte die ausschließliche Gewerbeberechtigung zum Kornmahlen verliehen sei, daß bereits die Hannoversche Gewerbe-Ordnung vom 1. August 1847 §. 48 für Dritte die Möglichkeit zur Anlegung neuer Mühlen und der Ausdehnung der Triebwerke gegeben, durch das Gesetz vom 17. März 1868 aber das ihm kontraktlich übertragene ausschließliche Gewerberecht vollständig aufgehoben und vernichtet und dadurch nach §§. 4 und 5 des zuletzt gedachten Gesetzes die Verpflichtung zur Entrichtung des Erbzinses beseitigt sei.

Es unterliegt hiernach keinem Zweifel, daß die Klage sich auf eine dem Gewerbegesetze unterliegende Abgabe bezieht, deren Aufhebung der Kläger verlangt, weil sie das Aequivalent der ihm ausschließlich verliehenen, durch den §. 1 des Gesetzes vom 17. März 1868 aufgehobenen Gewerbeberechtigung zum Kornmahlen sei.

Die verklagte Finanz-Direktion bestreitet diesen Anspruch aus dem Grunde, weil die Abgabe nicht für die ausschließliche Gewerbeberechtigung entrichtet werde, sondern eine auf der Mühle des Klägers haftende Grundabgabe sei.

Es ist also unter den Parteien die Frage streitig:

ob der vom Kläger vertragsmäßig zu entrichtende Erbzins eine auf dem Grundstück des Klägers haftende Abgabe oder das Aequivalent für den ihm verliehenen ausschließlichen Betrieb des Müllergewerbes ist.

Man kann es dahingestellt sein lassen, ob die Entscheidung dieser Frage nach allgemeinen Grundsätzen den ordentlichen Gerichten zusteht, da diese Regel jedenfalls dann nicht eintritt, wenn die Entscheidung durch besondere Ausnahmsvorschriften an eine andere Behörde verwiesen ist.

Eine solche Ausnahme enthält der §. 50 des Gesetzes vom 17. März 1868 (Ges.-Samml. S. 249 ff.), welcher bestimmt:

»Wird die Frage streitig, ob eine auf einem Grundstücke haftende Abgabe eine Grundabgabe ist, oder für den Betrieb des Gewerbes entrichtet werden muß (§. 4), so tritt die Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörde für diese Frage ein.

Sind die darüber obwaltenden Streitigkeiten nicht gütlich zu beseitigen, so überreicht die Auseinandersetzungsbehörde die spruchreif instruirten Verhandlungen mit ihrem Gutachten dem Revisions-Kollegium für Landeskultursachen zur Entscheidung. Soweit nach den beigebrachten Beweisen nicht als festgestellt erachtet werden kann, daß die Abgabe ausschließlich eine Grundabgabe ist, oder daß sie ausschließlich für den Betrieb des Gewerbes entrichtet wird, ist anzunehmen, daß die Abgabe sich theils auf den Grundbesitz, theils auf den Gewerbebetrieb bezieht. In diesem Falle hat eine Theilung der Abgabe nach billigem Ermessen zu erfolgen.

Gegen den Ausspruch des Revisions-Kollegiums für Landeskultursachen findet weder ein ordentliches, noch ein außerordentliches Rechtsmittel statt.

Wo eine Auseinandersetzungsbehörde nicht besteht, hat das ordentliche Gericht die jener Behörde obliegende Instruktion der Sache zu übernehmen.«

Nach dieser sehr bestimmten Vorschrift des Gesetzes ist die Entscheidung über die oben präzisirte Frage ausschließlich dem Revisions-Kollegium für Landeskultursachen, die Instruktion derselben den Auseinandersetzungsbehörden und nur in deren Ermangelung den Gerichten übertragen. Die Kompetenz der Gerichte ist also in Beziehung auf die Entscheidung vollständig, in Beziehung auf die Instruktion aber für den Fall ausgeschlossen, daß für den betreffenden Landestheil Auseinandersetzungsbehörden eingesetzt sind.

Für die Provinz Hannover ist durch die Verordnung vom 16. August 1867 (Ges.-Samml. S. 1522) eine General-Kommission als Ablösungsbehörde errichtet; es liegen also sämmtliche Voraussetzungen vor, unter denen der §. 50 des Gesetzes die Kompetenz der Gerichte ausschließt.

Der Kläger hält die Anwendung des §. 50 nur dann für zulässig, wenn bei den Verwaltungsbehörden ein Verfahren über die Entschädigung für aufgehobene Gewerbeberechtigungen eingeleitet sei. Diese Ansicht findet in dem Wortlaut des Gesetzes keine Unterstützung und kann aus dem Umstande, daß die Vorschrift in dem vom Entschädigungsverfahren handelnden Titel V. des Gesetzes enthalten ist, nicht hergeleitet werden. Denn dieser Titel enthält nicht allein Vorschriften über das zur Kompetenz der Regierungen beziehungsweise der Landdrosteien gehörende Entschädigungsverfahren — §§. 52 ff., §. 74 — sondern allgemeine Kompetenz-Bestimmungen für die Entscheidung der Vorfragen, welche zur Begründung des Entschädigungsanspruchs dienen. Dahin gehören namentlich die Vorschriften der §§. 49 und 50, welche die Streitigkeiten darüber, ob eine Gerechtigkeit zu den durch dieses Gesetz aufgehobenen oder für ablösbar erklärten Berechtigungen gehört, den Gerichten, die Entscheidung darüber, ob die Abgabe Grundabgabe oder eine Abgabe für die Gewerbeberechtigung sei, ohne Einschränkung dem Revisions-Kollegium für Landeskultursachen überweisen. Da das Gesetz selbst seine Anwendung von der Einleitung eines Entschädigungsverfahrens nicht abhängig macht, so ist es nach den allgemeinen Interpretationsregeln unzulässig, dasselbe gegen seinen klaren Wortlaut auf diesen Fall zu beschränken.

Eine solche Beschränkung würde auch dem Zwecke des §. 50 nicht entsprechen. Derselbe enthält eine Ausdehnung des für die Ablösung der auf Mühlengrundstücken haftenden Abgaben für die älteren Provinzen gegebenen Gesetzes vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 146). Bei der Vorberathung desselben wurden mehrfache Versuche gemacht, bestimmte Grundsätze aufzustellen, nach welchen die mit dem Gewerbebetrieb in Verbindung stehenden Abgaben gemischter Natur theilweise für gewerbliche Abgaben, theilweise für Grundabgaben erachtet werden sollten. Da diese Versuche zu keinem Resultate führten, so wurde die Entscheidung der Streitigkeiten über die Natur derartiger Abgaben ausschließlich an das Revisions-Kollegium gewiesen, weil man annahm, daß auf diese Weise für eine möglichst schnelle, gleichmäßige und gründliche Entscheidung jener Streitfrage Sorge getragen werde.

Da sich dies Verfahren bewährt hat, so ist dasselbe auf die in Folge des Gesetzes vom 17. März 1868 entstehenden Streitigkeiten über die Natur der in Frage stehenden Abgaben übertragen und aus diesem in den Regierungs-Motiven des Gesetzes angeführten, bei den Berathungen von keinem der übrigen Faktoren der Gesetzgebung angefochtenen Grunde anzunehmen, daß das Revisions-Kollegium für Landeskultursachen als das ausschließliche Schiedsgericht über jene Frage bestimmt ist, ohne Rücksicht darauf, ob dieselbe bei einem Entschädigungsverfahren oder außerhalb desselben zur Entscheidung gelangt.

Der Kläger wendet zwar ein, daß der §. 50 auf den jetzigen Rechtsstreit keine Anwendung finden könne, weil die Vorschrift sich auf den §. 4 des Gesetzes beziehe, die jetzt streitige Abgabe aber als Gegenleistung für die verliehene ausschließliche Gewerbeberechtigung unter den §. 5 a. a. O. falle. Letzteres ist zwar richtig; allein der §. 5 des Gesetzes bezieht sich auf den §. 4 und ordnet den Wegfall der Abgaben und Leistungen, zu welchen die Berechtigten in Beziehung auf die aufgehobene Berechtigung verpflichtet sind, in gleicher Weise, also nur unter der Voraussetzung des §. 4 an, daß dieselben die Gegenleistung für den aufgehobenen Gewerbebetrieb sind. Die Anwendung des §. 5 hängt also von der Vorfrage ab, ob diese Voraussetzung zutrifft, oder ob die Gegenleistung die Natur einer Grundabgabe hat.

Die Bezugnahme des §. 50 auf den §. 4 schließt also auch den §. 5 ein, wenn der Streit sich darauf bezieht, ob die Abgabe (Gegenleistung) Grundabgabe ist, oder für die aufgehobene Gewerbeberechtigung gegeben wird.

Demgemäß liegt der Fall zur Entscheidung vor, welcher von der Kompetenz der Gerichte ausgeschlossen ist. Es war deshalb der erhobene Kompetenz-Konflikt für begründet zu erachten und der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig zu erklären.

Berlin, den 12. Oktober 1872.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 3788. K. 36. Vol. XVIII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 13. Dezember 1872. № 47.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Obergerichten im Departement Celle.

Der Obergerichts-Direktor Dr. Lüder in Hannover ist gestorben.

B. Bei den Stadtgerichten, den Kreisgerichten und den Amtsgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath, Gerichtsdirektor von Knjawa in Nimptsch,
der Stadtgerichts-Rath Wollweber in Berlin,
der Kreisgerichts-Rath Rappuhn in Tilsit, und
der Ober-Amtsrichter, Justizrath Lorentzen in Heiligenhafen
sind gestorben.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Groos in Asbach an das Kreisgerichts-Kollegium in Neuwied,

der Kreisrichter Dr. Brinkmann in Bochum an das Kreisgericht in Duisburg,

der Kreisrichter Hemptenmacher in Falkenburg an das Kreisgericht in Stolp, und

der Kreisrichter Schwarz in Wartenburg an das Kreisgericht in Memel.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Flemming bei dem Kreisgericht in Marienburg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Christburg,

der Gerichts-Assessor Weißleder bei dem Kreisgericht in Samter,

der Gerichts-Assessor von Tempelhoff bei dem Kreisgericht in Rogasen, und

der Gerichts-Assessor Sack bei dem Kreisgericht in Glatz.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Kühn in Pyritz ist der Rothe Adler-Orden IV. Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienstzeit verliehen.

Dem Notar Maurer in Bacharach ist die nachgesuchte Entlassung als Notar für den Friedensgerichtsbezirk Bacharach ertheilt.

Die hierdurch erledigte Stelle, sowie
die durch den Tod des Justizraths Hubert erledigte Stelle eines Rechtsanwalts und Notars bei dem Appellationsgericht zu Insterburg (S. 69)
werden nicht wieder besetzt.

D. Assessoren.

Dem Gerichts-Assessor Dr. Rottenburg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Zu Assessoren sind ernannt:
der Referendarius Feige im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau,
der Referendarius von Holleufer im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle, sowie
der Referendarius Dr. Kruttge, und
der Referendarius Doehring
im Bezirk des Kammergerichts.

E. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Bingel in Ehringshausen ist aus Veranlassung seines fünfzigjährigen Amtsjubiläums der Charakter als Kanzlei-Rath, und
dem Stadtgerichts-Deposital-Buchhalter Gravenhorst hierselbst bei seiner Pensionirung der Charakter als Rechnungs-Rath
verliehen.

Zu Notaren in Elsaß-Lothringen sind vom 1. Januar 1873 ab ernannt:
der Friedensrichter, Landgerichts-Assessor Schäfer in St. Goar, für den Friedensgerichtsbezirk Kaisersberg im Landgerichtsbezirk Colmar,
der Notar Wantzen in Simmern, für den Landgerichtsbezirk Saargemünd, und
der Notar Feilzer in Zell a. d. Mosel, für den Landgerichtsbezirk Metz.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 73.

Allgemeine Verfügung vom 7. Dezember 1872, — betreffend die gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen.

Allgemeine Verfügung vom 15. November 1855 (Just.-Minist.-Bl. S. 382).
Allgemeine Verfügung vom 4. September 1858 (Just.-Minist.-Bl. S. 274).

a.

In Folge der Erweiterung der Telegraphenverwaltung des früheren Norddeutschen Bundes hat eine Umarbeitung der für diese Verwaltung ergangenen Bestimmungen stattgefunden. Die nachstehend abgedruckte Zusammenstellung vom 8. November d. J., welche die jetzt geltenden Bestimmungen enthält, wird den Gerichtsbehörden und Beamten der Staatsanwaltschaft — unter besonderem Hinweis auf den §. 4 derselben — zur Nachachtung mitgetheilt.

Berlin, den 7. Dezember 1872.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

An sämmtliche Gerichtsbehörden und Beamte der Staatsanwaltschaft.
I. 4168. T. 20. Vol. II.

b.

Bestimmungen
über die
gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen.

A. Depeschen, welche auf sämmtlichen Telegraphen-Linien des Deutschen Reichs gebührenfrei befördert werden.

§. 1.

Auf sämmtlichen Telegraphen-Linien des Deutschen Reichs genießen die Gebührenfreiheit:

1) die Depeschen, welche von den Bevollmächtigten zum Bundesrathe während ihrer Anwesenheit in Berlin in Bundesraths-Angelegenheiten aufgegeben werden, oder welche an diese Bevollmächtigten aus anderen Orten des Deutschen Reichs in Bundesraths-Angelegenheiten eingehen;

2) die Depeschen von und an den Reichstag in reinen Reichs-Dienstangelegenheiten;
3) die Depeschen von oder an Militairbehörden des Deutschen Reichs mit Einschluß der solche Behörden vertretenden einzelnen Offiziere und Beamten in reinen Militair-Dienstangelegenheiten. Im Falle einer Mobilmachung auch die Depeschen von oder an einzelne mit dienstlichen Aufträgen kommandirte Militairpersonen und Beamte der Militairverwaltung des Deutschen Reichs in reinen Militair-Dienstangelegenheiten;
4) die Depeschen von und an Reichsbehörden in reinen Reichs-Dienstangelegenheiten.

B. Depeschen, welche auf den Telegraphen-Linien des Deutschen Reichs, mit Ausschluß der Telegraphen-Linien in Bayern und Württemberg, gebührenfrei befördert werden.

§. 2.

Die Gebührenfreiheit genießen:

1) die von den Mitgliedern der Regentenhäuser sämmtlicher zum ehemaligen Norddeutschen Bunde gehörigen Bundesstaaten; ferner die von den Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses von Baden und die von den Mitgliedern des Fürstlichen Hauses von Hohenzollern, sowie die im Auftrage der genannten Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften von den Angehörigen, den Beamten, der Umgebung, dem Gefolge oder den Hofstaaten aufgegebenen Depeschen;
2) die von den Senaten der freien Städte Lübeck, Bremen und Hamburg in reinen Staats- und Reichs-Dienstangelegenheiten aufgegebenen Depeschen;
3) die Depeschen der Civilbehörden der Staaten des ehemaligen Norddeutschen Bundes, des Großherzogthums Baden und Elsaß-Lothringens, mit Einschluß der solche Behörden vertretenden einzelnen Beamten, wenn diese Depeschen reine Staats- oder Reichs-Dienstangelegenheiten betreffen;
4) die amtliche telegraphische Korrespondenz der Gerichte, Staatsanwaltschafts-Beamten und Polizeibehörden, beziehungsweise der als solche fungirenden Ortsbehörden (Magistrate, Bürgermeister), falls bei dieser Korrespondenz ein reines Dienstinteresse obwaltet, sowie die Steckbriefe der Gerichte, Staatsanwaltschafts-Beamten und Polizeibehörden, falls schon beim Erlaß der Steckbriefe außer Zweifel steht, daß eine Person, welche für die Kosten aufzukommen hat, überhaupt nicht vorhanden ist;
5) die Depeschen der Eisenbahnverwaltungen, Eisenbahnstationen und Eisenbahnbeamten an vorgesetzte Behörden über vorgekommene Unglücksfälle und Betriebsstörungen.

Welche Depeschen der Eisenbahnverwaltungen ꝛc. außerdem gebührenfrei anzunehmen und zu befördern sind, ist durch besondere Vereinbarungen festgesetzt.

Depeschen, welche von den vorstehend unter 1, 2 und 3 bezeichneten Allerhöchsten resp. Höchsten Herrschaften, Senaten, Behörden oder Beamten nach Großbritannien, Italien, Spanien und Portugal, Schweden und Norwegen und nach Rußland aufgegeben werden, genießen für die Beförderungsstrecke innerhalb des Deutschen Reichs-Telegraphengebiets die Gebührenfreiheit. Dagegen sind Depeschen nach allen übrigen Ländern (einschließlich Bayern und Württemberg) auch für die Beförderungsstrecke innerhalb des Deutschen Reichs-Telegraphengebiets gebührenpflichtig.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§. 3.

Die Gebührenfreiheit der Depeschen erstreckt sich nur auf die tarifmäßigen Telegraphirungs-Gebühren, icht aber auf die baaren Auslagen für Weiterbeförderung über die Telegraphen-Linien hinaus.

Die baaren Auslagen sind vielmehr nach den betreffenden reglementarischen Bestimmungen entweder on den aufgebenden Personen und Behörden, oder von den Adressaten zu entrichten.

§. 4.

Die zur Aufgabe gebührenfrei zu befördernder Depeschen befugten Behörden und Beamten haben sich i ihrer amtlichen Korrespondenz nur in den wichtigsten und dringendsten Fällen der Telegraphen zu be- nen und die Depeschen in gedrängtester Kürze mit Vermeidung aller entbehrlichen Titulaturen und rialien abzufassen.

§. 5.

Zur Anerkennung der Gebührenfreiheit durch die Telegraphen-Stationen ist im Allgemeinen erforderlich: daß die Depeschen

a) mit einem amtlichen Siegel oder Stempel,

b) mit einer die Berechtigung zur Gebührenfreiheit ausdrückenden Bezeichnung, als: »Königliche Dienstsache«, »Großherzogliche Dienstsache«, »Reichs-Dienstsache«, »Militaria«, »Staats-Dienstsache« u. s. w.

versehen sind.

Die von Allerhöchsten resp. Höchsten Herrschaften herrührenden Depeschen werden, auch wenn sie von Personen aufgegeben werden, welche zu dem Gefolge oder den Hofstaaten gehören, sofern über die Person des Aufgebers oder die Identität seiner Namensunterschrift bei den Telegraphen-Stationen kein Zweifel obwaltet, ohne Beglaubigung durch Siegel oder Stempel, sowie ohne weitere Bezeichnung zur Beförderung angenommen.

Die gebührenfrei zu befördernden Depeschen von Civilbehörden sind in der Regel mit dem Namen des Chefs oder eines der dirigirenden Beamten zu unterzeichnen, können aber eintretenden Falls von dem mit der Aufertigung beauftragten Beamten dahin beglaubigt sein, daß sie von dem Chef der Behörde ausgehen und in seinem Auftrage mit seiner Namensunterschrift versehen worden sind.

Bei den von den Militairbehörden ausgehenden, gebührenfrei zu befördernden Depeschen genügt neben der Bezeichnung „Militaria“ und Beidrückung des amtlichen Siegels oder Stempels als Unterschrift die Firma der absendenden Behörde, z. B. 3tes Festungs-Regiment. Wird in Ermangelung eines Dienstsiegels ein Privatsiegel benutzt, so ist der Mangel eines Dienstsiegels unter Angabe des Namens, der Charge und des Truppentheils des Aufgebers zu bescheinigen.

§. 6.

In allen Fällen, wo der Inhalt der zur gebührenfreien Beförderung aufgelieferten Depeschen ergiebt, daß in materieller oder formeller Hinsicht eine mißbräuchliche Benutzung des Telegraphen vorliegt, müssen solche Depeschen von den Telegraphen-Stationen an die vorgesetzte Telegraphen-Direktion abschriftlich eingereicht werden. In dem Begleitberichte zu den Abschriften sind die Gründe der Einsendung näher zu erörtern.

Berlin, den 8. November 1872.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
(gez) Delbrück.

Num. 74.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 13. November 1872.

Wer ein ausgefülltes, aber von einem Aussteller noch nicht unterschriebenes Wechselformular mit einem Accept versieht und ungestempelt versendet, verwirkt die volle Stempelstrafe. Es kommt nicht darauf an, daß zur Zeit der Versendung noch kein Aussteller unterschrieben hatte, und es kommt ihm nicht zu Statten, daß der Aussteller bei seiner späteren Unterschrift einen Theil des Stempels verwendet hat.

Bundes-Stempelgesetz vom 10. Juni 1869 §. 16 (Bundes-Gesetzblatt S. 193).

In der Untersuchung wider den Grubendirektor Sch. zu F., auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Königlichen Ober-Staatsanwalts daselbst,

hat das Königliche Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, I. Abtheilung, in seiner Sitzung vom 13. November 1872 ꝛc.,

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O. vom 16. Juli 1872 zu vernichten, und in der Sache selbst das Erkenntniß des Köni

lichen Kreisgerichts daselbst vom 18. April 1872 auf die Appellation des Königlichen Polizei-Anwalts dahin abzuändern, daß der Angeklagte wegen Wechselstempel-Hinterziehung zu einer Geldstrafe von zwölf Thalern und funfzehn Silbergroschen zu verurtheilen, demselben auch sämmtliche Kosten des Prozesses zur Last zu legen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Angeklagte, vom ersten Richter freigesprochen, ist durch das auf die Appellation des Königlichen Polizeianwalts nach vorhergegangener Beweisaufnahme ergangene Erkenntniß des Königlichen Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O. vom 16. Juli 1872 wegen »Wechselstempelsteuer-Kontravention« zu einer Geldbuße von 2 Thlrn. 15 Sgr. verurtheilt worden, weil thatsächlich feststehe,

daß er im Jahre 1871 im Inlande an dem Umlaufe eines Wechsels über 500 Thlr. Theil genommen habe, zu welchem die volle gesetzliche Stempelabgabe nicht entrichtet, sondern im Betrage von 1½ Sgr. hinterzogen worden sei.

Wider dieses Erkenntniß hat gegenwärtig der Königliche Ober-Staatsanwalt zu Frankfurt a. d. O. wegen Verletzung der §§. 7 und 16 des Bundes-Stempelgesetzes vom 10. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 193) die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt, weil der Angeklagte für seine Person in der That nicht blos 1½ Sgr., sondern den vollen Betrag der Steuer mit 7½ Sgr. hinterzogen und dafür den funfzigfachen Betrag mit 12 Thlrn. 15 Sgr. als Strafe verwirkt hat.

Diese Beschwerde mußte für begründet erachtet werden. Wie die Vorderrichter für erwiesen annehmen, hatte der Angeklagte einen am 1. Juli 1871 fälligen Wechsel über 500 Thlr., dem aber noch die Unterschrift des Ausstellers fehlte, ohne den tarifmäßigen Stempel von 7½ Sgr. zu gebrauchen, acceptirt und zur Deckung einer Schuld an den Rendanten F. in K. versendet. Dieser unterzeichnete denselben, versah ihn demnächst aber nur mit einer Stempelmarke von 6 Sgr. nebst vier nicht weiter in Betracht kommenden Postmarken von je 3 Pf. und versandte ihn sodann zur Einklagung gegen den Acceptanten an einen Anwalt. Die Steuerbehörde, vom Prozeßgericht mit der Sachlage bekannt gemacht, verfolgte zunächst die Hinterziehung eines Stempelbetrages von 1½ Sgr. gegen den Aussteller F. und beantragte, nachdem dieser den geforderten funfzigfachen Betrag mit 2 Thlrn. 15 Sgr. als Strafe freiwillig bezahlt hatte, in der gegenwärtigen Untersuchung auch die Bestrafung des jetzigen Angeschuldigten Sch. als Acceptanten.

Der erste Richter sprach denselben frei, weil zu der Zeit, wo der Angeschuldigte den acceptirten Wechsel versandt habe, derselbe wegen mangelnder Unterschrift des Ausstellers noch nicht vollständig, mithin auch noch nicht stempelpflichtig gewesen sei. Auf die Appellation des Königlichen Polizeianwalts zu Frankfurt a. d. O. hat jedoch der zweite Richter unter Hinweisung auf den §. 16 des Bundes-Stempelgesetzes vom 10. Juni 1869 das erste Erkenntniß abgeändert und auch den Angeklagten Sch. zu 2 Thlrn. 15 Sgr. Strafe verurtheilt, weil, nachdem F. auf den tarifmäßigen Betrag von 7½ Sgr. in der That 6 Sgr. bezahlt habe, objektiv auch gegen Sch. nur die Hinterziehung eines Stempelbetrages von 1½ Sgr. vorliege.

Diese Ansicht muß als eine rechtsirrthümliche bezeichnet werden.

Der §. 16 des Gesetzes, betreffend die Wechsel-Stempelsteuer im Norddeutschen Bunde vom 10. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 193), bestimmt wörtlich:

»Der Acceptant eines gezogenen und der Aussteller eines trockenen Wechsels können daraus, daß der Wechsel zur Zeit der Annahme-Erklärung, beziehungsweise der Aushändigung, mangelhaft gewesen sei, keinen Einwand gegen die gesetzlichen Folgen der Nichtversteuerung desselben entnehmen.«

Es folgt hieraus, daß auch der Richter, dem ein nicht mit dem tarifmäßigen Stempel versehener Wechsel zur Festsetzung der gesetzlichen Strafe vorgelegt wird, nicht zu untersuchen hat, ob etwa der Wechsel zur Zeit des Acceptes schon soweit ausgefüllt gewesen sei, als zur Begründung einer Wechselverbindlichkeit erforderlich ist, daß er denselben vielmehr nur nach derjenigen Gestalt zu beurtheilen hat, wie er ihm vorliegt. Erweist derselbe sich dann, wie dieses hier der Fall ist, als ein wirklicher, der Stempelsteuer unterliegender Wechsel, so ist darauf, wenn es sich um die Stempelpflichtigkeit des Acceptanten handelt, lediglich §. 7 a. a. O. anzuwenden, in welchem es heißt:

»Der Acceptant eines unversteuerten Wechsels ist verpflichtet, vor der Rückgabe oder jeder anderweiten Aushändigung des Wechsels die Versteuerung desselben zu bewirken.«

Mußte hiernach der jetzige Angeklagte den hier in Rede stehenden, mit der Unterschrift des Aus-

stellers versehenen und auch sonst vollständigen Wechsel zu der Zeit, als er sein Accept darauf setzte, gleichviel, ob derselbe schon damals die Unterschrift des Ausstellers trug oder nicht, mit dem im §. 2 a. a. O. bestimmten tarifmäßigen Stempel von 7½ Sgr. versehen, so hatte er in demselben Augenblick, als er den Wechsel, ohne dieser Verpflichtung genügt zu haben, an den Aussteller sandte, nach §. 15 a. a. O. die Strafe des funfzigfachen Betrages der hinterzogenen Stempelabgabe von 7½ Sgr., also 12 Thlr. 15 Sgr. verwirkt, und es kann ihm nicht zu Statten kommen, daß hinterher der Aussteller einen Theil derselben ordnungsmäßig entrichtet hat, wie solches der Schlußsatz im §. 11 a. a. O.:

»Auf die von den Vordermännern verwirkten Strafen hat die Entrichtung der Abgabe durch einen späteren Inhaber keinen Einfluß«,

deutlich zu erkennen giebt.

Da das Appellations-Erkenntniß gegen diese Grundsätze verstößt, so mußte dasselbe gemäß den Artikeln 115 und 116 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 vernichtet und in der Sache selbst auf die Appellation des Polizeianwalts durch Erkenntniß erster Instanz so, wie geschehen, abgeändert werden.

Die Entscheidung des Kostenpunktes gründet sich auf §. 178 der Verordnung vom 3. Januar 1849.

Ober-Trib. Nr. 787/72. Crimin. I.

I. 4005. Steuer-Sachen 14 Vol. V.

Num. 75.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 12. Oktober 1872.

Ueber die Verpflichtung der Schlesischen Gemeinden zur Zahlung von Beiträgen für Elementarlehrer an die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt findet der Rechtsweg nur unter denselben Voraussetzungen, wie gegen öffentliche Abgaben, statt.

Allg. Landrecht Th. II. Tit. 16 §§. 81, 82; Th. II. Tit. 14 §§. 4, 78, 79.
Verordn. vom 26. Dezember 1808 §. 36 (Ges.-Samml. S. 473).
Gesetz vom 24. Mai 1861 §. 15 (Ges.-Samml. S. 244).
Gesetz vom 22. Dezember 1869 §§. 1—4 (Ges.-Samml. 1870 S. 1).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Breslau erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Stadtgericht daselbst anhängigen Prozeßsache

der Stadtgemeinde zu S., vertreten durch deren Magistrat, Klägerin,

wider

die Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt der evangelischen Elementarlehrer in der Provinz Schlesien, vertreten durch die Königliche Regierung zu Breslau, Verklagte,

betreffend Befreiung von Beiträgen,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Im Jahre 1865 ist in der Stadt S. von den städtischen Behörden mit Genehmigung der Regierung eine höhere Töchterschule eingerichtet worden. Der am 26. November 1865 bestätigte Lehrplan umfaßt die Gegenstände des Elementar-Unterrichts und außerdem Realien und französische und englische Sprache. Der Unterricht wird von Lehrerinnen, einem theologisch vorgebildeten Rektor und zwei geprüften Elementarlehrern E. und M. ertheilt. Die Vokationen der beiden letzteren sind von der Regierung am 11. Juni 1865 und 28. Mai 1869 bestätigt worden mit der Verpflichtung zum Beitritt zur Elementarlehrer-Pensionskasse und der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungsanstalt.

Nach Emanation des Gesetzes vom 22. Dezember 1869 (Ges.-Samml. von 1870 S. 1) ist das revidirte Reglement für die evangelische Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt der Provinz Schlesien vom 1. April 1871 gemäß Allerhöchster Order vom 29. April dess. J. von dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten am 23. Mai 1871 bestätigt und durch das Amtsblatt der Regierung zu Breslau (Beilage zu Stück 24) S. 155 ff. publizirt worden. — Nach den §§. 1 und 4 dieses Reglements sind die selbstständigen evangelischen Lehrer der öffentlichen Elementarschulen verbunden, der Anstalt beizutreten, und nach §. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1869 und §. 16 des Regulativs die Gemeinden und selbstständigen Guts- und Domanialbezirke, sowie diejenigen Institute, Kassen ꝛc., welchen die Unterhaltung einer Lehrerstelle obliegt, einen jährlichen Beitrag von 4 Thalern für jede ihrer Lehrerstellen zu zahlen verpflichtet.

Auf Grund dieser Bestimmung hat die Regierung zu Breslau die Stadtgemeinde in S. für verpflichtet erachtet, zu der unter ihrer Verwaltung stehenden Pensionskasse für jede der beiden Elementarlehrerstellen an der dortigen höheren Töchterschule einen Beitrag von 4 Thalern zu zahlen, und diese Verpflichtung durch die an den dortigen Magistrat erlassenen Verfügungen vom 14. Januar und 3. April 1871 festgesetzt. Die hiergegen erhobene Beschwerde ist vom Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten durch Erlaß vom 14. August 1871 zurückgewiesen, weil die Zugehörigkeit der Töchterschule zu den höheren Lehranstalten im Sinne des Gesetzes nicht nachgewiesen sei. Der Magistrat in S. hält diese Entscheidung für unrichtig. Er giebt zwar zu, daß die höhere Töchterschule nicht zu den höheren Lehranstalten gehöre, bestreitet aber, daß dieselbe eine Elementarschule sei, weil sie sich, abgesehen von den Zielen des Unterrichts, von einer Elementarschule wesentlich dadurch unterscheide, daß der Besuch der ersteren fakultativ, der letzteren obligatorisch sei, und die Artikel 23 und 25 der Verfassungs-Urkunde nur bei Elementarschulen zur Anwendung kämen. Er behauptet ferner, daß die gesetzliche Beitragspflicht der Kommunen sich auf die Lehrer an öffentlichen Elementarschulen beschränke, daß er sonach zur Leistung der geforderten Beiträge nicht verpflichtet sei, und hat deshalb gegen die evangelische Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt der Provinz Schlesien, vertreten durch die Königliche Regierung zu Breslau, den Rechtsweg beschritten und beantragt:

dieselbe zu verurtheilen, anzuerkennen, daß die Stadtgemeinde in S. nicht verpflichtet sei, einen Jahresbeitrag von je 4 Thalern zu der gedachten Kasse zu zahlen.

Gegen diese der Königlichen Regierung zu Breslau am 25. September 1871 insinuirte Klage hat diese durch Plenarbeschluß vom 18. Oktober 1871 den Kompetenz-Konflikt erhoben. Das Stadtgericht zu Breslau hat in Folge desselben das Verfahren eingestellt, und sind nach Eingang der Erklärung des Klägers die Akten mit dem gutachtlichen Berichte der Instanzgerichte eingesandt. Seitens des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ist in der gesetzlichen Frist keine Aeußerung eingegangen.

Die Formalien sind beachtet. Was die Sache selbst betrifft, so hält die Regierung zu Breslau den Rechtsweg für ausgeschlossen:

1) weil die Klage in Betreff einer speziellen Schule die Befreiung von einer allgemeinen, den Kommunen durch das Gesetz vom 22. Dezember 1869 auferlegten Abgabe bezwecke, welche publizistischen Charakters sei, da sie den Zweck habe, den Wittwen und Waisen der mit den Rechten der Staatsdiener versehenen Elementarlehrer eine Pension zu sichern, und keiner der Gründe vorliege, aus welchen nach §§. 9 und 10 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 und §. 79 Tit. 14 Th. II. Allg. Landrechts gegen die Erhebung einer solchen Abgabe der Rechtsweg gestattet sei;
2) weil der vorliegende Prozeß die dem öffentlichen Rechte angehörige, lediglich zur Kompetenz der Verwaltungsbehörden gehörige und in letzter Instanz bereits entschiedene Frage, ob die höhere Töchterschule in S. eine Elementarschule sei, zur Entscheidung des Gerichts bringen wolle.

Der klagende Magistrat bestreitet, daß es sich um eine allgemeine Abgabe handle, daß die Töchterschule eine Elementarschule sei, und beruft sich außerdem für die Zulässigkeit des Rechtsweges auf das Urtel des Kompetenz-Gerichtshofes vom 14. Januar 1854 (Just.-Minist.-Bl. S. 153), welches die Regierung zu Breslau auf den vorliegenden Fall nicht für anwendbar hält.

Sowohl das Stadtgericht als das Appellationsgericht zu Breslau haben sich der Ausführung der Regierung angeschlossen und sich für die Unzulässigkeit des Rechtsweges ausgesprochen, und hierin muß denselben beigetreten werden.

Wenn auch die Leistung, zu welcher die Stadtgemeinde S. zu Gunsten der evangelischen Elementarlehrer-Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt herangezogen werden soll, in einem Geldbeitrage besteht, so ist doch der Grund dieser Leistung kein privatrechtlicher, sondern nach dem §. 4 des Gesetzes, betreffend die Er-

weiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer, vom 22. Dezember 1869 (Ges.-Samml. von 1870 S. 1), welcher den Gemeinden die Verpflichtung auferlegt, einen jährlichen Beitrag von 4 Thalern für jede ihrer Lehrerstellen zu zahlen, eine im öffentlichen Interesse angeordnete Abgabe zur Aufbesserung der den Hinterbliebenen der öffentlichen Elementarlehrer zu gewährenden Pensionen, also eine öffentliche Abgabe.

Zwar liegt die Verpflichtung zur Leistung der Beiträge den Gemeinden nur insofern ob, als die Lehrerstelle von ihnen zu unterhalten ist und dieselbe sich bei einer Elementarschule befindet. Gleichwohl ist die Abgabe, da sie von allen Gemeinden, bei welchen jene Voraussetzungen eintreten, zu zahlen ist, als eine allgemeine anzusehen, und zwar um so mehr, als bei allen Abgaben die Verpflichtung zu ihrer Entrichtung an irgend welche Bedingungen geknüpft ist, ohne daß sie darum aufhört, eine allgemeine Abgabe zu sein.

Erkenntniß vom 8. April 1854 (Just.-Minist.-Bl. S. 367).

Erkenntniß vom 9. Dezember 1865 (Just.-Minist.-Bl. von 1866 S. 125).

Die Frage, ob die Lehranstalt eine höhere oder Elementarschule ist, eignet sich nur zur ausschließlichen Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde.

§§. 6 und 7 Instruktion für die Konsistorien vom 23. Oktober 1817 (Ges.-Samml. S. 237).

§. 18 Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 (Ges.-Samml. S. 248).

Allerh. Kabinets-Order vom 31. Dezember 1825 Litt. B. 1, 8, 9; Litt. D. 2 (Ges.-Samml. von 1826 S. 5) und

Allerh. Kabinets-Order vom 3. November 1817 III. (Ges.-Samml. S. 290).

Da nun nach dem in letzter Instanz vom Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten ergangenen Bescheide die Schulanstalt in S. nicht als höhere Lehranstalt anerkannt ist, so ist dadurch die Voraussetzung festgestellt, unter welcher die Gemeinde S. den von ihr geforderten Beitrag zu leisten hat.

Es trifft also der §. 36 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 zu, nach welchem ein Prozeß nicht stattfinden soll:

über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen und Abgaben, denen sämmtliche Einwohner des Staats oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind (Allg. Landrecht Th. II. Tit. 14 §. 78).

Wenngleich nun der Einwohner des Staats und der Mitglieder einer gewissen Klasse derselben im Gesetze gedacht ist, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß die Vorschrift nicht blos auf physische, sondern auch auf juristische Personen sich bezieht, da auch diese nach §§. 81, 82 Tit. 6 Th. II. und §. 4 Tit. 14 Th. II. Allg. Landrechts zu den abgabepflichtigen Personen gerechnet werden.

Der Rechtsweg über die Verpflichtung zu der geforderten Abgabe ist also ausgeschlossen, wenn nicht nach §. 79 Tit. 14 Th. II. Allg. Landrechts, §. 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 ein besonderer Befreiungsgrund (§§. 4—8 Tit. 14 Th. II. Allg. Landrechts), also Vertrag, Privilegien oder Verjährung, nachgewiesen ist; da ein solcher nicht vorliegt, so war der Rechtsweg für unzulässig und der Kompetenz-Konflikt für begründet zu erachten.

Berlin, den 12. Oktober 1872.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 3811. K. 36. Vol. XVIII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 20. Dezember 1872. № 48.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei den Kreis- und den Amtsgerichten.

Der Kreisgerichts-Direktor Rietzki in Rössel ist als Direktor an das Stadtgericht in Königsberg versetzt.

Der Kreisgerichts-Rath und Abtheilungs-Dirigent Amort in Löbau ist gestorben.

Der Kreisrichter und Abtheilungs-Dirigent Meybam in Sorau ist zum Kreisgerichts-Rath ernannt.

Die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ist ertheilt:

dem Kreisgerichts-Rath Schneidewind in Sangerhausen vom 1. April 1873 ab, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens III. Klasse mit der Schleife,

dem Kreisgerichts-Rath Freiherrn von Korff in Oppeln vom 1. Februar 1873, sowie

dem Kreisgerichts-Rath Rhau in Krotoschin vom 1. März 1873 ab,

beiden unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klasse, und

dem Kreisrichter Dette in Mühlhausen (Departement Halberstadt) vom 1. Januar 1873 ab.

Der Gerichts-Assessor Dr. Jaeckel ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Lublinitz, und

der frühere Amtsgerichts-Assessor von Detten unter Beilegung des Titels „Amtsgerichts-Assessor“ zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Freiburg

ernannt.

Dem Amtsgerichts-Assessor Busch in Walsrode ist behufs seines Uebertritts zur Staats-Eisenbahnverwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste vom 1. Januar 1873 ab ertheilt.

B. Staatsanwaltschaft.

Dem Staatsanwalt Lange in Bielefeld ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. April 1873 ab ertheilt und zugleich der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

C. Rechtsanwalte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Koch zu Landeck in Schlesien ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Habelschwerdt gestattet.

D. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius von Quast im Bezirk des Kammergerichts,

der Referendarius Ogilvie im Bezirk des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg,

der Referendarius Amort im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder,

der Referendarius Faber im Bezirk des Appellationsgerichts zu Wiesbaden, und

der Referendarius Debolph im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cassel.

E. Subalternbeamte.

Dem Stadtgerichts-Sekretair Daberkow hierselbst,

dem Kreisgerichts-Sekretair Keitel in Rathenow,

dem Kreisgerichts-Sekretair Appelius in Warendorf, und

dem Kreisgerichts-Sekretair Gorniak in Pleß

ist bei ihrer Versetzung in den Ruhestand der Charakter als Kanzlei-Rath verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 76.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 12. Oktober 1872, — betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Verpflichtung zur Leistung von Armenbeiträgen.

Schleswig-Holsteinsche Armen-Ordnung vom 29. Dezember 1841 (chronol. Samml. der Verordnungen und Verfügungen für Schleswig-Holstein S. 267 ff.).
Bundesgesetz vom 6. Juni 1870 §§. 2 ff. (Bundesgesetzbl. S. 360).
Ausführungsgesetz vom 8. März 1871 §. 74 Nr. 2 (Ges.-Samml. S. 130).
Allg. Landrecht Th. II. Tit. 14 §. 78.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Schleswig erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu Flensburg anhängigen Prozeßsache

des Armenverbandes des Kirchspiels E., vertreten durch den Hofbesitzer H. und Genossen zu E., Klägers,

wider

den Königlichen Fiskus, vertreten durch den Oberförster W. zu Westerlund, Verklagten,

betreffend Anerkennung der Armensteuerpflichtigkeit des Geheges Aarupholz,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der klagende Armenverband behauptet, daß das fiskalische Gehege Aarupholz — früher verbunden mit dem Hof Aarup — in dem Kirchspiel Enstedt belegen sei, daß dasselbe hiernach und in Gemäßheit des §. 42 Nr. 6 der Armen-Ordnung vom 29. Dezember 1841 (chronologische Sammlung der im Jahre 1841 ergangenen Verordnungen und Verfügungen für die Herzogthümer Schleswig und Holstein S. 267 ff.) zu den von dem Kirchspiel aufzubringenden Armenkosten beizutragen habe, und daß diese Beiträge mindestens seit 1843 und bis zum Jahre 1863 auch wirklich geleistet seien. Dem entgegen ist das Königliche Kirchen-Visitatorium der Probstei Apenrade in einer Verfügung vom 15. Januar 1871 von der Annahme ausgegangen, daß das Gehege früher niemals zu den Armenlasten herangezogen sei und hat dessen zukünftige Heranziehung von dem Nachweise einer entsprechenden Befugniß im Rechtswege abhängig gemacht.

In der Klage vom 21. November 1871 beantragt daher der Armenverband: für Recht zu erkennen, daß Verklagter die Berechtigung der Vertreter des Verbandes zur Setzung des Geheges Aarupholz zu den Armenbeiträgen anzuerkennen habe.

Noch vor dem Termin zur Klagebeantwortung hat die Königliche Regierung zu Schleswig durch Plenarbeschluß vom 18. Januar d. J. den Kompetenz-Konflikt erhoben, weil die Prüfung und Entscheidung der Frage, ob die der behaupteten Berechtigung entsprechende Verpflichtung zur Leistung von Armenbeiträgen dem Fiskus obliege, den Gerichten entzogen sei und der Verwaltung kompetire. Es handle sich um Vertheilung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege innerhalb des Armenverbandes Enstedt auf die einzelnen Gemeinde- und Gutsbezirke, bezüglich deren Einwohner und die betheiligten Forensen, juristischen Personen ꝛc., in Gemäßheit des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 §. 10 (Gef.-Samml. S. 130 ff.). Die hiernach ausgeschriebenen Beiträge hätten daher den Charakter einer Gemeindeabgabe. Nach den, zufolge der Allerhöchsten Verordnung vom 16. September 1867 (Gef.-Samml. S. 1515) auch für die Provinz Schleswig-Holstein maaßgebenden Vorschriften des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 14 §§. 78, 79 und der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden vom 26. Dezember 1808 §§. 35, 36 (Gef.-Samml. 1817 S. 283) solle aber über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen, denen sämmtliche Einwohner des Staats oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen seien, ein Prozeß nicht zugelassen werden. Diese Ausschließung des Rechtsweges sei nur dadurch bedingt, daß die Abgabe ihrer Natur nach zu denjenigen gehöre, welche als Gemeindeabgaben auferlegt werden können (Erkenntniß des unterzeichneten Gerichtshofes vom 23. Mai 1871, Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung S. 337) — eine Bedingung, die in dem gegebenen Falle vorhanden sei.

Die Parteien haben sich nicht erklärt und auch seitens des betheiligten Verwaltungs-Chefs ist eine Aeußerung nicht abgegeben.

Das Königliche Kreisgericht zu Flensburg und das Königliche Appellationsgericht zu Kiel sind den Ausführungen des obigen Plenarbeschlusses lediglich beigetreten, und in gleichem Sinne mußte die gegenwärtige Entscheidung erfolgen.

Nach der seitens des Klägers in Bezug genommenen Armen-Ordnung vom 29. Dezember 1841 bildete jede Stadt eine besondere Armen-Kommune, während es auf dem Lande hinsichtlich der Eintheilung der Armen-Distrikte bis weiter bei der für jeden Distrikt gesetzlich oder herkömmlich bestehenden Verfassung bleiben sollte (§. 1). Die Verwaltung des Armenwesens in den einzelnen »Armen-Kommunen« wurde durch die Armen-Kollegien besorgt (§. 4), die Aufsicht wurde von den damit beauftragten Lokalbehörden, die Oberaufsicht von der Schleswig-Holsteinschen Regierung geführt (§. 3). Die Erfordernisse zur Bestreitung des Armenwesens waren, soweit sie nicht sonst zu beschaffen, in der Regel durch eine Setzung aller Einwohner des Distrikts nach Vermögen und Einkommen aufzubringen. Beschlüsse der Kommunen über eine von der gesetzlichen abweichende Repartitionsnorm unterlagen der Genehmigung der Regierung (§. 42 Nr. 6).

Alle diese Bestimmungen sind zufolge §. 74 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz (Gef.-Samml. S. 130 ff.), mit dem 1. Juli 1871 außer Kraft getreten. Nach den §§. 2 ff. dieses Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 (Bundes-Gesetzblatt S. 360) ist die öffentliche Armenunterstützung durch Ortsarmen-Verbände und Landarmen-Verbände auszuüben; die Ortsarmen-Verbände können aus einer oder mehreren Gemeinden, bez. Gutsbezirken bestehen. Die in einigen Landestheilen bestehenden Ortsarmen-Verbände (Armen-Kommunen u. s. w.), welche diesen Vorschriften des Bundesgesetzes nicht entsprechen, sind nach dem Ausführungsgesetz vom 8. März 1871 §. 16 in Ortsarmen-Verbände nach Maaßgabe jenes Gesetzes umzubilden, und sind insbesondere diejenigen Verbände, welche schon bisher mehrere ganze Gemeinden oder Gutsbezirke umfaßten, als einheitliche Ortsarmen-Verbände (Gesammt-Armenverbände) einzurichten. In Verbänden letzterer Art erfolgt die Verwaltung der gemeinsamen Armenpflege nach Maaßgabe der Gemeinde-Verfassungs-Gesetze; die Vertheilung der Kosten auf die einzelnen Gemeinde- und Gutsbezirke geschieht nach Maaßgabe der in ihnen aufkommenden Klassen- oder Einkommensteuer, der halben Gewerbesteuer, sowie der halben Grund- und Gebäudesteuer; den einzelnen Gemeinden bleibt die Aufbringung des auf sie vertheilten Kostenbeitrages nach den Vorschriften der Gemeinde-Verfassungs-Gesetze überlassen (§. 10). Die Aufsicht über die Verwaltung der sämmtlichen Ortsarmen-Verbände steht der Staatsregierung nach Maaßgabe derselben Gesetze zu (§. 25).

Die Verfügung des Königlichen Kirchen-Visitatoriums vom 15. Januar v. J., welche zu der Klage Veranlassung gegeben hat, ist an das damalige Armen-Kollegium und unter der Herrschaft des nicht mehr gültigen Gesetzes vom 29. Dezember 1841 ergangen. Für welche Zeit, ob namentlich auch für die Vergangenheit Armenbeiträge von dem Gehege Aarupholz verlangt werden, ist nicht klar ersichtlich. Es kommt darauf aber auch nicht an. Daß im Allgemeinen und abgesehen von Ausnahmefällen, die vorliegend nicht in Frage stehen, hinsichtlich der Gemeindesteuern ein gerichtliches Verfahren nicht stattfindet, ist in zahlreichen Entscheidungen des unterzeichneten Gerichtshofes ausgeführt. Die Armenverbände — auch die Armen-Kommunen des früheren Schleswig-Holsteinschen Rechts — stehen den Kommunal-Verbänden gleich und verfolgen ebenso wie diese öffentliche Zwecke in lokaler Begrenzung.

Das Bundesgesetz vom 6. Juni 1870 und das Ausführungsgesetz vom 8. März 1871 bringen dies scharf zum Ausdruck, indem dieselben nur Ortsarmen-Verbände zulassen, die aus einem oder mehreren in sich geschlossenen Gemeindebezirken oder aus solchen Gutsbezirken bestehen. Steht, wie nach dem Bezeugen der Königlichen Regierung zu Schleswig in dem vorliegenden Falle, ein Gesammt-Armenverband in Frage, so sind die Kosten zunächst auf die einzelnen Gemeinde- und Gutsbezirke zu vertheilen, denen sodann die weitere Aufbringung des auf sie vertheilten Kostenbeitrages überlassen bleibt.

Ob das Gehege Aarupholz einen eigenen Gemeinde- oder Gutsbezirk bildet, oder ob es sich bei dessen Heranziehung um die Subrepartition der auf einen der vereinigten Bezirke fallenden Kosten handelt, ist aus den Akten nicht zu entnehmen. Jedenfalls bewegt sich der Streit um die Entrichtung einer allgemeinen Abgabe, welcher die Mitglieder einer gewissen Klasse der Einwohner des Staats nach der bestehenden Landes-Verfassung unterworfen sind, und dieserhalb findet kein Prozeß statt (§. 78 Tit. 14 Th. II. des Allg. Landrechts. Unerheblich ist insbesondere, ob der Verpflichtete, oder, wie im vorliegenden Falle, der Berechtigte, einen Anspruch erhebt. Beide haben im Streitfalle lediglich die Entscheidung der Verwaltungsbehörden nachzusuchen. (Erkenntnisse vom 22. Oktober 1853 und 13. Februar 1864 — Just.-Minist.-Bl. von 1853 S. 443, von 1864 S. 231.)

Berlin, den 12. Oktober 1872.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 3863. K. 36. Vol. XVIII.

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XXXIV. Jahrgang. Berlin, Freitag den 27. Dezember 1872. № 49.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justizbehörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Der Ober-Tribunals-Rath Hoyer ist gestorben.

B. Bei den Kreis- und den Friedensgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Schmidthals in Cüstrin ist zum Direktor des Kreisgerichts in Bütow ernannt.

Dem Kreisgerichts-Rath Greve in Neuwied ist die Funktion als Abtheilungs-Dirigent bei dem Kreisgericht daselbst übertragen.

Die Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ist ertheilt:

bem Kreisgerichts-Rath Hahn in Guttstadt, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens III. Klasse mit der Schleife,

bem Kreisgerichts-Rath Schur hierselbst, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klasse,

dem Kreisgerichts-Rath Rosenkranz in Rogasen, und

dem Friedensrichter Thomae in Bacharach,
den beiden Ersteren vom 1. Januar 1873 ab,
den beiden Letzteren vom 1. April 1873 ab.

Dem Stadtgerichts-Rath Westphal hierselbst ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste vom 1. Januar 1873 ab ertheilt.

Versetzt sind:

der Kreisrichter Abert in Oppeln an das Kreisgericht in Marienburg, unter Uebertragung der Funktion des Dirigenten der Gerichts-Deputation in Stuhm, und

der Kreisrichter Schütze in Willenberg an das Kreisgericht in Bartenstein, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Pr. Eylau.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Rechtsanwalt und Notar Körbin in Lissa bei dem Kreisgericht in Ostrowo,

der Gerichts-Assessor Pfeifenbring bei dem Kreisgericht in Schneidemühl, mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen in Margonin, und

der Gerichts-Assessor Köhler bei dem Kreisgericht in Lauenburg.

Der Kreisrichter Bratscheck in Stettin ist gestorben.

C. Staatsanwaltschaft.

Der Staats-Prokurator Heymer in Cöln ist zum General-Advokaten bei dem Appellationsgerichtshofe daselbst ernannt.

Dem Staatsanwalt Steinkopff in Merseburg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. Januar 1873 ab ertheilt und zugleich der Rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.
Die Stelle wird vorläufig nicht wieder besetzt.

Versetzt sind:

der Staatsanwalt von Dreßler in Bartenstein in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Posen, für den Bezirk des Kreis- und Schwurgerichts daselbst,

der Staatsanwalt Freiherr von Houwald in Landsberg a. d. W. in derselben Eigenschaft an das Kreisgericht in Frankfurt a. d. O., und

der Staatsanwalt Bertram in Potsdam an die Staatsanwaltschaft des hiesigen Kreisgerichts, unter Uebertragung der Gehülfenstelle bei derselben.

D. Rechtsanwalte, Advokaten und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Beiersdorf in Suhl ist an das Kreisgericht in Sprottau, und

der Rechtsanwalt und Notar Schultz in Fredeburg an das Kreisgericht in Warburg
versetzt;

die Versetzung des Rechtsanwalts und Notars Bette in Wittenberg nach Stendal (S. 310) ist auf dessen Antrag zurückgenommen, und dagegen

der Rechtsanwalt und Notar Heistermann von Ziehlberg zu Strasburg in Westpr. an das Kreisgericht in Stendal versetzt.

Der Obergerichts-Anwalt und Notar Eggert in Aurich hat auf die Mitgliedschaft des Advokaten- und Anwaltstandes, sowie auf die Ausübung des Notariats verzichtet.

Der Kreisrichter Fendler in Kosten ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Beuthen in Oberschl. und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Myslowitz, ernannt.

Zu Advokaten sind ernannt:

der Referendarius Dr. jur. Birkhäuser aus Bonn, und
der Referendarius Doinet aus Cöln
im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

E. Assessoren.

Dem Gerichts-Assessor Peyer ist in Folge seiner Ernennung zum Vize-Konsul bei dem Kaiserlich Deutschen General-Konsulat in Alexandrien die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Kuckhoff in Aachen,
der Referendarius Fritzen in Cleve,
der Referendarius Kühlwetter in Cöln, und
der Referendarius Gescher in Coblenz
im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

F. Subalternbeamte.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Contzen in Coesfeld ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Charakter als Kanzlei-Rath verliehen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 77.

Erkenntniß des Königl. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 19. Oktober 1872.

Die Allerhöchste Order vom 14. Mai 1825, betreffend die Schulzucht in den Provinzen, in denen das Allgemeine Landrecht noch nicht eingeführt ist, kommt auch in den seit 1866 mit Preußen vereinigten Provinzen zur Anwendung.

Allerh. Kab. Order vom 14. Mai 1825 (Gesetz-Samml. S. 149).
Verordnung vom 16. September 1867 Art. IV. (Ges.-Samml. S. 1515 ff.).

Auf den von dem Königlichen Konsistorium zu Stade erhobenen Konflikt in der bei dem Königlichen Amtsgericht Lehe anhängigen Untersuchungssache
wider
den Lehrer Johann Heinrich K. zu B. im Amte L.
wegen Körperverletzung,
erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:
daß das Rechtsverfahren in dieser Sache für unzulässig und daher der Konflikt für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Am 6. September v. J. überreichte der Landwirth E. aus S. dem Kreishauptmann zu Lehe ein ärztliches Attest des Dr. P. zu B., Inhalts dessen der neunjährige Schulknabe August H. daselbst von dem Lehrer K. »in äußerst roher Weise gemißhandelt« worden, und beantragte als Vormund des Knaben, den K. zu bestrafen. Die Sache wurde von Seiten des Kreishauptmanns an die Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts zu Verden abgegeben, welche das Amtsgericht Lehe um verantwortliche Vernehmung des K. ersuchte. Bei dieser Vernehmung gab K. an, daß er den Knaben H. allerdings geschlagen, aber nur von dem Recht der Schulzucht Gebrauch gemacht und die Grenzen desselben nicht überschritten habe. Er habe am 18. August v. J. während des Schreibunterrichts bemerkt, daß H. sein Schreibebuch weggelegt und die Tafel in die Hand genommen habe. Als derselbe auf die Frage, warum er dies thue, nicht geantwortet, habe er ihn zur Strafe ein paar Mal mit einer Haselgerte, die schon bei seinem Vorgänger im Gebrauch gewesen, jedoch durchaus nicht bedeutend geschlagen, auch diese Strafe wiederholt, als der Knabe auf nochmaliges

Befragen wieder nicht geantwortet habe. Nun habe er dieselbe Frage zum dritten Mal an ihn gerichtet, und, als der Knabe auch jetzt noch in seinem Trotze beharrt, ihn aus der Bank heraustreten lassen und ihm nun einige tüchtige Streiche über den Rücken gegeben, worauf der Knabe nun endlich geantwortet habe, daß seine Schreibfeder gespalten gewesen sei.

Auf die hiernächst von der Kronanwaltschaft eingereichte Anklageschrift eröffnete die Strafkammer des Königlichen Obergerichts zu Verden die Untersuchung gegen den K., ordnete jedoch zugleich an, daß das Amtsgericht sich der Verhandlung und Entscheidung zu unterziehen habe.

Vor der zur Einleitung des Verfahrens anberaumten Sitzung erhob aber das Königliche Konsistorium zu Stade mittelst Beschlusses vom 14. November v. J. den Konflikt (irrthümlich als Kompetenz-Konflikt bezeichnet), weil, wenn auch in Frage gestellt werden könne, ob der Angeschuldigte nicht die Grenzen des Züchtigungsrechts überschritten habe, die gerichtliche Bestrafung desselben nach der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 14. Mai 1825 (Gesetz-Samml. S. 149) doch nur dann zulässig sein würde, wenn diese Ueberschreitung die wirkliche Verletzung des Knaben zur Folge gehabt hätte. Dies sei aber nicht der Fall Denn der Dr. P. habe bei der unterm 31. Oktober v. J. vor dem weltlichen Kirchen-Kommissariat des Amtes Lehe stattgefundenen Vernehmung auf die Frage:

> ob die Züchtigung des H. eine Leben und Gesundheit gefährdende Verletzung bewirkt habe,

eine verneinende Erklärung mit dem Hinzufügen abgegeben:

> daß die Wiederherstellung des Knaben eine ärztliche Behandlung gar nicht erfordert habe, sondern in etwa 8 Tagen von selbst erfolgt sei.

Dieser Beschluß wurde unter Einstellung des Rechtsverfahrens sowohl dem Polizeiamt und dem Lehrer K., als auch später dem Vormunde E. abschriftlich mitgetheilt; es ist jedoch nur von Seiten des Polizeianwalts eine Erklärung darüber abgegeben worden, worin derselbe den Konflikt als begründet erkennt.

Anderer Meinung ist die Kronanwaltschaft zu Verden, welche dagegen Einwendungen erhebt und das gerichtliche Strafverfahren für zulässig hält.

Der Konflikt muß aber für begründet erachtet werden.

Die Kronanwaltschaft wendet dagegen ein, daß die Allerhöchste Kabinets-Order vom 14. Mai 1825, welche unter Nr. 6 auch im Falle der Ueberschreitung des Maaßes der Züchtigung die gerichtliche Bestrafung davon abhängig macht, daß eine wirkliche Verletzung des Gezüchtigten stattgefunden, in der Provinz Hannover keine Anwendung finde und demnach jede Ueberschreitung des Züchtigungsrechts eines Lehrers, welche nach der eigenen Schilderung des Angeschuldigten unzweifelhaft vorhanden sei, zur gerichtlichen Kompetenz gehöre.

Dieser Ansicht kann jedoch nicht beigetreten werden. Denn nach Art. IV. der Verordnung, betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges und Anwendung der Gesetze vom 8. April 1847 und 13. Februar 1854 auf die neuerworbenen Landestheile, vom 16. September 1867 kommen in diesen Landestheilen alle Befugnisse, welche den vorgesetzten Civil- und Militairbehörden, namentlich bei gerichtlichen Verfolgungen ihrer Untergebenen nach dem Gesetze vom 13. Februar 1854 zustehen, ohne Einschränkung, wie in den älteren Provinzen zur Anwendung. Es ist daher auch kein Grund vorhanden, die mehrerwähnte Allerhöchste Kabinets-Order davon auszunehmen, obwohl dieselbe ursprünglich nur in Bezug auf diejenigen Provinzen erlassen wurde, in welchen das Allg. Landrecht noch nicht eingeführt war. Denn die ausgesprochene Absicht der Allerhöchsten Order war, die Vorschriften über die Schulzucht in diesen Provinzen mit denen des Allg. Landrechts in Uebereinstimmung zu bringen, und in dem ganzen Umfange der Monarchie, mit Ausnahme der Rheinprovinz, ein übereinstimmendes Verfahren in dieser Materie anzuordnen.

Das Königliche Konsistorium verneint keinesweges, daß der Angeschuldigte das Maaß der Züchtigung bei einem neunjährigen Knaben, den der Dr. P. nur als schwächlich bezeichnet, überschritten und dadurch eine disziplinarische Ahndung verwirkt habe, sondern es bestreitet nur, daß derselbe jenes Maaß dergestalt überschritten habe, daß eine gerichtliche Bestrafung erfolgen müsse, weil die angewendete Züchtigung eine unmittelbare Schädigung oder Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit, eine wirkliche Verletzung des Kindes im Sinne der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 14. Mai 1825 nicht zur Folge gehabt habe. Der Konflikt würde daher auch schon nach der allgemeinen Norm des Gesetzes vom 13. Februar 1854 als hinlänglich begründet erscheinen.

Berlin, den 19. Oktober 1872.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

I. 3864. K. 36. Vol. XVIII.



Nichtamtlicher Theil.

Nr. 4.

Zusammenstellung

der Veränderungen, welche in den Jurisdiktionsbezirken der Gerichte erster Instanz während des Jahres 1872 eingetreten sind.

I. In Königshütte (Kreisgericht Beuthen Ob.-Schl., Departement Ratibor) ist eine neue Gerichtskommission errichtet.

II. Die Gerichtskommission in Schönfließ (Kreisgericht Königsberg i. d. N., Departement Frankfurt a. d. O.) ist aufgehoben; dagegen ist die Abhaltung von Gerichtstagen in Schönfließ angeordnet.

III. Die Sprechtage in Wohldenberg (Amtsgericht Bockenem, Obergerichtsbezirk Hildesheim, Departement Celle) sind aufgehoben.

IV. Folgende Ortschaften sind auf andere Gerichte übergegangen:

a) im Departement Frankfurt a. d. O.

	abgezweigt von:	übergegangen auf:
Blankenfelde mit Vorwerk Bawert oder Wolfswerder, Dobberphul mit Vorwerk Schönlinde, Görlsdorf mit Vorwerk Weißensee, den Berkuerschen und Lenzschen Etablissements und dem Gasthof Sandkrug, Pätzig mit den Vorwerken Brewitz und Neuhof, Rohrbeck mit Vorwerk Agneshof, Scharfendorf, Schönfließ mit den Vorwerken Hindernißmühle, Reidfeld und Steineck, Vorwerk Schönfließ-Gehege, Stolzenfelde mit Vorwerk Birkholz, Theeren, Warnitz mit den Vorwerken Babin, Ferdinandsfelde und Staarenort oder Hammelstall, Wartenberg mit den Vorwerken Hohenwartenberg und Johannishof	Gerichtskommission Schönfließ (Kreisgericht Königsberg i. d. N.)	Kreisgericht Königsberg i. d. N.;
Kerkow mit Vorwerk Flachswinkel, Krauseiche, Rufen	desgleichen	Kreisgericht Soldin;

b) im Departement Hamm:

Gemeinde Letmathe	Gerichtskommission Limburg (Kreisgericht Iserlohn)....	Kreisgericht Iserlohn;

c) im Departement Kiel:

Travenhorst	Amtsgericht Bornhöved (Kreisgericht Kiel)	Amtsgericht Segeberg (Kreisgericht Kiel);
die Güter Bundhorst, Depenau und Perdöl	desgleichen	Amtsgericht Preetz (Kreisgericht Kiel);

d) im Departement Ratibor:

das Gebiet der Stadt Königshütte.......	Kreisgericht Beuthen	Gerichtskommission Königshütte (Kreisgericht Beuthen).

Berlin, Druck und Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).



